<3663524294001 2

<3663524294001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Ed. 1902 Br

J. Fol. gen 533 — 1

Mozer

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Reichs-Staats-Handbuch

auf die Jahre

1769. 1770. 1771. 1772.

1773. 1774. und 1775.

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig,

1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Endlich sehe ich mich in dem Stande, dem Publico die schon offt, (bald mit meinem Vorwissen, bald ohne dasselbe,) versprochene Fortsezung meines Reichs-Staats-Handbuchs vorzulegen; welche mir so sauer worden ist, als je eine von allen meinen übrigen Schrifften.

Forderist hält es schon an sich schwer, diejenige Materialien, von welchen in denen Sammlungen derer Staatsschrifften nichts enthalten ist, aus allen Ecken Teutschlandes zusammen zu treiben: Wer mein Nachfolger in dergleichen Arbeiten seyn mögte, der wird es redlich erfahren.

So dann ist es gewiß keine geringe Mühe, das wesentlichste von Staatsschrifften, die aus 10. biß 50. und mehr Bogen bestehen, in einige wenige Seiten oder Blätter zu bringen.

Und endlich hält es überaus hart, Schrifften, die in das Teutsche Staatsrecht einschlagen, und also nicht so starcken Abgang, (zumalen in ganzen Gegenden Teutschlandes,) haben, als vile andere, in Verlag unterzubringen, und ich bin mit leeren Versprüchen, das Werck zu übernehmen, mehrere Jahre herumgezogen und aufgehalten worden.

Daß dises Werck vil wichtiges in sich fasse, so man in allen anderen Schrifften vergeblich suchen wird, belehret der Augenschein: Daß ich es aber nicht ganz vollständig habe machen können, und sonderlich an deme, was am Cammergericht in einzelnen Sachen vorgegangen ist, ein Mangel erscheinet, ist nicht meine Schuld: Ich habe gethan, was ich gekonnt, und ist mir offt sauer genug worden, nur so vil zusammen zu bringen, auch einiges theuer zu stehen gekommen.

Verschidene Nachrichten könnten und sollten vollständiger seyn, z. E. nicht nur, daß ein Mandatum S. C. erkannt worden seye, sondern auch über was für Puncten: Alleine meine Subsidien haben nicht weiter gereicht:

Und von deme, was in Herrn OERTELS nüzlichem Reichstags-*Diario* Auszugsweise, oder in der neuen Europäischen Staats-Canzley wörtlich, anzutreffen ist, habe ich mit gutem Vorbedacht keine weitläufftige Nachricht ertheilen, sondern nur das wesentlichste bemercken wollen.

Die bey denen bißherigen Theilen dises Staatshandbuchs gemachte Erinnerungen muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen.

Daß man von manchem (z. E. von dem Holsteinischen Tausch,) hier nicht mehr findet, ist wiederum nicht meine Schuld; weil ich hier zu Land nichts weiter davon habe in Erfahrung bringen können: Hat ein Anderer in diser Sache mehrere Nachrichten, als ich; so hat er villeicht in manchen anderen weniger, als ich; und wer einen Zugang zu Archiven und Cabineten hat, (dessen ich entbehren muß,) der kan freylich mehr wissen, als ich.

Daß ferner manche Materien nicht sehr interessant seynd, ist eines Theils wahr; (aber so geht es mit allen Staatssachen und Rechtshändeln,) und andern Theils kan in einer Gegend, oder manchen einzelnen Personen, viles gleich-

gültig seyn, das doch für andere Gegenden, und für manche andere Personen, würcklich wichtig ist.

Daß vile Auszüge von Staatsschrifften verdienet hätten, weitläufftiger abgefaßt zu werden, ist sehr wahr: Aber es ware meinem Plan nicht gemäß, auch wäre das Buch wieder grösser worden, und um so weniger in Druck zu bringen gewesen.

Endlich wäre es mir sehr leicht gefallen, zu denen Anno 1768. und 69. gedruckten Theilen noch vile beträchtliche Zusäze zu liferen; ingleichem anzuzeigen, wo von sehr vilen der abgehandelten Materien in anderen Schrifften mehrere Nachrichten von älteren Zeiten zu finden seyen: Ich habe aber auch dises unterlassen, theils das Werck nicht noch mehr zu vergrösseren, theils aus billigem Unwillen, daß, bey aller auf eine solche Arbeit verwendenden Geduld, Kosten und Mühe, selbige am Ende doch fast verlohren ist, und es noth thäte, der Verfasser büßte dabey noch sein eigen Geld ein.

Anfangs sollte jeder Jahrgang besonders herauskommen, und das meiste ware bereits also ausgearbeitet: Als mir aber vorgestellet wur-

de,

de, daß, wann alle Jahrgänge in Eines geschmolzen würden, vil Plaz an Remißionen erspahrt, und es vil angenehmer würde, die Materien in ihrem ganzen Zusammenhang lesen zu können; so habe ich auch die Mühe übernommen, das ganze Werck von neuem nach disem verbesserten Plan umzugiessen und einzurichten.

Wahr ist es, daß dabey die, so sich den Jahrgang 1773. angeschafft haben, in einigen Schaden kommen: Ich kan es aber nicht änderen, und es beträgt nicht vil.

Ich wünsche, daß sich künfftig Jemand finden möge, der sich entschliesse, dise Arbeit (welche doch auch ihre Liebhaber behalten wird,) von Zeit zu Zeit fortzusezen, und daß es ihme darinn leichter als mir ergehen möge.

Inn-

Innhalt.

Erstes Buch.

Von Sachen, welche Kayserliche Majestät, das Reich, ganze Reichsständische Corpora oder Collegia, wie auch die Reichsgerichte, betreffen.

1. Capitel: Von Sachen, welche Kayserliche Majestät betreffen. S. 1.

2. Capitel: Von Sachen, welche das ganze Reich und den Reichstag betreffen. S. 157.

3. Capitel: Von Sachen, welche ganze Reichs-Corpora und Collegia betreffen. S. 313.

4. Capitel: Von Sachen, welche die Austräge und Reichsgerichte betreffen. S. 405.

Erstes

Erstes Buch.

Von Sachen, welche Kayserliche Majestät, das Reich, ganze Reichsständische Corpora oder Collegia, wie auch die Reichsgerichte, betreffen.

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche Kayserliche Majestät betreffen.

§. 1.

Kayſers Reiſen.

Ihro Kayserliche Maj. besuchten Anno 1769. die Könige von Sicilien und Sardinien, waren auch währender Päbstlichen Sedisvacanz zu Rom, so dann zu Venedig: Aber überall mit Beobachtung des strengesten Incognito: Und so wurde es auch in eben disem Jahr ge-

halten, als Kayserliche Maj. den König in Preussen besuchten;

Dahero auch davon, wie es in dem Ceremoniel zwischen Kayserlicher Maj. und besagten resp. gecrönten Häuptern und Freystaat, auch dem Cardinals-Collegio, gehalten worden seye, sich nichts sagen lässet.

§. 2.

Hofceremoniel-Sachen.

s. mein Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 60.

Anno 1773. berichteten die Zeitungen: Als der Erzbischoff zu Salzburg auf dem Kayserlichen Lustschloß zu Laxenburg angelangt, seyen ihme, auf allerhöchsten Befehl, Zimmer in disem Schloß zur Bewohnung angewisen worden: Welches ich noch von keinem weltlichen Reichsfürsten, der kein Anverwandter vom Kayserlichen Hause ware, gelesen habe.

§. 3.

Trauersachen.

s. mein Tr. von Reichtäg. 1. Theil, S. 76.

Als Anno 1773. des verstorbenen Kayserss Prinzeßin Schwester, und des regierenden Kayserss Tante, mit Tod abgienge, legten der Kayserliche Principal-Commissarius, die übrige von dem Kayserl. Hofe abhangende Ministers, wie auch der Chur-Sächsische Gesandte, die Trauer auf 6. Wochen an.

§. 4.

§. 4.

Kayserliches R. Hofpostamt.

s. mein Tr. von Kayserl. Regier. Recht. S. 658. Staatsacta unter Kays. Joseph II. 5. Theil, S. 359.

Der Herr Fürst von Paar bate beym Reichshofrath um Handhabung aller dem Kayserlichen Reichshofpostamt zustehenden, und demselben durch Recht und Urtheil zugesprochenen, Verrichtungen und Gerechtigkeiten: Darauf erstattete der Reichshofrath den 16. Jan. 1770. ein Votum ad Imperatorem:

Den 25. Apr. fiele so dann die Kayserliche Resolution dahin aus: Es habe des Herrn Fürsten von Paar pro Investitura ad normam de 1656. gestelltes- und übriges davon abhangendes Gesuch nicht statt.

* * *

Mehreres davon sehe man in meinem Staatshandb. 1768. S. 31.

---

* * *

Kayserliche Regierungs-Rechte überhaupt.

§. 5.

Schrifften.

Mein Tractat von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 2. Theile. Franckfurt am Mayn, 1772. 73. 4. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 206.

Riefel (Josua Joseph) von der Kaiserlichen Majestät in Deutschland; in der kritisch. Staatsbetracht. 4. Theil, S. 76.

* * *

Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 6.

Schrifft.

Kramers (Christ.) und Const. Carl Freyh. Münch von Bellinghausen, Abhandlung: Wie weit gebühret dem Kayser ein Recht über die Kirchensachen, so wohl nach der Catholischen, als der Augsburgischen Confeßionsverwandten, Kirchenverfassung betrachtet? Wien, 1773. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 297.

§. 7.

Kayserliche Commissarien zu Bischoffswahlen.

Davon sehe man des 2ten Buchs 2tes Cap. unter: Regensburg.

§. 8.

Kayserliche Rechte in Ansehung der Weltlichkeit der Teutschen Stiffter.

* * *

Münster und Ueberwasser.

Das Frauencloster Ueberwasser, Benedictiner-Ordens, klagte am Reichs-Hofrath gegen Chur-Cölln, als Bischoffen zu Münster, puncto violenter ademtæ Administrationis

tionis Bonorum; worauf den 11. Jan. 1771. von dem Herrn Churfürsten Bericht deßwegen erfordert wurde:

Als diser eingelangt ware, erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an Kayserliche Maj. Den 18. Febr. 1772. wurde die Kayserliche Resolution darauf publicirt, das Gutachten bestättiget, und, in dessen Gefolg, mit Verwerffung der in des Herrn Churfürstens Bericht gemachten unhinlänglichen Verantwortung, Demselben rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten alles dasjenige, was Derselbe durch eine eigenmächtig aufgestellte Administrations-Commißion über die Einkünffte des Closters Ueberwasser, mittelst gewaltthätiger, und von Ihro Kayserlichen Maj. keineswegs gestatteten, Entziehung gedachter Administrationis Temporalium von dem Closter verfüget, gestalten Umständen nach, allergerechtest caßieret: Es habe dahero der Herr Churfürst sothane anmaßliche Administrations-Commißion wiederum aufzuheben, das von demselben eingezogene an das Closter zu restituiren, und die Administration der Temporalien wiederum demselben, nach dessen Verfassung und Herkommen, zu überlassen, und, wie solches geschehen, bey Ihro Kayserlichen Maj. inner zwey Monathen anzuzeigen;

Da übrigens Kayserliche Maj. bey diser Gelegenheit abermalen des Herrn Churfürstens Reichsgesezwidrige und gegen die Kayserliche Gerichtbarkeit anlauffende, auch schon mehr-

malen verworffene, aus seinem vermeintlichen Jure episcopali hergehohlte, Principia aus Desselben Bericht wahrgenommen, nach welchen der Herr Churfürst bey Visitation derer Clöster und derselben Güter sich überhaupt eine privative Cognition, mit Ausschliessung Kayserlicher Maj. anzumassen gedencke; als könnten Sie solches keinesweges ungeahndet hingehen lassen, sondern versehen Sich zu dem Herrn Churfürsten, daß Derselbe, so wohl in diser Sache, als andern dergleichen Fällen, seine Reichsständische Schuldigkeit gegen Sie künfftighin besser anerkennen werde.

2. Wurde dem Closter ernstgemessen aufgegeben, sich aller Veräusserungen, wie auch sonstig-überflüßiger und unnöthiger Ausgaben, zu enthalten.

*

Würzburg und Schönthal.

In Sachen: zu Schönthal Abbt, contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg, als Päbstlichen Commissarium, die Suspendirung und Anmassung der temporal-Administration des Closters Schönthal betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath 1773. ein Gutachten an Kayserliche Majestät: In dem Protocoll vom 15. Oct. wird aber nur so vil gemeldet: Die Kayserliche Resolution darauf seye publicirt und ein Votum ulterius erstattet worden, welchem der Reichs-Hofrath nachhero noch allerley annectirte.

Die

Die den 3. Nov. hierauf publicirte Kayserliche fernere Resolution fiele dahin aus:

1. Solle dem Herrn Bischoffen zu Würzburg rescribiret werden: Aus denen beygeschlossenen Exhibitis hätten Kayserliche Majestät mißfällig ersehen, was gestalten Er bey der gegen den Abten des durch Kayserliche obristrichterliche Erkenntnisse in dem Besiz seiner kundbaren, herkommlich- und bescheinigten Immedietät geschüzten Closters Schönthal vorgenommenen Visitation in spiritualibus an den Abten die Ablegung sämtlicher während seinem zwölfjährigen abteylichen Vorstand geführten Rechnungen gesonnen, und, auf dessen billige Verweigerung, denselben ab officio & omni gubernio, directione & administratione Monasterii suspendirt: Gleichwie nun Kayserliche Majestät Sich billigst zu dem Herrn Fürsten hätten versehen sollen, Derselbe würde vor Untersuchung dises die Weltlichkeit nothwendig mit- berührenden Geschäffts Ihro, zu gleichmäßiger obrist-richterlicher Verfügung circa temporalia, die vorläuffige Anzeige gemacht haben; so wollten Sie jedoch, aus besonderem zu dem Herrn Fürsten tragendem Vertrauen und Rücksicht, ihme andurch aufgetragen haben, ersagtes Suspensions-Decret einsweilen, und bis zu anderweit treffender Vorkehrung, aufzuheben, alle von Ihm bisher verhandelte Visitations-Acten und Protocollen an Kayserliche Majestät einzusenden, auch den Abten, da er von mehreren Wochen her seine rechtli-

che Zuflucht zu Kayserlicher Majestät persönlich nach Wien genommen, als flüchtig und herumirrend keineswegs zu halten, sondern, nach der demselben angewisenen Rückkehr, und andurch verordneten dessen einsweiliger Restitution in sein Amt, wie vorhin, biß zu anderweiter Vorkehrung, gebührend zu erkennen, auch, in Gefolg dessen, die ungesäumte Rückgab der ersagtem Abten hinweggenommenen Schlüssel, Gelder und Briefschafften, seinem Subdelegirten anzubefehlen.

Nachdeme aber Kayserliche Majestät dennoch dabey keineswegs gesinnet seyen, dem Herrn Bischoffen, als Visitatori in spiritualibus, in Beförderung der Ehre GOttes, Aufrechterhaltung der Ordensregeln, und Verbesserung der Kirchen-Zucht, hinderlich zu seyn, sondern vilmehr Ihres Orts alles beyzutragen geneigt wären, was, nach Ihro obrist-richterlichen, auch Reichs-oberhauptlichen Schuzamt der Teutschen Stiffter und Kirchen, der Sachen angemessen seye; also wollten Sie, zu Vollführung des Visitationsgeschäffts, dem Herrn Bischoffen den Herrn Teutschmeister, als Kayserlichen Commissarium, dergestalt adjungiret haben, daß der Herr Bischoff nunmehro demselben alles dasjenige, was über die Weltlichkeiten des Gotteshauses einen Gegenstand der Visitation abgeben könne, lediglich zu überlassen, und inner zwey Monathen die Befolgungs-Anzeige einzuschicken habe.

2. Deme gemäß wurde dem Herrn Teutschmeister

meister aufgegeben, einen Subdelegirten zu diser Visitation abzuschicken, und durch selben, autoritate Commissionis Cæsareæ, nicht nur die gegen den Abten circa temporalia gemachte Beschuldigungen rechtlich und schleunig zu untersuchen, auch, was es mit den angegebenen Chartis biancis des Abtens für eine Beschaffenheit habe, den erforderlichen Unterricht einzuziehen, und, Falls sich die Sache angebrachter massen verhalte, gedachte Chartas biancas zu Kayserlichen Commißions-Handen nehmen zu lassen, und über ein- und anderes forderſamst an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten, sondern auch überhaupt die Untersuchung auf alles, was die temporalia betreffe, zu erstrecken, auch, Falls sich dabey eine unverschiebliche Verfügung erforderende Umstände ergeben sollten, dasjenige, salva ratificatione Cæsarea, vorkehren zu lassen, was Er zum Besten des Gotteshauses, nach Bewandtniß der Sache, dienlich zu seyn erachte, und gewärtigten Kayserliche Majestät so wohl darüber, wie der Herr Teutschmeister disen Kayserlichen Befehl zu befolgen gedencke, inner zweyen Monathen seine Anzeige, als auch seiner Zeit über das von Ihme vollzogene Commißionsgeschäfft seinen umständlichen gutachlichen Bericht.

3. Mit Verwerffung des Priors und Convents zu Schönthal unstatthaffter Intervention, ergienge an dieselbige ein Kayserliches Decret dahin: Nachdeme Kayserliche Majestät die von dem Herrn Bischoffen zu Würz-

burg gegen ihren Abten verhängte Suspension, dabey vorwaltender besonderer Umstände halber, einsweilen, und bis zu anderweiter Vorkehrung, aufzuheben, dem Herrn Bischoffen aufgetragen; als hätten Sie Priorn und Convent hievon die gehörige Wissenschafft ertheilen, und zugleich ernstlich gemessenst anbefehlen wollen, den Abten, da er von mehreren Wochen her seine rechtliche Zuflucht zu Kayserlicher Majestät genommen, als flüchtig und herumirrend keineswegs zu achten, sondern, nach der ihm angewisenen Rückkehr, und verordneten dessen einstweiliger Restitution in sein Abteyliches Amt, wie vorhin, bis zu anderweiter Vorsehung, gebührend zu erkennen, und den schuldigen Gehorsam und Folge um so gewisser zu leisten, und, wie sie disem nachgekommen, nebst Einschickung des von ihnen angezogenen Ordens-Statuti de Anno 1733. in extenso & forma probante, inner zweyen Monathen zu dociren, als Kayserliche Majestät widrigen Falles gegen die schuldig befundene mit dem Gesezmäßigen vorgehen zu lassen, nicht entstehen würden.

4. Ein gleiches Decret ergienge an die weltliche Beamte des Closters Schönthal, mit dem Anhang: Solches denen samtlichen Unterthanen der Abtey durch ein Patent bekannt zu machen, und selbige zu Leistung der dem Abten schuldigen Treue und Gehorsam zu ermahnen, sich auch davon durch anderwärtige Befehle um so weniger abhalten zu lassen, als sonsten

Kay-

Kayserliche Majestät, auf die erste Ihro anzeigende Widerspenstigkeit, die Refractarios mit den angemessenen Strafen zu belegen wissen würden.

5. Wurde dem Abten bedeutet, sich wieder ungesaumt nach Hause zu begeben.

6. Wurde des Herrn Churfürstens zu Maynz intervenientisches Gesuch verworffen.

Endlich wurde es, der von dem Herrn Bischoffen gemachten Vorstellung unerachtet, bey vorstehender Kayserlicher Verordnug gelassen.

Den 8. Nov. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner:

1. Nachdeme dem Abten die Eröffnung der circa administrationem Temporalium angebrachten Beschwerden seiner Zeit von der Kayserlichen Commißion geschehen werde; als habe dessen Gesuch um Communication der erwehnten Exhibitorum nicht statt.

2. Werde die Kayserliche Bewilligung zu Aufnahm 1200. fl. bewandten Umständen nach, ertheilt.

In eben diser Sache: Schönthal contra Würzburg, in specie die Chur-Maynzische Intervention betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 26. Jun. 1775. Nachdeme Kayserliche Maj. dadurch, daß Sie zu Untersuchung der Temporalien des Closters Schönthal eine Kayserliche Commißion anzuordnen bewogen worden, dem Herrn Churfürsten zu Maynz in Ansehung der über ersagtes Gotteshaushaus behau-

behauptenden, annoch in unentschidenen Rechten befangenen, Landesherrlichen Gerechtsamen keineswegs zu beeinträchtigen, noch, den dißfalls annoch ohnerörterten Hauptproceß hierdurch einiger massen zu entscheiden, die Absicht gehabt; als lassen Sie es bey gedachter circa temporalia angeordneten Kayserlichen Commißion bewenden.

*

Von Maria Mayingen sehe man hernach unter denen Moratorien.

*

Man schlage ferner im 3ten Buch, unter: Chur-Cölln nach.

§. 9.

Kayserliche Rechte bey Aufhebung des Jesuitter-Ordens.

§. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jesuit. Ordens, S. 3. Zugab. zu meinem recht. Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. 1ste Zugab, §. 2. S. 4. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 191. u. f.

Anno 1773. 7. Oct. haben Kayserliche Maj. Dero Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret anbefohlen: Nachdeme an Allerhöchstdieselbe von dem Pabst zwey den 21. Jul. und 13. Aug. c. a. gefertigte Bullen wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, nebst einem von denen Päbstlichen Nuncien an die Bischöffe erlassenen circular-Schreiben, mitgetheilet worden

den seyen; als habe der Reichs-Hofrath darüber Gutachten zu erstatten.

Dises geschahe den 6. Nov. Der Innhalt des Gutachtens gehet dahin:

Es komme zuforderist darauf an: 1. Worinn eigentlich in vorligendem Fall die Kayserliche obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und 2. ob? in wie weit? und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu sezen seyen?

ad 1. Seye der Gegenstand der Päbstlichen Bulle vom 21. Jul. unstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe hätte erlassen, vil weniger von disen zum Vollzug gebracht, werden sollen, biß sie erst vorhero Ihro Kayserlichen Majestät zur Einsicht vorgelegt, und durch Dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum Regium ausdrücklich begnehmiget worden seye:

Dann es werde in diser Bull ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stifftung vom Pabst Paulo III. Anno 1540. und, nebst diser, eine Menge andere Päbstliche Privilegia in Verlauff der Zeit, erhalten: Seine Ausbreitung im Reich aber verschidenen ihme überhaupt sowohl, als denen drey teutschen Provinzen, und mehreren einzelnen Collegiis, ertheilten Kayserlichen Freyheits-Brieffen und Bestättigungen seiner Fundationen, grossen Theils zu verdancken habe.

Wann demnach auch die Frage an sich:

Ob

Ob ein in Teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwissen und Einwilligung Kayserlicher Majestät, tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati, ganz supprimiret werden könne? nicht noch einigem Anstand unterworffen wäre; so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden, in Rücksicht jener ihme zu statten kommenden Kayserlichen Privilegien, wohl niemals und um so weniger eintretten, je bekannter derselbe, seiner ursprünglichen Verfassung gemäß, mit lauter gemeinnüzigen Verrichtungen, (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter,) beschäfftiget gewesen; deren mit ihme verhängte Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesammten Teutschen Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschidenheit der Religionen, würcke, so fort das Vorwissen und Begnehmigung Dessen allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Maaßregeln allerdinge nothwendig mache: Der von disem Orden in Besiz gehabten Reichslehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedencken; in Rücksicht deren das Kayserliche Interesse besonders mit befangen sey.

Aus eben disen Gründen seye nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich, ohne forderſamste Abwartung des Kayserlichen Placiti, die besagte Bullen anzunehmen, verkünden

künden und in Vollzug sezen zu lassen, in keiner Masse befugt gewesen seyen.

Da aber gleichwohlen, mit dessen Uebergehung, nicht nur von dem Römischen Hof, durch das Circulare derer Nuntien, die Insinuation diser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von den lezteren deren Executution an den meisten Orten, theils würcklich geschehen, theils angefangen worden seye; so ergebe sich

ad 2. Die weitere Frage: Wie Sich Ihro Kayserliche Majestät bey disen Umständen zu Rettung der allerhöchsten Kayserlichen Vorrechte zu benehmen haben möchten? Der Reichs-Hofrath hielte davor: Daß Ihro Kayserliche Majestät mittelst einer auf die Päbstliche Communication der Bullen ertheilenden Erklärung, das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen, in dem sonst gewöhnlichen extrajudicial-Weg, mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben hätten, was massen Allerhöchstdieselbe Sich für die Zukunfft in gleichen Vorfallenheiten der fordersamsten Mittheilung derley Bullen, und Abwartung des Kayserlichen Placiti, vor erfolgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe, um so unfehlbarer versehen, als man im widrigen, auf deren Vollzug ohne weiters ein allgemeines Verbott zu legen, bemüßiget seyn würde.

Gleichwie aber auffer deme in der Bull vom 21. Jul. unter anderem die bedenckliche Stelle

pag. 12. in fin. vorkomme: Ideoque declaramus, cassatam perpetuo manere & extinctam omnem & quamcunque auctoritatem Præpositi generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum, tam in spiritualibus, *quam in temporalibus, eandem Jurisdictionem & auctoritatem in locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus*; da doch der Pabst den Orden, oder dessen Autorität, nie weiter, als circa Spiritualia, directe aufheben, vil weniger die Jurisdictionem *in temporalibus* so unbeschränckt denen Ordinariis, zum Nachtheil Ihro Kayserlichen Majestät so wohl, als der Landesherren im Reich, übertragen können; so dörffte

1. in obgedachter Erklärung auch für dises mal jene Bull nicht anderst, als mit ausdrücklicher Ausnahm dessen, was von diser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Jurisdictionis & Autoritatis in temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn.

2. Zugleich wäre von Kayserlicher Majestät ein Commißions-Decret an den Reichstag zu erlassen, und dadurch nicht nur die an den Päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm dem gesammten Reich bekannt zu machen; sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie Ihro Kayserliche Majestät verhoffeten, daß dieselbe hinfüro auch ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst-Dero Vorwissen

und

und Begnehmigung derley in den Statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen: Deme vorausgesezt so dann die formliche Kayserliche Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatæ auctoritatis & Jurisdictionis quoad temporalia in Ordinarios,) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge.

Einen Hauptgegenstand dises Kayserlichen Commißions-Decrets würde übrigens auch Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Väterliche Ermahnung und Vorschrifft, wegen Verwendung derer dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle, um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Päbstliche Bulle nichts eigentliches verordne: Dann ob gleich *pag. 14.* gesagt werde: Quod Domus, quæ vacuæ relinquentur, possint in pios usus converti, juxta id, quod sacris Canonibus, voluntati Fundatorum, divini cultus incremento, animarumque saluti ac publicæ utilitati videbitur suis loco & tempore rite rectequе accommodatum; so seye jedoch aus diser die Güter etwa nur per consequentiam, als annexa Domuum, indirecte betreffenden Vorschrifft so vil zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werck zu gehen, die Hände offen behalten wollen; dergestalt

gestalten, daß, in Ansehung des Römischen Reichs, Ihro Kayserlichen Majestät, als Dessen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemessen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen müsse.

Es möchte dabey auf folgende Grundsäze ankommen.

Der Jesuiten Güter theileten sich, wie alle andere Güter, 1. in Fundationsgüter, (welche nemlich zu einem ausdrücklich benannten Zil und Ende, zu gewissen Schulen, Predigten, Mißionen, u. d. gestifftet worden,) und 2. in solche neuacquirirte Güter, welche die Jesuiter-Collegia, in Verlauff der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschafft, theils durch Schenckungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben.

In Ansehung der ersteren könne die Sache gar keine Zweifel leiden; da durch die Päbstliche Bull nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführet, aufgehoben worden; somit auch die Güter zu ihrem gestiffteten Zil und Ende, so wie zuvor also auch dermalen, beständig verwendet werden und bleiben müssen.

Wegen der zweyten Gütergattung aber entstehe der Zweifel: Ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehöret haben, nach nunmehriger Aufhebung dises Ordens, in

in der Maasse pro Bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das jus Domini directi, oder Fisci, unter welchen sie gehören, so plat=terdings eintretten möge? Wenn diser Saz auch würcklich ohne Unterschid geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so vil, nach Anordnung der gemeinen Rechten, unlaugbar seyn, daß derley Güter, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, allemal wiederum ad usus pios quoscunque von jenem Fisco, oder Domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müssen; und es bleiben also, in diser allgemeinen Voraussezung, eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörteren übrig: 1. Ob dergleichen Güter præcise darzu zu verwenden seyen, worzu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und 2. ob dise Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebiet geschehen müsse, wo das depossedirende Collegium, oder sonstige Jesuiter=Haus, seinen Siz gehabt? oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne?

ad 1. Seye in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestens, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr= und Predigtämter, gerichtet gewesen seye: Gleichwie so

fort von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchstbedencklich seyn, wann man diser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach disem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrickt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen; exceptis tantummodo (wie sich die Päbstliche Bull *pag. 6. in fine* ausdrücke,) Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis & potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque converti: Dise Collegia hätten also eben wenig für ihren Orden acquiriren können, sondern alle ihre Acquisita seyen insgesammt, wann schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto Ordinis, lediglich die Operarii und das Werckzeug zu dessen Ausführung gewesen: Und wann sie gleich dermalen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünfften erlediget seye; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigtämtern; der Gegenstand diser Bestimmung seye nicht erloschen, und müsse also von denen dazu gehörigen Einkünfften in eben jener Maaß, wie ehemals, unterhalten werden.

ad 2. Seye entweder die Acquisition des Guts

Guts mit Fundations- oder andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo, bewürcket worden: Im ersteren Fall trette das Gut in die Stelle der fundirten Baarschafft, und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen verbleiben müsse, der künfftighin die Verwaltung sothaner Fundationen führe: Im zweyten Fall hingegen seye in Betracht zu nehmen, daß für derley Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundationsfond, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das depossedirende Collegium gewesen, acquiriret worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, (welches die Natur der Fundation selbst annehme,) anderer Seits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschafft, anzusehen seye; welchem lezteren dahero auch billig das Surrogatum, oder das mit solchen Geldern erworbene Gut, zu statten kommen müsse. Im dritten Fall habe derjenige, welcher disem oder jenem Collegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenckt oder legiret habe, doch immer im Sinn gehabt, solches dem Ort, wo das Collegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich zu Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, zu gut kommen zu lassen. Nach diser der Sachen Benehmung müssen also alle und jede Zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr- Predigt- und Mißions-Anstalten, ob schon durch andere Personen, doch immer fort-

hin an jenen Orten, wo sie bißher gewesen, unterhalten, und, was hierzu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch dise befinden wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß, in so weit die in dem Gebiet, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güter darzu so wohl, als auch zu Entrichtung derer den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrifft der Bulle, schuldigen Nahrungsgeldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno ligende Stücke beyzuziehen seyen; da dann erst nach Abzug alles dessen dem Domino territorii directo, oder sonstigen obersten Gewalt sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränckung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiter-Orden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo dise Frage eintrette, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerffenden Ueberflusses nöthig zu seyn scheine; ob schon gar leicht voraus zu sehen seye, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu überflüßig, und die von den Jesuiten in Besiz gehabte Güter und Gefälle, besonders so lang, als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter, (welche nunmehro einen ungleich grösseren Aufwand, als ehevor, erforderten,) nicht einmal erklecklich seyn werden.

Die von Ihro Kayserlichen Majestät dem vor-

vorgeschlagenen Commißions-Decret beyzurückende Ermahnung dörffte demnach etwa darinn bestehen: Daß, gleichwie die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Aufhebung des zeithero damit beschäfftiget gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dises Ordens besorget worden, durch Entziehung der darzu bißhero gebrauchten Fonds, geschwächet oder gar vereitelt würden; so hätten Ihro Kayserliche Majestät nicht nur bereits selbst wegen der disem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter die obiger Reichsväterlicher Vorsorge angemessene Verfügung, (welche der Reichs-Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde,) getroffen, sondern wollten auch davon Churfürsten, Fürsten und Ständen, hiermit in der Absicht und gewissen Zutrauen Eröffnung thun, es werde ein jeder hierbey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der darzu gehörigen, in seinem Territorio ligenden, Güter, Renten und Gefälle, interessirte Churfürst, oder Stand, gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts den Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichs-Verfassungsmäßiger Ordnung

versehen, sondern auch so forthin aus denen zeithero darzu gebrauchten Fonds, zum allgemeinen Besten, in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa sodann von den Einkünfften ergebende Ueberfluß zu gleichmäßigem Endzweck verwendet werden möge.

Von der auf dises Reichs-Hofraths-Gutachten erfolgten Kayserlichen Resolution kan ich nur folgenden Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen:

Veneris 10. Dec. 1773.

Die dem abolirten Jesuiter-Orden zuständig gewesene Reichslehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünffte betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ponatur das von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirte Reichs-Hofraths-Gutachten ad Acta, und soll der allerhöchst-Kayserlichen Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinaus zu geben.

Von dem Kayserlichen Commißions-Decret an das Reich werde ich hernach reden:

Von dem Betragen des Kayserlichen Hofes aber in Ansehung des Päbstlichen in diser Angelegenheit kan ich nichts weiter melden, als was die öffentliche Nachrichten haben versicheren wollen, daß nemlich Ihro Kayserliche Majestät bey dem Päbstlichen Hofe, wegen Dessen in diser Sache gebrauchten Verfahrens,

eine

eine Protestation eingelegt hätten; welche dann vermuthlich obgedachtem Antrag des Kayserlichen Reichs-Hofraths gemäß eingerichtet gewesen seyn mag.

Mehreres hievon sehe man auch hernach im 3ten Buch.

Ueberhaupt aber dienet zur Erläuterung diser Materie

Mein rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders, so vil es die Befügnisse eines Evangelischen Reichsstandes dabey betrifft. Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 1774. 8. einzeln zum 2tenmal; so dann in meiner Abhandlung besonder. Rechtsmater. 2tem Stück, S. 3. u. f.

Dagegen kame heraus:

Der Jesuit vor dem Richterstuhle des Herrn Johann Jacob Moser, königl. dänischen Etatsrath. Berlin und Franckfurt, (Augspurg, nicht Jnspruck,) 1774. 8.

Der Verfasser solle der Ex-Jesuit und bekannte Controversprediger, Herr **Merz**, seyn.

Deme folgten:

Meine Zugaben zu dem rechtlichen Bedencken 2c. Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 1774. 8. und in der *cit.* Abhandl. 3tem Stück, S. 3. u. f.

Sie bestehen in folgendem: 1. Des Kayserlichen Hofes Betragen bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens; 2. die wegen einiger von denen Jesuiten besessenen Güter entstandene Streitigkeiten;

keiten; 3. Anmerckungen über die Schrifft: "Der Jesuit vor dem Richterstuhl ꝛc."

Auch hat der Herr Verfasser der Sammlung der merckwürdigsten Schrifften, die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend, S. 350. u. f. über meine und Herrn Merzens Schrifften weitläufftig und gründlich raisonirt.

§. 10.

Kaysers-Pfründen.

In Sachen: Seuf und von Montfort, modo *Ligeois*, contra das Domcapitel zu Speyer, puncto Præbendæ & Vicariæ Regalis, wurde den 9. Sept. 1772. die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, und, Krafft derselben, unter anderem

1. die von dem Domcapitul nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen;

2. nochmals befohlen, dem Concluso vom 17. Aug. 1753. zu pariren;

3. dem Herrn Bischoffen zu Speyer rescribirt: Daß er, als Ordinarius, auf die Vollstreckung diser Verordnung zu dringen, und alles, was zu Erhaltung der Kayserlichen Präbenden gereichen könne, seines Orts beyzutragen, ins besondere aber, so vil die Præbendam Regiam in dem collegiat-Stifft zu Bruchsal betreffe, den darüber erforderten Bericht zu erstatten, und demselben alle diese Präbende betreffende Documenten, sub fide juramenti ab Archivario præstandi, beyzuschliessen habe.

4. Wes-

4. So vil die Stifftung der Kayserlichen Eleemosinarien, oder Stuhlbrüder, anlange, wurde dem Domcapitul zu Speyer rescribirt: Daß dasselbe samtliche dise Stifftung, deren Präsentation, Einkünffte, und bißherige Verwendung, auch dermahlige Verfassung, betreffende ältere und neuere Urkunden, sub fide juramenti ab Archivario præstandi, &c. einschicken solle: Und da Dasselbige schon selbst in einem Bericht verschidene diser Stifftung entkommene Zugehörungen, worüber jedoch die Urkunden vorhanden wären, specificiret; so habe dasselbe sich möglichst zu beeifern, selbige wieder herbeyzuschaffen, immittelst aber über die in dem Anschluß noch weiter angegebene Avulsa umständlich zu berichten.

* * *

Das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 17. Aug. 1753. findet sich, nebst mehreren anderen von diser Streitsache, in meinem Tr. von den Kayserl. Regierungs-Rechr. 2c. S. 513.

---

§. 11.

Primariæ preces.

*

Schöpfer und Ueberlingen.

In Sachen: Schöpfer contra Ueberlingen und dessen Capitul, puncto denegatæ acceptationis primariarum precum, erstatstete

tete der Reichs-Hofrath den 14. Apr. 1769. ein Votum ad Imperatorem.

*

Oudart und Lüttich.

In Sachen: *Oudart*, Jo. Ant. Preciſta Cæſareus, contra Decanum & Capitulum Eccleſiæ collegiatæ ad S. Dionyſium *Leodii*, puncto primarum precum &c. reſolvirte der Reichs-Hofrath den 3. Nov. 1769. ein Decret an das beklagte Stifft: Ut Supplicantem, à die finitæ duorum Annorum carentiæ, ad fructus, proventus, emolumenta, omniaque utilia & honorifica Præbendæ, vi Cæſarearum precum optatæ, indilate admittat, nec tertio Carentiæ anno ſubjicere aut gravare præſumat &c.

*

Knechtel und Schwäb. Gemünd.

In Sachen: Knechtel contra das Collegiatſtifft ad B. Mariam Virg. zu Schwäbiſch-Gemünd, pto primariarum precum, wurde der Supplicant den 12. Dec. 1769. vom Reichs-Hofrath angewieſen, die Kayſerliche Preces forderſamſt dem Magiſtrat, als Collatori ordinario, behörig zu inſinuiren.

Als ſolches befolget worden ware, reſolvirte der Reichshofrath den 1. Aug. 1770. mit Verwerffung des Magiſtrats unſtatthafften Einwendens, ein Reſcript an denſelben: Den Preciſten bey einem ſich ergebenden caſu vacaturæ, auf deſſen Anmelden, zu dem würcklichen

chen Besitz und Genuß einer Canonical-Präbende, una cum annexis Emolumentis, zulassen.

*

Simonon und Lüttich.

In Sachen: *Simonon* Joh. Hub. puncto primarum precum, resolvirte der Reichshofrath den 23. Dec. 1769. ein Decret an denselben: S. Cæs. Majestatem ex accluso Exhibito perspexisse, illum, vi primariarum precum, Præbendam & Scholasteriam in Ecclesia collegiata ad S. Paulum *Leodii*, per mortem Canonici de Wood vacantem, cum sola reservatione obtinendæ circa ætatem dispensationis apostolicæ, rite optasse, & illam optionem sub hac conditione etiam à Capitulo dictæ Ecclesiæ debite fuisse acceptatam: Stante hac legitime facta & acceptata optione S. Cæs. Majestatem, tam in præjudicium primariarum precum ipsi concessarum, quam juris Capitulo insuper semel quæsiti, neutiquam posse concedere, ut ipse Preciста, relicta hac via, una cum dispensatione super ætatem, etiam collationem Præbendæ & Scholasteriæ in Curia Romana impetrare & nunc hoc titulo Beneficia qu. sibi arrogare præsumat: Velle igitur altefatam Suam Sacr. Cæsaream Majestatem, & hinc illum serio jubere, ut quantocius, obtenta à se Romana circa defectum ætatis dispensatione, & sic convalidata ejus optione, in vim Precum Cæsarearum

rum facta, ab adepta Provisione apostolica penitus abstineat &c.

In eben diser Sache wurde den 30. Sept. 1773. die Kayserliche Resolution auf ein genehmigtes Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, dises Innhalts:

1. Fiat, cum appositione Precum Cæsarearum à Ferdinando Brocal 14. Sept. 1769. sub- & obreptitie impetratarum, Decretum paritorium contra Precistam Cæsareum, Hubertum Simonon, cum termino duorum mensium; idque

2. notificetur per ulterius Decretum Capitulo Ecclesiæ collegiatæ ad S. Paulum *Leodii*, cum injuncto, ut Precistam Cæsareum Simonon nunc ad possessionem beneficii qu. admittat, & illi fructus hucusque sequestratos, deducto tamen, juxta observantiam Capituli, tempore Carentiæ, quantocius restituat &c.

*

Puz und Löhr.

In Sachen: Zum Puz contra den Kayſ. Precisten von Lehr, puncto Præbendæ, resolvirte der Reichshofrath den 4. Dec. 1770. unter anderem ein Decret an das Capitel ad S. Cunibertum in Cölln: Den Kayserlichen Precisten in den Besiz des von dem verstorbenen Dechanten besessenen und von ihme optirten Canonicats und Präbende nunmehro ohne weiteres einzusezen ꝛc.

Gall.

*

Gallhausen und Cölln.

In Sachen: Gallhausen contra Capitulum Ecclesiæ collegiatæ ad S. Severinum in Cölln, ergienge den 20. Dec. 1770. am Reichshofrath die Urthel dahin: Daß die von dem beklagten Collegiatstifft, zum Nachtheil derer Kayserlichen primarum precum, nach dem Absterben des Canonici Bey, dem mitbeklagten Canonico Hages gestattete optio ferculi aufzuheben, somit derselbe seines bißherigen widerrechtlichen Besizes zu entsezen, zu Erstattung aller diserthalben von dem Tag der von dem Kayserlichen Precisten geschehenen Option genossenen Einkünfften und Nuzbarkeiten anzuhalten, solche dem Kläger, (jedoch gegen Abzug derer inzwischen titulo Pastoratus jährlich erhobenen und dem Capitul zu restituirenden 24. fl.) einzuhändigen, und derselbe nunmehro alsofort in den Besiz gedachten Ferculi zu immittiren, und darinnen fernerhin ungestöhrt zu belassen seye.

In eben diser Sache wurde beym Reichs-Hofrath den 27. Maj. 1771. die Paritionsanzeige ad Acta decretirt.

*

Saveur und Losse.

In Sachen: *Saveur* contra ecclesiam collegiatam ad S. Odalphum in Oppido *Lossensi*, erkannte der Reichshofrath den 22. Dec. 1770. an Beklagte ein Decret: S. Cæ-

sarem Maj. ex accluso Exhibito indignabunde perspexisse, quemadmodum impetratum Capitulum Preciſtam Cæsareum non solum in adepta semel possessione optatæ ab ipso Cantoriæ & in officio vi illius quiete executo turbare, sed etiam ad novam Electionem procedere non reformidaverit: S. Cæs. Majestatem ideo serio jubere, ut dictum Preciſtam in possessione sua & officio manuteneat, nec ullo modo in posterum turbet, aut à quocunque turbari permittat &c.

*

Wurzer und St. Troud.

In Sachen: **Wurzer** contra Capitulum Ecclesiæ collegiatæ B M. V. in Oppido *S. Trudonis* puncto primarum precum wurde den 10. Jan. 1771. die litis renunciatio bey dem Reichs-Hofrath ad Acta decretirt.

*

Dalberg und Trier.

In Sachen: Freyherr von Dalberg contra das Collegiatstifft ad *S. Paulinum* bey Trier, puncto primariarum precum, wurde den 28. Maj. von Kayserlicher Maj. an den Herrn Churfürsten zu Trier um Bericht rescribirt.

*

Karger und Speyer.

In Sachen: Karger contra Canonicos Ecclesiæ collegiatæ ad SS. Trinitatem & omnes

omnes Sanctos zu Speyer, primariarum precum, nunc appellationis, wurde, auf den von dem Herrn Bischoffen zu Speyer erstatteten Bericht, der Appellant mit seinem Suchen beym Reichs-Hofrath den 3. Febr. 1772. ein-für allemal abgewiesen.

*

Lilien und Stopenburg.

In Sachen: von Lilien zu Knippenburg, Freyherr, Namens seiner Tochter, contra das adeliche freyweltliche Stifft Stopenburg, pto primariarum precum, erforderte der Reichs-Hofrath den 6. Jul. 1772. des Stiffts Bericht.

Als diser eingelangt ware, sprache der Reichs-Hofrath, den 1. Jun. 1774. Mit Verwerfung samtlicher von dem beklagten Stifft gegen die verliehene Kayserliche Preces primarias gemachten unstatthafften Einwendungen, werde nunmehro demselben anbefohlen, sothane Kayserliche Preces ohne weiteres anzuerkennen, sofort die Kayserliche Precistin wie zur Option einer erledigt werdenden Präbende, also und sofort auch zu Abführung der nach dortigem Herkommen erforderlichen Adels-Proben, zuzulassen ꝛc.

Endlich wurde beym Reichs-Hofrath den 27. Jun. 1775. die Impetratische Paritions-Anzeige Impetranten zur Notiz communicirt.

Man sehe auch hernach Cap. 4.

*

Stein und Obristenfeld.

In Sachen: von Stein, Freyherr, contra das freyadeliche Stifft Obristenfeld, pto primariarum precum, erstattete der Reichs-Hofrath den 10. Mart. 1772. ein Votum ad Imperatorem.

*

Verschuyl und Labey.

In Sachen: de *Verschuyl* contra *Labey*, Ægidium & Franciscum, puncto primariarum precum, beschlosse der Reichs-Hofrath den 29. Apr. 1774.

1. ein Decret an die Gebrüdere Labey, de non impediendo nec turbando Impetrantem in libera ac omnimoda perceptione fructuum Præbendæ ab eodem vi primariarum precum optatæ, sub comminatione, decernendarum alias contra eos Ordinationum pœnalium &c.

2. ein Decret ad Capitulum B. Mariæ Virginis *Mosacense*: Ad Sacram Suam Cæsaream Maj. Canonicum de Verschuyl querelas detulisse, quod per mortem Jodoci Goyens vacante, ab Impetrante vero vi primarum precum optata, Præbenda Fratres Ægid. & Franc. Labey, sub prætextu pensionis, per transactionem inter memoratum Goyens & Ægid. Labey dictæ Præbendæ impositæ, ipsi magnam fructuum partem percipiant: Cum vero Sacra Sua Cæsarea Majestas ejusmodi abusum, minime autem

in

in præjudicium Preciſtæ, indulgere poſſit, Eandem &c. jubere ſimul Capitulum, ut omnes & ſingulos optatæ à Preciſta Præbendæ annexos fructus eidem libere relinquat, ac de his nec minimum ad manus fratrum Labey pervenire permittat.

3. Wurde dem Herrn Biſchoffen zu Lüttich reſcribirt: Diſes zum Vollzug zu bringen.

*

Schoppen und Bonhomme.

In Sachen: Schoppen contra *Bonhomme*, puncto primariarum precum, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Jun. 1774.

1. wider den Official zu Lüttich ein Mandatum S. C. caſſatorium & inhibitorium, ut Preciſta Cæſareus, Decreto ſuo manutentionis annullato, in ſua optione, ac vera & reali poſſeſſione Canonicatus *Uffienſis* non amplius turbetur, ſed in eadem potius, non attenta Proviſione Pontificia, in vim Precum Cæſarearum manuteneatur &c.

2. ein Decret an den Canonicum Bonhomme: Sac. Cæſaream Maj. ferre non poſſe, quod Canonicus Bonhomme, non attenta intimatione Precum Cæſarearum, nec non optione Canonicatus per mortem Canonici Nitzel in Eccleſia Uffienſi vacantis, à Preciſta Cæſareo Schoppen rite peracta, ſibi non ſolum de Proviſione Pontificia ad eundem Canonicatum provideri curaverit, ſed ex poſt etiam dictum Preciſtam Cæſareum

in optione sua & legitime apprehensa possessione, obtento omnino ab Officiali Leodiensi manutentionis Mandato, turbare haud abhorruerit: Jubere ea propter S. Cæsaream Maj. ut dictus Canonicus Bonhomme, occasione ab ipso nulliter impetratæ Provisionis Romanæ, Preciſtam Cæsareum in sua optione & post hanc accepta legitima possessione Præbendæ & Canonicatus in præmemorata Ecclesia Uffiensi in posterum quovis modo turbare penitus desistat &c.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Mart. 1775. gegen den Canonicum Bonhomme, rejectis Exceptionibus ab ipso & interveniente Capitulo allatis, Decretum paritorium.

*

Lippert und Herrieden.

In Sachen: Lippert contra des Collegiatstiffts zu Herrieden, Eichstätter Diöces, ergienge den 20. Jun. 1774. am Reichshofrath der Bescheid: Nachdeme, denen angezeigten Umständen nach, keine würckliche Vacatur vorhanden seye; so werde der Supplicant, biß auf solchen Erfolg, zur Gedult verwisen.

*

Nau und U. L. F. zu Worms.

In Sachen: Nau contra das Collegiat-Stifft zu unserer lieben Frauen in Worms, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Apr. 1775. ein Decret an den Probsten dises Stiffts: Die

dem

dem Imploranten von Kayserlicher Maj. ertheilte primarias preces behörig zu respectiren, und ohne Weigerung anzunehmen, so nach denselben seiner Zeit in Optirung der sich nächstens erledigten Präbende nicht zu behindern, auch samtliche indessen verursachte Kosten und Schaden ihme zu ersezen.

* * *

Militarsachen.

§. 12.

Gerichtbarkeit über einen gewesenen Kayserlichen Officier.

In Sachen: Vogt, weyl. Kayf. Königl. Obristens, Testaments und Verlassenschafft halber bey der Reichsstatt Speyer vorgenommen werden wollende Abhandlung betreffend, erliesse der Reichs-Hofrath den 19. Oct. 1772. ein Reinsinuatum in Freundschafft an den Kayf. Königl. Hof-Kriegsrath: Nachdeme aus denen Communicatis zu ersehen seye, daß der in der Reichsstatt Speyer mit dem Character eines Kayf. Königlich-Obristen verstorbene Vogt nicht dahin commandirt gewesen, sondern, nach Verlassung der würcklich-Kayf. Königlichen Kriegsdienste, daselbsten sein Domicilium aufgeschlagen; als seye der Reichs-Hofrath auffer Stand, dem dißfalls gestellten Ansinnen des Kayf. Königl. Hof-Kriegsraths zu willfahren.

Den 19. Nov. erliesse der Reichs-Hofrath ein Reinsinuatum ulterius an den Hof-Kriegs-

rath: Da in dessen weiterem Insinuato keine neue Umstände vorkommen, welche den Kayserl. Reichs-Hofrath, von seiner vorigen rechtlichen Meinung abzugehen, bewegen könnten, vil mehr daraus zu ersehen seye, daß der mit dem blossen Character eines Kays. Königlichen Obristens verstorbene von Vogt bey Austrettung aus denen würcklichen Kriegsdiensten, durch Herausziehung seines Vermögens aus denen Kayserl. Königlichen Erblanden, seinen animum, ausser solchen sein Domicilium aufzuschlagen, deutlich zu erkennen gegeben, mithin sich der Obrigkeit des Orts, woselbst er sein Domicilium, in perpetuum oder ad tempus, genommen, sich subject gemacht; (immassen die angeführte Observanz sich ausser denen Kays. Königlichen Erblanden nicht erstrecken möge;) als seye der Reichs-Hofrath nicht vermögend, von seinen vorigen Aeusserungen abzuweichen.

---

§. 26.

Gerichtbarkeit in eines verstorbenen Kayserlichen Officiers Erbschaffts-Sachen.

Auf Veranlassen des Kayserl. Königl. Hof-Kriegsraths, resolvirte der Reichs-Hofrath den 16. Dec. ein Rescript an den Herrn Langrafen zu Hessen-Darmstatt: Bey Ihro Kayserlichen Maj. seye die Anzeige beschehen, daß, auf Ableben des zu Zwingenberg auf Kayserlicher Werbung gestandenen Hauptmanns Kettenacker,

acker, von dem Kayserl. Bottaischen Regiment, des Herrn Landgrafens dortselbstiger Amtmann die zurückgelassene Effecten des Defuncti obsignirt, bey Ankunfft des Unter-Lieutenants Platten von besagtem Regiment zwar geäussert, daß solches nur provisorie geschehen, die Versiglung abgenommen, und ersagtem Unter-Lieutenant überlassen; jedoch in der darauf erfolgten Abwesenheit gedachten Unter-Lieutenants, mit Vorschützung des Befehls von der Fürstlichen Regierung, sothane Effecten von neuen besigelt, und solchen Befehl dem Unter-Lieutenant mit mehrerem dahin eröffnet habe, daß der Amtmann, bey weiterer Instanz des Kayserl. Ober-Kriegscommissarii von Schmauß, oder deren Hauptmann-Kettenackerischen Erben, auch ein ordentliches Inventarium über die Verlassenschafft verfertigen, so fort solches zur Fürstlichen Regierung nach Darmstatt einschicken, und von daher in puncto Extraditionis die weitere Resolution abwarten solle. Gleichwie nun aber Kayserliche Maj. die zweyte Versiglung der Kettenackerischen Effecten und weiters intendirende Einmischung Desselben Regierung und Amtmanns in dise Verlassenschafftssache nicht anders, als für einen offenbaren Eingriff in die Kayserliche militar- und Regiments-Jurisdiction, ansehen müssen; also werde Ihme, Herrn Landgrafen, aufgegeben, Desselben Regierung und dem Amtmann zu Zwingenberg alle weitere Einmischung in dise Verlassenschafft zu inhibiren, und vil mehr anzubefehlen, die quästionir-

te Verlassenschaffts-Effecten und deren Abhandlung der Kayserlichen militar-Jurisdiction zu überlassen, und in Zukunfft derley Jurisdictions-Eingriffen sich zu enthalten ꝛc.

§. 33.

Injuriensachen zwischen einem Reichsstand und Kayserlichen Officier.

*

Jovis 11. Febr. 1773.

Zu Aachen Burgermeister und Rath, die von dem Kayſ. Königl. Obriſtwachtmeiſter von Trenck, als Burgern in Aachen, an ſeine Obrigkeit allda beſchehene unerhörte Beſchimpfung betr.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 25. Febr. 1773.

Zu Aachen ꝛc. (wie vorhin.)

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge

Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Aachen: Daß er, vermög der ihm über den von Trenck zuſtehenden Jurisdiction, gegen denſelben, ſeiner Vergehungen wegen, allenthalben das nöthige, rechtlicher Ordnung nach, vorzukehren hätte.

Der Kayſ. Hof-Kriegsrath thate darauf bey dem Reichs-Hofrath die Anzeige: Daß der von Trenck würcklich-Kayſ. Königl. Obriſtwachtmeiſter

meister seye, den Gehalt davon geniesse, auch in Aachen kein Domicilium fixiret, noch weniger das Burgerrecht angenommen habe, folglich lediglich zur Kayserl. Hof-Kriegsräthlichen Jurisdiction gehöre, mit dem Ersuchen, darauf zu reflectiren, und das nöthige vorzukehren:

Der Reichs-Hofrath hingegen gabe dem Hof-Kriegsrath den 21. Oct. zu erkennen: Daß das unterm 25. Febr. a. c. an den Magistrat der Reichsstatt Aachen erlassene Rescript von Ihro Kayserl. Maj. Selbst, auf das vorgängig an Dieselbe erstattete Gutachten, allergerechtest genehmiget worden seye.

§. 15.

Fremde Werbungen.

In Sachen: Reichscrayse, in specie die in dem Teutschen Reich wider die dißfalls erlassene Kayserliche Edicte über Hand nehmende Ausziehung Teutscher Unterthanen in fremde Länder, ins besondere einen bey dem Grafen von Limburg-Styrum zu Wilhermsdorff sich zugetragenen Vorfall betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 12. Maj. 1769. unter anderem:

3. Mit Verwerffung besagten Grafens ad Conclusum Cæsareum vom 20. Dec. an. pr. übergebener vorläuffiger Paritionsanzeige und Vorstellung, solle der Reichsritterschafft Cantons Altmühl rescribiret werden: Gleichwie dieselbe, durch Befolgung des (zu Aufrechterhaltung der Reichsritterschafftlichen Gerechtsamen,)

unterm 20. Dec. vorigen Jahres erlassenen Auftrags, diser Kayserlichen Befolgung das pflichtschuldige Genügen geleistet habe, Kayserliche Maj. Sich auch zu ihr ferners versehen, daß sie auch in Zukunfft die ihr wiederhohlt anbefohlene nachdrückliche Obsorge auf die Abstellung aller sich etwa wider Vermuthen in disem Canton ereignender Zuwiderhandlungen gegen das Kayserliche Edict vom 7. Jul. 1768. zu tragen, von selbsten bedacht seyn werde; also wollten Ihro Kayserliche Majestät derselben hiemit, aus Reichsväterlicher Vorsorge für das gesammte Teutsche Reich, weiters anbefohlen haben, daß sie, nachdeme der Graf zu Limburg-Styrum der Kayserlichen Verordnung vom 22. Dec. a. pr. die schuldige Folge bißanhero nicht geleistet, noch seine in Wilhermsdorff unterhaltende unnüze Mannschafft entlassen habe, solche aber ohnehin, bey der angezeigten grossen Schuldenlast und dahero excitirten Concursu Creditorum, der Massa zum grösten Nachtheil gereiche, und zu einem anders nichts, als zu besorgenden Mißbrauch fremder Werbungen, dann zu Bedruckung der steuerbaren Unterthanen, dienen würde, nunmehro unverzüglich dise seine in Wilhermsdorff unterhaltende Mannschafft autoritate Commissionis Cæsareæ, (benöthigten Falls, auf Kosten des Grafens zu Limburg-Styrum, auch manu militari,) trennen, sich der hierzu erforderlichen Mannschafft halber an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses wenden, und, wie sie di-

sem Kayserlichen Auftrag die schuldigste Folge geleistet, Ihro Kayserlichen Maj. ꝛc. anzeigen solle.

4. Wurde ex officio dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen rescribirt: Es gereiche Ihro Kayserlichen Maj. zum Mißfallen, daß Ihro durch sattsame Bescheinigung angezeigt und erwisen worden, wie der Herr Herzog, denen Reichsgesezen zuwider, fremden Werbofficiers den Aufenthalt zu Hildburghausen und denenselben einen Werbplaz heimlich verstatte, auch so gar vor dieselbe unter seinem Namen teutsche Unterthanen an verschidenen Orten anwerbe: Dise denen benachbarten Craysständen, wie auch dem gesammten Publico, so schädliche Zuwiderhandlungen wollten dahero Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Herzogen auf das nachdrucksamste verwisen, annebst demselben alles Ernstes, und, unter Vermeidung der bereits eventualiter erkannten Executions-Commißion, anbefohlen haben, daß derselbe die annoch in Hildburgshausen befindliche fremde Werber unverzüglich aus dem Ort schaffen, denenselben daselbsten unter keinerley Vorwand einigen Aufenthalt gestatten, die sich daselbst befindende Mannschafft unverweilt trennen, am allerwenigsten aber, unter seinem Namen für dise fremde Werber einige Manschafft anzuwerben, sich unterfangen solle; als im widrigen dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, als ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Sächsischen Crayses, bereits eventualiter der Auf-

trag

trag geschehen seye, denselben zu Befolgung diser allergerechtesten Kayserlichen Verordnung, nach Verlauff der ihme hierzu andurch anberaumten Frist von 14. Tagen, auf dessen Kosten, mediante Executione, anzuhalten.

5. In Conformität dessen ergienge auch ein Rescript an den Herrn Churfürsten zu Sachsen: Nöthigen Falles diese Kayserliche Verordnungen durch hinlängliche Mannschafft in Hildburghausen selbst zu vollstrecken, und allenthalben in dem Ober-Sächsischen Crays sich die Befolgung des oberwehnten Kayserlichen Edicts bestens angelegen seyn zu lassen 2c.

6. Wurde dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen rescribirt: Die zu Sondershausen angeworbene Mannschafft unverzüglich zu trennen, und dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen daselbsten keinen Werbplaz weiters zu gestatten 2c.

7. Gleiche Rescripte ergiengen an die Reichsstätte Gmünd, Dünckelsbühl, Heilbronn und Schwäbisch Hall.

8. An die Statt Hamburg aber wurde rescribirt: Nachdeme Ihro Kayserlichen Maj. beschwerend angezeiget worden seye, wie ab Seiten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen, zum Behuf fremder Werbungen, verschidene Transports Teutscher Unterthanen, gegen den ausdrücklichen Innhalt des Kayserlichen Edicts vom 7. Jul. 1768. in dasige Reichsstatt zur Einschiffung in fremde Lande abgeschickt

und

und von dannen weiters versendet worden seyen; als wollten Ihro Kayserliche Maj. dem Magistrat seine bißherige Nachläßigkeit in Ansehung des beschehenen alles Ernstes verwisen, vor das zukünfftige aber allergerechtest anbefohlen haben, daß der Magistrat, woferne derley Hildburghausische Transports, wider Vermuthen, ferners dahin zu weiterer Transportirung ankommen sollten, sie denenselben weder deren Einschiffung oder weitere Transportirung gestatten, sondern solche trennen solle; als ansonsten Kayserl. Maj. Sich wegen des weiter dem Teutschen Publico daraus erwachsenden Schadens an den Magistrat halten, und mit weiterer Ahndung gegen ihn verfahren würden ꝛc.

* * *

Gnadensachen.

---

§. 16.

Standeserhöhungen.

*

Salm kein Fürstenthum.

Denen Fürsten zu Salm-Salm wurde vom Kayser Anno 1771. 27. Maji alles Ernstes untersagt, sich der Benennung Fürstenthums Salm zu gebrauchen, auch sich darüber zu verantworten.

*

Oettingen-Wallerstein.

Im Jahr 1774. wurde der Herr Graf zu Oet-

Oettingen Wallerstein in den Reichs-Fürstenstand erhoben.

*

Limburg-Styrumischer angemaßter Fürstenstand.

Anno 1769. 12. Maj. erkannte der Reichs-Hofrath, auf Ansuchen des Reichs-Hoffiscals, wider den Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum, puncto sibi arrogati Tituli Principis, eine Citation, ad videndum & audiendum, se declarari in pœnam 20. marcarum auri.

Und als Anno 1773. um Erneuerung des Kayserl. Privilegii impressorii über den Wezlarischen Cameral-Calender gebeten wurde, resolvirte der Reichs-Hofrath den 23. Aug. unter anderem: "Es wird aber 2. Impetrant hiemit zugleich angewisen, in seiner künfftigen Auflage den fälschlich eingerückten Umstand, als ob der Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum durch Ihro Kayserliche Maj. Anno 1766. in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden seye, auszulassen, auch in termino duorum mensium anzuzeigen, auf wessen Veranlassung dises der dermaligen Auflage eingeschaltet worden seye."

*

Anhalt-Schaumburg und Haßlingen.

In Sachen: von Haßlingen Grafen und Freyherrn contra Anhalt-Schaumburg, puncto violati Diplomatis Cæsarei & manutenentiæ

in

in statu, dignitate & Prærogativis, erfolgte am Reichs-Hofrath den 7. Aug. 1775. der Spruch: Da der von Impetrantischem Theil gegen die Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Franz Adolf zu Anhalt-Schaumburg getroffenen Vermählung erregte Zweifel, bewandten Umständen nach, lediglich zwischen jeztbenanntem Prinzen, oder dessen Gemahlin, und des ersteren Herrn Bruder gütlich oder rechtlich zu erörteren seye: Im übrigen aber Impetrat sich eine geflissentliche Verlezung der Impetrantischen Standeserhebung nicht zu Schulden kommen lassen; als ergehe eine Sententia absolutoria.

§. 17.

Gnadenzeichen.

Von des Kayf. Crönungsstiffts zu Aachen erhaltenen Kayserlichen Gnadenzeichen sehe man im 2ten Buch, unter: Aachen.

§. 18.

Adelsachen.

Den 5. Nov. 1774. wurde von Kayserlicher Maj. an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin rescribirt: Daferne das bey ihme in Originali producirte Niemännische prätendirte Adels-Diploma bereits retradirt seyn sollte, solches von denen Niemännischen Stieftöchtern so fort zu erheben, und ad cassandum an Kayserliche Maj. einzusenden:

Denen Niemännischen Stiefftöchtern aber wurde auferlegt, sich des Prädicats: von, unter

ter harter Strafe, und daß ansonst puncto falsi der Reichsfiscal gegen dieselbe excitiret seyn solle, ein- vor allemal zu enthalten.

*

In Sachen: Von Uckermann contra den Magistrat zu Nordhausen, wurde den 6. Maji 1773. von Kayserlicher Maj. an den Magistrat rescribirt: Nicht nur der von Uckermännischen Ehefrau das Prädicat: von, unweigerlich, sub pœna excitandi Fiscalis, zu geben, sondern auch dieselbe bey dem Besiz ihrer ligenden Grundstücke und bürgerlichen Gerechtsamen in Nordhausen fernerhin ungestöhrt zu belassen.

*

Man sehe auch hernach Cap. 4. §. 19. Würdensachen.

Notarien.

Den 23. Febr. 1769. wurde der Notarius Heil, wegen eines begangenen strafbaren Falsi, vom Reichs-Hofrath seines Notariatsamts entsezt, zu einer vierwochigen Gefängniß-Straf bey Wasser und Brodt condemnirt, und dem Herrn Bischoffen zu Fulda befohlen, ihme sein Notariats-Diploma und Signet ad cassandum abfordern, so fort die andictirte Strafe an ihm vollziehen zu lassen.

*

Carl Heinrich Leopold Barth, Mezger und

Notarius zu Wimpfen, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jan. 1773. ebenfalls wegen verschidentlich begangener Falsorum, seines Notariatamts entsezt, und dem Magistrat zu Wimpfen befohlen, dises durch die offentliche Blätter dasiger Gegend bekannt machen zu lassen.

*

In Sachen des Reichs-Hoffiscals gegen die Chur-Pfälzische Einspänniger Geiger und Bruch, wegen Violirung eines Kayserlichen Notarii, wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Aug. 1769. die Executions-Commißion auf Chur-Maynz erkannt, von jedem 5. Marck Goldes beyzutreiben, und an den Reichsfiscal zu übersenden.

*

Den 7. Nov. 1774. wurde von Kayserlicher Maj. an die Schwäbische R. Ritterschafft Ortenauischen Bezircks rescribirt: Kayserliche Maj. hätten die von dem Directorio an die Canzley erlassene Anweisung, daß die auch von Kayserlichen Notariis insinuirte judicial-Schrifften, (weil, ausser denen aufgestellten Procuratoribus, Niemand dergleichen exhibiren dörffte,) undecretirt erligen bleiben sollten, mißfällig wahrgenommen, und wollten der Ritterschafft dise unbefugte Anmassung verwisen, auch sie ernstlich bedeutet haben, die hierunter erlassene Anordnung sofort aufzuheben, alle und jede Insinuata Kayserlicher Notarien unweigerlich anzunehmen, und das erforderliche darauf zu decretiren.

§. 20.

Legitimation *ad honores.*

ſ. meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 8. Stück, S. 784.

In Sachen: de *Marteau*, Alexius, & Maria Barbara de Marteau, nata Knaps, Conjuges, puncto Legitimationis ad honores, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 5. Mart. 1770. Das Geſuch habe angebrachter maſſen nicht ſtatt:

Nachhero aber erfolgte diſes:

Lunæ 1. Jul. 1771.

de Marteau & Knops, Conjuges, puncto Legitimationis ad honores.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Sua Sacra Cæſarea Majeſtas Votum hum. Conſilii Imperialis aulici clem. approbavit; in cujus ſequelam

Expediatur nunc petita Legitimatio, ſub clauſula: Si preces, prout allatæ fuerunt, veritate nitantur.

§. 21.

Moratorien.

ſ. Meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Band, S. 836. u. f.

In Sachen: von der Null, Cöllniſchen Kauffmanns, puncto Moratorii, veranlaßte der Reichs-Hofrath Anno 1770. 23. Febr.

1. ein Rescript an den Magistrat zu Cölln: Daß derselbe über das sämtliche Implorantische Anbringen und Suchen, mit hinlänglich eingezogener Erkundigung, seinen umständchen Bericht, nebst räthlichem Gutachten, erstatten, immittelst aber mit allem executivischem Verfahren auf Schuldenklagen gegen den Supplicanten anstehen solle.

2. Wurde auch an Chur-Maynz, Chur-Trier und Hessen-Darmstatt rescribirt: Weil Null auch in ihren Landen begütert seye; so versähen Sich Ihro Kayserliche Maj. Sie würden bey ihren Gerichten die ungesaumte Verfügung treffen, daß immittelst mit allem executivischem Verfahren gegen benannten Supplicanten innegehalten werde.

*

In Sachen: Luttger und Schorn contra Creditores, Moratorii, beschlosse der Reichs-Hofrath den 22. Mart. 1770.

1. ein Rescript an den Schöffenstuhl zu Aachen: Nachdeme aus denen erstatteten Berichten zu ersehen seye, daß der respectu quantitatis Summæ gröste Theil der Creditoren denen Imploranten einen zweyjährigen Zahlungs-Stillstand zugestanden; als habe es dabey sein Bewenden, und seye, in dessen Gefolg, denen Imploranten, nebst Extradirung der etwa noch mit Arrest belegten Handlungsbücher und übrigen Effecten, nicht minder Eröffnung des Waarenlagers und Handlungs-Comtoirs, die völ-

lige freye Handlung zu belassen; salvis tamen juribus der Präferential-Glaubiger, als welchen, diser zweyjährigen Nachsicht ungeachtet, auf den Fall, daß sie binnen zweyen Jahren ihrer Forderung halber nicht befridiget würden, ihr dermaliges Præferenz-Recht offen bleibe, und ausdrücklich vorbehalten werde.

2. Wurden die Imploranten angewisen, des zweyjährigen Zahlungs-Stillstandes ungeachtet, alle diejenige Handwercks- und Arbeits-Leute, welche täglich- oder wochentlichen Lohn zu geniessen haben, ihrem, der Imploranten, eigenen Anerbieten gemäß, jedoch ohne alle Ausnahm, ihrer Forderung halber so gleich zu befridigen.

*

Lunæ 28. Jan. 1771.

Gambard, puncto Moratorii.

Ponatur Burgermeister, Schöffen und Raths der Reichsstatt Aachen = = Bericht = = ad Acta, und kan derselbe dem Imploranten, auf Anmelden, è Cancellaria ad notitiam verabfolget werden: Es wird aber übrigens derselbe darauf mit seinem Gesuch puncto Moratorii abgewisen.

*

Martis 5. Febr. 1771.

Bemelmann, Peter Joseph, contra Witib von Damme, & quoscunque Creditores, Moratorii.

Hat

Hat des Imploranten allenthalben unbescheinigtes Gesuch nicht statt.

*

Veneris 8. Febr. 1771.

de Marck, Peter Anton, und Compagnon, Burger, Kauff- und Handelsmänner zu Bamberg, puncto Moratorii.

Hat das Begehren nicht statt.

*

Veneris 12. Jul. 1771.

von Mandelslohe, nunc der Pupillen Vormundschafft, puncto Moratorii.

Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin um Bericht ꝛc.

*

Lunæ 12. Aug. 1771.

Beusils, Wittib in Aachen, puncto Moratorii.

Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

Detur petitum Moratorium ad 5. Annos.

*

Jovis 3. Oct. 1771.

David Mayer Juda, Handelsmann zu Franckfurt am Mayn, puncto Moratorii.

Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Franckfurt, auf dessen Bericht, = = daß er nunmehro in Schulden-

sachen des Juden David Mayer Juda, auf Anruffen, der rechtlichen Ordnung nach, weiter zu verfahren habe.

*

Auf ein erstattetes und von Kayserlicher Maj. genehmigtes Reichs-Hofraths-Gutachten, wurde den 30. Mart. 1772. einem von Clodt ein Moratorium, biß die bevorstehende Gräflich-Nesselrodische Zahlung erfolget seye, und längstens auf fünf Jahre, bewilliget:

*

In Sachen: von Droste zu Erwitte Freyherr, puncto Moratorii, resolvirte der Reichs-Hofrath den 15. Jun. 1772. ein Rescript an die Chur-Cöllnische Regierung: Samtliche Creditores über gesammte angegebene Umstände zu vernehmen, und über deren hierauf ratione des status activi & passivi allenfallsiges Geständniß und Einreden, mit Gutachten zu berichten.

In eben diser Sache wurde den 23. Febr. 1775. vom Reichs-Hofrath ex officio ein weiterer Termin zur Berichts-Erstattung mit dem Anhang angesezt: Den Supplicanten inzwischen, und biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung, mit Executionen zwar zu verschonen; jedoch dabey für die Sicherheit der Creditoren, so wohl in Ansehung der Capitalien, als der jährlich lauffenden Zinsen, behörig zu sorgen.

*

Das Closter Maria-Mayingen hatte

bey

bey Kayserlicher Majestät um ein Moratorium, hingegen verschidene dessen Glaubiger um Eröffnung eines Fori universalis, gebeten: Hierauf wurde den 18. Jul. 1773. das Moratorium abgeschlagen, zugleich aber dem Herrn Bischoffen zu Augspurg Commißion aufgetragen, daß Derselbe so fort das sämtliche Vermögen des Closters quoad œconomicum in Administration, und die Rechnungsführer, oder verwaltende Personen, in Commissarische Pflichten nehmen, und überhaupt dasjenige, was zur Aufnahm und Verbesserung der Oeconomie und Vortheil der Massä gereichen könne, dabey besorgen, denen Geistlichen aber ihren convenablen Unterhalt bestimmen und abreichen lassen solle. Ferners habe Er den statum activum & passivum des Closters zu untersuchen, hierzu die Creditores per Edictales zu citiren, und hierauf mit denenselben, so wohl in Ansehung ihrer Hauptforderungen, als der davon abzureichenden Zinsen, die Güte zu versuchen, anbey jedoch diejenige, welche bereits eine Immißion erhalten, noch zur Zeit bey ihrem Immißionsrecht zu schüzen, überhaupt aber zu Erzielung dises gütlichen Vergleichs sich bestens zu verwenden, und, wenn solcher zu erlangen, einen standhafften Plan, wie nach und nach zu Bezahlung derer Schulden zu gelangen, zu entwerffen, und an Kayserliche Majestät mit räthlichem Gutachten einzuschicken: Auf den Fall aber mit denen Creditoribus kein gütliches Abkommen getroffen werden könnte; habe die Com-

mißion dieselbe, in behöriger Rechtsordnung, so wohl super Liquiditate, als Prioritate, handlen zu lassen, nach geschlossenen Acten solche ad Impartiales zu versenden, und die einlangende Rechts-Urthel salva Appellatione zu publiciren; das ganze Geschäfft endlich, mit möglichster Erspahrung der Kosten, in behöriger Rechtsordnung und thunlichster Geschwindigkeit, besorgen zu lassen.

*

Den 6. Oct. 1775. wurde das unterm 13. Dec. 1773. dem Freyherrn Adolf Wilhelm Heinrich von und zu der Tann ertheilte sub- & obreptitie erschlichene Moratorium wieder aufgehoben.

§. 22.

Privilegien.

Schrifft.

KRAMERS (Christ.) und Pet. Herm. Grafens von Blümegen, Abhandlung: Wer hat im H. Reiche das Recht, die Freyheitsbegnadigungen zu ertheilen? Wien, 1773. 8.

*

Dem Flößmeister Joseph Pfanzelt zu Augsburg, und seiner Ehefrauen, wurde den 16. Jan. 1769. ihr Privilegium, mit Schiffen und Flössen auf dem Lech- und Donaustrohm zu fahren, auf fernere zehen Jahre erstreckt.

*

In Sachen der Spiegel-Fabricanten Winter und Consorten zu Nürnberg, puncto renova-

novationis Privilegii über die sechs Spiegel-Fabriquen, Schleiff- und Polier-Wercke daselbst, wurde den 6. Mart. 1769. das vorige Privilegium zwar wiederum erneuert; aber nur auf 10. Jahre.

*

Den 23. Sept. 1769. flosse in ein Kayserliches Rescript an den Magistrat zu Augspurg ein: Nachdeme Kayserliche Maj. bey einer gewissen Gelegenheit wahrgenommen hätten, wie wenig der Magistrat der in Kayserlichem Schuz stehenden *Academiæ Cæsareo-Franciscæ Artium liberalium*, und derselben Membris, in ihren Vorfallenheiten an Handen zu gehen geneigt seye, auch dieselbe ohne einigen Unterschid gegen andere Handwercksleute behandle; als werde demselben ernstgemessenst aufgegeben, dieselbe mit mehrerer Vorzüglichkeit und nach dem Innhalt ihrer Privilegien zu tractiren, auch sie dabey allenthalben bestens zu schüzen ꝛc.

Den 11. Jun. 1770. wurde dem Magistrat zu Augsburg unter anderem ferner rescribirt: Da Ihro Kayserlichen Maj. Willensmeinung niemalen gewesen, Appellanten, (die Mitglidere besagter Academie,) von der Magistratischen Aufsicht und Jurisdiction zu befreyen, oder dieselbe von ihren burgerlichen Pflichten loszusprechen; sondern allein, als mit Kayserlichen Privilegien und darinnen mit verschidenen Vorzügen versehene Personen, auch mit mehrerer Vorzüglichkeit gegen andere gemeine Handwercksleute und geringere Personen

zu begünstigen; als werde dem Magistrat, mit Verwerffung der in seinem Bericht gemachten unstatthafften Einwendungen, ernstlichst aufgegeben, Appellanten künfftighin, als Honoratiores, Stubenmäßig, gleich der dortigen Kauffmannschafft, zu behandlen ꝛc.

Lunæ 6. Maji 1771.

Academia Cæsareo-Franciscana Artium liberalium Augustæ Vindelicorum, contra den Magistrat zu Augsburg ꝛc.

Rescribatur Eidem (dem Magistrat:)

= = = Wie nun Kayserliche Maj. ferners auch aus denen Appellantischen Exhibitis ersehen, daß, gegen Allerhöchstdero wiederhohlten Befehl, Appellantes mit mehrerer Vorzüglichkeit und Stubenmäßig, gleich der dortselbstigen Kauffmannschafft, zu behandlen, denenselben à Magistratu in dem Decreto communicatorio de 14. Nov. a. pr. nicht einmahl der Titul einer Academie gegeben, sondern, zu dessen Vermeidung, das Rubrum verändert worden, noch dieselbe bey dem Wahltag denen Kauffleuten gleich gesezet, sondern unter denen Gemeinen nach der alten Ordnung abgelesen worden; als befehleten Kayserliche Maj. Demselben hierdurch ernstlichst, auch diß-falls besser, als geschehen, und um so gewisser zu pariren, als im widrigen schärfere Kayserliche Verordnung ergehen solle ꝛc.

Joh.

*

Joh. Ulr. Pauli, Dr. Juris, bate beym Reichshofrath um Einrichtung einer Zahlen-Lotterie in der Statt Hamburg: Erhielte aber den 15. Febr. 1770. zum Bescheid: Das Gesuch habe nicht statt.

*

Den 13. Febr. 1772. wurde einem Jacobi vom Reichs-Hofrath ein Privilegium wegen der zu führenden Nadelzeichen bewilliget, mit dem Anhang, daß er seinen Namen, nebst der Statt Weissenburg, vollständig ausgeschriben, denen Zeichen beyzusezen habe.

*

Und an eben disem Tage erhielte ein Stahlwiz ein Privilegium über das zu führende Zeichen des Vogel Strausses; jedoch mit Weglassung des von demselben wegen der Handwercksgesellen gestellten Gesuchs.

*

Als die Erneuerung eines Privilegii über die Spiegelfolien beym Reichs-Hofrath gebeten wurde, resolvirte er den 5. Nov. 1772. ein Rescript an den Magistrat zu Nürnberg, umständlich zu berichten: Ob und wie weit die Deferirung eines dergleichen Privilegien-Gesuchs dem Publico nüzlich oder schädlich seyn könne?

*

Und als ein Schönberger um ein Privilegium über eine neuerrichtende Spiegelfabric auf dem Kugelhammer bey Nürnberg ansuchte,

wurde

wurde er, auf den von dem Magistrat zu Nürnberg erstatteten Bericht, den 6. Nov. abgewisen.

*

s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S. 1072.

In Sachen: Mayer und Quinand, Papierer auf der Fichtelmühle zu Schwobach, pto Privilegii, ertheilte der Reichs-Hofrath den 13. Dec. 1773. zum Bescheid: Wann die Supplicanten zuforderist behörig bescheinigen würden, daß sie schon von mehreren Jahren her das Zeichen einer Fichte auf ihrem Papier sich privative bedienet haben, hingegen solches Zeichen erst in neueren Zeiten auch von Andern gebraucht werde; so erfolgt in puncto petiti Privilegii weitere Kayserliche Verordnung.

§. 23.

Druckfreyheiten.

Den 16. Jun. 1769. resolvirte der Reichs-Hofrath: Nachdeme ex Actis ersichtlich seye, daß einer, **May**, des Casp. Erhards Catholisches Meßbüchlein, so wohl mit Beyrückung im Titulblatt: "Mit Kayserlichem," als auch in einem mit-angehängten Bericht: "Mit allergnädigst-Röm. Kayserlichem Privilegio wohl versehen," unter der Jahrzahl 1766. im offentlichen Druck auszugeben, sich beygehen lassen, ohne jedoch ein Kayserliches Privilegium selbsten hierüber beyzudrucken, oder darzuthun; als habe derselbe sich deßwegen, wie er hierzu gekommen, zu verantworten.

Den

Den 19. Jan. 1770. wurde darauf der Buchführer May zu Augsburg vom Reichs-Hofrath, wegen unternommenen Nachdrucks des Casp. Erhards catholischen Meßbüchleins, und noch dabey gebrauchten Gefährde der beygedruckten Ausdrücke: "Mit Kayserlichem Privilegio," in 3. Marck Silbers condemnirt, der Nachdruck zum Vortheil des Privilegirten confiscirt, wegen derer vor dem von Lezterem erhaltenen Kayserlichen Privilegio gedruckt gewesenen Exemplarien aber, die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, befohlen.

*

In Sachen: **Weidmannische Erben** 2c. puncto Privilegii impressorii wurde der Supplicant den 12. Febr. 1770. vom Reichs-Hofrath angewisen: Zuforderist glaubhaft anzuzeigen, daß in disen Gellertischen Schrifften nichts enthalten seye, so in jenen Gellertischen Wercken, worüber die Frizische Buchhandlung bereits privilegirt, zu finden seye.

*

Der Bewilligung des prorogirten Privilegii impressorii über die *Pharmacopœam Würtembergicam* vom 21. Maj. 1770. wurde angehängt: Er hätte Supplicant in Ansehung der angezogenen Verbesserung und hierwegen begehrter Insertion die (selbst angeführter massen,) à Collegio archiatrali geschehene Revision und Approbation annoch zuforderist beyzubringen.

In

*

In Sachen: Erhard, puncto Privilegii impressorii, wurde Supplicant vom Reichs-Hofrath den 6. Aug. 1770. angewiesen: Die sonst gewöhnliche gehörige Censur und Approbation von des Verfassers, oder des Druckers, ordentlicher Orts-Obrigkeit beyzubringen.

*

Dem Handelsmann Schröck zu Franckfurt wurde vom Reichs-Hofrath den 17. Dec. 1770. zwar ein Privilegium impressorium über die Franckfurter Handlungs-Avis-Contoir-Zeitung bewilliget; jedoch daß solcher zuforderist jedes Blatt zur behöriger Censur dasiger Orts-Obrigkeit jedesmalen abreiche.

*

Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 406. u. f.

Als um ein Privilegium über die Wiederauflegung der bereits Anno 1643. gedruckten Aachener Chronie Joh. Noppii gebeten wurde, resolvirte der Reichs-Hofrath den 21. Jan. 1771. "Würde Supplicant zuforderist die noch abgängige Censur beybringen;" so erfolget fernerer Bescheid.

*

Jovis 21. Febr. 1771.

Michaelis, Joh. Dav. neue Uebersezung der Bücher der heil. Schrifft alten und neuen Te-

Testaments, mit Anmerckungen für Ungelehrte 2c.

- - . Detur petitum Privilegium ad 10. Annos; jedoch dergestalten, daß ohne vorgängig von der theologischen Facultät erhaltener und beyzudruckender Censur auch künfftighin kein Theil der quästionirten Uebersezung zum Druck befördert werde.

*

Lunæ 25. Febr. 1771.

Nüzlich- und vergnügende Zeitung, puncto Privilegii impressorii.

Acceptata cautione der richtigen Ueberlifferung jeden Posttag der gewöhnlichen 18. Exemplarien von jedem Stück, detur Supplicanti petitum Privilegium; - - - jedoch ist selber annebst, zuforderist jedes Blatt zur behörigen Censur seines Orts Obrigkeit abzureichen, angewisen.

*

In Sachen: *Royamont* Catholischer Geschichtsspiegel, puncto Privilegii impressorii, erfolgte den 15. Apr. 1771. die Resolution: "Würde Implorant zuforderist das leztere Kayserliche Privilegium in Copia è Cancellaria Imperiali aulica vidimata beybringen; so erfolget fernerer Bescheid."

*

Etwas besonderes ware es, daß ein geistlicher Reichsfürst, der Herr Bischoff zu Regens-

gensburg, um ein Privilegium impressorium über ein Glaubens- und Sitten-Lehrbuch bate; welches er auch den 30. Apr. 1771. erhielte.

*

Mercurii 26. Jun. 1771.

Die Hand des Herrn, puncto Privilegii impressorii, in specie Metternich contra Ungleich, puncto violati Privilegii.

Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Nachdeme Kayserliche Maj. in der zwischen dem Buchhändler zu Cölln Metternich und dem Buchbinder zu Maynz Ungleich, in Ansehung des dem ersteren bereits unterm 24. Jan. 1766. ertheilten Kayserlichen Privilegii impressorii über das Gebetbuch: "Die Hand des HErrn," genannt, entstandenen Streitsache, auf hievon genommene nähere Einsicht, erstern gegen leztern zu schüzen, und in dem ruhigen Besiz sothanen Kayserlichen Privilegii zu handhaben, allergnädigst beschlossen; als versehen Sich Allerhöchstdieselbe zu Ihme, Herrn Churfürsten, daß, da Desselben dem Ungleich später, als das Kayserliche dem Metternich, ertheilte Privilegium ohnehin nicht bestehen könne, Er auch seines Orts obbesagten Metternich bey gedachtem Besiz manuteniren, die Debitirung dessen Exemplarien nicht hindern, und das allenfalls in dem Chur-Maynzischen Lande darauf gelegte Verbott revociren,

ciren, auch den Ungleich ernstgemessenst dahin anweisen werde, auf daß solcher die etwa noch in Handen habende Exemplarien seiner neuen Auflage dem Metternich, gegen billigmäßigem Ersaz der allenfallsigen Druck- und Papierkosten, ohne Anstand verabfolge; worüber, wie all dises geschehen, Kayserliche Maj. sein, des Herrn Churfürstens, Bericht innerhalb zwey Monathen gewärtig sind.

*

Lunæ 13. Jan. 1772.

Psalteriolum Cantionum Catholicarum concernens, puncto Impressorii.

Würden Supplicantes zuforderst die ihnen ertheilte Licenz und Facultatem von der Societät (JEsu) beybringen, auch zugleich die vom lezteren Privilegio her annoch rückständige gewöhnliche 5. Exemplarien exhibiren; so erfolget fernerer Bescheid.

*

Jovis 9. Apr. 1772.

Kaliwoda, Leopold, Kayf. Reichs-Hof-Buchdrucker, contra Göbhard, Buchhändlern zu Bamberg, puncto violati Privilegii.

Würde Impetrant erweisen, daß Göbhard das Buch mit der Jahrszahl 1768. fälschlich bemercken lassen, so erfolget weitere Kayserliche Verordnung.

*

Jovis 4. Jun. 1772.

Gesangbuch verbessertes Evangelisch-reformirtes in 8. betr. puncto Impressorii, sive Implorantischen Deinets Anwald ꝛc.

Würde Impetrant zu dem gebetenen Kayserlichen Privilegio sich besser qualificiren, ergehet alsdann weitere Kayserliche Verordnung.

*

s. mein Tr. von der T. Justiz-Verfass. 1. Theil, S. 1073.

In Sachen: Deinet, Joh. Conr. puncto Privilegii impressorii über den Franckfurter Reichs-Mercur, ertheilte der Reichs-Hofrath den 13. Dec. 1773. zum Bescheid: Nachdeme schon auf mehrere Franckfurtische Zeitungen Kayserliche Privilegia ertheilet seyen; als habe gegenwärtiges Gesuch nicht statt.

*

Als um ein Privilegium impressorium über das *Breviarium* Romanum in uno Volumine gebeten wurde, ertheilte der Reichs-Hofrath den 13. Jun. 1774. zur Resolution: Würde Supplicant zuforderist ein Exemplar davon zur behörigen Einsicht und Durchgehung desselben ad Acta exhibiren, so erfolge fernerer Bescheid.

*

In Sachen: "Allgemeine Welthistorie," puncto Privilegii impressorii, resolvirte der Reichs-

Reichs-Hofrath den 19. Aug. 1774. Würden die Supplicanten sich zuforderist darüber, daß sie seit dem bereits in Anno 1763. erloschenen Kayserlichen Privilegio sich dennoch des Ausdrucks eines Kayserlichen Privilegii, zumalen zu einem so wohl dem Titul als Innhalt nach ganz neuen Werck, angemasset, rechtsbeständig verantworten, auch, daß seit dem Jahr 1760. und nach dem 27sten Theil die bey Verlust des Privilegii obgelegene fernere Liferung an die Büchercommißion geschehen seye, bescheinigen; so erfolge weitere Resolution.

§. 24.
Venia ætatis.

Der Graf Franz Fidel von Königsegg-Rothenfels erhielte den 19. Mart. 1772. von Kayserlicher Maj. Veniam ætatis.

*

Den 26. Mart. 1773. wurde von Kayserlicher Majestät dem Grafen Christian Heinrich zu Wittgenstein Venia ætatis ertheilt.

*

Graf Franz zu Erbach-Erbach erhielte den 3. Nov. 1774. Veniam ætatis.

*

Derer mehreren von Reichsfreyen von Adel erhaltenen dergleichen Begnadigungen will ich nicht gedencken.

Von unmittelbaren Dames aber kan ich dises mittheilen:

Den 23. Nov. 1772. wurde durch eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten, Carolinen Johannen Fridericken von Liebenstein Venia ætatis ertheilt:

So auch, auf gleiche Weise, Anno 1773. 1. Mart. Philippinen Magdalenen von Gemmingen, gebohrener von Wöllwarth.

*

In Sachen: **Brunner**, Johannes, pto Veniæ ætatis, resolvirte der Reichs-Hofrath den 24. Jan. 1775. ein Rescript an den Magistrat zu Augsburg: Mit Vernehmung der Vormundschafft, dißfalls an Kayserliche Maj. zu berichten.

* * *

Policeysachen.

§. 25.

Büchersachen.

Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 375.

Den 1. Jun. 1771. wurde wegen gewisser zu Franckfurt offentlich verkauffter lästerlicher Kupferstiche an den Magistrat zu Franckfurt rescribirt: Nachdeme er diejenige Verfügungen, so er in Betreff derer in der Meß öffentlich verkaufften anstößigen Kupferstichen nicht von Amtswegen, (wie es ihme gebühret hätte,) sondern auf Requisition der Kayserlichen Büchercommission, getroffen; als habe derselbe nicht nur al-

lein

lein die annoch in Handen habende Exemplatrien, sondern auch die bißher deponirte 30. Rthl. (welche Kayserliche Maj. hiemit, statt der dem Verkäuffer anzusezenden Strafe, für verfallen erkläreten,) der Kayserlichen Büchercommißion zu extradiren, ꝛc. und überhaupt in Zukunfft ex officio, und vor Erwartung einer Kayserlichen Büchercommißion Anzeige, den obrigkeitlichen Bedacht, (wie er bereits in andern Fällen schon von Kayserlicher Maj. ernstlich erinnert worden,) dahin zu nehmen, daß dergleichen ärgerlich- und verbottenem Debit in Zeiten vorgebogen werde.

*

In dem berührten langwührigen Proceß der Eisenmengerischen Erben contra die Judenschafft zu Franckfurt, puncto Indemnisationis wegen des so genannten Buchs: "Das entdeckte Judenthum" betreffend, ergienge den 7. Apr. 1773. am Reichs-Hofrath eine Sententia ablolutoria.

* * *

So vil mir bekannt ist, verhält es sich kürzlich so: Das Eisenmengerische Buch ware denen Juden ein Dorn in den Augen: Sie bezüchtigten den Verfasser viler unwahrhafften Auflagen, und erhielten, daß es mit Arrest belegt wurde: Endlich wurde das Buch wieder losgegeben; nun aber klagte der Verfasser und dessen Erben um Schadloshaltung.

*

s. H. Oertels Samml. der neuesten Merckwürdigk. 1. Band, S. 106.

Anno 1774. beschwerte sich die Böhmisch- und Oesterreichische Hofcanzley bey dem Reichs-Hofrath über die in denen Franckfurter gelehrten Zeitungen enthaltene satyrische Recension der zum Vorschein gekommenen freymüthigen Briefe an den Grafen von B. welche, wegen denen darinnen enthaltenen schändlichen Satyren, von Kayserlicher Maj. als ein Pasquil, dem Verzeichniß der verbotenen Bücher einzuverleiben, anbefohlen worden seye; samt Anheimstellung: Ob solches nicht durch Aufhebung des Kayserlichen Privilegii impressorii geahndet werden sollte?

Darauf schlosse der Reichs-Hofrath den 26. Sept. 1774. Es sollte dem Kayserl. Büchercommissariat zu Franckfurt rescribiret werden: Nachdeme aus dem 54sten Blatt besagter gelehrten Zeitungen zu ersehen gewesen, was gestalten der mit einem Kayserlichen Privilegio zu Herausgab gedachter Zeitung begnadigte Waldeckische Hofrath Deinet sich beygehen lassen, die in denen zu Wien mit Recht confiscirten freymüthigen Brieffen an den Grafen B. enthaltene sehr anzügliche und satyrische Stellen der Recension einzuschalten, und solche dadurch in das Publicum zu divulgiren: Kayserliche Maj. aber dergleichen Ungebührnisse und gröbliche Antastungen in einer von Ihro privilegirten Zeitung keinesweges zu gedulden vermögten;

als

als habe die Kayserl. Büchercommißion gedachten Deinet alsofort für sich zu fordern, und demselben dises sein unbedachtsames und sträfliches Benehmen ernstlich zu verweisen, und ihn, daß er sich dergleichen fernerhin enthalte, mit der Warnung zu ermahnen, daß Kayserliche Maj. ansonsten bey dem ersten Betrettungsfall, gegen denselben mit Privirung des Privilegii impressorii, auch, bewandten Umständen nach, anderen schärfferen Ahndungen, fürzugehen, nicht entstehen würden ꝛc.

*

Den 21. Oct. 1774. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Rescript an die Kayserliche Büchercommißion zu Franckfurt: Nachdeme Kayserliche Maj. mißfälligst wahrgenommen, was gestalten besagte Commißion, ihrer Instruction zuwider, seit dem Jahr 1751. ihre von einer Franckfurter-Meß zur andern über die abgegebene privilegirte Bücher, und sonstige Vorfallenheiten in re libraria, abzustattende Berichte an Kayserliche Maj. einzuschicken gänzlich unterlassen; als gewärtigten Sie hierüber derselben Verantwortung: Befehleten ihr aber inzwischen ernstlich, es nicht nur pro futuro an der gewöhnlichen halbjährigen Berichtserstattung und Einschickung der eingeliferten Bücher-Designation nicht ermanglen zu lassen, sondern auch, so vil das præteritum betreffe, die Verzeichnisse samtlicher seit gedachten Jahren an sie abgegebenen Bücher, mit deutlicher Bemerckung, was davon etwa nach Wien übermacht worden,

oder bey derselben annoch vorhanden seye, samt denen seithero abgehaltenen Protocollen, so wohl zur Ergänzung der Acten, als auch zu Nehmung fernerer etwa nöthigen Maaßreguln, baldmöglichst und um so gewisser einzuschicken, als Kayserliche Maj. ansonsten, gegen dieselbe mit schärfferen Ahndungen fürzugehen, nicht entstehen würden.

*

In Sachen: Die Vorfallenheiten in re libraria betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath den 13. Jun. 1775. ein Votum ulterius ad Imperatorem:

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 276.

Den 7. Jul. 1775. wurde die Kayserliche Resolution darauf publicirt, und vermöge derselben

1. an Chur-Sachsen rescribirt: Ihro Kayserlichen Maj. seye dasjenige Mandat, so der Herr Churfürst den 18. Oct. 1773. des Bücherhandels halber in seinen Landen publiciren lassen, vorgelegt worden: Ob nun Sie zwar, dem Herrn Churfürsten, so vil die dißfalls für seine Lande getroffene Einrichtung überhaupt betreffe, eine Hinderung in den Weg zu legen, nicht gemeinet seyen; so verseheten Sie Sich dennoch zu Desselben bekannter patriotischer Denckensart, daß er besagtes Mandat keineswegs auch auf die von Kayserlicher Maj. Krafft des in dem gesammten Reich habenden Bücherregals

ertheilte

ertheilte Kayserliche Druckprivilegia und mit solchen in dem Reich zum Vorschein gekommene, oder noch kommende, Wercke zu erstrecken, von selbsten geneigt seyn werde, und seyen dahero, wie der Herr Churfürst disem nachzukommen gedencke, dessen Befolgungs-Anzeige gewärtig.

2. Wurde der Hessen-Hanauischen Regierung rescribirt: Je weiter Kayserliche Maj. entfernet gewesen seyen, denen Ständen des Reichs in denenjenigen Policeyverfügungen und sonstigen Anordnungen, so sie, nach Beschaffenheit ihres Landes, und zu Beförderung dessen Nuzens und Aufnahm, zu treffen für gut finden mögen, wenn selbige nach Vorschrifft der Gesezе abgemessen und denen Kayserlichen Reichs-Oberhaupt- und obristrichterlichen Vorrechten nicht nachtheilig oder zu nahe trettend seyen, im geringsten einzugreiffen; desto mißfälliger habe Ihnen seyn müssen, aus dem Circulari, welches sie, Regierung, zu Beförderung des vorhabenden so genannten Bücher-Umschlags im October 1774. durch offentlichen Druck bekannt machen lassen, wahrzunehmen, was gestalten dieselbe, mit sträflicher Uebertrettung der ersteren und offenbahrer Benachtheiligung der lezteren, sich nicht entsehen, in gedachtem Circulari bey dem zu Schlichtung der zwischen denen den jeztgedachten Bücher-Umschlag besuchenden Buchhändlern entstehenden Irrungen angeordneten Gericht alle Berufung auf ein anderes Gericht zu untersagen, ferner den Verlag und Verkauff Bücher von

allerley Gattung und Innhalt, es mögen original-Auflagen oder Nachdrücke seyn, auch unangesehen, ob ein Anderer ein Privilegium impressorium darauf erhalten, offentlich zu gestatten, und endlich, mit gänzlicher Aufhebung der Buchdrucker-Zunfftgebräuche, die Buchhändler und Verleger von aller Censur freyzusprechen.

Kayserliche Maj. fänden Sich dahero, von Reichs-Oberhaupt- und obrist-Richterlichen Amtes wegen, bewogen, dise Reichsgesez-widrige und die Kayserliche Gerechtsame selbst angreiffende bemerckte Stellen dises Circularis andurch zu caßieren und zu annulliren, und versehetен Sich zu derselben, befehlen ihr auch ernstgemessenst, sich dergleichen fernerhin nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, und, wie sie disem Kayserlichen Befehl Folge zu leisten gedencke, längstens inner zwey Monathen anzuzeigen; widrigen Falles sonsten Kayserliche Maj. gegen dieselbe, nach Vorschrifft der Gesеze, mit Excitirung des Fiscals, und anderen der Sache angemessenen Verfügungen, fürzugehen, nicht entstehen würden.

3. Wurden die Kayserliche das Bücherwesen im Reich betreffende Patenten vom 10. Febr. 1746. erneuert.

4. Wurde an die Kayserliche Bücher-Commißion zu Franckfurt rescribirt: Ob zwar Kayserliche Maj. Sich von Chur-Sachsen und Hessen-Hanau allerdings verseheten, daß sie obiger Kayserlicher Gesinnung in alle Wege

nachkommen, und, die schleunigste Folge zu leisten, nicht entstehen würden; so werde doch ihr, der Bücher-Commißion, aufgetragen, vorzüglich alle Aufmercksamkeit darauf zu verwenden, wie diser Kayserlichen obrist-richterlichen Anordnung in allem nachgelebet worden seye; in nicht verhoffendem widrigem Fall aber davon alsogleich die Anzeige zu thun; auch, damit sich jeder den vorhabenden Bücher-Umschlag etwa besuchen mögende Buchhändler, Drucker, oder Verleger, vor Schaden, und der sonsten zu gewarten habenden Gesezmäßigen Bestrafung, zu hüten wissen, diese Kayserliche Verordnung auf der nächsten Franckfurter-Messe, authoritate Commissionis Cæsareæ, bekannt zu machen, und hiebey überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was ihre Amtspflicht dißfalls erfordere.

Gleichwie übrigens, so vil das Bücherwesen im Reich überhaupt betreffe, Kayserliche Maj. durch die erneuerte Patenten, (welche dieselbe, wo es erforderlich seye, durch Requisitorialien, und wie es sonst herkommens seye, zu publiciren habe,) denen eine geraume Zeit hero mißfälligst wahrgenommenen Mißbräuchen, Unterschleiffen und Vergehungen gegen die dißfalls vorhandene heilsamste Reichs-Sazungen und von Kayserlicher Maj. Vorfahren ins Reich erlassenen obristrichterlichen Anordnungen hinlänglich vorgebogen zu haben, erachten; so habe die Commißion, ihren obhabenden Pflichten gemäß, den erforderlichen Bedacht dahin zu neh-

nehmen, daß diſen Kayſerlichen Patenten in allem und jedem auf das genaueſte nachgelebet werde, auch gegen diejenige, ſo, denenſelben entgegen zu handlen, oder ſich in ein- oder anderem gar zu widerſezen, unterfangen ſollten, nach Vorſchrifft derſelben, und Beſchaffenheit der Umſtände, mit denen angemeſſenen Zwangsmitteln fürzugehen, und des Endes wegen der erforderlichen Aßiſtenz den Magiſtrat zu requiriren, und ſich überhaupt in allem nach Anleitung des den 10. Febr. 1746. an ſie erlaſſenen beſonderen Reſcripts auf das genaueſte zu benehmen, und, ſo vil die Auflage des Meßcatalogi in ſpecie belange, den unterm 23. Dec. 1769. dißfalls mit einem beſonderen Privilegio impreſſorio begnadigten daſigen Notarium Böhm in Zukunfft zu deſſen Auflage und Liferung der bey jeder Meſſe gewohnlichen Exemplarien anzuhalten ꝛc.

5. Dem Magiſtrat zu Franckfurt endlich wurde reſcribirt: Die erneuerte Kayſerliche Patenten gebührender maſſen zu publiciren, und auch ſeines Orts die obrigkeitliche ſchuldige Sorge zu tragen, daß denenſelben in allem und jeden von ſeinen untergebenen Druckern, Verlegern und Buchhändlern, und allen denenjenigen, ſo an dem Buchhandel, es ſeye auf was Art es wolle, Theil nehmeten, die gebührende Folge geleiſtet werde; wie Sich dann Ihro Kayſerliche Maj. übrigens überhaupt der genaueſten Befolgung der von Ihren Vorfahren am Reich in Betreff des Bücherweſens von Zeit zu Zeit ergan-

gangenen Kayserlichen Verordnungen, und insbesondere des Anno 1746. an den Magistrat erkannten Rescripts, in so ferne solches bißhero nicht geschehen, und daß er vorzüglich die Kayserliche Bücher-Commißion in derselben pflichtmäßigen Beobachtung und Ausübung derselben darinn gegebene obristrichterliche Weisungen keine Hinderniß in Weg legen, sondern vielmehr, auf derselben Requisition, alle erforderliche Aßistenz leisten werde, verseheten ꝛc.

§. 26.

Reichs-Postwesen.

*

Schrifften.

GROOT (Traugott) vom sichersten Mittel wider die so häuffige Beraubung der so reutend- als fahrenden Posten, als welches allein in heiliger und gesezmäßiger Achtung der Landeshoheit gesuchet werden kan. 1769.

Vertheidigung der Kayserlichen Reichsposten gegen die Anfälle des Traug. Groots. 1769.

KRAMERS (Christ.) und Ant. Freyh. von Zois, Untersuchung: Wie im heil. Röm. Reich das Postwesen zu betrachten seye? ꝛc. Wien, 1773. 8.

*

Der Posten Sicherheit und Beraubung.

Nachdeme Hohenlohe, Neuensteinischer Seits beym Reichs-Hofrath die Anzeige einer abermahls beschehenen Ausraubung des Kayserlichen Reichspostwagens geschehen, befahle der

Reichs-

Reichs-Hofrath den 30. Sept. 1769. dem Herrn Fürsten von Taxis: Die klagende Frau Fürstin klaglos zu stellen, oder, dafern dagegen etwas erhebliches einzuwenden wäre, es anzuzeigen.

*

Wegen der Sicherheit des Postwesens im Reich wurde ferner den 13. Mart. 1772. eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, dasselbe approbirt, und

1. Forderist verschidene Berichte und Befolgungsanzeigen ad Acta decretirt; so dann

2. denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen, Bayrischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Chur-Rheinischen und Westphälischen Crayses rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar bereits in Annis 1762. 63. und 68. der unentbehrlichen Postsicherheit halber das nöthige an Dieselbe erlassen, und darinnen so wohl des streiffens, als auch Aufhebung des liederlichen herumschweiffenden herrenlosen Gesindels halber, schleunige Vorsehung zu thun, anbefohlen: Nachdeme aber alles dises, das eingewurzelte Uebel aus dem Grund zu heben, bißher nicht vermögend, vilmehr leyder! wahrzunehmen gewesen, daß nicht allein der Postwagen, ob solcher gleich mit einem Conducteur und zahlreichen Gesellschafft Passagiers versehen gewesen, und nunmehro auch die Felleisen, da doch solche weder Geld noch Pretiosa aufnehmen dörfften, und dises durch offent-

offentliche Anschläge zu Jedermanns Wissenschafft gediehen seye, angegriffen und ausgeplündert worden; Kayserlicher Maj. und gesammtem Reich hingegen so wohl, als auch jedem Stand des Reichs ins besondere, an Sicherheit der Strassen, der Posten, und des unentbehrlichen Brieffwechsels, äusserst gelegen seye: Und dann die Reichsabschide von 1548. §. 10. 1555. §. 43. und 87. eines jeden Orts Obrigkeit auferlegten, durch fleißiges streiffen, visitiren und Beobachtung fremder ihrer Pfenning zehender Personen, die Strassen rein und sicher zu halten, dergestalt, daß, wann aus Nachläßigkeit sich ein Schaden zutrüge, des Orts Obrigkeit, wo solches geschehen, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn solle; als welches alles nicht füglicher, als durch die Craysausschreibende Herrn Fürsten, in ihren Craysen veranstaltet, zum Vollzug gebracht, und die Vesthaltung darüber durch fleißiges Sorgen und Obsicht erhalten werden könne; als versehen Sich Kayserliche Maj. zu obgedachten Herrn Fürsten, es würden Dieselbe den allzugrossen Schaden, welcher aus der Strassen- und Post-Unsicherheit dem gesammten Reich erwachse, beherzigen, und dahero an alle in ihren Craysen befindliche Stände und Obrigkeiten Verordnung thun, daß in einem Crayse, wie in dem andern, durch fleißiges und öffteres streiffen das herrenlose herumstreichende Gesindel Reichsgesezmäßig aufgesuchet, eingefangen, deren thun

und

und lassen untersucht, die schuldig Befundene nach denen Umständen bestrafet, und die verdächtige Vagabonden zu öffentlicher Arbeit gebraucht werden; dann, daß in denen Schencken und Wirthshäusern fleißig von Zeit zu Zeit visitirt, die Fremde beobachtet, und auf Verdacht genau examinirt, die verdächtig hin und her Ziehende, oder wohl gar mit Waffen Versehene, angehalten, um ihre Pässe, auch ihr thun und lassen, befragt, und, nach Befund des Verdachts, gefänglich eingebracht werden; endlich, daß die Unter-Beamte, Vögte und Schultheissen in Stätten und Dörffern, auf ihre Untergebene, deren thun und lassen, besonders aber auf deren Abwesenheit bey nächtlicher Weil, genaue Obsicht haben, das geringste verdächtig bemerckte bey ihren Vorgesezten anzeigen: Alles diesl aber unter der Verwarnung, daß widrigen Falls die Saumige nicht allein zu Ersezung des Schadens, sondern auch zu gebührender Bestrafung von ihrer Obrigkeit und resp. von Kayserlicher Maj. angehalten werden sollen. Se. Kayserliche Maj. hätten dahero gleichfalls unter heutigem dato das nöthige an alle drey Crayse der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft rescribirt, damit auch von Derselben die nöthige einstimmige Veranstaltungen getroffen werden. Wie nun Kayserliche Maj. zum Voraus die Bewerckstelligung dergleichen Einrichtungen und Reichsgesezmäßigen Vorsehungen in samtlichen mehrgedachten Reichscrayssen so wohl, als auch der Vesthaltung darüber,

Sich

Sich von denen ausschreibenden Herrn Fürsten mehrerwehnter Crayse versichert hielten; also wären Sie auch Deren berichtlichen Anzeigen, wie dises alles geschehen, zu seiner Zeit, und wie Dieselbe dergleichen Veranstaltungen zu treffen gedencken, (in Zeit zweyer Monathe,) gewärtig.

3. Wurde dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Reichs-Erb-General-Postmeistern, rescribirt: Sr. Kayserlichen Maj. gereiche zwar des Herrn Fürstens Veranstaltung wegen aufgestellter Conducteurs, ingleichem, daß kein Geld noch Pretiosa auf das Felleisen genommen werden sollen, endlich, was Derselbe durch Circularia an die Ober- und Postämter, in Gefolg der Kayserlichen Verordnungen, erlassen, zum Wohlgefallen: Sie versehen Sich aber auch zu dem Herrn Fürsten, Er werde über ersagten Anstalten vest und unverbrüchlich halten, mit der Begleitung des Postwagens durch einen Conducteur, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, continuiren, besonders aber darauf sehen, daß die Felleisen mit tüchtigen und mannhafften Postillionen, und nicht mit jungen unerfahrenen Purschen, versendet, auch mit guten Pferden versehen werden: Dann habe Derselbe die Postverwalter zu Regensburg und Bruchsal darüber, daß der eine einem Postbuben von 19. Jahren, der andere einem von 17. Jahren, das Felleisen wegzureiten anvertrauet, zur Verantwortung zu ziehen, und den Erfolg zu seiner Zeit zu berichten.

Den 13. Oct. 1772. wurden so dann

1. viler Craysausschreibämter Befolgungs-Anzeigen ad Acta decretirt, und

2. dem Herrn Fürsten von Taxis rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. wollten zwar vor diesesmahl, und in Betracht der angeführten Umständen, die Verantwortung der Postmeistere von Regensburg und Bruchsal vor hinreichend annehmen, befehlen aber dem Herrn Fürsten, alle Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere ernstlich dahin anzuweisen, daß solche in Annehmung der Postillionen nicht allein auf die auch erforderliche Stärcke, sondern zugleich mit (nach Innhalt der mehrmalen, und erst neuerlich, erlassenen Kayserlichen Verordnungen,) auf die Jahre und Mannhafftigkeit, sehen, widrigen Falls aber, bey entstehendem Schaden, gewärtigen sollten, daß Kayserliche Maj. ausser der Strafe, Sich schlechterdings des Ersazes halber an dieselbe halten würden:

Nachdeme aber auch in des Ober-Rheinischen Crayses Bericht mit vorgekommen, als ob von Seiten der Postämter in Bestellung treuer und wehrhaffter Conducteurs nicht sattsame Sorgfalt getragen würde; als solle der Herr Fürst seine untergebene Postämter und Postmeister zu möglichster Sorgfalt in Bestellung treuer und wehrhaffter Conducteurs unter der Verwarnung anweisen, daß widrigen Falls, ausser angemessener Bestrafung, die Uebertrettere solcher Verordnung zu Erfezung des

Scha-

Schadens aus ihrem Vermögen von Kayserlicher Maj. angehalten werden sollten.

* * *

Andere Postsachen.

*

s. mein Teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 393.

Anno 1771. 28. Apr. erliesse der Fürst von Taxis an alle seine Ober- und Postämter im Reich ein gedrucktes Circulare: Daß kein Geld auf denen reutenden Posten angenommen werden solle, und befahl, selbiges an jedem Posthaus zu affigiren.

*

In Sachen des Fürstens von Taxis contra Hessen-Hanau, puncto turbationis in exercitio libero juris Postarum, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Sept. 1769. ein Mandatum S. C.

*

Martis 7. Maj. 1771.

Postwesen im Reich, in specie den von Aachen nach Amsterdam reisenden Botten betr.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 17. Apr. 1758. 25. Jun. & 29. Nov. 1770. und 10. Jan. 1771. auch mit Verwerffung der allschon unterm 15. Jan. 1725. eingekommenen Ordnungswidrigen und unstatthafften Exceptionen, rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichs-

statt Aachen: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Anzeigen wahrzunehmen gehabt, welchergestalt, gegen die vormalige Kayserliche Judicata de 2. Oct. 1721. & 4. Aug. 1724. auch des Magistrats und des dasigen Stattbottens eigene Paritions-Anzeigen de resp. 13. & 14. Nov. 1724. in Beeinträchtigung des Kayserlichen Postamts fortfahre; inmassen solcher sich mit denen in loco Aachen geschribenen und nach Amsterdam gehenden und von da zurückkommenden Brieffen allein nicht begnüge, sondern von andern Orten kommende, auch weiter gehende, Brieffe führe, unterwegs Brieffe colligire und bestelle, insonderheit mit dem Mastrichter Botten colludire, auch nur biß dahin seine Brieffe bringe, und zu disem Ende einen Bottentag mehr aufgerichtet habe, auch diserthalben seinen Briefftransport zu Pferd führe: Wie nun aber Allerhöchstdieselbe dise verderbliche Eingriffe in das Reichs-Postwesen und Schmälerung desselben keineswegs gestatten können; als werde ihm, Magistrat, hiemit allergnädigst, doch ernstlichst, anbefohlen, in Gefolg der besagten Judicatorum und nach Maaßgab der Kayserl. Wahlcapitulation, dem daselbstigen Botten alle dise Mißbräuche einzustellen, und auf Beobachtung diser Ordnung, nach Vorschrifft der Kayserlichen Postpatenten,

tenten, zu halten. Wie nun Magistratus disem ein Genügen geleistet habe, und weiters zu leisten gedencke, hierüber wären Kayserliche Maj. dessen allerunterthänigste Befolgungsanzeige in termino duorum mensium gewärtig.

2. Wird Impetrantischer Theil bescheinigt anzeigen, daß von einigen Reichsständen wegen Visitation des durch deren Territoria reisenden Bottens demselben die Patentmäßig nachgesuchte Assistenz verweigert worden; so erfolget dißfalls, gebetener massen und Rescriptorum halber, weiterer Bescheid. ꝛc.

Jovis 25. Febr. 1773.

Postwesen im Reich, in specie den von Aachen nach Amsterdam gehenden Botten betreffend, Rescripti.

1. Mit Verwerffung der Magistratischen ganz unzulänglichen Paritions-Anzeige, detur erstersagtem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Aachen ex officio terminus duorum mensium, zu vollständig- und buchstäblicher Befolgung des unterm 7ten Maji 1771. an denselben erlassenen Kayserlichen Rescripts, sub commination-e, daß im widrigen die real-Execution würcklich erkannt seyen, und, auf Impetrantisches Anruffen, è Cancellaria Imperiali aulica expediret werden solle.

2. Cum inclusione Exhibitorum de præs.

15. Oct. & 16. Nov. 1771. rescribatur dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis: Nachdeme Kayserliche Maj. hieraus ersehen hätten, welcher gestalten dessen Postamt Maseyck, selbst unter Desselben nachgefolgter Begnehmigung, bereits schon unterm 20. Apr. ej. a. dem Aachener Botten, auf Aachischem Territorio, ohne vorgängige Begrüssung des Magistrats, sein Pferd abnehmen lassen, und annoch vorenthalte; als wollen Allerhöchst-Dieselbe nicht nur dessen Restitution demselben aufgeben, sondern zugleich allergerechtest anbefohlen haben, in künfftigen derley Fällen jedesmals des Orts Obrigkeit vorläuffig gebührend anzugehen, und forderſamst derselben Assistenz nachzusuchen. Wie Derselbe nun dises zum Theil befolget, theils ferners zu befolgen gedencke, gewärtigen Kayserliche Maj. in termino duorum mensium dessen allerunterthänigste Befolgungsanzeige ꝛc.

*

In Sachen: Taxis contra Nürnberg, die Retardirung des Postcurses allda betreffend, erkannte der Reichshofrath den 14. Sept. 1775. ein Rescript an die Statt: Den Herrn Fürsten klaglos zu stellen.

*

Von einer Kayserlichen Verordnung an die Reichs-Ritterschafft in Postsachen, sehe man

man im 2ten Buch, unter der Reichs-Ritterschafft.

§. 27.
Reichslehen.

---

*

Schrifft.

Mein Tr. von der teutschen Lehens-Verfassung. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

*

Neues Thronlehen.

Die Grafschafften **Oldenburg** und **Delmenhorst** wurden Anno 1774. unter dem Namen **Oldenburg** zu einem Herzogthum, mithin auch Reichsthron-Lehen, erhoben; worauf dises erfolgte:

In Sachen: Oldenburg, Herzogthum, Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath den 7. Nov. 1775.

1. Ponatur die von dem Herrn Bischoffen zu Lübeck, und Herzogen zu Holstein, als Herzogen zu Oldenburg, eingekommene, eigenhändig unterschribene Lehens-Requisition und Entschuldigung desselben persönlichen nicht-Erscheinung in Literis hum. ad Imperatorem d. d. 24. Apr. & præs. 28. Jul. a. c. ad Acta. - - -

4. Ponatur die von dem Königlich-Schwedischen Anwald von Harder sub præs. 1. Aug. a. c. übergebene Verwahrung ad Acta.

*

Von einem neuen kleinen Reichslehen der

Statt Hamburg sehe man unten im 2ten Buch, unter: Hamburg.

*

Specification der Reichslehensstücke.

Den 12. Febr. 1770. wurde vom Reichs-Hofrath ein Rescript an Brandenburg-Onolzbach erkannt: Es seye Ihro Kayserlichen Maj. von dem Lehenträger der Geuderischen Familie angezeigt worden, wie der Herr Marckgraf einen zu denen Geuderischen Reichslehen gehörigen Hof und Söldengut zu Deberndorff besize; worüber derselbe, in Verfolg des beschehenen Kayserlichen Auftrags, die zum öfftern nachgesuchte Lehensspecification weder von dem dasigen Beamten, noch von der Marckgräflichen Regierung, habe erhalten können: Da nun aber Ihro Kayserlichen Maj. oblige, die Kayserliche und des Reichs Lehen aufrecht zu erhalten, mithin auch eine genaue Kenntniß gedachter Lehenstücke zu haben; als versehen Sich Ihro Kayserliche Maj. zu dem Herrn Marckgrafen, daß er seiner Regierung den gemessenen Befehl ertheilen werde, damit solche dem Lehenträger diser Geuderischen Reichslehen mit der gesuchten Specification an Handen gehe 2c.

*

Ungewisse Reichslehen.

Den 22. Aug. 1775. wurde der Reichs-Ritterschafft am obern Rheinstrohm aufgegeben: Wegen der jezigen Besizere derer von Bonnischen Reichslehen Nachricht einzuziehen.

Strei-

*

Streitige Reichslehen.

In Sachen: von Reigersberg, Investituraæ &c. wurde den 9. Aug. 1770. eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, des hauptsächlichen Innhalts:

Nachdeme sich nunmehro, nicht nur aus denen erstatteten Berichten, sondern auch aus denen älteren Lehensacten, klar veroffenbahret, daß die in denen von Reigersbergischen so wohl älteren als neueren Lehenbrieffen enthaltene Dörffer Otterbach und Münchweiler, Sembach und Ellerstatt, dann Loblach und Dormöschel, nie die Qualität eines Reichslehens gehabt, der darüber von denen ehemaligen Besitzern, nemlich denen von Flörsheim, exercirte Blutbann aber denenselben, wie auch deren Erben und Nachkommen, qua Innhabern gedachter Dörffer, in Anno 1570. zwar zu erst zu Reichslehen, jedoch nicht in Qualität einer Pertinenz von dem uralten Lehen des gemeinen Hauses und Veste Randeck, sondern per separatas Literas Investituræ, verliehen worden; als seyen die aus Irrthum in die von Reigersbergische Lehenbriefe über die Veste Randeck eingeflossene obberührte sechs Ortschafften so wohl, als der Blutbann darüber, bey künfftiger Expedition sothaner Lehenbrieffe gänzlich auszulassen. In dessen Gefolg habe es,

3. So vil den Blutbann über das denen Chur-Pfälzischen Landen incorporirte, in dem

Oberamt Neustatt gelegene, Dorff Loblach betreffe, in Betracht diser Blutbann bereits unter dem Chur-Pfälzischen Thronlehen begriffen seye, dabey sein Bewenden.

4. Da auch der Graf von **Wartemberg**, sub complexu der ihme verliehenen Reichslehenbaren Landesherrlichen Obrigkeit und Jurisdiction über die Grafschafft Wartemberg, auch bereits mit dem Blutbann über die partem integrantem besagter Grafschafft ausmachende beyde Dörffer investirt; als habe es dabey gleichfalls sein Bewenden.

5. So vil hingegen den Blutbann zu Otterbach und Münchweiler betreffe, solle, mit Beyschluß des unterm 8. Sept. 1570. expedirten Flörsheimischen Lehenbrieffes, dem Grafen von der Leyen rescribiret werden: Da aus dem Anschluß erhelle, daß der Blutbann über ersagte Ortschafften Otterbach und Münchweiler in gedachtem Jahr denen von Flörsheim von Kayser Maj. und dem Reich verliehen worden; als habe er, Graf, quo titulo er und seine Vorfahren dise criminal-Jurisdiction ohne behörige Lehensrequisition zeithero ausgeübet, Kayserlicher Maj. anzuzeigen.

6. So vil endlich den Reichslehenbaren Blutbann in dem Dorff Dormöschel anbelange, solle dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken rescribiret werden: Es seye aus dem Anschluß zu ersehen, daß der Blutbann über das in seinem Territorio gelegene, zu Anfang des gegenwärtigen Seculi von der verwittibten

Frau

Frau Pfalzgräfin Friderica besessenen, Dorff Dormörschel von Kayserlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rühre: Wie nun aber seit Abgang des Flörsheimischen Mannsstamms von den Besizern besagten Ors keine Requisition des Lehens geschehen seye; als wollten Ihro Kayserliche Maj. des Herrn Herzogs berichtliche Anzeige, so wohl darüber, wer erwehnten Blutbann dermalen exercire, als auch quo titulo es geschehe, gewärtigen ꝛc.

Der Graf von der Leyen wurde ferner, seines so wohl, als des intervenientischen Fürstlich-Speyerischen, Einwendens ungehindert, den 3. Nov. 1772. angewisen, den Blutbann in denen (von Speyer zu Lehen gehenden) Dörffern Otterbach und Sambach als Reichslehenbar anzuerkennen ꝛc.

*

ſ. H. Oertels Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 497.

Anno 1775. 12. Maj. wurde von Kayserlicher Maj. an Chur-Pfalz rescribirt: Man habe wahrnehmen müssen, welcher gestalt Wilhelm von Massenbach von K. Carl V. das Malefizrecht, Hals- und Hochgericht, Stock und Galgen bey seinem Dorff Massenbach zu errichten, und den Bann über das Blut zu richten im Jahr 1556. zu Lehen erhalten, dessen Nachkommen aber, und ins besondere der lezte seiner Linie, Christoph Wilhelm von Massenbach, Anno 1582. auch weiters damit belehnet

lehnet worden wären; daß aber nunmehro zu vernehmen gewesen, wie seit disem Jahr das Lehen weiter nicht requirirt, vilmehr die neue Linie derer von Massenbach von Anno 1615. biß jezt in ihren von Chur-Pfalz erhaltenen Lehenbrieffen mit der hohen Obrigkeit, und dem Malefiz, auch Halsgerichten, (obwohl die vorhergehende Chur-Pfälzische Lehenbrieffe dessen nicht erwehneten,) beliehen worden seyen: Da nun Kayserliche Maj. nicht vermuthen möchten, daß der Herr Churfürst, oder seine Vorfahren, ein von Kayserlicher Maj. und dem Reich herrührendes Lehen zu usurpiren, gemeinet seyen; als gewärtigten Sie seinen Bericht darüber.

*

In Sachen: **Pappus von Trazberg, Investituræ über das Schloß: Alten-Laubenberg, cum appertinentiis,** wurde den 12. Maj. 1775. unter anderem das Vorgeben, als seye nur das Schloß Alten-Laubenberg Reichslehen, vom Reichs-Hofrath verworffen.

*

Lehenträger.

Die Statt **Ravensburg** bate, in Ansehung des Reichslehens der Münz, Zoll und Waag, und ober-Forstamts des Altorffer Waldes, das Lehen nur von 30. zu 30. Jahren requiriren zu dörffen: Es wurde aber vom Reichs-Hofrath den 23. Oct. 1769. abgeschlagen.

Den

Den 15. Dec. flosse ferner in ein Conclusum ein: Daß das jedesmahlige Absterben beeder Lehenträgere nur vor Einen Fall gehalten werden solle.

*

In Sachen: **Franckfurt**, Investituræ über Bornheim, Hausen und Oberrode, wurde den 13. Dec. 1770. die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin publicirt: Daß der Statt, aus Kayserlichen Gnaden, verwilliget seyn solle, keine besondere Lehenträgere wegen diser Dörffer bestellen zu müssen; sondern daß sie, jedesmalen nur bey Veränderung des Kayserlichen Throns die Investitur zu suchen und erneuren zu lassen, gehalten seyn solle.

*

In Sachen: **Reutlingen**, Statt, pto Investituræ, wurde den 16. Mart. 1775. der Statt aufgegeben: Den jeztmaligen Lehensträger, gleich es auch ehehin geschehen, gebührend zu begwaltigen, gleichfalls in des Magistrats Seele den Leheneyd behörig ablegen zu lassen.

*

In Sachen: zu **Augspurg** Bischoff, Investituræ, die Strassenvogtey betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath der Herr Bischoff den 10. Aug. 1775. angewisen: In Gemäßheit des Kayserlichen Lehenbrieffs vom 10. Jun. 1628. einen Lehenträger aufzustellen:

Wegen der zwey Dörffer, Blauenhofen und Unter-Ostendorff aber sollte der in der Lehens-Requisition benannte Lehenträger eine von seinem Herrn Principalen auf ihne ausgestellte special-Lehensvollmacht beybringen.

So auch über andere Lehen.

*

f. mein Tr. von der T. Lehensverfass. S. 894. u. f. 896.

Als der König in Schweden die Reichslehen über Vor-Pommern empfangen wollte, hatte der Reichs-Hofrath verschidene Bedencklichkeiten, 1. bey der Fassung des Lehens-Requisitions-Schreibens, 2. weil der König sich nicht entschuldiget hatte, daß Er das Lehen nicht in Person empfange, 3. weil das Documentum mortis des Königs Adolph Friderichs abgienge: Die Belehnung wurde aber doch ertheilt.

Das ganze Reichs-Hofraths-Gutachten hierinn ist *l. c.* zu sehen.

Das dabey beobachtete Ceremoniel habe ich aus denen öffentlichen Nachrichten ebenfalls an dem angezeigten Ort mitgetheilt.

Als in dem Lehenbrieff vor den König das Prädicat: Majestät verlanget wurde, wollte der Kayserliche Hof darinn durchaus nicht nachgeben, weil es auch gegen andern Königen, welche sonst von dem Kayser die: Majestät erhielten, in Lehenssachen eben so gehalten würde:

Die

Die darüber zwischen dem Herrn Reichs-Vice-Canzler und dem Königlich-Schwedischen Gesandten gewechselte Schrifften seynd *l. c.* ihrem ganzen Innhalt nach zu lesen.

*

Andere Belehnungssachen.

Den 12. Maj. 1769. wurde dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum befohlen:

1. Aus seiner Lehensvollmacht die nicht gebührende und ungewohnliche Titulatur: Von GOttes Gnaden, wegzulassen.

2. Wurde die äussern wollende Allodialqualität des Altenhofer Limburgischen Hofgerichts und Lehenhofs in der Mauren verworffen; so dann

3. ein gewisser Termin anberaumt, des auf 861. Morgen Feldes habenden bemerckten Zehendens allodial-Eigenschafft bescheinigter darzuthun.

*

In Sachen: Löwenstein-Wertheim, Investituræ wurde vom Reichs-Hofrath der Fürst Johann Joseph den 23. Mart. 1770. angewisen: Die von ihme Ordnungswidrig beym Reichs-Hofrath überreichte Vollmacht dem dermaligen Lehenträger, Herrn Fürsten Carl Thomas, einzuhändigen.

*

In Sachen: von Plettenberg Graf, Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Aug.

20. Aug. 1770. Es werde dem Grafen Franz Joseph von Plettenberg ex officio aufgegeben, inner acht Tagen den Lehenseyd in Person abzulegen, unter der Bedrohung, daß im widrigen die Zulassung zu dem Eyd wiederum aufgehoben und der Kayserliche Reichshoffiscal gegen denselben excitiret werden solle.

Der Graf von Plettenberg legte auch darauf den 4. Sept. den Lehenseyd in Person ab.

*

Der Herr Marckgraf zu Br. Onolzbach kame zwar in Sachen: Muffel von Eschenau, Investituræ über den Blutbann in dem Marckt Eschenau interveniendo ein, wurde aber, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 11. Maji 1772. abgewiesen:

Und so wurde auch das wiederhohlte Gesuch, nach einem abermahligen Reichs-Hofraths-Gutachten, den 3. Nov. schlechterdings abgeschlagen.

*

In Sachen: Chur-Bayern Investituræ über die Herrschafft Hohenwaldeck, wurden, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 21. Sept. 1772. samtliche Chur-Bayrische, so wohl circa modum recipiendi Investituram gemachte unstatthaffte, als auch übrige dem deutlichen Innhalt der Kayserl. Lehenbrieffe und des Vertrags von 1559. selbsten zuwider lauffende, auch denen Kayserlichen obrist-lehenherrlichen Gerechtsamen nachtheilige, ungegründete Einwendungen verworffen ꝛc.

Den

Den 27. Jan. 1774. wurde des Herrn Churfürstens in Bayern abermaliges unerhebliches Einwenden wegen der Investitur über Hohen-Waldeck, durch eine Kayserliche Resolution auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, verworffen, und es ein-vor allemal bey der Kayserlichen Resolution vom 21. Sept. 1772. gelassen.

*

In Sachen: **Lichtenstein**, Investiturae über den Blutbann zu Vaduz und Schellenberg, wurde der Herr Fürst von Lichtenstein den 7. Mart. 1774. wegen bescheinigter Unpäßlichkeit, von persönlicher Ablegung des Leheneydes dispensirt, und sein Bevollmächtigter darzu gelassen.

*

In Sachen: Zu **Löwenstein-Wertheim** Fürst- und Gräfliches Gesammthaus, puncto Investiturae, resolvirte der Reichs-Hofrath den 23. Jan. 1775. unter anderem: Der Herr Fürst solle die durch Absterben des mitregierenden Grafens Wilhelm Heinrichs erledigte Lehensantheile gebührend requiriren, auch: Ob derselbe mit oder ohne Kinder verstorben? anzeigen, weniger nicht so fort samtliche Lehens-Requisiten Ordnungsmäßig inner zwey Monathen so gewiß beybringen, damit es widrigen Falls anderweiter Kayserlicher Verordnung nicht bedörffe.

*

In Sachen: **Reichs-Erbtruchseß Graf**

zu Wolfegg und Fridberg, Investituræ, wurde den 8. Maj. 1775. dem Supplicanten unter anderem aufgegeben: Nachdeme bey dem Hause Wolfegg keine von Kayserlicher Maj. confirmirte Primogenitur vorhanden seye; als solle er rechtsbeständig anzeigen, quo jure er, zum Nachtheil seines unmündigen Bruders, sich um die Kayserliche Belehnung, als erstgebohrener Sohn und universal-Fideicommiß-Erbe, allein anzusuchen berechtiget halte.

*

In Sachen: **Fugger**, Grafen, puncto Investituræ über das Schloß und Grafschafft **Kirchberg**, beschlosse der Reichs-Hofrath den 23. Jun. 1775. ein Reinsinuatum in Freundschafft an die Kayf. Königl. Böhmisch- und Oesterreichische Hofcanzley dahin: Man habe aus derselben Insinuato vom 17. Oct. 1769. ersehen, was dieselbe wegen der wider die Grafen von Fugger erlassenen fiscalischen Citation erinneret habe. Kayserlicher Reichs-Hofrath habe nun zwar aus denen Kayserlichen Lehenbrieffen wahrgenommen, was gestalten es allerdings an dem seye, daß in gedachter Grafen Willkühr stehe, die ermelte Grafschafft Kirchberg, cum appertinentiis, von Kayserlicher Maj. und dem Reich zu Lehen zu empfangen oder nicht: Gleichwie aber eben dise Kayserliche Lehenbrieffe dabey ausdrücklich erforderten, daß auf disen Fall mehrgedachtes Schloß und Grafschafft, cum appertinentiis, durch das Allerdurchl. Erzhaus Oesterreich von Kayserlicher

Maj.

Maj. und dem Reich zu Lehen empfangen und getragen werde, auch von gleicher Nothwendigkeit seye, daß von solcher Veränderung zu den Reichs-Lehensacten die Anzeige geschehe; so versehe man sich, die Kayserl. Königl. Oesterreichische Hofcanzley werde belieben, die Grafen Fugger zu diser Anzeige durch die Behörde anweisen zu lassen, auch den Bedacht dahin nehmen, daß dereinsten bey Requisition der Oesterreichischen Reichslehen solche ins besondere auch auf das Schloß und Grafschafft Kirchberg, samt Zugehörung, ausgestellt, sohin auch hierauf die Investitur ertheilt und solches dem Lehenbrieff einverleibet werde.

*

Laudemien.

Den 17. Jun. 1774. wurde der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft vom Kayser rescribirt: Nachdeme der Graf von Solms-Rödelheim schon seit mehreren Jahren mit einem in re judicata beruhenden Debito feudali (1) verhafftet seye, und, aller an denselben ergangenen obristrichterlichen Gebotten ungeachtet, selbiges, schuldiger massen, annoch nicht abgetragen habe; als würde ihro aufgetragen, von denen dem ersagten Grafen aus denen Hattsteinischen Gütern zu bezahlenden Geldern 4000. fl. Wiener-Valuta, und so vil die Uebermachungskosten nach Wien betragen, auctoritate Commissionis Cæsareæ innen zu be-

(1) Laudemien.

halten, und selbige so fort an den Kayserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter, gegen Quittung, unverzüglich einzusenden, dem Grafen aber so dann ersagte Quittung zu Ersezung obiger Summ einzuhändigen.

*

Den 3. Mart. 1775. wurden vom Reichs-Hofrath die wegen der Hohenlohe-Pfedelbachischen-Weickersheimischen- und Ingelfingischen Lehensanfälle angesezte Laudemien auf 18000. fl. moderirt.

*

Kayserliche Gefälle aus K. Lehen.

Aus einer den 1. Jun. 1775. publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichsgutachten erhellet, daß der neue Besizer eines heimgefallenen Reichslehenbaren Hofes zu Steinwasser nächst Auerbach jährlich eine gewisse Anzahl Gülten und Früchten lifern muß; welche so dann an den Reichs-Hoffiscal eingesandt werden.

*

Gerechtsame der Innhabere derer Reichslehen.

In Sachen: zu Schwabmühlhausen Reichslehenbare Gemeinde gegen Chur-Bayern, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1770.

1. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium dahin: Impetrantische Gemeinde mit denen, der klaren Vorschrifft des

Gränz-

Gränzvertrags und der in dessen Gefolg festgestellten Gränzmarckstein-Sezung zuwider lauffenden, unbefugten Zumuthungen fernerhin nicht zu beschweren, die durch die eingelegte militarische Executionen verursachte Schäden und Kosten zu erstatten, und hierinnen denen ergangenen Kayserlichen Rescripten ohne weiteren Verzug die schuldige Folge zu leisten; nicht weniger die, sothanen Kayserlichen Verordnungen zuwider, neuerlich unternommene Thathandlungen, nebst Ersezung der hiedurch fernerweit verursachten Schaden und Kosten, alsogleich abzustellen.

2. Wurde ein Decret an den Abten zu Rotenbuch erlassen: Demselben werde noch erinnerlich seyn, was Kayserliche Maj. in Betreff seines denen von ihme geleisteten Lehenpflichten zuwider lauffenden Betragens, bey Gelegenheit der von Chur-Bayern der Gemeinde zu Schwabmühlhausen zugemutheten Strassenreparaturen, unterm 29. Apr. 1765. an ihn gelangen zu lassen, Sich gemüßiget gesehen: Ob er es nun gleich dadurch zu entschuldigen vermeinet, daß er nur mit der nideren Gerichtbarkeit in Schwabmühlhausen beliehen seye, da ihme das jus Territorii nicht jure Feudi conferiret worden, ihme zumalen, als einem Chur-Bayrischen Vasallen, denen Chur-Bayrischen Anmassungen sich entgegen zu stellen, nicht zugestanden habe; so könnten doch Kayserliche Maj. sothane grundlose Entschuldigungen um so weniger als hinreichend ansehen, als Sie aus denen in causa

der Statt und St. Jacobs-Pfründ zu Augsburg contra Chur-Bayern, in puncto juris collectandi zu Schwabmühlhausen im vorigen Jahrhunderte verhandelten Acten entnommen hätten, daß von denen vormaligen Innhabern des Dorffgerichts und der Vogtey zu Schwabmühlhausen als effectus der Reichslehenbaren Vogtey das jus collectandi in ermeldtem Dorff exercirt, und die Huldigung von denen Innsassen eingenommen worden; mithin dem Abten der Ungrund derer von Chur-Bayern, zum Abbruch derer von Kayserlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rührenden Jurium, unternommenen Zudringlichkeiten keinesweges unbekannt seyn mögen: Wie nun Kayserliche Maj. so wohl deßhalben, als auch darüber, daß er sich nicht entsehen, mit offenbarer Hintansezung seiner Lehenspflichten, die durch seinen Richter ersagter Gemeinde zugefertigte Signaturen mit den Worten: Hofmarckgericht Schwabmühlhausen, unterzeichnen zu lassen, seine fernerweite Verantwortung darüber zu erforderen, für nöthig befunden; als habe er solches inner zwey Monathen um so gewisser zu thun, als ansonsten nach Vorschrifft der Lehenrechte ohne weiteres gegen ihne vorgegangen werden solle.

Jovis 14. Febr. 1771.

Zu Schwabmühlhausen, Reichslehenbare Gemeinde, contra Chur-Bayern.

3. Fiat ex officio Decretum an den Probsten des Closters Rottenbuch, als Innhaber

haber des von Kayserlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührenden Dorff-gerichts, Vogtey und Schenckstatt zu Schwabmühlhausen, dahin: = = = Nachdeme = = = derselbe in seinem Berichte unter anderem mit vorkommen lassen, wie er, gleichwie seine Anteceſſores, von denen Innsassen zu Schwabmühlhausen nicht anders, als qua Nidergerichtsherr, eine Huldigung eingenommen habe; als befehlen Kayserliche Maj. ihme hiemit allergnädigst, von samtlichen zu der Reichslehenbaren Vogtey gehörigen Unterthanen zu Schwabmühlhausen die territorial- und Erbhuldigung alsofort einzunehmen, und, wie er solches befolget, binnen 2. Monathen mittelst Berichts allerunterthänigst anzuzeigen: Im übrigen aber sich ins künfftige die genaueste Beobachtung derer von seinen Vorfahrern so sträflich übertrettenen Lehenspflichten eyferigst angelegen seyn zu lassen, oder, in dessen Entstehung, zu gewärtigen, daß, bereits vorhin comminirter massen, nach Vorschrifft der Lehenrechte ohne weiteres gegen ihn fürgegangen werden solle ꝛc.

In eben diser Sache wurde den 30. Jul. 1771. die Executions-Commißion gegen Bayern auf den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg vom Reichs-Hofrath erkannt.

*

Gerichtsstand in Reichslehensachen.

In Sachen: Göler von Ravensburg, Investituræ, kame in ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 19. Jan. 1770. Nachdeme aus den Acten zu ersehen gewesen, daß der Supplicant über 18. Morgen (Reichs-) Lehenswaldungen im Buchwald vor der Chur-Pfälzischen Regierung und Hofgericht in Proceß verfangen seyn solle; als habe er sich zu verantworten, warum er sich hierüber vor fremder Jurisdiction eingelassen habe? und die Umstände diser Sache documentirter anzuzeigen.

*

In Sachen: Sparneckische Reichslehen betreffend, in specie von Sparneckische Reichs-Affterlehenleute contra die Sparneckische weibliche Relicten und Consorten, Rescripti, pto annullationis processus coram dicto Judicio super Feudo Imperii nulliter instituti &c. resolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Aug.

„ 1. Mit Aufhebung der zeithero in diser zur Reichs-obristlehenherrlichen alleinigen Cognition gehörigen Sache vor den Marckgräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Gerichtsstellen und dem Kayserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg incompetenter gepflogenen Verhandlungen und resp. angemaßten Erkenntnissen, werden die Impetratische Sparneckische Relicten hiemit angewisen, von sothanem unbefugtem

tem Recurs abzustehen, und die an die Sparneckische Afterlehenleute wegen der quästionirten Haupt-Todten-Lehenfalls-Gelder habende Forderung bey Kayserlichem Reichs-Hofrath an- und auszuführen; idque

2. notificetur dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg per Rescriptum zur Nachachtung.“

*

Lehensfehler.

In Sachen: Fiscalis contra die Gebrüdere Aulfa, puncto Investituræ ex mera ignorantia neglectæ, wurde, Krafft der den 1. Mart. 1770. auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten ertheilten Kayserlichen Resolution, die Beklagte der gegen sie angestellten Klage in Gnaden entlassen; jedoch gegen Abfindung mit dem Kayserlichen Fiscal wegen seiner Auslagen und Unkosten ꝛc.

*

An eben disem Tage wurde, Krafft ebenmäßiger Kayserlicher Resolution, Hans Göhr, der ebenfalls die Belehnung versäumt hatte, mit denen in seinem Besiz befindlichen drey Grundstücken ꝛc. ex nova gratia, und zwar nur aus ganz besonderer Gnade und ohne Consequenz, vor ihn und seine Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, beliehen.

*

In Sachen: Holzschuher zu Aspach und

Harrlach puncto Investituræ, wurde, auf erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, Krafft Kayserlicher Resolution, so den 21. Maj. 1770. publicirt worden, mit Aufhebung des fiscalischen Processes, denen Supplicanten der begangene Lehensfehler für disesmahl aus Kayserlichen Gnaden nachgesehen.

*

In Sachen: Fiscalis contra **Schelm von Bergen**, wurde auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution den 22. Maj. 1770. dahin publicirt: Daß zwar, mit Aufhebung des fiscalischen Processes und Nachsicht des begangenen Lehenfehlers, denen Supplicanten die Gelnhausische Burglehen, jedoch als ein Mannslehen, von neuem zu verleyhen seyen.

*

Anno 1771. 21. Jun. wurde vom Kayser denen von **Massenbach** rescribirt: Ihre Voreltern seyen Anno 1577. mit dem Bann über das Blut zu richten im Dorff und Gericht Massenbach belehnet, seithero aber solches Lehen nicht weiter requiriret worden; sie sollten also berichten, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, und warum solches unterlassen worden seye.

*

Mercurii 24. Mart. 1773.

Muffel von Eschenau auf Eckenheid, pto Investituræ über die Güter zu Reibersrieth, zu Neuhoff, Höflein und 2. dergleichen zu Sack.

Legi-

Legitur Decretum Cæsareum: Ihro Kayserliche Majestät haben allergnädigst zu entschlieſſen geruhet: Supplicanten, Friderich Jacob und Georg Marquard, den durch die so lange Zeit über niemals genommene Lehensempfängniß begangenen Lehensfehler aus Kayserlichen Gnaden nachzusehen, und selbe nach Maaßgab des lezten Kayserlichen Lehenbriefs vom Jahr 1757. mit denen darinn enthaltenen Lehenstücken, in so weit es die in dem annoch rechtshängigen Proceß nicht begriffene Helffte betrifft, als Reichsmannlehen, ex nova gratia, also und dergestalt belehnen zu lassen, daß der Clara Maria Mufflin, geb. Harsdörfferin von Enderndorff, dermaligen Eheconsortin des Georg Marquards, im Fall dise die obbemeldte beede suppliciende Muffel überleben und selbe keine männliche Lehensfähige Leibeserben hinterlassen sollten, der Genuß diser Lehensstücke auf ihre Lebenstage belassen werden möge.

*

Lunæ 20. Sept. 1773.

Von Metternich Graf, puncto Investituræ, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra ersagten Grafen, Citationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbiret. In Gemäßheit dessen

1. Wer-

1. Werden Supplicanten die von ihm und seinen Vorfahren Zeihero in petenda Investitura begangene neglectus hiemit aus allerhöchster Kayserlicher Gnade condonirt, und sonach der wider ihn angestellte fiscalische Proceß, prævia refusione expensarum, aufgehaben ꝛc.

*

In Sachen: Fiscalis contra das Hochstifft Augsburg, die Strassenvogtey betreffend, ergienge am Reichs-Hofrath den 10. Aug. 1775. nach denen besonderen bey diser Sache eintrettenden Umständen, eine Sententia absolutoria.

*

Den 22. Aug. 1775. wurden die Freyherrn von Bünau vom Reichs-Hofrath zur Verantwortung gezogen, daß sie von ihrem Reichslehen unter sich einander einige Stücke überlassen haben, ohne deßwegen beym Reichs-Hofrath eine Anzeige zu thun.

*

Confiscirung eines Reichslehens.

Martis 30. Mart. 1773.

Mulatii, Feudi Imperialis, medietatem concernens, puncto Investituræ, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra Marchionem Cæs. Malaspina, Citationis.

Fiat nunc, in contumaciam partis reæ, Sententia condemnatoria, Feudi privatoria.

Reichs-

*

Reichslehens Aufkündigung.

Den 27. Jan. 1772. wurde in Sachen: Tucher von Simmelsdorff puncto Investiturae über die Helffte des Zehendens zu Oedhofen und andere Stücke, die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, und Krafft solcher die beschehene Lehens-Aufkündigung angenommen, auch der bißherige Lehenträger seiner dißfalls getragenen Pflichten entlassen, hingegen die neue Vasallen, præstitis præstandis, zur Belehnung zugelassen.

*

Veräusserung der Reichslehen.

In Sachen: Von Ingelheim, Graf, puncto Investiturae, die $\frac{2}{3}$ des Fleckens Holzhausen betreffend, wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution den 25. Apr. 1769. publicirt:

1. Werde dem Grafen von Ingelheim ernstlich verwisen, daß er weder den Kayserlichen Consens ad alienandum behörig nachgesucht, noch den über die lehenbare $\frac{2}{3}$ des Fleckens Holzhausen (mit Hessen-Hanau) eingegangenen Vergleich bey dem Lehenhof gebührend angezeigt.

2. Wurde der Fiscal gegen den Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel excitirt.

*

In Sachen: Davensbergische Reichslehen

lehen betreffend, wurde den 30. Jan. 1770. vom Reichs-Hofrath ein Rescript an die Fürstlich-Münsterische Regierung resolvirt: Daß, Falls dieselbe die von dem von Wolf zu Füchteln besessene Helffte an Davensberg noch nicht verkaufft haben sollte, sich des Verkauffs, als eines Reichslehens, bey Straf 10. Marck Goldes, zu enthalten: Im Fall aber ersagte Gutshelffte, ganz oder zum Theil, verkaufft seyn sollte, wollten Kayserliche Maj. solchen an sich null und nichtigen Verkauff zum Ueberfluß cassieren und aufheben, und befehlen gedachter Regierung, die von dem Reichslehen veräusserte Stücke alsofort wieder herbey zu schaffen, und, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, autoritate Commissionis Cæsareæ in Administration zu nehmen, die beygeschlossene (fiscalische) Citation hingegen mehrgedachtem von Wolf zu Füchteln zu insinuiren, oder, dafern dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt seyn sollte, mittelst Edictalium in tribus Territoriis, ersagte Kayserliche Citation demselben bekannt zu machen ꝛc.

*

In Sachen: Reutner von Weyl, puncto consensus ad alienandum, den Reichslehenbaren Hof zu Basel, der Thiersteiner Hof, gienge die den 7. Aug. 1770. publicirte Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin:

1. Seye der Kauffcontract dahin abzuändern, daß die darinn befindliche Worte: Frey, eigen

eigen und ledig, nicht minder die ganze bedenckliche Stelle, laut welcher die Reichslehenbarkeit dises Thiersteiner-Hofes, (denen so wohl älteren als neueren Lehensacten gänzlich zuwider,) in Zweifel gezogen und sothanes Reichslehen gleichsam als ein vormaliges Allodium angegeben werden will, vollkommen weggelassen, und vilmehr diser Hof als ein unstreitiges Reichslehen, (so wie er es von je her gewesen,) darinn anerkannt, alsdann aber diser solcher gestalten abgeänderte Kauffcontract wieder einzusenden:

2. Falls von einem oder dem andern der Imploranten Kinder vorhanden seyn sollten, (als welche bey einem dergleichen Verkauff allerdings mit-interessirt, und einen gegründeten Anspruch auf das Lehen zu machen haben,) seye Kayserlicher Maj. für dieselbe ein annehmlicher Curator ad hunc actum vorzuschlagen, um von solchem, nach dessen Bestellung, so dann in deren Namen, die Mit-Einwilligung, oder allenfallsige Erklärung, darüber zuforderist einhohlen zu können; als wornach in Ansehung des nachgesuchten Consensus ad alienandum die weitere Kayserliche Resolution erfolgen solle.

Den 22. Sept. wurde, auf erstattetes fernes Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayserliche Resolution dahin publicirt: Supplicanten sollen sich forderist verbinden, für das zu erlösende Kauff-Pretium ein anderes auf Reichsboden befindliches Grundstück anzukaufen,

fen, und solches, als ein Surrogatum statt des pro Allodio zu veräusserenden Thiersteiner-Hofs zu Basel, in ein würckliches Reichslehen zu verwandlen.

Den 23. Nov. erfolgte, auf ein weiteres Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayserliche Resolution: Daß nunmehro dem Impetrantischen Theil der gebetene Consens ad alienandum zu ertheilen seye; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dem eigenen Anerbieten gemäß, den Ankauff eines auf Reichsboden ligenden Grundstücks, und dessen Verwandlung in ein Reichslehen, zu beförderen, inzwischen aber den zu erlösenden Kauffschilling der 6000. fl. (welcher immittelst biß zu erfolgendem Ankauff obbesagten Grundstücks pro Surrogato des zu veräusserenden Reichslehenbaren Thiersteiner-Hofes gelten solle,) auf sichere Hypothec sofort anzulegen, und die Obligation darüber bey Kayserlichem Reichs-Hofrath, zu Handen des Kayserl. Reichs-Hofraths-Secretarii von Reizer, einstweilen, und zwar innerhalb zwey Monathen, ganz unfehlbar zu deponiren.

Den Schluß machte dises Reichs-Hofraths-Conclusum.

Veneris 20. Dec. 1771.

Reutner von Weyl, puncto consensus ad alienandum.

Wird nunmehro das in dem Implorantischen Exhibito de præs. 19. Dec. a. c. gemachte Aner-

Anerbieten, das in der Statt Bruntrutt erkauffte Haus, samt anstossenden Baum- und anderen Garten, ferner den in besagter Statt Territorio belegenen Kräuter-garten und Wagenschupfen, pro Feudo, statt des Thiersteiner-Hofes, einstweilen aufzunehmen, nicht minder wegen des Ueberrestes der Imploranten feyerlichste Declaration hiemit acceptirt; solchemnach auch der bißherige Reichslehenbare Thiersteiner-Hof in Basel ab omni nexu feudali nochmals vollkommen frey- und losgesprochen.

*

In Sachen: von Montfort, regierender Graf Franz Xaveri, puncto consensus ad alienandum & hypothecandum, resolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Oct. 1769.

1. ein Rescript an den Herrn Bischoffen zu Costanz und an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg, als Gräflich-Montfortische Conservatores: Bey Kayserlicher Maj. habe die K. K. Oesterreichische Hofcammer gegen den Grafen von Montfort, wegen eines in Anno 1755. aufgenommenen Capitals von 500000. fl. Klage erhoben, auch schon Mandatum & Paritoriam erlangt: Nachdeme aber nunmehro die Sache auf der Execution stehe, und ersagter Graf die Verkauffung der Herrschafft Argen, an Lehen und Eigen, an das Erzherzogliche Oesterreichische Haus, welches auf die samtliche Montfortische Reichslehen mit einer Ex-

pectativ, und auf das Eigenthum mit dem Vorkauffsrecht, versehen, nicht ohne Grund als das alleinige Rettungsmittel ansehe, der Graf Anton auch seinen Consens schon ertheilet habe, und an den Grafen Johann Nepomuc unter heutigem dato das nöthige seines Consenses halber erlassen worden; als hätten dieselbe auch ihres Orts, als Montfortische Conservatores, mit dem bey ihnen gesuchten Consens ad alienandum & oppignorandum forderſamst an die Hand zu gehen, oder, dafern wider Verhoffen einige Bedencklichkeit dabey vorwalten sollte, solche unverweilt bey Kayserlicher Maj. anzuzeigen.

2. Wurde besagtem Grafen Johann obiges vorgestellt: Weil zum Verkauff der Herrschafft Argen so wohl, als auch zu Verpfändung eines Theils des Lehens Tettnang vor 100000. fl. des Kayſers obristlehenherrlicher Consens erfordert werde; als wären Dieselbe, um Sich hierüber entschliessen zu können, seiner forderſamsten Erklärung, so wohl wegen des Verkauffs, als auch der Verpfändung, gewärtig.

Anno 1770. 26. Oct. erstattete der Reichs-Hofrath wegen diser Veräusserung der Montfortischen Lehen ein Gutachten an Kayserliche Maj. worauf diſes erfolgte:

Veneris 14. Jun. 1771.

Von Montfort Graf puncto Consenſus ad alienandum.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kayſerliche

serliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt:

1. Communicetur des Grafen Johann Nepomuck de præs. 11. Oct. a. p. ingleichem der Conservatorum Erklärung de præs. 26. Mart. d. a. dem Grafen Franz Xaverius von Montfort zur Nothdurffts-Beobachtung, cum termino duorum mensium.
2. Communicentur quoque eadem Exhibita dem Kayserl. Königl. Cammer-Procuratori, um auch seines Orts das etwa nöthige dabey beobachten zu können.
3. De reliquo fiat Votum hum. ad Sacram Cæsaream Majestatem.

*

Den 22. Dec. 1772. wurde dem Grafen von Montfort rescribirt: Die ihme vorlängst (1756.) auferlegte Wiedereinlosung der von seinem Großvater verpfändeten (Reichs-) Lehenstücke inner zwey Monathen um so gewisser zu bewürcken, als im widrigen denen Lehenrechten gemäß mit ihm verfahren werden solle:

Eine gleiche Wiedereinlösung einiger anderer (wie es scheinet, von ihme selbst veräusserten,) Lehenstücke wurde ihme auch noch in einem zweyten Rescript an eben disem Tage anbefohlen.

In Sachen: Montfort, die Verpfändung verschidener Reichs-Lehensstücke betreffend, erkannte

kannte der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1775. so vil die an die Reichsstatt Wangen und das Stifft St. Gallen verpfändete, zur Herrschafft Tettnang gehörige, hohe Gerichte anlange, rejectis exceptionibus, eine Paritoriam.

Man sehe auch hernach, unter: Weingarten.

*

Martis 16. Febr. 1773.

Wackerische Vetter und Brüder, puncto consensus ad alienandum, den ganzen Hof zu Arglohe bey dem heil. Baum gelegen.

Würden Supplicanten zuforderist, daß sie ohne eheleibliche männliche Leibeserben, durch ein legales Geschlechtregister darthun, oder, so einige derselben vorhanden, deren ad hunc actum alienationis beygestellten Curatoren ebenmäßige Einwilligung hierzu beybringen, so erfolget fernerer Bescheid.

Veneris 27. Aug. 1773.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst genehmiget: Deme zu Folge = =

2. Detur nunc Supplicantibus petitus consensus ad alienandum; mit buchstäblicher Ausdrückung jedoch in dem zu ertheilenden Consensbrieff der qualitatis feudalis, nemlich eines Mannslehens ꝛc.

In

*

In Sachen: Zu Limburg-Styrum Graf, der Herrschafft Illeraichheim Verkauff, in specie den Consens zur Alienation des auf demselben hafftenden Weazolls zu Filzingen und die Wochenmärckte zu Oberaichheim betreffend, wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 7. Febr. 1774. der Kayserliche Consens zur Alienation ertheilt.

*

s. Meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 28. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 216. H. Oertels Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 25. u. f. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jesuiter-Ord. S. 16.

Die Grafen von Limburg-Styrum hatten etwas weniges von ihren Reichs-Lehen an die Jesuiter-Mißion zu Mühlheim im Bergischen veräussert:

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens truge der Reichs-Hofrath darauf an: Selbiges einstweilen in Kayserlichem Namen in Besiz nehmen und administriren, dem Mißionario aber einen ehrbaren Unterhalt reichen zu lassen, biß wegen der Mißion überhaupt das weitere regulirt seyn werde:

Sodann habe der Reichs-Fiscal wegen diser Veräusserung das nöthige bey dem Reichs-Hofrath gerichtlich zu besorgen.

Den 21. Jul. 1774. wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, wegen der Catholischen Mißion zu Mühlheim und die von dem Grafen von Limburg-Styrum an dieselbe ohne Kayserlichen Consens veräusserten Reichslehen, die Kayserliche Resolution publicirt. Krafft derselben wurde

1. der Reichsfiscal wider den Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum so wohl, als wider samtliche Besizere derer von der Herrschafft Styrum alienirten, oder sonst beschwerten, Reichslehensstücke excitirt.

3. Habe das von dem jüngeren Grafen Ernst Maria zu Limburg-Styrum auf die Immißion in die Helffte der Herrschafft gestellte Begehren noch zur Zeit nicht statt.

4. Wurde eine Commißion auf den Abbten des R. Stiffts Werden erkannt und ihme rescribirt: Nachdeme Kayserliche Majestät, die Reichslehenbare Herrschafft Styrum, mit allen darzu gehörigen Gütern, Gefällen, Höfen, Unterthanen und Gerechtsamen, in selbsteigene lehenherrliche Administration zu nehmen, nöthig fänden, und zu disem Geschäffte ihne auserse-hen; als habe er alsogleich eine hinlänglich instruirte, dem Werck gewachsene, Subdelegation auf das Schloß Styrum abzusenden, zuforderist den dasigen Rentmeister und Gerichtsbotten ihrer Kayserlicher Maj. bereits geleisteten Pflichten nochmals zu erinneren, und die ganze Herrschafft, mit allen Zugehörungen autoritate Commissionis Cæsareæ in Administration

zu

zu nehmen, wegen der beschehenen sehr beträchtlichen Alienationen aber ein ordentliches Judicium feudale anzustellen, vor dises, auf des Kayserlichen Reichshoffiscals dißfallsiges Anrufen, sämtliche in dem fiscalischen Hauptbericht vom 19. Febr. c. a. vorkommende, auch sonsten etwa noch weiters ausfindig machende, Besizere derer alienirten, verpfändeten, und, gegen baare Bezahlung, zu Affterlehen verliehenen Reichslehenstücken, von obrist-lehenherrlicher Macht und Gewalts-wegen peremtorie zu citiren, mit ihren etwa habenden Einwendungen wider die von dem Reichshoffiscalen anbringende Klage zum Protocoll zu vernehmen, solche mit des Fiscals Mandatario rechtlicher Ordnung nach usque ad submissionem in causa in möglichster Kürze verhandlen zu lassen, oder, wann einer oder der andere Citatus wider verhoffen nicht erscheinen sollte, in contumaciam behörig fürzufahren, und so dann Acta instructa & concluſa seiner Zeit an Kayserliche Maj. zur Entscheidung mit Gutachten einzusenden:

So vil aber ins besondere die vor einigen Jahren, dem Vernehmen nach, an die Guntersblumische Allodialerben um 30000. Rthl. alienirte Guntersblumische Höfe betreffe, zuforderist annoch über die von dem Grafen Philipp Ferdinand vorgegebene Umstände, daß selbe unter der durch ein Testament einer sicheren Gräfin von Leiningen von 1709. vertheilten Allodial-Verlassenschafft würcklich begriffen gewesen, die nöthige Erkundigung einzuziehen,

und zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung umständlich zu berichten.

Ferner habe die Commißion die wahre Beschaffenheit und ganzen Umfang der zu disem Reichslehen und dem in Mühlheim gelegenen Altenhof gehörigen activ-Lehencammer und samtliche davon zu Lehen relevirende Güter, Gefälle und Gerechtsamen, nebst dem dabey von je her bestandenen Herkommen, wie nemlich und unter welchen Bedingnissen und Umständen die ehevorige Affterbelehnungen von Zeit zu Zeit geschehen, genau zu untersuchen;

Uebrigens aber die noch würcklich vorhandene, und in Herrschafftlichem Genuß stehende Güter, Gefälle und Gerechtsame, sorgfältig zu verwalten, wegen deren Erhaltung, Vermehr- und Verbesserung diensame Vorschläge zu thun, die Reparation der unentbehrlichsten Baulichkeiten schleunig vorzunehmen, und überhaupt auf möglichste Wiederherstellung dises zerfallenen Reichslehens allenthalben ernstlichen Bedacht zu nehmen ꝛc.

5. Wurde an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, rescribirt: Es habe sich bey der in der Reichslehenbaren Herrschafft Styrum vorgenommenen Untersuchung derer ohne Kayserliche obristlehenherrliche Begnehmigung beschehenen Alienationen und übriger Lehensbeschwerden unter anderem geäussert, daß auch das in Mühlheim ligende Gut, nebst verschidenen Grundstücken, und besonders den Werdemanns- und Kaltenhofers

hofers Höfen, von dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum an die in ersagtem Mühlheim subsistirende Catholische Mißion verkaufft worden seye: Gleichwie nun Kayserliche Maj. in Betreff solcher wider die klare Lehensrechte streitenden, und an sich selbst null und nichtigen Begebungen den Reichshoffiscalen bereits seines Amts erinnert, und immittelst, dise ganze Reichslehenbare Herrschafft, mit allen Zugehörungen, in einsweilige obristlehenherrliche Administration nehmen zu lassen, der Nothdurfft erachtet; so hätten Sie solche auch auf dise von denen Churfürstlich-Jülich- und Bergischen Räthen selbst mehrmalen als Reichslehen anerkannte Mißionsstücke ohne weiteres erstrecket; versähen Sich dahero zu dem Herrn Churfürsten ernstlichst, daß er die des Endes auf den Reichsabten zu Werden erkannte Commißion in der ihr anbefohlenen neuerlichen Besizergreiffung nicht nur nicht hindern, und für die Zukunfft ungestöhrt darinn belassen, sondern auch die von dem Amtmann zu Broich an die Pächtere des Werdemanns- und Kaltenhofers-Höfe anmaßlich erlassene Strafgebotte, ihre Pachtsschuldigkeiten nirgends anders wohin, als nach Broich, zu entrichten, unverzüglich aufheben werde ꝛc.

6. Wurde an den Abten zu Werden noch ein besonderes Rescript erlassen: Den Besiz samtlicher an die Mißion zu Mühlheim alienirter Reichslehenstücke autoritate Cæsarea nunmehro neuerlich zu ergreiffen, auch solche in die über

die ganze Herrschafft Styrum ihme aufgetragene Administration mit-einzuziehen, den Pachtern der Wendemanns- und Kaltenhofers-Höfen die Entrichtung ihrer Pachtschuldigkeit an niemand anders, als an die Kayserliche Subdelegation, oder den Rentmeister zu Styrum, ernstgemessenst, bey schwerer Strafe, anzubefehlen, und einsweilen dem zeitlichen Mißionario zu Mühlheim so vil, als zu seinem nothdürfftigen Unterhalt, und Besorgung der Mission überhaupt, erfordert werde, verabfolgen zu lassen.

7. Wurde dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum rescribirt: Da sich bey der vor kurzem auf der Reichslehenbaren Herrschafft Styrum angestellten local-Untersuchung unter anderem auch das dasige Archiv in sehr mangelhafften Umständen befunden, und hiebey in zuverläßige Erfahrung gekommen, daß er, Graf, die meiste Urkunden mit sich hinweggeführet habe; als befehlen Kayserliche Maj. demselben ernst-gemessenst, daß er sämtliche ehedessen in disem Archiv vorhanden gewesene Acten, Urkunden und Briefschafften, unverzüglich, mittelst abzuschwörenden Manifestationseydes, wiederum herbeyschaffen, und nach Styrum an die allda angeordnete Kayserliche Commißion, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, einschicken, oder, wo er solche etwa hingebracht, anzeigen solle.

8. Wurde dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein rescribirt: Kayserlicher Maj.

seye

seye die sichere Nachricht zugegangen, welcher gestalten der Graf Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum mehrere aus der in Westphalen gelegenen Reichslehenbaren Herrschafft Styrum nach Wilhermsdorff hinweggeführte Urkunden und Schrifften vom lezteren Ort in das Schloß Pfedelbach transferiret habe: Nachdeme nun Kayserliche Maj. erstbesagte Herrschafft Styrum in Dero eigene obristlehenherrliche Administration zu nehmen, aus dringenden Ursachen bewogen worden, und allerdings zu vermuthen stehe, daß unter jenen nach Pfedelbach gebrachten Papieren auch verschidene einigen Bezug auf dise Reichslehenbare Herrschafft habende Stücke befindlich seyen; als befehlen Kayserliche Maj. dem Herrn Fürsten, daß er sorgfältig darauf nachsuchen lasse, und, wann dergleichen würcklich vorhanden wären, solche unverweilt an die Kayserl. Administrations-Commißion zu Styrum getreulich einsenden solle ꝛc.

Man sehe auch im 2ten Buch, unter: Limburg-Styrum.

*

Heimgefallene Reichslehen.

Den 16. Jan. 1769. machten Kayserliche Maj. dem Reichs-Hofrath wissend: Daß Sie die Sparneckische Reichslehen, so vil deren im Königreich Böhmen Egerischen Bezircks ligen, für allezeit dem zeitlichen Burggrafen in Eger, jene aber, so in dem Fränckischen Crays ligen, dem Kayserlichen Cämmerer, Obristen

und

und General-Adjutanten, Johann Georg Heinrich Philipp von Reizenstein, für ihn und seine männliche Leibslehenserben, als ein neues Reichsmannlehen verliehen hätten ꝛc.

*

Veneris 10. Maji 1771.

von Langen, weyl. Freyherr Franz Maximilian, puncto Investituræ über innvermeldte Güter, in specie die hierdurch zur Erledigung gekommene und von der Kayserl. Reichsgrafschafft Falckenstein Administratorn, Freyherrn von Moser, in Besiz genommene Reichs-Lehengüter betr.

Legitur Decretum Cæsareum, & in conformitate hujus

1. Rescribatur dem Freyherrn von Moser, als Administratori der Kayserl. Reichs-Grafschafft Falckenstein: Nachdeme derselbe, dem Kayserlichen besonderen Auftrage gemäß, das durch den Tod des Freyherrn Franz Maximilian von Langen eröffnete Reichslehen, derer vier besonderen Lehenbrieffe Innhalt nach, über die Güter in der Gerolsheimer Marck und Carlbach, dann über die Güter Alsheim, Gerolsheim und Kirchheim, bereits Namens Kayserlicher Maj. in Besiz genommen habe; als hätte er über sothane Besizergreiffung, mit denen Documenten, allerunterthänigst zuforderist in termino duorum mensium, und zwar unter jeder Rubric in separato,

zu

zu berichten, und werde ihme zugleich fernerweit hiemit aufgegeben, in eben solch-zu erstattenden Berichten so wohl deren erfundenen Zustand, als den Ertrag derselben, zuverläßig an Hand zu geben, solche gedachte gesammte Reichslehenstücke in allerhöchst-Kayserlichem Namen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, getreulich zu administriren, und von denen Einkünfften jährlich die ordentliche Rechnung an Kayserliche Maj. zu erstatten. Idque

2. notificetur Fiscali Cæsareo, zu seiner deßfallsigen Beobachtung.

Lunæ 16. Sept. 1771.

von Langen, weyl. Freyherr Franz Maximilian, puncto Investituræ, in specie die von dem Freyherrn von Moser in Besiz genommene Reichs-Lehengüter betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea, und haben Ihro Kayserliche Maj. gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge:

1. Hat des suppliciirenden von Venningen sub præs. 1. Jul. a. c. gestelltes ein-so anderes Gesuch nicht statt; &, cum acclusione Membri subsequentis,

2. rescribatur ulterius dem Freyherrn von Moser, als Administratori der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein: Kayserliche Maj. hätten Sich seine in Betreff

der

der von Langischen eröffneten Reichs-Lehengüter erstattete allerunterthänigste Berichte de præs. 20. 25. Jun. & 2. Sept. des mehreren vortragen lassen: Demselben bleibe nun hierauf zu seiner Nachricht unverhalten, wie der in dem einen Lehenbrieff bemerckte Ausdruck bey denen 22. Mannsmath Wiesen zu Kirchheim in der Auen, ein blosser Schreibfehler und error calami, statt: zu Geinsheim oder Ginsheim in der Auen, zu seyn, sich ex prioribus bereits vorgefunden:

Und ob zwar, in Anbetracht derer Beständere, Kayserliche Maj. an ihre mit dem defuncto Vasallo vormahls errichtete Contracte keineswegs gebunden seyen, so wenig, als an die von ihnen und andern Beständern gedachtem Vasallen von Langen vorgestreckte Gelder; (als womit selbe, sich an das Allodium, denen Rechten nach, zu halten, verbunden wären;) so wollten jedoch Kayserliche Maj. was mit Erneuerung deren alten Bestandscontracten, Namens Kayserlicher Maj. in Ansehung der Carlebacher Wisen, dann der Gerolzheimer Güter, von ihme, Freyherrn von Moser, bereits geschehen, für dißmahl es dabey belassen und anmit begnehmigen, zugleich auch nicht minder so wohl dem von Geispizheim die auf den vormaligen Pacht schon bezahlte 300. fl. als dem Weiß von Gerolzheim die gleichmäßig noch

resti-

restirende 52. fl. von denen dermaligen Pachtgeldern nach und nach abziehen zu dörffen, aus besonderen Kayserlichen Gnaden so fort gestatten: Die übrige Stücke aber, als nemlich die so genannten Weidenmühle und die Alsheimer Güter belangend, hätte er, Freyherr von Moser, mit denen dermaligen Beständern, (nachdeme Kayserliche Maj. denenselben jenes, so ein- und anderer in Reparirung derer Lehengebäude und Erhaltung derselben durante vita Vasalli verwendet, zu vergüten, bey denen gegenwärtigen besonderen Umständen, in Kayserlichen Gnaden, und aus fürwaltender lediger Kayserlicher Gemüthsbilligkeit, in Anbetracht ihrer Armuth, ebenfalls angedeyhen zu lassen, allergnädigst gemeint seynd,) nunmehro ihrer in das Lehen verwendeten Baukosten halber, ordentlich zu liquidiren; hoc prævio, und, nach Abzug des sich ergebenden Quanti, so dann den Werth so ein- als anderer dieser benannten Lehenstücke durch verständige beeidigte Schazmänner behörig zu tariren, und so fort, der sonst gewöhnlichen Ordnung nach, plus licitanti anwieder zu überlassen; mit all-übrigen ihren sonstigen an Defunctum habenden Forderungen, gleich anderen Creditoren, ad Allodium selbe zu verweisen; in Ansehung deren dabey würcklich noch vorseyenden, angezeigten, ganz unumgänglich nöthigen,

Re-

Reparaturen jedoch solche zugleich schleunigst durch Bau- und Werckverständige legaliter zu untersuchen, und so fort das darüber sich ergebende mit Gutachten an Kayserliche Maj. anforderist zu allergnädigster Approbation anhero einzusenden:

Wo übrigens Kayserliche Maj. was er, Freyherr von Moser, so wohl bey der Besizergreiffung, dann besonders bey denen von Chur-Pfalz Reichs-Constitutionswidrig in Allerhöchstderoselben bey disen so wohl Reichslehens- als Reichs-Ritterschafftlichen Gütern alleinige Jurisdiction machenden Eingriffen und sonsten vorgekehret habe, zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche, er sich auch fernerweiter bey dem Besiz sothaner Reichslehengüter quovis modo zu manuteniren habe; weßwegen eben bereits unter heutigem dato die geschärffte Kayserliche Inhibition an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, (wie er aus der Anlage ersehen werde,) erlassen worden seye; wie dann auch derselbe wegen des lezthin angezeigten Puncts der Weydenmühle halber, so wohl die allenfallsig-erlassene angeblich-Chur-Pfälzische Verbotte annoch nachzutragen, und, nach eingezogener mehrerer sicherer Erkundigung über die vom Müller angedeutete Bannsgerechtigkeit, zu weiterer Kayserlicher Verfügung, documentirter anhero zu berichten habe.

3. Fiat

3. Fiat quoque ex officio Rescriptum Cæsareum an den Herrn Churfürsten zu Pfalz: Ihme, Herrn Churfürsten, seye wohl bekannt, daß Kayserliche Maj. durch lezthiniges Absterben des immediaten Reichs-Ritterschafftlichen Mitglids, Franz Maximilian von Langen, die uralte von Langische Kayserliche Reichslehen, und zugleich der immediaten freyen Reichs-Ritterschafft am obern Rheinstrohm collectable Güter zu Carlebach, Gerolzheim und Alsheim, als eröffneter, anwieder heimgefallen, Allerhöchstdieselbe auch, so gleich sothane Reichslehengüter in Besiz nehmen zu lassen, nicht entstanden. Wie nun aber Kayserliche Maj. höchstbefremdend und mißfällig durch Allerhöchstderoselben hierzu aufgestellten Administratorem sothaner Reichslehengüter, schuldigst angezeigter massen, ersehen, daß von Ihme, Herrn Churfürsten, durch Dero nachgesezes Hofgericht in Mannheim, und das unterstehende Amt Alzey, mittelst eigenmächtiger Possessions-Ergreiffung sothaner Güter, verhängten Immißionen in dieselbe, vorgenommene Abschazungen, Gelder-Erpressungen, und Anweisungen an die Beständere derselben, und dergleichen allerhand Jurisdictions-Verfügungen, ganz incompetenter sich angemasset werden wolle; als thäten Kayserliche Maj. all-solche von sein, des Herrn Churfürstens, nach-

gesezten Gerichtern unternommene, gegen alle so wohl Lehen- als gemeine Rechte, dann die Constitutionsmäßige Verfassung des Reichs, anlauffende Facta von Kayserlichen Amtswegen hiemit cassiren und annulliren, und wollten Demselben hiemit ernstgemessenst anbefehlen, zugleich aber Reichsväterlich ermahnet haben, den Besiz sothaner Reichslehen vorzüglich zu evacuiren, sich ferners in allen sothanes Reichslehengut betreffenden Sachen, unter was immer Vorwand solches geschähe, mit einigem weiteren Verfahren keineswegs mehr einzumischen, anmit des Alsheimer Reichslehenguts Beständer Schmid die widerrechtlich abgepreßte Gelder so gleich wider zu restituiren, seinem, Herrn Churfürstens, Hofgericht alle weitere Verfügungen nachdrucksamst zu untersagen, sondern die der daselbstigen Ansprüche halber incompetenter sich meldende in gehöriger Ordnung an Kayserl. Maj. zu verweisen, noch der Kayserlichen Possession und der hierzu aufgestellten Kayserlichen Administration sothanen Kayserlichen Reichslehens das mindeste weiter entgegen zu unternehmen; dessen Kayserliche Maj. längstens in termino duorum mensium die Befolgungs- und Submißions-Anzeige von ihme, Herrn Churfürsten, zuversichtlich gewärtig wären, als ansonsten, zu Handhabung des ergriffenen Kayserlichen Besizes,

die

die Reichsgesezmäßige Mittel gegen Ihn, Herrn Churfürsten, fürzukehren, nicht vonnöthen seye.

4. Notificetur Fiscali Cæsareo zu dem Ende, die Insinuation dessen zu besorgen, und demnächst, behöriger Ordnung nach, darüber zu dociren.

Wegen Administration diser Kayserlicher Maj. und dem Reich heimgefallenen und von Ihro Kayserlichen Maj. beybehaltenen Freyherrlich-von Langenischen Lehen wurde ferner den 19. Jun. 1772. eine weitläufftige Kayserliche Resolution publicirt, und darinn auch, mit nochmaliger Verwerffung allet Chur-Pfälzischen Reservation einiger landesherrlichen Gerechtsamen in disen Reichslehen, es bey der Chur-Pfälzischen Anzeige erfolgter Zurückgabe derer erpreßten Gelder in so weit bewenden gelassen.

*

Den 14. Dec. 1772. resolvirte der Reichs-Hofrath

1. ex officio ein Rescript an den Grafen Eugen Erwein von Schönborn: Nachdeme Kayserlicher Maj. angezeiget worden, wie, auf den unterm 29. Mart. 1760. erfolgten Todesfall des leztern Vasallens, des damahligen Fürstl. Regensburgischen Hofcastners, Franz Joseph Benno Pfaudtner, geschehene Eröffnung des Reichslehenbaren Hofes zu Steinwasser, nächst Auerbach, die Chur-Bayerische Regierung zu Amberg die Einkünffte dises Kayserlicher Maj.

und dem Reich anheimgefallenen Reichslehens mit Arrest belegt, mit selbigen die von Pfaudtner hinterlassene Schulden zu bezahlen, und dahero dem bißherigen Beständer anbefohlen habe, den Bestand an Niemand anders, als an sie, Regierung, unmittelbar abzuführen: Dise Verfügung hingegen mit denen bekannten Lehenrechten so wohl, als Kayserlicher Maj. obrist-lehenherrlichen Gerechtsamen, und Dero in Lehenssachen allein zustehenden Einsicht und Disposition, keineswegs bestehen möge; als wollten Sie Ihme, Grafen, nebst Beyschliessung des leztern Kayserlichen Lehenbrieffs vom 18. Jan. 1748. (woraus die zu disem Reichslehen gehörige Stücke des mehreren zu ersehen seyen,) den Auftrag thun, nach einer vorgängig bey oberwehnter Ambergischer Regierung dißfalls zu machenden Anzeige, obgedachten Reichslehenbaren Hof, samt Zugehör, in Kayserlichem Namen, autoritate Commissionis Cæsareæ, durch dessen Pfleger zu Parsberg so fort in Besiz zu nehmen, solchen inzwischen, biß auf weitere Verordnung, behörig zu administriren, die bißhero davon widerrechtlich eingezogene zehenjährige Bestandsgelder sich zurückzahlen zu lassen, so dann aber über die Befolgung dises Auftrages so wohl, als über die weitere dises Reichslehens halber, von dessen Eigenschafft und Ertrag, in Erfahrung zu bringende Umstände ꝛc. Bericht zu erstatten.

2. Wurde, mit Notification dessen, an den Herrn Churfürsten in Bayern rescribirt:

Er

Er möchte seiner Regierung zu Amberg die gemessene Weisung zugehen lassen, daß obbesagtem Gräflich-Schönbornischen Pfleger, auf dessen Anmelden, nicht nur offtgedachter Reichslehenbarer Hof, samt Zugehörung, so fort eingeraumet, sondern auch die bißher widerrechtlich eingezogene zehenjährige Bestandgelder ohne Anstand ausgezahlet werden ꝛc.

3. Wurde ein Votum notificatorium deßwegen an Kayserliche Maj. erstattet.

Den 4. Mart. 1773. wurde vom Reichs-Hofrath

1. ex officio ein ferneres Rescript an Chur-Bayern resolvirt: Je mehr Kayserlicher Majestät des Herrn Churfürstens geäusserte, der Kayserlichen Verordnung gemässe, Erklärung zum Wohlgefallen gereichte; um so befremdlicher hätten Sie aus dem erstatteten Commissionsbericht ersehen, daß des Herrn Churfürstens Regierung zu Amberg, unter einem sehr geringschäzigen Betragen gegen den Kayserlichen Subdelegatum, nicht nur die schuldige Einraumung des besagten Reichslehens durch verschidene Aufzüglichkeiten verzögere, sondern ihne auch, nicht in das Corpus des Lehens selbst, sondern nur in einige Früchten, einsezen zu wollen, sich widerrechtlich anmasse: Kayserliche Majestät zweifelten nicht, der Herr Churfürst werde es um so mehr mißbilligen, als solches keineswegs mit seiner Erklärung übereinstimme, auch denen Kayserlichen Lehenbrieffen, worinnen der ganze Hof, samt aller Zugehör, be-

nennet und verliehen worden, zuwider lauffe: Sie versehen Sich also zu dem Herrn Churfürsten, er werde an seine Regierung zu Amberg, (unter behöriger Ahndung ihres unanständigen Zuschreibens und Betragens gegen den Kayserlichen Subdelegatum,) nochmals die gemessene Anweisung, in Conformität des Kayserlichen Rescripts vom 14. Dec. 1772. ergehen zu lassen unermanglen, daß mehrerwehnter Reichslehenbarer Hof, samt aller Zugehör, dem Gräflich-Schönbornischen Pfleger zu Parsberg ohne Anstand eingeraumt werde.

2. Dises wurde dem Kayserlichen Commissario zu seiner Nachricht notificirt.

Der Herr Churfürst zu Bayern thate hierauf gegen Kayserliche Maj. eine Erklärung, bey welcher es vom Reichs-Hofrath den 21. Sept. 1774. gelassen und dem Grafen Eugen Erwein von Schönborn aufgegeben wurde, nunmehro den ihme den unterm 14. Dec. 1772. beschehenen Auftrag würcklich in Vollzug zu bringen, und den Erfolg zu berichten.

*

Kayserliche Majestät machten dem Reichs-Hofrath den 12. Nov. 1773. durch ein Decret bekannt, daß Sie das vormalig-Imhofische Reichslehen zu Kalckreuth denen beeden Gebrüdern Lazarus Carl und Carl Wilhelm von Wölckern ertheilet haben.

Jesui-

*

Jesuiter-Reichslehen.

s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 204. 6. Stück, S. 251. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 248. 1774. S. 30. Desselben Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 31. 278. Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 363. 368. 39. Theil, S. 354. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jesuit. Ord. S. 20. 32. Meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 699. 705. 711.

Im Jahr 1773. erreignete sich ferner der äusserst seltene Fall, daß durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens ein Reichs-Lehen vacant wurde.

Es besasse nemlich das Jesuiter-Collegium zu Costanz den Kirchensatz, dann das Widdumb und Köllnhof, auch halbe Gericht, in dem Dorf Linz, bey Pfullendorff in Schwaben, als Reichslehen.

Wie um das Jahr 1653. der Reichs-Hof-Fiscal, so dann die von Freyberg und von Stozingen, wegen dises Reichslehens vor dem Reichs-Hofrath mit einander gestritten haben, ist aus desselben Conclusis vom 27. Aug. 7. Oct. und 7. Nov. besagten Jahrs in meinem Tr. von der Teutsch. Lehensverfass. S. 389. u. f. zu ersehen.

Eine Verwittwete von Freyberg vermachte Anno 1656. so wohl besagtes Reichslehen, als

das Dorff Linz selbsten, durch ein Testament besagtem Jesuiter-Collegio zum Unterhalt deren jederweilen allda anwesenden Patrum & Fratrum.

Das Reichs-Hofraths-Gutachten gienge, nach erloschenem Orden, dahin: Das Reichslehen seye zwar apert worden: Es wären aber die davon fallende Renten und Gefälle zu nichts anders zu verwenden, als zu demjenigen Zweck, welcher dem Institut des Jesuiter-Ordens gemäß seye; mithin zu Schulen, Lehren und Predigtämtern: Es könnte jedoch hierinn keine Disposition getroffen werden, als bis fordeerist untersucht worden seye: Ob und wie weit solches zu diesen von dem Collegio zu Costanz bißhero besorgten Anstalten nöthig seyn möchte?

Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit dem Dorff Linz: Dann ob zwar nicht zu zweiflen seye, daß Ihro Kayserlichen Majestät über die Reichsunmittelbare Rittergüter die Jura Fisci ganz allein gebühren; ob schon auch dises Dorff kein eigentliches Fundationsgut des Collegii zu Costanz, sondern ein bloß zum Unterhalt des dasigen (nun aufhörenden,) Personalis gewidmetes Acquisitum seye; so seye es jedoch, eben deßwegen, weil solches Personale, sive directe, sive indirecte, zu denen von disem Collegio versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern, angestellt und nöthig gewesen, auch zu disen leztern ex mente Testatricis von Freyberg bestimmet worden, eben so wenig pro Bono

va-

vacante anzusehen: Gleichwie immittelst allemal so vil richtig seye, daß, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens, keine eigentliche Possessores ihrer Güter (obgleich die Eigenthumsrechte bey dem noch bestehenden Destinations-Objecto immer bleiben,) mehr vorhanden, so fort wenigstens die Administration für vacant zu halten seye; so seye in so weit der Landesherr, oder sonstige obriste Gewalt, welcher die Jura Fisci oder Dominii directi zustehen, die Hände darauf zu legen, und sie so lang in Besiz und Administration zu nehmen, befugt, biß gezeiget werde: Ob und in welcher Verhältniß sie zu Erhaltung der Schul-Lehr-Predigt-und Mißions-Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Siz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allen anderen in Abzug bringenden Pensionen, würcklich vonnöthen seye? bey dessen Befund sie so dann an die Verwaltere jener Collegien, oder Häuser, worzu sie ehemals gehöret, bewandten Umständen nach, entweder ganz, oder zum Theil, wieder zu überlassen, und erst der sich etwa ergebende Ueberschuß, obschon zu dem nemlichen Zweck, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Es wäre dahero die einstweilige Administration und Besizergreiffung des Reichslehens so wohl, als des Dorffs Linz selbst, (dessen Immedietät zwar, ex capite Jurisdictionis criminalis, von Seiten Fürstenberg Anno 1660. angefochten werden wollen, dem unangesehen aber, wegen seiner unstrittigen Reichs-Ritter-

schafftlichen Steuerbarkeit für richtig anzunehmen seye,) Namens Kayserlicher Maj. der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Cantons Allgau, Hegau und am Bodensee, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, aufzutragen, und zu befehlen, über den Ertrag dises Guts zu berichten: Zugleich wäre jedoch auch die oben beschribene Untersuchung in Rücksicht des Collegii zu Costanz durch die behörige Wege anordnen zu lassen.

Indessen aber hatte so wohl der Hr. Fürst von Fürstenberg für sich selbst, als auch die Reichs-Ritterschafft Namens Kayserlicher Maj. und ihrer selbst, den Besiz zu Linz ergriffen, beede es Ihro Kayserliche Maj. auch angezeigt, und um Manutenenz des Besizes gebeten:

Der Reichs-Hofrath aber resolvirte den 14. Dec.

1. Des Herrn Fürsten Begehren habe nicht statt; sondern es solle Demselbigen rescribiret werden: Nachdeme Er die Reichs-Ritterschafft des im Namen Kayserlicher Maj. ruhig ergriffenen Besizes des notorie Reichsunmittelbaren Ritterguts Linz zur Ungebühr eigenthätig entsezet; als befehlen Kayserliche Maj. Demselben ernstlichst, daß er solches unverzüglich wieder raumen, und besagte Reichs-Ritterschafft in der von ihro neuerdings vorzunehmenden Besiznehmung auf keine Art beeinträchtigen solle ꝛc.

2. Mit Notification dessen wurde gedachtem Rittercanton rescribirt: Da die Administra-

stration der von dem Jesuiter-Orden verwalteten Güter, so fort auch das zu ihrem Bezirck gehörige Rittergut Linz, vacant geworden: Der Herr Fürst von Fürstenberg aber, den zur Ungebühr genommenen, und von Ihme selbsten Kayserl. Maj. angezeigten, Besiz wieder zu raumen, angewiesen seye; so habe sie solchen nunmehro neuerdings, Namens Kayserl. Maj. zu ergreiffen, das Gut, autoritate Commissionis Cæsareæ, biß auf weitere Verordnung, zu administriren, dessen Ertrag genau zu untersuchen, und den Erfund innerhalb zwey Monathen anzuzeigen.

Uebrigens werde ihr, Reichs-Ritterschafft, daß sie die erste Besizergreiffung auch zum Theil im Namen ihres Ritter-Corporis vorgenommen, und sich anmit ein ganz unerfindliches jus Fisci angemasset habe, ernstlich verwisen, und bedeutet, sich derley unbefugter, denen Kayserlichen Vorrechten allzunahe trettender, Anmassungen in Zukunfft, bey Vermeidung schärfferen Einschens, zu enthalten.

Den 23. Dec. 1773. erstattete der Reichs-Hofrath ein weiteres Gutachten, in welchem forderist die Reichsunmittelbarkeit des Ritterguts Linz dargethan und erzählet wird, was der Reichs-Hofrath den 14den Dec. verfüget habe, und alsdann fortgefahren wird: "Es zeiget leztere (die Reichs-Ritterschafft,) sub præs. 23. hujus auch ferner an, obschon ihr niemals beyfallen können, daß sie noch von Jemand anderm dißfalls angefochten werden solle;

te; so seye ihr jedoch ganz unvermuthet von der Kaiser-Königlich-Vorder-Oesterreichischen Regierung ein mit-beygelegtes Schreiben vom 1ten hujus zugekommen, worinnen ihr zugemuthet wird, daß, gleichwie sie sich kein Territorium werde beygehen lassen, und, wenn sie Forderung auf das Guth Lynz machen zu können vermeyne, selbe bey Ihr, der Freyburgischen Regierung, oder ihrer zu Costanz anwesenden Commission, einzugeben, und hierauf den Bescheid zu erwarten habe, Sie von dem widerrechtlich so gar noch vor Publication der Päbstlichen Bullen in Costanz ergriffenen Besiz sogleich abstehen, die mitgenommene Lynzer Protocolla, und das Grundbuch, an das Oberamt in Nellenburg, oder die in Costanz befindliche Commission, zurückstellen, und allen derley kühnen Anmassungen sich enthalten solle, wann sie es nicht auf die unangenehme Erfahrung ankommen lassen wolle, daß solche nachdrucksame Veranstaltung gegen das ganze Ritterschafftliche Corpus sowohl, als dessen Individua, vorgekehrt werden, die sie zur schleunigen Rückgab zu nöthigen wohl vermögend wären. Wie so denn kundbahrer Dingen (fähret die Ritterschafft in ihrer Anzeige weiter fort) denen Oesterreichischen Stellen und Aemtern über dises binnen den Heiligenberg-Fürstenbergischen Hochgerichten gelegene Ritter-Guth nicht die mindeste Jurisdiction zustehe, und sie dahero an besagte Vorder-Oesterreichische Regierung aus keinem einzigen Rechts-Grund responsabel seyn könne;

könne; So habe Sie sich zwar in ihrer Antwort einsweilen auf die Ew. Kaiserlichen Majestät allein deshalb schuldige Ausweisung bezogen, wegen jenes Umstands aber, daß sie den Besitz ante publicationem Constantiensem ergriffen, das eigene Beyspiel dieser Regierung, welche die übrige dem Collegio zu Costanz zugehörig gewesene Capitalien, Gefäll und Güter, eben gleich vorlängst durch öffentliche Schreiben in Beschlag und Verbott nehmen lassen, erwiederet: Allein, da sie, Reichs-Ritterschafft, von der Erfahrung überzeuget seye, daß eben die von den Oesterreichischen Stellen und Aemtern ihre vermeynte Grundsäze mit der Uebermacht zu unterstützen pflegeten, und sie dahero in Sorgen stehe, ohne Ew. Kaiserlichen Maj. allerhöchsten Protection in ihren binnen den Nellenburgischen hohen Gerichten ligenden Ritter-Güthern mit Gewalt, (dessen sie ohnehin fast tägliche Beyspiele zu leiden haben,) überzogen, und ad extradendum acta genöthiget zu werden; so habe sie ihrer Pflichtschuldigkeit zu seyn erachtet, von disen sowohl Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gerechtsamen, als ihrer wohlhergebrachten Immedietät, allzunahe trettenden Zudringlichkeiten die ungesaumte Anzeige zu machen, und den allmächtigsten Schutz und Beystand dahin anzuflehen, daß Allerhöchst-Dieselbe gegen diese widerrechtliche Anfaß- und Bedrohungen bey der höchsten Behörde solche Anstalten einzumittlen geruhen möchten, womit die Regierung zu Freyburg von ihrem unbe-

unbefugten Beginnen verfänglich abgehalten werde.

Nachdeme nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, einer Seits die Immedietät dises von je her zu dem Bezirck Hegau gehörigen Ritter-Guths aus denen im Eingang angeführten Umständen ganz offenbar vor Augen liget, weder von Seiten der Vorder-Oesterreichischen Stellen, nach Ausweiß sämtlicher darüber vorhandenen Acten, jemahls der geringste Anspruch auf eine Art von Jurisdiction oder Landeshoheit geäusseret worden; anderer Seits hingegen die von der Ritterschafft vorgenommene Besiz-Ergreiffung nicht für sie selbst, sondern für Ew. Kaiserliche Majestät ganz allein, geschehen, und auffer deme keineswegs auf die gänzliche Entziehung des Domini privati gemeynet ist, so wie Ew. Kaiserliche Majestät nach gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Vorschlag der Behörde schon werden zu erkennen gegeben haben; so sind die von denen Vorder-Oesterreichischen Stellen mit so hart- und imperiosen Ausdrücken begleitete Zumuthung- und Drohungen in keiner Absicht zu rechtfertigen, und findet sich dahero gehorsamster Reichs-Hofrath Pflichten halber verbunden, bey Ew. Kaiserlichen Majestät auf deren so schleunige, als nachdrucksame, Ahndung und Abstellung in den behörigen Wegen um so angelegener allerunterthänigst anzutragen, je gewisser die im Widrigen ohnfehlbar erfolgende Execution und weiter fortsezende unleidentliche Vergewaltigung, womit die allem Ansehen nach

aus

aus bloſſer Uebermacht ſich alles erlaubt glaubende Regierung zu Freyburg in einer ganz unerhörten Sprach ſogar dem Ritter-Corpori ſamt und ſonders zu drohen kein Bedencken trägt, die allgemeine Aufſicht des Reichs- zu mercklicher Verkleinerung des Allerhöchſt-Kaiſerlichen Anſehens ſelbſt, erwecken, und in ähnlichen Fällen ſo böſſfolgerige Beyſpile nach ſich ziehen möchte, wodurch der ganzen Ritterſchafftlichen Verfaſſung, und darunter mit-befangenen Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſt-eigenen Gerechtſamen, ein weſentliches Nachtheil zuwachſen würde.

Den 27. Jan. 1774. wurde die Kayſerliche Reſolution darauf publicirt, und, Krafft derſelben, dem Schwäbiſchen Ritterort Hegau ꝛc. reſcribirt: Nachdeme wegen des gegen dieſelbe von der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung geäuſſerten Ordnungswidrigen Verfahrens die benöthigte Ahndung durch die Behörde bereits erfolget ſeye; als habe er nunmehro mit der anbefohlenen neuerlichen Beſizergreiffung des Ritterguts Linz ohne weiteren Anſtand fortzufahren ꝛc.

An eben diſem Tage erſtattete der Reichs-Hofrath das dritte Gutachten wegen diſes Ritterguts Linz, ſo deſſen Ertrag und ſelbigens Verwendung betrifft; daraus ich nur den Schluß mittheilen will: "Was nun, allergnädigſter Kaiſer und Herr! die Verwendung dieſes Ritterguts Linz ſelbſten betrifft, ſo müßte zwar ſolches, nach denen von gehorſamſtem Reichs-

Hof-

Hofrath etablirten General-Grund-Säzen, in so weit es zu Unterhaltung deren von den ehemahligen Jesuiten in Costanz besorgten Lehr- und Predig-Anstalten nebst Nahrungs-Geldern für die Exjesuiten nöthig ist, eben dahin wieder eingeraumet und abgetretten werden: Nachdeme aber der Kaiserin Königin Majestät mittelst einer desfallsigen besonderen Resolution allerhöchst-Ihro nachgeordnete Erbländische Stellen vorlängst angewisen haben solle, von allem auf dises ausser den Erblanden gelegenes Guth machenden Anspruch abzustehen: So bleibt besonders auf den Fall, daß die Costanzische zeitherige Lehr- und Predig-Anstalten auch ohne Beytrag von Linz in ihrem Wesen erhalten werden sollten, der Ertrag lediglich Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Disposition in der Maaß überlassen, daß solcher anderwärts zu Catholischen Lehr- und Predig-Anstalten verwendet werden könne: Wo dann freylich der Ritter-Canton, worinnen es gelegen, und von dessen Mitglidern es, nach denen Euer Kaiserlichen Majestät bereits in Voto humillimo de 16. Nov. 1773. vorgetragenen Umständen, dem Costanzer Jesuiter-Collegio zugewendet worden, eine vorzügliche Ruckficht verdienet, sofort demselben des Endes aufzugeben seyn würde, Vorschläge zu thun, wie die Einkünfte in seinem Bezirck am schicklichsten und besten zu Erziehung der Catholischen Jugend verwendet werden könnten.

Sollte aber die allerhöchste Absicht seyn, die

Costanzische Schulen ganz oder zum Theil eingehen zu lassen, so dörften allerdings die Einkünffte zu deren forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der Ritterschafft zu bestimmen, oder etwa eine neue Schul-Anstalt zu Costanz pro bono equestri zu stiften seyn, welches sich sodann mit der allerhöchsten Kayserlich-Königlicher Erklärung ganz wohl vereinbaren liesse, immassen auf dise Art die Einkünffte nicht aus einem dem Collegio zu Costanz oder dessen Landesfürstlichen Administration zuständigen Recht, sondern heilsam aus einer neuen von Euer Kayserlichen Majestät errichteten Fundation, dorthin verabfolget würden.

In beyden Fällen würde jedoch der Ritterschafft, weil sie zugleich die Jurisdiction und übrige Jura Territorii exerciret, die Administration des Guts forthin zu überlassen, räthlich, und lediglich die Einkünffte von derselben nach Costanz zu verabfolgen seyn. Wie dann auch eben dise Ritterschafft mit dem auf dem Gut haftenden, in dem Kirchensaz, dann sogenannten Widdumb- und Köhlenhof, und dem halben Dorff-Gericht bestehenden, Reichs-Lehen zugleich investirt, und zur diesfalls nöthigen Requisition angewisen werden könnte. Ausser deme dörfte nicht minder der Ritterschafft die erforderliche Obsorge auf die in Linz angelegte Capitalien (womit es eben jene Beschaffenheit, wie mit dem Gut selbsten, behalten muß) anzubefehlen, und, wenn solche auf irgend einige Art angegriffen werden sollten, dessen als-

baldige Anzeige, in Ansehung der übrigen in fremden Gebiethen von dem ehemahligen Collegio zu Costanz angelegten Summen aber aufzugeben seyn, daß sie sich zuforderist um die Nahmen der Schuldner, und unter welche Bottmäßigkeit dise gehören, genauer erkundigen, und fernerweit umständlich darüber berichten solle. Leztlichen ist die eigentliche Beschaffenheit des in dem Ritterschafftlichen Bericht erwehnten Hofs Krenwind zwar noch zur Zeit ganz im Dunclen, so viel jedoch einsweilen ohngezweifelt, daß die bis auf den Tag der publicirten Aufhebungs-Bulle schon würcklich verfallen gewesene Gefälle von Niemand anderem in Anspruch gezogen werden können: Es würde demnach dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg die ohnverweilte Aufhebung des darauf gelegten Arrests per Rescriptum sine clausula zu befehlen, auch von demselben untereinstens ein bescheinigter Bericht, was es mit disem Hof selbsten allenthalben für eine Bewandnuß habe? abzufordern seyn.

Den 31. Mart. wurde die Kayserliche Resolution auf die Reichs-Hofraths-Gutachten vom 3. Febr. und 10. Mart. publicirt, und nach solcher der R. Ritterschafft im Hegau ꝛc. rescribirt: Der Kayser wolle zwar derselben die in seinem Namen auszuübende Jurisdiction und Administration des dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Costanz gehörigen Ritterguts Linz überlassen, auch die wegen des darauf hafftenden, (in dem Kirchensaz, dann Widdumb-

und

und Köhlenhof und dem halben Dorffgerichte bestehenden,) Reichslehens nöthige Lehensrequisition aufgetragen haben: Gleichwie aber die von disem Rittergut jährlich abfallende Einkünffte zu Unterhaltung der in Costanz bestehenden Schul- und Lehranstalten noch zur Zeit erforderlich seyen; als befehle der Kayser, solche an den dasigen Schul- und Lehr- Fundum, mittelst ordentlicher dahin zu stellender Rechnung, abzugeben, und sich die sorgsame Verwaltung dises Guts überhaupt auf das genaueste angelegen seyn zu lassen, damit, nach Absicht der ersten Stifftung, der junge Ritterschafftliche Adel den Unterricht in den Wissenschafften daselbst um so ergiebiger erlangen möge: Sollte sich jedennoch an dem Vermögen des ehemaligen Jesuiter-Collegii zu Costanz, mit Beyziehung diser Einkünffte, einiger Ueberfluß ergeben; so bleibe alsdann der R. Ritterschafft unbenommen, hievon allenfalls ein Seminarium, oder dermalen noch eine Austheilung gewisser Stipendien für den jungen Adel, zu bestimmen, und sich zu dessen Richtigstellung an die Vorder-Oesterreichische Regierung und Cammer zu wenden ꝛc. ꝛc.

Den 26. Oct. 1775. erstattete der Reichs-Hofrath wegen des Ritterguts Linz abermalen ein Gutachten an Kayserliche Maj.

s. Samml. der neuest. Merckw. 2. Band, S. 193.

Krafft der den 28. Nov. 1775. publicirten Kays. Resolution darauf, erliesse der Reichs-Hofrath

1. an die Kayſ. Königl. Böhm- und Oeſterreichiſche Hofcanzley ein Reinſinuatum in Freundſchafft: Nachdeme bey der Reichs-Ritterſchafft Bezircks Hegau, wegen Verabfolgung der von dem Rittergut Linz bißhero erhobenen Einkünfften, kein weiterer Anſtand vorwalte, als daß nur hiergegen die ſamtliche auf diſes Gut einigen Bezug habende, und zu deſſen Verwaltung unentbehrliche, Urkunden und Acten extradiret werden mögten; ſo wolle man in Freundſchafft dahin angetragen haben, der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung, oder einer andern zur Adminiſtration des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Coſtanz, wo ſeine Papiere bißhero aufbehalten worden, angeordneten Stelle, die alſobaldige Weiſung zugehen zu laſſen, damit die wechſelſeitige Ausantwortung der erſtgedachten Acten und Urkunden gegen die eingezogene Revenüen unverweilt bewürcket werden könne.

2. Wurde der Reichs-Ritterſchafft Bezircks Hegau reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. die Weiſung an die Behörde würcklich ſchon ergehen laſſen, daß die zu dem Rittergut Linz gehörige Urkunden und Acten ihr, Reichs-Ritterſchafft, ausgehändiget werden ſollen, ſo bald die zu dem Coſtanzer Studienfundo durch Kayſerliche Entſchlieſſung gewidmete, von zwey Jahren her rückſtändige, Einkünffte dahin richtig geſtellet und wegen der künfftigen Verwaltung diſes Guts mit der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung das behörige Einverſtändniß getroffen ſeyn würde; als habe ſie ſich hiernach

zu

zu achten und zu dessen genauer Befolgung das mit der Vorder-Oesterreichischen Regierung hierunter nöthige Benehmen ohne weiteren Verzug zu veranlassen:

So vil aber die bey Linz bestehende Activa betreffe, wollten Kayserliche Maj. denen particular-Debenten die alte Reste von 763. fl. 41. kr. so wie der Kirche die Helffte ihrer Schuld mit 1063. samt rückständigen Zinsen, in Gnaden nachgelassen, auch von samtlichen Capitalien die Zinsen durchaus auf 4. pro Cent herabgesezet haben; wo so dann aus deme, was übrig bleiben mögte, so wohl, als von denen Zinsen derer von ihrer Bezirckscassa selbst an das ehemalige Jesuiter-Collegium zu Costanz schuldiger 2600. fl. in so weit dise Schuld nicht zu anderen würcklich existirenden Stifftungen zugehöre, etliche Knaben Reichs-Ritterschafftlich-Hegauischer Unterthanen, welche von Zeit zu Zeit die würdigste, nach Abmaaß der über ihre Sitten und Studien beyzubringenden Zeugnissen, erfunden würden, und schon die erste Fundamenten biß ad Grammaticam zurückgelegt hätten, biß zu Ende ihrer Studien jeder mit 100. fl. zu unterhalten, und von solchen ein oder anderem aus dem Ort Linz selbsten, der die hinlängliche Fähigkeit darzu haben würde, der jedesmalige Vorzug zu verstatten seye; ꝛc.

Neben deme habe die Reichs-Ritterschafft auch in Ansehung der auswärtigen Capitalien à 21790. fl. bey jenen Landesherrschafften, in deren Territorien solche angeleget seyen, die nö-

thige Erinnerung zu machen, damit nicht minder dise, deren zweckmäßige und dem ehemaligen Jesuiter-Institut angemessene Verwendung allenthalben vorzukehren, in den Stand versetzet würde.

Und gleichwie sich endlich aus dem von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg ad Rescriptum vom 31. Mart. c. a. wegen des Hofes Krenwind erstatteten Bericht veröffenbare, daß diser Hof niemals ein Appertinenzstück des Ritterguts Linz gewesen: Da hingegen der auf die pro 1773. schon vertagte Gült à 30. Malter Früchten und nachhin daraus erlöste 263. fl. 50. fl. bißhero gelegte Arrest von besagtem Herrn Fürsten bereits aufgehoben und dem dasigen Lehen-Innhaber aufgetragen worden seye, daß er solches Geld nach Linz einliferen solle; als habe zwar die Reichs-Ritterschafft zu dessen Bezug, in so fern es etwa noch nicht geschehen, die erforderliche Verfügung zu treffen, in Zukunfft aber von weiterer Anmassung dises Hofs und der davon abfallenden Einkünfften sich, bewandten Umständen nach, gänzlich zu enthalten.

*

In Sachen: von der Reck zu Steinfurth und Heesen, puncto Investituræ über die freye Stühle zu Drensteinfurth und Heesen, wurden, Krafft einer den 28. Mart. 1774. publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichs-Hofrathsgutachten

1. der Freyherr von Landsberg mit seinem

angebrachten Lehensgesuch und gegen die von Reck auf Stockhausen gemachten Einwendungen, auch der Graf von Elz-Kempenich mit seinem gestellten Suchen um Angedeyhlassung sothanen Lehens, abgewisen; hingegen sollten

2. die von der Reck zu Stockhausen mit denen erledigten Reichslehen zu Drensteinfurth und Heesen, für sich und ihre männliche eheliche Leibeserben, ex nova gratia belehnet werden.

Den 22. Apr. 1774. wurde ferner denen Freyherrn von Landsberg rescribirt: Es hätten dieselbe die von ihnen allerdings widerrechtlich in Besiz genommene und bißanhero detinirte von der Reckische Mannlehen und freye Stühle zu Drensteinfurth und Heesen an die von der Reck zu Stockhausen, nebst samtlichen Lehensacten, unaufhaltlich resp. abzutretten und ausfolgen zu lassen, bey ansonst zu befahren habender executivischer Exmißions-Verfügung; auch wegen der immittelst bezogenen Lehensnuzungen mit denen von der Reck auf Stockhausen sich behörig zu berechnen und deren Restitution an ersagte von der Reck ebenmäßig zu bestellen.

So dann resolvirte der Reichs-Hofrath den 24. Maj. 1775. unter anderem eine Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Westphälischen Crayses, ad separandum Feudum ab Allodio, & resp. immittendum, dahin: Nachdeme Kayserliche Maj. zum Nachstand Ihro und des heil. Röm. Reichs Lehenhofs, die Auseinandersez- und Beendigung dißfälliger Streitigkeiten nicht mehr länger hinaus-

ziehen lassen wollten, die von der Reck Stockhausischer Linie zumalen selbst, zu desto unhinderlicher Erzielung sothanen Endzwecks, und um dereinst zu dem Besiz der ihnen Rechtskräfftig adjudicirten von der Reckischen Reichs-Mannlehen und freyen Stühle zu Drensteinfurt und Heesen, samt zugehörigen Gütern, zu gelangen, um Erkennung einer Kayserlichen resp. Separations- und Immißions-Commißion gebeten haben; als werde solche Ihnen dahin ertheilet, daß Sie, autoritate Commissionis Cæsareæ, mit zu Hülffnehmung beyder Archiven zu Steinfurt und Heesen, nachdem zuvor so wohl Pars impetrata, als diejenige, welche bey Regulirung der Archiven gebraucht worden, zu eydlicher Edition derselben angehalten worden seyn würden, das nöthige beobachten, separationem Feudi ab Allodio vornehmen, so dann Impetrantische Freyherrn von Reck, Stockhausischer Linie, in die unstreitig bißhero erfundene, und etwa noch, nach vorzulegenden Urkunden, zu erfinden werdende, Lehenstücke, autoritate Commissionis Cæsareæ so gleich immittiren, über die streitig gemacht werden wollende lehenbare Stücke aber, dann in Verfolg der den 22. Apr. und 22. Aug. 1774. ergangenen Kayserlichen Rescripten, wegen der von Impetratischem Theil etwan erhobenen Lehensnuzungen, beede Theile gegen einander kürzlich, doch genüglich, hören, so fort darüber, causa rite instructa, an Ihro Kayserliche Maj. mit räthlichem Gutachten berichten sollten, um

sohin auch hierwegen das endliche entscheiden und zu würcklicher Vollstreckung bringen lassen zu können.

In Betreff der von dem lezteren Lehensvasallen rückständigen Laudemial-Gelder hätte übrigens Commissio Cæsarea Impetranten aufzugeben, die würcklich Beklagte nahmhafft zu machen, so fort hierunter behörige Justiz zu administriren;

Ueberhaupt aber diejenige Sachen, worüber sich besondere Anstände äusseren sollten, an Kayserliche Maj. der endlichen Entscheidung willen, wie auch zu seiner Zeit zu berichten, welchergestalten dißfällig-samtlicher Commißions-Auftrag vollstrecket worden seye.

Endlich beschlosse der Reichs-Hofrath den 1. Dec. 1775. unter anderem ferner: Nachdeme

a) die rechtliche Ordnung vor sich erheische, daß samtliche Gebrüdere von Landsberg, und alle diejenige, welche an die von Reckische Mannslehen und freye Stühle einen Anspruch zu haben vermeinen, ad Acta Commissionis so wohl, als beym Reichs-Hofrath, sich behörig zu legitimiren haben; das erlassene Kayserliche Commissorium zumalen

b) deutlich besage, was massen der angeordneten Kayserlichen Commißion mit-übertragen worden seye, zu untersuchen: Ob nicht die Güter Drensteinfurth und Heesen eben wohl Kayserliche und Reichslehen seyen? zu solchem Ende darüberhin

c) die Kayserliche Commißion ausdrücklich

bedeutet worden, das Archiv zu Steinfurth und Heesen mit zur Hülffe zu nehmen, wohlfolglich auch darinn nach Erforderniß über die Qualität der Güter Drensteinfurth und Heesen selbst vollständige Nachricht zu nehmen, ganz natürlich aber in solcher Absicht alle diejenige, unter deren Händen besagte Archive gestanden, oder welche zu deren Regulir- und Durchsuchung, oder sonst, verwendet worden, zu eydlicher Erhärtung anzuhalten, daß davon nichts verhehlet, oder entzogen, sondern alles getreulich angezeigt und hinterlegt worden, noch ihnen bekannt oder wissend seye, daß, durch wen immer, derley beschehen; und nachdeme endlich

d) an und für sich richtig, daß des Franz Arnold von der Reck nachgelassene Allodialerben, wie die Laudemial- so auch die damit verknüpfte Canzley- Tax- und Anfalls-Gelder pro rata mit zu tragen schuldig seyen; so habe Pars impetrans samtlicher diser Petitorum halber sich lediglich an die angeordnete Kayserliche Commißion zu wenden:

Uebrigens habe das Impetrantische Suchen wegen einsweiliger Anhaltung Partis Impetratæ zu Mittragung derer erforderlichen Commissionskosten noch zur Zeit nicht statt.

*

Anwartschafften auf Reichslehen.

Der Oesterreichischen Antwartschafft auf die Montfortische Reichslehen ist schon vorhin gedacht worden.

*

Lunæ 28. Maj. 1771.

Von Hutten zu Franckenberg, puncto Investituræ über innvermeldte Reichslehen ꝛc. sive Ihro Kayserliche Maj. haben Dero Reichs-Hofrath sub præs. hod. die dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg allergnädigst verliehene Anwartschafft auf das, nach dem ohne Hinterlassung einiger männlicher Leibes-Lehenserben erfolgenden tödlichen Hintritt des dermaligen Vasallen Joh. Philipp Friderich von Hutten zu Franckenberg, Allerhöchst Ihro und dem heil. Röm. Reich anheimfallende Reichsmannlehen, zu Dessen künfftiger Nachachtung zur Wissenschafft gnädigst gelangen lassen wollen; samt Beylage.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben die allergehorsamste Folge geleistet werden.

*

Scheidung des Lehens und Eigenthums.

In Sachen: *Sessi* di Rolo, Franciſci, Filiæ & Hæredes, contra Marchionem Cajetanum Sessi di Rolo ergienge puncto Separationis Feudo ab Allodio, &c. am Reichs-Hofrath den 29. Mart. 1773. eine umständliche definitiv-Urthel.

*

Reichs-Ritterschafftlicher Blutbann.

s. meine T. Lehenverfass. S. 885.

Wegen der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft

schafft Anno 1609. erhaltenen Kayserlichen Privilegii über den Blutbann als ein Reichslehens, erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an Kayserliche Maj. darinn als ein Generalprincipium vestgestellet wurde: Daß der Kayserliche Lehenhof die Verleyhung der Gerechtsamen des Blutbanns einem jeden Ritterschafftlichen Besizer derley Ritterschafftlichen Güter, ohne Unterschid des Sexus, auf beständig zugesagt habe, und dabey von einem zeitlichen Beständer weiter nichts zu beobachten seye, als daß derley der Glebæ inhärirende Reichslehenbare Gerechtsame, bey denen sich in manu dominante vel serviente ergebenden Fällen, renoviret werde. Der Beweis dises Sazes wurde ausgeführt, 1. aus der ratione impulsiva der um dise Kayserliche Verleyhung suppliciirenden Reichs-Ritterschafft, 2. der cognitione causæ, welche der Ertheilung des Privilegii vorhergegangen, und endlich 3. denen Verbis dispositivis des Privilegii selbsten.

*

In Sachen: von Rost, Graf, modo von Hornstein, Freyherr, puncto Investituræ über den Blutbann zu Vollmaringen und Gottelfingen, samt den hohen fraißlichen Gerichten, fiele den 20. Oct. 1774. die Kayserliche Resalution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin aus: Nachdeme die vorige Kayserliche Entschliessung auf rechtskräfftige Kayserliche Erkenntnisse gegründet seye; so bleibe auch nach solchen das Privilegium Rudolphinum

im

im übrigen in seiner Gültigkeit bestehen, und bedörffe es somit keiner Abänderung, noch anderweiter Kayserlicher Erklärung; gleichwie auch in künfftigen Fällen die Kayserliche Verfügung, nach Befinden der Umstände, der Reichs-Ritterschafft und ihren Mitglidern vorzüglich Gnade zu erweisen, vorbehalten bleibe.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche das ganze Reich und den Reichstag betreffen.

§. 1.

Schrifften.

Reichstags-Diarium auf das Jahr 1769. Regensburg, 4.

Der Verfasser diser nüzlichen Schrifft ist Herr Christian Gottfrid **Oertel**, Churfürstlich-Sächsischer Legations-Cancellist bey dem Reichsconvent.

Eben dergleichen hat man auch von den Jahren 1770. 71. 72. 73. 74. 75.

Mein Tractat von denen Teutschen Reichstägen. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 806.

§. 2.

§. 2.

Reichstags-Personale.

Die Personen, so in denen Jahren 1769. biß 1775. bey dem Reichstag angestellt gewesen seynd, findet man in erstgedachtem Oertelischem Reichstags-Diario und in des Franckfurtischen jährlichen genealogischen Handbuchs 1sten Theils Anhang.

§. 3.

Kayserlicher Principal-Commissarius.

s. H. Oertels Reichs-Tags-Diar. 1769. S. 531. Anno 1772. S. 57. Anno 1773. S. 113. 114. 127. 128. 130. 141. 156. 196. Mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 57. 118. u. f. 136. Neue Staats-Canzl. 37. Theil, S. 1.

*

Anno 1773. 17. Mart. gienge der Kayserl. Herr Principal-Commissarius, Fürst von Taxis, zu Regensburg mit Tod ab:

Tages darauf wurde diser Todesfall durch einen der ersten Fürstlich-Taxischen Cavalieren denen samtlichen Gesandtschafften notificirt, und darauf die Condolenz-Complimenten durch die Legations-Secretarien an eben disen Cavalier abgestattet.

Den 23sten Mart. ware das solenne Leichbegängniß; dessen Beschreibung hier wegbleiben kan.

Es wurde auch gedruckt:

Beschreibung der Leichenbegängniß und Beerdigung des Kayserl. Principal-Commissarii bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, Herrn Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, welche den 23. Merz 1773. allhier in Regensbnrg gehalten worden. fol.

Kayserliche Maj. bestimmeten darauf dessen Herrn Sohn zu disem Posten:

Als nun Derselbe, um sich in Pflichten nehmen zu lassen, nach Wien reisete, und durch Straubingen paßierte, wurden bey seiner Ankunfft und Abreise die Canonen von denen Wällen gelöset, die samtliche allda befindliche Troupen paradierten, und der Regierungs-Präsident und Räthe, wie auch die Officiers, machten dem Fürsten ihre Aufwartung, welche darauf von ihme zur Tafel gezogen wurden.

Den 18. Maj. langte er zurück in Regensburg an: Wie er von der Statt ꝛc. empfangen worden, dabey will ich mich nicht aufhalten.

Tages nach der Ankunfft haben samtliche Gesandtschafften nur in privato ihre Cour gemacht, und sich Abends in der Assemblee eingefunden, ohne daß vorher eine Notification oder Einladung geschehehen wäre.

Den 20sten Maj. liesse das Reichsdirectorium, (weil in der Rogate-Woche keine ordentliche Raths-Seßion gehalten wird,) zu einer ausserordentlichen Raths-Versammlung ansagen:

Vor-

Vormittags wurde forderist das Kayserliche Creditiv vom 28. Apr. zur Reichsdictatur gebracht, so dann bey der Seßion von dem Reichsdirectorio im Original vorgelegt, und angefragt: Ob man belieben wolle, ihme den sonst bey solchen Gelegenheiten gewohnlichen Auftrag zu geben, bey dem Herrn Principal-Commissario Namens des Reichsconvents das Gratulations-Compliment abzulegen? welches auch, weil, bewandten Umständen nach, keiner Reichsdeputation hierunter ein Auftrag geschehen könne, unter dem gewohnlichen Vorbehalt, beschlossen und von Chur-Maynz übernommen wurde.

Von dem Churfürstlichen Collegio aber wurde der Chur-Böhmische Gesandte absonderlich ersucht, dem Kayserl. Herrn Concommissario nur unter der Hand und freundschafftlich zuzusprechen, daß er mit seiner Visite an den Herrn Principal-Commissarium so lang zuwarten möchten, biß Chur-Maynz die Gratulation Namens des Reichs abgestattet habe, auch ihme den jüngsten Fall von 1748. vorzulegen, wo Chur-Maynz, Namens des Reichs, den 19. der Kayserl. Con-Commissarius aber den 28. Dec. aufgefahren seye:

Der Herr Concommissarius aber wandte ein: Daß in denen Jahren 1726. und 1735. die damalige Concommissarii eher, als Chur-Maynz nomine Imperii, aufgefahren wären; und zwar bey jenem Vorgang der Freyherr von Fodoci den 14. Oct. um 9. Uhr und Chur-Maynz um 10. Uhr: Ueber dises seye ihme wegen

gen dises Auffahrens eine eigene Kayserliche Instruction und Auftrag zugegangen, so, daß er Namens Ihro Kayserlichen Maj. disen Auftrag zu befolgen habe:

Der Herr Concommissarius stattete auch würcklich dise Visite ab, ehe noch zu Abstattung des Chur-Maynz Namens des Reichs übertragenen Glückwunsches eine Stunde begehret worden ware.

Den 24. Maj. beredeten sich die Churfürstlichen Herrn Gesandte darüber in ihrem Nebenzimmer: Weil sich nun 1. von denen angezogenen Fällen von 1726. und 1735. in denen Protocollen und meisten Berichten der Churfürstlichen Gesandten nichts befande, 2. sich auf einen Kayserlichen Auftrag bezogen, und 3. davor gehalten worden, daß die Verhandlungen der Kayserlichen Commißion unter sich in dergleichen Fällen von denen des Reichs abgesondert und eben in keiner Verknüpfung seyen; so wurde beschlossen: Daß man von disem Vorgang keine weitere Kenntniß zu nehmen, doch darüber in so weit eine Verwahrung zum Protocoll zu geben habe, daß man, wann künfftig in den Acten retro sich eine gegentheilige Observanz finden würde, durch stillschweigen nichts einraumen, noch zugeben wollte, daß diser Vorfall jemals zum Nachtheil der zwischen dem Kayserlichen Concommissario und den Churfürstlichen Gesandtschafften vestgestellten Parification allegiret werden könne: Welcher Meinung jedoch die Chur-Sächsisch- und Chur-Braun-

schweigische nicht gewesen, sondern ihre Stimmen suspendiret haben, mit dem Beyfügen: Daß sie die Majora nicht hindern wollten, wann sie aber votiret hätten, auf vorläuffige Berichts-Erstattung angetragen haben würden.

Den 25sten Maj. liesse also Chur-Maynz durch seinen Legations-Secretarium um eine Stunde bitten: Der Herr Principal-Commissarius hörte ihn selbst an, und gabe die Stunde um 10. Uhr.

Der Chur-Maynzische Herr Gesandte begabe sich um dise Zeit, in einem sechsspännigen Wagen, unter Vortrettung seiner Livree-Bedienten und Hausofficianten, dahin. Bey dem aussteigen wurde er von fünf Cavaliers, dann dem Truchsessen und Edelknaben des Fürsten empfangen, und die Stiege, (auf welche sich die Heyducken, Laquayen, und samtliche übrige Livree-Bediente, gestellet hatten,) hinaufgeführt. In dem grossen der Stiege am nächsten gelegenen Zimmer befanden sich die Fürstliche Officianten: In solches kame der Herr Principal-Commissarius dem Chur-Maynzischen Herrn Gesandten drey Schritte entgegen, gienge, (wie alles in dem Churfürstlichen Protocoll vom 13. Jan. 1749. bemercket ist,) mit ihm in das dritte nachfolgende Zimmer, allwo der Plaz, wie es sich in eben gedachtem Protocoll angezeigt findet, genommen, so dann der Herr Gesandte von dem Herrn Principal-Commissario wieder drey Schritte in das vierte Zimmer - von denen Cavaliers, Truchseß

und

und Pagen aber biß an die Kutsche, begleitet wurde.

Nachdeme nun Chur-Maynz den Glückwunsch abgestattet, liesse der Herr Principal-Commissarius noch selbigen Tages die Notification von seiner Legitimation, und daß er in das Publicum getretten seye, denen Gesandten der beeden höheren Collegien durch einen seiner forderſten Cavaliers, dem Reichsstättischen Collegio aber, wie auch dem Stattmagistrat zu Regensburg, durch einen Secretarium thun.

Den 26sten Mai. erfolgten die Gegenbeschickungen der Gesandtschafften an den Herrn Principal-Commissarium durch ihre Legations-Secretarien, um zu gratuliren, und sich eine Stunde zur Visite auszubitten; welche auch der Fürst in eigener Person gabe.

Den 28sten Maji und folgende Tage aber statteten die Gesandtschafften selbst bey dem Herrn Principal-Commissario, zu der bestimmten Stunde, nach und nach ihre offentliche Visiten in gröster Gala ab.

Als nun der Chur-Maynzische, in diser Eigenschafft, den 28. Maji die zweyte Visite abstattete, wurde er von vier Cavaliers, dem Truchsessen, aber 1. oder 2. Pagen weniger, als das vorigemahl, mithin wenigstens von vieren, bey dem Absteigen aus der Kutsche empfangen: Der Herr Principal-Commissarius kame ihme an dem gewohnlichen Empfangsort, und zwar mehr als Einen Schritt über die Thürschwelle, entgegen, ihme wurde der Stuhl von

einem Cavalier an den behörigen Ort geruckt, er so dann von dem Fürsten, wie bey dem Empfang geschehen, zurückbegleitet, und alles nach dem Herkommen und hierunter vestgestellten Ordnung beobachtet:

Eben so wurde es auch mit denen übrigen Herrn Churfürstlichen gehalten:

Endlich wurde den 7. Jun. der ganze Verlauff zu dem Churfürstlichen Protocoll gegeben.

Den 29. Maj. liesse auch die Statt Regensburg, durch eine Deputation von zweyen Stattcämmerern und einem Consulenten, (der die Anrede hielte,) das gewohnliche Ehrengeschencke von 4. Schaff Haber, 10. Eimer Wein, und 1. Centner Fischen, überbringen.

Es kame aber ein Extract einer Relation zum Vorschein; dahin gehend: Der Unterschid im Ceremoniel zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten solle vor disesmahl bey dem Empfang nicht allzumercklich gewesen seyn, und bloß darinn bestanden haben, daß der Herr principal-Commissarius denen Herrn Churfürstlichen etliche Schritte weiter entgegen gegangen seye, daß sie von den Cavalieren etwas weiters vor dem Wagen empfangen worden, und daß ein Unterschid der Sessel, auch solche näher unter den Dais gestellt gewesen, als bey den Fürstlichen.

Darauf wurde den 11. Jun. eine Note zu dem Churfürstlichen Protocoll verfertiget, welche im Hauptwerck dahin gehet: Es seye irrig,

daß

daß die Fürstliche von vier Cavaliers empfangen worden seyen; dann es seyen derselben nur drey, nebst dem Truchsessen, bey denen Churfürstlichen aber vier, nebst dem Truchsessen, gewesen.

Von noch mehreren anderen Ceremonielsachen, so bey diser Gelegenheit vorgefallen seynd, aber nichts besonderes enthalten, ist an denen angezeigten Orten ein mehreres nachzusehen.

*

Als der Kayserl. Herr Principal-Commissarius darauf denen Gesandten derer geistlichen Fürsten zweymal hinter einander solenne Tafeln gab, beschwerten sich derer alt-weltlichen Fürsten Gesandten darüber, weil es gegen ihnen nur einmahl geschehen ware:

Der Kayser rescribirte so dann an den Principal-Commissarium: Keine dergleichen (nur Streitigkeiten veranlassende,) solenne Gesandtschafftstafeln mehr zu geben.

Als der neuerwählte Herr Bischoff von Regensburg Anno 1769. persönlich nach Regensburg kame, ereigneten sich zwischen demselben und dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Ceremoniel-Streitigkeiten wegen der solennen Visiten; dahero dieselbige unterblieben: Hingegen fande sich der Herr Bischoff den 25. Nov. bey Gelegenheit des gewöhnlichen Concerts, zum erstenmahl bey dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario ein: Lezterer hat darauf den 2. Dec. sich ebenfalls das erste-

mahl in die von dem Herrn Bischoffen gehaltene Gesellschafft begeben.

*

Nachdeme des abwesenden Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Frau Gemahlin den 5. Jun. 1772. verstorben, geschahe Tages hernach die Notification davon, Namens des Herrn Fürstens Comitial-Gesandtschafft, an die Gesandtschafften der beeden höheren Reichscollegien durch des Herrn Fürstens ersten Hofcavalier: Worauf die Condolenz-Complimenten durch die Legations-Secretarien, bey Abwesenheit des Herrn Fürstens, an eben disen Hofcavalier abgelegt wurden.

Das Reichsstättische Collegium liesse die Condolenz durch den Collegial-Secretarium abstatten.

Bey der Beschreibung der Beerdigung will ich mich nicht aufhalten.

§. 4.

Con-Commissarius.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 266.

Als der Kayserl. Concommissarius, Herr Graf von Seydewiz, Anno 1775. 22. Maj. verstorben, liesse die Kayserliche Principal-Commission es den 24. Maj. durch ihren Commissions-Secretarium mittelst eines gedruckten Blatts notificiren; worauf den 25. und 26sten die Gegenbeschickungen durch die Legations-Secreta-

cretarien in das Quartier des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii erfolgten.

Hierauf wurde der bißherige Kayserliche zweyte Commissarius bey der Cammergerichts-Visitation, Herr Franz Ludwig Freyherr von und zu Erthal, Domherr zu Bamberg und Würzburg, darzu ernannt.

*

Kayserlicher Concommissarius und Churfürstliche Comitialgesandte.

Man sehe den nächstvorhergehenden §.

*

Trauer.

Anno 1773. bekamen die Kayserliche Ministers bey dem Reichsconvent Befehl, vor den verstorbenen König in Sardinien auf 14. Tage die Trauer anzulegen.

§. 5.

Suchende Reichsstandschafft.

Verm. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 467.

Auf dem Anno 1772. zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag aller dreyer Reichs-Rittercrayse solle hauptsächlich darüber berathschlagt worden seyn, wie die Reichs-Ritterschafft zur Reichsstandschafft gelangen könnte.

§. 6.

Reichsständische Comitial-Gesandte ꝛc.

HOFFMANN (God. Dan.) de Legatis Statuum Imperii Comitialibus. Tübingen, 1770.

1770. 8. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 752.

*

s. Mein Tr. von R. Täg. 1. Theil, S. 212. 234. 234. 239. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 524.

Um das Jahr 1768. und 69. unterliesse der Gräflich-Wetterau-Fränck- und Westphälische Gesandte von Pistorius, wann ein Fürstlicher Gesandter ihme seine Legitimation hatte notificiren lassen, die Gegenbeschickung: Als er darüber befragt wurde, erklärte er, daß es deßwegen geschehe, weil die Notification nur durch einen Legations-Cancellisten vollzogen worden seye: Darauf beschlossen die alt-Fürstliche, ihme gar keine Notification mehr zu thun.

*

Der neue Herr Bischoff zu Regensburg legte Anno 1769. bald nach seiner Ankunfft allda bey samtlichen Gesandtschafften die Visite ab, und darauf machten sie dem Bischoff die Gegenvisite.

*

Als der Oesterreichische Comitialgesandte, Freyherr von Buchenberg, den 21. Sept. 1769. verstarb, wurde er auf einem Paradebett ausgesezt, so dann den 24sten in der Stifftskirche zu St. Emeran, unter Vortretung 130. Gesandtschafftlicher Bedienten mit brennenden Fackeln, in einem sechsspännigen mit dem Wappen behängten Trauerwagen, mit vorzüglichen

So-

Solennitäten und Pracht, beygesezt; wie man dann auch bey denen drey Tage fortgedauerten Exequien, (worzu die Comitialgesandte, auch das Reichsstättische Collegium, invitiret worden, und resp. dabey erschienen,) alle Glocken in der ganzen Statt geläutet.

*

Der Statt-Franckfurtische Bevollmächtigte bey dem Reichsconvent, Herr von Selpert, suchte bey dem Reichs-Hofrath um Verbesserung seines bißherigen Gehalts von 900. fl. an:

Darauf resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Febr. 1772. ein Rescript an den Magistrat zu Franckfurt: Es hätte derselbe mit denen burgerlichen Collegiis daselbst über das Anbringen sich zu unterreden, und eine billigmäßige Benehmung hierwegen zu treffen; im Fall aber der Magistrat und die bürgerliche Collegia sich nicht sollten vereinigen können, beyde deßwegen ihr gutachtliches Dafürhalten an Kayserliche Maj. berichten: Als nun diser Bericht eingelangt ware, wurde den 10. Nov. das Gesuch abgeschlagen.

*

H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 24. Mein Tr. von Reichs-Täg. 1. Theil, S. 214.

Als Anno 1769. die Statt Hamburg einen Syndicum nach Regensburg sandte, ihre Stimme im Reichsstättischen Collegio in Ue-

bung zu bringen, ward er, nach beschehener Legitimation, durch eine Statt-Regensburgische Deputation von einem Senatore und einem Consulenten, (welcher das Compliment ablegte,) bewillkommt, und ihme 20. Kannen Weins von verschidener Gattung präsentirt.

*

Comitial-Gesandtschafftliche Subalternen.

s. mein Tr. von teutsch. Reichstäg. 1. Theil, S. 299.

Anno 1770. starb die Ehegattin des Salzburgischen Comitial-Cancellisten Substitutens, der in einem der Abbtißin zu Nidermünster zugehörigen Haus wohnete: Die Abbtißin liesse obsigniren, der Salzburgische Legations-Secretarius aber seines Gesandtens Sigel ebenfalls beydrucken, die Abtißin hingegen solches wieder abreissen; worüber Salzburg sehr unzufriden ware, und eine anständige Satisfaction verlangte.

*

Comitial-Personen Freyheiten.

Man sehe hernach unter denen Streitigkeiten zwischen dem Reichs-Convent und Chur-Bayern.

*

s. mein Tr. von Reichs-Täg. 1. Theil, S. 320.

Anno 1773. m. Aug. kame in die Regensburger Zeitung eine Stelle wegen der Jesuiten, über

über welche der anwesende Bischoff zu Regensburg bey dem Magistrat Beschwerde führen liesse; welcher sich aber damit entschuldigte, daß solche auf Anordnung einer hohen Person eingerücket worden seye.

*

Ausserordentliche Abgeordnete.

s. mein Tr. von Reichs-Täg. 1. Theil, S. 323.

Anno 1773. sandten die Bischöffe zu Trident und Brixen ausserordentliche Bevollmächtigte nach Regensburg, um ihre Angelegenheiten gegen das Haus Oesterreich zu betreiben. Als dise denen Reichsstättischen keine Visite gaben, beschlossen Leztere, besagte Angelegenheit so lang zu ignoriren, biß jenes geschehen wäre: Die Trident- und Brixische Abgeordnete besuchten darauf die Reichsstättische, und erhielten von ihnen hinwiederum die Revisite.

* * *

Ausländische Comitial-Ministers.

*

Französische Ministers.

s. mein T. auswärt. Staatsr. S. 73. 476. Neue Europ. Staatscanzl. 32. Theil, S. 43. u. f. 33. Theil, S. 100. u. f. 41. Theil, S. 66. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 2. 4. 12. 13. 14. 15. 58. 60. 77. 78. 1775. S. 296. 341.

341. Mein Tr. von Reichstäg. 1. Theil, S. 229. 321.

Unter dem 10. Jan. 1772. wurde der Französische Minister bey dem Reichsconvent, Comte de Büat, durch ein Schreiben des Königs an den Reichsconvent, abgeruffen.

Das Churfürstliche Collegium liesse darauf den 17. Jan. durch Chur-Maynz eine Registratur auffezen, des Innhalts:

Seit deme besagter Minister von seiner Abberuffung Nachricht erhalten, habe er hier und da zu erkennen gegeben, daß er ehestens den zu Regensburg anwesenden Sieur de Beyer als Königlichen Chargé d'affaires zu dem Ende präsentiren werde, damit, wann eine oder andere der Gesandtschafften etwas an den Königlich-Französischen Hof zu bringen hätte, man sich dißfalls an ihne wenden könne; und in eben diser Absicht werde er ihn auch der Kayserlichen principal-Commißion auffühen; welche, so vil man wahrgenommen, hiebey, und wegen seiner Admißion zu denen gewöhnlichen Zusammenkünfften bey dem Herrn Principal-Commissario, kein Bedencken geäussert habe:

Von Seiten des Churfürstlichen Collegii aber habe man folgende Anstände gefunden, und das Directorium ersucht, solche dem Königlich-Französischen Minister zu hinterbringen:

1. Könne man den auf gemeldte Art als Chargé d'affaires darstellenden Sr. de Beyer nicht pro Persona publica ansehen oder erkennen; 2. werde man in keine Geschäfftshandlungen

gen mit ihme eingehen, er seye denn vorhero, nach dem Comitial-Stylo, förmlich legitimirt; 3. stehe seiner Admißion zu denen gewöhnlichen Zusammenkünfften der Gesandtschafften, und übrigen dabey erscheinenden Personen, dises im Weg, daß er, dem Vernehmen nach, Gesandtschaffts-Secretarius seye, oder künfftig werden dörffte; wo hingegen die Gesandtschaffts-Secretarien bey disen Gesellschafften nicht erschienen.

Als nun dise Umstände dem Französischen Minister hinterbracht worden, liesse er auf sich darauf heraus: ad 1. Daß, ob eben eine Chargé d'affaires pro Persona publica anzusehen seye, oder nicht? eine unausgemachte Sache seye, und wäre es von Seiten seines Hofs gewöhnlich, und ereigne sich offt, daß bey der Abreise eines Ministers der einstweilige Chargé d'affaires, ohne formliche Bevollmächtigung, dem Ministerio präsentiret werde:

Es seye ihme aber hierauf erkläret worden: Daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii, vorligenden Umständen nach, H. v. Beyer pro Persona publica nicht ansehen werde.

ad 2. Versicherte der Herr Graf von Büat, daß, wann dem Herr von Beyer die Behandlung ein- oder anderer Geschäffte aufgetragen werden sollte, er allerdings eine Vollmacht beybringen und sich formlich legitimiren werde.

ad 3. Herr von Beyer seye kein Gesandtschaffts-Secretaire, noch werde er es künfftig werden, sondern, wann er nach Ankunfft des

neuen

neuen Französischen Ministers dahier verharren sollte, werde er Chargé d'affaires bleiben.

Der Herr Graf von Büat übergabe auch denen Directorien derer höheren Reichscollegien, in Lateinisch- und Französischer Sprache, mut. mut. dise Note: Infra scriptus Regis Christianissimi Legatus ad Comitia Imperii generalia, dum in eo est, ut præcellenti Directorio Celsi Principum Collegii Dominum de Beyer sistat ad Agentem in rebus Domini sui Regis, operæ pretium ducit, eidem præcellenti Directorio palam facere, dictum Dominum de Beyer nec esse, nec in animo habere, ut sit aliquando à Secretis Legationis Gallicæ, proindeque ex Ejus admissione ut Agentis in rebus, aut ex eo, quod ab eadem admissione oriri potest, nihil elici aut argui posse, quod vel Comitiorum in genere, vel præcelsi Ordinis Principum in specie, consuetudinibus & ritibus repugnare queat. Ratisbonæ, die 17. m. Jan. 1772.

le Comte de Büat.

Den 24. Jan. beschlosse das Churfürstliche Collegium weiter: Der Kayserlichen principal-Commißion gelegenheitlich zu erkennen zu geben, daß, nachdeme man wahrgenommen, daß Dieselbe bey der Anerkennung des Sr. de Beyer als eines Chargé d'affaires und desselben Zulassung zu denen gewohnlichen Zusammenkünften kein Bedencken gefunden, man, auch in diser Rücksicht, von Seiten des Churfürstli-

chen

chen Collegii sich, auf gewisse in eine Registratur gefaßte, und auf Verlangen zu communicirende, Bedingnisse, solches nicht entgegen seyn lassen wolle: Aber die Kayserliche Pr. Commißion ersuche, in dergleichen das Ceremoniel betreffenden Vorfallenheiten, künfftighin, nach Maaß vorheriger Verträge, ein vorläuffiges Vernehmen beliebig zu pflegen.

Ingleichem wurde im Fürstlichen Nebenzimmer eben disen 24. Jan. von dem Fürstlichen Collegio diser Schluß abgefaßt: "Nachdeme bey dem Directorio dises hohen Fürstenraths der an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung accreditirte Königlich-Französische Minister, Herr Graf von Buat, die angebogene Note in französischer und lateinischer Sprache übergeben, Innhalts deren ꝛc. (wie zuvor:) So ist von dem hohen Fürstenrath darauf beschlossen worden: Man würde ab Seiten des Fürstlichen Collegii sich zwar nicht entgegen seyn lassen, in der Person des Herrn von Beyer einen so genannten Agenten in rebus Ihro Majestät des Königs in Franckreich aufgestellet zu sehen, auch sich desselben, wann etwas an den Königlich-Französischen Hof zu bringen seyn sollte, nach Zeit und Umständen zu bedienen: Auf den Fall aber, daß Derselbe in Geschäfften an eine allgemeine Reichsversammlung, oder die bevollmächtigte fürtreffliche Herrn Gesandte, (gegen welche Er die gebührende Titulatur jedesmalen zu gebrauchen,) etwas gelangen zu lassen, gemeinet seyn sollte, würde solches nicht

anderst, als schrifftlich, und vermittelst eines ordentlichen Beglaubigungs-Schreibens, geschehen können, indeme man denselben noch zur Zeit pro Persona publica anzusehen oder zu halten nicht vermöge; worüber gegenwärtige Registratur gefasset, und weiter ist anbeliebet worden, daß von solcher eine Abschrifft dem Königlich-Französischen Herrn Ministre, auf Begehren, könne erfolget werden."

Den 31. Jan. gabe der Reichsconvent dem Herrn Grafen von Büat ein Recreditiv.

*

Den 11. Apr. 1772. wurde der Herr Graf von Bulckeley als K. Französischer Minister bey dem Reichsconvent accreditirt;

Den 13. Jun. kame er in Regensburg an; den 15den überschickte er dem Reichsdirectorio sein Creditiv; den 16den liesse er es denen Gesandtschafften notificiren, und erhielte die Gegenbeschickungen; den 17den kame das Creditiv zur Reichsdictatur; den 22sten endlich liesse ihn der Stattmagistrat complimentiren, und ihme das gewöhnliche Ehrengeschencke präsentiren.

Mehrere Fürstliche Gesandtschafften ersuchten das Oesterreichische Directorium: Demselbigen bedeuten zu lassen, daß der Fürstenstand sich ausser Stand sehe, seine Credentiales anzunehmen, und mit ihme in solcher Qualität in das Commercium zu tretten, es wäre dann, daß Derselbe sich anforderist verbindlich erkläre, in Ansehung des Fürstenstandes das Ceremoniel dahin einhalten zu wollen:

1. Daß

1. Daß er bey der Notification der erfolgten Legitimation zugleich um die Stunde, wann derselbe zu Abstattung der ersten Visite vorgelassen werden wolle, das Begehren stellen, und dises auf den Notificationszetteln mit den Worten: pour demander l'heure, ausdrücken; besonders

2. daß derselbe die Gesandtschafften des Fürstenstandes bey der von lezteren nachhin ablegenden Revisite unten an der Stiege empfangen, und dieselbe auch dahin wieder zurückbegleiten, sich aber mit deme, daß derselbe von den Fürstlichen Gesandtschafften nur auf der halben Stiege empfangen, und biß dahin wieder zurückbegleitet werde, begnügen; dann

3. den Fürstlichen Gesandtschafften den Titul: Excellenz, und zwar disen fortan, geben, und

4. wann derselbe an den Fürstenrath in Geschäfften was anbringen wolle, dises, besserer Verständniß, und mehrerer Verläßigkeit halber, in Schrifften verfassen, und zwar mit Uebersezung in lateinischer Sprache, abgeben wolle.

Das Directorium liesse darauf den Lüttichischen Legations-Secretarium, (dessen sich der Französische Minister statt eines eigenen bediente,) zu sich kommen, und eröffnete ihme: Daß zwar die Oesterreichische Gesandtschafft ohnehin mit den Churfürstlichen gleiches Ceremoniel genieſſe, und also hiebey nicht interesßirt seye; von Directorii wegen aber ihme obiges hinterbringen müßte, mit dem Anhang: Daß der vormalige

Französische Minister, Abbé le Maire, eben dises beobachtet habe, und der Fürstenstand entschlossen seye, nicht davon abzugehen.

Die Antwort bestunde darinn:

ad 1. Der Französische Minister werde um die Stunde zur Ablegung der ersten Visite, jedoch nur mündlich durch den Legations-Secretarium, bey Ablegung der Notification ansuchen lassen: Davon aber, daß die Begehrung der Stunde auf das Notifications-Billet anzumercken wäre, habe er in seinen Gesandtsschaffts-Acten nichts gefunden, und lasse es sich also verbitten.

ad 2. Er könne sich weder zu einem mehreren, noch wenigeren, als von seinen Vorfahren geschehen, einlassen, werde auch sonsten gegen die Gesandtschafften des Fürstenstandes sich eben so, wie gegen die des Churfürstenstandes, benehmen.

ad 3. Er seye erbötig, den Titul: Excellenz denen Gesandtschaften des Fürstenstandes zu geben, weilen er es als ein Idioma der teutschen Sprache ansehe: Und da ein jedes Reich seine eigene Gebräuche habe; so sehe er keine Inconvenienz, deme sich zu fügen.

ad 4. In so weit diser Punct von seinem Vorfahrer wäre befolget worden, würde er, solchem ebenmäßig das Genügen zu leisten, nicht entstehen.

Das Directorium replicirte:

ad 1. Es wisse, daß die Ausstellung der Notifications-Zettel erst in jüngeren Jahren aufgekom-

gekommen seye, und die mündliche Ansuchung das wesentliche der Forderung enthalte: Es könne aber für sich von dem ihme beschehenen Auftrag nicht abgehen; wolle jedoch eine Besprechung der Fürstlichen Gesandtschafften veranlassen, biß dahin der Französische Minister die Notification seiner Legitimation noch anstehen lassen möchte.

ad 2. Die Antwort seye zweydeutig, möchte also bestimmter abgefasset werden.

ad 3. Man werde die willfährige Erklärung gerne vernehmen.

ad 4. Man versehe sich, daß dem ohnehin Ordnungsmäßigen und wegen Fertigung derer Anbringen Reichsüblichen Stylo werde wollen nachgelebet werden.

Bey der weitern Unterredung der Fürstlichen Gesandtschafften wurde beschlossen, dem Französischen Minister endlich zu erklären:

ad 1. Es werde ihme freygestellt, ob er die Stunde zur Visite mündlich durch den Legations-Secretarium begehren, oder es auf den Notificationszettel mit-anmercken lassen wolle; welch ersteren Falles jedoch der Legations-Secretarius das Begehren um die Stunde auch bey denen Quartieren derer Gesandtschafften auszurichten habe, von welchen derselbe nicht vorgelassen werde, und daß er bey denen Gesandtschafften, welche einen Tag und Stunde zu Empfangung der ersten Visite benennen würden, solche einhalten wolle. Damit nun die samtliche Fürstliche Gesandtschafften mit dem Em-

pfang der ersten Visite und deren Zurückgebung nicht beschweret werden möchten, und solche jedoch, nebst dem Directorio, von ein- oder der anderen Gesandtschafft empfangen und zurückgegeben werde; so wollte vor dermalen von der geistlichen Banck die Augsburgische, von der weltlichen aber die Bayrische, Gesandtschafft die Visite annehmen und zurückgeben: Von denen übrigen aber werde die Empfangung und Rückgebung der Visite freywillig und für disesmahl verbeten.

ad 2. Man könne davon um so weniger abgehen, als der Französische Minister, Abbé le Maire, deme das volle Genügen geleistet habe; wie dises die bey dem Churfürstlichen Collegio unterm 5. Aug. 1754. zum Protocoll gegebene Vormerkung, und die darauf sich beziehende Fürstliche Registratur vom 9. Aug. 1754. besagten; welche dem Französischen Minister vorgelesen, auch, auf Verlangen, in Abschrifft mitgetheilet werden könnten.

ad 3. Versehe man sich, daß denen Fürstlichen Gesandtschafften der Titul: Excellenz nicht nur anfänglich, sondern auch in der Folge, insonderheit aber bey denen solennen Visiten und Revisiten, und in denen Fällen, wann an den gesammten Fürstenstand etwas in Schrifften werde gebracht werden, werde gegeben, auch sonsten gegen den Fürstenstand, wie gegen den Churfürstenstand, mit gleicher entscheidender Achtung sich benommen werden.

ad 4.

ad 4. Wäre mit der abgegebenen Erklärung sich zu begnügen.

Wegen der Revisite wäre es also zu halten: Man wolle durch einen Cancellisten melden lassen, daß die Fürstliche Gesandtschafft dem Herrn Minister den Gegenbesuch abzulegen begehre, und verhoffe, daß dieselbe zwischen 12. und 2. Uhr Mittags dem Herrn Minister nicht ungemächlich fallen werde: Wann aber der Französische Minister sich entschuldigte, wäre die Beschickung auf einen andern Tag zu wiederhohlen.

Diser Abrede der Costanz-Augspurg-Sachsen-Weimar-Brandenburg-Culmbach-Würtemberg- und Anhaltischen Gesandten, mit übrigen Fürstlichen Votis, seynd auch Vor-Pommern, Holstein-Glückstatt und Pfalz-Zweybrücken beygetretten.

Immittelst hat der Französische Minister durch den Vertretter eines Legations-Secretarii einen Notificationszettel, des Innhalts: Notification de la Legitimation du General, Comte de Bulkeley, Ministre de Sa Majesté T. C. an denen Chur- und Fürstlichen Quartieren abgeben und zugleich mündlich um die Stund zu Ablegung der ersten Visite ansuchen lassen.

Als darauf das Directorium mit dem Französischen Minister an einem dritten Ort sprache, erklärte sich diser:

ad 1. Dem Begehren seye allschon das Genügen geschehen.

ad 2. Er werde denen Fürstlichen Gesand-

ten, welche die erste Visite empfangen wollen, sie geben und die Revisite annehmen, auch in beeden Fällen dem Begehren ein Genügen leisten.

Worauf das Directorium nochmahls ausdrücklich erklärte: Daß er bey der Visite sich mit dem Empfang und mit der Rückbegleitung biß an die Helffte der Stiegen sich zu begnügen, bey der Revisite aber die Fürstliche Gesandte am Ende der Treppen zu empfangen und dahin zurück zu begleiten hätte.

ad 3. Er füge sich dem Begehren.

ad 4. Er werde sich nach Gestalt der Sachen und Umstände benehmen.

Das Directorium referirte den Verlauf denen anwesenden Fürstlichen Gesandten, welche beschlossen: Alles zum Fürstlichen Protocoll zu nehmen, und weil die Notification und Stundbegehrung Abends um 8. Uhr geschehen, da die meiste Gesandte nicht zu Haus gewesen, so wäre bey der Gegenbeschickung durch die Legations-Secretarien der Tag und beyläufig die Stund melden zu lassen, wann diejenige Gesandtschafft, welche die Visite annehmen wolle, solche zu empfangen gemeint wäre: Wäre aber der Französische Minister nicht zu Haus, oder empfienge den Legations-Secretarium nicht, sondern führe, ohne besondere vorgängige Meldung, an das Haus an, so müßte er daselbst so lang zuwarten, biß die Meldung an die Gesandtschafft noch geschehen, und dise sich zu dem Empfang der Visite in den Stande sezen mögen.

Weil

Weil aber ein anwesender Gesandter gemeldet, es habe der Französische Minister sich Tages zuvor vernehmen lassen, er seye mit dem Fürstenstand wegen des Ceremoniels noch nicht verglichen; so wurde beliebt, ihne deßwegen zu befragen.

Das Directorium gabe also dem Französischen substituirten Legations-Secretario von allem, biß auf die lezte Stelle, Nachricht und Abschrifft, worauf er die Erklärung zurückbrachte: Der Französische Minister seye nicht gemeint, von seiner vorigen Erklärung abzugehen, sondern lasse es dabey vollkommen bewenden.

Hievon gabe das Directorium den Fürstlichen Gesandtschafften Nachricht; worauf es den 19. Jun. im Fürstlichen Nebenzimmer in eine Registratur gebracht, und solche den 26. Jun. privatim durch Oesterreich dictiret wurde.

Eben disen Tag wurde so dann dise Dictatur auch zu dem Fürstlichen Protocoll gegeben, mit dem Anhang: Daß der Französische Minister deme, was sothane Vermerckung besage, insonderheit auch wegen des Empfangs und wegen der Rückbegleitung biß an die Stiege, dann wegen Gebung des Tituls: Excellenz, ohne solchen zurück zu bekommen, das Genügen geleistet habe.

In dem Churfürstlichen Collegio hingegen brachte Chur-Maynz unter eben dem 26. Jun. auch eine Registratur zu Papier, des Innhalts: Der Französische Minister habe nach seiner Ankunfft zuforderst Privatvisiten abgestattet und die

Gegenvisiten erhalten, hiernächst aber seine Credentiales durch den darzu gebrauchten Lüttichischen Secretarium übergeben lassen.

Dabey seye die Erinnerung geschehen: Wie man sich versehe, daß Derselbe gegen die Churfürstliche Gesandte wegen des Ceremoniels das beobachten werde, was der Schluß des Churfürstlichen Collegii vom 18. Nov. 1726. besage, wovon das mehrere gemeldet, auch allenfalls eine Abschrifft davon anerboten worden seye.

Der Französische Minister habe darauf erklären lassen; daß der Innhalt ihme bekannt, und er, sich darnach zu bemessen, und das, was seine Vorfahrer gethan, auch zu beobachten Willens seye.

Ihme seye dagegen zu erkennen gegeben worden: Daß dise Versicherung etwas zu general seye, da nicht alle dessen Vorfahrer sich hierunter so benommen, daß man, damit zufriden zu seyn, Ursach gehabt, doch, wegen der Zeitumstände, es damals dabey gelassen habe.

Nachdem aber eine nähere Versicherung eingelangt, seye die Dictatur der Credentialien vorgenommen worden, der Minister habe so fort die Notification davon durch den Secretarium thun, und zugleich die Stunde zu Abstattung seiner ersten Visite begehren lassen.

Man habe ihme hinwiederum meistens überhaupt melden lassen, man werde sich ein Vergnügen machen, ihn bey sich zu sehen: Ins besondere aber seye ihme nachhero gemeldet worden, man versehe sich, daß er bey allen Churfürstli-

fürstlichen Gesandten zu Abstattung seiner Visite sich einfinden werde; es könnte jedoch seyn, daß ein- oder anderer ihne, aus Verhinderung, nicht empfangen würde; wie dann würcklich der Herr Chur-Braunschweigische, Unpäßlichkeit wegen, solches zu thun, nicht im Stande seye: Die ihn aber empfiengen, bey denen würde es nach dem Innhalt Eingangs-gedachten Schlusses gehalten werden:

Es hätten Ihne auch nur Einige empfangen, und zwar der Chur-Maynzische, so ihne auf der halbe Stiege empfangen, und biß dahin wieder zurückbegleitet, wobey alles nach dem Schluß von 1726. gehalten, auch, wie vorhin schon öffters geschehen, dem Chur-Maynzischen das Prädicat: Excellenz beygelegt worden.

Bey der Böhmischen Gesandtschafft habe man es eben so gehalten: Die übrige Churfürstliche aber habe er nicht angetroffen.

Nachhero habe der Chur-Maynzische dem Französischen Minister in der Gesellschafft gemeldet, wann er ihme folgenden Tages die Revisite zu machen gedencke, und daß er verhoffe, ihne zu Haus anzutreffen; welches er auch versichert: Er habe ihn unten an der Stiege empfangen, und biß dahin wieder zurückbegleitet, dem Chur-Maynzischen die Oberhand gelassen, und das Prädicat: Excellenz gegeben.

Mit der Chur-Böhmischen Gesandtschafft seye es eben so gehalten worden:

Die übrige Churfürstliche aber hätten ihn nicht angetroffen.

Den 6. Jul. 1772. berathschlagten sich die Churfürstliche Herrn Gesandte wegen des Vorgangs, der sich nach der Legitimation des neuen Französischen Gesandtens ergeben, und hielten es um so bedencklicher, als vorhin niemals von Seiten des Fürstlichen Collegii so offentlich mit dergleichen schrifftlich aufgesezten Forderungen vorgegangen worden seye: Es wurde auch beschlossen, der Kayserlichen principal-Commißion deßwegen eine Vorstellung zu thun.

Weil auch die Herzoglich-Bayrische Gesandtschafft (ohne Vorwissen der Chur-Bayrischen,) sich selbst angetragen habe, von dem Französischen Minister die Visite auf die vorgeschlagene Art anzunehmen, und sie ihme wieder zu erstatten; so wäre der Herr Churfürst in Bayern zu ersuchen, daß, wann Er einen eigenen Fürstlichen Gesandten halten wolle, derselbe doch anzuweisen wäre, sich dessen zu entschlagen, was auf eine völlige Parification der Fürstlichen Gesandtschafften mit denen Churfürstlichen angesehen seye.

Den 10. Jul. wurde darauf das pro memoria an die Kayserliche Principal-Commißion adjoustirt und Chur-Maynz zur Uebergebung überlassen.

Der Innhalt gienge dahin: Des Fürstenraths Registratur zeige dessen hegende, vorher aber niemals so deutlich zu erkennen gegebene, Absicht, sich mit dem Churfürstlichen Collegio in eine völlige Gleichheit zu stellen. Alles, was das Churfürstliche Collegium in Ceremonielsachen ver-

verlange und durch Schlüsse vestgesezet, beruhe auf denen Königlichen Ehren, welche Demselben gebühren, anerkannt, und von denen Zeiten her, da man die Grade der Gesandtschafften zu bestimmen angefangen, lang vor dem Westphälischen Friden, in Uebung gebracht worden. In dessen Folge seyen auch nachhero bey allen öffentlichen Fridens- Wahl- und andern Versammlungen, wie bey Kayser- und Königlichen Hoflagern, denen Churfürstlichen Bottschafftern die disem Character eigene Ehrenbezeugungen ertheilet worden: Noch mehr! sie seyen in der Kayf. Wahlcapitulation gegründet; wo hingegen denen Parificationsabsichten des Fürstlichen Collegii der eine und andere Grund ermangle, und also um so weniger statt haben könne, da die Kayserliche Anerkenntniß zu dergleichen vorzüglich erfordert werde: Man könne solchemnach dise denen Churfürstlichen Vorrechten zu nahe trettende Unternehmung des Fürstlichen Collegii nicht ohne Widerspruch lassen, und hoffe den Kayserlichen Beyfall um so mehr, als jener sich auf die Kayf. Wahlcapitulation und auf Churfürstliche Collegialschlüsse gründe, welche auf selbstige Kayserliche Veranlassung gefaßt, und durch eigene Kayserliche Rescripte genehmiget worden seyen. Die Kayserl. Principal-Commißion möchte also dises Ihro Kayserlichen Maj. hinterbringen, und die Churfürstliche Vorrechte zur Beschirmung empfehlen.

Ferner wurde in einer Note gemeldet: 1. Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen habe

keine

keine Gesandtschafft sich in Behauptung der Churfürstlichen Vorrechte so nachdrücklich hervorgethan, als die Chur-Bayrische. 2. Habe auch der An. 1731. legitimirte Herzoglich-Bayrische Gesandte, Freyherr von Praidlohn, bey verschidenen Gelegenheiten sich bemühet, die Fürstliche Parifications-Absichten abzuwenden, und die Churfürstliche Vorzugsrechte geltend zu machen.

An. 1775. 10. Apr. wurde der Französische Minister, Graf von Bulkeley, abgeruffen:

Darauf erhielte er den 14. Jun. vom Reich sein Recreditiv.

*

An. 1775. 15. Apr. legitimirte der König den Marquis de Bombelles an den Reichsconvent:

Den 9. Dec. wurden diſe Credentialien zur Reichsdictatur gebracht.

Unter dem 15. Dec. 1775. wurde eine Registratur aufgesezt, deren Hauptinnhalt dahin gehet: Der neue Französische Minister, Marquis de Bombelles, habe sich in Ansehung des Ceremoniels gegen denen Churfürstlichen Gesandten dem Churfürstlichen Concluso vom 18. Nov. 1726. in allem gemäß bezeugt; nur aber sich dabey ausdrücklich bedingt, daß man künfftig ebenfalls keinem auswärtigen Minister, von welchem Hofe es immer seye, im Ceremoniel ein mehreres geben, oder weniger von ihm annehmen werde, wann er auch gleich den Character eines

Mini-

Miniſtre plenipotentiare haben ſollte; welches man dann Churfürſtlicher Seits um ſo billiger gehalten habe, als beſagtes Concluſum von 1726. ſelbſt der Miniſtres plenipotentiaires Erwehnung thue, und in Anſehung derſelben keine Ausnahme mache.

*

Großbritanniſche Miniſters.

ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 31. 1774. S. 6. 132. Neue Staatscanzl. 38. Theil, S. 45. 39. Theil, S. 309.

Den 22. Dec. 1769. accreditirte der König in Groß-Britannien Ludwig de Vilme, Artium Magiſtrum, zum Geſandten nach Regensburg:

Den 5. Apr. 1770. gelangte ſein Creditiv zur Reichs-Dictatur.

An. 1773. 26. Nov. wurde er wieder abgeruffen:

An. 1774. 25. Jan. kame ſein Zurückberuffungsſchreiben zur Reichsdictatur, und unter dem 28. Jan. erhielte er vom Reich das Recreditiv.

*

Den 29. Apr. legitimirte der König in Großbritannien ſo dann Hugonem Elliot, Armigerum, zu ſeinem Comitial-Miniſter.

Darauf beſprachen ſich die mehreſte Fürſtliche Geſandtſchafften mit dem Salzburgiſchen Directorio, und erſuchten Daſſelbe: Beſagtem

Mini-

Minister bey seiner Ankunfft begreifflich zu machen, daß er am besten thun würde, sich an jenes zu halten, was An. 1772. mit dem Französischen Minister, Comte de Bulckeley, verabredet worden seye; zu welchem Ende ihme die den 26. Jun. 1772. dictirte Anzeige ohnbedencklich in Abschrifft communicirt werden könnte.

Den 22. Jul. geschahe solches demnach in der Gesellschafft bey dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario.

Er contestirte: Daß er von seinem Könige die gemessene Anweisung hätte, mit denen samtlichen Reichstags-Gesandtschafften sich auf das schiedlichste zu betragen, und auch in Ceremonielsachen sich dergestalt zu fügen, daß Niemand Ursach haben würde, sich darüber zu beschweren; er wolle also vernehmen, worinn dann eigentlich die Forderung des Fürstenstandes bestünde?

Als ihme darauf, besagte Registratur zu communiciren, und alles deutlicher zu expliciren, der Antrag gemacht wurde; sagte er so gleich: Wie er jenes, was der Französische Gesandte zu thun und zu handeln für gut befunden habe, als keine Regel annehmen, noch sich zu einem Gesez seyn lassen könnte, sondern lieber von dem Directorio selbsten vernehmen wollte: Auf was für Puncten es dann eigentlich anzukommen hätte?

Es wurden ihme also solche dahin erläutert:

1. Verlangten die Fürstliche Gesandten, daß er der Anzeige der erfolgten Legitimation zugleich das Begehren einer Stund zu Abstattung

der

der ersten Visite, entweder schrifftlich auf den Notifications-Zettel, oder mündlich durch den abschickenden Legations-Secretaire, beyfüge;

2. Bey Abstattung ermeldter Visite nicht ein mehreres verlange, als daß die Fürstliche Gesandte ihme nur bey der halben Stiege empfangen, auch wiederum so weit begleiten, er aber so wohl Empfang als Begleitung in seinem Quartier unten an der Stiegen leiste;

3. Denen Fürstlichen Gesandten beständig den Titul: Excellenz, gebe; und endlich

4. sich nicht mißfallen lasse, alles jenes, was er etwa an den Fürstenstand zu bringen hätte, in eine Schrifft zu verfassen, und entweder in lateinisch- oder teutscher Sprache abzugeben.

Der Großbritannische Minister antwortete: Er seye von seinem König in Ansehung des Ceremoniels überhaupt dergestalt instruirt, daß der Fürstenstand sicherlich in allen Stücken damit vergnügt seyn werde: In Gefolg dessen würde er

ad 1. nicht ermanglen, auf dem Notifications-Zettel wegen vollbrachter Legitimation zugleich um die Stunde zu Ablegung der Visite schrifftlich anzusuchen;

ad 2. er wolle sich darzu bequemen;

ad 3. er seye bereit, jenen Formalitäten, welche bey einer Nation herkommlich seyen, sich zu fügen, und wann er denen Churfürstlichen Gesandten das Prädicat: Excellenz gebe, werde er solches auch bey denen Fürstlichen sicher gebrauchen;

4. wer-

4. werde er sich in Fällen, wo etwas an das gesammte Fürstliche Collegium zu bringen seye, einer schrifftlichen Aeusserung, und zwar in lateinischer Sprache, bedienen:

Sollte er aber sich nicht deutlich genug ausgedrückt haben; so erwarte er allenfalls eine schrifftliche Vormerckung diser Puncten, wo er so dann das weitere beobachten werde.

Das Directorium referirte dises wieder obigen Gesandtschafften, und stellte anheim, was etwa ferner dabey zu erinnern seyn möchte, und ob nicht

1. dienlich seyn würde, die Eingangs angeführte vier Puncten dem Herrn Elliot kurz zusammengefaßt schrifftlich zu übersenden, und allenfalls eine schrifftliche Gegenäusserung abzuwarten?

2. In wie weit gefällig seyn dörffte, durch eine Deputation Eines geist- und Eines welt-Fürstlichen Gesandtens die Visiten von dem Englischen Minister anzunehmen, und die Revisite abzustatten? da derselbe sich über disen Punct gegen das Directorium geäussert, wie er sich ein Vergnügen daraus machte, gegen Mehrere oder Wenigere seine Schuldigkeit in Obacht zu nehmen.

Diser Verlauff wurde sodann den 23. Jul. 1774. in eine Note gebracht.

In einem Nachtrag vom 29. Jul. aber wird gemeldet:

1. Nachdeme der Groß-Britannische Minister seine Credentialien bey Chur-Maynz über-

überreicht, habe er die vollbrachte Legitimation durch seinen Legations-Secretarium samtlichen Gesandtschafften zu wissen gemacht, und auf dem Notifications-Billet zugleich um die Stunde zu Ablegung der Visite bitten lassen; welche

2. von denen beeden darzu beliebten Fürstlichen Gesandten, dem Lüttich- und Sachsen-Weymarischen, ihme auch gegeben und

3. Derselbe, bey erhaltener Revisite in der Mitte der Stiegen empfangen, und wiederum dahin begleitet, von ihme, Herrn Minister, aber in dessen Quartier unten an der Stiege vollzogen, auch

4. jeder von den zweyen Herrn Deputirten mit dem Titul: Excellenz beehret worden seye.

Den 8. Aug. 1774. hingegen zeigte im Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz an: Nach des Englischen Ministers Elliot Ankunfft seye demselben durch den Chur-Braunschweigischen Gesandten der Innhalt des das Ceremoniel betreffenden Concluſi vom 18. Nov. 1726. bekannt gemacht worden; deme gedachter Minister auch, sich zu fügen, erkläret habe:

Den 25. Jul. habe er so dann seine Credentialien durch den Secretarium bey dem Reichs-Directorio übergeben, welche des folgenden Tages dictirt, und von ihme gleich darauf die Notification, mit Begehrung einer Stunde, (wie solches auf dem von dem Secretario der Orten, wo er nicht vorgekommen, ausgehändigten Zettel ausdrücklich bemerckt gewesen,) geschehen seye: Man habe ihme darauf in Ant-

wort wissen lassen: Es würde den Gesandten sehr angenehm seyn, ihn bey sich zu sehen.

Hierauf habe er den 27sten sich bey ihme, dem Chur-Maynzischen (der ihne auf der halben Stiege empfangen und wieder dahin begleitet,) eingefunden, auch das Prädicat: Excellenz mehrmalen gegeben: Den 28sten habe er, Chur-Maynzischer, seine Revisite gemacht, seye von dem Englischen Minister unten an der Stiege empfangen, dahin zurückbegleitet, das Prädicat: Excellenz gegeben, und sich überhaupt obgedachtem Concluso gemäß bezeugt worden.

Hingegen ergabe sich aus denen Anzeigen derer übrigen Churfürstlichen Herrn Gesandten, daß man ihne nicht zu Hause angetroffen und er, ausser dem Chur-Maynzischen, sonst bey keinem die ordentliche Visite gegeben, noch die Revisiten bekommnen.

Ob er nun gleich erkläret, daß, wann an seinem Betragen eine Ausstellung zu machen seyn sollte, er, das abgängige nachzuhohlen, erbietig seye; so hielte man doch davor, damit solches fürs künfftige zu keiner Folge angezogen werden, und die fremde Ministers nicht darauf verfallen möchten, nur Einem oder zween Churfürstlichen Gesandten die Visiten abstatten, und von selbigen die Revisite annehmen zu wollen, solches in disem Protocoll zu bemercken, und bey künfftigen Fällen darauf zu halten, daß dergleichen fremde Ministri fürohin bey allen Churfürstlichen Gesandtschafften das, was mehr-besagtes Conclusum von 1726. besage, zu beobachten,

achten, mithin bald nach der erfolgten Legitimation sämtlichen Churfürstlichen, nach vorgängiger Begehrung und von denen Churfürstlichen Gesandtschafften, unter sich, der Ordnung nach, einzutheilenden Stunden, die Visiten abzustatten, und die Revisiten zu empfangen hätten; ohne daß, ausser deme, was gegen die Kayserliche Principal-Commißion geschehe, hierunter gegen Andere etwas dergleichen, biß dahin, daß man damit zu Stande gekommen seye, beobachtet werde.

Was aber die Salzburgische Note vom 23. Jul. betreffe; so habe man, als An. 1772. erstmals Fürstlicher Seits eine völlige Gleichstellung zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften zu erlangen gesucht worden seye, der Kayserlichen Principal-Commißion eine Vorstellung deßwegen gethan, auch ganz geneigte Versicherungen dahin erhalten: Daß Kayserliche Maj. die Rechte des Churfürstlichen Collegii bey sich ergebenden Gelegenheiten begünstigen würden: Da aber der Fürstliche Vorgang von 1772. nochmals wiederhohlt, und besagte Nota nicht dictiret worden seye; so finde man nöthig, bey der Kayserl. Principal-Commißion es abermals anzuzeigen, und das vorige Begehren zu wiederhohlen; übrigens aber denen Churfürstlichen Höfen anheim zu stellen, was sie zu Behauptung ihrer auf die Königliche Honores gegründeten Vorrechte, und zu Abwendung der Fürstlicher Seits vorhabenden völligen Parification, vorzukehren gut finden möchten; wo-

bey in Vorschlag gebracht werden könnte: Ob nicht bey Beschickung Churfürstlicher Höfe durch Fürstliche Gesandtschafften ein solches Ceremoniel, (wo es noch nicht eingeführet seye,) festgestellet werden wolle, wodurch man Churfürstlicher Seits bey der Gegen- oder auch besonderen Beschickung einer Distinction versichert, und den Churfürstlichen Gesandten in Ehrenbezeugungen mehr, als den Fürstlichen geschehe, gegeben werde? so dann: Ob es nicht rathsam seye, daß man bey künfftigen Fällen unter den Churfürstlichen Gesandten die vorhin übliche gewesene, und nur seit der Rückkehr des Reichstages von Franckfurt auffer Uebung gekommene, solenne Visiten wider in Gang bringe? wodurch doch allezeit dem Churfürstlichen Collegio ein von dem Fürstlichen nicht zu erreichender Vorzug bleibe; da der Kayserl. Con-Commissarius dergleichen Visiten den Churfürstlichen, nicht aber den Fürstlichen, zurückgebe, mithin die verlangte Distinction Namens des Kayserlichen Hofes offentlich anerkannt werde.

*

Rußische Comitial-Ministers.

s. neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 18. u. f. H. Oertels Reichstags-Diar. 1772. S. 95. 96.

Unter dem 6. Aug. 1772. wurde der Rußische Herr Minister, Johann Simolin, von dem Reichsconvent abgeruffen: Und unter dem

dem 13. Nov. erhielte er von dem Reich sein Recreditiv.

*

Es fande sich darauf ein Herr von Asseburg, Rußisch-Kayserlicher Geheimer Rath, als neuer Minister zu Regensburg ein: Vermuthlich aber konnte er mit denen Chur- und Fürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels nicht einig werden; und gienge daher wieder von Regensburg hinweg, ohne sein Creditiv übergeben zu haben.

§. 7.

Reichstags-Verfassung.

In meinem Tr. von Teutschen Reichstägen kommt an vilen Orten allerley vor von deme, was sich Anno 1769. u. f. bey dem Reichsconvent zugetragen hat, und in dessen Verfassung einschläget, z. E. Ob es räthlich seye, daß die jezige Reichsversammlung zu Ende gehe? von der von Chur-Bayern gesuchten Entschädigung und denen Comitial-Gesandtschaffts-Subalternen Schuld gegebenen Unterschleiffen; von mündlichen Vorstellungen an die Kayſ. Commißion; von Reichsräthen ohne Ansage; von aufferordentlichen Seßionen; von gemeinschafftlichen Berathschlagungen aller, oder auch nur derer beeden höheren, Collegien; von der Proposition; vom votiren; vom Protocoll; von den Schlüssen der einzelen Collegien; von den mehreren Stimmen; von den Conclusis communibus beeder höherer Reichs-Collegien; ꝛc.

Es ist aber dessen allzuvil, als daß es, auſ= ser wenigem hier Plaz finden könnte.

*

Reichs-Directorium.

WAGNER (Christ. Gottfr. Dan.) de jure Archimareschalli, si Sedes Moguntina vacat, vel impedita sit, dirigendi Comitia; in seinen *Observ. Jur. publ.* (1770.) s. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 531.

*

Reichs-Interims-Directorium.

s. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 246. 302. Mein Tr. von Reichstäg. 2. Theil, S. 619. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1774. S. 123. u. f. 129. 131.

Als Anno 1774. der Herr Churfürst Joseph Emmerich zu Maynz starb, lieſſen, gewohnli= cher massen, Chur-Sachsen, Chur-Cölln, und der von dem Chur-Maynzischen Domcapitul legitimirte Gesandte, den 16. Jun. zu Rath ansagen; und weil Chur-Trier keinen Gesand= ten bey dem Reichs-Convent hatte; so ver= wahrte der Chur-Trierische Legations-Secre= tarius seines Herrn Principalens Gerechtsame vorläuffig durch ein pro memoria vom 18. Jun. wiederhohlte es auch den 23. Jun. aus erhalte= nem Befehl: Es erschiene auch ein:

Kurzer gründlicher Beweis, daß die Vertret= tung des Reichsdirectorii, so offt solches an Seiten Chur-Maynz erlediget, behin=

dert,

dert, oder in causa deliberanda selbst interessirt ist, allem Recht und der natürlichen Ordnung nach, Niemand andern, als einem zeitlichen Churfürsten zu Trier, gehören könne.

Der Innhalt gehet dahin: Das Reichsdirectorium klebe dem Erzcancellariat an:

Also könne Chur-Sachsen, so Erzmarschall seye, daran keine Ansprach machen, und die zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen Anno 1529. und 1562. errichtete Verträge betreffen nur die Umfragen und Rathsansagen; Anno 1675. habe Chur-Sachsen, bey damaliger Maynzischer Sedisvacanz, sich Anfangs deutlich erklärt, daß es keine Ansprach an das Interims-Directorium zu machen verlange, und als es hernach doch dergleichen sich angemaßt, seye es beständig widersprochen worden:

Das Domcapitul zu Maynz könne sich dessen, als einer Personal-Würde auch nicht anmassen: Chur-Trier hingegen seye zweyter Churfürst und Erzcanzler, der in des teutschen Erzcanzlers Stelle eintrette, wann er verhindert oder gestorben seye: Die Actus des Domcapituls von 1555. und 1647. seyen auch nicht so beschaffen, wie sie angegeben würden:

So wechsle endlich Chur-Trier mit Chur-Cölln nicht im votiren: Lezteres könne also auch an das Interims-Directorium keine Ansprach machen, als wann Chur-Trier selbiges nicht führen könne.

Bey diser Gelegenheit wurden auch Extracten

ten der Protocolle bekannt gemacht, wie es bey erledigtem Maynzischem Stuhl auf dem Reichstag Anno 1555. und bey denen Westphälischen Fridenstractaten gehalten worden seye.

Den 5. Aug. endlich verwahrten Chur-Maynz, Namens des Domcapituls, wie auch Chur-Cölln und Chur-Sachsen, ihre Gerechtsamen in dem Churfürstlichen Collegio nochmals zum Protocoll; in welchem zugleich angemercket wurde: Daß Chur-Trier für diesesmahl nicht (wie sonst,) durch Chur-Maynz vertretten werden könne.

Uebrigens gienge es auch jezo, wie allezeit: Die andere Gesandte hielten sich neutral, und alle Reichstägliche Geschäffte ruheten, biß ein neuer Churfürst erwählet ware:

Darauf wurde den 20. Jul. dem Reich durch ein Kayserliches Commißions-Decret bekannt gemacht, daß der Chur-Maynzische Gesandte sich wegen Desselbigen legitimiret habe.

*

Erzmarschallische Gerechtsame bey Reichs-Tägen.

Born (Jac. Henr.) Spicilegium Observationum, de potestate juris dicundi cum Archimareschallatu Saxoniæ copulata. Leipzig, 1743. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 648. Allgem. deutsch. Bibliothek. 22. Band, 1. Theil, S. 205.

*

Mehrere Stimmen.

Bey denen Berathschlagungen über die allgemei-

gemeine Aufhebung der Getraidsperren bezogen sich in dem Chur- und Fürstlichen Collegio verschidene Stimmen darauf, daß dises in die Jura Singulorum einschlage, darinn die Majora keinen Ausschlag geben könnten.

*

Verbindlichkeit der Reichsschlüsse.

Ingleichem erkläreten verschidene Reichsstände sonst: Daß sie, wegen vorwaltender Umstände, oder Lage ihrer Lande, an einem allenfalls erfolgenden Reichs-Schluß keinen Antheil nehmen könnten, noch würden.

Von einer Kayserlichen Anweisung der Reichs-Ritterschafft zu Beobachtung eines Reichsschlusses sehe man im 2ten Buch, unter der Reichs-Ritterschafft.

§. 8.

Reichstags-Geschäffte.

*

Reichsschlüsse.

Im Jahr 1769. wurde kein Reichsschluß errichtet.

Anno 1770. aber wurde

1. den 3. Aug. ein Reichsgutachten erstattet, wegen des Vollzugs der wegen Vermehrung und Unterhaltung des Kays. und Reichs-Cammergerichts vorhandenen Reichsschlüsse.

2. den 17. Aug. kame es zu einem Reichs-Gutachten wegen der durch die Chur-Bayrische Mauthordnung eingeführten Neuerungen,

und sonstigen Beschwerden der Comitial-Gesandschafften.

3. So auch den 21. Aug. wegen des Reichslehenbaren Staats von St. Remo.

Anno 1771. wurden Reichsgutachten abgefaßt:

1. den 19. Jan. wegen der Anwartschafft auf die Herzoglich-Modenesische Reichslehen;

2. Den 22. Maj. wegen der Chur-Bayrischen Getraidsperr und verlangten Verlegung des Reichstages;

3. Den 8. Jul. eines wegen Chur-Bayern; (wie vorhin:)

4. Den 15. Jul. ein Schluß aller drey Reichscollegien in Reichstags-Policeysachen;

5. An eben disem Tage ein Reichsgutachten, wegen Abstellung der Handwercks-Mißbräuche;

6. Den 26. Jul. ein Inhäsiv-Schluß aller drey Reichscollegien, in Reichstags-Policeysachen;

7. den 23. Dec. ein Reichsgutachten, wegen Chur-Bayern; (wie vorhin.)

Anno 1772. gediehe es zu Reichsgutachten:

1. Den 3. Febr. der wegen Abdeckers-Kinder und Handwercks-Mißbräuche;

2. Den 10. Febr. wegen der Getraidsperren 2c.

3. Den 26. Jun. in Reichs-Generalitätssachen.

Anno 1773. kame kein Reichsgutachten zu Stand:

Anno

Anno 1774. auch nicht.

Anno 1775. 23. Oct. hingegen erfolgte ein Reichsschluß in Cammergerichtlichen Angelegenheiten.

Mehreres von allem disem wird jezo nachfolgen, da ich von denen einzelnen Materien reden werde, welche in dem gegenwärtigen Zeitlauff bey dem Reichsconvent vorgekommen seynd.

*

Des Reichsconvents Endig- oder Verlegung.

s. mein Tr. von Teutsch. Reichstäg. 1. Theil, S. 32. H. Oertels K. Tags-Diar. 1771. S. 181. 199. 202. 204.

In denen Anno 1769. und 70. zwischen der Reichsversammlung und Chur-Bayern gewechselten Schrifften ist gestritten worden: Ob es räthlich seye oder nicht, daß der jezige Reichs-Convent zu Ende gehe oder nicht?

Anno 1771. 17. Maj. übergabe endlich die Chur-Bayrische Gesandtschafften dem Reichs-Convent ein pro memoria: Die Comitialgesandte möchten, wegen des sich äusserenden grossen Getraidmangels, bey ihren Principalen ernstlich darauf andringen, damit die bereits vorlängst intendirte Verlegung des Reichstages ehestens beliebt und zur Würcklichkeit gebracht werden möchte.

Es wurden darauf: Chur-Maynz, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Salzburg, Sachsen-

sen-Gotha, Grafen, Statt Aachen und Statt Regensburg, deputirt, die Sache zu überlegen.

Nachdeme nun dise denen drey Reichscollegien ihre Meinung eröffnet hatten, wurde den 22. Maj. 1771. an Kayserliche Maj. ein Reichsgutachten dahin erstattet: Die Reichsversammlung seye vom Kayser nach Regensburg beruffen, befinde sich auch forthin unter Kayserlicher Obhut allda, und könne ohne Kayserliches Gutfinden und Verfügung weder geraumet noch versezet werden: Es habe solche auch bey dermaligen Zeiten, wo der Unterhalt schwer fallen wolle, solche Wege eingeschlagen, und bey dasigem Magistrat veranlasset, wodurch die Chur-Bayrische Lande möglichst geschonet, und von entfernten Orten her Früchte nach Regensburg gebracht worden seyen; an welchen auch nach der bevorstehenden (allem Ansehen nach, gesegneten,) Ernde kein Mangel erscheinen werde; zumalen wann durch Herunterseзung der Mauthen und Herstellung des freyen Handels und Wandels, weiteren Besorgnissen vorgebogen werde: Daß also man sich die zuverläßige Hoffnung machen könne, daß Kayserliche Maj. die angesonnene, keineswegs nöthige, und allenfalls mit grossen Unkosten, vilem Ungemach, Beschwerlichkeiten und Zeitverlust für die vorligende Geschäffte, verknüpfte, auch, bewandten Umständen nach, der Ehre und dem Ansehen des Reichs, ja des Reichs Oberhaupts selbst, nachtheilige und zu übler Folge gereichende,

chende, Versezung des Reichstages dermalen nicht gut finden noch billigen würden; bevorab, da auch der angebliche Mangel sich nicht so groß und durchgängig, als es vorgegeben werde, finden dörffte.

Kayserliche Maj. erklärten Sich den 17. Jun. darauf: Daß Sie die wegen Unthunlichkeit der Versezung des Reichstages von seinem jezigen Wohnsiz in dem Reichsgutachten vorgebrachte Ursachen so beschaffen erachteten, daß Sie dermalen, zu der angesonnenen Verlegung der Reichsversammlung Ihro obristrichterliche Verfügung eintretten zu lassen, nicht gut fänden; dahero das desfallsige an Sie gebrachte Chur-Bayrische Gesuch nicht willfahret hätten.

*

Reichs-Gränzsachen.

Man sehe das 3te Buch, unter: **Franckreich.**

* * *

Kirchensachen.

---

s. mein Tr. von der teutsch. Relig. Verfass. S. 694. Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 14. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 219.

*

Jesuiter.

Den 9. Nov. ergienge ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich: Nachdeme

ohn-

ohnlängst an Se. Röm. Kayserliche Majestät von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens den 21. Jul. und 13. Aug. lauffenden Jahres ergangene Bullen, in nebenligenden zweyen Copien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiemit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung mittheilen.

Gleichwie aber dises eine blosse Notification ware; also kame auch die ganze Sache bey dem Reichsconvent weder in Ansage noch Ueberlegung; sondern jeder Reichsstand Catholischer und Evangelischer Religion handelte darinn nach seiner Einsicht und freyem Belieben; worüber es aber zu einigen Streitigkeiten kame, deren hernach gedacht werden wird.

*

Osterfeyer.

| s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 257.

Den 31. Mart. 1775. ward in Circulo die Materie von der Osterfeyer in dem Jahr 1778. in Ansehung der alsdann sich wiederum ereignenden Differenz zwischen beeden Religions-Parthien in Anregung gebracht, und, wegen eines in Zeiten darunter sich zu vereinigenden allgemeinen Einverständnisses, auf eine Berichts-Erstattung angetragen.

Man sehe auch hernach Cap. 3.

Ju=

* * *

Justizsachen.

Schrifft.

Auszug des Fürsten-Raths-Protocolls über die auf dem zu Augspurg im Jahr 1566. obgewesenen Reichstag vorgekommene Handlungen, so vil den Punct der Justitien betrifft. Nach dem Buchstaben dißjährigen Acten abgedruckt. (1773.) fol.

*

Was bey dem Reichsconvent in Ansehung des Cammergerichts vorgekommen ist, verspahre ich, um des Zusammenhangs willen, auf das folgende 4te Cap.

* * *

Recurse in Justizsachen.

Schrifft.

Riefel (Josu. Joseph) von dem Recurs an den Reichstag; von seinen Würckungen; in seiner kritisch. Staatsbetracht. 3. Stück, n. 2. S. 89.

*

Chur-Pfälzischer Recurs in der Ebernburger Sache.

Man sehe im 2ten Buch, unter Chur-Pfalz.

*

Chur-Cöllnischer Recurs.

s. im 2ten Buch, unter: Chur-Cölln.

*

Hessen-Darmstättischer Recurs.

s. im 2ten Buch, unter: Teutsch-Orden.

*

Hessen-Hanauische Recurse.

Man sehe auch allda, unter: Hessen-Hanau.

*

Holsteinischer Recurs.

s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 217. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 27. 1773. S. 132. 139. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 441. 35. Theil. S. 19.

Actenmäßiger Vortrag, betreffend den von der Academie zu Kiel auf gewisse Kielmannsegg-gische bey der Landschafft Norder-Diethmarschen belegte Fideicommißgelder im Jahr 1737. bewirkten und 1769. erneuerten Arrest. 1771. fol.

In einem Memorial vom 4ten Maji 1773. und einem beygefügten pro memoria beschwerte sich Holstein-Gottorff über eine am Cammergericht in Sachen: Von Kielmansegg gegen die Universität Kiel, gefällte Urtheil.

Es stellet die Sache so vor: Johann Adolf von Kielmansegg vermachte Anno 1667. der auf sein Anrathen gestiffteten Academie Kiel, deren Curator er auch gewesen, 10000. Thlr. zum Unterhalt einiger Studiosen, und noch

1000.

1000. Rthlr. zu einer jährlichen Parentation; welches er Anno 1670. wiederhohlt, leztmals auch 30000. Rthlr. (so bey der Landschafft Norder-Ditmarschen angelegt worden,) zu einem Familien-Fideicommiß gestifftet. Seine Söhne und Nachkommen hielten aber die erste Stifftung geheim, biß sie Anno 1737. ungefähr entdeckt wurde; worauf die Universität zu Kiel einen Arrest auf die 30000. Rthlr. erhielte: Nicht bey der Einlassung, sondern erst hernach, behielten die Beklagte sich den schrifftlichen Proceß und Appellation an die Reichsgerichte bevor, wurden aber deßwegen abgewisen und Anno 1740. in der Hauptsache wider sie gesprochen, Sie giengen aber doch an das Reichs-Cammergericht, welches sprache, den Arrest aufzuheben, wie auch geschahe. Als die von Kielmannsegg darauf die Sache 14. Jahre ruhen lassen, wurde der Arrest Anno 1769. erneuert, hingegen Anno 1773. am Cammergericht die Urthel erster Instanz reformirt, und die Appellanten bey dem Fideicommiß manutenirt. Holstein-Gottorff glaubt, dadurch beschwert zu seyn: 1. Weil geistliche Alimentsachen inappellabel seyen; 2. lauffe es wider den Diethmarschischen, von dem Kayser bestättigten, und dem Cammergericht insinuirten, Unterwerfungs-Tractat von 1559. 3. so auch wider die Holsteinische Privilegien de non appellando von 1617. und 1621. indeme es eine liquide und richtige Schuld betreffe; 4. weil die Beklagte sich den schrifftlichen Proceß und die Appellations-

Wohlthat nicht zu rechter Zeit vorbehalten; s. weil angebliche Appellanten mit hineingezogen worden seyen, die doch nie appellirt hätten: Es wurde also gebeten, die Cameral-Urthel als nichtig zu erklären, und disem Reichsgericht fürs zukünfftige Schrancken zu sezen.

Den 14. Maii unterstüzte die Holstein-Glückstättische Comitial-Gesandtschafft dises Gesuch in einem ebenmäßigen Memorial.

Bißhero ist die Sache noch zu keiner Berathschlagung bey dem Reichs-Convent gekommen.

*

Das von Trident und Brixen wider Oesterreich bey dem Reichsconvent angebrachte Gesuch ist kein Recurs in dem Verstand, wie dises Wort genommen zu werden pflegt; weil diser Streit bey keinem Reichsgericht anhängig gemacht, noch von einem derselben darinn gesprochen worden ist.

* * *

Militarsachen.

---

*

Reichs-Generalität.

s. Neuest. Staats-Angeleg. 2. Band, 2. Stück, S. 173. H. Oertels R. Tags-Theatr. 1769. S. 456. 1772. S. 12. 17. 23. 33. 34. 62. 74. Neue Staats-Canzl. 31. Theil, S. 126. 32. Theil, S. 52. u. f. 33. Theil, S. 127.

Den

Den 22. Jan. 1769. ratificirten Kayserliche Maj. das Reichsgutachten vom 20. Maj. 1768. wodurch der Herzog von Aremberg zum Catholischen = der Graf Friderich Georg von Wied aber zum Augsp. Conf. verwandten Reichs = General = Feldzeugmeister, so dann der Prinz Carl von Pfalz = Zweybrücken, nebst dem Grafen von Hollenstein, zu Catholischen = der regierende Fürst von Anhalt = Zerbst aber, nebst einem Prinzen von Hohenlohe = Ingelfingen, zu Augsp. Conf. verwandten Reichs = Feldmarschall = Lieutenants, ernannt worden waren.

*

Den 17. Jan. 1772. beschlosse das Reich: Es seye die durch Absterben des Herrn Marckgrafen von Baden = Baden Catholischer Seits erledigte Reichsgeneral = Stelle von der Cavallerie dem regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern = Hechingen zu verleyhen: Und Ihro Kayserliche Maj. hielten es den 24. Febr. genehm.

*

Den 1. Febr. meldete sich der Kayserliche General, Freyherr von Ried, um die vermuthlich vacant werdende Reichs = Feldmarschall-Lieutenants = Stelle Catholischer Religion.

Den 7. Mart. aber bate der Prinz Ludwig Georg Carl von Hessen = Darmstatt um die würcklich erledigte Evangelische Stelle eines Reichs = General = Feldmarschall = Lieutenants.

Den 26. Jun. wurde sodann ein Reichsgutachten erstattet: Daß dem Prinzen Lud-

wig Georg Carl von Hessen-Darmstatt die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-Stelle Augsp. Conf. dem Kayserlichen General-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Ried aber die Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-Stelle Cath. Religion, zu übertragen seye:

Und den 4. Jul. wurde dem Reich durch ein Kayserliches Hofdecret zu erkennen gegeben: Ihro Kayserliche Maj. ertheilen Ihre Begnehmigung, daß Beeden denenselben oberwehnte Reichsmilitarstellen anvertrauet werden.

*

Reichs-Vestungen.

s. mein Tr. von der Teutsch. Craysverfass. S. 578. 770. Neue Staats-Canzl. 32. Theil, S. 56. 33. Theil, S. 131. 40. Theil, S. 119. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 520. 536. 1770. S. 11. 57. 95. 1771. 234. 253. 1772. S. 79.

Philippsburg.

Chur-Maynz referirte Anno 1769. bey dem Reichsconvent: Daß der Vice-Commendant zu Philippsburg von Schmidt über die allda vorgenommene Reparaturen die Rechnungen eingesandt, so fort um ein Absolutorium und um eine Remuneration gebeten habe:

Darauf wurde den 30. Jul. beschlossen: Forderist die Rechnungen dem Caßieramt zur Untersuchung zu übergeben.

Den

Den 10. Sept. aber berichtete der Herr Gouverneur von Philippsburg, was für ein neuer Vice-Commendant allda bestellet worden seye, mit Bitte, die zum Vestungsbau bewilligte, aber grösten Theils noch rückständige, Gelder zur Einsendung zu beförderen.

Anno 1770. den 26. Jan. wurden dem gewesenen Vice-Commendanten, Freyherrn von Schmidt, 300. fl. zu einer Verehrung aus der Reichs-Operationscasse bewilliget, auch sollte ihme aus der Chur-Maynzischen Reichscanzley ein Absolutorium wegen der Rechnungen gegeben werden.

Den 29. Apr. bate das Fränckische Crays-ausschreibamt den Reichsconvent: Dem Crays die seit 1714. getragene, allda für beständig und allein zu tragen sich nimmermehr verbindlich gemachte, Besazungslast um so mehr abzunehmen, als solche Besazung bey dem sich immer mehr näherenden völligen Verfall dortiger Reichsvestung, und der in kurzem gar nicht mehr von einem Besazungs-Commando einmal zu bewohnen seyn werdenden schadhafften Casernen, vergeblich werde.

Endlich zoge der Crays seine Besazung gar heraus.

Den 18. Aug. wurde des neuen Commendantens, Generals von Bender, Bericht wegen einiger sich ergebener neuer Schäden an den Casernen und Bitte um Geld in Berathschlagung gestellt, und einiges darauf in Form eines Extracts des Protocolls darauf resolvirt.

Anno 1771. 8. Jul. drunge der Herr Gouverneur von Philippsburg auf die Ausbesserung der Fränckisch- und Wolfischen Casernen.

Darauf wurden m. Aug. 1000. fl. und m. Nov. noch 600. fl. aus der Reichsoperations-Casse darzu bewilliget.

Anno 1772. zoge der Fränckische Crays seine Völcker aus der Reichsvestung Philippsburg völlig hinweg; doch bliebe sie noch mit Kayserlicher Mannschafft besezt.

Es kamen auch zum Vorschein: "Kurzgefaßte Beweggründe, warum die Demolition der Vestung Philippsburg nicht nur der Gegend am Rheinstrohm insonderheit, sondern auch dem gesammten Deutschen Reich, nüzlich, mithin Kayserlicher Majestät durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten anzurathen seye:".

Indessen wurde über nichts dergleichen würcklich berathschlagt.

s. Neue Staatscanzl. 41. Theil, S. 69.

Anno 1774. resolvirte der Kayser: Die bißhero zu Philippsburg gestandene Kayserliche Garnison künfftiges Frühjahr wegzuziehen, zuvor aber die dort befindliche Kayserliche Gebäude so wohl, als auch alle sonstige dem Kayserlichen Aerario zuständige Artillerie, Munition, Proviant, und Verpflegungs-Zugehörden, Requisiten und Effetten, resp. entweder in loco zu verkauffen oder zu transportiren.

Der

Der Gouverneur von Philippsburg, Prinz Georg von Hessen-Darmstatt, thate darauf Kayserlicher Maj. hernach auch andern Höfen, den Vorschlag, daß er, gegen gewisse Bedingungen, Philippsburg durch eine Garnison von eigener Mannschafft besezen, deren künfftige Verpflegung auf immerdar, ohne den mindesten anderwärtigen Zuschuß, aus seinen alleinigen Mitteln bestreiten, auch die Vestungswercker, wo nicht weit besser herstellen, doch wenigstens in dem Stand, darinn sie sich dermalen befinden, stets fort unterhalten wolle:

Er liesse auch hernach eine Erläuterung und nähere Bestimmung einiger Puncten circuliren:

Es erschienen aber:

Patriotische Gedancken, warum der ꝛc. Vorschlag in Belang künfftiger Unterhalt- und Besezung der Reichsvestung Philippsburg nirgend annehmlich erscheinen möge:

Und die Sache ist seithero nicht in Bewegung gekommen.

Man sehe auch von Philippsburg das folgende 3te Cap.

* * *

Man sehe ferner meinen Tr. von Reichstags-Geschäfften, S. 683. u. f.

*

Rehl.

Von diser verlassenen ehemaligen Reichsvestung sehe man etwas in des 1sten Buchs, 3tem Cap.

*

Maynz.

Den 7. Aug. 1772. übergabe der Chur-Maynzische Gesandte dem Reichsconvent ein Memorial: Bey der im Jahr 1734. vorgewesenen Kriegsgefahr seye die Erweiterung der Vestungswercker zu Maynz für höchstnöthig befunden, auch mit grossen Kosten und Schaden zu Stand gebracht worden. Durch das (von dem Kayser bestättigte) Reichsgutachten von 1735. 8. Mart. seyen zwar zween Römermonathe verwilliget worden, daran aber nur 42702. fl. eingegangen. Vile seithero verfallene Wercke hätten müssen neugebauet werden, und Maynz erfordere nun eine stärckere Garnison; Chur-Maynz lebe also der Zuversicht, man werde Ihme mit einer ergiebigen Verwilligung zu statten kommen, biß dahin aber den Rückstand besagter Römermonathe abtragen.

* * *

Mehreres davon findet sich in meinem cit. Tr. von R. Tags-Geschäfft. S. 667. 679. 689.

*

Fränckische Kriegsforderungen an das Reich.

s. Neue Staatscanzl. 40. Theil, S. 119. 41. Theil, S. 59. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 161. 1775. S. 297.

Anno 1774. 26. Jul. stellte der Fränckische Crays

Crays dem Reichsconvent vor: Er habe in denen zu Anfang des jezigen Jahrhunderts geführten Reichskriegen einen aufferordentlichen Aufwand zur Vertheidigung des Reichs gemacht, welcher jezo 4303016. fl. betrage, auch schon öffters um Vergütung angesucht, wiederhohle es auch nochmals, und seye erbietig, die Liquidation vor einer Reichsdeputation zu bewerckstelligen, seye aber so dann, Krafft der Reichsschlüsse von 1716. und 20. der Schadloshaltung gewärtig, um seine, Millionen betragende, verzinsliche Capitalien abstossen zu können.

Anno 1775. 19. Maj. kame der Crays von neuem ein: Er könne nicht mehr nur die Zinse aus denen aufgenommenen Crayscapitalien bezahlen, und werde deßwegen an den Reichsgerichten belangt; es möchten ihme also einstweilen nur 4. biß 5. Römermonathe auf Abschlag bewilliget werden.

*

Brandenburg-Anspachische Kriegsforderungen an das Reich.

s. Neue Staatscanzl. 40. Theil, S. 133. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 161.

Den 10. Aug. 1774. liesse auch das Fürstl. Haus Brandenburg dem Reich vorstellen: Es habe von 1735. 37. 58. und 60. her, nach Abzug seiner Schuldigkeit, an Geld und Fourage 46672. fl. zu fordern; deren Vergütung man also entgegen sehe.

* * *

Reichsmatricular-Moderationen.

*

s. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 369. 373. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 492. 508.

Anno 1769. 12. Maj. wurden die seit 1755. nach und nach an das Reich gebrachte Bitten um Verminderung des Matricular-Beytrags zu denen Reichs- und Craysanlagen, dann zum Theil auch um die Herunterfezung der Cammerziler, durch ein Reichsgutachten dahin resolvirt: Daß, biß zur allgemeinen Verbesser- und Richtigstellung der Reichsmatricul,

1. a) der Gräflich-Solms-Rödelheimische Beytrag von 37. auf 24. fl. zu vermindern;

b) der Gräflich-Aspermont-Reckheimische aber auf 6. fl. herunter zu sezen, und diser Grafschafft eine Befreyung von allen Reichs- und Craysabgaben auf 15. nächstfolgende Jahre zu verwilligen;

c) der Gräflich-Osteinische Anschlag wegen der Herrschafft Mylendonck auf 5. fl. 20. kr. in simplo zu moderiren, und eine ebenmäßige Zahlungsfreyheit auf 15. Jahre zu gestatten: Der Beytrag zu denen Cammerzilern aber, selbst-übernommener massen, auf 4. Rthl. zu jedem Zil fest zu sezen seye.

d) Wäre der Matricularbeytrag des Ritterlichen Johanniter-Ordens fürs künfftige in Simplo auf 20. fl. und

e) der

e) der von der Fürstlichen Abtey Prüm auf 16. fl. zu bestimmen;

2. mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dise Verminderungen des ein- und andern Matricular-Anschlags sich auf den zum Unterhalt des Kayf. und Reichs-Cammergerichts zu entrichtenden Beytrag, in Verfolg derer vorigen hierüber errichteten Reichsschlüsse, keineswegs erstrecken, und solcher unverkürzt bleiben:

Dennoch aber dem Grafen von Aspermont-Reckheim freystehen solle, wegen der würcklich erschienenen und in Rückstand hafftenden Cammerzilern sich an das Cammergericht zu wenden, und sich, salva Ratificatione, über einen Nachlaß einzuverstehen; dabey aber die Entrichtung des herunter gesezten Quanti, nebst denen künfftigen Zahlungen, desto sicherer zu stellen. Und da

3. übrigens die Moderationen eine mehrere Belästigung anderer Stände mit sich führen, und man, ausser höchstwichtigen Ursachen solche zu verwilligen, billiges Bedencken nehme: Diejenige Stände aber, in Ansehung welcher dergleichen Ursachen vorgewaltet, solche behörig anzubringen und auszuführen, Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben; als habe man, auch dises zugleich festzustellen, gut gefunden, daß mit ferneren Matricular-Minderungen, welche aus vergangenen, vorhin beyzubringen gewesenen, Bewegungsgründen nachgesucht werden wollten, künfftig nicht leicht, und nicht ohne höchsterhebliche Ursachen, zu willfahren seye.

Den

Den 5. Jul. 1769. ratificirten Kayserliche Maj. dises Reichsgutachten, mit dem Anhang: Sie hätten reiflich diejenige Folgen erwogen, welche aus der bißanhero obgewalteten Unrichtigkeit des ganzen Reichs-Matricularwesens, so wohl dem gesammten Reich, als auch den einzelnen Ständen in Ueberbürdung des einen gegen den andern, zuwachse, und durch nach und nach nicht wohl vermeidliche mehrere einzelne Moderationen vermehret werden: Welchem aus dem Grunde abzuhelffen, Sie in Ihrer Wahlcapitulation übernommen hätten; zu dessen Erfüllung, auf das deßfalls eröffterte Verlangen, Ihro Kayserliche Majestät hiemit sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen den Puncten der allgemeinen Matricular-Moderation und Peräquation zur förderlichsten Vornahme bestens empfehlen, fortan darüber die Beförderung ihrer Berathschlagung und eines ausgiebigen Reichsgutachtens gewärtig seyen, damit Sie diser bißhero, zum allgemeinen Nachtheil, von einer Zeit zur anderen verschobenen, und fortan unberichtiget gelassenen, verworrenen Sache mit Ihren ferneren Entschliessungen, zur Ehre und Zufridenheit des gesammten Reichs, das gedeyhliche Ende verschaffen mögen.

*

Von dem Gesuch des Grafens zu Neuwied wegen des Nider-Ysenburg-Gränzauischen Matricular-Anschlags sehe man Cap. 4. unter: Cammergericht.

Po-

* * *

Policeysachen.

---

*

Handwercksachen.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1771. S. 151. 231. 240. 1772. S. 13. 19. 48. Neue Staatscanzl. 31. Theil, S. 203. 33. Theil, S. 3. Mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 199.

Siebers (Jac. Gottl.) Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstätten, das Reichsgesez vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünfften zu vollziehen. Goslar und Leipzig, 1771. 8. s. Götting. Anzeig. von gelehrt. Sach. 1772. S. 244. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 516.

Dise Schrifft wurde bey dem Reichsconvent mit keinen günstigen Augen angesehen.

Im Monath Februarii 1771. wurde ein Entwurff zu Abstellung einiger Handwercks-Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags, unter der Hand bekannt gemacht.

Den 20sten Julii darauf aber kame es in diser Sache zu einem Reichsgutachten: Nachdeme von mehreren Orten her zu erkennen gegeben, auch sonsten wahrgenommen worden seye, daß der im Jahr 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichs-Schluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vilen Orten noch mancherley

cherley Mißbräuchen nachgesehen, und deren Fortsezung, zum Nachtheil benachbarter Stände, geduldet werde; dahero dann auf eine von Reichs-wegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschidentlich geschehen seye; so habe man beschlossen: Kayserliche Maj. zu ersuchen, daß Sie geruhen möchten, nicht nur wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichsschlusses, so wohl überhaupt, als besonders in einigen Reichsstätten, wo hierunter zum Theil mehr, als anderwärts, Mangel verspühret worden seye, mit Beyfügung des Termini à quo, Patenten in das Reich ergehen zu lassen; und zwar unter Wiederhohlung der in mehrermeltem Reichsschluß auf die contravenirende Meister und Gesellen gesezten, ins besondere aber gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des so genannten blauen Montags hartnäckig fortsezen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß, wegen ihrer Uebertrettung und Ungehorsams, in dem heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerckern an keinem Ort paßieret, sondern von Jedermänniglich für Handwercksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, ad valvas Curiarum, oder andern offentlichen Orten, angeschlagen und aufgetriben werden sollten, so lang und vil, biß sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica auctoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch

gegen

gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertretter, (hintangesezt berührter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß,) für tüchtig und Handwercksfähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren; sondern andurch auch zugleich denen sich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu steuern, worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen wären; als

1. die an vilen Orten fortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage, wo sich die Handwercksgesellen der Arbeit eigenmächtig entzögen, und, nebst den Saumseligen, welchen mit Herumschwärmen gedienet seye, auch die willige Arbeiter, mit Widerspruch der Meisterschafft, davon abgehalten, und, mit dem grössern Hauffen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset würden, so, daß an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet werde, offt ein Mangel an Handwercksgesellen erscheine, weil sie dise Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden: Dahero dann zu Abstellung dises Unfugs für das dienlichste Mittel erachtet worden, daß fürs künfftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs gemeldten, in dem Reichsschlusse vom Jahr 1731. bestimmten, Strafen den Handwerckspurschen verboten, sondern derselben Aufnahme und Beherbergung an disen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen, ducchgängig und nachdrucksam untersagt

werde;

werde; wobey den Landes- und Ortsherrn die Bestrafung des ein- und anderen Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibe, nach welcher den Handwercksgesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künfftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit blieben, eine Vermehrung des Lohns, billiger massen angedeyhen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

2. Habe man zeithero bey verschidenen Handwerckern, und ins besondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden könnten, derselben Zulassung nicht gestatten wollen; welches künfftighin abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre; mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werckstatt, gearbeit, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholffen hätten, diserthalben der mindeste Vorwurff gemacht werden, noch eine Handwercksstrafe statt haben solle; welche vilmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwercker, so dergleichen Vorwurffs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren habe.

3. Scheine es für das gemeine Beste nicht zuträglich zu seyn, daß, wie es Zeithero gewesen, einem jeden Handwercksmeister, nicht mehr als Einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränckte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubet seyn solle; wordurch dann

ein

ein geschickter Meister offt mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Arbeit fertigen lassen wolle, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben müsse: Welchemnach auch hierunter eine Abänderung zu treffen, den Meistern die Haltung mehr als Eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, (wovon auch die verheurathete Gesellen, zumal bey Commercial-Handwerckern, nicht auszuschliessen,) zu erlauben: Dise Bestimmung aber doch, nach Bewandtniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschidenen Handwercks-Innungen sich ungleich zeigender, Umstände, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen, und das ein- und andere an Kayserliche Maj. zur erforderlichen Genehmigung durch ein Reichs-Gutachten zu bringen wäre.

*

Den 24. Jan. 1772. truge Chur-Maynz im Churfürstlichen Collegio vor: Man habe, bey der Gelegenheit, als unter dem 15. Jul. 1771. wegen Abstellung einiger Handwercks-Mißbräuche ein Reichsgutachten errichtet worden, sich vorbehalten, zu Behuf der biß nun zu von denen Handwerckern und ehrlichen Gesellschafften, auch Gemeinheiten, ausgeschlossenen Kinder und Abkömmlinge der Wasenmeister und Abdecker eine geneigtere Entschliessung nachzutragen; und zwar um so mehr, als dergleichen Leute ihre Nahrung bey denen verächtlichen Verrichtungen ihrer Eltern und Voreltern

oft nicht mehr suchen wollen, oder finden können; andere ehrliche Handthierungen und Handwercke zu treiben, aber ohne ihr Verschulden auffer Stand gesezet seyen, mithin auf ganz unerlaubte, dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige, Mittel offt verfallen, ihren Unterhalt zu suchen, des Endes sich an verschidenen Orten und Gegenden in stärckerer Zahl zusammengesellen, und dem Landmann beschwerlich fallen, ihm Beysteuern abnöthigen, oder wohl gar auf Rauben und Stehlen sich begeben; wovon die Mehreste zurück zu halten seyn dörfften, wann ihnen der erlaubte Weg, in Zünffte, Innungen und Gemeinheiten zu tretten, und da ihren Unterhalt zu suchen, geöffnet würde; worzu man damals bey der unter denen Gesandtschafften gehaltenen Unterredung geneigt geschienen.

Es wurde darauf, nach gepflogener Berathschlagung, im Churfürstlichen Nebenzimmer ein Conclusum abgefaßt.

In dem Fürstenrath wurde erstlich in dem Nebenzimmer über die Sache berathschlagt, hernach aber in dem Collegio zwar Anfangs ordentlich votirt, bald aber sich mit dem Oesterreichischen Voto pure verstanden, und ein darnach eingerichtetes Conclusum abgefaßt.

Nun trate zwar hernach das Fürstliche Collegium dem Churfürstlichen Schluß bey, doch so, daß es verschidene Erinnerungen machte, mit welchen etliche Seßionen zugebracht wurden, biß man sich darüber vergleichen konnte.

Das

Das Reichsstättische Collegium endlich liesse sich zwar den 1sten Theil des Concluſi beeder höherer Collegiorum gefallen: Wegen des übrigen aber wollte Es sich durchaus nicht darzu verstehen.

Es wurde dahero den 3. Febr. das Reichs-Gutachten also abgefaßt: Man habe wegen des bey Errichts- und Uebergebung des einige Handwercks-Mißbräuche betreffenden Reichsgutachtens vom 15. Jul. 1771. vorbehaltenen Nachtrags hauptsächlich in Ueberlegung genommen: Ob? wie? und auf was Art? die ohne ihr Verschulden Zeithero von Handwercken, Zünfften, Gilden, Innungen, und dergleichen Gewerben, ausgeschlossene Kinder und Abkömmlinge der so genannten Wasenmeister, Abdecker, oder Schinder, zu ihrem und des Publici Besten, in die Handwercksmäßige Societäten, auch andere ehrliche Gesellschafften und Gemeinheiten, auf- und angenommen werden könnten?

Worauf man dann von Seiten beyder höheren Reichs-Collegiorum sich des gemeinsamen Schlusses sub nr. 1. verglichen:

Wohingegen das Reichsstättische Collegium bey bey deme, was der leztere Theil dises Schlusses enthalte, und was von vorbemeldter Leute Kindern und Abkömmlingen, welche die verabscheute Arbeit würcklich getriben haben, davon aber abgehen wollen, gemeldet werde, Bedencken getragen, und das Conclusum n. 2. gefasset, seye auch auf dessen Inhalt lediglich bestanden:

Welchemnach man das ein- und andere an Kayserliche Majestät bringen wollen.

Der Hauptinnhalt von nr. 1. ist: Nachdeme man in Ueberlegung gezogen, daß das Schicksal derjenigen Personen, Kinder und Abkömmlinge, welche sich, ohne ihr Verschulden, und bloß um deßwillen von Handwercken, Zünfften, und anderen ehrlichen Gesellschafften, ausgeschlossen sehen, weilen ihre Eltern und Voreltern ihre Nahrung durch solche Verrichtungen gesuchet haben, oder noch erlangen, die von Andern als der Ehre nachtheilig angesehen und verabscheuet werden, allerdings bedauernswürdig seye, und einer mitleidigen Hülffe bedörffe; zumalen, da dergleichen Personen, welche die Verrichtungen ihrer Vorfahrer nicht forttreiben wollen, oder dabey ihre Nahrung nicht finden können, in Ermanglung eines ehrlichen Gewerbes und Nahrungsstandes, nicht selten auf unerlaubte, dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige, Mittel, ja strafbare Wege, verfallen, um ihren abgehenden und nicht leicht zu findenden Unterhalt zu suchen: Welchem Unwesen abzuhelffen, wohl das sicherste Mittel seye, wann man dergleichen Personen, ihr Brodt ehrlich zu verdienen, in den Stand seze, die Handwerckszünffte aber von der unbilligen Ausschliessung derselben zurückbringe:

So habe man von Seiten beeder höherer Reichscollegien, in Beherzigung sothaner Umstände, und auf eingelangte besondere Anweisungen, dafür gehalten und beschlossen: Daß

die

die in dem wegen der Handwercksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschlusse enthaltene Verordnung dahin zu erstrecken und zu erklären seye, daß, nebst denen Nr. IV. daselbsten benannten und anderen Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von denen Zünfften und Handwercken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen und deren Zulassung geboten worden, nun auch eine gleiche Verordnung auf die Kinder der so genannten Wasenmeister und Abdecker, (dann von denen vorhin von Handwercken, Gilden und Zünfften, nicht ausgeschlossenen Scharffrichters-Kindern ist hier die Frage nicht;) zu erstrecken seye, dergestalten, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche dise verwerffliche Arbeit noch nicht getriben haben, noch treiben wollen, von denen Handwercken, und anderen ehrlichen Gesellschafften und Gemeinheiten, nicht auszuschliessen; mithin die Söhne von denen Handwercksmeistern, ohne daß es einer dißfallsigen Legitimation bedörffe, gleich anderer redlichen Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschafft, fähig anzusehen seyen: Die Töchtern aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurff, sich an Handwercksleute, und andere ehrliche Personen, verheurathen können.

Wobenebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben haben, solcher aber sich entziehen wol-

len, von denen Handwercksinnungen auch nicht ausgeschlossen seyn, und ihrer Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleiben solle, wegen ihrer Ehrenhafftmachung und darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingnisse, das dienliche zu verfügen: Und was also von einer Landes- oder Orts-Herrschafft, nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von denen anderen Landes- oder Orts-Herrschafften, in so weit es ihren besonderen Landes-Umständen und Statuten nicht entgegen ist, für gültig und genüglich ebenmäßig gehalten werden solle:

Welches an Kayserliche Majestät durch ein ferneres Reichsgutachten mit dem Ersuchen zu bringen wäre, daß Sie solche Wege einschlagen möchten, damit, (wie es besonders in Handwercksachen nöthig seye,) aus diser von Ihro zu erlassenden Verordnung etwas durchgängiges werden, und solche durch das ganze Teutsche Reich in Uebung kommen möge.

Und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen seye, daß noch hier und da, und besonders in den Reichsstätten, gegen den Vollzug des in Anno 1731. wider die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, (der sich auf alle Handwercksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erstrecke,) einige Schwürigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden wolle; so habe man auch solches zu dem Ende Kayserlicher

Maj.

Maj. hinterbringen wollen, damit auch wegen diser unerheblichen Einwendungen die gutfindende Kayserliche allergerechteste Verordnung ergehen könne.

Nr. 2. hingegen gienge dahin: Es wäre an Ihro Kayserliche Maj. das Ansuchen zu stellen, daß Sie die in dem Reichsgesez von 1731. enthaltene heilsamste Vorsehung dahin weiter zu erstrecken geruhen möchten, daß der Sohn eines Abdeckers, oder Schinders, wann er die verächtliche Handthierung seines Vaters nicht getriben, und ein Handwerck ergreiffen wolle, allerdings zuzulassen seye, ohne daß er einer dißfallsigen Legitimation bedörffe: Ingleichem die Verehlichung der Töchter an Handwercker, auch andere bürgerliche Gewerbs- und Ackerleute, ohne allen dißfallsigen Vorwurff, zu gestatten; jedoch, daß ein solches, mittelst Festsezung eines durchgängig-gleichen Termini à qui, allgemein beobachtet werde, und anbey jeder Statt- und Landes-Obrigkeit anheimgestellet bleibe, was in Ansehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünfften und Handwercken verfüget werden wolle; als worauf auch in dem Kayserlichen Patent die Rücksicht zu erbitten wäre.

*

Ihro Kayserliche Maj. ertheilten darauf durch ein Commißionsdecret vom 30. Apr. Dero Resolution auf beede Reichsgutachten vom 15. Jul. 1771. und 3. Febr. 1772. zugleich dahin: Daß

1. der Reichsschluß vom Jahr 1731. allenthalben durch das ganze Reich genauest einzuhalten; und zwar so wohl unter denen in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesezten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des blauen Montags hartnäckig fortsezen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen ihrer Uebertrettung und Ungehorsams, in dem heil. Reiche auf ihren Handwercken an keinem Ort paßieret, sondern von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetriben werden; so lang und so vil, biß sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica autoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden: Mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertretter wissentlich, hintangesezt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerckfähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren sey; wie dann

2. die an vilen Orten fortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage, (wo sich die Handwercksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und, nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedie-

net

net ist, auch die willige Arbeiter, mit Widerspruch der Meisterschafft, davon abgehalten, und, mit dem grösseren Hauffen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlaßt, werden, so, daß an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, offt ein Mangel an Handwercksgesellen erscheinet, weilen sie dise Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden,) hiemit und fürs künfftige nicht nur, unter vorgemeldten Strafen, denen Handwerckspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an disen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen, durchgängig und nachdrucksam zu untersagen: Wobey denen Landes- und Orts-Herren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung, überlassen bleibe, nach welcher den Handwercksgesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künfftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billiger maassen angedeyhen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

3. Da zeithero bey verschidenen Handwerken, und ins besondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiermit und fürs künfftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen; mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in

einer Werckstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholffen haben, diserhalb der mindeste Vorwurff gemacht werden, noch eine Handwercksstrafe statt haben solle; welche vilmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwercker, so dergleichen Vorwurffs oder Bestraffung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

4. Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwercksmeister nicht mehr als Einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränckte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister offt mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Meister übergeben muß; dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als Eines Lehrbubens, und der nöthigen Zahl von Gesellen, (wovon auch die verheurathete Gesellen, zumalen bey Commercial-Handwercken, nicht auszuschliessen,) zu erlauben; dise Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articul zugelassenen Weibspersonen, nach Bewandtniß der besonderen, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschidenen Handwercks-Innungen sich ungleich zeigenden, Umstände, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen seye.

5. Die in dem wegen der Handwercks-

Miß-

Mißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschliessung verschidener Personen von Zünfften und Handwercken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären, billig und nüzlich seye, daß, nebst denen Art. 4. daselbst benannten und andern Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünfften und Handwercken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der so genannten Wasenmeister und Abdecker, (dann von denen vorhin von den Handwercken, Gilden und Zünfften, nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre,) zu gestatten, und dergestalt zu verordnen sey, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche dise verwerffliche Arbeit noch nicht getriben haben, noch treiben wollen, von den Handwercken, und andern ehrlichen Gesellschafften und Gemeinheiten, nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von denen Handwercksmeistern, ohne daß es einer dißfallsigen Legitimation bedürffe, gleich anderer redlichen Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschafft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurff, sich an Handwercksleute, und andere ehrliche Personen, verheurathen können: Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben haben, solcher

aber

aber sich entziehen wollen, von den Handwercks-Innungen auch nicht auszuschliessen, und, nach deren, von Kayserlicher Majestät, oder aus Kayserlichem Gewalt, auch der Landes- oder Orts-Obrigkeit, beschehener Ehrenhafftmachung, sothaner Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingnisse, das dienliche zu verfügen: Dagegen, was also von einer Landes- oder Orts-Herrschafft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von den andern Landes- oder Orts-Herrschafften, (in so weit es ihren besonderen Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist,) für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten seye. Damit nun

6. nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnüzlich bezeugten Verlangen, aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solches durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und da gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wieder die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, (der sich auf alle Handwerckmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket,) einige Schwürigkeiten vorgewendet und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge; so haben Sc. Kayserliche Maj. nicht allein zu allgemeiner gleich-durchgängigen Haltung vorstehender erneuert-erstreckt- und erklärten Vere-

ordnung

ordnung im ganzen Reich zum Termino à quo den ersten Tag des nächstkommenden Monaths Julius lauffenden Jahrs bestimmet und angesezt, sondern auch die darnach gefaßte Kayserliche Patente mit eigenen Rescripten an die ausschreibende Herrn Fürsten der Reichscrayse, so wie an die Reichsritterschafft, herkommlicher massen, und mit der Erinnerung, (wie die anligende Abschrifft bewähre,) ergehen lassen, damit von Selben in ihrem Bezirck jeglichen Orts die genaue Verfügung und fleißiges Aufmercken getragen werde, daß so wohl die Verkündung gedachter Patente schleunig veranstaltet, als auch auch zuverläßige Nachricht eingezogen und an Se. Kayserliche Maj. gebracht werde: Ob und wann von jeder Landes- und Orts-Obrigkeit die genügliche und hergebrachte Publication zum Vollzug gekommen seye?

Beeden Kayserlichen obristen Reichsgerichten haben Se. Kayserliche Maj. ingleichem von obberührter Verordnung zu dem Ende mit der gn. Weisung die Nachricht ertheilt, damit selbe in Vorkommenheiten sich darnach stracklich achten mögen.

Da nun Se. Kayserliche Maj. hierunter mit gn. Bereitwilligkeit Ihres Orts alles beförderliche zu einer gemeinnüzlichen guten Ordnung beygetragen haben; so seyen Sie auch des zuversichtlichen Vertrauens, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen die Erfüllung und genaue Einhaltung sothaner Verordnung sich patriotisch angelegen seyn lassen werden.

Disem

Disem Commißions-Decret seynd Copien angelegt 1. von denen Kayserlichen Rescripten an die Crays-Ausschreibämter und die Reichs-Ritterschafftliche Directoria, so dann 2. des Kayserlichen Patents in das Reich, beeder vom 23. Apr. 1772. deren Innhalt aber bereits gemeldet worden ist.

---

*

Getraidsperren im Reich.

s. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 58. u. f. H. Oertels Reichstags-Diar. 1772. S. 18. 24. 47.

Den 31. Jan. 1772. truge Chur-Maynz in dem Churfürstlichen Collegio vor: Es seye von verschidenen Orten zu vernehmen gegeben, auch öffter davon gesprochen worden, wie schädlich bey dermaliger Noth die Getraid-Ausfuhren auffer dem Reich in fremde Lande seyen, und was für üble Folgen auf der andern Seite die innerliche Fruchtsperr in dem Reich und denen Crayſen habe, wodurch die Preise der Früchten ohne Noth gestigen, bey Einigen der Mangel auf das höchste getriben, Andern aber die Gelegenheit benommen werde, das, was sie an Früchten übrig haben, an andere Bedürfftige abzugeben; wie dann dergleichen und andere Bedencklichkeiten dem Publico schon in gemeinkundigen Schrifften dargelegt, auch bey dem Reichsconvent, nach denen Aeusserungen viler Gesandtschafften, von geraumer Zeit her vor

nöthig

nöthig erachtet worden, die Sache zu einer Berathschlagung und demnächstigen Reichsgutachten zu beförderen; zu welchem Ende man auch verabredet habe, Instructionen hierüber einzuhohlen, welche nun auch unzweifentlich eingelangt seyn würden ꝛc.

Eben disen Tag kame die Sache auch in dem Reichs-Fürstenrath und in dem Reichsstättischen Collegio zur Ueberlegung.

Die Chur- und Fürstliche Protocolle hat man im Druck.

Es nahmen darauf die beede höhere Reichs-Collegia in dem Deputations-Zimmer eine Abrede wegen Formirung eines Concluſi, und im Churfürstlichen Nebenzimmer wurden noch ein paar Zusäze beliebt.

Das Stättische Collegium fügte seinem Schluß am Ende bey: Daß, in Ansehung der Lage und des Commercii der Reichs- und Handelsstätte, Lübeck, Bremen und Hamburg, auf die in der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 7. §. 2. allgemein bestättigte Handlungs-Freyheiten die Rücksicht genommen, und derselben dem heil. Röm. Reich vortheilhafftes freyes Getraid-Commercium in der Kayserlichen Verordnung ausdrücklich in Ausnahm gebracht werden möge.

Endlich traten die Reichsstätte dem Schluß der beeden höheren Reichscollegien hauptsächlich in der Rücksicht bey, weil man dafür halte, daß obige Clauſul in demselbigen virtualiter enthalten seye.

Sol-

Solchemnach kame es den 7. Febr. zu einem Reichsgutachten dahin: Nachdeme man in allen dreyen Reichscollegiis wegen des gemeinkundigen, nach mißlungenen zwoen Erndten, durch das ganze Teutsche Reich sich äusserenden Mangels an allen Gattungen der würcklich auf ganz ausserordentlich hohe Preise gestigenen Früchte, und der diserhalben weiter zu besorgenden üblen Folgen, auch wie solche abzuwenden seyn möchten, Berathschlagung gepflogen, habe man beschlossen: Daß Kayserlicher Maj. für die vorhin schon dißfalls verwendete Sorgfalt Danck abzustatten seye, mit der Bitte: Daß Sie noch ferner diejenige Mittel und Wege einschlagen möchten, die, in disem Nothstande Rettung zu schaffen, vermögend seyn können, welches sich vorzüglich dadurch hoffen lasse, wann die Ausfuhr der Früchten aus dem Reich, biß auf folgende und bessere Zeit, nach Thunlichkeit, gehindert, die Einfuhr derselben aber aus fremden Landen befördert werde, und die Reichsstände, durch deren Lande und Gebiete die auswärts herkommende, oder sonst im Reich erkauffte, Früchte geführet werden, bewogen würden, solche, zu gemeiner Erspriesslichkeit und Beförderung der Zufuhre, von denen sonst gewöhnlichen Transito- Zoll- oder anderen Abgaben frey zu lassen.

Und da auch die leidige Erfahrung hiebey gezeiget, daß die an vilen Orten verhängte particular-Sperren die allgemeine Noth so wohl, als die besondere verschidener Provinzien, nur

vermeh-

vermehret haben, mithin, eine Vorsehung hierunter zu treffen, dienlich und nöthig seye; so wäre auch diser Umstand Kayserlicher Maj. zur Beherzigung und dahin zu empfehlen, damit Sie bey denen Reichscrayſen, und besonders denen vorligenden, dißfalls die durch gemeinsame Berathschlagungen, oder Vernehmen, zwischen denen zu jedem Crayse gehörigen Ständen, und, nach jeden Crayses Beschaffenheit, und denen aus derselben Lage, Getraidvorrath, Fruchtbarkeit, und sonst, sich ergebenden Umständen, vest zu stellende Maaßnehmungen veranlassen möchten, wodurch aus einer unter ermeldten Reichsständen vorwaltenden Societätsmäßigen Rücksicht, dergleichen particular-Sperren, zu ihrem eigenen und der Benachbarten, ja des ganzen Reichs, Besten, entweder allgemein, oder in jedem Crays, gegen einander aufzuheben, oder wenigstens, so vil es der Stände, und derselben Landen und Unterthanen, eigene Bedürffniß und Nothstand, und die dafür zu tragende Landesherrliche Vorsorge, leiden, zu modificiren, und auswärtigen Personen, Stifftungen, und andern Corporibus, die Verabfolgung ihrer in Reichsständischen Landen zu erheben habenden Früchten nicht zu verweigern sey, keinem durch Reichsständische Lande durchführenden Getraide aber der in denen Reichsgesezen und Ständischem Verband selbst gegründete ungehinderte Durchzug gehemmet, oder schwer gemacht, noch weniger aber an Orten, wo solches nicht besonders und recht-

mäßig hergebracht ist, gestattet werde, von dem anderwärts erkaufften und durch Reichsständische Lande führenden Getraide, gegen den Willen des Eigenthümers, die Naturalabgabe und Ueberlassung eines gewissen Theils davon, zu begehren und abzunöthigen, vil mehr dergleichen Transporte mit Freyheiten, und allenfalls erforderlichem willfährigen Beystand zu begünstigen.

*

Kayserliche Maj. rescribirten darauf den 20. Febr. 1772. an die ausschreibende Herrn Fürsten des Chur- und Ober-Rheinischen, Fränckischen, Schwäbischen, Bayrischen, Ober- und Nider-Sächsischen, auch Westphälischen Crayses, wiederhohlten und begnehmigten den Innhalt des Reichsgutachtens, und gesinneten an Dieselbe, (an Schwaben mit dem Zusaz: In weiterer Folge desjenigen, was Sie bereits an Sie unter dem 4. Dec. 1771. der nemlichen Sache halber haben gelangen lassen:) Daß Sie ohne Verschub bey der anjezo angezeigten dringenden Noth, von obligenden Crays-Ausschreibamts wegen, mit ihren Craysmitständen gemeinsame Berathschlagung und Vernehmen über die vorgeschlagene Wege und Mittel, auch was Sie sonsten zu Erzielung solch-allgemeinhöchstnöthiger Hülffe ersprießlich zu seyn erachten, ankehren, auch die zu vorberührtem Endzweck erforderliche Vorkehrungen dahin ausgiebig zu fassen und anzuordnen bedacht seyen, damit an der stracken und vollständigen Erfüllung

kein

kein Mangel erscheine; wie dann Kayserliche Maj. von Ihnen die Anzeige, was deßhalb in ihrem Crayse gut und nüzlich erachtet, verordnet, und in Vollzug gesezet worden seye, ehestens gewärtigen, um darzu Dero Kayserliches obristhauptliches Amt, nach Erforderniß, eintretten zu lassen:

Zu dem Ende dann Ihro Kayserliche Maj. die Kayserliche unmittelbare Reichs-Ritterschafft angewiesen habe, daß sie sich mit der von Crayses wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme, und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge.

Den 28. Febr. aber wurde dem Reich durch ein Kayserl. Commißionsdecret wissend gemacht: Ihro Kayserliche Maj. hätten, in Folge des vorhin bezeugten gn. Verlangens, dem fürdaurenden Nothstande die erforderliche Hülffe zu verschaffen, die in dem Reichsgutachten eingerathene Hülffsmittel genehmiget; dahero auch nicht verweilet, denen ausschreibenden Herrn Fürsten der Reichscrayse so fort den damit übereinstimmenden Auftrag zu thun, in der gänzlichen Zuversicht, es werde nach solch-wohlmeinendem gemeinsamen Verlangen von sämtlichen Reichsständen, nach der bestehenden gesezlichen Verbindung, mit teutsch-patriotisch- und aufrichtiger Gesinnung, fort Hintansezung eigener einzelner Vortheile, dermalen der angezeigten offenkündigen Noth, und des sonderlich darunter so hart bedruckten Unterthanen, die schleu-

nige uud ausgiebige Hülffe geleistet werden; als welches Ihro Kayserliche Maj. mit Dero weiters erforderlichen Kayserlichen obristhauptlichen Amt kräfftig zu unterstüzen, des Erbietens seyen.

Es kamen auch in den Druck:

Fischers (C. H. H.) Gräflich-Neuwiedischen Canzleydirectors, Gedancken über das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772. die Getraidsperre betreffend ꝛc. Franckfurt, 1772. fol. s. allgem. deutsch. Biblioth. 22. Band, S. 281. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 794.

* * *

Italiänische Sachen.

Modenische Succeßion.

s. des 2ten Buchs Anhang.

*

Genua und St. Remo.

s. im 3ten Buch, unter: Genua.

---

* * *

Streitigkeiten zwischen dem Reichsconvent und Chur-Bayern.

*

Schrifften.

Geschicht- und Gesezmäßige Anmerkungen zu denen im Druck erschienenen, das Chur-Bayrische und Ober-Pfälzische Mauth- und Accis-Wesen erläuterenden Urkunden; zu derselben

selben leichtern und nüzlichern Gebrauch, nebst vilen, grösten Theils noch ungedruckten, Beylagen ans Licht gestellet, von E. D. P. welchen als ein Anhang eine unter der Hand bekannt gewordene Widerlegung der mit der neuaufgelegten Chur-Bayerischen so genannten Rechtmäßigkeit ꝛc. zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefüget ist. 1772. fol.

Gründliche Abhandlung von denen Reichs-Collegial-Deputations- und Kreistagen und der denen dazu bevollmächtigten Botschafftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zollfreyheiten, nach dem 8ten Artikel §. 31. der Wahlcapitulation K. Joseph II. erläutert, und mit nöthigen Beilagen herausgegeben. 1772. 4. s. auserles. Biblioth. 2. Band, S. 533. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. u. f. Bänd. S. 272. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 609.

Der Freyherr von Ickstatt ist Verfasser davon.

Mehrere Schrifften kommen hernach vor. Ferner sehe man H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 490. u. f. auch von denen Jahren 1770. 71. 72. 73. an sehr vilen Orten, die das Register anzeiget; Neuest. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Band, S. 159. 7. Band, S. 254. Neue Staats-Canzl. 29. Theil, S. 264. 479. u. f. 31. Theil, S. 3. u. f. 32. Theil, S. 10. u. f. 208. 33. Theil, S. 82. 99. 35. Theil, S. 1.

S. 1. Mein Tr. von T. Reichstägen, 2. Theil, S. 484. u. f. Mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. hin und her, sonderlich S. 737. u. f.

Anno 1769. legte Chur-Bayern zu Rheinhausen, ohnfern Regensburg, einen Holzgarten an, aus welchem künfftig alles Holz genommen werden sollte.

Den 28. Apr. besprache man sich deßwegen bey Rath, und thate dem Chur-Bayrischen Gesandten eine Vorstellung.

Im Maj sezte man die Unterredungen in der Holzangelegenheit fort.

Den 20. Maj. thate das Reichs-Erbmarschallamt dem Reichsconvent eine Anzeige, wegen derer bey vorseyender Errichtung eines Chur-Bayrischen Holzmagazins zu Reinhausen, insonderheit in Ansehung des Reichs-Convents, vorwaltender Anstände und Bedencklichkeiten; worzu hernach Zusäze kamen.

Den 30. Jun. ward im Deputationszimmer von beyden höheren Collegiis gesprochen und beschlossen: Daß Chur-Maynz ein pro memoria an die Kayserliche Commißion auffezen sollte.

Den 21. Jul. kame es endlich so weit, daß durch Chur-Maynz eine Registratur vom 30. Jun. dictiret wurde, des hauptsächlichen Innhalts: 1. Durch die Anlegung des Holzgartens würden die Gesandtschafftliche Freyheiten geschmäleret, indeme man gemüßiget würde, das Holz daselbst zu nehmen, und solches mit

viler

viler Beschwerlichkeit und doppelten Kosten nach Regensburg bringen zu lassen. Auch würde das Holz im Preis sehr steigen, und wolle man sich bißhero zu keiner Bestimmung eines beständigen Holzpreises verstehen. 2. Seyen seit der Rückkehr des Reichstages von Franckfurt neue Mauthen errichtet und die Zahlungen erhöhet und vervilfältiget, auch auf die geringste Kleinigkeiten Abgaben gelegt worden. Weil nun Chur-Bayern die Anno 1763. gethane Vorstellung anzunehmen verweigert habe; so wolle man die Kayserliche Principal-Commißion ersuchen, die Sache so einzuleiten, damit der Kayser Chur-Bayern bewege, die Neuerungen abzustellen. Die Gründe möchte Chur-Maynz in ein pro memoria bringen, und die nöthige Beylagen hinzufügen; wobey das Reichs-Marschallamt mit einigen dienlichen Nachrichten an Hand gehen könnte: Auch wären auf den Fall, wann es hierinn zu einem formlichen Reichsgutachten kommen müßte, Instructionen einzuhohlen.

Dises Pro memoria hatte zu Beylagen: 1. Anzeigen an den Reichsconvent von dem Reichs-Erbmarschallamt; wegen derer bey vorseyender Errichtung eines Chur-Bayrischen Holzgartens zu Rheinhausen, insonders respectu Comitialis, fürwaltenden Anstände und Bedencklichkeiten. 2. Zusäze, die Holzmaterie betreffend. 3. Nota. 4. Auffaz, die neuerliche Chur-Bayerische Mauthen um Regensburg betreffend.

Diſes alles wurde den 14. Jul. der Kayſerl. Commißion übergeben.

Den 1. Aug. reſcribirte darauf der Kayſer an ſeinen Geſandten an dem Chur-Bayriſchen Hof: Er wäre zwar berechtiget, ſo wohl nach Innhalt des Reichsſchluſſes von 1666. als nach ſeiner Wahlcapitulation, wider die angebrachte Beſchwerden gleich rechtlich verfahren zu laſſen: Er wolle aber mit derley unangenehmen, wiewohl Geſezmäßigen, Vorkehrungen noch an Sich halten, und ſeze zu dem Herrn Churfürſten das Vertrauen, wann er von der ächten Beſchaffenheit beſagter Beſchwerden die ächte Kenntniß nehme, werde er nicht entſtehen, von ſelbſten ſolche baldige und ergiebige Abänderung zu treffen, damit andere Kayſerliche Verfügungen unterbleiben, und ſonſtige dem Herrn Churfürſten ſelbſt in der Folge zuwachſende Unannehmlichkeit und gröſſeres Nachtheil abgewendet werden können: Der Kayſerliche Geſandte ſolle diſes in eigener Audienz dem Churfürſten vorſtellen, in Hoffnung, er werde ohne Anſtand verfügen, daß die Beſchwerden ſo wohl wegen der (beſonders auf Lebensmittel,) erhöheten und vervilfältigten Auflagen, als auch wegen der in dem angeordneten Holzgarten einführen wollenden in älteren und neueren Reichsgeſezen hochverbottenen Zwangs und Monopolien gänzlich gehoben und für beſtändig erlediget werden; wie dann der Kayſer ſonſt, ſo ungern es anch geſchehe, nach ſeinem Amt und denen Reichsſazungen, die darinn vorgeſchribene rechtliche

Wege

Wege mit aller Würckung einschlagen zu lassen bemüßiget werde ꝛc.

Der Herr Reichs-Vice-Canzler begleitete dises den 2. Aug. mit einem Schreiben dahin: Er solle unverzüglich so wohl bey dem Churfürsten, als auch bey dessen Ministerio, mit einer wohlanständigen und ganz freundschafftlichen Vertrauens-Bezeugung die Sache nachdrücklich vorstellen, und eine baldige Abhülff bewürcken: Er könne dabey, nicht zwar in der Gestalt einer harten Bedrohung, sondern nur als eine freundschafftliche Besorgniß, die unfehlbare Nothwendigkeit zu erkennen geben, in welcher Sich der Kayser finden würde, gegen den Churfürsten die so unangenehme als scharffe in denen Reichssazungen vorgeschribene Rechtswege von Kayserlichen Amts wegen einzuschlagen, wann der Churfürst nicht in Zeiten auf eine ausgiebige Weise die Beschwerden hebe: Nebst deme seye auch die weitere Folge voraus zu sehen, daß, wegen des dem Kayserlichen Hof selbst, so, wie fast allen Reichsständischen Höfen, durch die Steigerung der Lebensmittel zuwachsenden Lasts, allgemein auf eine Verlegung des Reichstages angetragen, und solche von dem Kayser nicht allein nicht behindert, vilmehr befördert werden müsse; da der Chur-Bayrische Hof den Ihme und seinem Land zugehenden mehr beträchtlicheren und nicht leicht ersezlichen Verlust im ganzen gegen den dermalen abzilenden übertribenen geringeren Vortheil leicht berechnen und übersehen könne.

Chur-Bayrischer Seits aber kame heraus: Rechtmäßigkeit dererjenigen Chur-Bayrischen Landes-Verordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandtschafften zu Regensburg als Reichs-Sazungs-widrig und ihren Freyheiten zuwider beurtheilet und angefochten werden wollen. Zur Beleuchtung der Landeshoheits-Vorrechte des Chur-Hauses Bayern. München, 1769. fol.

Der Innhalt diser Schrifft bestehet darinn: §. 1. Die Gesandtschafftliche Forderungen und Beschwerden in Maut- dann Policeysachen rühren aus lauter irrigen Begriffen von den Landeshoheitsrechten der Herzoge in Bayern her. §. 2. Dise Landeshoheitsrechte werden aus dem Alterthum erwisen, und benanntlich das Mauthregal, so von den Agiloffingischen Herzogen und den Carolinischen Königen in Bayern ohne alle Abhängigkeit vollmächtig gaudiret worden ist. §. 3. Beweis, daß die Wittelsbachische Herzoge in eben dise Gerechtsamen eingetretten, aus Kayserlichen Bestättigungsbrieffen, welche alles annulliren, was sothanen Rechten präjudiciren könnte; §. 4. und daß sie sich in dem allerältesten Besiz diser Vorrechte befinden, wird gleichfalls erwisen. §. 5. In der Ausübung hatten sie die beste Grundsäze von je her, und zwar in Leitung der Strassen. Die Belegung erstrecket sich auf alles, womit Handel getriben wird, selbst auf die kleine Marckts-Venalien; jedoch mit Beobachtung eines Unterschids zwischen den ein- und aus-oder nur durchgehenden Sachen.

Sie

Sie gebrauchten sich auch schon der Weg- und Brücken-Zöllen, gaben denen Zollämtern eine besondere Gerichtbarkeit, und machten Strafgeseze in Mauthsachen. §. 6. Gleich so alt ist das Recht der Auffschlägen und Accisen in Bayern, dann die Verbote der Ein- und Ausfuhr gewisser Güter. §. 7. Besondere Mäßigung der Wittelspachischen Regenten in Bayern in Steigerung der Mauthen, und Einführung der Aufschläge oder Accisen; ohne sich jedoch ihrer Landeshoheitlichen Vollmächtigkeit jemals zu begeben. §. 8. Disen Gerechtsamen und dem Besiz derselben sind die Reichsgeseze nicht zuwider, sondern vilmehr zum Schuz. §. 9. Alles dises ist nichts neues, sondern nur das, was sich Chur-Bayern allezeit zugeeignet, und vor dem gesammten Reich behauptet hat, §. 10. und was andere fürnehme Stände nicht weniger behauptet. §. 11. Beweis von der uralten Unabhängigkeit der heutigen Herzoge in Bayern in Betreff der Landes-Policey. §. 12. Schlußfolge, daß, bey so klaren Rechten und Besiz, Chur-Bayern seiner Maut- und Policey-Verfassung halber nicht angefochten werden könne; bevorab, da dise Verfassung so billig, und dadurch Niemand, am allerwenigsten die Comitial-Gesandtschafften, beschwert sind. §. 13. Erörterung der Reichsgesezmäßigen Freyheiten der Comitial-Gesandtschafften, und wie man dise Chur-Bayrischer Seits ansehe. §. 14. Unstatthaffte Ausdehnung diser Freyheit ab Seiten der Comitial-Gesandtschafften in älteren Zeiten,

die

die man doch immer wiederum selbsten nachgegeben hat, weil Chur-Bayern sie niemalen Plaz greiffen lassen. §. 15. Von der Theurung der Lebensmittel in Regensburg, worüber sich die Comitial-Gesandtschafften beklagen, und sie denen Bayrischen Mauth- und Policey-Gesezen zuschreiben; doch ohne Grund, weil in aller Welt, und nicht in Regensburg allein, über die Theurung geklagt wird. Wahrscheinliche Ursachen der allgemeinen Theurung, und Beweis, daß die zu Regensburg von denen vilen Comitial-Gesandtschafften und deren immer anwachsenden Aufwand herrühre. §. 16. Rechtfertigung der bey Regensburg befindlichen Wehrmauten, aus dem Grund der schon erwisenen uralten Vorrechte, dann der gemeinen Obsservanz anderer, auch minder berechtigter, Stände, und weil sie, ohne Beschwerde des Mautgasts, nur zu Abwendung der Unterschleiffe gemeint sind, welche die Reichsgeseze selbsten verhütet wissen wollen. §. 17. Von der Aufbürdung, daß Chur-Bayern die Mauthen und Accisen, besonders von den Marckt-Venalien, widerrechtlich gesteigert habe, indeme leztere frey seyn sollten. Ungrund diser Aufbürdung, und uralte Berechtigung von den Victualien, welche nach Regensburg gehen, Mauth und Accise zu erfordern; wodurch jedoch die Gesandtschafften nicht beschweret, weil ihre Unterkäuffler frey paßiret werden. §. 18. Vertheidigung der Chur-Bayrischen Policeygeseze, besonders des Verbots der Ausfuhr gewisser Producten,

wovon die Besorgniß des Selbstmangels, oder eine Uebertheurung, der rechte Beweggrund ist, und die Comitial-Gesandten nicht einmal betroffen werden. §. 19. Von der Policeymässigen Veranstaltung eines Holzgartens zu Rheinhausen nächst Regensburg, aus dem nemlichen Grund, und wiederum ohne Beschwerung der Reichstags-Gesandtschafften. Besondere Umstände, welche zu diser Anrichtung Anlaß gegeben, um die Holzabschwendung und den Mißbrauch der Gesandtschafftlichen Freypässe abzuwenden. §. 20. Die beleidigende Beschuldigung von einem monopolischen Zwang zum Holzkauff aus dem Holzgarten wird abgelehnet; indeme alle Zufuhr auf der Achs und aus dem Neuburgischen und Eichstättischen, auch die zu Wasser, immer frey und offen ist. §. 21. Eitele Beysorge von einem Holzmangel zu Regensburg, wegen dem Churfürstlichen Holzgarten, nachdeme die Comitial-Gesandtschafften selbsten schon mit ihrer Bedürffniß so gar für das Jahr 1770. biß auf ein weniges, eben vom Holzgarten versehen worden sind. §. 22. Unnöthige Bekümmerniß wegen der gefährlichen Lage dises Holzgartens bey Wassergüssen, oder Eisgängen. §. 23. Ungegründete Vermuthung, daß, wegen der Holzgarten-Anstalt, der Holzpreis, der Kosten diser Anstalt halber, und, um der Weite des Wegs, theuern Zufuhr willen, gesteigert werden würde. Beweis, daß es Chur-Bayern um keinen Wucher bey dem Holz zu thun, und daß auch die Entlegenheit

des Holzgartens keine Ursach zur Theurung seye. §. 24. Weitere Ablehnung der Besorgniß einer Holztheuerung durch Bekanntmachung der Preisen, wie das Holz aus dem Holzgarten zu stehen kommt. §. 25. Das unstatthaffte Begehren eines beständigen Holzpreises, gleichet der Zumuthung einer ewigen Servitut, und ist so wenig möglich, als die Bestsezung eines unveränderlichen Werths der edlen Metallen. §. 26. Von den Schäden, welche Chur-Bayern durch den Aufenthalt des Reichstags zu Regensburg, wegen dessen so langwühriger Fortdauer zu leiden hat; §. 27. und zwar fürnemlich an seinen Mautgefällen, um der Gesandtschafftlichen Freyheiten willen; §. 28. Und so auch wegen der durch die Gesandtschafftliche Consumtion causirten, dem Hof, denen Hauptstätten, und allen Gewerben nachtheiligen Theurung der Venalien. §. 29. Gerechte Schlußfolge: Daß diser Schäden halber Chur-Bayern eine ausgiebige Genugthuung gebühre; wie dergleichen in ähnlichem Fall vom gesammten Reich schon ohnehin Chur-Pfalz erlanget hat. §. 30. Beschluß: Daß der so lang währende Reichstag in Balde entweder geendiget, oder wenigstens von Regensburg anderswohin verlegt werden mögte.

Anno 1770. den 29. Jan. besprache man sich in Circulo wegen der Holz- und Maut-Beschwerden, und beliebte ein ferneres pro memoria an die Kayserliche Commißion.

Dises ist den 7. Febr. datirt, und wird dar-

darinn mit mehrerem ausgeführet, daß diſe Beſchwerden ſich immer vermehreten; dahero der Kayſer Sich der Sache ferner bey Chur-Bayern annehmen möchte. Auch ware es mit einer Erbmarſchalliſchen " fernerweiten Bemerckung ꝛc. " begleitet.

Den 22. Jun. wurde ein fernerweiter Schluß gefaßt, und in einen Extractum Protocolli der beyden höheren Reichscollegien gebracht. Selbiger enthält 1. eine Anzeige von einigen neuerlichen Beſchwerden; ſonderlich, daß verlangt werde, für die Freypaßierung der Geſandtſchaffts-Bedürffniſſe Chur-Bayriſche Päſſe zu erheben. 2. Daß nunmehro diſe Beſchwerden unmittelbar an Kayſerliche Maj. zu bringen, und von dem Erbmarſchallamt die darzu nöthige Nachrichten zuſammen zu tragen ſeyen. 3. Heißt es: "Auch würde bey diſer Gelegenheit erinnert, daß die Beantwortung des wegen obbemeldter Beſchwerden zum Vorſchein gekommenen, vil unrichtiges euthaltenden, Impreßi, zur Belehrung des Publici, nöthig ſeye, doch nicht ſchicklich erachtet werde', daß man ſich von Seiten der hochlöbl. Reichsverſammlung damit abgebe: Sollte aber von einem Dritten ſolche Arbeit gefertiget werden wollen; ſo wäre es allerdings dienlich; doch von Seiten der Reichs-Verſammlung kein förmlicher Antheil, als nur in ſo weit, daran zu nehmen, daß, wenn man davon, ehe ſie bekannt wird, Nachricht erhalten ſollte, einige vortreffliche Geſandtſchafften ſolche zu dem Ende durchgehen möchten, damit

nichts

nichts anstößiges und unanständiges darinn erfunden werde; welcher allenfallsigen Durchgehung eines etwa erscheinenden Impressi folgende fürtreffliche Gesandtschafften, auf an Sie gelangtes Ersuchen, übernommen haben, als:

Chur-Maynz. Chur-Sachsen.
Chur-Cölln. Chur-Brandenburg.
Salzburg. Sachsen-Weimar.
Augspurg. Braunschweig-Wolfenbüttel.“

Es verfertigte also das Reichsmarschallamt Notamina gegen die von Chur-Bayrischer Seite in Mauth- und anderen Sachen bekannt gemachte Rechtmäßigkeit 2c.

Darauf folgte:

Rechtmäßigkeit derjenigen Churbaierschen Landesverordnungen 2c. Mit Betrachtungen von neuem zum Druck gegeben. 1770. fol. (1)

Ingleichem traten ans Licht:

Patriotische Bemerckungen gegen die an das Licht getrettene Chur-Bayrische Schrifft: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayrischen Landesverordnungen 2c. zur Beleuchtung so wohl der ächten Verhältniß der Chur-Bayrischen Mautgerechtsame, als auch der den Reichstags-Gesandten zustehenden Maut-Zoll- und andern Freyheiten. Franckfurt und Leipzig, (Wien,) 1770. fol.

Den 13. Aug. wurde in denen Reichscollegiis über die Chur-Bayrische Zoll- und Mauth-Neuerungen berathschlagt.

Den

(1) s. auch H. Schotts Critic, 4. Band, S. 523.

Den 16. Aug. wurde in denen beeden höheren Reichscollegien eine aufferordentliche Session in der Chur-Bayrischen Mautangelegenheit gehalten, welche nur mündlich verabredet, und nicht durch die Erbmarschallische Cancellisten darzu angesagt wurde: Das Reichsstättische Collegium ware besorgt, und liesse sich bey dem Chur-Maynzischen Gesandten deßwegen erkundigen, welcher obige Nachricht ertheilte, und anriethe, sich ebenfalls zu versammlen.

Den 17den ware ordinaire und den 18den wieder eine extraordinaire Seßion.

Den 17. Aug. kame es so dann zu einem Reichsgutachten dahin: Als man in allen dreyen Reichscollegiis wegen der, theils schon vor einiger Zeit, theils aber neuerlich, in denen Chur-Bayrischen Landen und der oberen Pfalz errichteten neuen, und durch mannigfaltige Zahlungen erhöheten, alten Zölle und Mauthen, auch angelegten Accisen; Anordnung der auf weitere Zahlungen gerichteten Beymauthen; Beschränckungen der denen Comitialgesandtschafften zustehenden Freyheiten, besonders zwar in Capitulationsmäßiger Ausstellung ihrer Päße über die erforderliche Bedürffnisse; Anlegung eines gar nicht nöthigen, und die Erhöhung der Preise des Holzes, und anderer erforderlichen Dinge, veranlassenden, auch einen Zwang mit sich führenden, Holzgarten Berathschlagung gepflogen, und dabey in Ueberlegung gezogen, daß alle dise Neuerungen mit denen von des Churfürsten Vorfahrern erlangten Zollprivile-

gien und darüber ausgestellten Reversalien nicht vereinbarlich, auch sonst dem Teutschen Publico und Commercio überhaupt, und der Reichsversammlung ins besondere, sehr beschwerlich seyen, hingegen die dem Churfürsten durch verschidene Wege hierunter geschehene Vorstellungen, (welche der Kayser Selbst durch seinen am Chur-Bayrischen Hof befindlichen Minister durch Abmahnungen unterstüzen lassen,) den gehofften Eingang nicht gefunden; so seye beschlossen worden, daß alle dise, theils notorische, theils durch eigene Chur-Bayrische Eingeständniß, und sonst, schon erwisene, auch durch die dem Reichsgutachten beyzufügende Nebenlagen dargethane, Beschwerden an den Kayser zu bringen, und derselbe um die Reichsgesezmäßige Verfügung, (nach Anleitung und mit strackslichem und würcksamen Vollzug der Kays. Wahlcapitulation Art. 8.) mithin um die durch Reichsverfassungsmäßige Mittel baldmöglichst zu bewürckende Abstellung sothaner Beschwerden, wie auch um die Abwendung der Statt Regensburg, als dem Siz der Reichsversammlung, gegen die vorhandene Verträge und Rese zugehenden Beeinträchtigungen, zu ersuchen wäre. Zu solchem Ende, und zu der Sachen Erläuterung, seyen 1. dem Reichsgutachten jene zwey pro memoria, welche an die Kayserliche principal-Commißion in diser Angelegenheit vormals gebracht worden, samt den Notaminibus des Reichsmarschallamts, und der Vorlegung neuerlicher Beschwerden, beyzulegen.

gen. 2. Wäre die im Jahr 1765. zu öffentlichem Druck gekommene Chur-Bayrische Mauth- und Accisordnung, nebst dem Anno 1769. denen Bayrisch- und Oberpfälzischen Mauthämtern zur Beobachtung ausgefertigten Supplement, um so mehr hinzuzufügen, als selbst daraus der Grund verschidener dermahligen Beschwerden sich ergeben, und auch dises wahrzunehmen seyn werde, daß man die Zollerhöhungen dadurch zu verstecken suche, daß man die Abgaben vervilfachet, und den Accis, über seine natürliche Eigenschafft, auf Fälle erstrecket, wo davon, (nach Anordnung der Kayf. Wahlcapit. Art. 8. §. 11.) keine Frage seyn könne. Nachdeme aber auch 3. zur Vertrettung diser in den Chur-Bayrischen Landen geschehenen Verordnungen, eine Schrifft unter dem Titul: "Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayrischen Landesverordnungen, ꝛc. ꝛc. " bekannt gemacht, und hievon, dem Vernehmen nach, dem Kayserlichen Minister zu München ein Abdruck zugestellet worden, in welchen Abdruck ein- und andere sehr bedenckliche Säze mit eingeflossen seyen, die sich aber in einigen von einem Unbenannten hierüber herausgegebenen Betrachtungen widerlegt finden; so habe man, auch dise mit dem Reichsgutachten an den Kayser zu bringen, gut gefunden, um das, was darinn erhebliches anzutreffen seyn werde, zur Einsicht und Beurtheilung vorzulegen.

Unter denen vilen Beylagen befindet sich auch die besagte: "Rechtmäßigkeit ꝛc. mit

Betrachtungen; worinn aber allerley enthalten ist, so manchen Höfen nicht gefallen wollte; dahero auch einige Gesandtschafften dagegen sprachen.

Weiter kamen im Druck heraus:

Chur- und Reichs-Fürsten-Raths-Protocolla, wie auch Conclusa und Reichs-Gutachten, samt Beylagen, die Chur-Bayerische Mauth- und Holz-Sache, betreffend, vom Jahr 1770. 1771. fol. Dabey befindet sich eine:

Sammlung verschidener zum Chur-Bayrischen, Mauth- und Holzwesen gehöriger Urkunden und Acten-Stücke. 1770. fol.

Den 27. Aug. verhängte Chur-Bayern eine Getraydsperr gegen die Statt Regensburg.

Den 8. Sept. übergabe die Reichstags-Policeydeputation der Herzoglich-Bayrischen Comitial-Gesandtschafft deßwegen ein pro memoria.

Nachdeme indessen der Kayser dem Reichs-Hofrath communiciret hatte, was wegen der Zollbeschwerden bey dem Reichsconvent gegen Bayern vorgekommen, und der Reichs-Hofrath ein Gutachten darüber an den Kayser erstattet, erfolgte Anno 1771. den 20. Mart. eine weitläufftige Kayserliche Resolution; aus welcher ich hier nur so vil bemercke: Daß Membro 2. befohlen wurde, auch die unter dem Namen von Wehrzöllen um die Statt Regensburg angelegte Zollstätte, desgleichen alle andere Zollneuerungen, abzustellen. Darauf

heißt

heißt es: "Was demnächst 5. den Punct der Reichstags-Gesandtschafftlichen Immunitäten, ingleichen den neuerlich bey Regensburg angelegten Chur-Bayerischen Holzgarten betrifft, rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihro Kayserl. Maj. gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Herr Churfürst die zu künfftiger Reichsgesezmäßiger Beobachtung der den Reichstags-Gesandtschafften zustehenden Mauthbefreyung erforderliche Veranstaltung zu treffen, und, mittelst des sub dato 14 Nov. a. pr. an verschidene Mauthämter erlassenen Patents, den zeitherigen dißfallsigen Beschwerden auf einmal die vollkommene Erledigung zu verschaffen, bereits von selbst den Bedacht genommen: Wie nun Ihro Kayserl. Maj. die in sothanem Patent sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 10. enthaltene, die Behandlung des für die Reichs-Comitial-Gesandtschafften von und zu der Statt Regensburg gehenden Guts betreffende, Puncten, allergnädigst genehmigten; so versähen Sich auch Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Churfürsten, Er werde über die strackliche Beobachtung derselben genaue Obsicht führen lassen, und zu dem Ende selbige allen und jeden in seinen Landen befindlichen Mauthämtern, in so weit es noch nicht geschehen, zur unfehlbaren Befolgung vorschreiben. Da übrigens obangezogenes Patent diejenige Maaßregeln vollkommen erschöpfe, die zu Verhütung aller Unterschleiffe der Liferanten erforderlich, und wodurch der Herr Churfürst in den Stand

gesezet werde, den etwa vorgehenden Mißbrauch in Zeiten zu entdecken, und darüber gehörigen Orts, auch eventualiter bey Ihro Kayserl. Maj. Selbst, die nöthige Remedur zu suchen; so werde Derselbe sich hierbey zu beruhigen wissen, von dem Ansinnen einer vorgängigen bey seinem Obermauthamt zu Regensburg begehrten Vorzeigung der auszustellenden Urkunden von selbst abstehen; im übrigen aber sich bey jeder Vorfallenheit, auf gegründete und bescheinigte Beschwerde, der allenfalls nöthigen Kayserlichen Reichsobristrichterlichen Hülffe vollkommen versichert halten.

So vil hingegen die von dem Herrn Churfürsten, in Absicht auf das aus seinen Landen zu Wasser nach Regensburg zum Verkauff gehende Holz neuerlich gemachte Anstalten betreffe, vermögten Ihro Kayserl. Maj. solche in so weit keineswegs zu billigen, als dieselben mit einem an sich widerrechtlichen Zwang verbunden wären; es versäheten Sich demnach Allerhöchstdieselbe zu dem Herrn Churfürsten, er werde den Holzhändlern, Schiffern, und andern seinen Unterthanen, fernerhin gestatten, ihr in Chur-Bayerischen Landen eigenthümlich besizendes, und forstmäßig geschlagenes, oder in besagten Landen erkaufftes, Holz zu Wasser biß an die Statt Regensburg, oder die so genannte Lände, zu bringen, und daselbst, wie vorhin, frey zu verkauffen, das dagegen neuerlich erlassene Verbot aber wieder aufzuheben: Inmassen Ihro Kayserliche Maj. über den würcklichen

lichen Befolg des Herrn Churfürsten die bescheinigte Anzeige in termino duorum mensium gewärtigen. = = 6. Habe das von dem Herrn Churfürsten angebrachte Gesuch einer Indemnisation, bewandten Umständen nach, nicht statt ꝛc.

Den 25. Mart. ergienge an das Reich ein Commißions-Decret auf das Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. Der Kayser habe, nach seinem obristrichterlichen Amt, das zur Sache gehörige dem Reichs-Hofrath übergeben, und disen angewisen, die erforderliche Verfügung in gebührende rechtliche Erwägung zu nehmen: Von demselben seye, mit Kayserlichem Vorwissen und Begnehmigung, obige gerichtliche Erkenntniß eröffnet worden, welche der Kayser in der Anlage mitzutheilen befohlen hätte.

Den 19. Apr. ersuchten beyde höhere Reichscollegia Chur-Maynz um Mittheilung derer in dem Reichsarchiv vorhandenen, das Bayrische Zollwesen betreffenden, Acten.

Den 17. Maj. stellten die Bayrische Comitial-Gesandtschafften dem Reichsconvent vor, was sich vor ein Mangel an Früchten in Bayern ereigne, der auch an den Kayser berichtet worden seye; dahero nicht nur die Ferien anticipirt, sondern auch bey denen Höfen ernstlich darauf angedrungen werden möchte, damit die bereits vorlängst intendirte Verlegung des Reichstages ehestens beliebt und ad effectum gebracht werden möchte.

Darauf resolvirten beede höhere Reichscollegia, wegen der dagegen einzuschlagenden diensamen Mittel eine Deputation zu ernennen; worzu man Chur-Maynz, Brandenburg, Oesterreich, Salzburg, Sachsen-Gotha und die Grafen erwählete, so dann das Reichsstättische Collegium zum Beytritt einlude, welches Cölln und Regensburg deputirte.

Dise hielten den 18. Maj. um 4. Uhr in dem Deputations-Zimmer eine Seßion, und verabredeten in Circulo eine Seßion:

Und den 22. Maj. versammlete sich sothane Deputation abermalen zu Berichtigung ihres Gutachtens.

Den 22. Maj. kame es zu einem weitläufftigen Reichsgutachten wegen der von Chur-Bayern angesonnenen Versezung des Reichstages und der gegen Regensburg vorgenommenen Getraydsperr. Der Schluß gehet dahin: Der Kayser möchte den Reichstag bey diser dringenden Gelegenheit schüzen, und in diser, als einer in den Reichssazungen schon entschidenen, und keiner weiteren Untersuchung unterworffenen, die Ehre, das Ansehen und den Nothstand des zum Besten des Publici versammleten Reichstages betreffenden Sache, ohne processualische Weitläufftigkeiten und executivische schleunigste vorzukehrende Hülffsmittel und alsbaldige Manutenenz, solche Verfügungen eintretten lassen, damit die Reichsversammlung, mittelst Aufhebung der zur Ungebühr angelegten ꝛc. Getrayd- und Victualien-

Sperren, mit Wiederherstellung des freyen und unbeschränckten Genusses der Reichsstatt Regensburg Incolatsrechts, gegen allen Zwang und Abbruch des nöthigen Unterhalts sicher gestellt ꝛc. und in Behandlung der vorligenden Reichsgeschäffte nicht gehinderet werde.

Dabey solle mündlich an die Hand gegeben worden seyn, was für Mittel zu ergreiffen wären:

Der Kayser gabe so dann dises Reichsgutachten wiederum zum Reichs-Hofrath.

Den 10. 14. 17. 21. und 28. Jun. wurden die aus dem Reichsarchiv erhaltene und andere Actenstücke in dem Fürstlichen Nebenzimmer verlesen, und einige Puncten daraus gezogen.

Der Reichs-Hofrath erstattete in diser Sache kein ferneres Gutachten an den Kayser, sondern resolvirte selbst:

Mercurii 5. Jun. 1771.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung und die Reichsstatt Regensburg angelegte Getrayd- und Victualien-Sperr betr. sive Ihro Kayserliche Maj. lassen Dero Reichs-Hofrath per Decretum sub præs. hod. in Abschrifft zur Wissenschafft gelangen, was wegen der von Chur-Bayern angelegten Getraid- und Victualien-Sperr von der allgemeinen Reichsversammlung vorstellig gemacht worden; samt Beylag.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben allergehorsamst nachgelebet werden.

Lunæ 11. Jun. 1771.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung und die Reichsstatt Regensburg angelegte Getreid- und Victualien-Sperr betreffend.

1. Referuntur die dem Kayserlichen Reichs-Hofrath per Decretum Cæsareum zugefertigte Actenstücke.
2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten von Bayern ex officio: Es seye Sr. Kayserl. Maj. von sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen mittelst eines Reichs-Gutachtens mißfälligst angezeigt worden, wie der Herr Churfürst, der ab Seiten der gesammten Reichsversammlung eingeschlagenen Wege ungehindert, wodurch, mit möglichster Schonung der Chur-Bayrischen Lande, die Früchten nacher Regensburg, als den dermaligen Wohnsiz des Reichstags, gebracht worden, sich habe beygehen lassen, die Zufuhr des Getreides und sämtlicher Victualien nacher Regensburg zu hemmen, alles Getreid und Victualien zu sperren, und andurch den Aufenthalt ersagter Reichsversammlung zu erschweren und zu verhindern; mit beygefügtem Ersuchen, die gesammte Stände bey diser dringenden Angelegenheit durch

schleu-

schleunige und würcksame Reichsgesezmäs-
sige Verordnungen bey ihren Befugnissen
zu schüzen und zu handhaben: Da nun
aber des Herrn Churfürstens Vorfahrer,
ihrer Reichsständischen Obligenheit gemäß,
die ausdrückliche Zusagungen ertheilt, die
Reichsstatt Regensburg mit allerhand Vic-
tualien und anderwärtigen Nothdurfft, so
lang der Reichstag währe, zu versehen,
annebst auch dise Reichsstatt in dem Chur-
fürstenthum das Incolatrecht durch Ver-
träge hergebracht habe; als wolten Ihro
Kayserl. Maj. dem Herrn Churfürsten
hiermit alles Ernstes anbefehlen, daß Der-
selbe ohne allen Verzug die gegen die Reichs-
versammlung und die Reichsstatt Regens-
burg, als derselben dermaligen Wohnsiz,
zur Ungebühr verhängte Vertragswidrige
Getreid- und Victualien-Sperr anwieder
aufheben, und andurch der gesammten
Reichsversammlung so wohl, als diser
Reichsstatt, die Anschaffung ihres nöthi-
gen Unterhalts und Bedürffnissen nicht er-
schweren, noch verhindern, sondern anmit
die gesammte Reichsgesandtschafften bey
ihren Reichs-Constitutionsmäßigen und
sonstigen versicherten Freyheiten und Zu-
ständigkeiten, die Reichsstatt Regensburg
aber bey ihrem hergebrachten Incolatrecht,
ruhig belassen, auch erstere in der Behand-
lung der Reichsgeschäften auf keine Weise
ferners hemmen sollen; indeme Ihro Kay-
serli-

ferliche Maj. bey diser dringenden, keinen Verzug leidenden, und die gesammte unter Ihro Kayserl. Maj. Obhut stehende Reichsversammlung betreffenden, Angelegenheit, zu Handhabung diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, bereits unter heutigem dato die allerhöchste Manutenenz-Commißion auf den Herrn Erzbischoff zu Salzburg, als mit-ausschreibenden Herrn Fürsten, wie auch eventuliter auf den Oesterreichischen Crays, erkannt hätten.

3. Fiat Commissio ad manutenendum auf den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, als mit-ausschreibenden Herrn Fürsten des Bayrischen Crayses, &, cum acclusione præcedentis Rescripti in Originali & Copia, rescribatur Eidem: Es werde Derselbe aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, welche Beschwerden die gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, mittelst eines Reichsgutachtens an Ihro Kayserl. Maj. erlassen, und was Allerhöchst-Dieselbe darauf allergerechtest verordnet hätten. Wie nun aber der aus disem ungebührlichen Chur-Bayrischen Betragen entspringende Nothstand der gesammten Reichsversammlung und der Reichsstatt Regensburg, und die deshalb zu besorgende Folgen und Weiterungen, schleunige und nachdrückliche Reichsobristrichterliche Hülff erforderten; als wollten Ihro

Kay-

Kayserliche Maj. hiemit dem Herrn Erzbischoff, als mit-ausschreibenden Herrn Fürsten des Bayrischen Crayses, bey der auf dem Verzug hafftenden Gefahr, die Manutenenz diser Kayserlichen Verordnungen dergestalt allergnädigst auftragen, und Ihme anbefehlen, daß Er beyligendes original-Rescript dem Herrn Churfürsten von Bayern ohngesäumt insinuire, und, Falls Derselbe nicht so fort nach Erhaltung diser Kayserlichen Verordnung die zur Ungebühr verhängte Getreid- und Victualien-Sperr aufheben sollte, solche manu militari abschaffen, die allgemeine Reichsversammlung, nebst der Reichsstatt Regensburg, bey Anschaffung der zu ihrem nöthigen Unterhalt bedürffenden Victualien und Getraid in den Churfürstlichen Landen gegen alle Zudringlichkeiten und Gewaltthaten schüzen, und hierunter, auf erste an Ihn, den Herrn Erzbischoffen, beschehende Anzeige der Reichsgesandtschafften, unverzüglich, und ohne Zulassung einiger Frist, die dem dringenden Zustand der Sache gemässe Verordnungen, sumtibus Partis impetratæ, treffen solle. Disen allerhöchsten Kayserlichen Auftrag habe der Herr Fürst benöthigten Falls ohne alle weitere Rückfrage in stracklichen Vollzug zu sezen: Und, Falls Er hierzu einer weiteren Beyhülffe benöthigt seyn sollte; so habe Er hievon dem Oesterreichi-

schen

schen Crays die geziemende Anzeige zu thun, und Denselben um Dessen Aßistenz gebührend zu ersuchen; indeme zugleich diserhalben an Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolische Maj. das erforderliche ergangen seye: Von welchem allem Ihro Kayserl. Maj. von dem Herrn Erzbischoffen zu seiner Zeit die Befolgungs-Anzeige gewärtigten.

4. Fiat quoque eventualiter Commissio Manutenentiæ auf den Oesterreichischen Crays, &, cum acclusione des Membro 2. gegen den Herrn Churfürsten zu Bayern erkannten Rescripti in Copia, rescribatur Ihro Majestät, der Kayserin-Königin, als ausschreibender Fürstin des Oesterreichischen Crayses: Es würden Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Maj. aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, welche Beschwerden gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, mittelst eines Reichsgutachtens an Ihro Kayserl. Maj. erlassen, und was Allerhöchst-Dieselbe darauf allergerechtest verordnet hätten. Es hätten zugleich Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg bereits zu Handhabung diser Kayserlichen Verordnungen unter heutigem dato die Manutenenz-Commißion allergnädigst aufgetragen: Da aber Derselbe zu würcksamer Vollziehung dises allerhöchsten Kayserlichen Auftrags einer weiteren Beyhülf benö-

benöthiget seyn dörffte, disen allerhöchsten Kayserlichen Auftrag würcksam zu vollziehen; als würden Se. Kayserl. Königl. Apostolische Majestät, bey diser ganz besonderen Angelegenheit, so nicht den mindesten Verzug leide, und bey welcher es auf Erhaltung des unter allerhöchster Kayserlicher Obhut in Regensburg versammleten Reichsconvents ankomme, und von samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Ihrer Kayserl. Maj. gestellten Antrag wegen Erstreckung der nachgesuchten Manutenenz auf den Oesterreichischen Crays, nicht aus Handen zu gehen, sondern die Hülffleistung, aus Rücksicht für gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, dann in Verfolg gegenwärtigen Kayserlichen Gesinnens, zu übernehmen, von Selbsten geneigt seyn, und dannenhero, auf die ab Seiten des Herrn Erzbischoffens zu Salzburg beschehende geziemende Anzeige und Aßistenzgesuch, die Chur-Bayrischer Seits gegen die gesammte Reichsversammlung und die Reichsstatt Regensburg, als derenselben Wohnsiz, verhängte unbefugte Getraid- und Victualien-Sperr manu militari abzuschaffen, die Reichsversammlung und besagte Reichsstatt gegen alle dise Gewaltthaten kräfftigst zu schüzen, und hierunter ohnverzüglich, und ohne Erwartung einiger nachzusuchenden Chur-Bayrischen Frist,

die

die dem dringenden Zustand diser Sachen gemässe Vorkehrungen, auf Kosten des Herrn Churfürsten zu Bayern, anzubefehlen, kein Bedencken tragen.

5. Injungatur dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter, die Insinuation der Membro 3. enthaltenen Kayserlichen Verordnungen ohnverzüglich zu besorgen, und so fort de peracta Insinuatione ad Acta zu dociren.

Den 17. Jun. erfolgte die Kayserliche Resolution auf das Reichsgutachten vom 22. Maj. durch ein Commißions-Decret dahin:

1. In Ansehung der Verlegung des Reichstages; (wie schon oben gemeldet worden:)

2. Die anderweite Reichstägliche Klagen hätten Kayserliche Maj. Dero Reichs-Hofrath übergeben; worauf unter dem 11ten dises ein Reichs-Hofräthliches Conclusum ergangen seye, so Kayserliche Maj. denen sämtlichen Ständen mitzutheilen befohlen hätten.

Den 17. Jun. ergienge auch ein Chur-Bayrisches Patent wegen der Zufuhr des Getraydes und der Victualien nach Regensburg.

Der Erzbischoff zu Salzburg schriebe ebenfalls den 17. Jun. an den Churfürsten in Bayern, zu Folge des jenem beschehenen Auftrages.

Diser antwortete den 20sten Jun. Die Sache verhalte sich anderst, als die Gesandten angegeben hätten; wie dem Kayser bereits vorgestellet worden seye: An eine Victualiensperr seye gar nicht gedacht worden; die Statt Regens-

gensburg habe vom 1. Sept. biß 31. Maj. nup. bey nahe 12000. Scheffel aus den Bayrischen Landen gezogen, und noch eine Verwilligung über einige 100. Scheffel, wann dergleichen noch zu haben, in Handen; da doch der Churfürst selbst in die 50000. Scheffel auswärts hereinbringen lasse: Bey welchen Umständen keine Manutenenz Plaz greiffen könne: Er beharrete anbey auf Verlegung des Reichsconvents, weil seine erschöpfte Lande auf vile Jahre nicht zureichen würden, so vile Lebensmittel herzugeben, als die Subsistenz so viler in dem grösten Pracht und einem ganz unglaublich gestigenen Luxu lebender Gesandten zu Regensburg erforderen wolle.

In einem beygefügten Schreiben eines Chur-Bayerischen Ministers an den Salzburgischen Hofcanzler wurde auch besorglicher unangenehmster Mißhelligkeiten zwischen beyden Höfen gedacht.

Den 28. Jun. wurde die Untersuchung verschidener, aus dem Chur-Maynzischen Archiv communicirt erhaltener, die Bayrische Zoll- und Mauth-Angelegenheiten betreffender, verlesener Urkunden zu Ende gebracht.

Ferner wurde zwischen denen beeden höheren Collegiis durch die mehrere Stimmen verabredet: Daß von Reichswegen der Erzbischoff zu Salzburg ersucht werden möchte, den Kayserlichen Auftrag zur Vollziehung zu bringen, und zu dem Ende des Oesterreichischen Crayses Beystand zu erforderen.

Den 1. Jul. wurde das von Chur-Maynz entworffene Schreiben von allen drey Reichscollegiis genehmiget, und darauf in denen Collegiis zum Protocoll gegeben; wobey es allerley Protestationen ꝛc. sezte.

Den 5. Jul. kame es in denen Reichscollegien zur Deliberation wegen des Bayrischen Zollwesens.

Chur-Sachsen äusserte sich in dem Churfürstlichen Collegio: Es könne an dem weit über das Reichs-Gutachten hinausgehenden Reichs-Hofraths-Concluso, und denen darinn so wohl überhaupt vorausgesezten, als auch zum Theil ganz ausdrücklich enunciirten, mit der Reichsständischen Landeshoheit und Freyheit nie zu vereinbarenden Grundsäzen, (wovon die in Membro 1. dicti Concluſi Chur-Bayern abgesprochene Unabhängigkeit in der Landespolicey sich besonders auszeichne,) irgend etwas nicht einraumen.

Die Mehrere Churfürstliche hingegen meldeten: Die Reichsständische Policeyordnungen würden doch weder auf die Einführung neuer Zölle erstreckt, noch die Unabhängigkeit von andern Reichsgesezen, in specie der Kayserlichen Wahlcapitulation und Reichs-Policeyordnungen, behauptet werden wollen; indeme sonst alle in der Kayserl. Wahlcapitulation gegen die Zollerhöhung, unter was Vorwand es auch seye, festgestellte Verordnungen vergeblich seyn würden.

Den 8. Jul. fiele auch das Reichsgutachten dahin

dahin aus: Daß dem Kayser für die Verfügung, welche Derselbige in diser Chur-Bayerischen höchstbeschwerlichen Zoll- und Holzsache habe ergehen und der Reichsversammlung bekannt machen lassen, Danck zu erstatten seye: Weil aber sothane Erkanntniß noch zur Zeit von der erwünschten Würckung nicht gewesen, und der zur Befolgung angesezte Termin fruchtlos verstrichen; so wäre der Kayser, wegen der auf dem Verzug hafftenden Gefahr, und des den benachbarten Ständen und deren Unterthanen, dann dem Gewerbe in Teutschland überhaupt, hierdurch fort und fort zugehenden und noch üblere Folgen besorgen machenden Schadens, wie auch wegen des Nachtheils, welchen hierdurch die Reichsversammlung und die durch besondere Verträge begünstigte gemeine Statt Regensburg, und der Comitiorum dermaliger Wohnsiz, zu empfinden habe, zu ersuchen, daß Er zu dem baldigen Vollzug des allergerechtesten Ausspruchs durch Reichs-Constitutionsmäßige Wege zu schreiten, und so wohl die in dem Reichs-Hofräthlichen Concluso namentlich angezogene, als sonsten in den Chur-Bayrischen Landen, der obern Pfalz und dem Leuchtenbergischen, neu-errichtete Mauthen, und so genannte Wehrzölle, nebst deren unter verschidenen Namen unternommenen Erhöh- und Erstreckungen der Abgaben, abstellen und in Abgang bringen, dagegen all-dises auf den gebührenden Stand wieder versezen, und die behörig zu genehmigende Zollrolle, nach Innhalt

des Reichsschlusses vom Jahr 1668. öffentlich bekannt machen lassen mögte:

Und da man hiernächst einige in das Chur-Bayerische und Ober-Pfälzische, auch Leuchtenbergische, Mauth- und Accisweſen einschlagende Urkunden zur Hand gebracht habe; so wolle man nicht nur solche zur Kayserlichen Einsicht und Gutfinden hiemit vorlegen, sondern denselben auch besonders die mit behöriger Zuverläßigkeit daraus gezogene, die wahre Verhältniß und eigentliche Gebühr der Sache begreiffende, und die mannigfaltige Vermehr- und Erhöhungen mehrermeldter Mauthen und anderer Abgaben in kurzem Jnhalt zeigende Puncten beyfügen, und selbige zur Kayserlichen Rücksicht und Beherzigung empfehlen.

Der Erzbischoff zu Salzburg ertheilte indessen dem Chufürsten in Bayern Nachricht von obigem Schreiben der Comitial-Gesandten.

Der Churfürst beharrete aber den 8. Jul. in der Antwort darauf: Daß ihme nichts mehreres zugemuthet werden könnte, und provocirte auf die so wohl dem Kayser, als derer Comitial-Gesandten Principalen, gethane Vorstellungen.

Den 16. Jul. kame beym Reichs-Hofrath diſes vor:

Martis 16. Jul. 1771.

Chur-Bayrische Zoll- und Mauth-Erhöhungen betreffend; sive Jhro Kayserl. Maj. lassen Dero Reichs-Hofrath per Decretum

sub

sub dato & præs. hodierno das an Allerhöchst-Dieselbe von der allgemeinen Reichsversamm-lung erstattete Reichsgutachten und dessen Bey-lagen zukommen, und wollen gnädigst und ernst-lich, daß solches Anbringen in schleunige Erör-terung gezogen, und das Gesezmäßige vorge-kehret werde; samt Beylage.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben die allergehorsamste Folge gelei-stet werden.

Den 19. Jul. besprache man sich wegen ei-nes den 16den ej. von Chur-Bayern an die Statt Regensburg erlassenen Schreibens, wo-durch derselben gestattet wurde, monathlich 1000. Münchner Scheffel Getraides auf denen Chur-Bayrischen Schrannen zu erkauffen.

Den 22. Jul. lieffe wieder ein Chur-Bay-risches Patent wegen der Zufuhr des Getrai-des und der Victualien nach Regensburg aus.

In der Getraydsperrsache ergienge bey dem Reichs-Hofrath dises:

Martis 23. Jul. 1771.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung und die Reichs-statt Regensburg angelegte Getraid- und Vic-tualien-Sperr betreffend; sive Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern sub dato 20. Jun. nup. & præs. 1. huj. überreichen unterthänigste Vor-stellung ad Rescripta Cæsarea d.d. 5. & 11. Jul. nup. samt Bitte, das dem Herrn Erzbischoff zu Salzburg ertheilte Commissorium wiederum

aufzuheben; samt Beyl. sub Lit. A. usque M. incl.

In eadem Impetrantischer Chur-Bayrischer Anwald von Fichtl sub præs. 4. huj. exhibet allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte um allergnädigste Wiederaufhebung der verhängten Manutenenz-Commißion; appon. ult. Concl. & Adj. sub Lit. N. usque Y. incl. in triplo.

In eadem, der Herr Erzbischoff zu Salzburg sub dato 9. & præs. 16. huj. erstattet allerunterthänigsten Bericht auf die an Dieselbe erlassene allerhöchst-Kayserl. Befehle, (und was Sie deßwegen an Chur-Bayern) geschriben; mit Beyl. sub Lit. A. usque J. incl.

Idem sub dato 12. & præs. 19. huj. überreichet allerunterthänigsten Nachtrag zu dem vorhin erstatteten Bericht, samt Bitte um innbemeldte weitere allergnädigste Verbescheidung; mit Beylagen.

In eadem Ihro Kayserl. und Königl. Apostol. Maj. in Literis ad Imperatorem, sub dato 20. Jun. nup. & præs. 15. huj. erlassen Ihro Erklärung, die dem Herrn Erzbischoffen von Salzburg unterm 11. nup. aufgetragene Manutenenz-Commißion betreffend.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Sabbathi 27. Jul. 1771.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung und die Reichsstatt Regensburg angelegte Getraid- und Victualien-Sperr betreffend.

Publi-

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayſ. Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge

1. Ponantur die von Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtol. Maj. in Literis ad Imperatorem beſchehene Erklärung de præſ. 15. Jul. ſamt dem Churfürſtl. Bayriſchen Schreiben de præſ. 1. Jul. und den beeden Fürſtlich-Salzburgiſchen Berichten de præſ. 16. & 19. Jul. nup. ad Acta.

2. Reſcribatur dem Herrn Churfürſten in Bayern ulterius ex officio: Es ſeye Ihro Kayſerl. Maj. dasjenige vorgetragen worden, was Derſelbe auf die an Ihne ergangene Kayſerliche Verordnung de 11. Jun. nup. vorgeſtellet habe: Gleichwie nun zwar Ihro Kayſerl. Maj. zu allerhöchſtem Wohlgefallen gereiche, daß Sich der Herr Churfürſt gegen Allerhöchſtderoſelben erkläret habe, wie er niemals geſinnet geweſen ſeye, eine allgemeine Victualien-Sperr gegen die Reichsſtatt Regensburg zu verhängen, ſondern der diſerhalb entſtandene Ruf nur dadurch veranlaſſet worden ſeyn könne, daß ſeine untergebene Mautämter und Wächter die ihnen ertheilte Verordnungen übertretten haben müſſen; als welche er hierunter bereits zur Verantwortung gezogen habe; als habe auch der Herr Churfürſt nicht nur die ihme angezeigte Fälle genau zu unterſuchen,

sondern auch seinen sämtlichen untergebenen Mautämtern und übrigen hierbey bestellten Personen, so wie seinen sämtlichen, besonders um die Reichsstatt Regensburg wohnenden, Unterthanen ohnaufhaltlich die nachdrücklichste und geschärffte Befehle zu ertheilen, damit gegen die Churfürstliche Gesinnungen durch Verübung einiger Excessen und Anhaltung oder Zurückweisung derjenigen Personen, so einige Victualien nacher Regensburg zu führen oder zu tragen gedencken, die würckliche Zufuhr dahin weder gehemmet, noch erschweret, sondern solche jeglichen, mit Victualien nach Regensburg zu gehen, so wie auch denen Regensburger Einwohnern, besonders denen Reichstags-Gesandtschafften, bey denen Bayrischen Unterthanen in Dörffern und Häusern einzukauffen, ohngesperrt freygelassen werde; wie dann der Herr Churfürst, so bald ihme ein Contraventionsfall glaubwürdig angezeiget werden sollte, den Schuldigen ohne alle Nachsicht nachdrücklichst zu bestrafen hätten.

Gleichwie aber die erlassene Kayserliche allerhöchste Verordnung nicht allein die allgemeine Victualien-Sperr zum Gegenstand gehabt; sondern auch Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Churfürsten alle besondere Sperren des Getraides, Brodts und Mehls, aus denen angezogenen Bewegursachen,

sachen, in Ansehung der Reichstags-Gesandtschafft und Reichsstatt Regensburg allergerechtest untersagt hätten; als wollten Ihro Kayserl. Maj. mit Verwerffung der dißfalls übergebenen ohnzulänglichen Paritions-Anzeige, dem Herrn Churfürsten anderweit gerechtest anbefehlen, daß er, mit Aufhebung des unterm 12. Jun. jüngsthin in Ansehung der Burger und Innwohner zu Regensburg an seine Regierung zu Straubing ertheilten Verordnung, denenselben so, wie es in Ansehung der Reichstags-Gesandtschafften geschehen, den Brodt- und Mehlkauff, gleich seinen eigenen Unterthanen, zu Statt am Hof gestatten, auch so wohl denen Gesandtschafften, als denen Burgern zu Regensburg, den Einkauff des ihnen zu ihrem nöthigen Unterhalt bedürfftigen Getraids nicht nur auf denen Schrannen und Wochenmärckten, sondern auch vor denen Häusern in seinen Landen, gleich seinen eigenen Unterthanen, zulassen, überhaupt auch keine Verordnung und Anstalten treffen sollte, welche den nöthigen Unterhalt der Reichsstatt Regensburg und der Reichstags-Gesandtschafften behinderten und erschwerten. Ihro Kayserl. Maj. versehen Sich zu Ihme, dem Herrn Churfürsten, daß er diese allerhöchste Verordnungen um so gewisser ohnverzüglich befolgen werde, als Allerhöchstdieselbe bereits, in Verfolg der dem

Herrn Erzbischoffen zu Salzburg ertheilten Manutenenz-Commißion, demselben den ferneren Auftrag unter dem heutigen dato ertheilet hätten, vor die Besorgung diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen gebührende Sorge zu tragen.

3. Cum inclusione præcedentis Rescripti in Originali ad insinuandum, & Copia, rescribatur dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg: Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, was Ihro Kayserliche Maj. auf die ab Seiten des Herrn Churfürstens in Bayern erlassene Vorstellungen allergerechtest zu verfügen Sich bewogen gefunden hätten. Gleichwie nun aber hiebey, aus denen im vorigen Kayserlichen Rescript enthaltenen Ursachen, die Nothdurfft erfordere, daß dise allerhöchste Kayserliche Verordnungen ohnverzüglich befolget werden; als habe er, der Herr Erzbischoff, nicht nur beyligendes original-Rescript dem Herrn Churfürsten in Bayern ohnverzüglich zu insinuiren, und, Falls solchem, die schleunige Folge geleistet zu seyn, so fort ohnverzüglich nicht dargethan, sondern das Gegentheil ihme von den Reichstags-Gesandtschafften, oder der Reichsstatt Regensburg, angezeigt würde, er darzu die Ungehorsame autoritate Cæsarea, durch schleunige Abschickung seiner Subdelegatorum an erforderlichen Ort und Stelle, gebührend anzuhalten, die

diensam

diensam scheinende Vorkehrungen zu treffen, und, so ferne solche, gegen besseres Verhoffen, nichts fruchten, sondern die Beyziehung eines militar-Commando erforderlich seyn sollte, so dann solche ohnverzüglich beyziehen, auch auf disen Fall, in so fern er einer weiteren Beyhülffe benöthiget wäre, Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Maj. aufgetragener massen, um deren Aßistenz gebührend zu ersuchen; wie dann Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maj. in dise Uebernahm solchen Falls bereits bewilliget hätten.

4. Hæcque omnia notificentur Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maj. per Rescriptum.

Den 26. Jul. schriebe der Reichsconvent wieder an den Erzbischoff zu Salzburg: Daß zwar durch die erfolgte Chur-Bayrische Erklärung ihre Besorgniß gemindert, keinesweges aber völlig gehoben, noch die Reichs-Hofräthliche Verfügung vom 11. Jun. zum Vollzug gebracht worden seye; dahero die Comitial-Gesandte sich, wann gewisse Puncten von Chur-Bayern nicht verwilliget werden wollten, die Würckung der Kayserlichen Manutenez auf alle und jede Gegenstände des Reichsgutachtens vom 22. Maj. insonderheit wegen Aufhebung der Sperr, ausdrücklich vorbehalten, und um deren unverweilte Vollstreckung nöthigen Falles bitten.

Den 31. Jul. schriebe der Churfürst in Bayern

Bayern anderweit an die Statt Regensburg, wegen eines verstattenden mehreren Einkauffs von Getraid, und der freyen Zufuhr in die Statt selbst, unter Bedingung der ungehinderten Jurisdiction auf dem Kornmarckt.

Den = = = instruirte der Churfürst seine Comitialgesandte, was sie denen übrigen Comitialgesandtschafften für eine Erklärung thun sollen.

Den 5. Aug. erklärte Sich die Kayserin-Königin in einem an Salzburg erlassenen Schreiben willfährig in Ansehung der demselbigen zu leistenden Aßistenz gegen Chur-Bayern.

Den 17. Aug. befahl der Churfürst seinem Hauptmauthamt zu Regensburg, einige geklagte Excesse zu untersuchen.

Den 20. Aug. erlaubte Chur-Bayern der Statt Regensburg die Einkauffung monathlicher 1000. Scheffel allerhand Getraydes auch bey denen Pfarrhöfen und denen Häusern der Unterthanen, gegen Vertragsmäßige Politen, und deren freye Zufuhr nach Regensburg.

Eben disen 20sten Aug. schriebe auch der Churfürst in Bayern an den Erzbischoff, mit dem Anhang: Daß er eher allen Gewalt und Extremität abwarten, als zur Desolation seiner Unterthanen ein mehreres thun wollte; auf solchen nicht verhoffenden Unfall aber die Verantwortung der ohnausbleiblichen bösen Folgen denen überlassen würde, welche ihme solche Unbilligkeiten zumuthen.

Den 22. Aug. berichtete der Erzbischoff zu Salzburg dem Churfürsten in Bayern, daß die

Exe-

Executions-Subdelegations-Commißion in 10. Tagen einrücken werde.

Den 26. Aug. schlosse der Reichs-Hofrath unter anderem: Den Punct der Chur-Bayrischen Holzanstalten betreffend, detur quidem dem Herrn Churfürsten petitus terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 21. Mart. nup. sub comminatione, Rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

Den 29. Aug. communicirte die Salzburgische Comitialcanzley denen übrigen Gesandtschafften ein den 20. ej. von Chur-Bayern an Salzburg erlassenes Schreiben, mit einer Instruction an die Bayrische Comitial-Gesandtschafft in der Sperrsache, und einer Verordnung an das Hauptmauthamt zu Regensburg, mit dem Anhang: Der Erzbischoff erwarte, bey in so weit veränderter Lage der Sachen, von denen Gesandtschafften zu vernehmen: Ob nicht mit würcklicher Absendung der subdelegirten Executions-Commissarien so lang noch an sich zu halten seyn möchte, biß des Churfürstens schlüßige Antwort auf des Erzbischoffs Schreiben vom 22sten ebenfalls eingelangt seyn werde.

Den 30. Aug. beschlossen die Comitialgesandtschafften darauf: "Ob zwar die allgemeine Reichsversammlung ohnabwendig darauf zu bestehen hat, daß die biß auf das Jahr 1773. annoch erstreckte universal-Sperre des Getraides gegen die hiesige Reichsstatt, (welche nicht ausländisch zu behandlen stehet,) völlig aufgehoben,

hoben, die ungehinderte Zufuhr derer Früchte und Lebensmittel auf die Wochenmärckte, nach Maaßgab derer Verträge vom Jahr 1496. und 1558. wie nicht weniger der Reichstags-Policeyordnung de Anno 1663. und derer Kayserlichen Mandaten von dem nemlichen Jahre, mit dem freyen Handel und Wandel, wie ehemals, wiederum hergestellet werde; so glaubet man doch, zu Bethätigung alles möglichen Glimpfs und freundschafftlicher Gesinnung, anjezo geschehen lassen zu können, daß die Chur-Bayrische Beantwortung der Erzbischofflich-Salzburgischen Zuschrifft vom 22. Aug. wann sie nicht zu lang verzögert wird, noch vor dißmal abgewartet werden möge: Wo übrigens, auf den Fall, daß solche, wider besseres Verhoffen, die Verstattung der ungehinderten Einfuhr jener von Ihro Churfürstl. Durchl. der Reichsstatt Regensburg verwilligter 12000. Scheffel Getrayde vor dises Jahr, so dann der Gesandtschafftlichen Bedürffniß, gegen auszustellende Päße, wie nicht weniger derer bey der höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion nunmehro selbsten angegebenen 15767. Scheffel vor die pia Corpora und Stiffter, in die hiesige Statt und auf denen Wochenmärckten nicht ausdrücklich enthalten und versichern sollte, ꝛc. das volle Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe Ihro Hochfürstlichen Gn. von Salzburg zuversichtlich gesezet wird, es werden Höchstdieselbe, ohne weitere Rückfrage, dem allerhöchsten Kayserlichen Auftrag vom 11. Jun. und 27. Jul.

nach

nach allen Gegenständen, Krafft und Nachdruck geben, folglich die Executions-Commission würcklich ausrücken zu lassen, auch bey deren Vollstreckung das Augenmerck mit darauf zu richten geruhen, damit der Reichsconvent und das gesammte hiesige Publicum, nicht nur jezt, sondern auch fürs künfftige, gegen alle Uebertrettungen und Vexationes ein- für allemal sicher gestellet werden möge.:

Den 20. Sept. ergienge ein Chur-Bayrisches Patent an die vier Regierungen, wegen der aus der obern Pfalz in gewisser masse zugestandenen Ausfuhr aller zum Lebensunterhalt gehörigen Getrayde, Fische und Victualien nach Regensburg.

Den 3. Oct. wurde vom Reichs-Hofrath unter anderem resolvirt: Des Herrn Churfürstens in Bayern wiederhohltes Gesuch um Aufhebung des an den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg übertragenen Commissorii habe noch zur Zeit nicht statt; sondern es solle dem Herrn Erzbischoffen rescribiret werden: Ihro Kayserl. Maj. hätten insonderheit aus dessen Berichten und deren Beylagen des mehreren ersehen, was der Herr Churfürst wegen Befolgung der an denselben erlassenen Kayserlichen Rescripten vom 11. Jun. und 27. Jul. in Ansehung der Victualien-Sperr gegen die Statt Regensburg für Verordnungen an seine Mautämter erlassen, und wohin sich derselbe wegen der Beschwerden über die Getraid-Meel- und Brodt-Sperr Paritionis loco an ihn, den H. Erzbischoff,

geäus-

geäussert habe: Nachdeme aber eines Theils dabey nicht undeutlich wahrzunehmen, daß die Reichstags-Gesandtschafften, nach zum Theil erlassenen Churfürstlichen Verordnungen, noch über die fortwührige Excesse wegen deren nach Regensburg kommenden Victualien sich beschweren, andern Theils aber in Ansehung der Getraid-Sperr Kayserliche Maj. des Herrn Churfürsten Aussерungen noch zur Zeit nicht für hinreichend ansehen könnten; als habe der Herr Erzbischoff, in Gemäßheit des unterm 27. Jul. nup. an ihn erlassenen Rescripts, in so fern die Reichstags-Gesandtschafften, oder die Statt Regensburg, bey ihm die Vollstreckung der demselben von Kayserlicher Maj. aufgetragenen Commißion andringen, ohne weitere Rückfrage, mit vorgängiger Notification an den Herrn Churfürsten, seine Subdelegirte, jedoch noch zur Zeit ohne Beyziehung eines militar-Commando, an Ort und Stelle abzuschicken, von der würcklichen Lage der Sache durch dieselbe Erkundigung einzuziehen, hierauf die diensam scheinende Vorkehrungen zu treffen, und alsdann, auf den Fall solche, gegen besseres Verhoffen, nichts fruchten sollten, ein Militar-Commando zuzuziehen, und bey benöthigt-weiterer Beyhülffe Ihro Kayser-Königl. Apostolische Majestät um Deren Aßistenz gebührend zu ersuchen.

Den 11. Oct. ergienge ein Chur-Bayrischer Befehl an das Hauptmauthamt zu Regensburg, die Zufuhr des Getaydes auf dasigen

Korn-

Kornmarckt betreffend; auch wurde der Statt erlaubt, noch ferner 500. Scheffel Gerste über die zugestandene monathliche 1000. Scheffel Getrayde zu erkauffen; wo hingegen die Statt Regensburg einen gewissen Revers ausstellete.

Den 14. Nov. erliesse der Churfürst in Bayern ferner einen Befehl an verschidene Rauthämter, wegen Abstellung derer von denen Comitial-Gesandtschafften geklagten Beschwerden.

Den 18. Dec. übergabe die Chur-Bayrische Gesandtschafft dem Reichs-Directorio ein pro memoria, so in 4. Articuln bestehet; wodurch der Churfürst alles erschöpfet zu haben glaube, was man von einem Landesherrn bey gegenwärtigem oder noch zu befahrendem Nothstand, in Beherzigung der Erhaltung seiner eigenen Unterthanen, nur gewärtigen möge.

Weil aber vile grosse Höfe mit denen von denen Comitial-Gesandtschafften in diser Sache ohne special-Instruction eingeschlagenen Wegen nicht zufriden waren, und bedenckliche Folgen davon beförchteten, zumalen da auch Chur-Bayern Anstalten zur Gegenwehr machen liesse; so fienge man an, dise Sache gelassener zu tractieren.

Den 23. Dec. wurde auch ein neues Reichsgutachten an den Kayser erstattet, darinn man für die angediehene Kayserliche obrist-richterliche Hülffe danckte, und anzeigte, wie mit der beygefügten Chur-Bayrischen Erklärung ihre vormalige Klagen gehoben, und alles, was man

hierunter an den Churfürsten gesonnen, erschöpfet worden seye; dahero zwar fürs künfftige dise Gegenstände zu des Kayſers Beschirmung und Obhut ferner empfohlen, bey vorangezogenen geänderten Umständen aber um die dermalige Aufhebung der erkannten Manutenenz-Commißion gebeten werde.

Den 21. Jan. 1772. wurde in Sachen: Die von Chur-Bayern wider die Reichsversammlung und die Statt Regensburg angelegte Getraidsperr betreffend, die Kayserliche Resolution auf ein deßwegen erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, und, krafft derselben,

1. des Herrn Churfürstens Paritionsanzeige auf die Kayserliche Rescripte vom 11. Jun. 27. Jul. und 3. Oct. 1771. wie auch der von dem Reichstag zu Regensburg darüber eingekommene Bericht, ad Acta decretirt;

2. nunmehro hierauf die den 11. Jun. 1771. erkannte Kayserliche Manutenenz-Commißion anwiderum aufgehoben.

3. Wurde diſes dem dermalen, Sede vacante, administrirenden Domcapitul zu Salzburg durch ein Rescript notificirt; so auch

4. der Kayserin-Königin Apostolischen Majestät.

Den 27. Jan. lieſſen auch Kayserliche Mai. dem Reichsconvent durch ein Commißionsdecret melden: Die in dem Reichsgutachten vom 23. Dec. 1771. geschehene Anzeige von der auf die Kayserliche gerechteste Verfügungen erfolgten Chur-

Chur-Bayrischen willfährigen Erklärung, und dadurch erschöpftes Verlangen, habe Ihro Kayserlichen Maj. zum besonderen Wohlgefallen gereichet, und Sie verseheten Sich gleichmäßig der genauen Erfüllung sothaner Chur-Bayrischen Zusage und Erklärung, hätten also Sich vorhin gemeldeter massen entschlossen, und würden anbey fürs künfftige mit der angesuchten Kayserlichen Beschirmung und Obhut zur strackslichen Vesthaltung ermeldter Gegenstände, erforderlichen Falles, nicht entstehen.

m. Mart. schlossen die beede höhere Collegia: Bey dem Chur-Bayrischen Comitial-Gesandten wegen Abthuung derer Mauth- und Accise-Beschwerden nochmalige Erinnerung thun zu lassen, mit dem Anhang: Wie man in nicht vermuthender Fortdauer diser Mauthen, weitere Maaßregeln an dem Kayserlichen Hof ferner zu treffen, sich in die Verlegenheit gesezet sehen würde.

Den 9. Mart. wurde das Chur-Maynzische Directorium requirirt, die Beschleunigung des Reichs-Hofräthlichen Spruches in der Chur-Bayrischen Mauthsache zu betreiben.

Den 16. Mart. ergienge eine Chur-Bayrische Verordnung an die um Regensburg ligende Mautämter, vermöge welcher die Regensburgische Mezgerschafft für das in denen Bayrischen und Ober-Pfälzischen Landen erkauffte und durch die Chur-Bayrische Lande per transito nach Regensburg überbringende Schlachtvieh keinerley Abgaben bezahlen, sondern selbiges

gänzlich frey paßiret, wie auch besagter Mezgerschafft verstattet seyn solle, die vorräthige Viehhäute von aller Abgabe frey auffer Landes zu bringen:

Und den 20. Mart. ertheilte die Herzoglich-Bayrische Gesandtschafft dem Reichsconvent Nachricht davon.

Den 30. Mart. 1772. wurde die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten wegen der Chur-Bayrischen Zoll- und Mauth-Erhöhungen publicirt, das Gutachten approbirt, und solchennach erkannt:

Fiat, rejectis Exceptionibus, Sententia paritoria dahin: Daß der Herr Churfürst in Bayern, des beschehenen Einwendens unerachtet, sein gesammtes Zoll- und Mauthwesen im Lande Bayern auf den Fuß, wie selbiges in der Ihm per Conclusum de 26. Aug. 1771. communicirten, von der Herzoglich-Bayrischen Gesandtsandtschafft in Anno 1608. dem Collegio Electorali vorgelegten Roll, oder Zollspecification, beschriben, herzustellen, so nach alle darinnen nicht bemerckte Bayrische Haupt-Mauthstationen, nebst denen-denselben adnumerirten Beymauthen, abzuschaffen, sich wegen aller so wohl durch- als aus- und eingehenden Waaren und Venalien allein mit denen in erwehnter Specification bestimmten Zollgebühren, (biß des Dupli halber dem unter heutigem dato ergehenden Concluso nachgelebet worden,) und zwar, (der beygebrachten unstatthafften Evalvation der alten Regensburger Pfenninge

ninge ungeachtet,) nach dem durch eine von den dreyen in Münzsachen correspondirenden Reichscrayſen beyzubringende geſezmäßige Waradierung auf jezigen Fuß zu beſtimmenden Werth der in der Zollſpecification de Anno 1608. bemerckten damaligen Bayriſchen Pfenninge, zu begnügen, folglich alle, unter dem Namen von Mauthaufſchlag und Accis, von Ihm und ſeinen Herrn Vorfahrern eigenmächtig beſchehene höhere Belegung, ſo wie alle in ſeinen geſammten Landen, (mit Innbegriff der obern Pfalz und der Landgrafſchafft Leuchtenberg,) eigenmächtig unternommene Zollinnovationen, abzuſtellen, ſich dergleichen fürs künfftige gänzlich zu enthalten, und allenthalben dem ergangenen Kayſerlichen Mandat ſeines völligen Innhalts Genüge zu leiſten ſchuldig ſeye ꝛc.

In Anſehung der Beybringung des Privilegii über die Zoll-Duplirungs-Perpetuation hingegen approbirten Kayſerliche Majeſtät das Reichs-Hofräthliche Gutachten dahin: Mit Verwerffung des unſtatthafften Einwendens und der unhinlänglichen Paritions-Erklärung, wird nunmehro dem Herrn Churfürſten in Bayern die fernere Anmaſſung des Zollsdupli hiemit in ſo lang inhibirt, biß derſelbe die Kayſerliche Verleihung und Expedition des Privilegii über die vormals von dem Churfürſtlichen Collegio, biß auf erbetene und erwartete Kayſerliche Entſchlieſſung, conſentirte Perpetuation des Zoll-Dupli gebührend wird nachgeſuchet und erhalten, zu dem Ende aber den zuforderſt

jedem dermaligen Herrn Churfürsten, Wahlcapitulationsmäßig, einzuhändigenden, bey gedachter damaligen Churfürstlichen Collegialverwilligung vorgeschribenen, Revers ausgestellet haben.

*

Den 3. Apr. ergienge darauf ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich: Der Kayser habe, auf das den 8. Jul. 1771. erstattete Reichs-Gutachten die Resolutionen vom 26. Aug. besagten Jahres und die erst beygebrachte vom 30. Mart. (wie auch die unten wegen des Holzgartens folgende,) abgefaßt, und solche der Reichsversammlung mitzutheilen befohlen.

*

Den 4. Maji wurde im Fürstlichen Nebenzimmer eine Registratur zu Papier gebracht, betreffend des Magistrats zu Regensburg Anzeige bey dem Fürstlichen Directorio wegen einer an Chur-Bayern abzugebenden Erklärung bey bevorstehender Aufhebung der Chur-Bayrischen Beymauthen um Regensburg herum.

Und den 5. Maji übergabe gedachter Magistrat der Chur-Bayrischen Gesandtschafft in einem pro memoria die ihme abgeforderte Erklärung in vorbemerckter Angelegenheit.

Den 29. Maji wurde, unter Chur-Brandenburg- und Oesterreichischer Vermittelung, wegen Aufheb- und Abstellung der um Regensburg bißher angelegt gewesenen Beymauten zwischen

schen Chur-Bayern und der Statt Regensburg ein Vergleich geschlossen.

Den 31. Maji übergabe die Chur-Bayrische Gesandtschafft dem Reichsdirectorio ein pro memoria, wegen Abstellung der Beymauthen zu Regensburg, Winzer ausgenommen, mit dem Ersuchen, die Kayserliche Commißion anzugehen, daß drey Monathe lang in der Sache stille gestanden werde.

Den 3. Jun. wurde es auch beliebt.

In öffentlichen Blättern aber wurde gemeldet.

Regensburg, vom 8. Junii

Nachdem Chur-Bayern an den Magistrat hiesiger Reichsstadt den Antrag gethan, daß, bey nunmehriger Aufhebung der neu angelegten Zollstätten, die Bayrischen Unterthanen eine kleine Accise für diejenige auswärtige Waaren, welche sie in hiesiger Reichsstadt erkauffen, künftig zu erlegen, würden angehalten werden; so ersuchte besagter Magistrat: Ob nicht hiesige Reichsversammlung sich desselben hierunter anzunehmen belieben wollte? es wurde aber dises für bedencklich gehalten, jedoch übernahme die Chur-Brandenburg- und die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschafft, für sich privatim aus der Sache mit der Chur-Bayrischen Gesandtschafft zu sprechen? Da dann solche doch dahin verglichen worden, daß von den Regensburger bürgerlichen Verkäuferen fürohin jedem Chur-Bayerischen Unterthanen über das Quale und Quantum des Erhandelten und in

den Chur-Bayrischen Landen mit Consumo-Abgabe belegten Artikels ein gedruckter von dem dahiesigen Stadtmagistrat gestempelter Zettul unter sein des Magistrats obrigkeitlicher Bestrafung alles Unterschleifs ausgefertigt und diser Zettul hernach von den Unterthanen zur Consumo-Behandlung auf dem Churfürstl. Mauthaus allhier übergeben werden solle.

Die Chur-Bayerische Gesandtschafft hat durch ein pro Memoria dem Reichstag vorgestellt, daß würcklich der Anfang gemacht worden, in Befolgung des Kayserl. Befehls vom 30. Mart. dises Jahrs in den Bayrischen Landen alle neue Zollstätte abzuschaffen, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern wollten auch zu Befolgung des anderweiten Kayserl. Befehls Ihro Kayserl. Majestät Ihre alte Bayrische Zollrollen und Tariffen und was Ihr dabey auferleget worden, vorlegen; alldieweilen aber sie ohnmöglich solches in dem gesezten Termin thun könnten, als möchte die Reichsversammlung sich dahin verwenden, daß Höchst-Ihro dazu noch ein Zeitraum von 3. Monaten gegönnet werde. Als nun beym Reichsrath sich hierüber besprochen worden, wurde dise Interceßion für bedencklich gehalten, und beschlossen, der hiesigen Kayserl. hohen Principal-Commission durch das Reichs-Directorium hinterbringen zu lassen, nachdeme Chur-Bayern alle Bereitwilligkeit hätte, die Kayserl. Befehle zu befolgen, Ihro Kayserl. Majestät von selbsten geneigt seyn würden, wann Ihro Churfürstl.

Durch-

Durchlaucht um eine Prolongation des Termini ad plene parendum nachsuchten, hierunter das Weitere zu erkennen. Wo im übrigen die Reichs-Versammlung Ihro Kayserl. Majestät nochmahlen die allerunterthänigste Danckſagung, für die in der Bayerischen Zollsache administrirte Justiz, ablege.“

Den 20. Jun. ergienge ein Chur-Bayrischer Verruf wegen des vorhin gedachten mit der Statt Regensburg geschlossenen Vergleichs.

Den 3. Aug. fielen Reichs-Hofraths-Conclusa aus: 1. Wegen der von Chur-Bayern gesuchten Confirmation des mit der Reichsstatt Regensburg getroffenen Zoll- und Mauth-Vergleichs; 2. wegen des Holzgartens zu Rainhausen;

So dann den 4. Aug. wegen der über die Chur-Bayrische Zoll- und Mauth-Erhöhungen geführten Beschwerden.

Anno 1773. 23. Jan. ergienge ein Chur-Bayrischer Verruf, die Holzniderlage bey Rheinhausen betreffend, daß solche mit keinem monopolischen Zwang begleitet, und es damit zum Vortheil des Churfürstlichen Aerarii nicht angesehen seye; sondern daß er wegen der durch Kaudereyen und wucherische Für- und Aufkäufer gesteigerte Holzpreise Anno 1769. angeordnet worden; mit beygefügter Erklärung, wie es in siben Puncten damit gehalten werden solle.

Den 3ten und 7den Maji haben beyde höhere Reichscollegia, wegen des Chur-Bayri-

schen Verlangens, an Kayserliche Maj. zu bringen, daß die Holzbeschwerde nunmehro abgestellet seye, sich in dem Deputations-Zimmer besprochen; worauf den 10den von dem Reichsdirectorio eine Registratur darüber verfaßt, und demselbigen aufgetragen worden, der Kayserlichen Commißion das nöthige zu hinterbringen.

Den 15. Maji wurde darauf im Deputations-Zimmer dise Registratur mit 3. Beylagen privatim dictirt: In selbiger ist dasjenige enthalten, was in diser Angelegenheit vorgekommen, von der Herzoglich-Bayrischen Gesandtschafft dißfalls versichert, und von den beyden höheren Reichs-Collegiis wegen der gegenwärtig- und künfftigen Umstände des bey Rainhausen angelegten Chur-Bayrischen Holzgartens in Ueberlegung und sonst in Rückerinnerung genommen worden; was endlich das Reich durch das Gutachten vom 27. Aug. 1770. Kayserlicher Maj. angezeiget hat, und darauf von Deroselben unter dem 20. Mart. 1771. und 30. Mart. 1772. erkannt worden; welcher gestalt man auch von einem originaliter mitgetheilten Auszug eines Chur-Bayrischen Rescripts d. d. 24. Apr. 1773. an die Herzoglich-Bayrische Gesandtschafft, und von der Anzeige des Holzinspectionsamts zu Rainhausen nähere Einsicht genommen habe. Gleichwie man nun befunden, daß, wann dasjenige, was wegen der Anfahrt zu Winzer, in Benennung dises Orts als einer Beymauth, in dem Rescript gemeldet werde, übergangen, und, statt des mit

dem

dem Schiffe, so Holz an die Stattlände zu führen hat, jederzeit abzuordnenden Conducteurs, sich damit begnüget werden wollte, daß der Regensburgische verpflichtete Holzschreiber jedesmalen dergleichen Holzschiffen beyzuwohnen, und ein glaubhafftes, dem Chur-Bayrischen Mauthamte am Kornmarckt, oder sonstiger Behörde, zuzufertigendes Zeugniß, wie vil eigentlich auf jedem Schiff an Holz, und von welcher Gattung, befunden, auch an wen es verabfolget worden, auszustellen, oder die geschehene Abliferung auf dem Passe zu vermercken hätte, sich durch die in dem erwehnten Churfürstlichen Rescript enthaltene, und zumalen durch die wegen des gegenwärtigen und künfftigen Preises des Holzes geschehene Zusage, auch in gedachter Anzeige enthaltene Versicherung, daß zu Regensburg von Niemanden mehr wegen des Holzes einige Maut oder Accis eingefordert werden solle, ausser Besorgniß gesezet, und mithin vorerwehnte Beschwerden, so vil die Comitial-Gesandtschafften, derselben Canzleyen, Angehörige und Dienerschafften beträfen, gehoben wären; also fände man annmit jenes Chur-Bayrische Erbieten dergestalt geartet, daß man, Kayserlicher Maj. hievon Anzeige zu thun, und sich für derselben Annehmung zu erklären, nöthig und dienlich erachte: Wobey man nur zugleich dises nicht verhalten könne, daß der Regensburgische Stattmagistrat an die beede höhere Reichscollegia eben diser Sache wegen das Ansuchen gebracht habe, wie

man

man von Seiten der Comitial-Gesandtschafften sich deshalben auch der Bürger und Einwohner solcher Statt, wie vorhin, durch eine Fürsprache annehmen möchte; zumalen da die Statt Regensburg wegen derselben Holzländе mit einem Kayserlichen Privilegio versehen seye, und den Holzeinkauff jederzeit gehabt habe: Welchem aber die Chur- und Herzoglich-Bayrische Gesandtschafften einen Widerspruch entgegen gesezt hätten.

Es fande sich zwar einige mahle mit denen zu Regensburg angekommenen Holzschiffen dennoch ein Chur-Bayrischer Conducteur ein, weil (erweislicher massen,) allerley Unterschleiff vorgienge: Die Comitial-Gesandtschafften und die Statt wollten ihn aber bey dem messen des Holzes nicht zulassen, und der Chur-Brandenburgische Gesandte ersuchte den Herzoglich-Bayrischen in einem pro memoria, biß zu weiterer Besprechung, die Sache in statu quo zu lassen, schluge auch vor, statt dessen einen Bayrischen Holz-Liferanten anzuordnen, in dessen Gegenwart auf der Statt Anländе allenfalls das angekommene Holz abgemessen und von der Statt Ländschreiber ein Attestat darüber ausgestellet werden könnte.

*

Streitigkeiten zwischen dem Reichsconvent und Pfalz-Neuburg.

Kurze Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit des Pfalz-Neuburgischen Mauthwesens;

wesens; nach den Kayserlichen Privilegien und Fürstlichen Reversalien entworffen. 1772. fol. auch in der neuen Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 205.

add. die in dem vorhergehenden §. angeführte Schrifften.

Anno 1769. 15. Sept. wurde ein Chur-Pfälzisches pro memoria wegen des Holzwesens bekannt gemacht.

Den 3. Dec. 1770. ward von beyden höheren Reichscollegiis in Circulo von der auch von Chur-Pfalz gegen die Stait Regensburg verhängten Sperr gesprochen und die Chur-Pfälzische Gesandtschafft ersucht, das nöthige bey Hof vorzustellen.

Anno 1771. 11. Jan. geschahe bey Rath die Anzeige: Daß Chur-Pfalz bey der verfügten jezigen Getraydsperre seinen Neuburgischen Mautämtern habe anbefehlen lassen, die Gesandtschafftliche Pässe zu respectiren: Hinwiederum thate man der Chur-Pfälzischen Gesandtschafft eine Vorstellung wegen angelegter neuer und erhöhter alter Mauten: Worüber Chur-Maynz eine Registratur verfertigte, und ad ædes communicirte.

Den 26. Jul. erliesse der Churfürst zu Pfalz ein Rescript an seinen Comitialgesandten, wegen der über das Chur-Pfälzische-Maut-Accis- und Holzwesen geführten Beschwerden.

Anno 1772. 9. Mart. geschahe eine Requisition Namens des Reichsconvents an die Chur-Pfäl-

Pfälzische Gesandtschafft in Betreff der Mauthen und Accisen.

Auf einen von dem Ober-Pfälzischen Mauthamt Nietenau erstatteten Bericht, ergienge den 15. Mart. 1773. eine Churfürstliche Signatur, die, besonders von ledigen Bauerpurschen, unter Erschleichung Gesandtschafftlicher Pässe, unternommen werdende wucherische Vor- und Aufkauffung des Getraydes, insonderheit des Habers, betreffend.

Den 1. Aug. erliesse die Chur-Pfälzische Regierung zu Neuburg provisorie eine favorable wegen der Mauth- und Accis-Abgaben von samtlichen in die Statt Regensburg eingetragen und eingeführt werdenden Marcktvenalien, auch übrigen dahin gebracht werdenden Kauffmannswaren.

* * *

Reichstags-Policey.

Man sehe die vorhin angeführte Schrifften.

Anno 1769. 4. Aug. hat man sich bey Rath, auf eine gewisse Veranlassung, wegen des Comitial-Policey-Quartierwesens besprochen.

Anno 1770. den 15. Jun. wurden wegen des Policeywesens einige Verabredungen in Circulo gepflogen.

Nachdeme Chur-Bayern dem Reichsconvent vorstellen lassen, daß es unmöglich fallen werde, der Reichsversammlung und Reichsstatt Regensburg das zu ihrer Subsistenz zureichende

Ge-

Getraid aus denen Bayrischen Landen zugehen zu lassen; so wurden den 14. Jan. 1771. die Chur-Böhmisch- und Oesterreichische Gesandtschafften von allen drey Reichscollegiis ersucht, daß die Kayserin-Königin der Statt Regensburg, als dem Aufenthalt der Reichsversammlung, aus ihren Erblanden etwas ergiebiges an Früchten überlassen möchte.

Den 1. Febr. ward beliebt, den von dem Reichs-Quartiermeister von Lange eingelangten Policeybericht nunmehro zu communiciren.

Den 8. Apr. wurde beschlossen, von behörigen Seiten, in Betreff des vorräthigen Getraydes zu Regensburg, mittelst einer vorzunehmenden Visitation, sichere Nachrichten einziehen zu lassen:

Als nun nur ein geringes Quantum vorgefunden worden, hat man bey denen folgenden Rathstagen verabredet, so wohl die Stiffter zu Regensburg zu Ablassung nahmhaffter Quantorum von Getrayde zu bewegen, als auch ein- und andere Gesandtschafften anzugehen, von ihren Höfen einige ausgiebige Transports nach Regensburg zu bewürcken.

m. Maj. verbote der Rath zu Regensburg, um die Früchten zu schonen, das Jagen in denen Feldern und Aeckern des Stattburgfridens, und ersuchte die Comitial-Gesandtschafften, denen Ihrigen ein gleiches zu befehlen; wie auch geschahe.

Den 3. Maj. wurde der Statt Regensburg und deren Mezgern ein Reichspaß bewilliget,

get, um eine nahmhaffte Anzahl Hornvieh zu erkauffen, und nach Regensburg zu treiben.

Unter dem 21. Maji übergabe die Statt dem Reichsconvent ein pro memoria, und bate, wegen ihres bey Gelegenheit der jezigen Theuerung, zum Besten des Publici, gehabten grossen Kostenaufwands, vom Reich eine Beyhülffe und Entschädigung angedeyhen zu lassen; worauf den 27. darüber, auch andere die Theurung und das Policeywesen betreffende Vorfälle, in Circulo gesprochen wurde.

Den 7. Jun. besprache man sich in Circulo wegen der Statt Regensburg Gesuchs, vergliche sich eines gemeinschafftlichen Berichts, faßte auch ein- und andere Entschlieſſung in Betreff des Reichstag-Policeywesens.

Darauf wurde von Chur-Maynz ein Aufsaz verfertiget, der den Titul führt: "Gründe zu Erlangung eines Geldbeytrags für den Magistrat zu Regensburg, um einen noch höheren Preis des Brodts abzuwenden, allen dreyen Reichscollegiis vorgelegt und gut gefunden, bey der den 17. Jun. 1771. gehaltenen Reichsraths-Versammlung."

Ferner beliebte man in Circulo eine Deputation aus allen dreyen Reichscollegien zu dem Reichstags-Policeywesen: Sie bestunde aus Chur-Maynz, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Würtemberg, Statt Cölln und Franckfurt; hielte auch darauf Zusammenkünffte.

Den 20. Jun. proponirte Chur-Maynz im Deputations-Zimmer: Es seye, zu Behuf der

Unko-

Unkosten, und Vergütung des Schadens, welcher dem Magistrat zu Regensburg dadurch zugehe, daß er, zu Beybehaltung des zeitherigen Brodtsazes, Früchte in wohlfeilerem Preise abgebe, von denen drey Reichscollegiis beliebt worden, an die höchst-hohe und Löbl. Principalen und Committenten durch gleichförmige Vorstellungen darauf anzutragen, daß ein freywilliger Geldbeytrag gutgefunden, und an das Reichscaßieramt übermacht werden mögte, wovon so dann dem Magistrat, nach vorgelegter Schadensbescheinigung, eine Unterstüzung widerfahren könnte, ꝛc.

Den 21. Jun. ware die Deputation wieder beysammen; so auch den 28. Jun.

Darauf wurde gehandelt von Ersezung des Schadens, so der Statt Regensburg aus dem unter dem Getraideinkauff bestimmten Brodtsaz erwachsen, von Abschaffung der natural-Mahlmeze und deren Verwandlung in Geld, von der Vermahlung auf das Gewicht, von dem ausbacken und dem Verkauff des Brodts, von der Theurung in dem grünen Gemüß, und von denen Aufkäufflern.

Den 3. Jul. besprache sich die Reichs-Policeydeputation, wegen Verwandlung der natural-Mahlmeze in Geld, der vom Magistrat vorzulegenden Specification des Getraidevorraths, der Anschaffung des Silbergewichts bey den Becken und Abwägung des Brodts, der Affigirung des Brodtsazes an ein jegliches Beckenhaus, auch an mehr öffentlichen Orten, so

dann wegen der Vorkäuffler und besseren Beobachtung des Fleisch- Bier- Lichter- und Seifensazes.

Den 15. Jul. kame es wegen der Reichstags-Policeygebrechen zu disem Concluso trium Collegiorum S. R. I. Nachdeme der Magistrat, mittelst eines pro memoria vom 21. Jun. c. a. angetragen habe, daß ihme, zu Beybehaltung des nach dem mittleren Getraidepreise das Schaff Korn zu 56. fl. eingerichteten Brodtsazes von der Reichsversammlung eine Entschädigung angedeyhen möchte; solches auch billig gefunden, und des Endes beyfällige Berichte ad Principales & Committentes, zugleich aber auch einige Bedingungen beygefüget worden, daß wegen des Brodt-abbackens und Verkauffs, wie auch sonst in Policeysachen einige Beschwerden durch die Behörde abgestellet werden möchten; wegen solcher Desideriorum man denn eine Reichsdeputation ernennet, die Sache vorgenommen, und, nach Communication mit der Behörde, voraus zu sezen nöthig befunden habe, a) daß der bey Abbackung des schwarzen Brodts sich ergebende Schaden pro futuro vom 1. Jul. c. a. so wohl, als b) aller Schaden, der sich über 56. fl. vom Schaff Korn erstrecke, zu ersezen sey, c) die Mahlmeze, und da jener Ersaz ins gemein geschehe, auch insgemein, und ohne Unterschid, von allem vermahlenden Getraide, in Geld zu nehmen, d) diser Geldbetrag, nach dem zu 56. fl. das Schaff Korn ausbackenden Preis, auf 4. fl. 40. kr. zu bestimmen

sey,

sey, mit Vorbehalt, weil dadurch der Vortheil des Beckens in Ansehung des ausbackens zu groß, zur Entschädigung des Publici noch weitere Vorschläge zu thun; so dann e) der Ersaz des Schadens nach dem Maaß der Consumenten, wie dise den Comitiis, der Statt, und andern Jurisdictionen, unterworffen, zu ertheilen seye: Nächst deme aber habe man, auch noch andere Bedingnisse für die Reichsversammlung und das Regensburgische Publicum hinzuzufügen, vor dienlich erachtet; nemlich, 1. daß man das Erbieten des Magistrats, pro Julio & Augusto monathlich 150. Schaff Roggen den Becken zum Verbacken abzugeben, annehme; derselbe aber, weil solches Quantum nicht zureiche, auf die Herbeyschaffung eines stärckeren Fruchtvorraths bedacht seyn möchte; des Endes ihme dann 3000. fl. zu verabfolgen wären; 2. das Erbieten des Magistrats, dem Anschlagzettel den Betrag des Brodts nach dem schweren Gewichte jederzeit beyzufügen, die Zettel an mehreren öffentlichen Oertern anzuschlagen; wobey aber den Beckern aufzugeben sey, eine Waag jederzeit in ihren Häusern und Brodtläden bey der Hand zu haben, um das Brodt denen, so es verlangten, vorwägen zu können, und solches nicht zu naß zu backen; 3. daß das Brodt zu gesezten Stunden ohne Unterscheid an die Käuffer ab- und solches nicht zu warm gegeben werde; 4. die nöthige Aufsicht und öfftere Visitationen bey den Beckern, und zwar (wie es unterm 15. Jan. 1763. von der Policeybehörde beliebt

worden,) beobachtet, und des Endes ein Auffseher bestellet werde, dem aus der Entschädigungscasse durch sechs Monathe monathlich 12. fl. entrichtet werden sollten, selbiger aber die in seine Verrichtungen einschlagende Vorfallenheiten jedesmal dem Reichsdirectorio anzuzeigen habe; welcher Aufseher 5. auch auf dem Marckte, nebst den Marcktknechten, die Aufsicht auf die Vorkäuffler haben, und hierunter auf die Verordnung von 1730. verwisen werden solle: In Ansehung aber der Comitial-Vorkäuffler das Reichs-Erbmarschallamt zu requiriren sey, daß es solche Personen zur Rede stelle, ihre Attestata verzeichne, und dasselbe die andere hiesige Jurisdictionen requirire, hierunter das nöthige ebenfalls zu veranstalten; 6. in Ansehung dises Puncts sich nach der Reichstags-Policeycommißions-Verfügung de An. 1730. zu achten; und 7. daß die von Obrigkeits-wegen gesezte und öffentlich bekannt gemacht werdende Taxe von Fleisch, Bier, Lichtern und Seiffe, genauer beobachtet, und darauf künfftig besser gehalten werde:

So seye von allen dreyen Reichscollegiis beschlossen worden, daß solche für das Regensburgische Beste zuträglich scheinende Vorschläge und Desideria an die Kayserliche Commißion zu bringen wären, mit dem Ersuchen, bey der dasigen Policeybehörde zu veranstalten, damit dise Puncte in behörige Rücksicht genommen, nüzlich bobachtet, und über der Reichstags-Policeyordnung überhaupt, ins besondere aber über vorange-

angezogenen Policeyschlüssen, genau gehalten, der Magistrat darzu angewisen, mit der Reichsversammlung aber auch hierüber Vernehmen gepflogen werden möchte.

Als eine Beylage befindet sich dabey ein Auszug aus denen Reichstags-Policey-Conferenzprotocollen vom 14. Apr. 27. Sept. und 14. Oct. 1730.

Eben disen 15. Jul. ware die Reichsdeputation abermalen versammelt.

Den 19. Jul. wurden solches Conclusum, wie auch einige Aufsäze wegen des Mühlwesens und Brodtsazes, der Theurung des Getraydes, u. s. w. zum Protocoll gegeben.

Den 26. Jul. berathschlagte die Reichsdeputation sich nochmals über einiges:

Darauf wurde noch disen Tag durch ein neues Conclusum trium Collegiorum S. R. I. wegen einer richtigen Berechnung des Mehl- und Brodtgewichts, des Mühlen- und Backlohns, des Brodtaxes, der Sezung des Silbergewichts auf das schwere Gewicht, der bessern Aufsicht in den Mühlen wegen des sandigten Mehls, des nöthigen Getraidevorraths, und des Endes dem Magistrat zu thuenden Geld-Vorschusses, und endlich des Brodtsazes für das Waizenmehl und weisse Brodt, noch einiges an die Kayserliche Commißion gebracht.

Den 4. Dec. kame zur Dictatur eine "Note, was von der ordentlichen Reichstags-Policeycommißion, puncto fürwaltender Policeygebre-

chen, seit dem Anfang des Monaths Augusti c. a. mit besonderer Rücksicht auf die von denen hiesigen Reichscollegiis zeither darunter geäusserte Erinnerungen und Desiderien, veranstaltet und in Abstellung gebracht worden ist.„ Es betraffen solche Anstalten: 1. Das Policey-Taxwesen, besonders die regulirte Brodt- Mehl- Bier- Fleisch- Licht- und Seifen-Säze, ingleichem die Reduction des bißanhero bey Abwägung des Brodts gebrauchten Silber- auf das ordentliche Krangewicht; 2. das Statt-Marcktwesen, besonders die beschehene Auffstellung eines neuen Marcktmeisters, nebst Profossen und Marcktknechten; 3. die gegen das unstatthaffte Auf- und Fürkauffen derer Victualien getroffene Verfügungen; 4. die unternommene neue Mahl- und Back-Probe, zu künfftig bestimmenden Brodt- und Semmelsäzen. Dabey befinden sich allerley Beylagen und Afftter-Beylagen.

Darauf legitimirte Chur-Maynz eine gewisse Person zu Regensburg als einen von dem Reich bestellten Marcktmeister, welcher an denen gewohnlichen Wochenmärckten die dergleichen Personen zukommende Verrichtungen verwaltete und monathlich 12. fl. Besoldung haben sollte:

Der Magistrat zu Regensburg aber sahe solches als eine ihme sehr nachtheilige Sache an, und beschwerte sich darüber bey dem Kayserlichen Concommissario und bey Chur-Sachsen.

Anno

Anno 1772. 9. Mart. ward beschlossen: 1. Die Kayserliche Commißion zu ersuchen, daß sie die Verfügungen wegen der Aufkäuffler unterstüzen möchte: 2. requirirte man die Bayrische Gesandtschafft, das Verbot, die Viehhäute auszuführen, aufzuheben; 3. sollte das Reichs-Marschallenamt den Magistrat der schärffesten Aufsicht in Ansehung der Vor- und Aufkäuffler auf dem Marckt erinneren.

Um das Jahr 1772. hatte ein gewisser Burger zu Regensburg die Gesandtschafften mit gezogenen Unschlittlichtern versehen: Weil aber allein die Seiffensieder zu deren Verfertigung berechtiget seynd; so liesse der Magistrat allen bey ihme gefundenen Vorrath an Lichtern, samt dem Werckzeug, abnehmen und confisciren: Die Gesandtschafften ersuchten den Magistrat, ihme das abgenommene zurück zu geben, und ihne besonders zu Verfertigung dergleichen Lichter anzustellen; der Magistrat wollte sich aber nicht darzu verstehen.

Ferner lase man in der Zeitung:

"Regensburg, vom 22. Jul.

Obschon das Brod dermalen aller Orten wenigstens um einen Drittheil wohlfeiler ist, als es zur Zeit des grösten Mangels und Theurung des Getraids gewesen, so bleibet es doch hier in dem vorigen hohen Preiß, ohngeachtet die Statt einen nahmhaften Beytrag, wie bekanntlich, erhalten hat. Man schreibet dieses einer schlechten Policey zu, weßwegen dem Reichs-Mar-

schallamt aufgetragen worden, solche Verfügungen zu treffen, damit einer so wichtigen Klage abgeholffen werde.

Sonst hat der Freyherr von Oexle die Anzeige gethan, es sollen die hiesigen Mezger nicht nur die Erlaubniß haben, hundert Stück Schlacht-Ochsen im Paßauischen einzukauffen, und dafür gar keinen Zoll bezahlen, sondern auch für das Vieh, so sie durch das Paßauische hierher treiben, frey von allen Abgaben seyn, nur daß sie das Eingekauffte baar bezahlen und darthun, daß solches gewiß für hiesige Statt gehöre. "

Es wurde aber hernach der ersten diser Nachrichten ebenfalls offentlich widersprochen.

*

Anno 1773. 29. Jan. ward in Policeysachen, den hohen Preis des Fleisches und den Abgang der Zufuhr des Getraydes betreffend, sich besprochen, und die Verwendung wegen des erstern Puncts, in Rücksicht darunter zu überkommender Nachricht von der Regierung zu Straubingen durch die Behörde an die Herzoglich-Bayrische Gesandtschafft, wegen des andern Puncts aber an die vermögliche Stiffter zu Regensburg, zu Ablassung nöthigen Getraides an die Statt, beliebt.

*

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 222.

Anno 1774. wurde von Chur-Maynz den 16. Dec. in Circulo vorgetragen: Wie bey Einschlei-

schleichung einer Menge Diebsvolck in die Statt Regensburg wegen der gemeinen Sicherheit das nöthige vorzukehren seyn wolle:

Worauf beede höhere Collegia eine generale Hausvisitation für das beste Mittel angesehen und durch Chur-Maynz das Reichsmarschallenamt ersuchet haben, zu disem Ende die nöthige Requisitionen an die gesammte in der Statt sich befindende Jurisdictionen zu bringen.

*

Allda, 1775. S. 236.

Anno 1775. 9. Jan. wurde von dem Reichsmarschallen-Amt denen beyden höheren Reichscollegien die Anzeigen von der zu Regensburg, mit Concurrenz aller anderer in derselben sich befindenden Jurisdictionen, beschehenen generalen Hausvisitationen gethan.

Drittes Capitel.

Von Sachen, welche ganze Reichs-Corpora und Collegia betreffen.

Corpus Evangelicorum.

§. 1.

Schrifften.

Meine Abhandlung: Von dem Ausdruck: Corpus Evangelicorum. Regensburg,

1772. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 196.

Meine Abhandlung: Von der Evangelischen Reichsstände Collegial-Rechten, besonders in Ansehung ihrer inneren Verfassung. Regensburg, 1772. 4. s. H. Schott, *l. c.* S. 196. 208.

Meine Abhandlung: Von des Corporis Evangelicorum Vertrettungsrecht seiner Glaubensgenossen. Regensburg. 1772. 4. H. Schott *l. c.* Erlang. gel. Anmerck. 1774. S. 66.

Riefel (Jos. Jos.) von dem Namen: *Corpus Evangelicorum*; von seinen Eigenschafften; in der kritisch. Staatsbetracht. 3. Theil, *n.* 1. S. 1. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 196.

§. 2.

Name.

s. mein Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. S. 349. u. f.

Als bey der Cammergerichts-Visitation der Herzoglich-Bremische Subdelegirte in einem Voto eines Corporis Evangelicorum Erwehnung thate, gabe Chur-Maynz Anno 1769. 20. Nov. zum Protocoll: "Was von einem Corpore Evangelicorum hier anzuregen gefällig gewesen, dargegen muß man die Kayserliche Commißions-Decrete von verschiedenen Jahren, besonders vom 12. Apr. 1720. bemercklich machen. "

Bre-

Bremen antwortete den 24. Nov. "Gegen die so bedauerliche als befremdliche Anregung contra Corpus Evangelicorum will man einsweilen die bekannte Worte des *Instr. Pac. Westph. art.* 5. §. 52. und den darinn gegründeten Reichsüblichen Sprachgebrauch bemercklich machen.

Chur-Maynz replicirte den 27. Nov. "Weiters kan Niemand befremdlich seyn, da man, (um etwaigen Folgerungen aus dißortigem Stillschweigen glimpflichst vorzubiegen,) sich auf die allerhöchste Kayserliche Commißionsdecrete, insonderheit auf jenes vom Jahr 1720. bezogen hat; welches dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 52. gewißlich nicht entgegen, sondern überhaupt der Reichsverfassung und der Sprache der Gesezen vollkommen gemäß ist.

*

Anno 1770. gebrauchte ein Evangelischer Procurator in einer Audienz den Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*; ein Catholischer Procurator ahndete es; ein dritter Evangelischer Procurator aber vertheidigte es ausführlich:

Das Corpus Evangelicorum hingegen hatte, denen Comitial-Berichten nach, kein Wohlgefallen daran.

*

In dem bald folgenden Schluß des Corporis Evangelicorum ist (ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht,) gesezt: "Jus deputandi ex suo *Corpore vel Collegio.*"

§. 3.

§. 3.

Innere Verfassung.

Was sich in Ansehung der Abnahm und des Zuwachses derer Stimmen bey dem Corpore Evangelicorum zugetragen hat, sehe man hernach unter: **Fürstliches Collegium.**

Und von dem Streit: Ob die Fränck- und Westphälische Grafencollegia bey Reichsconventen ꝛc. als pur Evangelisch anzusehen seyen? unter: **Cammergericht.**

§. 4.

Ernennung Evangelischer Deputirten zu Reichsdeputationen.

s. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 327.
H. Oertes R. Tags-Diar. 1774. S. 121.
Hoffmanni (God. Dan.) Diss. de jure Corporis Evangelicorum, suæ Religionis Deputatos Imperiales seorsim eligendi. Tübingen, 1775. 4.

Den 23. Jun. 1774. faßte das Corpus Evangelicorum den Schluß ab: Inmassen von denen Evangelischen Ständen des Reichs, schon aller ehevorigen Zeiten, bey entstandenen Reichs- und Collegial-Deputations-Fällen, der sorgsame Bedacht dahin genommen worden seye, damit die hierunter obwaltende Gerechtsame der Stände und Collegien beederley Religions-Theile, denen Verordnungen des Westphälischen Fridens und dem Herkommen gemäß, durchgehends unverlezt und um so mehr noch voll auf-

aufrecht erhalten würden, als, in hoc Jus deputandi ex suo Corpore vel Collegio sich von dem andern Religions-Theil eingreiffen, oder durch dessen Majora darunter sich Zil und Maaß sezen zu lassen, von den nachtheiligsten Folgen seyn müßte; dahero dann auch durch mehrfältige, feyerlichste Concluſa Corporis Evangelicorum fest darauf bestanden, und nemliche privative Gerechtsame zum öffteren, so gar in Contradictorio, standhafft behauptet und ausgeübet worden: Also habe man nicht weniger von Seiten des Corporis Evangelicorum, bey neulicher Gelegenheit der in Comitiis gehandelten Berichtigung derer zeithero noch rückständig gewesenen vier lezteren des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Visitations-Deputations-Classen, in gleicher Art sich benommen, und, so vil die bey dem bekannten Schemate Deputationum des Jahrs 1654. sich inzwischen ergebene Veränderung, oder sonst darunter vorgefundene Anstände, betroffen, des hier sub A. anligenden Schematis disseitiger Deputirten in der Conferenz vom 28. Maj. lezthin einmüthig sich verglichen, zugleich aber hierbey noch beliebt, über den solchmaligen Vorgang ein eigenes Conclusum Corporis, (wie annmit geschehe,) zu künfftiger Nachricht und Gebrauch zu errichten.

§. 5.

Reichsgerichtliche Executionen.

Von des Corporis Evangelicorum dißfalls abge-

abgefaßten Schluß sehe man das folgende 4te Capitel.

§. 6.

Cammergerichts-Sachen.

Von dem den 26. Jul. 1775. abgefaßten Schluß des Corporis Evangelicorum, wegen derer von Chur-Maynz, sonderlich durch Beschreibung der Catholisch- und Westphälischen Grafen zu der Cammergerichts-Visitation, bey diser Visitation veranlaßten Beschwerden, sehe man hernach im 4ten Cap. unter: Cammergericht.

§. 7.

Osterfeyer.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 306. 343.

Anno 1775. 16. Aug. faßte das Corpus Ev. den Schluß ab: Von Seiten des Corporis seye in der bekannten Calender-Differenz, die Osterfeyer betreffend, in Folge dessen schon mehr dißfalls wiederhohlten Schlüsse, hauptsächlich aber durch den Schluß vom 30. Jan. 1723. (unter dem ausdrücklichen Zutritt und Genehmigung derer mehresten auswärtigen Evangelischen Machten,) besonders n. 4. besagten Concluſi, wegen der Anno 1778. sich ereignenden Verschidenheit besagter Osterfeyer, eigene Vorsehung schon, jedoch unter dem Anhang, zum Voraus geschehen, wann nemlich in der Folge nicht etwa richtigere, als die bisher gebrauchte Rudolphinische, Tabellen ausfindig gemacht werden könn-

könnten: Da nun neulich erst von der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin die zuverläßige Nachricht zu vernehmen gewesen, wie, auf die von ihr jüngst wiederum genauest vorgenommene astronomische Berechnungen, sich gezeiget habe, daß der erste Ostertag besagten 1778sten Jahres nach jenem astronomischen Calculo, auf den 12. Apr. solchemnach zugleich auf den von den Juden zu feyernden Ostertrag, einfalle; als werde nunmehro, bey solcher der Sache Bewandtniß, und um jener Disposition des Concilii Nicäni sorgsamst auch ferner hierunter noch nachzugehen, von dem Corpore Evangelicorum der bereits angezogenen Vorschrifft des Conclusi vom 30. Jan. 1723. anderweit lediglich inhärirt und festgesezt, daß die gleichmäßig schon hierinnen regulirte Hinausstellung des Osterfests auf weitere acht Tage im Jahr 1778. Evangelischer Seite allgemein und durchgehends anzunehmen, folglich der erste Tag des Osterfestes auf den 19. Apr. zu bestimmen seye: Wornächst, so vil die annoch obwaltende Haupt-Calenderdifferenz betreffe, man, das nähere darunter ehestens, und, so vil möglich, noch währenden Lauffs des jezigen Jahres zu beschliessen, sich vorbehalte.

Den 14. Dec. 1775. folgte so dann dises fernere Conclusum nach: Demnach die weitere Frage: In wie weit die Evangelische Reichsstände, unbeschadet ihrer, so wohl in Sacris als Politicis, zustehender hoher Gewalt und Befügniß, über die hinkünfftige Osterfeyer unter allerseitigen

christ-

christlichen Religionstheilen eine beständige Vereinbarung zu stifften, für gut und diensam erachten mögen? in nähere Berathschlagung gestellet; so seye darauf, nach eingehohlten Instructionen, einmüthig beschlossen worden: Diser nicht unbekannten Calender-Differenz, Krafft habender unstreitiger Befügnissen, aus freyem Willen, und nach eigenem Gefallen, sonderlich auch zum Besten des Handels und Wandels, auch zu völliger Abschneidung aller, besonders in gemischten Landen, zu befahrenden Unordnungen oder Mißverständnisse, endlich auf einmal auszuweichen, mithin, wann zumal, über kurz oder lang, keine richtigere Zeitberechnung, als die Tabulæ Rudolphinæ, zum Vorschein kommen und allerseits für annehmlich erachtet werden sollte, sich mit dem catholischen Reichstheil dahin zu vereinbaren: Daß man, unter ausdrücklichem Vorbehalt allerseitigen Landesherrlichen Hoheitsrechte im geist- und weltlichen, besonders aber des juris liturgici, (welche hiedurch, nach ihrem ganzen Umfang, auf das feyerlichste verwahret werden,) so bald der nach der cyclischen Zeitrechnung eingerichtete so genannte neue Calender mit dem Namen eines verbesserten Reichscalenders belegt und zum öffentlichen Druck befördert werden wolle, fürs künfftige die Auferstehung des Heylandes, oder das Osterfest, samt denen davon abhangenden disseitigen beweglichen Festtägen, zu gleicher Zeit und auf Einen Tag mit und nebst denselben zu feyern, so dann dise Entschliessung in allen Evangelischen Reichslanden

und

und Orten nicht nur zur Beobachtung offentlich verkündigen, sondern auch der Kayserlichen Principal-Commißion, so wie dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio, in Freundschafft unverhalten, wie nicht weniger allen auswärtigen Evangelischen Machten zum beliebigen Beytritt geziemend eröffnen zu lassen, nunmehro gemeinet und entschlossen seye.

Es wurden auch unter dem 13. und 14. Dec. so genannte Registraturen aufgesezt, was sich bey der von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft beschehenen Uebergabe dises Concluſi an die Kayserliche Principal-Commißion, und des Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarii an das Reichsdirectorium, zugetragen habe.

§. 8.

Pappenheimische Religions-Reversalien.

s. im 2ten Buch, unter: Pappenheim.

§. 9.

Religionsbeschwerden.

Schrifften.

Nachricht von den Religionsbeschwerden des Evangelischen Theils im heil. Röm. Reich, und den zu ihren Abstellungen getroffenen Verfügungen; in der neuest. Relig. Geschicht. unter H. Walchs Aufsicht 1. Theil, n. 5. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 683.

Geisler (Car. Henr.) de Gravaminibus Religionis auctoritate Judiciorum Imp.

tollendis, Commentatio. Erlangen, 1771. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 563. Die Fortsezung kame Anno 1775. heraus.

KRAMERS (Christ.) Abhandlung: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erledigt werden sollen. Wien, 1770. 8. Franckfurt und Leipzig, 1770. 8. auch in einer Sammlung Krameriſcher Schrifften von 1773. s. Auserles. Biblioth. 1. Band, S. 360. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 875. 7. Band, S. 292.

OERTELS (Christian Gottfr.) Repertorium derer gesamten Evangelischen Religionsbeschwerden, welche bey dem Corpore Evangelicorum von 1720. biß 1770. theils fortgesezt, theils neuerlich angebracht worden sind. Regensburg, 1770. fol. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 545. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 820. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 56. Allgem. deutsch. Biblioth. 17. Band, S. 158.

Desselben vollständiges Corpus Gravaminum Religionis. Regensburg, fol. 1ste Abtheilung, 1771. 2te, 1772. 3te, 1772. 4te, 1773. 5te, 1773. 6te, 1774. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 20. Band, 1. Stück, S. 185. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 387. 6. Band, S. 225. 500. 689.

RIEFEL (Josua Joseph) von gesezmäßiger Erledigung der Religionsbeschwerden, nach dem

1. Art. §. 11. der neuesten Wahlcapitulationen; in der kritisch. Staatsbetracht. 4. Theil, *n.* 1. S. 1.

*

Kayserliche Aeusserung.

s. mein Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. S. 442. KRAMER wie in Relig Beschwerd. zu verfahren sey, *p. m.* 100. Neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 286. 31. Theil, S. 208. u. f.

Anno 1769. 8. Jun. erliessen Kayserliche Maj. an Dero Commißion bey dem Reichsconvent ein ostensibles Rescript, des hauptsächlichen Innhalts: Der Augsp. Conf. Verwandten Comitial-Gesandte hätten Anno 1767. 18. Mart. ein Schreiben an Kayserliche Maj. erlassen, darinn über Verzögerung in Abstellung der Religionsbeschwerden geklagt, und local-Commißionen zur Untersuchung, Entscheidung und stracken Vollzug lediglich nach denen im Westphälischen Friden verglichenen normativ-Jahren, gefordert.

Kayserliche Maj. würden über jene Beschuldigung empfindlich seyn, da Sie allezeit über schleunig- und unpartheyischer Gerechtigkeitspflege ohne Unterschid der Religion gehalten haben: Es seye aber zur Gewohnheit worden, denen Kaysern hierinn gehäßige Vorwürffe zu machen, ohne die Reichsgesezmäßige Wege einzuschlagen, wodurch allein die Religionsirrungen fridsam und glücklich zu erledigen seyen. Der

Zusammenhang der Reichsacten zeige den Unbestand gedachter Vorwürffe. Die Interceßionsschreiben von 1720. und 21. seyen der Gegenstand der damaligen Reichstägigen Berathschlagungen, worüber beede Theile sich nicht hätten vergleichen können, und da Kayserliche Maj. Selbst auf (local-Untersuchungen) angetragen, deren Unzulänglichkeit hingegen die Augsp. Conf. Verwandte bald hernach in der Ausübung selbst anerkannt, und solche eigenwillig verlassen haben; dahero dißfalls keine Schuld auf die Kaysere, oder die Reichsgerichte, geschoben werden könne. Die Erledigung der 1739. 1743. und 1744. geklagten Beschwerden seye durch die Kayserliche Todesfälle, kriegerische schwere Zeitläuffte und dreyfache Abänderung des Reichshofraths, verhindert worden; wie in dem Vorstellungsschreiben vom 31. Jan. 1743. selbst erkannt werde. Anno 1746. 48. und 52. hätten die A. C. Verwandte wieder Vorstellungen gethan; auf welche auch Anno 1761. 8. Jul. eine umständliche gerichtliche Vorbescheidung ergangen, jedem Kläger namentlich der Weg Rechtens eröffnet, solches aber unbefolgt gebliben seye. Als das Churfürstliche Collegium Anno 1764. 10. Mart. um Erledigung allerseitiger Religionsbeschwerden angesucht, habe Kayser Franz den 4. Aug. Chur-Maynz zu erkennen gegeben: Daß am Reichshofrath keine Religionssache zum Spruch Rechtens eingeleitet seye, und dises an den Parthien selbst lige; auch habe Er an eben solchem Tage ein Rescript an das Cammergericht erlassen, welches aber den

31. Aug.

31. Aug. berichtet, daß auch daselbst Niemand um Erledigung einer Religionssache angesuchet habe, und deßwegen die Procuratores durch einen gemeinen Bescheid aufgefordert worden seyen, die etwa zum Betrieb aufhabende Religionssachen behörig anzuzeigen. Jezige Kayserliche Maj. hätten gleichfalls das Interceßionsschreiben vom 18. Mart. 1767. zum Reichs-Hofrath gegeben und diser den 17. Febr. 1768. das nöthige darauf ergehen lassen.

Uebrigens findeten Kayserliche Maj. keine hinlängliche Bewegursachen, daß Sie von dem in den Reichsgesezen vorgeschribenen rechtlichen Weg und Normaljahren im mindesten abgehen; gestalten die Abänderung derley Geseze nicht von Einem Theil des Reichs, oder einzelnen Ständen, sondern von der ganzen Reichsversammlung und mit-contrahirenden Machten, abhange. Kayserliche Maj. und die Reichsgerichte würden dagegen denen sich in Religionssachen beschwerenden Theilen, wann selbige die Sachen behörig anbringen und fortsezen, mit Beseitigung aller weitläufftigen Processen, vorzüglich aller anderer, mit executivischem Verfahren diejenige Rechtshülffe zum schleunigsten angedeyhen lassen, welche, nach jeder Sachen Umständen, redlich und am innersten, die Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben, geeignet seye.

Kayserliche Maj. erwarteten also, daß der A. C. Verwandten Stände Reichstagsgesandte diser ihnen mit Vertrauen und Aufrichtigkeit mitzutheilenden Kayserlichen Erklärung den Bey-

fall geben, somit ihre Principalen beruhigen, die klagende Theile aber selbst an die Reichsgerichte hinweisen werden, damit dise allda die Erledigung ihrer Beschwerden mit unpartheyischer stracker Beförderung verspühren und geniessen mögen, somit durch die zum Ruhestand des Reichs angeordnete Justizpflege der Fride und Eintracht erhalten werde.

*

Des *Corporis Evangelicorum* Schluß darauf 2c.

H. OERTELS R. Tags-Diar. 1770. S. 37. u. f. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 310. u. f. 31. Theil, S. 208. Mein Tr. von der teutsch. Relig. Verfass. S. 234. KRAMER von den Relig. Beschwerd. *p. m.* 132. Freyh. von CRAMER Nebenst. 103. Theil, S. 469.

Anno 1770. 11. Apr. faßte das Corpus Evangelicorum einen Schluß, der in der Hauptsache dahin gehet: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. mittelst des an Dero Principal-Commission erlassenen Rescripts, auf die mehrfältige Interceßionsschreiben des Corporis Sich erkläret: Wie Sie denen sich in Religionssachen beschwerenden Parthien, so bald selbe die Sachen behörig anbringen und fortsezen, mit Beseitung aller weitläufftigen Processe, vorzüglich aller anderer, mit dem darzu in den Gesezen vorgeschribenen executivischen Verfahren, diejenige Rechtshülffe schleunigst angedeyhen lassen würden, welche, nach jeder Sachen Umständen, rechtlich und

am

am sichersten die Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben, geeignet wären; etc. so erachte man sich Evangelischer Seite zur Danckerstattung um so mehr verpflichtet, als es ohnehin die Meinung nie gewesen, das Kayserliche obristrichterliche und Fridens-Executionsamt in derjenigen Art und Weise, wie es die Reichsverfassung und das Instr. Pacis bey dergleichen Vorfallenheiten selbst schon bestimme, zu mißkennen, oder zu umgehen; wohl aber jederzeit bereit und willig seye, dessen Ausübung, zu Beförderung des Vertrauens, der Ruhe und Einigkeit in dem Teutschen Reiche, mithin zu Bevestigung der allgemeinen Wohlfahrt, so mehr nur fort noch würcksamer und nuzbarer machen zu helffen.

Evangelischer Seits vermöge man zwar nicht, von dem Reichssazungsmäßigen Weg der Interceßionalien bey erheischenden Umständen abzuweichen, oder den mehrmaligen Vorschlag der local-Commißionen, (wodurch insonderheit denen liquiden Gravaminibus die abhülffliche Maasse am sichersten und geschwindesten verschafft werden könne,) eben fallen zu lassen: Da indessen gleichwohl aber auch der von denen Evangelischen Ständen hiebey geführt werdende Zweck hauptsächlich mit dahin angesehen seye, selbst auch deren Orts, bey den persönlichen Gerechtigkeits-Gesinnungen, zu allem demjenigen sorgfältigst und werckthätig beyzutragen, womit das Kayserliche Anverlangen seine vollständige Erfüllung in der nur möglichst thunlichen Maasse erreichet, so nach aber das Kayserliche obristrichterliche

Fridens-Executionsamt so mehr nur in Stand gesezet werden möge, in ordine zu der behörigen und gesezmäßigen Erörter- und Entscheidung fürwaltender Religionsklagen fürschreiten zu können: Sich aber auch aus jener Erklärung die zuverläßige Hoffnung schöpfen lasse, es werde, nach behörigem Anmelden und summarischen hinlänglichen Bescheinigung, bey denen höchsten Reichsdicasteriis dem in ihrer Religions- und Gewissensfreyheit so mannigfaltig gekränckten, auch zum öfteren an denen geistlichen Gefällen, oder sonstigem Haab und Gut, in blosser Absicht der Religion, empfindlich verkürzten Evangelischen Theile, die Fridensschlußmäßige prompte Rechtshülffe, unter genauer Einhaltung der bestimmten normal-Jahre und des darauf gegründeten Possessionsstandes, unfehlbar erfolgen; als habe man, in vorzüglicher Rücksicht auf die in solchem Wege endlich würcklich zu erreichende Reichsgesez- und Fridensschlusmäßige Erledigung all- sämtlich-Evangelischer Religionsbeschwerden, und nach denen hierunter erhaltenen Instructionen, den gemeinsam- einmüthigen Schluß dahin gefasset: Sonder fernern Anstand die weitere nöthige Einleitung nunmehro selbst auch zu machen, damit fortan alle und iede klagende Evangelische Theile mit sämtlichen so dermalen noch unerledigt hangenden, als künfftig dergleichen neuentstehenden, Religions-Gravaminibus, in der schon vorher gedachten Maasse, zu den beyden höchsten Reichsgerichten und der daselbst anzusuchenden Reichsfridensschlußmäßigen Abhülffe deren Beschwer-

den

den zu verweisen: Annebst aber auch hiebey noch beliebt worden, von diser Entschliessung Corporis Evangelicorum Kayserlicher Mai. durch Dero principal-Commißion, mittelst eines pro memoria an Dise leztere, dergestalten Anzeige zu thun, damit Se. Kayserliche Maj. bey dermaliger auf Evangelischer Seite erfolgenden eigenen Verweisung all-sämtlicher Evangelischer Gravaminum an das Kayserliche obristrichterliche und Reichsfridens-Executionsamt so mehr bewogen werden möchten, jene Reichsdicasteria dißfalls nach alle dem genau und nachdrücklich anzuweisen, auch nöthigen Falles Selbst geltend zu machen, wessen Sie Sich in vorgedachtem Rescript erkläret hätten, und womit so durch die zugesicherte, der Disposition des Westphälischen Fridensschlusses angemessene, promte Remedur aller und jeder derley Beschwerden fürohin ohne processualische Weitläufftigkeit gewiß erzilet werden möge.

Dieweil jedoch aber Evangelici keineswegs gemeinet seyen, ohnnöthigen, oder gar ungegründeten, und zum öfteren auch wohl auf blosse Halsstarrigkeit gebaueten, mithin von denen erforderlichen Rechtsgründeu entblösseten, Querelen das Wort je zu sprechen, und sich und Andere, am allerwenigsten aber des Reichs Oberhaupt, damit behelligen zu lassen; so erachte man, hiebey nicht weniger der Nothwendigkeit zu seyn, zuforderst einen von des Corporis Evangelicorum Hauptdirection abhangenden engeren Ausschuß aus den eigenen Mitglidern Desselben, (und wo, die in-

nere Einrichtung von solchem so wohl, als dessen eigentliche Geschäfftspflege, allernächst zu bestimmen, vorbehalten bleibe,) zu bestellen, von disem aber forthin alle obhandene so ältere als neuere, oder auch künfftig noch einlangende, Religionsbeschwerden jedesmalen, sonder einige Vorliebe und Partheylichkeit, auf das genaueste einzusehen, den Grund und die Beweisthümer derselben sorgfältigst zu prüfen, demnächst und nach darunter sattsam erscheinenden Fundament und Rechtmässigkeit, die so dann der jedesmaligen Beschaffenheit derselben angemessene Vorstellungen und Bittschrifften an die höchste Reichsgerichte durch einen zu Regensburg zu erkiesenden, eben so redlichen, als tüchtigen, allgemeinen Sachwalter, welcher von dem klagenden Evangelischen Theil selbst zu jeder deren Sachen eigens und besonders zu bevollmächtigen seye, zu verfassen und zu begreiffen; dann ferner auch, und wann also derley der Gravatorum judicial-Exhibita und Schrifften, unter der Obsicht jenen Ausschusses, zu vollem Stande gebracht worden, dieselbe hierauf an die gleicher massen von den Evangelischen Partheyen zu denen beyden ernannten höchsten Gerichtsstellen eigens zu legitimirenden gemeinsamen Agenten und Procuratoren zu übersenden, von disen aber deren weitere behörige Ueberreichung und Sollicitirung der darob auszufallenden Resolutionen und Erkenntnisse alles Fleisses zu besorgen; und endlich noch der hiebey allenthalben in und ausser den Gerichten erforderliche Kostenaufwand und Spesen, in vorzüglicher Beherzigung

so

so mehrester schon durch längstherige ihre Geldsplitterende Rechtfertigungen, und sonsten in bedaurenswürdigen Nothstand und Armuth versezten Evangelischen Gemeinden, durch die von den Evangelischen Reichsständen eigens hierzu zu erbittende, ganz freywillige, auch der Zeit und dem Betrag nach bloß selbstgefällige, Geldbeyträge, einstweilen vor der Hand aber aus der Emigranten-Cassa, zu bestreiten wären.

Das meiste hievon wurde so dann in ein pro memoria gebracht, und dem Kayserlichen Principal-Commissario übergeben.

Darauf erfolgte den 23sten Maji dises fernere Conclusum Corporis Evangelicorum: Man habe bey der fernerweiten Evangelischen Conferenz vom 25. Apr. wegen eines engeren Ausschusses sich näher besprochen, und seye, unter der Vorausseżung, daß der solchmalige (allezeit von der Hauptdirection des allsämtlichen Corporis Evangelicorum abhangende,) Ausschuß aus sechs Mitgliedern desselben bestehen solle, zu eben disem Ausschuß, ob schon übrigens ohne Consequenz noch Präjudiz auf dergleichen anderweite Fälle, die Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische, wie auch Hessen-Casselische und Reichsgräfliche Gesandtschafften, so dann auch die Reichsstättische Regensburg- und Heilbronnische Deputirte, in Vorschlag gebracht, und deme annoch beygefüget worden, was gestalt nicht nur zu denen von dem Deputations-Ausschuß in den Zwischenzeiten der bekannnten ordinairen Evangelischen Conferenzen gleichmäßig etwa von

14. zu 14. Tagen, oder so offt es diensam, zu haltenden besonderen Zusammenkünfften, ins besondere auch ein geschickter und rechtschaffener Sachführer der Evangelischen Partheyen, mit Bestimmung eines demselben alljährlich zu reichenden proportionirlichen Honorarii, in Absicht der von ihm nöthig zu nehmenden Einsicht derer Acten und der daraus zu fertigenden judicial-Vorstellungen, mit zugezogen, sondern auch von den Herrn Deputirten selbst ein (dem Corpori Evangelicorum zuforderst erst zur Begnehmigung vorzulegendes,) Gutachten über die Art und Weise, wie die dermalen demselben zu übertragende Geschäfftspflege nach den unbestrittenen und ächten Grundsäzen des Westphälischen Fridensschlusses, ohne weitere Rückfrage an die Höfe, am gründlichsten, sichersten, kürzesten und diensamsten allenthalben einzurichten, und demnächst auch würcklich zu führen seye, gefertiget werden möchte; wornach zu dem Werck selbst, wie ehender je besser, geschritten, und also die allerseitige bestgemeinte Absicht desto ehender erreichet werden könnte: Inmassen dann auch obbesagte Gesandte und Deputirte ihre Denomination zu dem dermaligen Ausschuß willigst acceptirt und zu Erstattung des verlangten Gutachtens sich bereit erkläret haben etc.

Man sahe bey disem Ausschuß auf keinen Rang: Die Acten und gerichtliche Auffäze sollte der Advocat Hartlaub, in dessen Ermanglung aber der Advocat Habrecht, besorgen.

Den 30. Jun. erstattete diser engere Ausschuß

schuß ein Gutachten über drey Puncten, so die Einrichtung der Sache betrafen; welches den 4. Jul. von dem Corpore Evangelicorum genehmiget wurde.

Der von dem Corpore Evangelicorum angenommene Sachwalter Hartlaub schriebe hierauf an die Gemeinden, welche Religionsbeschwerden führen, wie sie ihre Vollmachten einrichten sollten.

*

Kayserliche fernere Aeusserungen.

Den 19. Jun. bezeugte der Kayser in einem Rescript an seine Commißion sein Wohlgefallen über dise neue Einrichtung, und communicirte die dißfalls an beyde Reichsgerichte ergangene Verordnungen.

Unter eben disem dato nemlich gabe der Kayser dem Reichshofrath auf: Es sollen die Klagen und Beschwerden, welche von ein- oder andern Religionsverwandten und deren gesezmäßig bevollmächtigten Anwälden, in Sachen, so eigentlich die Religion betreffen, Ordnungsmäßig würden eingeführet werden, oder bereits eingeführet seyen, vorzüglich aller andern Sachen jedesmalen vorgenommen, darinn so wohl, auf hinlängliche Bescheinigung, mit Erkennung der Mandaten, als auch hernach in Fortsezung dises Processes mit weiterer Erkenntniß, fort in den liquiden Sachen mit verfügender würcklicher Execution, besonders mit genauer Beseitigung der ohnehin in diser Proceßgattung nicht Plaz habender sonstiger

stiger gerichtlichen Zeitfristen, Schrifftwechsel, und solcherley Weitläufftigkeiten, stracklich und unpartheyisch verfahren, und dadurch Jeder bey dem ruhig erhalten werden, was demselben nach denen normal-Jahren an Rechten und Einkünfften gebühre; es solle auch der Reichshofrath mit End jeglichen Jahres ein richtiges Verzeichniß aller und jeder angebrachten Religionssachen, mit Bemerckung des Tages der Einführung und der darauf erfolgten lezteren gerichtlichen Bescheidung, verfassen, und bey jeder Sache kürzlich bemercken: Ob und wie selbe, zum Theil, oder gänzlich, erlediget seyen, oder woran der Verzug haffte? fort solches dem Kayser unfehlbar einsenden.

Und ein gleichmäßiges Rescript ergienge an das Cammergericht.

*

Erfolg.

s. Neue Staatscanzl. 31. Theil, S. 231. H. Oertels R. Tags-Diar. 1771. S. 238.

Als aber die Gemeinde zu Herbolzheim Anno 1771. dem von dem Corpore Evangelicorum bestellten Sachwalter zu Anbringung ihrer Religionsbeschwerden bey dem Reichshofrath eine Vollmacht ausstellete, und diser an die Gemeinde schriebe, wurde von einer Würzburg- und Schwarzenbergischen Commißion eine Untersuchung deßwegen angestellt, die Unterthanen arrestirt, und zu Herausgebung des Brieffes ihres Sachwalters genöthiget, etc.

Das

Das Corpus Evangelicorum ersuchte darauf den 19. Jun. den Kayserl. Herrn Principal-Commissarium durch ein pro memoria: Bey Kayserlicher Maj. Vorstellung zu thun, damit dergleichen uniustificirlichem Benehmen fürs künfftige hierunter Einhalt beschehe, und besonders auch die Evangelische Gemeinde zu Herbolzheim mit dergleichen Behandlungen ihrer Landesherrschafft verschont bleiben, vilmehr hingegen an der Ordnungsmäßigen Besorg- und Fortsezung ihrer Religions-Beschwerden auf keine Weise weiter gehindert werden möge.

§. 10.

Particular-Religions-Beschwerden, so beym *Corpore Evangelicorum* angebracht worden.

*

Alberthofen; Würzburg und Bechtolsheim.

s. im 2ten Buch, unter: Würzburg.

*

Badenheim und Schönborn.

Man sehe auch allda, unter: Schönborn.

*

Bechtolsheim und Ganerben allda.

Man sehe im 2ten Buch, unter: Reichsritterschafft am Rhein.

*

Burghaun und Fulda.

s. Allda, unter: Fulda.

*

Cronenberg und Chur-Maynz.

Man sehe das 2te Buch, unter: Chur-Maynz.

*

Friesenhausen und Dalberg.

s. Allda, unter: Reichsritterschafft in Francken.

*

Gemünden auf dem Hundsrück; Chur-Pfalz und Schmittburg.

Man sehe im 2ten Buch, unter: Chur-Pfalz.

*

Heimkirchen und Sickingen.

s. im 2ten Buch, unter: Ritterschafft am Rhein.

*

Hennweiler 2c. und Warsberg.

s. im 2ten Buch, unter: R. Ritterschaft am Rhein.

*

Herbolzheim; Würzburg und Schwarzenberg.

s. das 2te Buch, unter: Würzburg.

*

Hochhausen und Hochstifft Speyer.

s. Allda, unter: Speyer, Hochstifft.

*

Landstuhl und Sickingen.

s. Allda, unter: Reichsritterschafft am Rhein.

*

Neuses am Berg und Würzburg.

Man sehe im 2ten Buch, unter: Würzburg.

*

Rötelsee und Würzburg.

s. Allda, unter: Würzburg.

*

Rosenberg und Löwenstein.

s. das 2te Buch, unter: Löwenstein.

*

Ruchheim und Chur-Pfalz.

Man sehe im 2ten Buch, unter: Chur-Pfalz.

*

Worms und Johanniter-Orden.

s. Allda, unter: Johanniter-Orden.

*

Einiges überhaupt.

s. mein T. Relig. Verfass. S. 390.

Anno 1771. m. Nov. kame bey dem Corpore Evangelicorum die Frage vor: Ob, wann eine Sache bey dem Corpore anhängig seye, selbiger durch eine simple Vergleichs-Anzeige renunciiret werden könne, oder solcher Vergleich zu untersuchen, und, wann er dem Anno normali nachtheilig wäre, die Gemeinde anzuweisen seye, ihre Beschwerden weiter fortzusezen? Es wurde aber beschlossen, daß solcherley Ver-

gleiche zwar nicht von dem Corpore ausdrücklich zu ratificiren, jedoch auch nicht zu wehren seyen.

§. 11.

Andere Recurse an das *Corpus Evangelicorum.*

---

*

Sachsen-Weimar und Kirchberg.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 7. 14. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 123. u. f. Mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 820. Mein Tr. von den teutsch. Unterth. S. 441.

(Sachsen-Weimarisches) pro memoria. (1772.) fol.

Dabey befinden sich:

A. Species Facti.

B. Antwort auf das Burggräflich-Kirchbergische pro memoria vom 17. Maji 1771. in der Farnrödischen Sache, nebst der Beylage sub Lit.

C. welche die Widerlegung der besser gegründeten Geschichts-Erzählung enthält. Eisenach, (1772.) fol.

Den 2. Jan. übergabe die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Comitialgesandtschafft dem Corpori Evangelicorum ein pro memoria: Die Burggrafen von Kirchberg hätten, als Besizere des Ritterguts Farnroda, bey dem Reichs-Hofrath wegen verschidener in das Jus

circa

circa Sacra und die Episcopalrechte einschlagenden Angelegenheiten geklagt: Sachsen-Weimar habe vorgestellt, daß die geistliche Sachen sich nicht vor die Reichsgerichte qualificirten; der Reichs-Hofrath hingegen habe doch in der Sache fortgefahren. Kirchberg gründe sich zwar auf die Fürstliche Concession von 1677. und Vergleiche von 1748. und 1763. welche ihme aber nicht zu statten kämen; es werde also gebeten, bey Kayserlicher Maj. darauf anzutragen, daß dem Reichs-Hofrath alles fernere Verfahren in der Sache untersagt und die bereits ertheilte Erkenntnisse als nicht gegeben angesehen, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesezet werde.

Der Innhalt der Speciei facti gehet dahin:

Die Burggrafen von Kirchberg haben das landsäßige Mannlehengut Farnrode Anno 1462. von einem Heßischen Edelmann erkaufft. Anno 1677. erhielten sie von dem Herzog zu Sachsen-Eisenach unter anderem, daß ihnen erlaubt seyn solle, ein geistliches Unter-Consistorium, vor ihre Unterthanen, durch ihre Räthe, und einen Hofprediger oder Pfarrer, anzustellen, und demselben diejenige Streit- und Irrungen, so bißanhero vor das Herzogliche Consistorium gehörig gewesen, und vor demselben entschiden worden, in Cognition zu ziehen, auch, nach Anleitung derer Rechte und Kirchenordnungen, solche zu decidiren; doch darunter nicht zu verstehen, der Kirchenbann, Visitation, und alles andere, so dem Juri episcopali zukommt.

Anno 1766. schriebe der Kirchbergische Rath Appelius aus, wie in Kirchen und Schulen für den krancken Erbburggrafen sollte gebeten werden: Das Fürstliche Ober-Consistorium aber verbote die Fürbitte nach denen vorgeschribenen Formalien, welches auch von der Herzogin Administratorin gebilliget, eine andere Kirchengebets-Formul vorgeschriben, die Fürbitte in der Schule aber, als eine ungewöhnliche Sache, untersagt, endlich jedoch, unter gewissen Bedingungen, verstattet wurde. Darauf drohete der Burggraf mit einer Klage an dem Reichs-Hofrath; die Herzogin hingegen erbote sich, vor dem gesammten Hofgericht zu Jena, oder der Regierung zu Eisenach, vor Recht zu stehen. Weil aber der Burggraf die Drohung wiederhohlte, wurde eine fiscalische Klage auf Einziehung der Lehen- und Erbgüter gegen ihn angestellt; worauf Kirchberg würcklich an den Reichs-Hofrath gienge, und ein Schreiben um Bericht ausbrachte, mit dem Anhang, den fiscalischen Proceß, biß auf weitere Verordnung, zu suspendiren.

In dem Bericht zeigte man: Es komme dermalen darauf an: 1. Ob nicht Kirchberg vor einem höchsten Landesgericht klagen müsse? und 2. ob nicht Kirchberg einen fiscalischen Proceß wohl verdienet habe? Die Hauptbeschwerde aber betreffe eine geistliche Sache, darinn denen Reichsgerichten keine Cognition zustehe.

Mehreres mag ich von diser das Publicum nicht interessirenden Sache nicht anführen.

Das

Das Corpus Evangelicorum faßte aber keinen Schluß in der Sache ab, weil man davor gehalten haben solle, es komme hier hauptsächlich auf die geschlossene Verträge und ertheilte Privilegien an; in welcherley Fällen die Reichsgerichte sprechen könnten.

*

Gerstlacherische Erbschaffts sache.

s. meine teutsch. Relig. Verfass. S. 35. 64. 836. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 114. 120. 122. 1774. S. 7. 86. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 246. 35. Theil, S. 237. 37. Theil, S. 166. 38. Theil, S. 240.

Dissertatio ex Actis publicis adornata, & Prætensionibus Car. Frid. *Gerstlacheri* &c. oppositа, qua demonstratur, à Religioso professo ad Protestantes transeunte jus hæreditarium non recuperari. (Regensburg,) 1774. 8.

Gründliche Widerlegung der bey dem Corpore Evangelicorum zu Regensburg von dem Baden-Durlachischen Hofrath Gerstlacher gegen die Chur-Bayrische Probstey Beirberg, in puncto prætensæ hæreditatis, angebrachten Beschwerden. München, 1773. fol. auch in 4. und in der neuen Staatscanzl. 35. Theil, S. 237.

de GEBRATH (Jo. Nepom.) Casus theoretico-practici ex Jure ecclesiastico, civili & criminali. Ingolstatt, 1773. 4.

Desselben kurzgefaßtes Antwortsschreiben auf die Gerstlacherische Bestättigung der rechtlichen Untersuchung ꝛc. Regensburg, 1774. 4. auch in der neuen Staatscanzl. 38. Theil, S. 244.

Gerstlachers (Carl Frid.) rechtliche, mit neuen Beweisen versehene, Untersuchung: Ob ein catholischer Ordensgeistlicher, wann er, mit Verlassung des Ordens, zur Evangelischen Religion getretten, wiederum Erbschafftsfähig seye? und von dem dabey zu beobachtenden rechtlichen Verfahren. Carlsruhe, 1771. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, 332. S.

Desselben Bestättigung der rechtlichen Untersuchung: Ob ein Catholischer Ordensgeistlicher, wann er, mit Verlassung des Ordens, zur Evangelischen Kirche getretten, wiederum Erbschafftsfähig seye? Der Widerlegung, wie auch dem Rath Konenberg, ingleichem einer Ingolstatter Disputation, entgegen gesezt. Carlsruhe, 1773. 4.

Hoffmanns, (God. Dan.) oder des Resp. Carl Frid. Seegers, Diss. de Hæreditate Religioso post Mutationem Religionis delata. Tübingen, 1775. 4.

Konenberg (Joh. Ge. Xav.) Meditationes, de Desertore catholico Ordinis religiosi, ad aliquam ex duabus Religionem transeunte, bona & jura quæcunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi Pacis Westphalicæ, nec alio quocunque

cunque titulo aut obtentu, recuperante. Augsburg, 1773. 8. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 434.

Deſſelben Nachtrag darzu; allda, 1773. 8.

Anno 1773. 5. Febr. ſtellte der Fürſtl. Badiſche Herr Hofrath Gerſtlacher dem Corpori Evangelicorum vor: Sein Vater ſeye Canonicus regularis zu Beyerberg, Auguſtiner Ordens, in Chur-Bayern, geweſen, habe aber Anno 1727. die Evangeliſche Religion angenommen. Nach ſeiner Eltern Anno 1742. erfolgtem Tod ſeye ſein Vermögen à 45000. fl. dem Cloſter, gegen einen Revers, abgefolget worden. Auf die Würtembergiſche Interceßionalien habe man geantwortet: Man wolle ihme zwar die Juſtiz wiederfahren laſſen, er werde ſich aber ſchwerlich eines favorablen Ausſpruchs zu getröſten haben, weil er, per profeſſionem Religionis, omnibus Bonis, zu Favor des Cloſters, auf ewig renunciiret habe, auch keine Reichsconſtitution vorhanden ſeye, Krafft welcher dergleichen Verzichte durch die Religionsänderung wiederum entkräfftet würden. Auf die Fürſtlich-Badiſche Interceßion bey Chur-Bayern ſeye zwar eine Commißion zur Güte angeordnet worden, vor welcher aber das Cloſter ſich nicht einlaſſen wollen; worauf die Churfürſtliche Regierung angewieſen worden ſeye, in diſer Sache, ſo ferne ſolche in via Juris formlich incaminiret würde, beeden Theilen Juſtiz wiederfahren zu laſſen: Die Sache qualificire ſich aber zu keiner gerichtlichen Un-

tersuchung, sondern seye im Osn. Frid. Art. 5. §. 35. schon entschiden: Wolle man dessen Verordnung nicht befolgen, gereiche es allen Evangelischen Reichsständen zur gemeinschafftlichen Beschwerde; das Corpus Evangelicorum möchte also seinem Vater durch Repressalien zu seiner so beträchtlichen Erbschafftsforderung und bisher daraus erhobenen Nuzungen verhelffen.

Der Herr Marckgraf zu Baden ersuchte auch den 11. Febr. das Corpus Evangelicorum Selbst: Sich der Sache kräfftigst anzunehmen, und darinn, nach Anleitung des Westphälischen Fridensschlusses, die billigmäßige Remedur zu treffen.

Die beederseitige Rechtsgründe, und meine eigene Gedancken darüber, findet man in meinem obgedachten **Tr. von der Teutschen Religionsverfassung.**

Den 8. und 22. Dec. faßte das Corpus Evangelicorum den Schluß: Dise Sache dem Herrn Churfürsten zu Bayern zu empfehlen, und zu bitten, dieselbe ohne alle processualische Weitläufftigkeit und Kosten in nähere Untersuchung zu bringen, und darinn einen der Gerechtigkeit der Sache angemessenen Spruch baldmöglichst angedeyhen zu lassen.

Den 21. Oct. erliesse der Herr Marckgraf ein ferneres inhäsiv-Schreiben an das Corpus Evangelicorum, daß, da der Hofrath Gerstlacher die Erbschafftsfähigkeit seines Vaters nun noch weiter so überzeugend dargelegt habe,

ihme

ihme die Rechtshülffe von dem Corpore Evangelicorum wiederfahren möge.

Deme ware ein Gerstlacherisches Memorial und Widerlegung einiger in diser Sache herausgekommenen Schrifften beygefügt.

Der Herr Marckgraf schriebe auch verschidene mahl deßwegen an den Herrn Churfürsten in Bayern: Erhielte aber nur zur Antwort: Daß sein Hofraths-Collegium in diser Sache, in so ferne solche in via juris incaminiret würde, beeden Theilen die Justiz, nach Pflicht und Gewissen, administriren solle.

Den 19. Jan. 1774. erliesse das Corpus Evangelicorum ein Schreiben an Chur-Bayern, des Haupt-Innhalts: Es seye in denen Reichs-Grundgesezen festgestellet worden, daß jedermäniglich, ohne einige Ausnahme, bloß nach selbsteigener innerlicher Gemüths-Ueberzeugung, eine derer im Reich hergebrachten Religionen annehmen, aber auch verlassen könne, ohne irgend einigem Nachtheil, oder anderer geringsten Verkürzung an Ehre und Gut, sich ausgesezet zu sehen; und nach dem Art. 5. §. 35. des Westphälischen Fridens solle Niemand der Religion-Aenderung halber von Erbschafften ausgeschlossen, oder derselben verlustig werden; welches denen die Evangelische Religion ergreiffenden Mönchen auch zu statten kommen müsse. Es werde zwar eingewendet: Wer die Clostergelübde einmal geleistet habe, seye aller Acquisitionen an zeitlicher Haabe und Gütern auf immerhin schlechterdings unfähig: Gleichwie aber

bey denen, so das Closterleben mit Päbstlicher Dispensation verlassen, sich dißfalls bereits eine Ausnahme äussere; so lasse man zwar, wann es die Catholische unter sich zu thun haben, obigen Saz dahin gestellet seyn: Man könne ihn aber denen Evangelischen nicht auch aufdringen, noch können sie eine dise Religion annehmende Person weiter verbinden; wie dann deßwegen im *Instr. Pac. art. 17. §. 3.* beschlossen worden seye: Daß wider dises Fridens einigen Articul oder Clausul, (also auch nicht gegen die von der Gewissensfreyheit handlende,) keine geistliche Rechte, noch Reguln der Ordensleute, gültig seyn, noch angezogen werden sollen: Der geistliche Vorbehalt aber erstrecke sich nur auf die der catholischen Kirche als ein wahres Eigenthum zustehende Güter ꝛc. nicht aber auf der privat-Personen Eigenthum: Es wäre also wider den Fridenschluß, wann einem zur Evangelischen Religion trettenden Mönchen die ihme angefallene Erbschafft entzogen werden wollte ꝛc.

Der Herr Churfürst antwortete den 21. Mart. 1774. Er habe den Innhalt des Schreibens wohl erwogen: Er lasse seines Orts die Forderung des Hofraths Gerstlachers im Hauptwerck selbst dahin gestellet seyn, und wolle ihme daran weder etwas ab- noch zugesprochen haben; gehe auch eben darum in die Merita causæ keineswegs ein, sondern überlasse solches lediglich der competirenden Obrigkeit: So vil aber die Art und Weise betreffe, womit bey diser Forderung zu Werck gegangen werden wolle,

le, möge Er nicht bergen, was gestalten Ihne die in obigem Schreiben angeführte Gründe noch nicht so überzeugen, daß er dem hierinn gestellten Begehren dermalen schon willfahren, sohin den Probsten von Beierberg ꝛc. zu Abtrett- und Herausgebung der in Anspruch genommenen Erbschafft gleich brevi manu executive anhalten könnte. Wäre gegenwärtiger Fall durch den Westphälischen Fridensschluß so deutlich und unzweifelbar, als in dem Schreiben vorausgesezet werde, entschieden; so hätte Er gewiß den geringsten Anstand niemalen genommen, dem Hofrath Gerstlacher die volle Würckung dessen, was das Instr. Pac. Art. 17. n. 3. wegen uneinstelliger Exequirung der von denen Compaciscenten abgemachten Puncten überhaupt mit sich bringe, ohne alle processualische Weitläufftigkeit angedeyhen zu lassen, mithin das Closter, so schlecht solches auch immer bemittelt seye, modo quocunque demum possibili, mit der Execution angreiffen zu lassen: Nachdeme man aber hier in casu per Pacem indeciso versire; so schlage auch jene Stelle keineswegs hierauf an, und seye nicht abzusehen, quo jure vel justitia die Execution gegen das Closter, welches noch nicht einmahl förmlich belangt, minder gehört oder condemniret worden seye, nichts desto weniger schon Plaz greiffen möge. Ein solches Verfahren, da man gleich ab executione anfange, könnte in einer Justizsache, welche noch nicht liquid, sondern altioris indaginis, sohin ad Processum exe-

cu-

cutivum gar nicht geeignet seye, um so weniger angehen, als weder das gemeine- noch dasige Landrecht, folglich auch die bey seinem Regierungs-Antritt samtlich-geist- und weltlichen Ständen beschehene feyerlichste Zusage im geringsten damit übereinstimme, sondern demselben schnurgrad entgegen stehe: Es habe daherd der Hofrath Gerstlacher, (so ferne er anders noch auf seinem Anspruch beharren wolle,) keinen andern Weg, als daß er sich entweder mit dem Closter extrajudicialiter zu verstehen suche, oder, in Entstehung der Güte, (worzu der Churfürst von Rechtswegen einen Theil so wenig als den andern zu zwingen vermöge,) sein vermeintes Recht bey dem Churfürstlichen Hofrath, als competirenden Richter, gegen den Prälaten in forma & ordine juris gebührend ein- und ausführe: Er, der Churfürst, habe auf solchen Fall so wohl ihne selbst, als den für ihn specialiter intercedirenden Fürstlich-Baden-Durlachischen Hof, bereits versichert, daß man bey seinen Dicasterien die Justiz auf eine so schleunig- als unpartheyische- und auf den beederseitigen Religionsstand ganz unabsichtliche Weise, hierinn administriren werde. Gleichwie nun der Churfürst alles dadurch erschöpfe, was immer in seinen Machten seye; so verhoffe Er auch billig, man werde Ihme mehr nicht zumuthen wollen, sondern es bey verstandener, hiemit nochmals wiederhohlter, kräfftigster Versicherung lediglich bewenden lassen, so fort dem

Hof-

Hofrath Gerstlacher, auf weiteres Anmelden, die behörige Weisung hiernach ertheilen.

*

Marstallerische Erbschafftssache.

s. mein Tr. von der teutsch. Relig. Verfass. S. 64.

Anno 1773. meldete sich ferner ein ehemaliger Franciscaner-Mönch, und nunmehriger Pfarrer zu Fressen im Gräflich-Reußischen, Marstaller, daß der Teutsche Orden ihme seine mütterliche (20000. fl. betragende) Erschafft entzogen, und seinem Stiefbruder allein zugesprochen habe:

Worauf das Corpus Evangelicorum den Fürstlich-Brandenburgischen Gesandten ersuchte, die Sache bey seinem Hofe, (welcher das Präsentationsrecht zu Fressen hat,) dahin einzuleiten, daß von selbigem dem Marstaller an Handen gegangen werden möge, um zu seiner billigen Forderung zu gelangen.

*

Kunckelische Ehesache.

s. Meine teutsch. Relig. Verfassung, S. 65. 837. H. Oertels R. Tags. Diar. 1773. S. 120. 247. 1774. S. 42. 119. 133. 139. Anno 1775. S. 246. Seine Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, 1. Stück, n. 17. 5tes Stück, n. 45. Neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 220. 38. Theil, S. 198. 39. Theil, S. 328. u. f. 41. Theil, S. 83.

Schrifftlich roulirten in diser Sache:

Ver-

Verschidene Actenstücke, cum Subadjunctis, der Kunckelischen Eheleute Angelegenheit betr. Darauf kamen gedruckt heraus:

Abgenöthigte Vertheidigung Ge. Kunckels, gegen die von seiner Ehegattin, Maria Elisabeth Kunckel, geb. Steinam, ausgestreute Verleumdungen. Mit Beylagen von num. 1. bis 15. Coblenz, 1773. fol.

Historischer und rechtlicher Unterricht von demjenigen, was sich mit Mar. Marg. Elis. Kunckelin, ꝛc. und ihrem durch Vergleich, Urthel und Recht, abgeschidenen Ehemann, Ge. Kunckel ꝛc. zugetragen hat, nebst den nöthigen Beweisstücken. Franckfurt am Mayn, 1774.

Eines Chur-Trierischen Hofraths, Kunckels, Ehefrau, eine gebohrene Franckfurtische Burgerin, wurde Anno 1772. von ihrem Mann durch die Erzbischofflich-Maynzische perpetuirliche Archiepiscopal-Commißion zu Tisch und Bett geschiden, und ihro ihr zweyjähriges Töchterlein zur Auferziehung überlassen. Sie begabe sich darauf zu Franckfurt zur Evangelischen Kirche. Als dises geschehen ware, verlangte ihr Mann, und nachhero der Churfürst zu Trier, ihre Ausliferung von dem Magistrat zu Franckfurt, welcher sich es aber verbate, weil es wider der Statt Rechte und die Gewissensfreyheit seye. Als dises nichts half, gienge die Kunckelin an das Corpus Evangelicorum, welches davor hielte hielte, der Magistrat könne und solle ihro Schuz angedeyhen lassen.

Der

Der Reichs-Hofrath hingegen erkannte sodann, auf Ansuchen des Herrn Churfürstens zu Trier, den 16. Nov. 1773.

1. gegen die Statt Franckfurt ein Mandatum S. C. Daß der Magistrat die Kunckellsche Eheconsortin, samt dero Tochter und gesammten Habschafft, in die Gewalt des Churfürstens zu Trier, als ihres alleinigen rechtmäßigen Landesherrns, ohne Verzug auslifern, das derselben anmaßlich ertheilte Burgerrecht, und den damit nichtig verliehenen Schuz, einziehen, sich alles ungeziemenden Gerichtszwangs über dieselbe enthalten, fort wegen des dem Herrn Churfürsten zu Trier zugefügten Schimpfs eine hinlängliche Genugthuung, mit Abtrag aller verursachten Kosten, verschaffen solle ꝛc.

2. Nachdeme sich übrigens der Herr Churfürst zu Trier erboten habe, der Kuncklin in seinen Landen eine vollkommene Gewissensfreyheit zu lassen; als werde selbige darauf lediglich verwisen.

Die Kuncklin flüchtete sich aber von Franckfurt hinweg.

Uebrigens bate sie aus Straßburg den 17. Febr. 1774. bey dem Corpore Evangelicorum um Interceßionalien an Kayserliche Maj. begabe sich auch darauf, weil sie sich in Straßburg nicht sicher zu seyn glaubte, von da hinweg an ein unbekanntes Ort.

Der Magistrat zu Franckfurt zeigte dises beym Reichs-Hofrath an ꝛc.

Als ferner obgedachte Deduction von 1774.

heraus-

herausgekommen ware, wurde sie an die Juristen-Facultät zu Göttingen gesandt, mit den Anfragen:

1. Ob etwas Ahndungswürdiges darinn enthalten seye? Darauf wurde m. Maji geantwortet: Nein.

2. Ob sie in Wien und Regensburg ꝛc. unbedencklich ausgetheilet werden könne? Antw. Ja.

3. Welche Stellen allenfalls abzuändern wären? Antw. Keine.

4. Ob dise Sache, weil Chur-Trier die Kunckelin als Unterthanin reclamire, für eine Chur-Trierische eigene Sache zu halten, und in denen Stellen, welche der Kunckelin das Franckfurter Burgerrecht zueignen, etwas enthalten seye, so Chur-Trier zu nahe trette? Antw. Nein.

Die Kunckelin zeigte dises bey dem Corpore Evangelicorum ebenfalls an, und wiederhohlte ihr voriges Gesuch.

Das Corpus Evangelicorum faßte auch den 9. Jul. 1774. den Schluß: Da die Kunckelin anzuführen wisse, daß der in dem Mandat zum Hauptgrund aufgestellte, und als bereits erwisen vorausgesezte, ihr beygemessene, unanständige Lebenswandel, (wenigstens noch zur Zeit, da sie hiebey mit ihrer rechtlichen Nothdurfft noch nicht hinlänglich gehöret worden seye,) nicht angenommen werden möge, hauptsächlich aber, wann sie an Chur-Trier (wohin sie weder ex delicto, noch sonst etwa ex capite

einer

einer Leibeigenschafft gehöre,) extradiret würde, in ihrer Evangelischen Religions-Uebung und Gewissensfreyheit, (deren sie ja in denen Chur-Trierischen durchaus catholischen Landen unmöglich geniessen könne,) gekräncket und verkürzet werden wolle, demnach um des Evangelischen Reichstheils Schuz und Fürsprache gebeten habe; als habe das Corpus Evangelicorum beschlossen: Daß der Supplicantin mit dem von ihr gebetenen Reichsfridensschlußmäßig unbezweifelt eintrettenden Schuz und Schirm allerdings zu willfahren, und sie dessen durch ein förmliches Concluſum Corporis, (wie hiemit beschehe,) zu versicheren seye: Doch seye dabey auch für gut gefunden worden, dem Kayserl. Herrn Con-Commissario davon Nachricht zu ertheilen, und denselben zu ersuchen, bey Kayserlicher Maj. sich zu verwenden, daß Sie der Supplicantin das rechtliche Gehör wider die gegen sie angebrachte Beschuldigungen gönnen, und des Endes den benöthigten salvum Conductum angedeyhen lassen, vor allem anderen aber verfügen, damit dieselbe in ihrer (ohnehin in denen Chur-Trierischen Landen ganz unmöglich zu gaudirenden,) Gewissensfreyheit und Religions-Uebung auf keinerley Weise ferner behindert noch verkürzet werde.

Den 29. Aug. 1774. ergienge am Reichshofrath ein Erkenntniß. (s. die Zusäze.)

Anno 1775. 1. Febr. hingegen schriebe das Corpus Evangelicorum an Kayserliche Maj. Wann dise Sache auch sonst an sich als eine

blosse Parthie- und Justizsache angesehen werden könnte; so habe sie doch in Rücksicht auf die von der Kunckelin angenommene Evangelische Religion eine ganz nahe Beziehung und Einfluß auf dise Religion selbst und die dißfalls vorligende Reichsgrundgeseze ꝛc. Es werde dahero gebeten, mit Aufhebung des auf Chur-Trier erkannten, (der Supplicantin, in Bezug auf derer Religionsübung in sothanen Catholischen Landen ohnehin unbrauchbaren, ja vil mehr hinderlichen, auch sonst allzueng- eingeschränckten,) salvi Conductus, derselben einen in allen Reichslanden, besonders auch zu Franckfurt, sichersten und gültigsten Kayserlichen Geleitsbrieff in der Maasse angedeyhen zu lassen, damit selbige, im Wege Rechtens, wo es auch seye, ohne alle widrige Besorgniß und Aufzüglichkeiten, ihre Unschuld gegen die jezt noch unerwisene Anschuldigungen auszuführen, in den Stand gesezet werde.

Vermuthlich ware aber dises noch nicht an Kayserliche Maj. übergeben, als der Reichshofrath den 9. Febr. 1775. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam dahin erkannte: Daß der Magistrat zu Franckfurt dem ergangenen Kayserlichen Mandat, in so fern dessen Befolgung, nach immittelst veränderten Umständen, annoch in seinen Mächten stehe, schlechterdings Folge zu leisten habe.

* * *

Mehreres von Religionsbeschwerden, sehe man in dem folgenden 4ten Cap.

Reichs-

* * *

Reichs-Crayse.

§. 12.

Crayse überhaupt.

*

Getraide-Sperr.

s. mein Tr. von der Teutsch. Craysverfass. S. 212.

Was das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772. von Craysachen enthalte, ist schon oben gemeldet worden:

Deme gemäß rescribirten Kayserliche Maj. den 20. Febr. an alle Crays-Ausschreibämter: Daß sie ohne Verschub, von ihres obligenden Crays-Ausschreibamts wegen, mit ihren Crays-mitständen gemeinsame Berathschlagung und Vernehmen über die vorgeschlagene Wege und Mittel, auch was Dieselbe sonst zu Erzielung solcher allgemeiner höchstnöthigen Hülffe ersprießlich zu seyn erachten, angehen, auch die zu vorberührtem Endzweck erforderliche Vorkehrungen dahin ausgiebig zu fassen und anzuordnen bedacht seyen, damit an der stracken und vollständigen Erfüllung kein Mangel erscheine.

*

Postsachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

*

Crayse und Reichsritterschafft.

s. 1. Buch, 2. Cap. bey der Materie von

der Getraidsperr; auch unten im 2ten Buch, unter: Reichsritterschafft.

§. 13.

Fränckischer Crays.

*

Ausschreibamt.

Nach Absterben des lezten Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Bayreuth führet nun der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach das Evangelische Mit-Ausschreibamt in dem Fränckischen Crays allein; so auch die Br. Bayreuthische Stimme.

*

Anforderungen an das Reich.

s. vorhin das 2te Cap.

*

Philippsburg.

s. auch allda.

*

Fruchtsperr.

Den 16. Nov. 1772. faßte der Fränckische Crays den Schluß: Daß die zeithero angelegte particular-Frucht- und Victualien-Sperr, so wohl der Craysstände unter sich, als in Ansehung der Schwäbischen und Ober-Rheinischen, dann jener Crays- und Reichs-Lande, welche ein gleiches im Wechsel beobachten, aufgehoben seyn, dabey aber dises beobachtet werden solle.

1. Sämtliche Getraidausfuhren aus denen Teutschen Reichslanden seyen durchgängig zu behindern und einzustellen;

2. Die

2. Die Einfuhr aus fremden Landen hingegen nach Möglichkeit zu befördern.

3. Die von auswärtigen Personen, Gemeinden, oder Stifftungen, in denen Reichsständischen Landen zu erhebende Früchten seyen ihnen ohne Aufenthalt verabfolgen zu lassen.

4. Denen durch die Reichsständische Lande paßierenden Getraydfuhren seye die Durchfahrt ungehindert zu verstatten, und alles zu begünstigen, was zur gemeinen Wohlfahrt fürträglich seyn möge.

5. Die Früchten- und Victualien-Ausfuhr in auswärtige Staaten, und selbst in jene Reichs- und Crayslande, von welchen eine gleiche Zulassung des freyen Früchten-Einkauffs nicht verstattet werde, solle, bey Vermeidung der Confiscation der abführenden Früchten, wie solche Namen haben mögen, dann des Geschirres und Anspannviehes, auch anderer willkührlicher Strafe, verboten, auch jeder Stand berechtiget und schuldig seyn, die Frevler, wessen Unterthanen selbige seyen, auf den Betrettungsfall in dem Territorio, fest zu halten und zu bestrafen; so daß, wenn selbst ein Mitstand dagegen handlen würde, die Entschädigung gegen denselben vorbehalten bleiben solle; gleich dann auch die Craysausschreibämter, nebst denen Gränz- und andern Ständen, hierauf so wohl, als wann Monopolisten bemercket werden, darauf wachen, und leztere bey dem ersten, auch dise einander, die unverweilte Anzeige und Eröffnung thun sollen.

6. Es seye Niemand, wer der auch seye, etwa mit einem Vorrecht zu dem Fruchthandel zu begünstigen, sondern denen wahrnehmenden Verbrechen derer Monopolisten, Auf- und Vorkäuffer, entweder durch besondere Landesherrliche Verordnung, oder mit strackhlicher Beobachtung dessen, was allschon in denen Reichs-Policeygesezen vorschrifftlich bestimmet seye, in zulänglicher Maaß zu begegnen, überhaupt aber bey dem Craysausschreibamt von denen hierunter treffenden Verfügungen die Eröffnung zu thun, auch denen Unterthanen deren angeschlossenen Crays- und Reichslanden der Einkauff nicht anderst, als auf denen offenen Fruchtmärckten, oder, wo dergleichen keine angeordnet seyen, in denen Haupt- und Landstätten, und zwar lediglich gegen vorzuweisendes obrigkeitliches Certificat, wer und woher er seye, dann, für wene und wie vil ein solcher nothdürfftig zu erkauffen gedencke? zu verstatten; wo ausser deme die obrigkeitliche Amtsstellen auf jene, welche, wegen Entfernung der offenen Fruchtmärckte, oder der Haupt- und Landstätte, mithin, wegen naher Bequemlichkeit der beygränzenden Lande und Ortschafften, das nothdürfftige in geringem Betrag aus der Hand zu kauffen gewillet seynd, ein wachsames Augenmerck zu richten haben, damit sich keine verderbliche Mißbräuche einschleichen, sondern vilmehr alles in dem geraden Weg, mit allseitiger Aufrichtigkeit vorgehen und behandelt werden möge.

7. Solle, zu Bevorkommung aller Betrügerey, die Abführung der Früchten bey Nacht

so

so wohl, als alle Ueberfahrt (auch an die erlaubte Orte,) auf Neben- und Schleifwegen, bey schwerer Strafe untersagt seyn; es wäre dann glaubhaft zu erweisen, daß es in dem ersteren Fall des geschwinderen Fortbringens halber geschehe, und daß in dem zweyten Fall solches, (wann man den Ort des Einkauffs, oder der Getraid-Uebernahm, mit jenem, wohin die Frucht zu bringen seye, vergleiche,) sich nicht ohne mercklichen Umweg bewerckstelligen liesse.

Das Verbot wegen der Fruchtausfuhr in fremde oder jene Reichs- und Crayslande, welche diser Maaßnehmung nicht beygetretten seyen, solle so lang dauren, biß von Crayses wegen ein anderes verfüget werde, oder die Früchte wieder wohlfeil werden; wie dann nicht weniger die Fruchtsperr gegen Mitstände, oder die mit obigen Maaßreguln einverstandene Crays- und Reichslande, biß zu einer anderweiten Crays-Verordnung, unterbleiben solle.

Von all disem seye denen Schwäbisch- Ober-Rheinisch- und Chur-Sächsischen Crayssen, dann an Chur-Bayern, Eröffnung zu thun, und beede leztere zum Mitbeytritt einzuladen, forderist aber Ihro Kayserlichen Maj. die Anzeige davon zu machen, mit Bitte, dise Anordnung zu unterstüzen, denen dagegen Beschwerten schleunige Hülffe widerfahren, auch die Reichsritterschafft, (welcher von denen ergreiffenden Maaßregeln Nachricht zu geben seye,) zu Einhaltung der bereits getroffenen Verfügungen anweisen zu lassen.

Ein mehreres sehe man hernach unter: Schwaben.

*

Fränckischer Crays und Nürnberg.

In Sachen: **Nürnberg contra den Fränckischen Crays, die Matricular-Beschwerden betreffend**, erstattete der Reichshofrath den 22. Dec. 1775. ein Gutachten an Ihro Kayserliche Maj.

§. 14.

Oesterreichischer Crays.

Mein Tr. von der T. Craysverfass. S. 229.

Anno 1771. 11. Jun. und hernach kame bey dem Reichshofrath der höchstseltene Fall vor, daß an die Kayserin-Königin, als **ausschreibende Fürstin des Oesterreichischen Crayses**, rescribiret wurde.

§. 15.

Chur-Rheinischer Crays.

Streit mit Neuwied.

s. Cap. 4. unter: Cammergericht.

§. 16.

Ober-Rheinischer Crays.

Salmische Stimm.

Daß bey dem Ober-Rheinischen Crays wegen der Salm-Salmischen Stimme gestritten worden seye, erhellet aus **dem 2ten Buch**, unter: **Salm**: Durch den zwischen beeden Herrn Brüdern getroffenen Vergleich aber ist ohne Zweifel auch dise Sache beygelegt worden.

Fruchtz

*

Fruchtsperr.

s. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 178.

Im Ober-Rheinischen Crays kame Anno 1771. ein pro memoria wegen der Fruchtsperr zum Vorschein, darinn darauf angetragen wird, bey dem Crays darüber zu berathschlagen, und selbige, als eine höchstschädliche Sache, aufzuheben:

Dises wurde hernach mit Anmerckungen, darinn diser Vorschlag noch weiters bestärcket wird, in den Druck gegeben.

§. 17.

Schwäbischer Crays.

Badische Stimm.

Nach dem Abgang des lezten catholischen Herrn Marckgrafens zu Baden-Baden bekame der Evangelische Herr Marckgraf zu Baden-Durlach Anno 1771. jene Stimme auch bey denen Craysconventen.

*

Crays-Abschid 1773.

Der Schwäbische Crays-Abschid vom 10. Jul. 1773. enthält folgende Puncten: 1. Die Fruchtsperr; 2. die Oesterreichische Dominical-Steuer; 3. die Strassen-Reparation und Conservation; 4. das Münzwesen; 5. das Crays-Extraordinarium; 6. die Crays-Einnehmerey-Rechnung; 7. die Incident-Puncten; unter welchen hier bloß zu bemercken seynd: a) Die

Ausrottung einer gewissen Jauner-Bande; b) die an das Reich suchende Indemnisation, wegen Kehl; c) die Marschroute für die Kayserliche Recrouten; d) derer Reichsstätte Offenburg, Gengenbach und Zell, Beschwerden gegen Oesterreich; e) der Statt Ueberlingen Exemtion.

*

Crays-Extraordinarium.

Zum Crays-Extraordinario wurden umgelegt:

Anno 1773. 24. Römermonathe.

*

Fruchtsperr.

Ueberzeugender Beweis, daß eine etwas länger fürdaurende Getraid- oder Frucht-Sperr gegen die Schweiz den Schwäbischen Reichs-Crays, und die darinn gesessene Stände, in kurzer Zeit gänzlich zu Grunde richten müsse. 1772. auch eine neue, mit Anmerckungen erläuterte, Auflage. 1772.

s. mein Tr. von der Teutsch. Craysverfass. S. 732.

Der Schwäbische Crays erliesse den 23. Mart. 1771. ein Patent wegen Anlegung einer allgemeinen und gänzlichen Fruchtsperr gegen die ausserhalb dem Reich gelegene und übrige Lande, welche gegen den Crays sperren.

Der Fränckische Crays schriebe den 13. Apr. 1773. an den Schwäbischen: Unerachtet beyde Crayse die Fruchtsperr gegen einander aufgehebt hätten; so seze der Herr Graf von Pappenheim

solche

solche dennoch fort, und untersage so gar denen Anspachischen Unterthanen die Gültliferungen; wo hingegen er seinen Unterthanen erlaube, oder ihnen wenigstens auf eine stille Art zulasse, das Getraid durch den Ingolstatter Wald ins Bayrische zu führen; mit Ersuchen, dienliche Mittel dagegen zu ergreiffen.

Der Schwäbische Craysconvent schriebe darauf den 21. Jun. an den Reichs-Rittercanton Kocher: Gleichwie, nach der Kayserlichen Intention, vorlängst beliebt worden seye, daß die Fruchtsperr gegen solche Crayse und Stände, welche das Reciprocum beobachten, aufgehoben werden solle, die Reichs-Ritterschafft auch erkläret habe, in Ansehung der Fruchtsperr und deren Wiederaufhebung denen von dem Crays genommenen Maasregeln beyzutretten; also möchte dem Herrn Grafen zu erkennen gegeben werden, daß er sich deme füge, und nicht widrigen Falles anderweite unangenehme Vorkehrungen veranlasse.

Hievon wurde dem Fränckischen Crays an eben disem Tage Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Wann ein verbottener Für- und Aufkauff in denen disseitigen Crayslanden und etwa in derer dasiger Gegend gelegenen Stände Territoriis vorgehen sollte, werde dißfalls alle Vorsehung geschehen, und überhaupt alles, was in des Crayses Mächten stehe und thunlich seyn möchte, beobachtet werden.

Ferner resolvirte der Crays: Weil nirgendwo kein Mangel an Früchten vorhanden seye,

die

die bißher noch angelegte limitirte Sperr gegen die Schweiz gänzlich aufzuheben:

Deme gemäß wurde den 6. Jul. der Herr Herzog zu Würtemberg, als Crays-General-Feldmarschall, ersucht, Ordre zu stellen, daß die biß daher so wohl See- als Landwärts auf Postierung gestandene Crays-Officiers und Mannschafft ab- und zu ihren Werbständen zurückberuffen werden möchten.

Ingleichem erliesse der Craysconvent den 6. Jul. ein Schreiben an Chur-Pfalz: Daß die in denen Neuburgischen Landen gegen den Crays noch fürdaurende Sperr aufgehoben werden möchte; da disseits bereits ein gleiches geschehen seye.

Der Kayserliche Minister bey dem Schwäbischen Crays aber wurde 1. versichert, daß, wo es der Lage und denen Umständen nach thunlich seyn wolle, man ab Seiten der Craysstände den Bedacht dahin nehmen werde, damit die Schweizer veranlaßt werden möchten, die disseitige Früchten auf denen Marcktstätten in dem Crays selbsten zu erkauffen und abzuhohlen. 2. Wurde er ersucht, des Craises obgedachtes Gesuch bey Chur-Pfalz zu unterstüzen.

*

Münzwesen.

s. neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 207. u. f.

Den 7. Maj. 1772. stellte der Kayserliche Minister dem Schwäbischen Crays vor: Ihro Kayserliche Maj. wollten aus Ihren Vorlanden die

die geringhaltige Scheidemünzen gänzlich ausrotten, und dagegen Conventionsmäßige halbe-viertels- und achtels-Kopfstücke, die Marck zu 24. fl. von dem Creuzer an aber an abwärts biß auf den Heller Scheidmünzen von purem Kupfer, den Cöllner Centner zu 100. fl. ausmünzen lassen, den Nuzen davon auf die viertels- und achtels-Kopfstücke verwenden, und die alte Scheidemünzen gegen $\frac{1}{3}$ in Kupfer- und $\frac{2}{3}$ in Conventionsmäßiger Münz einwechslen lassen, auch denen Ständen damit an Hand gehen, oder auch die Kupferblättlein ausgestückelt und gereifelt, (somit biß auf den Gelbsud und das Gepräg vorgerichtet,) den Centner franco Günzburg um 57. fl. oder, wann die völlige Ausprägung mit des Münzstandes eigenem Gepräg verlangt würde, um 60. fl. überlassen.

Der Crays antwortete den 23. Maji: Einige beträchtliche Stände hätten gleich nach dem Münzreceß von 1761. bessere Schiedmünzen einzuführen angefangen; andere Mitstände aber seyen daran, theils durch den Mangel eines besseren Surrogati, (welcher wegen der Theurung des Silbers nicht gehoben werden können,) theils durch die Difformität der auswärtigen Nachbarn, und von daher eingedrungenen ringhaltigen Scheidemünzen, verhindert worden, gleiche Maaßreglen zu ergreiffen.

Die Einführung des Kupfergeldes seye vilen Bedencklichkeiten unterworffen. Kupfer müsse mit doppelt grösseren Kosten zu Geld gemacht werden, und wann der demselben beylegende äus-

ferliche Werth kaum die Helffte des innerlichen erreiche, seye der Verlust noch grösser. Der Münzprobationsreceß erlaube nur die Ausprägung der halben Kreuzer, Pfenninge und Heller, (welche kein grosses Object ausmachen,) und seze den Centner bey der ersten Gattung nur auf 72. fl. 30. kr. und doch haben nur einige gar wenige Stände angefangen, einen Versuch damit zu machen. Wollte man gleich die Ausmünzung nur auf die äusserste Nothdurfft einschräncken; so würde doch der, nach abgeschafften ringhaltigen Schiedmünzen, sich ergebende Profit von 46. fl. vom Centner manche Münzstatt anlocken, übermäßig zu münzen, welches ein grösserer Schade wäre, als der aus ringhaltigen Schiedmünzen entspringe, weil das Kupfergeld das Silbergeld verschlingen oder doch dises mit einem schädlichen Agio belegt werden würde. Manche, deren Losung in Kreuzern, u. s. w. bestehe, würden das Kupfergeld Centnerweis zusammen bekommen, hingegen bey dem Einkauff ihrer Materialien nicht gebrauchen können. Würden andere Crayse nicht ein gleiches thun; so steckte sich entweder Handel und Wandel, oder man müßte für ihre Sachen Conventionsgeld geben und sich mit schlechter Schiedmünz bezahlen lassen; wogegen kein Verbot hinlänglich seye. Endlich müsse der Crays in Münzsachen vorher mit Francken und Bayern communiciren.

Den 25. Maji replicirte der Kayserliche Minister: Nach dem lezten Münzreceß sollen alle unconventionsmäßige Sorten weggeschafft wer-

den,

den, dagegen alle unter dem Groschen, nach jeden Landes Lage, erforderliche Schiedmünz von Kupfer einzuführen seyn. Bey Ermanglung eines anderes Surrogats seye kein schicklicheres Mittel. Wollte man es um des besorgenden Mißbrauchs willen unterlassen; so würde es auch alle andere heilsame Anstalten und die Ausprägung anderer Schiedmünzen ebenfalls treffen. Der Münzreceß von 1769. überlasse dise geringere Sorten jeden einzelnen Crayses Convenienz. Man könne auch bestimmen, wie vil Kupfergeld in Zahlungen genommen werden müsse; wodurch die übermäßige Ausmünzung sich von selbsten stecken werde. Bey dem gemeinen, kleinen und täglichen Handkauff werde nicht auf wahren innerlichen Werth gesehen, wie es das Beyspil anderer Staaten belehre, und hemme den Handel und Wandel im geringsten nicht. Der Profit à 40. fl. vom Centner gehe wieder auf den Schaden von denen eingewechselten schlechten Schiedmünzen. Der Receß von 1769. rede zwar in einer Stelle nur von halben Kreuzern 2c. in einer anderen aber von allen Sorten, die unter einem Groschen seyen, und erlaube die Pfenning für 83. fl. 20. kr. die Heller aber für 100. fl. (den Thaler zu 2. fl. gerechnet,) den Centner auszumünzen; und werde ja das blosse rohe Kupfer von den Kupferschmiden zu 66. — 70. fl. verkaufft. Wann sich ein Abgang an $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Kopfstück ereignen sollte, könnte man nur $\frac{1}{9}$ Kupfermünz zu prägen erlauben. Die, so Kreuzerweis 2c. verkauffen, müssen ihre erlösende schlech-

te

te Schiedmünz ebenfalls gegen Conventionsmünze mit Agio umsezen: Man könne es ihnen auch Anfangs bey Landesherrlichen Cassen austauschen, oder in einem gewissen Quanto von ihnen annehmen. Endlich könne man zwar denen benachbarten Crayſen Nachricht davon ertheilen, ohne jedoch deren Aüſſerung abzuwarten.

Den 6. Jun. duplicirte der Crays: Die Gesinnungen der Crayſstände hätten ſich also getheilt, daß

1. die Mehrere die anerbottene Austauſchung der auszurottenden unconventionsmäßigen Münzſorten mit conventionsmäßigen Schiedmünzen und Kupfergeld als das beſte Mittel zu endlicher Vollſtreckung der Münzrectification betrachtet, mithin den beſchehenen Vorſchlag vollkommen angenommen haben.

2. Ein anderer Theil der Stände hingegen habe ſich dahin geäuſſert, daß, da die wegen des Kupfergelds vorligende mancherley Bedencklichkeiten nicht hinlänglich gehoben worden, nicht räthlich ſeye, in diſer wichtigen Sache einen allzugeſchwinden Schritt zu thun, ſondern alles näher überlegt, die weitere Berathſchlagung daher auf den nächſten Convent ausgeſezt und indeſſen mit anderen vorligenden Reichscrayſen die Receßmäßige Communication gepflogen werden möge.

3. Noch ein anderer Theil habe ſich erklärt, daß er zwar die Einführung und Annahm des Kupfergelds auf eine Uniformität im ganzen Crays ausgeſezt zu ſehen münſchte; jedoch, derſelbi-

selbigen vor jezo beyzutretten bedencklich halte, hingegen, biß sich dißfalls die näherr Aufschlüsse zeigen würden, sich, theils wegen der Lage ihres Landes, theils wegen anderer Umstände, ihre Convenienz vorbehalten wollten.

*

Der Crays-General-Münzwardein übergabe Anno 1773. dem Crays einen Bericht mit 34. Probzetteln, thate auch eine Anzeige wegen erschienener falscher Holländischer Ducaten, auch leichter Pohlnischer Viertels-Conventions-Thaler und guten Groschen: Hingegen bemerckte er, daß Chur-Braunschweig noch nach dem 18. fl. Fuß münze, auch Hamburg die daselbst übliche uralte Stattwährung noch beybehalte.

Der Craysconvent liesse darauf unter dem 14. Jun. wegen besagter Ducaten und Polnischen Münzen ein Patent ausgehen, und selbige auser Cours sezen.

Den 27. Jun. übergabe der Kayserl. auch K. Königl. Herr Minister dem Crays ein pro memoria wegen der Kupfermünze: Ihro Kayserl. Königl. Majestät hätten mit besonderer Rührung vernommen, wie vortheilhafft das vorigen Jahres vorgeschlagene Münzverbesserungs-System denen beygetrettenen Ständen und deren Unterthanen gewesen seye; dahero auch die übrige nochmals zu dessen Annehmung eingeladen würden.

Ferner beschwerte er sich, daß in vilen Landen das agiotiren auf Gold- und gröbere Sil-

ber-Sorten noch immer fortdaure; besonders in denen namentlich angezeigten, und wo den Juden Aufenthalt gegeben werde.

Den 9. Jul. ergiengen darauf von dem Crays-Convent Signaturen an die benahmste Craysstände: Disem Unwesen mit Nachdruck so gleich vorzubeugen, keinen unconventionsmäßigen Sorten den Cours zu gestatten, auf das schädliche agiotiren der Gold- und gröbern Silber-Sorten ein wachsames Auge zu haben, und demselben bey Confiscations- und anderen Strafen Einhalt zu thun, folglich denen schon zum öfftern ergangenen Craysschlüssen und Verordnungen, zum allgemeinen Besten und Aufrechterhaltung des Münzsystematis, um so gewisser ein volles Genügen zu leisten, und, wie solches geschehen, dem Fürstl. Crays-Ausschreibamt behörig anzuzeigen, als man widrigen Falls, um sich hierunter gegen Kayserliche Maj. auffer Verantwortung zu sezen, bemüßiget seyn würde, anderweite mißliebige Mittel und Vorkehrungen zu treffen.

Hievon wurde auch an eben disem Tage dem Kayf. Herrn Minister Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, es auch bey denen benachbarten Crayfen dahin einzuleiten, damit zu Erzilung der heilsamen Absicht gleichförmige Maaßregeln ergriffen werden mögen:

Der Punct wegen der Kupfermünze aber wurde mit Stillschweigen übergangen.

Rau-

*

Rauber und Zigeuner.

Den 2. Mart. 1773. hatten Kayserliche Maj. an das Crays-Ausschreibamt rescribirt: Daß sich eine starcke Bande Räuber und Zigeuner in denen Gegenden des Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Crayses, sonderlich an dem Fluß Kniebis bey dem hohen Gebürg am Schwarzwald aufhalte, und daselbst die Hauptstrasse durch das Kinzinger-Thal in nicht geringe Unsicherheit seze, anbey einen ordentlichen Siz in dem Fürstl. Straßburgischen Oberamt Oberkirch bey dem Gotteshaus Allerheiligen aufgeschlagen habe; dahero beede Crayse die Verfügung machen möchten, dise Bande aufzuheben, die Schuldige zu bestrafen, die übrige aber, sonderlich die Kinder, in gemeine Zucht- und Arbeitshäuser auf beständig einzusperren.

Und den 2. Apr. schriebe der Ober-Rheinische Crays an den Schwäbischen: Daß denen angränzenden Ständen aufgegeben worden seye, die Crays-pönal-Sazungen auf das bäldigste an diser Bande in den thätigsten Vollzug zu sezen, so fort die offene Ruhe für dorten herstellen zu helffen.

Den 14. Jun. antwortete der Schwäbische dem Ober-Rheinischen Crays: Dise Bande habe ihren Siz schon seit vilen Jahren allda, halte sich auch offt in denen Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Orthschafften auf; man habe verschidene mal deßwegen an den Herrn Bischoffen zu Straßburg geschriben, aber vergebens; ein

gemeinschafftlicher Streiff würde zu frühe kund, also nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden: Es bleibe mithin nur übrig, daß dem Schwäbischen Crays überlassen werde, ohne vorgängige Requisition, aber auch ohne alles Präjudiz, bey einem sich äussernden Verdacht, nach erfordernder Noth und Umständen, armata manu einzufallen, und dise Leute aufzuheben: Widrigen Falls werde man genöthiget, sothanem Raubgesindel, wo es anzutreffen? nachzuforschen, und selbiges aufzuheben.

Davon wurde dem Kayserl. Herrn Minister Nachricht erthelt, mit dem Ersuchen, es dahin einzuleiten, damit besonders auch in Ansehung der Landvogtey Ortenau, ingleichem der angränzenden Oesterreichischen Lande, hierunter keine Hinderniß gemacht, vielmehr so wohl daselbsten, als auch sonsten aller Orten, die möglichste Beförderung und Mitwürckung verschaffet werden möge.

Den 16. Jun. darauf truge der Kayserliche Herr Minister auf eine von allen dabey interessirten Ständen zu haltende gemeinschafftliche Conferenz an, um fest zu sezen: Auf was Art die von disem Raubgesind, so nicht mit der Todesstraffe beleget werden, unterzubringen und zu verpflegen seyen? ob in einem gemeinschafftlichen Züchtigungshaus, oder durch einen gemeinsamen Beytrag der Azungskosten?

Der Crays-Convent aber sezte den 30. Jun. das weitere auf einzuhohlende Instructionen

und

und die von dem Ober-Rheinischen Crays einlangende Rückantwort aus.

*

Strassen-Sachen.

Den 22. und 25. Jun. 1773. erstattete die ordinari-Deputation ein Gutachten: 1. Wie die Herstellung derer Heer- und Landstrassen fortzusezen, und die hier und da sich ergebende Anstände, nach Ausweis derer Anzeigen von denen Viertels-Directorien, zu beseitigen? so dann 2. was wegen Erhaltung der hergestellten Strassen für eine Vorsehung zu treffen seye?

Dises Gutachten wurde von dem Pleno approbirt.

Ich melde davon nur so vil.

Den 30. Jun. wurde der Kayserliche Herr Minister ersucht, bewürcken zu helffen, daß gewisse Oesterreichische Orte, versprochener massen, behörig concurriren, oder auch die würckliche Hand anlegen:

Und in einem andern pro memoria von eben disem Tag wurde gebeten, daß Oesterreich eine Conferenz wegen Herstellung der Landstrasse über Tübingen in die Schweiz mit beschicken und das nöthige concertiren helffen möge.

Den 9. Jul. geschahe dem Kayserl. Herrn Minister eine fernerweite Vorstellung in diser Sache.

Auch ergiengen Signaturen in diser Strassensache an das Gotteshaus Ottobeuren, an

Grafen Fugger, an die Carthaus Burheim, an die Abtey Salmannsweiler, an den Grafen Truchseß-Scheer, und an die Abteyen Weingarten und Weissenau.

Weiter wurde durch ein gedrucktes Patent wiederhohlt: Daß, so offt ein Fuhrmann mehr als 6. Pferde an seinem Wagen haben würde, er aller Orten angehalten, und, wofern er sich nicht behörig legitimiren, und mit Waagzetteln, oder anderer Verification, von der nächsten Zoll-Haupt- oder Gränz-Statt, oder auf andere Art, glaubhafft darthun könne, nicht mehr als 60. biß 70. Centner geladen zu haben, mit einer proportionirten Straffe vor jedes Pferd, so er über die ihme erlaubte 6. Pferde an dem Wagen habe, belegt, und die Wagen selbst abgeladen werden sollen.

Hievon wurde denen Stätten Nürnberg, Basel und Schaffhausen, wie auch der Statt Franckfurt am Mayn, Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, ebenfalls darüber zu halten.

Man sehe auch im 2ten Buch unter: Oesterreich.

*

Kehl.

Den 21. Jun 1773. erliesse der Schwäbische Craysconvent ein Schreiben an die Reichs-Versammlung: Der Crays seye durch die ohne Schuldigkeit 42. Jahr lang übernommene Besazung der Reichsvestung Kehl in einen Schaden von mehr als 5. Millionen Gulden gesezet worden: Der Crays bitte um eine extraordinaire Reichsdeputation zu Liquidirung dises

ses Vorschusses, und demnächst um Vergütung dessen, was im Namen des gesammten Reichs prästiret worden seye.

*

Streit mit Oesterreich.

s. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 237. u. f.

In der Dominical-Steuersache übergaben die Schwäbische Craysstände der Kayserin-Königin Maj. Anno 1770. eine Deduction, mit der Aufschrifft: "Verhältniß des Teutschen Steuerwesens ꝛc. "

Den 3. Jun. 1772. stellte der Schwäbische Crays Ihro Kayserlichen Maj. vor: Die bißherige Vorstellungen bey der Kayserin-Königin Maj. hätten nichts geholffen und die Landvogtey drohe neuer Dingen mit kostbaren Executionen. In der beygelegten Deduction: **Verhältniß des teutschen Steuerwesens** ꝛc. seye gezeigt, daß weder die Craysstände, noch deren Angehörige, von ihren Besizungen, Gülten, Zinsen, Renten und Gefällen im Oesterreichischen jemalen einige Steuren oder andere Anlagen gegeben, oder zu bezahlen gehabt: Weil alles dergleichen allein in foro Domicilii des Besizers bezahlt worden, auch die Reichsmatricul von 1521. darauf eingerichtet und der gemeine Pfenning darnach abgestattet; auf solche Weise auch die Unterthanen subcollectiret worden seyen. Das Oesterreichische Privilegium erstrecke sich nur auf dessen Landsassen, so in höheren Stand erhoben worden; und nur Anno

1544. seyen, bey damahliger Türckennoth, auch die Auswärtige vor disesmahl collectirt worden: Wann aber nachhero da oder dort dergleichen versucht werden wollen, man sich aber auf den Besiz seiner Freyheit bezogen, seye man wieder davon abgestanden, wie besonders Anno 1545. geschehen seye; und noch Anno 1763. seyen die Schwäbisch-Oesterreichische Deputirte beditten worden, daß aus der blossen Lage kein Schluß auf die Steuerbarkeit zu machen seye. Ob nun wohl die Stände nach denen Reichsgrundgesezen bey disem ihrem Herkommen und Freyheit zu erhalten wären; so wolle man doch nun sie und ihre Unterthanen als Oesterreichische Landsassen behandlen, alles auf die Oesterreichische Privilegien bauen und die eigene Facta derer vorigen Oesterreichischen Regenten nicht mehr erkennen, so daß die Oesterreichische Privilegien noch nie so weit ausgedehnet worden seyen: Man lasse auf sich beruhen, ob die Anno 1156. und 1245. erlangte Privilegien auf die etliche 100. Jahre hernach erlangte vorländische Herrschafften gehen und sich auf die jezige Landeshoheit, Steuern, auch Reichs- und Craysanschläge schicken; so hätte Kayser Carl V. nicht nöthig gehabt, erst Anno 1530. Oesterreich ein Privilegium wegen dessen neuerhobener Landsassen zu ertheilen, und würde nicht in dem Reichsabschid von eben disem Jahr §. 31. der Stände und der Ihrigen Besizungen und Einkommen im Oesterreichischen von der Oesterreichischen Besteurung frey erkläret haben, wann sie

dem

dem Reich Hülffe thun müßten. Das Oesterreichische Privilegium von 1453. gehe sie nichts an, und ihre Freyheit beruhe auf keiner revocablen Nachsicht der vorigen Oesterreichischen Regenten, sondern auf der Reichs- und Craysverfassung; also haben sie auch nichts widriges aus einer Ferdinandischen Urkund von 1545. und dem Rudolfinischen Privilegio von 1597. und dessen Confirmationen zu gewarten; wie dann auch alle Privilegien die Clausul: Salvo jure Tertii enthalten. Wann dann die Stände ꝛc. von einerley Sache doppelt steuern solen, werden sie nicht mehr ihre Reichs- und Craysanlagen nach dem bißherigen Fuß abführen können; absonderlich in Schwaben, wo sie so vil in dem Oesterreichischen hätten. Und da diser Crays sich ohnehin sonst um Oesterreich so verdient gemacht habe; so würden Kayserliche Maj. nicht gestatten, daß Sie von Jemanden, noch einem Mitstand, durch Uebermacht von ihrem Recht und Besiz verdrungen werden. Der Crays habe bißhero die Wege noch nicht eingeschlagen, welche er ergreiffen könnte; Kayser Ferdinand I. habe auf der Stände Vorstellungen die erlassene Besteurungs-Mandate aufgehoben und die angelegte Arreste mißbilliget; der Crays bitte also, Ihro Kayserliche Maj. möchten die angedrohte Executionen abwenden und denen Ständen wieder zu ihrer althergebrachten Steuerfreyheit verhelffen, mithin sie zu denen Reichs- und Craysanlagen tüchtig erhalten.

Bey dem Craysconvent Anno 1773. liesse

der Kayserl. Königl. Hof den 17. Jun. dem Schwäbischen Crays erklären:

Es scheine, daß der Schwäbische Crays, oder einige dessen Mitglider, wie auch die ihnen zugehörige pia Corpora und Unterthanen, die Oesterreichische Steuer-Peräquation und die Erbschaffts-Aequivalents-Steuer noch immerhin in einem unrichtigen Gesichtspuncten nehmen; indeme dise jene Güter und Lehenschafften, welche zum Crays unmittelbar gehören, oder dahin steuerbar seyen, keinesweges einschliessen, sondern sich allein auf solche Besitzungen und Gülten erstrecken, welche ohne Widerspruch und Ausnahm unter Oesterreichischer Bottmäßigkeit stehen. Was der K. Königin Majestät, vermöge ihre Hausprivilegien, in ihren Landen wegen solcher Güter und Gefälle anzuordnen gut finden, deme müsse man, ohne Unterschid des ausser den Oesterreichischen Landen habenden Standes, gehorchen, oder gewärtigen, daß man darzu executive angehalten werde. Wann des Kayſers Majestät ein Fall angezeiget werden könne, da der Crays, oder ein Stand, von seinem Steuerbezug verdrungen worden seye, solle der, deme zu vil geschehen, entschädiget werden: Deswegen aber, weil jemand, so bishero aus Nachsicht nicht gesteuert, nun weniger aus dem Oesterreichischen ziehe, darüber könne er sich nicht beschweren, und der Kayser müsse Oesterreich bey seinen Steuergerechtsamen eben so wohl schüzen, als einen jeden andern Reichsstand. Auf die Deduction:

"Ver-

" Verhältniß des Teutschen Steuerwesens ꝛc. " habe man bereits geantwortet, daß die darinn enthaltene Säze auf die Vorrechte des Hauses Oesterreich nicht einschlagen; dahero die Wiederhohlung diser Gründe keinen Eindruck machen könnten. Die neuerlich beygebrachte Abschrifft eines Befehls vom 8. Aug. 1545. an den Landvogt der Marckgrafschafft Burgau, (davon aber kein Original vorhanden seye,) beweise keineswegs, daß Kayser Ferdinand I. des Steuerrechts selbst, sondern nur der Ausübung desselben, in Betracht der damaligen Türckenhülffe, ohne alle Verbindlichkeit sich begeben habe; welches aus dem R. Absch. von 1544. §. 45. und 68. so dann von 1545. §. 12. klar erhelle. Ob auch schon der Kayserin Königin Maj. die Dominical-Besizungen erstmals besteuert, so hätten doch ihre Vorfahren dises Recht ebenfalls ausüben können, und sich dessen weder für beständig begeben, noch es jemand abgetretten. Daß man bishero damit verschonet worden seye, verdiene Danck, und nicht Widerspruch. In dem Hofdecret von 1763. seye nicht daran gedacht worden, Sich dises Steuerrechts gänzlich und auf ewig zu begeben. Man verlange die Reichsstandschafft der Schwäbischen Crayssstände, noch ihre Gerechtsame, in keine Wege zu kräncken; Ihro Kayserl. Königl. Majestät wollen auch, in Rücksicht auf die Marckgrafschafft Burgau, die Interims-Mittel in ihrem ganzen Werth erhalten, und die einzelne Irrungen gütlich, denen Verträgen gemäß, heben;

ben; verdienen also den Vorwurff nicht, daß Sie dieselbige überschreiten. Es seye Großmuth, daß man den Crays bey dem Besiz seines Steuerbezugs lasse, da es villeicht nicht schwer fallen würde, hier und da die Unrichtigkeit des Besizes aufzudecken, und auf solche Weise das Oesterreichische Steuerrecht zu erweitern. Die K. Königin habe bißhero dergleichen schon mehrmalen angerathene Untersuchung noch immer von der Hand gewisen: Wann aber das Oesterreichische Steuerrecht unabläßig angefochten werden wolle, werde es endlich die unangenehme Folge haben, daß der Steuerbezug des Crayses in dem Oesterreichischen Territorio etwas genauer untersucht, sofort die von einigen Ständen mit unzulänglichem Recht besessene Collectation vindiciret werde. Da dises bißhero nicht geschehen, könnten Kayserliche Majestät um so weniger begreiffen, daß durch die jezige Peräquation eine Zerrüttung in dem Reichssteuerwesen erfolget seye, oder erfolgen werde. Ob nun wohl Dieselbe bey disen Umständen Ihro K. Königl. Maj. die gänzliche Nachsicht der Dominicalsteuer, so die Forenses zu bezahlen hätten, nicht zumuthen könnten; so wünschten Sie gleichwohl, daß der Crays, oder die dabey interessirte Stände, auf einen solchen Vorschlag verfielen, wodurch die Oesterreichische Steuercassa für die Nachgiebigkeit ihres Rechts entschädiget werde, und die Craysstände ihren Endzweck villeicht eher, ganz oder zum Theil, erreichen möchten: Dises seye

der

der einige Weg, Ihro Kayserlichen Majestät Vermittelung geltend zu machen, und dise Sache zu einem gedeyhlichen Ende zu bringen.

Der Kayserliche Minister hängte noch an: Er hoffe, der Crays werde es als eine wahre Gnade erkennen, und es nicht durch einen zur Unzeit eintreffenden Mißbrauch sich zu einem Stoff schrifftlicher Widerlegungen und verfänglicher Ausstreuungen gereichen lassen.

Den 6. Jul. resolvirte der Crays ein Gegen- pro memoria an den Kayserlichen Minister, des Haupt-Innhalts: Man erkenne die Kayserliche Aeusserung mit tiefestem Danck, müsse aber um einen näheren Fingerzeig bitten, worinn die Vergleichsmittel bestehen könnten; indessen möchte denen Oesterreichischen Stellen aufgegeben werden, mit der bißhero vorgekehrten Execution von nun an inne zu halten: Auch müsse man sich vorbehalten, daß, wann die gütliche Tractaten nicht zu Stande kommen, selbige dem Crays und dessen Ständen an ihren Gerechtsamen nicht zum Nachtheil gereichen mögen.

Endlich zahlte der Crays, um nur aus der Sache zu kommen, 500000. fl. an Oesterreich.

*

Beschwerden der Reichsstätte Offenburg, Gengenbach und Zell.

Nachdeme, auf Abgang des Fürstlichen Hauses Baden, die Landvogtey Ortenau an Oesterreich zurückgefallen, klagten die Reichsstätte Offen-

fenburg, Gegenbach und Zell am Hammersbach, daß sie neuerlich in ihren Reichsständischen Rechten und Freyheiten gekräncket würden, mit Bitte, sich ihrer anzunehmen:

Der Crays übergabe auch den 30. Jun. 1773. dem Kayserlichen Minister ein pro memoria, mit dem Ersuchen, zu Abstellung der Beschwerden behülfflich zu seyn.

Mehreres davon findet sich im 2ten Buch unter: Oesterreich.

*

Ueberlingische Exemtion.

Nachdeme die Reichsstatt Ueberlingen dem Crays ihren Statum activum & passivum vorgelegt, resolvirte derselbe den 6. Jul. 1773. Selbige auf 10. Jahre von dem Ordinario gar zu eximiren; dagegen aber solle sie nicht nur die prima-Plana Gelder und Regiments-Unkosten zu dem Compagnie-Directorio abtragen, und mit ihren übrigen Prästationen zu dem Reich und Crays richtig einhalten, sondern auch alljährlich ihren Statum dem Crays-Ausschreibamt vorlegen, um daraus ersehen zu können, was für eine Erspahrniß gemacht, und was an denen Passivis abgetragen worden seye.

*

Ich hoffe, unten im Anhang gegenwärtigen Wercks, (wann selbiges nicht zu starck werden sollte,) noch mehreres von Schwäbischen Craysachen beybringen zu können.

Reichs-

Reichs-Collegia.

Churfürstliches Collegium.

Innerliche Verfassung.

s. mein Tr. von Reichstäg. 1. Theil, S. 195.

Als Anno 1772. der Herzoglich-Bayrische Gesandte in der den Französischen Minister betreffenden Ceremonielsache mit dem Fürstlichen Collegio gemeinschafftliche Sache machte, ersuchten die übrige Churfürstliche Gesandten den Chur-Bayrischen: Es nach Hof zu berichten; mit angehängter Bitte: Wann der Churfürst, zu Bezeugung seiner Achtung, das Fürstliche Collegium mit einem eigenen Gesandten beschicke, dennoch, zu Auferhaltung derer denen Churfürsten gebührenden Honorum Regiorum, denselbigen fürs künfftige dahin anzuweisen, daß er sich dergleichen Beschäfftigungen, welche auf eine völlige Parification der Fürstlichen mit denen Churfürstlichen Gesandtschafften angesehen wären, entschlagen möge.

*

Churfürstliche Gesandte und Kayserlicher Con-Commissarius.

s. 1. Buch, 2. Cap.

*

Streitigkeiten mit dem Fürstlichen Collegio.

s. 1. Buch, 2. Cap.

Chur-

*

Churfürstliche und Gräfliche Comitialgesandte.

s. 1. Buch, 2. Cap.

*

Handlungen mit dem Französischen Comitial-Minister.

s. wieder 1. Buch, 2. Cap.

*

Geistliche Churfürsten und Pabst.

s. 3tes Buch, unter dem Pabst.

§. 19.

Fürstliches Collegium.

Directorium.

Hoffmann (God. Dan.) Diss. de Capitulo Salisburgensi Sede vacante Collegium Principum dirigente. Tübingen, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 859.

s. meinen Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 552.

Anno 1770. führte Salzburg ad interim die Oesterreichische Stimme und dessen Directorium.

Und Anno 1771. führte, Namens des Sede vacante regierenden Domcapituls, der Salzburgische Gesandte das Directorium ruhig wechselsweis mit Oesterreich.

*

Stimmrecht eines Geistlichen auf der Weltlichen Banck.

Aus Gelegenheit des Salm-Salmischen Falles entstunde die Frage: Ob ein für seine Person im geistlichen Stande sich befindender Fürst ein weltlich-Fürstliches Votum führen könne?

Man sehe davon:

PÜTTERS (Joh. Steph.) rechtliches Bedencken: Ob ein Geistlicher in einem Fürstenthume, worauf Siz und Stimme auf der weltlichen Banck im Reichsfürstenrath hafftet, zur Succeßion gelangen könne? in seiner auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 575.

Er fasset den Innhalt davon selbst also zusammen: Es scheinet, daß ein Geistlicher nicht auf der weltlichen Fürstenbank sizen könne; wie dann der Oesterreichische Siz auf der geistlichen Bank nur eine Ausnahm von der Regel ist: Allein es kommt hier I. nicht auf die Person des Besizers, sondern auf die Eigenschafft des Landes an, wie A) selbst geistliche Stifftungen weltliche Stimmen führen; als a) im Schwäbischen Grafen-Collegio, und also auch auf der weltlichen Fürsten Banck, 1. die Abtißin zu Buchau, wegen der Herrschafft Straßberg, 2. der Landcommenthur von Elsaß und Burgund, wegen Alschhausen, 3. der Abt zu St. Blasi wegen der Grafschafft Bondorff, und wie b) auch Münster wegen der Burggrafschafft Stromberg Siz und Stimme

auf der weltlichen Banck suchet; geschweige dann, B) wenn nur zufälliger Weise einmal ein weltlich Land an einen Herrn fällt, der für seine Person geistlich ist; wie 1. vermöge des Zweybrückischen Testaments von 1444. möglich gewesen wäre, und 2. noch zwey ganz neue Fälle vom Bischoffen von Chiemsee und vom Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach würcklich sich ereignet; wobey auch der Unterschid zwischen Votis curiatis und virilibus nicht hindert, daß nicht auf gleiche Art ein weltliches Votum virile von einem Geistlichen sollte geführet werden können: Zumal da II. jezt nur durch Gesandte gestimmet wird; dazu aber schon mehrmalen selbst Geistliche von weltlichen Fürsten gebraucht worden etc.

*

Neue Evangelische Fürstliche Stimm.

Nach Absterben der catholischen Fürstlich-Baden-Badischen Linie fiele dessen Stimme an die Evangelische Fürstlich-Baden-Durlachische Linie; welche selbige nun als eine Evangelische Stimme führt.

*

Neue Catholische Fürstliche Stimm.

s. mein Tr. von Reichsräg. 1. Theil, S. 184.

Hinwiederum übertruge der Herr Herzog zu Pfalz-Zweybrücken nunmehro seine Stimme einem Catholischen Gesandten, und trate mithin disem Corpori offentlich bey.

Baden.

*

Baden-Badische Stimm.

Die Baden-Badische Stimm fiele an eine andere Linie.

*

Brandenburg-Culmbachische Stimm.

Nach Absterben des lezten Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Bayreuth, oder Culmbach, Anno 1769. kame dessen im Reichsfürstenrath gehabte Stimme an den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Anspach, oder Onolzbach.

*

Pfalz-Veldenzische Stimm.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1772. S. 45. Neue Staatscanzl. 33. Theil, 79. S. Mein Tr. von R. Täg. 1. Theil, S. 167.

Anno 1772. 6. Apr. liesse der Kayser ein Commißions-Decret an das Reich ergehen: Chur-Pfalz und der Herzog zu Zweybrücken hätten Ihme angezeigt, was massen Sie den von ihren resp. Vorfahren, der Pfalz-Zweybrück- und Veldenzischen Succeßion halber unter andern anderm auch über Führung des Pfalz-Veldenzischen Reichs- und Crays-Voti sub dato 24. Dec. 1733. errichteten, von Kayser Carl VI. unterm 1. Jun. 1736. bestättigten Vergleich zum wirklichen Vollzug der jährlichen Alternation zu bringen, dermalen gesonnen wären: Da nun der Kayser hierbey kein Bedencken habe ꝛc. so werde es dem Reichs-Directorio zu dem Ende

eröffnet, damit selbiges die Sache gehöriger Orten dahin einleite, auf daß Zweybrücken zu der dermalen an ihm stehenden Alternativ-Verführung des Fürstl. Veldenzischen Voti im Fürstenrath, der Ordnung nach, zugelassen, und mit diser Alternativ von Jahr zu Jahr Vergleichsmäßig continuiret werde.

Anno 1773. 26. Jul. gabe das Oesterreichische Directorium zum Protocoll, was das Kayserliche Commißions-Decret von 1772. wegen des dißfalls zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken errichteten Vergleichs enthalte, und daß solchemnach der Herr Herzog zu Zweybrücken zu der dermalen an Ihme stehenden alternativ-Verführung des Fürstlich-Veldenzischen Voti zuzulassen, so fort mit diser Alternativ von Jahr zu Jahr, verglichener massen, fortzufahren seye:

Und dabey verbliebe es, ohne eine weitere Berathschlagung darüber.

*

Sächsische Stimm.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 264.

Den 6. Mart. 1775. übergabe die Herzoglich-Sachsen-Gothaische Comitial-Gesandtschafft dem Directorio des Reichs-Fürstenraths ein pro memoria wegen einer bey dem Aufruff sich ereigneten Abweichung der Alternations-Ordnung der Sachsen-Coburg-Gotha- und Altenburgischen Reichs-Votorum, um solche fürskünfftige abzuwenden.

Sachsen-

*

Sachsen-Coburgische Stimm.

s. H. OERTELS R. Tags-Theatr. S. 202. u. f. und mein Tr. von T. Reichstäg. 1. Theil, S. 168. Neue Staatscanzl. 36. Theil, S. 432. 37. Theil, S. 10.

Den 13. Aug. gaben Ihro Kayserliche Maj. dem Reich durch ein Commißions-Decret zu erkennen: Ihro hätte der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld und die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Vormundschafft angezeigt, wie Sie den unterm 18. Jan. 1771. wegen einsweiliger alternativer Verführung des Sachsen-Coburgischen Comitial-Voti errichteten (und disem Commißions-Decret beygelegten) Vergleich zum würcklichen Vollzug zu bringen gesinnet wären, zu dem Ende auch denselben zur Kayserlichen Begnehmigung vorgelegt: Da nun Ihro Kayserliche Maj. durch Dero Reichs-Hofrath, (woselbst dise Sache mit in lite befangen gewesen,) Ihre Einwilligung und Confirmation, salvis juribus cujuscunque, den 7. Jul. ertheilet hätten; so werde dises dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu dem Ende eröffnet, um die Sache gehöriger Orten dahin einzuleiten, daß, vermög obgedachten Vergleichs, die alternativ-Verführung dises Voti der Ordnung nach zugelassen, und damit von Zeit zu Zeit Vergleichsmäßig continuiret werde.

Die Frau Vormünderin zu Meiningen schriebe ebenfalls den 25. Maji und der Herr

Herzog zu S. Coburg-Saalfeld den 1. Jun. an den Reichsconvent deßwegen.

Den 7. Aug. hingegen lieffe S. Hildburghausen ein pro memoria circuliren, daß es dem Vergleich wegen des S. Coburgischen Voti so lang widersprechen müsse, als der Anno 1705. 23. Jul. zwischen Meiningen und Hildburghausen in Absicht auf dises Votum geschlossene Receß nicht in sämtlichen Puncten in Erfüllung gesezet worden seye.

Die Sache kame in keine Berathschlagung, sondern, nachdeme Sich, dem Vergleich gemäß, ein Gesandter von dem Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld bey Chur-Maynz zu disem Coburgischen Voto legitimiret hatte, und die Anzeige davon in denen Reichs-Collegiis geschehen ware, gabe Oesterreich den 13. Aug. bloß den Verlauff der Sache zum Protocoll, mit dem Anhang: Es werde, in Folge des allergnädigsten Auftrags, die dißfallsige Kayserliche Willfährigkeit zu dem Ende eröffnet, auf daß, vermöge obgedachten Vergleichs, die alternativ-Verführung des Fürstlich-Sachsen-Coburgischen Voti bey der allgemeinen Reichsversammlung, der Ordnung nach, zugelassen, geöffnet, und mit diser Alternativa von Zeit zu Zeit vergleichsmäßig continuiret werde.

Als nun wegen S. Coburg votiret worden ware; folget im Protocoll:

Henneberg, interloquendo: - - - Unter kürzlicher Beziehung auf ein sub dato 7. huj.

dem

dem vortreflichen Reichs-Directorio übergebenen Pro Memoria, wolle man die Herzoglich-Sachsen-Hildburgshausische Receßmäßige Gerechtsame in Ansehung der Concurrenz zu dem Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto hiermit bestens und gegen alles Präjudiz verwahret haben.

Sachsen-Coburg: Dasjenige, was von wegen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Hildburghausen in Betreff einer Concurrenz zu dem Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto anjezt ad Protocollum zu geben gefällig gewesen, gienge dem dermalen in Turno stehenden Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld nichts an, da höchstdasselbe bekanntlich wegen einer dergleichen Concurrenz auf keinerley Weise in einiger Verbindlichkeit stünde. Wo im übrigen und wann dereinstens der Turnus an das Herzogliche Haus Sachsen-Coburg-Meiningen kommen würde, man sich um so mehr versichert halten könnte, daß man von diser Seite demjenigen, was der Receß vom 23. Jul. 1705. besaget, getreulich nachzukommen gemeynt wäre, als solches allbereits mehrmalen und noch neuerlich sowohl schrifft- als mündlich zur Genüge declariret worden, auch zum Ueberfluß anhero wiederholt würde. Wobey es also lediglich nur darauf ankäme, daß man auch Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischer Seits dasjenige erfüllete, wozu man sich in eben sothanem Receß de Anno 1705. reciproce & mutuo in Ansehung des Hennebergischen Voti verbindlich gemacht hätte.

Hennеberg: Wolle die Erfüllung der Behörde zufolge des Recessus vom Jahr 1705. und der Revisorischen Sentenz de Anno 1725. gewärtigen, und bis dahin Prioribus inhäriren.

Sachsen-Coburg: Beziehe sich gleichfalls ad Priora.

*

Salmische Stimm.

s. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 202. u. f. H. Oertels K. Tags-Diar. 1770. S. 84. 86.

Den 17. Aug. 1770. liesse der Chur-Cöllnische Gesandte ein pro memoria ausgehen: Er habe aus dem Fürstenraths-Protocoll vom 30. Jul. ersehen, daß der Chur-Maynzische Gesandte sich wegen Salm-Salm legitimiret habe: Es seye aber der Fürst Ludwig Carl Otto der Erstgebohrene, welchem (nach der Salm-Salmischen Hausverfassung und dem großväterlichen Testament,) die Regierung aller Salmischen Lande, Krafft des Erstgeburtsrechts, allein gebühre, worinn er auch von dem Cammergericht bestättiget worden seye. Er, Gesandter, hätte sich längst legitimiren und des älteren Fürsten Gerechtsame dem Reichsconvent vorlegen können, wann man nicht gehofft hätte, der jüngere Prinz würde von seinen Unternehmungen in Güte abstehen, und sich keines Stimmrechts anmassen; zumalen da sich der ältere Prinz im Besiz der Lande befinde: Da aber der Streit ehestens durch richterlichen Spruch entschiden werden

dörff-

dörffte; so protestire man indessen gegen obige Legitimation, und wünsche, nicht genöthiget zu seyn, von des älteren Prinzens seiner Gebrauch zu machen.

Der Chur-Maynzische Gesandte antwortete in einem Gegen-pro memoria vom 21. Aug. Die Legitimation seye bereits den 13. Febr. geschehen, und den 20. ej. dem Publico durch den Druck bekannt gemacht, auch die Stimm ohne Jemands Widerspruch abgelegt worden. Dem jüngeren Fürsten seye schon bey des Vaters Lebzeiten die Landesadministration vom Kayser aufgetragen worden; das großväterliche Codicill schräncke in Ansehung Anholt das Erstgeburtsrecht auf die weltliche Söhne ein; die Geistliche seyen denen Rechten nach davon ausgeschlossen, und der jüngere Fürst habe den Besiz der Lande ruhig ergriffen: Und ob er gleich in dem Salmischen hernach durch den älteren Bruder darinn gestöhret worden; so habe er sich doch bey dem Besiz der Rheingräflichen Lande erhalten, und der Reichshofrath habe die Turbation caßirt und in der Hauptsache eine Citation gegen den älteren Bruder erkannt, welche Vorordnungen auch vor denen Cammergerichtlichen erkannt worden seyen; wie dises alles die gedruckte Schrifften mit mehrerem ausweisen: Man reprotestire also, und werde sich bey dem Besiz des Stimmrechts noch ferner zu handhaben wissen, getröste sich auch des Beyfalls des Kayfers und Reichs.

Zu Ende des Jahres 1773. machte der Chur-Maynzische Gesandte bekannt, daß, nach Maaß-

gab des zwischen denen Herrn Gebrüdern, Fürsten von Salm-Salm, getroffenen und von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichs, der ältere Fürst, Ludwig Carl Otto, ihne zu alternativer Führung des Fürstlich-Salmischen Voti bevollmächtiget habe.

Anno 1774. 18. Mart. geschahe auch in dem Fürstlichen Collegio die Anzeige wegen der von dem Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm zu der diser Fürstlichen Linie zustehenden alternativen Verführung des Fürstlich-Salmischen Voti, nach Maaßgab des getroffenen und von Kayserlicher Maj. den 22. Mart. 1773. bestättigten Vergleichs, geschehenen Legitimation.

Diser Umstand ist um so wichtiger, weil es das erstemal ist, daß einem geistlichen Herrn Siz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbanck gestattet wird.

*

Taxische Stimm.

f. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 51. u. f. 2. Theil, S. 89.

Den 3. Aug. 1770. protestirte Braunschweig-Wolfenbüttel abermalen im Namen derer mehresten einverstandenen correspondirenden alt-welt-Fürstlichen Häuser gegen die angezeigte Legitimation zu einem unqualificirten Fürstlich-Thurn- und Taxischen Voto, mit Berührung des collegial-Verfassungsmäßigen Qualifications-Puncts derer neuen Fürsten:

Taxis

Taxis aber reprotestirte; mit Vermelden: Es seye Reichskundig, was man Fürstlich-Taxischer Seits sich vor eiferige Mühe wegen einer Standesmäßigen unmittelbaren Begüterung bißhero gegeben habe, und wie weit man in disem Negotio bereits gekommen seye.

Anno 1771. 18. Jan. protestirt Anhalt, im Namen und auf Befehl derer mehresten alt-weltFürstlichen Häuser, abermalen gegen die Fürstlich-Taxische Stimm.

Als An. 1773. den 26. Jul. eine neue Fürstlich-Taxische Gesandtschaffts-Legitimation zum Protocoll angezeiget wurde, protestirte, nach vollendetem Votiren, Sachsen-Weymar, Namens derer mehresten correspondirenden alt-weltfürstlichen Häuser, gegen dise Anzeige der Legitimation zu einem unqualificirten Fürstlichen Voto, mit Beziehung auf die ältere Protestationen und Reservationen in diser Sache, und wiederholter Verwahrung quævis competentium:

Taxis hingegen bezoge sich ebenfalls auf das, was es An. 1771. 18. Jan. dagegen zum Protocoll gegeben habe.

* * *

Die ausführliche Geschichte dises Widerspruchs gegen das Votum des An. 1754. in das Reichs-Fürstliche Collegium aufgenommenen Fürstlichen Hauses Taxis findet sich in meinem Tr. von den T. Reichsständen 2c. S. 92. u. f.

Fürst

*

Fürst in Person und Kayserlicher Principal-Commissarius.

s. 1. Buch, 2. Cap.

*

Streitigkeiten mit dem Churfürstlichen Collegio.

s. 1. Buch, 2. Cap. und oben in disem Capitel.

*

Fürst in Person und Comitial-Gesandte.

s. 1. Buch, 2. Cap.

*

Fürstliche und Gräfliche Comitial-Gesandte.

s. 1. Buch, 2. Cap.

*

Handlungen mit dem Französischen Comitial-Minister.

s. auch allda.

§. 20.

Reichs-Gräfliche Collegia.

Schrifft.

HOFMANN (Joh. Andr.) de jure Consociationum Ordinum S. R. I. generatim, & Comitum speciatim. Marburg, 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 538.

*

Annahm neuer Mitglider.

In denen unmaßgeblichen Vorschlägen wegen des Cammergerichts wurde in der 3ten Abtheil. §. 21. darauf angetragen: Es möchten Kayserliche Maj.

1. Von

1. Von denen Reichsgräflichen Collegien eine Verzeichniß derer in ihr Consortium eingenommenen Grafen und Herrn erforderen, und mit was Gütern Jeder deren im Reich angesessen, wie vil er von solchen zu der Cammermatricul beytrage, auch mit was für einem Anschlage die Personalisten belegt seyen? welche Anzeigen so dann dem Reich mitzutheilen wären.

2. Möchten Kayserliche Maj. die Reichsgräfliche Collegien anhalten, daß Dieselbe ohne Kayserlicher Maj. und beeder höherer Reichscollegien Wissen und Bewilligung keinen Grafen oder Herrn in ihre Collegien einnehmen, und wegen derjenigen, bey welchen sothaner Mangel bestehe, die dißfalls gebührende Nachsuchung noch beobachten, und nach dem so dann ausfallenden Schluß sich achten sollen.

Bey Gelegenheit der Cammergerichts-Unterhaltungs-Sache trugen Böhmen und Oesterreich auch Anno 1773. würcklich bey dem Reichsconvent darauf an: Es wären Ihre Kayserliche Maj. zu erbitten, daß Sie von den Reichsgräflichen Collegien das Verzeichniß der in ihr Consortium eingenommenen Grafen und Herrn, mit der Auskunfft, mit was Gütern ein Jeder deren im Reich angesessen, und mit wie vil derselbe von solchen zu der Reichs- und Cammer-Matricul beytrage, dann, mit was für einem Anschlag die Personalisten beleget seyen, erforderen, und solche so dann der Reichs-Versammlung mittheilen;

Auch weiter die Reichsgräfliche Collegia anhalten

halten möchten, daß Dieselbe, ohne Ihro Kayserlichen Maj. und der beyden höheren Reichs-Collegien Wissen und Bewilligung, einen in die Collegia der Reichsgrafen und Herren nicht einnehmen, und wegen derjenigen, bey welchen sothaner Mangel bestehet, die dißfallsige gebührende Nachsuchung noch beobachtet werden, und Dieselbe nach dem so dann ausfallenden Schluß sich behörig achten sollten.

Nun stimmeten zwar auch vile andere Stände hierinnen **Böhmen und Oesterreich** bey: Weil aber doch auch manche Catholische und samtliche Evangelische sich über disen Puncten noch nicht herausgelassen haben; so ist es darinn noch zu keinem Schluß gediehen.

*

Gräfliche, auch Chur- und Fürstliche Comitial-Gesandte.

s. 1. Buch, 2. Cap.

* * *

Fränckisches Grafen-Collegium.

*

Streit wegen der Religions-Verfassung des Fränckischen Grafen-Collegii.

Davon sehe man das folgende 4te Capitel, unter: Cammergericht.

* * *

Schwäbisches Grafen-Collegium.

*

Ebersteinische Stimm.

Nach Absterben des catholischen Hauses Baden-

den-Baden fiele Anno 1771. dessen wegen der Grafschafft Eberstein im Schwäbischen Grafen-collegio gehabte Stimme an das Evangelische Haus Baden-Durlach.

* * *

Westphälisches Grafen-Collegium.

*

Streit wegen der Religions-Verfassung des Westphälischen Collegii.

Auch hiervon sehe man das 4te Cap. unter: Cammergericht.

* * *

Wetterauisches Grafencollegium.

*

Solms-Braunfelsischer Collegial-Beytrag.

In Sachen: Des Fürstl. Hauses Solms-Braunfels collegial-Beytrag zu dem Gräflich-Wetterauischen Collegio betreffend, wurde von Kayserlicher Maj. den 2. Jun. 1772. an Hessen-Cassel, als Commissarium in dem S. Braunfelsischen Debitwesen, rescribirt: Der Fürst zu Ysenburg habe vorgestellt, daß Braunfels seit einigen Jahren mit besagtem Beytrag völlig zurückgebliben seye; der Herr Landgraf sollte also in separato berichten, wie die Kayserliche Verordnung vom 31. Oct. vorigen Jahres in Vollzug gesezet worden seye.

Anno 1773. 28. Oct. aber wurde der Director des Wetterauischen Grafencollegii, Herr Fürst von Ysenburg, vom Reichshofrath an die in dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen erkannte

Kayser-

Kayserliche Commißion verwisen; welcher deßwegen ein Auftrag geschehen seye.

§. 21.

Reichsstättisches Collegium.

Schrifft.

HAUSEN (Car. Ren.) oder des Resp. Car. Ge. God. *Glave*, Diss. Origo atque vicissitudines Suffragii liberarum S. R. I. Civitatum in Comitiis, ex rerum gestarum monumentis illustratæ. Halle, 1771. 4. s. auserles. Bibl. 1. Band, S. 329.

*

Directorium.

s. Mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 554.
H. OERTELS R. Tags-Diar. 1769. S. 531.

Anno 1769. 20. Nov. wurde dem Statt-Regensburgischen Rathsverwandten H. von Selpert die dritte Directorialstelle übertragen, und den 24sten durch den zu dem Stättischen Directorio verordneten ersten Deputirten, wie auch in dem Reichsstättischen Collegio, die gewohnliche Anzeige davon gemacht.

*

Schema Votorum.

s. mein Tr. von Teutsch. Reichstäg. 2. Theil, S. 8.

Anno 1770. m. Apr. ware das Schema Votorum im Reichsstättischen Collegio also beschaffen: 1. Cölln, 2. Augsburg, 3. Aachen, 4. Nürnberg, 5. Lübeck, 6. Ulm, 7. Worms, 8. Eß-

8. Eßlingen, 9. Speyer, 10. Reutlingen, 11. Franckfurt, 12. Nördlingen, 13. Hagenau, cessat, 14. Rothenburg, 15. Collmar, cessat, 16. Schwäbisch-Hall, quiescit, 17. Schlettstatt, cessat, 18. Ueberlingen, 19. Dortmund, 20. Rothweil, 21. Goßlar, 22. Heilbronn, 23. Mühlhausen, 24. Schwäbisch Gemünd, 25. Nordhausen, 26. Memmingen, 27. Bremen, 28. Lindau, 29. Hamburg, 30. Dünckelsbühl, 31. Weissenburg am Rhein, cessat, 32. Biberach, 33. Landau, cessat, 34. Ravensburg, vacat, 35. Ober-Ehenheim, cessat, 36. Kempten, 37. Kayserberg, cessat, 38. Windsheim, 39. Münster, cessat, 40. Schweinfurt, 41. Roßheim, cessat, 42. Weyl, 43. Türckheim, cessat, 44. Kauffbeuern, 45. Fridberg, 46. Wimpfen, vacat, 47. Wezlar, 48. Wangen, 49. Gelnhausen, vacat, 50. Ysny, vacat, 51. Pfullendorff, 52. Weissenburg im Nordgau, vacat, 53. Offenburg, 54. Leutkirch, 55. Giengen, vacat, 56. Gengenbach, 57. Zell am Hammersbach, 57. Buchhorn, vacat, 59. Aalen, vacat, 60. Bopfingen, vacat, 61. Buchau am Federsee, vacat, 62. Regensburg, qua Director.

*

Andere Collegial-Sachen.

s. mein Tr. von Teutsch. Reichstäg. 1. Theil, S. 378.

Anno 1770. erinnerten einige Mitglider des Reichsstättischen Collegii: Daß, wann

Schreiben an Dasselbe einlieffen, das Directorium die Concepten der Antworten darauf dem Collegio vor deren Ausfertigung vorlegen möchte; und erläuterten solches nachmals dahin, daß sie es nur von Antworten auf die an das Collegium ergehenden Schreiben verlangten, nicht aber auf die, welche allein an das Directorium gestellet seyen: Das Directorium versprache auch, solches künfftig zu beobachten.

*

Von dem Streit: Ob die Kosten, so zu denen Reichsstättischen Subdelegationen bey der Visitation des Cammergerichts erforderet werden, gemeinschafftlich zu tragen seyen, oder nicht? sehe man hernach im 4ten Cap. unter: **Cammergericht.**

*

Franckfurtischer Comitial-Vertretter.

s. zuvor Cap. 2.

*

Hamburgische Stimm und Rang.

HOFFMANN (God. Dan.) Commentatio de instauratione Suffragii Comitialis S. R. I. liberæ & immediatæ Civitatis Hamburgensis. Tübingen, 1770. 4.

s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 49. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 378. u. f. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1769. S. 508. Anno 1770. S. 24.

Anno

Anno 1769. 28. Jun. lieſſen Kayſerliche Maj. dem Reichsconvent durch ein Commiſſionsdecret vermelden: Es ſeye Ihnen die geziemende Anzeige geſchehen, was maſſen zwiſchen dem Reichsfürſtlich-Holſteiniſchen Haus und der Statt Hamburg unterm 27. Maj. 1768. ein Vergleich über die von langer Zeit her unter ihnen obgewaltete Irrungen errichtet, und, nebſt andern, darinn die an dem Kayſerlichen Cammergericht in Sachen des Kayſerlichen Fiscals contra Holſtein und Hamburg, Exemtionis, den 16. Jul. 1618. eröffnete Definitiv-Urthel zum Grund gelegt, ſomit, nach derſelben Maaßgab, mit Hintanlaſſung aller dagegen bißhero eingewendeten Hinderniß, gedachter Statt ihre Reichsſtandſchafft, mit allen deren Würckungen, erhalten worden: Wie nun Ihro Kayſerliche Majeſtät zu gedachtem Vergleich ſeines ganzen Innhalts Ihren Conſens und Confirmation ertheilet hätten; als werde es dem Chur-Maynziſchen Reichsdirectorio andurch bekannt gemacht, daß es die gebührende Vorkehrung treffe, damit der Statt an Ausübung ihres Siz- und Stimmrechts in dem Reichsſtättiſchen Rath keine weitere Hinderniß geſchehen, ſondern dieſelbe, gleich anderen Reichsſtätten, des völligen Genuſſes ihrer Reichsſtandſchafft, (nach denen von Deroſelben ohnehin Zeithero getragenen und fürohin verbleibenden Reichslaſten,) zu erfreuen haben möge.

Den 16. Aug. 1769. ſchriebe die Statt Hamburg: Ehe ſie Jemanden zu Wiederan-

trettung des Voti abschicken, wünschte sie, daß der Plaz ihres Stimmvertretters durch eine gütliche Vereinigung möchte bestimmet werden:

Hamburg truge dabey auf die Stelle unmittelbar nach Franckfurt an.

Die Statt Bremen protestirte aber dagegen:

Die Statt Hamburg gabe auch endlich nach;

Und das Reichsstättische Collegium liesse es durch einen den 24. Nov. 1769. abgefaßten Schluß dabey bewenden.

Nachdeme so dann ein Statt-Hamburgischer Syndicus sich bey Chur-Maynz zu diser Statt Stimme legitimiret hat, ertheilte das Reichsdirectorium dem Reichsstättischen Directorio Nachricht davon:

Der Syndicus nahme darauf den 12. Mart. 1770. ohne weitere Ceremonien Besiz, und, als solches geschehen ware, wurde hinwiederum dem Reichs-Directorio Nachricht davon gegeben.

Uebrigens bekame er von der Statt Regensburg, mittelst einer Deputation von einem Senatore und einem Consulenten, das gewohnliche Ehrengeschenck von 20. Kannen Wein von verschidener Gattung.

*

Mehrere Reichsstätte und Franckreich.

s. im 3ten Buch, unter: Franckreich.

Vier-

Viertes Capitel.

Von Sachen, welche die Austräge und Reichsgerichte betreffen.

§. 1.

Austräge und erste Instanz.

*

Chur-Cölln und Corvey.
s. im 2ten Buch, unter: Chur-Cölln.

*

Chur-Bayern und Bamberg.
Davon sehe man im 2ten Buch, unter: Chur-Bayern.

*

Bamberg und Aussees.
s. auch im 2ten Buch, unter: Bamberg.

*

Mecklenburg und Rostock.
s. im 2ten Buch, unter: Mecklenburg.

*

Limburg-Styrum und Graes.
In Sachen: Zu Speyer Bischoff, als regierender Graf (von Limburg-Styrum) zu

Gehmen, contra den Freyherrn von Graes zu Diepenbrock, wurde vom Reichshofrath den 10. Febr. 1773. der Herr Kläger mit seinem Gesuch ab- und an des Imploraten behörige Instanz verwisen.

*

Verschidene Beyspile, da beede höchste Reichsgerichte streitende Parthien forderist an die Austräge verwisen haben, kommen auch im 2ten Buch vor.

*

Reussen.

In Sachen Graf Heinrichs VI. Reussens jüngerer Linie gegen Graf Heinrich XXX. Reussen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1771. an lezteren ein Rescript: Dise Streitigkeit bey den conventional-Austrägen, seinem anfänglich beschehenen Erbieten nach, in rechtlicher Ordnung erörtern zu lassen:

Nachdeme aber aus dem Hausvertrag zu ersehen seye, daß die Appellationen und Remedia devolutiva von solchen Aussprüchen ausgeschlossen seyen, mithin, zum Abbruch der Kayserlichen und Reichs-Jurisdiction, die Hausinstanzien vervilfältiget werden wollten; als würde jenes alles hiemit caßirt, und zugleich verordnet, daß nur Eine Instanz fürohin statt haben, und von derselben der Appellation an die höchste Reichsgerichte der ungehinderte Lauff gelassen werden solle.

Reichs-

* * *

Reichsgerichte.

§. 2.
Schrifften.

Meine Abhandlung von der Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beysizere an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4. auch in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 347.

RIEFEL (Josua Joseph) von Reichsrichterlichen Eingriffen; in der kritisch. Staatsbetracht. 5. Theil, *n.* 1. S. 1.

RUDLOFF (Guil. Aug.) de Revisionis effectu suspensivo in causis eccclesiasticis & Religionis, ad illustrandam Sanctionem Rec. Imp. Anno 1654. §. 124 Liber singularis. Hamburg und Bützow, 1772. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 23. Band, 2. Theil, S. 478. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 47. H. von Selchow juriſt. Bibl. 4. Band, S. 175.

§. 4.
Normen derer Reichsgerichte.

Streit wegen Verbindung der Evangelischen R. Gerichts-Beysizere an die Schlüsse des *Corporis Evangelicorum*.

s. obige Schrifft, und meiner Abhandl. 3. Band, S. 838.

Anno 1775. hielte bey der Cammergerichts-Visitation der Burgundische Herr Subdelegirte in der 927sten Seßion für Ahndungswürdig, daß der Herr Cammergerichts-Assessor von Leipziger bey einer gewissen Gelegenheit meinem Vorschlag beygepflichtet habe, daß die Evangelische Reichsstände sich von jedem Präsentando ihrer Religion einen Revers ausstellen lassen sollten, sich denen Schlüssen des Corporis Evangelicorum gemäß zu bezeugen; doch truge ermelder Herr Subdelegirter forderist darauf an: Den Herrn von Leipziger zu befragen: 1. Ob er diser Grundsäze geständig seye? und 2. wie er vermeine, solche Grundsäze verantworten zu können?

Chur-Maynz aber nahme davon Gelegenheit, zu proponiren: Ob man den Herrn von Leipziger nach disem Antrag schrifftlich vernehmen, oder ob eine generale Weisung an das Cammergericht seiner Zeit erlassen werden wolle: Wie man sich zu Demselben versehe, es werde ein Jeglicher seines an dem Kayf. und Reichs-Cammergericht geleisteten Eydes und Pflichten eingedenck seyn, so fort dise, ohne einige sonstige Nebenrücksicht und Absicht, ohnwandelbar befolgen, und hierunter sich von nichts irren lassen, am allerwenigsten aber andere, als von Kayserlicher Maj. und dem Reich herkommende, Ge- und Verbotte zur Abmaasse im urtheilen nehmen?

In der 930sten Seßion hingegen gabe Chur-Sachsen ein weitläufftiges Votum zum Protocoll,

col, dessen Schluß dahin gienge: Man protestiere wider dergleichen Berathschlagung, behalte sich alle Zuständigkeiten, besonders in Fällen, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, bevor, und trage schließlichen dahin an, daß der Burgundische Vorschlag, nebst der durch selbigen errungenen Proposition ꝛc. von dem Protocoll wieder hinweggenommen, oder wenigstens mit der ferneren Berathung darüber eingehalten werde.

Damit conformirten sich auch die übrige Evangelische Herrn Subdelegirte, resp. in seiner Maasse.

Hinwiederum verlase der Herr Burgundische dagegen ein anderweites umständliches Votum, darinn er seinen Antrag beharrete, sich aber auch die Chur-Maynzische Proposition gefallen liesse, und übrigens derer Herrn Evangelischen geäusserte Grundsäze für Reichsgesezwidrig erklärete, und über die verlangte Verwerffung seines Antrags von den Acten sich beschwerete.

Damit conformirten sich, resp. in seiner Maasse, auch die übrige Herrn Catholische:

Die Kayserliche Commißion endlich erkläre-te: Sie könnte, unter Bezug auf mehrere Kayserliche Commißionsdecrete, besonders aber auf das von 1721. die nunmehro öffentlich aufgestellte, von Kayserlicher Maj. schon ehemals resp. verworffene und caßirte, gesezwidrige, und auf gänzliche Untergrabung des allerhöchsten obristrichterlichen Amts abzilende, Principia und angezogene in re & modo unbefugte De-

crete nimmermehr erkennen; werde hingegen den ganzen Vorgang Kayserlicher Maj. allerunterthänigst einberichten.

Und dabey verbliebe es.

§. 4.

Privilegien *de non appellando.*

Bey Gelegenheit der beym Reichsconvent vorgekommenen Cameral-Materien beklagte sich Fulda, daß die, so im Stande seyen, Revisionsgerichte zu halten, keine Privilegia de non appellando erhalten könnten.

*

Summa appellabilis.

Und so wünschten auch Würzburg und Fulda, daß die Appellations-Summ erhöhet werden möchte;

Deßgleichen Fulda, daß der Münzfuß der Summæ appellabilis festgesezet werde.

§. 5.

Prävention.

In Sachen: de *Bortulazzi* Comites contra Civitatem *Tridenti* & Consl. resolvirte der Reichs-Hofrath den 18. Jan. 1770. ein Rescript an den Magistrat zu Trident: Sacram Cæsaream Majestatem ex Actis perspicere, ipsum quoque ab eadem Sententia, de qua à Comitibus de Bortulazzi huc ad Suam Cæsaream Majestatem appellatum fuerit, ad Cameram Imperialem Wezlariæ detuliſſe Appellationem: Cumque vero Juris-

risdictio Cæsarea hac in causa præventa fuerit, ac sub hodierno dato plenarii Appellationis processus decreti; hinc Eandem Sacram Cæsaream Maj. hisce ipsi, Magistratui, jubere, ut ab omni ulteriori prosecutione suæ in Camera Imperiali Wezlariæ introductæ Appellationis penitus desistat, ac jam modo sua Gravamina contra Sententiam à qua Judicii aulici Tridentini hic apud Suam Sacram Cæsaream Maj. per modum adhæsionis Appellationi à Comitibus factæ hum. exhibeat, eaque, quæ opus, in forma & suo ordine processus in posterum discutiat, ac causa hinc inde instructa decisionem Cæsaream expectet.

*

In Sachen: Oettingen, Wallerstein und Nördlingen ware 72. Jahr darüber gestritten worden: Ob der Streit nicht am Cammergericht präveniret seye? Endlich gestunde es der Reichs-Hofrath ein, und verwiese die Sache Anno 1772. 30. Jan. an das Cammergericht.

§. 6.

Collision der Reichsgerichte.

In Sachen: Reichsritterschafft in Francken Orts Rhön-Werra, contra die Thüngische Unterthanen zu Burgsinna und Churmaynz, der besagten Unterthanen Schuzunterwerffung und Collectenverweigerung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. 1769.

1769. ein Rescriptum ulterius an Hessen-Cassel: Kayserliche Maj. hätten vernommen, daß es, wegen wiederhohlter eingeloffenener Inhibition des Kayſ. Reichs-Cammergerichts, der ihme aufgetragenen, auch würcklich übernommenen, Executions-Aßistenz gegen die in Entrichtung derer zu der Reichs-Ritterschafft schuldigen Steuren äusserst morose und widerspenstige Unterthanen, neuerlich Anstand zu geben gewillet seye: Nachdeme nun die Beschaffenheit der Sache dem Herrn Landgrafen den 10. Maj. 1768. umständlich zu erkennen gegeben worden seye; als befehleten Kayserliche Maj. nochmals, unerachtet der neuerlichen Inhibition, mit der benöthigten Executions-Mannschafft ermelter Ritterschafft um so gewisser ungesaumt an Hand zu gehen, damit bey längerem Verschub nicht nöthig seye, anderweite der Sachen Beschaffenheit angemessene Verfügungen zu erlassen.

* * *

Man sehe auch im 2ten Buch, unter: Chur-Pfalz, Mecklenburg, und Salm.

§. 7.
Absprung von einem Reichsgericht an das andere.

In Sachen: Aachen contra Pet. Strauch, wegen unerlaubten Recurses an das Cammergericht, wurde beym Reichs-Hofrath des Beklagten Paritionsanzeige, den 27. Febr. 1773. ad Acta decretirt; jedoch ihme zugleich aufgegeben, die würcklich gethane renuntiationem litis

litis bey dem Cammergericht beyzubringen; worauf wegen des genommenen Recursus ad gratiam (wegen einer ihme angesezten Strafe,) fernere Kayserliche Verordnung ergehen solle.

In Sachen: Hoffmann contra Grimmeiß 2c. sprache der Reichs-Hofrath den 21. Sept. 1775. "Nachdeme Implorant bey dem Kayf. Cammergericht mit seinem Suchen bereits abgewisen worden; als hat solches nicht statt, und wird demselben hiemit auferlegt, binnen 8. Tagen sich von hier weg- und nach Haus zu begeben."

§. 8.

Perhorrescenz des Richters.

Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 543.

In Sachen: Von der Lühe auf Mulsow sämtliche Angelegenheiten, in specie das Juramentum perhorrescentiæ betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Jan. 1769. Es habe das ungegründete und Rechtswidrige Perhorrescenz-Gesuch nicht statt.

§. 9.

Adelsprob und Ahnensachen.

s. Geistliche Sachen.

§. 10.

Appellationen.

s. mein Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfass. 2. Theil, S. 1022.

In

*

In Sachen: Jülich- und Bergische Landstände aus Ritterschafft und Hauptstätten contra Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, puncto Privilegii illimitati de non appellando, baten die Landstände um Revision der in diser Sache den 21. Mart. 1768. ertheilten Kayserlichen Resolution; welche in des cit. Tractats 1stem Theil, S. 206. zu lesen ist.

Der Reichs-Hofrath erstattete den 26. Jan. 1769. deßwegen ein Gutachten an Kayserliche Maj. Welche darauf, laut der den 6. Mart. publicirten Resolution, beschlossen: Bevorab über die Zulassung oder Abschlagung der Revision eine Erkenntniß ertheilet werden möge, denen um die Revision ansuchenden Landständen zu eröffnen, daß das Privilegium illimitatum in keinen andern Causis und Geschäfften, als welche inter Privatos, oder zwischen oder gegen Landstände als Unterthanen und Einwohnere, zu decidiren seynd, gebraucht werden solle.

*

In Sachen: Zu Worms Seckler-Handwerck contra das Weisgerber-Handwerck, wurden die Appellanten den 20. Jun. 1769. vom Reichs-Hofrath, in Gemäßheit der unterm 17. Aug. 1764. ergangenen Kayserlichen Entscheidung, mit ihrer per saltum an einem Reichsgerichte angebrachten Appellation abgewisen; doch mit der Freylassung, ihre Appellation

tion bey dem Fürstlich-Wormsischen Hofgericht intra tempus legale zu introduciren.

*

Den 3. Oct. 1769. wurde vom Kayser dem Hofgericht zu Münster rescribirt: Nachdeme der angeführte alldort seit langer Zeit bey Ertheilung der Apostolorum in Appellationssachen hergebrachte Gebrauch, die Clausulam quæstionis hinzuzusezen, keineswegs ein solches wider die offenbare Reichsgeseze und gegen die Kayserliche obristrichterliche Autorität höchstens zuwider lauffendes Unternehmen schüzen könnte; so wollten Kayserliche Maj. dem Hofgericht auf das ernstlichste anbefohlen haben, sich hinfüro bey keiner Gelegenheit, und unter keinerley Vorwand, bey schwerer Verantwortung, obgedachter Clausul mehr zu bedienen ꝛc.

*

In Sachen: Zu Hamburg alte Grobbecker-Brüderschafft contra die Alte der Weiß-Fast- und Loos-Becker, wurden vom Reichs-Hofrath den 26. Jan. 1770. so wohl der appellirende Theil, als dessen Advocatus causæ, der temere interponirten Appellation halber, jeder um eine Marck Goldes bestraft.

*

s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 390.

Anno 1771. 5. Jul. resolvirte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Schalck contra das

Ge-

Gericht zu St. Jacob und die Fürstliche Regierung zu Bamberg, Es sollte dem Judici à quo rescribiret werden: Ihme habe keineswegs gebührt, die interponirte Appellation eigenmächtig abzuschlagen, und hierauf, post interpositam Appellationem, mit weiteren Verfügungen vorzugehen; Kayserliche Maj. befehleten ihm demnach, sich künfftig dergleichen Anmassungen nicht ferner zu Schulden kommen zu lassen.

*

In Sachen: Scherer contra Mayerin resolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Nov. 1771. ein Rescript an das Salzburgische Hofraths-Collegium: Kayserliche Maj. hätten aus Desselben Bericht die darinn aufgestellte Reichsgesezwidrige principia mißfälligst ersehen, was gestalten derselbe in denen Fällen, wo Summa appellabilis nicht vorhanden, statt der in dem jüngeren Reichsabschid §. 115. ausdrücklich vorgeschribenen Transmissionis Actorum, ein besonderes Revisorium aus Hofraths-Gliedern anzuordnen, für gut befunden; Kayserliche Maj. wollten dahero Demselben ernstgemessenst anbefohlen haben, in Zukunfft in dergleichen Fällen die Transmissionem Actorum, wann darum von ein- oder anderem litigirendem Theil gebührend angesuchet worden, um so gewisser Niemand zu versagen, als ansonsten gegen denselben mit denen gesezmäßigen Ahndungen fürgegangen werden würde.

In

*

In Sachen: Beysel von Gymnich contra den reformirten Prediger und Consistoriales zu Stollberg, wie auch das Gülich- und Bergische Geheime-Raths-Collegium, Appellationis, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Febr. 1772. auf den von Chur-Pfalz erstatteten Bericht: Mit Verwerffung derer der Kayserlichen obristrichterlichen Jurisdiction in diser Sache entgegen gesezten unerheblichen Einwendungen, würden nun die gebetene Appellations-Processe, nebst einem Mandato Attentatorum cassatorio &c. erkannt.

*

In Sachen: Mühlejahn contra Gerhard, schlosse der Reichs-Hofrath den 16. Jul. 1772. "Hat das Begehren, wegen des von Kayserlicher Maj. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich, verliehenen Privilegii de non appellando, nicht statt."

*

In Sachen: von *la Roche* wider die in dem Leiningen-Güntersblumischen Debitwesen angeordnete Kayserliche Commißion, erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Nov. 1773. Nachdeme die in Schuldsachen des Grafen Friderich Ludwigs zu Leiningen-Güntersblum verordnete Debitcommißion vom Kayserl. Reichs-Cammergericht erkannt worden; so seye dise Sache per Appellationem an den Reichs-Hofrath nicht erwachsen ꝛc.

*

In der Prüfung derer (Borrieischen) unmaßgeblichen Vorschläge wurde auf Erhöhung der mit dem erforderlichen Kostenaufwand in keiner Proportion stehnden Appellationssumme, und die Ertheilung mehrerer Privilegien de non appellando an solche Stände angetragen, welche vermögend seyen, ordentliche Ober-Appellations- oder Revisionsgerichte zu halten; 24. oder 25. fleißige Cammergerichts-Assessoren würden dennoch genug zu arbeiten finden.

§. 11.

Berichte.

Ein von der Chur-Maynzischen Regierung erstatteter Bericht sollte, nach einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 17. Febr. 1769. zurückgegeben und der von dem Herrn Churfürsten selbst durch ein Kayserliches Rescript vom 4. Maj. 1767. abgeforderte Bericht auch mit seiner eigenen Fertigung versehen werden.

*

In Sachen: Biscopinck contra Chur-Cölln, erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Sept. 1774. ein Rescript an den Herrn Churfürsten zu Cölln: Nachdeme der von ihme anverlangte Bericht von ihme nicht erstattet worden; so hätten Kayserliche Maj. allerdings Ursach gehabt, den von seiner Hofcammer eingelangten Bericht nicht anzunehmen: Sie wollten jedoch, um in Sachen die Justiz nicht länger zu hemmen, vor disesmahl darüber hinausgehen;

gehen; jedoch Sich zu dem Herrn Churfürsten gänzlich versichern, daß für das künfftige die von demselben abgeforderte Berichte unter eigenhändiger Fertigung um so gewisser werden erstatten werden, als auf den widrigen Fall Kayserliche Maj. Sich nicht entbrechen könnten, die nicht solcher gestalt gestellt erfolgende Berichte anwiederum zurück zu geben.

§. 12.

Schädliche Bücher.

Wegen des Gotteslästerlichen Buchs, unter dem Titul: "Spanisch-Jesuitische Anecdoten" &c. wurde vom Reichs-Hofrath den 9. Nov. 1769. unter anderem:

2. des Magistrats zu Franckfurt Bericht auf das Kayserliche Rescript vom 22. Mart. 1768. mit Verwerffung der unzulänglichen Verantwortung, und der darinn gemachten, theils gänzlich, theils ad hanc causam, nicht statt habenden Verwahrung, auch darauf gegen die Kayserliche Bücher-Commißion gestellten übrigen Petitorum, ad Acta decretirt, und

3. demselben befohlen, die von der Universität zu Giessen, so wohl in der den Eßlinger, als auch die übrige Buchhändler, betreffenden Inquisitions-Sache eingelangte rationes decidendi Kayserlicher Majestät in originali einzusenden.

5. Dem Magistrat zu Ulm wurde referibirt: Kayserlicher Majestät habe es zum Wohl-

gefallen gereicht, aus desselben Bericht so wohl diejenige gesezmäßige Vorkehrungen zu ersehen, so derselbe, seinen obrigkeitlichen Pflichten gemäß, noch vor Erhaltung des Kayserlichen Rescripts vom 22. Mart. a. c. in Betreff des Wercks qu. zu veranstalten gut befunden, als auch was gestalten derselbe nachhero den an ihne ergangenen Auftrag befolget habe: Sie fänden dahero kein Bedencken, dessen in gedachten Berichten angeführte Verantwortung für vollkommen hinreichend anzunehmen, und liessen es im übrigen, so vil den eingeschickten 1sten Theil des Wercks qu. betreffe, bey der von dem Magistrat bereits geschehenen Confiscation und Unterdrückung desselben bewenden, versehten Sich anbey zu demselben, er werde die ihme etwa inzwischen zugekommene nähere Nachrichten wegen des pro autore angegebenen Geßlers Kayserlicher Maj. anzuzeigen, und überhaupt in Zukunfft disem auf dem Teutschen Reichsboden so sehr einreissenden Uebel sorgfältig zu steuren, den in diser Sache zu Kayserlicher Zufridenheit erprobten obrigkeitlichen sorgfältigen Bedacht zu nehmen, unermanglen.

6. Habe des Buchführers Bartholomäi Gesuch pro remissione pœnæ, bewandten Umständen nach, hier Orts nicht statt.

7. Wurde dem Magistrat zu Nürnberg rescribirt: Kayserliche Maj. hätten mit Wohlgefallen vernommen, daß er, seinen obrigkeitlichen Pflichten gemäß, gegen seinen für den Drucker obigen schädlichen Wercks angegebenen

Burger

Burger, Fleischmann, nach Vorschrifft der Gesezen, mit der Inquisition fürgegangen zu seyn, und ihn, dem Befund nach, mit der gesezmäßigen Strafe belegen zu wollen, sich ererkläret habe: Nachdeme nun Kayserlicher Maj. allerdings zu wissen daran gelegen seye, wie disem das Teutsche Reich so sehr überschwemmenden Uebel von denen Orts-Obrigkeiten, wo dergleichen verdammlicher Debit sich eingeschlichen, gesteuret worden seye; als habe der Magistrat hierüber, und: Ob auch der Corrector und die Uebrige, so an dem Werck qu. einigen Theil gehabt, mit zu gebührender Inquisition und Bestrafung gezogen worden seyen? Bericht zu erstatten.

8. An den Magistrat zu Memmingen wurde rescribirt: Ob zwar Kayserliche Maj. Sich zu demselben allerdings verseheten, er werde, der an ihn ergangenen Requisition zu Folge, wann der pro autore der Spanisch-Jesuitischen Anecdoten angegebene flüchtige Candidat der Theologie, Geßler, auf seinem Gebiet sich betretten lassen sollte, denselben nicht nur alsobalden gefänglich anhalten, sondern auch, nach Vorschrifft des Kayserlichen Rescripts vom 22. Mart. an. pr. mit der Untersuchung und Bestrafung fürzugehen, und des Endes sich, wegen der gegen den Inculpatum vorhandenen Inzichten, an den Magistrat zu Ulm zu wenden, nicht ermanglen; so befehlen doch Kayserliche Maj. im Fall der Geßler unter dem Stättischen Gerichtszwang einige eigenthumliche

Güter, oder andere Habseligkeiten, besize, nach Anweisung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 209. mit der annotatione Bonorum fürzugehen, und erwarteten über alles dessen Anzeige ꝛc.

10. Wurde dem Bücher-Commissariat von allem disem Nachricht ertheilt.

§. 13.

Concordaten der Teutschen Nation.

Riefel (Josua Joseph) von den Fürsten- und Aschaffenburger Concordaten; in der kritisch. Staatsbetracht. 5. Theil, *n.* 3. S. 107.

*

In Sachen: de *Geyer* & Consl. contra *Perinet* & Consl. puncto violatorum Concordatorum Nationis Germanicæ, wurde der Kläger den 3. Febr. 1769. vom Reichs-Hofrath abgewisen, solches Decano & Capitulo *Visetensi* notificirt, und zugleich die bißhero ergangene Verordnungen wieder aufgehoben.

*

In Sachen: von Wrede zu Meschede Freyherr contra von Morsey ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Mart. 1770. unter anderem

2. ein Decret an den von Wrede: Ihro Kayserliche Maj. hätten ersehen, was derselbe für eine vermeintliche Provisionem apostolicam nicht nur erhalten, sondern auch, solche durch

seinen

feinen Recurs ad Curiam Romanam durchzusezen, sich anmasse: Wie nun aber solches Beginnen gegen die Concordata Nationis Germanicæ anlieffe; also werde demselben hiemit alles Ernstes anbefohlen, den von Morsey in dem Besiz seiner Präbende nicht zu stöhren, sich von allem Gebrauch der dißfalls erhaltenen Päbstlichen Bullen zu enthalten, und von dem nach Rom genommenen Recurs gänzlich abzustehen ꝛc.

3. Dem Domcapitul zu Osnabrück aber wurde rescribirt: Gleichwie Kayserliche Maj. allerdings approbirten, daß dasselbe den von Morsey in die Posseß der von dem Turnario ihme ertheilten Präbende eingesezet; also habe das Capitul ersagten von Morsey bey sothanem Besiz ferner zu schüzen, auch dagegen keine etwa einlangende Römische Erkenntniß anzunehmen, noch durch solche sich irre machen zu lassen.

*

In Sachen: Zu Olpe Burgermeister und Rath contra Engelart, puncto juris Patronatus laici, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Aug. 1770.

1. ein Decret an den Engelart dahin: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, daß derselbe wegen einer zu Rom erhaltenen Bullæ Subrogationis in jura litigiosa des vorgewesten Beneficiati Ostebler bey der so genannten Creuzcapelle, unfern der im Erzstifft Cölln gelegenen Statt Olpe, zu Rom die Sache so

weit zu bringen gewußt, daß der nominirt- und constituirte Beneficiat Schrage des nuzbar erlangten Genusses gedachten Beneficii nicht nur entsezet, sondern wohl gar auch ermeldter Schrage, annebst Burgermeister und Rath zu Olpe, in die erloffene Romanische Proceßkosten à 172. Ducaten verfället und darüber exequiret werden sollen. Kayserliche Maj. könnten dergleichen zu Bedruckung der Teutschen Kirchen Freyheit abzweckendes Beginnen, ihres höchsten Amts wegen, nimmermehr zu ihrer Würcklichkeit gelangen lassen, sondern erkläreten vilmehr alles, was hierunter geschehen, für null und nichtig, und befehleten ihme, Beklagten, so fort alles Ernstes, sich sothaner Päbstlicher Provision und der darüber ergangenen Sententiæ rotalis auch endlich gar erlangter Executorialien, im geringsten nicht zu gebrauchen, noch den Beneficiaten Schrage, oder den Olpischen Stattrath, hierwegen jemahls auf einige Weise anzugehen, sondern vilmehr die Bullam prætensæ Subrogationis, nebst denen hierüber ergangenen ferneren Römischen Erkenntnissen, in originali an Kayserliche Maj. einzusenden, auch von allem Recurs nacher Rom hierwegen gänzlich abzustehen, fort die Befolgung des ein- und anderen binnen zweyen Monathen um so gewisser anzuzeigen, als ansonsten, auf ferneres anruffen des klagenden Theils, schärffe-res Kayserliches Einsehen nicht ausbleiben würde.

2. Dem Herrn Churfürsten zu Cölln aber wurde hievon zu dem Ende, und mit dem Auf-

trag,

trag, Nachricht ertheilt, daß ersagtem Engelart, in so fern er von der erhaltenen Bulla prætensæ Subrogationis und darüber erfochtener Sententia rotali, auch erlangter Executorialien, einigen Gebrauch zu machen, sich unterwinden sollte, hierauf nicht die geringste Rücksicht genommen, sondern und vilmehr Engelart damit schlechterdings abgewisen werden solle ꝛc.

*

In Sachen: **Schüttern**, Abtey, contra die Besizere des Ritterschafftlichen Dorffs Allmannsweiler, erkannte der Reichs-Hofrath gegen leztere den 23. Aug. 1770. ein Mandatum S. C. de avocando Parochum Mauritium Sonntag, ad Parochiam in Allmannsweiler via facti introductum, & è contra Parochi Successorem Müller ad Parochiam in dicto loco à Parte implorante denominatum admittendo, nec amplius eandem Partem impetrantem in possessione vel quasi juris Collaturæ turbando, sicque non via facti sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo, ac resarciendo damna & expensas, una cum frugibus sub prætextu Competentiæ Parocho debitis de facto ablatis &c.

*

s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S. 907.

In Sachen: *Goyens* contra Præpositum & Capitum Ecclesiæ collegiatæ B. M. V.

Moræci, nec non Ægid. *Labeye*, Mandati puncto Infractionis Concordatorum Nationis Germanicæ wurde vom Reichs-Hofrath den 10. Jan. 1771. erkannt: Casum Concordatorum hic non subesse; dahero die Sache ad Judicem ecclesiasticum ordinarium remittiret wurde.

*

§. *loc. cit.*

In Sachen: Querin contra das Stifft Thorn und Leop. Matthieu, puncto violatorum Concordatorum Nationis Germanicæ, wurde vom Reichs-Hofrath den 14. Maj. 1772. die von Beklagten gesuchte Restitutio in integrum angeschlagen:

Es wurde darauf Revision gesucht, solche aber den 25. Sept. vor desert erklärt.

*

§. *loc. cit.*

In Sachen: *Derwa* Libert. Ant. contra Guil. Mich. *Lowette*, puncto violatorum Concordatorum Nationis Germanicæ & Privilegiorum *Leodiensium*, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Aug. 1772. Petitis non est locus.

*

§. *loc. cit.*

Veneris 9. Oct. 1772.

Martini contra *Walthour*, puncto violatorum Concordatorum & Privilegiorum *Leodiensium*.

2. Pe-

2. Petitis Partis Impetrantis prò nunc locus non eſt, ſed incumbit ipſi, præprimis Exceptiones ſub- & obreptionis Collationi Papali oppoſitas in Curia Romana deducere; ſalvo ad S. Cæſaream Maj. Recurſu, in caſu, quo per Deciſionem dictæ Curiæ Romanæ ſe contra Concordata Leodienſia gravatum putet.

§. 14.

Criminalſachen.

Die **Leiningen-Güntersblumiſche** Inquiſition wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1772. beharret. ſ. 3. Buch, unter: **Leiningen.**

*

Und die **Rheingräflich-Grehweileriſche** gienge ebenfalls ihren Gang würcklich fort, und zu Ende, ſ. auch allda, unter: **Rheingrafen.**

*

Den 4. Febr. 1769. wurde einem Italiäner, Baptiſta Bignotti, wegen eines begangenen Mords, vom Reichs-Hofrath die Schwerdtſtrafe zuerkannt.

*

Den 16. Febr. 1769. wurde, in Sachen: *Barberi*, Maria Antonia, Vidua, puncto procurati abortus, ein von einem Marcheſe Malaſpina geführter criminal-Proceß caſſirt ꝛc.

*

s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S. 670.

In Sachen: von L. üble Condnite betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Mart. 1771. ein Rescript an einen Fränckischen Rittercanton: Es hätte nunmehro Derselbe, nachdeme der aus der Gefangenschafft entwichene jüngere von L. abermalen zur Hafft gebracht worden, die bereits unterm 8. Mart. 1764. ihme zugesandte peinliche Urthel behörig zu publiciren, so fort solche an dem ersagten von L. ihres vollen Innhalts zur Execution zu bringen, auch, wie dises geschehen, seiner Zeit zu berichten.

Den 13. Jun. darauf aber wurde ihm ferner rescribirt: Nachdeme das gegen den von L. ausgefallene, und demselben bereits publicirte, Urthel, wenn er nur in loco N. wohlverwahrlich aufbehalten, auch mäßig verpflegt werden würde, eben wohl vollstrecket werde; als liessen es Kayserliche Maj. aus denen angeführten Ursachen, bey der Ritterschafft Antrag allerdings bewenden, und befehlen, daß der Entweichung möglichst vorgebogen, dem von L. aber jedesmahl, wie zu gewöhnlichen Zeiten, so auch im Nothfall, oder nach sonstigem desselben Verlangen, durch einen catholischen Geistlichen die Sacra, dem eigenen Anerbieten gemäß, administrirt, und ihme mit geistlichem Trost beygesprungen werden solle.

Von

*

Von einer anderen gegen einen Fränckischen von Adel geführten Inquisition sehe man etwas in dem nächstfolgenden §.

§. 15.

Ehesachen.

s. Meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 667.

In Sachen: Voigt contra Voigtin, resolvirte der Reichs-Hofrath den 2. Jun. 1769. unter anderem ein Rescript an die von Redwiz zu Küps: Das von Imploranten erbettene, mit Evangelischen Beysizern zu besezende, Ehegericht unverzüglich anzuordnen ꝛc.

In eben diser Sache erkannte der Reichs-Hofrath den 2. Maj. 1770. ferner ein Rescript an die von Redwiz zu Küps: Ihro Kayserliche Maj. könnten ihr bißheriges Verfahren in diser Sache ꝛc. nicht anders als voreilig ansehen; wollten also ihnen gemessen aufgegeben haben, daß sie ꝛc. auf des Klägers Kosten, ein aus zweyen geschickten Männern Augsp. Conf. bestehendes Ehegericht, mit Beyfügung eines geübten Actuarii, niderseзen, durch sothanes Gericht, nach versuchter Güte, über die Divortienklage ein ordentliches Verfahren, allenfalls auch in contumaciam des einen oder andern Theils, anstellen, und so dann die gehörig instruirte Acten zum unpartheyischen Erkenntniß an eine auswärtige Facultät Aug. Conf. verschicken lassen sollten ꝛc.

Den

Den 4. Febr. 1771. wurde denen von Redwiz zu Kübs anderweit rescribirt: In Conformität des Kayserlichen Befehls vom 2. Maji 1770. nunmehro vor allen Dingen die puncto adulterii äusserst gravirte Voigtin, vermittelst gewohnlicher Subsidial-Schreiben zu Hafften und in sichere Gewahrsam zu bringen, selbige durch ein gehöriger massen und auf ihre Kosten niderzusezendes Gericht, (von welchem jedoch ein gewisser Mann gänzlich zu entfernen seye,) über der Zeugen Aussagen vernehmen, und dem Proceß gemäß weiter gegen sie verfahren, folglich die instruirte Acta zum auswärtigen Erkenntniß verschicken zu lassen: Immittelst bleibe die vorhin anbefohlene Bestellung des Ehegerichts ausgestellt; welches jedoch zu seiner Zeit nicht anders, als mit zwey geschickten Männern, und mit einem geübten besonderen Actuario, zu besezen seye ꝛc.

Den 16. Jul. 1771. wurde der von C. wegen der vor gänzlicher Trennung seiner zweyten und dritten Ehe mit S. C. L. getribenen Un-Unzucht in viermonathliche, die L. aber, nebst Anrechnung des bereits ausgestandenen Arrests, in vierwochentliche, Gefängnißstraffe verurtheilt, und der Kayserlichen Commißion befohlen, den von C. auf einer benachbarten Vestung prævia requisitione des Landesherrns, auf obbestimmte Zeit, sumtibus ipsius, zu detiniren; die L. hingegen, nach ausgestandener Gefängnißstrafe, der Hafft nicht anders, als gegen eydlicher Angelobniß, daß sie sich nie wieder auf einem

C. Gut

C. Gut betretten lassen, noch mit dem von C. jemahls weiteren Umgang pflegen wolle, zu entlassen, auch, daß disem Angelöbniß nicht entgegen gehandelt werde, die nöthige Obsorge zu führen ꝛc.

Auch flosse in das Kayserliche Rescript an disen Reichs-Rittercanton ein: "Schließlich vermöchten Ihro Kayserliche Maj. ungeahndet nicht zu belassen, daß Reichs-Ritterschafft in der Ehescheidungssache eine dem Canton in causis matrimonialibus & ecclesiasticis über die immediate Reichsritterschliche Mitglider angeblich zustehende Jurisdictionem ordinariam, aus ganz irrigen Gründen und Verfassungswidrig, zu behaupten gesucht: Allerhöchstdieselbe wollten ihr hiemit dise zum Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen, in dergleichen Fällen allein gegründeten, Jurisdictions-Gerechtsame gereichende Anmassung verwisen, und davor pro futuro, bey Vermeidung scharffer Ahndung, verwarnet haben.

Den 18. Febr. 1772. wurde die Kayserliche Resolution auf ein (dadurch genehmigtes,) Reichs-Hofraths-Gutachten dahin publicirt:

1. Besagten von Adels Gnadengesuch habe nicht statt; sondern

2. sein Rittercanton solle nunmehro die demselben rechtlich zuerkannten viermonathliche Gefängnißstrafe, vorhin anbefohlener massen, und ohne Nachsicht, vollstrecken.

Hernach wurde ihme sein Gesuch, um Relaxation des von seiner Coadultera geleisteten Eydes,

Eydes, und um Gestattung einer mit ihr ad Morganaticam einzugehenden Ehe, vom Reichs-Hofrath, den 1. Apr. 1773. bewandten Umständen nach, noch zur Zeit abgeschlagen, vilmehr seinem Rittercanton befohlen: in puncto des gegen dise Person sich äussernden starcken Verdachts eines, gegen ihr eydliches Angelöbniß, mit gedachtem von Adel weiter gepflogenen Umgangs, deren ordentliche Obrigkeit um die Stellung zu requiriren, und nach dem Erfolg wider sie puncto perjurii mit der gebührenden Untersuchung zu verfahren, causa instructa aber die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und dem einlangenden Urthel gesprochener massen nachzugehen.

Ob aber wohl der von C. darauf den Recurs ad gratiam nahme, der Reichs-Hofrath auch zwey Gutachten deswegen erstattete; so fiele doch den 3. Maji die Kayserliche Resolution dahinaus: Daß es bey Dero einmal gefaßten Entschliessung verbleibe; solchemnach sollte die Ritterschafft den ihr den 18. Febr. 1771. geschehenen Auftrag ohne Verzug vollziehen, zu dem Ende den von C. anderweit in Person vorladen, bey dessen abermaligen ungehorsamen Ausbleiben aber sich seiner Person, mittelst anderweiter Zuziehung militarischer Aßistenz, versichern, in dessen Entstehung mit Strafpräceptis vorgehen, und die verwürckte Pön, mittelst Auspfändung, oder Sequestration dessen bereitester Einkünffte, executive beytreiben, auch, wie die viermonathliche Gefängnißstraf würck-

würcklich vollzogen worden, zu seiner Zeit anzeigen.

*

Den 20. Dec. 1773. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Kayserliches Rescript an den Magistrat zu **Nürnberg**: Zu Abwendung des öffentlichen Aergernisses, den Pastor **Brumer**, dessen Tochter und den **Kauffmann Gspon** zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, ihnen das aus Unversöhnlichkeit zwischen einem Geistlichen und seiner leiblichen Tochter nothwendig folgende Aergerniß standhafft zu Gemüth zu führen, unter ihnen samtlich Versöhnung zu stifften, den Pastor Brumer zu gütlicher Einwilligung seiner Tochter Verehlichung mit dem Kauffmann Gspon alles Fleisses zu vermögen suchen, und, wie es geschehen, oder daferne, wider alles Verhoffen, die Güte nicht verfangen sollte, in der Sache selbst an Kayserliche Majestät zu berichten.

Man sehe auch den folgenden §.

§. 16.

Geistliche und Kirchen-Sachen zwischen zweyerley Religionsverwandten.

In Sachen: **Teutsch-Orden** contra das Consistorium Aug. Conf. zu **Oettingen**, das jus Patronatus in Aufkirchen betreffend, wurde vom Reichshofrath den 3. Sept. 1770. die gebetene Restitutio in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

In eben diser Sache, und zwar des Reichs-Fiscals gegen das Oettingische Consistorium Aug. Conf. puncto mulctæ in diser Auffkircher Pfarrsache, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Aug. 1772. eine Executions-Commißion auf das Craysausschreibamt in Schwaben.

*

s. Freyh. von CRAMER *Obs. 1446. Tom. 6. p. 544.* Mein persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 112.

In Sachen: Der Gemeinde Redwiz, Impetranten eines- wider von Redwiz, tutorio nomine von Redwiz zu Redwiz, anderen Theils, Mandati, de non turbando in Exercitio publico Religionis Evangelicæ in Sacello Redwiz, nec impediendo reparationem dicti Sacelli, S. C. sprache das Cammergericht Anno 1771. 11. Oct. Daß die Gemeinde, des von Impetraten gethanen Einwendens ungehindert, bey dem Besiz des offentlichen und freyen Exercitii Religionis Aug. Conf. in der Schloßkirchen zu Redwiz, so, wie sie schon vor Erregung dises Streits hergebracht, weniger nicht bey der bißherigen Besorgung der nöthig findenden Reparaturen an der Kirche und Schulhaus, (jedoch nach vorläuffig desfalls der Herrschafft, oder deren nachgesezten Beamten, davon gethaner Anzeige,) zu manuteniren und zu belassen ꝛc. Im übrigen aber gleichwol Impetratischem von Redwiz und seiner der Catholischen Religion zugethaner Nachkommenschafft, der Mitgebrauch solcher seiner Schloßkirche, zu Zeit-

und

und Stunden, wo, biß hiehin geübter massen, dem darinn ferner zu pflegenden Gottesdienst Aug Conf. in keinem Stück einiger Abbruch oder Hinderniß geschehe, zur Ausübung seines catholischen Gottesdienstes gleichfalls zuzusprechen seye.

*

Auf eine von der Kayserl. Büchercommißion gethane Anzeige, betreffend das Buch: "Kurze Anweisung zu dem rechten Verstand des in der Marckgrafschafft **Baden-Durlach** eingeführten kleinern Catechismi," wurde den 23. Dec. 1772. an den Herrn Marckgrafen zu Baden von Kayserlicher Maj. rescribirt: Die von disem Buch distribuirte Exemplarien wieder einzuziehen, und diejenige Bogen, worinnen die Reichsgesezwidrige Injurien enthalten, abändern und umdrucken zu lassen, und, wie solches geschehen, nebst Einsendung der caßirten Bogen, inner zweyen Monathen anzuzeigen.

Den 10. Jun. 1774. aber wurde die von dem Herrn Marckgrafen zu Baden gemachte Entschuldigung, wegen Einsendung der caßirten Exemplarien der kurzen Anweisung zu dem rechten Verstand des in der Marckgrafschafft Baden eingeführten kleineren Catechismi, vom Reichshofrath vor hinreichend angenommen.

Man sehe auch **im 2ten Buch, unter: Straßburg.**

*

Kurze Säze zum vorläuffigen pro memoria, die Aufrechterhaltung Evangelisch-Reichsstän-

ständischer Gerechtsamen in Kirchen- und Consistorialsachen betreffend; ad causam Appellationis der St. Matthias, Abtey bey Trier, gegen das Kirchspil Seelbach, Aumenau und Falkenbach; im Belang eines neuen Ev. Reformirten Kirchenbaues. 1769. fol.

Geschichts- und Gesezmäßige weitere Ausführung der kurzen Säze ꝛc. Offenbach, 1769.

Nach Herrn OERTELS R. Tags-Diar. 1769. S. 480. u. f. kommt es darauf an: Die Pfarrkirch zu Seelbach in der Wiedischen Herrschafft Runckel sollte gröſſer und neu gebauet werden. Das Wiedische Consistorium sprache: Die Abtey St. Matthias sollte, nach Proportion seines Antheils am Zehenden zu denen Kosten beytragen; zu welchem Ende der Zehend sequestrirt wurde: Die Abtey aber hat an das Cammergericht appellirt, und dises ein Mandatum S. C. erkannt, auch die übergebene Exceptionen ad replicandum communicirt; da doch Kirchensachen an kein Reichsgerichte gehörten.

*

In Sachen: Zu Comburg Ritterstifft contra die Freyherrn von Stetten puncto turbationis in possessione vel quasi juris præsentandi Parochum in Kocherstetten in præsentia totius Communitatis &c. wurde den 14. Mart. 1769. Beklagten aufgegeben: Nicht nur allein den in Actis, erwisener massen, an die besagte Gemeinde erlassenen Verbott alsogleich, ohne

ohne den geringsten Vorbehalt und Auslegung, aufzuheben, sondern auch erstgemeldte Gemeinde zu der Observanzmäßigen Erscheinung bey denen zukünfftigen Comburgischen Pfarr-Präsentations-Actibus eigends anzuweisen, so dann auch weiters dem klagenden Stifft, (nach Vorschrifft des Kayserlichen Rescripts vom 22. Aug. 1758.) die anbefohlene Reversalien dahin: Da dem beklagten Theil nicht gebühret, der bißherigen, hinlänglich bescheinigten, Observanz zuwider, bey vorgewesener Introduction des Pfarrers Grembach zu Kocherstetten, die vorgängige Vorstellung an die samtliche Gemeinde daselbst zu verweigern, und darunter eine Neuerung eigenwillig vorzunehmen, daß er, weder directe noch per indirectum, ersagte Gemeinde an der Observanzmäßigen Erscheinung bey mehrgedachter Präsentation hindern wolle, und daß der eingeklagte Actus niemalen, tanquam possessorius, bey künfftigen Fällen solle angezogen werden, um so gewisser auszustellen, als er ansonsten durch die bereits erkannte Executions-Commißion mit executivischen Mitteln hierzu angehalten werden solle.

Den 27. Nov. 1769. wurde in eben diser Sache die weitere Impetratische Paritionsanzeige abermalen verworffen, und befohlen, so wohl den Ausdruck: "Für ihre Erben," denen bereits ausgestellten Reversalien annoch einzurücken, als auch die noch abgängige Unterschrifft und Besiglung derer übrigen von Stettischen Agnaten nachzutragen.

Endlich wurde vom Reichshofrath den 6. Sept. 1770. die Paritionsanzeige für hinlänglich angenommen.

*

In Sachen: Zu Comburg Ritterstifft contra den Freyherrn von Stetten, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis super ædes parochiales in Kocherstetten ejusque Parochum & Familiam, kame am Reichshofrath den 23. Dec. 1774. dises vor:

1. Wurde, nebst Cassation des gesammten von dem Impetratischen Theil gegen den Pfarrer Schlözer incompetenter verhangenen Verfahrens, und der von Lezterem Parti impetratæ unbefugt geschehenen Resignation, rejectis Exceptionibus ein Rescriptum paritorium dahin erkannt: Daß Pars impetrata das impetrantische Ritterstifft in possessione vel quasi Jurisdictionis über das Pfarrhaus zu Kocherstetten, dann der Jurisdictionis civilis & criminalis über den dasigen Pfarrer, dessen Familie und Hausgesinde, nicht mehr zu beeinträchtigen, noch den Pfarrer Schlözer in Verrichtung seines Pfarramts via facti zu turbiren, darüber hinlängliche Caution zu leisten, und so wohl dem Impetrantischen Ritterstifft, als dem Intervenientischen Pfarrer Schlözer, alle verursachte Schaden und Kosten, prævia Liquidatione, zu erstatten habe.

2. Wurde dem Impetratischen Schrifftensteller die in denen Exceptionen gebrauchte, und gegen den Impetratischer Seits vorhin selbst geprüf-

prüften und zum Amt tüchtig befundenen Pfarrer ganz unschicklich angebrachte, injurioſe, überhaupt auch in judicial-Exhibitis höchſtunanſtändige, Schreibart in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, derſelbe auch von weiteren dergleichen Vergehungen, unter Bedrohung ſcharffer Ahndung, verwarnet.

*

ſ. Samml. der neueſt. Merckwürd. 2. Band, S. 93.

In Sachen: Pfalz-Zweybrücken contra Baden, puncto juris eccleſiaſtici Proteſtantium & Conſiſtorii in der gemeinſchafftlichen hinteren Grafſchafft Sponheim, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Jul. 1775.

1. mit Verwerffung der Badiſchen ganz unſtatthafften Petitorum, gegen Baden ein Mandat, cum extenſione auf alle weiter angezeigte facta, S. C.

2. Ergiengen Patentes Cæſareæ an ſamtliche geiſt- und weltliche Diener und Unterthanen der hinteren Grafſchafft Sponheim: Ihro Kayſerlichen Maj. wären von Pfalz-Zweybrücken diejenige Gewaltthaten, mittelſt denen der Herr Marckgraf von Baden die von benanntem Herrn Herzog in der gemeinſchafftlichen Grafſchafft Sponheim biß nun zu privative exercirte Direction des Proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens demſelben zu entziehen und ſich zuzueignen, neuerlich unternommen, umſtändlich und beſcheinigt angezeigt, und wegen Abſtellung

der beschehenen und weiter zu besorgenden Violentien um schleunige obrist-Reichsrichterliche Hülffe angeruffen, zugleich auch um die nöthige Verfügung an samtliche geist- und weltliche Diener und Unterthanen benannter Grafschafft gebeten worden, die theils durch die zeitherige Turbationen, theils durch die zu solchem Ende Marckgräflich-Badischer Seits distribuirte Druckschrifft, in Beobachtung ihrer gemeinschafftlichen Unterthanen- und resp. Dienstpflichten irre gemacht werden wollten:

Wie nun dem Herrn Marckgrafen zu Baden nach denen Reichssazungen nicht erlaubt seye, sich selbst über seine an Pfalz-Zweybrücken habende Ansprüche Recht zu sprechen, seine Forderung, mit gänzlicher Uebergehung des rechtlichen Weges, durch verbottene Selbsthülffe geltend zu machen, und seinen Reichsmitstand des zeitherigen Besizes in Territorio communi eigenmächtig zu entsezen; so hätten Kayserliche Maj. Sich allergerechtest bewogen gefunden, gegen denselben das gebetene pönal-Mandat zu erkennen, und mittelst desselben den Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken bey seinem zeitherigen Besiz der privativen Direction des Protestantischen Kirchen- und Schulwesens in der hinteren Grafschafft Sponheim, in so lange, biß ein anderes im Wege Rechtens ausgeführet worden seye, zu schüzen, alle dagegen Badischer Seits unternommene Thathandlungen zu caßieren, und vor die Zukunfft zu inhibiren; Kayserliche Maj. würden auch diser ihrer Reichsgesezmäßigen Verord-

ordnung den behörigen Nachdruck zu geben, und sich deren ungesaumter Befolgung durch die bereits gebetene Manutenenz-Commißion zu versicheren, um so weniger entstehen, als im widrigen, ausser der zeitherigen ärgerlichen Stöhrung des Gottesdienstes, auch noch weitere gefährliche Folgen zu besorgen wären, die biß jezo bloß durch des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Mäßigung und sorgfältige Enthaltung von allem Gegengewalt rühmlichst vermieden worden seyen.

Samtlichen geist- und weltlichen Dienern und Unterthanen der hinteren Grafschafft Sponheim werde alles obige mit der ernstlichen Weisung hiemit bekannt gemacht, daß sich dieselbe samt und sonders, weder durch Zureden, noch Bedrohen, noch die neuerlich im Druck erschienene Badische Schrifft, von der dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, als ihrem Mitlandes- und resp. privativen Dienstherrn, schuldigen Treue und Gehorsam abwendig machen zu lassen, vilmehr des Pfalzgräflichen Consistorii Abschlüsse und Verfügungen in Kirchen- und Consistorial-Sachen nach wie vor, und biß ein anderes im Weg Rechtens erkannt worden seye, die schuldige Folge zu leisten, und hierunter den Kayserlichen Schuz so gewiß, als im Gegentheil, bey zu verspührendem Ungehorsam, die Kayserliche Ungnade und empfindliche Strafe, zu gewarten hätten.

3. Wurde denen Ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses aufgegeben: Daß sie die unverzügliche Publication diser

Patenten durch deren Affigirung an allen sonst zu offentlichen Anschlägen gebräuchlichen Orten autoritate Cæsarea zu verfügen hätten ꝛc.

Man sehe auch im 2ten Buch, unter: Baden.

*

Wegen des heurathens der Osnabrückischen Evangelischen Domcapitularen, sehe man im 2ten Buch, unter: Osnabrück.

§. 17.

Evangelische geistliche Sachen.

Riefel (Josua Joseph) von dem Richter in geistlichen Streitsachen der protestantischen Fürsten; in der kritisch. Staatsbetracht. 1. Theil, *n.* 2. S. 35. f. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 47.

*

In Sachen: Leiningen-Westerburg contra von Blumencron (1) zu Wattenheim, den dasigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrsaz betreffend, erkannte der Reichshofrath den 23. Nov. 1769. ein Mandatum S. C.

*

Freyh. von Cramer Nebenst. 117. Theil, S. 93.

Anno 1769. 23. Oct. schluge das Cammergericht einem suspendirten Limpurgischen Pfarrer seine Appellation ab; mit dem Anhang: Man versehe sich zu der gesammten Mitherrschafft, Die-

(1) Ich seze voraus, daß er Evangelisch seye.

Dieselbe werden, auf geziemendes Anmelden, und in Gegenwart des Pfarrers, die Acten inrotuliren, und noch auf eine andere unpartheyische theologische und juridische Facultät verschicken zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

*

Von der Görzischen Stifftung im Hessen-Casselischen, sehe man im 2ten Buch, unter: Hessen.

*

In Sachen: Hezel contra Schwäbisch-Hall wurde in einem den 12. Sept. 1775. vom Reichshofrath erkannten Rescript dem Magistrat zu Hall die Respectswidrige im Decret vom 18. Nov. 1774. geäusserte Bezweiflung der Kayserlichen Gerichtbarkeit in Ehe- und Kirchensachen nachdrücklichst verwisen, mit der Verwarnung, sich dergleichen künfftighin nicht weiters zu Schulden kommen zu lassen, damit nicht nöthig seye, mit schärfferer Ahndung gegen denselben vorzugehen.

*

s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S. 819. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 27.

In obgedachter Kiel- und Kielmannseggischer Recurssache behauptete Holstein: Weil das quästionirte Vermächtniß Studirende betreffe; so seye durch die von dem Cammergericht beschehene Annahm der Appellation ein Eingriff in den Westphälischen Friden geschehen.

§. 18.

§. 18.
Catholische geistliche Sachen.

*

Subordinationsachen.

In Sachen: **Schönthal** contra **Würzburg**, puncto turbationis in possessione vel quasi Exemtionis, & violati Recessus de An. 1702. beschlosse der Reichshofrath den 30. Jun. 1775. Das Begehren habe hier Orts nicht statt.

* * *

Adels- und Ahnen-Sachen.

Der von **Nagel** zu Coburg kame beym Reichshofrath gegen das adeliche Damenstifft zu **Metteln** ein, und bate um eine Erklärung, daß die durch die Länge der Zeit, und andere unglückliche Fälle, entkommene Adelsproben durch andere glaubhaffte Urkunden zu ersezen, so fort die von Dobschüzische Familie, und übrige in dem Stammbaum enthaltene adeliche Wappen, als voll- und Ritterbürtig zu achten seyen; darauf wurde den 22. Maj. 1770. von dem beklagten Stifft Bericht erfordert.

So dann folgte dises:

Veneris 3. Maji 1771.

von Nagel zu Coburg, Chur-Cöllnischer und Fürstlich-Münsterischer General-Lieutenant, contra das adeliche Damenstifft zu Metteln, puncto Declarationis.

* * 2. Hat des Impetranten Gesuch, der von

Dann-

Dannschüz Namen und Wappen, der von ihm gemachten Probe gemäß, für Ritter- und Stifftsmäßig zu achten, in dessen Folge aber, des Supplicantens dermahlige ehliche Leibeserben auf den hohen und Ritterstifftern anzunehmen und aufzuschwören, zu erklären, noch zur Zeit nicht statt; und wird demselben der an den Officialem von ihm genommene Recurs, so vil die Ahnenprobe betrifft, ernstlichst- er auch auf die unter heutigem dato an das Capitul zu Metteln und das Münsterische Officialatgericht erlassene Kayserliche Verordnungen verwisen.

3. Mit Verwerffung der ganz unstatthafften Exceptionis, causæ coram Officiali Leodiensi pendentis, rescribatur dem Kayserlichen adelichen Damenstifft Metteln: So vil die Ahnenprobe betrifft, von aller weiteren Verhandlung vor dem Officialatgericht auch seines Theils abzustehen: Und nachdeme Ihro Kayserliche Majestät nicht gestatten könnten, daß nur allein durch Domstifftische und Ritterschafftliche Attestaten die Adelsprobe anverlanget werde; als habe ersagtes adeliches Damenstifft, wann der von Nagel durch andere, als die beygebrachte, vollgültigere Proben den stifftsmäßigen Adel seiner Tochter beweisen, und sich auch dabey der Attestaten sub nr. 4. 5. & 6. zugleich bedienen wollte, ihne damit zuzulassen, und darauf, nach Befinden,

finden, das weitere, ad S. Cæsaream Maj. appellatione salva, zu verfügen, und, wie dasselbe solches zu befolgen gedencke, bey Kayserlicher Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Fiat Decretum an den Münsterischen Officialen: In der gegenwärtigen Sache, so vil die Adelsproben betrifft, sich aller weiteren incompetenten Jurisdiction zu enthalten, und, wie solches geschehen, bey Ihro Kayserlichen Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Den 8. Oct. 1773. aber wurde des beklagten Stiffts Paritions-Anzeige bey dem Reichshofrath ad Acta decretirt.

*

In Sachen: Zu Wittmarschen adelich-freyweltlichen Stiffts puncto confirmationis Statuti capitularis circa probationem Nobilitatis, erstattete der Reichshofrath den 30. Aug. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

Den 22. Sept. wurde darauf die Kayserliche Resolution publicirt, und krafft solcher die gebetene Confirmation ertheilt; jedoch sine præjudicio Tertii.

*

s. vermischt. Nachr. von R. Rittersch. Sach. S. 776. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 477.

Ein Freyherr von Thurn und Valsaßina belang-

langte das Domcapitul zu Costanz vor dem Reichs-Hofrath puncto höchstwiderrechtlicher Erschwerung der Adelsprobe; worauf den 13. Jan. 1772. dem Domcapitul um Bericht geschriben wurde.

Das Domcapitul übergabe darauf eine Anzeige sub- & obreptionis, und liesse solche auch durch den Druck bekannt machen.

Deme wurde entgegen gesezt:

Geschicht- und Actenmäßiger rechtsgegründeter Unterricht, zur gedrungenen Standes- und Ehrenrettung des Gräflich-Reichsfreyherrlichen uralten Hauses von Thurn und Valsaßina, ins besondere beyder intervenirender Linien zu Wartegg und Bliedegg; ad causam Freyherrn Johann Paul Freyherrn von Thurn-Valsaßina, aus der Linie zu Berg, qua Provisi Apostolici zu Costanz, contra das Domcapitul zu Costanz, Rescripti, puncto rechtswidrig erschwerter Ahnenprobe, in specie die von Seiten des Imploratischen Domcapituls am Kayserl. Reichshofrath überreichte, so nächst in öffentlichem Druck verbreitete, bescheinigte Anzeige sub- & obreptionis manifestæ, auch andern Nothdurfft ad Rescriptum Cæsareum d. d. 13. Jan. 1772. &c. &c. betreffend. Mit 52. Beylagen.

*

In diser Sache wurden beym Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1773. der Reichsritterschafft

in

in Schwaben Viertels an der Donau Interventional-Bericht, die Fürstl. Speyerische, Würzburgische, Costanzische und Hildesheimische, so dann des Domcapituls zu Passau, Interceßionalien ad Acta decretirt.

Nachhero kamen auch der Schweizer-Canton Zürch, die vereinigte drey Bünde und der Herr Bischoff zu Eichstätt, mit Interceßionalien beym Reichs-Hofrath ein; welche den 13. Aug. ebenfalls ad Acta decretirt wurden.

Ferner kamen in diser Angelegenheit in den Druck:

Abdruck Schreiben-Erlasses des Domicellar-Herrn zu Eichstatt, Fidelis Franz Freyherrn von Thurn und Valsaßina, in eigenem und ausdrücklichem Vollmachts-Namen der beyden Freyherrlich-Thurnischen Linien zu Wartegg und Bliedegg an das Domcapitul zu Costanz, d. d. Eichstatt, den 17. Merz 1773.

Allgemeine Anzeig und Verwahrungs-Schreiben Namens derer Freyherrn von Thurn zu Valsaßina, Wartegg- und Blidegger Linien, an die Teutsche Erz- und Hochstiffter, auch sämtliche Ritterschaffts-Directoria in Francken, Schwaben und am Rhein, d. d. Eichstätt, den 24. Merz. 1773. fol.

Der Hauptinnhalt ist: Ludwig von Thurn seye aus dem altadelichen Stamm von Thurn und Valsaßina entsprossen, habe zwar in erster Ehe eine Apotheckers-Tochter von Costanz, in

2ter Ehe aber eine Gielin von Gielsperg, in 3ter Ehe endlich Anno 1628. eine Tschudi von Glaris geheurathet, und mit ihro Fidelem Freyherrn von Thurn gezeuget, welcher Anno 1646. eine von Würz zu Rudenz, hernach Anno 1701. eine Freyin von Heidenheim und Münstershausen geehliget habe, und Anno 1718. in den Grafenstand erhoben worden seye: Obbesagte Freyherrn verlangen von dem Domcapitul zu Costanz einen offentlichen Widerruf und Ehrenerstattung, samt angemessener Genugthuung und Ersezung aller Schaden und Kosten; wollen auch einen documentirten Beweis der Richtigkeit ihres Vorgebens dem Publico vorlegen.

Die den 18. Nov. 1774. beym Reichshofrath übergebene Triplic ist in fol. gedruckt: Ich habe aber nur den ersten Bogen davon zu Gesicht bekommen, aus welchem folgendes hier anführet zu werden verdienet:

"Man bleibet disseits noch bey dem Eingeständniß, daß ein Hochwürdiges Domcapitel befugt seye, Statuten zu machen, und die gemachte zu erläutern; die Errichtung muß aber ohnnachtheilig denen allerhöchst-Kayserlichen Gerechtsamen, und die Erläuterung nach dem Sinn des Statuti geschehen. Dem zu Folge hat sich der Impetrantische Freyherr von Thurn dem Statuto de Anno 1669. durch die Führung seiner Adels-Probe mit 4. Ahnen ganz willig und genau gefüget; die weitere Probe aber, so derselbe mit 16. Ahnen vorgeleget, ware ganz und gar keine Schuldigkeit, noch eine Anerkenntniß eines neue-

ren gültigen Statuti, oder eingeführten, durchaus beobachteten, und dadurch gleichsam zu einem Gesez gewordenen, Gewohnheit, als deren Bestand man immer widersprochen, und noch widerspricht. Es ware vilmehr eine freywillige, aus blosser Lieb zum Frieden (amore Pacis), wie es in der Replic heisset, entsprungene Handlung, wodurch Anwalds Freyherrlicher Principal, Euer Kayserl. Majestät, dem Publico, und Impetratischem hohen Domcapitel zum Ueberfluß darlegen wolte, daß, wenn er auch ein sogenanntes neues Statutum, oder Gewohnheit anzuerkennen schuldig wäre, er die Adels-Probe mit 16. Ahnen nach dessen anmaßlicher Vorschrifft oder Observanz eben auch machen, und dadurch den Glanz seines alten Adels behaupten könnte; die Erklärung ist also zu streng, womit sich Impetratischer Schriftsteller über eine freywillige Handlung Meister machen will. Eben so ist es mit der geschehenen Beybringung der Reichs-Ritterschafftl. und Dom-Stifftischen Attestaten, von denen man unten ein mehreres zu sprechen hat."

*

Jovis 26. Aug. 1773.

de *Mean* & Beaulieux, Baro, contra Capitulum cathedrale *Leodii*, Appellationis, sive Partis implorantis Mandatarius à Gutzmiller sub præs. 7. supplicat pro clem. decernendo Rescriptum S. C. ad perillustre Capitulum cathedrale Leodiense, ut Probationes ab Implorantibus secundum Statuta

&

& Obſervantiam pro ſua Nobilitate adductas tanquam ſufficientes agnoſcat, & eosdem in numerum Canonicorum Eccleſiæ cathedralis recipiat. appon. Concl. & num. 1. usque 48. in duplo.

Idem ſub præſ. hod. exhibet Adj. ſub n. 3. ad Exhibitum de præſ. 7. huj. & ſupplicat, pro clem. deſuper reflectendo, & retro petitis deferendo. appon. num. 3. & Concl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 27. Aug. 1773.

de Mean & Beaulieux, Baro, contra Capitulum cathedrale Leodii, Appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 3. Maj. & 7. menſis curr. reſcribatur Capitulo cathedrali Leodienſi; Cum Sacra Cæſarea Maj. defectus à Deputatis ad inquirendum in Genealogiam Comitum de Mean factos ex omni parte irrelevantes reperiat; hinc, cum caſſatione Decreti Capitularis de 7. Jan. a. c. velle, & impetratum Capitulum hiſce ſerio jubere, ut impetrantes Comites ad ſuum Gremium quantocyus admittat, cauſatas expenſas refundat, &, quomodo huic Ordinationi Cæſareæ ſatisfecerit, in termino duorum menſium hum. edoceat.

Ferner reſolvirte der Reichshofrath den 25. Nov. 1774. Reprobatis principiis derogantibus juri Cæſareo nobilitandi ejusque effecti-

bus, & rejectis Exceptionibus omnino irrelevantibus, fiat Rescriptum paritorium &c.

*

In Sachen: von Eschede zu Tübbergen contra das adeliche freyweltliche Stifft zu Aßbeck, puncto Præbendæ, ergienge den 29. Apr. 1774. am Reichshofrath die Urthel dahin: Daß zwar das beklagte Stifft der Klägerin die Beybringung Domstifftischer oder Ritterschafftlicher Attestaten zur Ungebühr zugemuthet; jedoch dasselbe im übrigen, wegen der ab Seiten der Klägerin nicht hinlänglich vollführten Teutschen Adelsprobe, von der angestellten Klage zu entbinden seye.

*

In Sachen: von Lilien Freyherr contra das adeliche freyweltliche Stifft Stoppenberg, die Adelsprobe betreffend, wurde vom Reichshofrath den 1. Jun. 1774. dem beklagten Stifft aufgetragen: Nachdeme keineswegs erforderlich seye, die Adels- und Filialitions-Proben præcise durch Domstifftische oder Ritterschafftliche Attestaten darzulegen, sondern das nehmliche auch durch andere tüchtige Urkunden und zu Recht beständige Beweisthümer, vollführt werden könne; so hätte das Stifft den Impetrantischen Theil hierzu allerwegs zuzulassen, folglich hiernach die Un- oder Zulässigkeit der bey dortigem Stifft erforderlichen Ahnenproben lediglich zu beurtheilen, und die dabey allenfalls sich ergeben mögende Anstände dem klagenden Theil specifice kund zu thun, so fort die allfällig nö-

thig

thig ermessende Erläuter- oder bessere Beweis-Führung von eben demselben anzubegehren.

*

In Sachen: von Herberstein, Graf Joseph, contra das Domcapitul zu Osnabrück, die Erschwerung der Adelsprobe betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 19. Nov. 1774. ein Rescript an das Domcapitul: Den Impetranten klaglos zu stellen.

In eben diser Sache beschlosse der Reichshofrath den 3. Jul. 1775. ein weiteres Rescript an besagtes Domcapitul: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. die gegen die von dem Impetranten beygebrachte Probe der Stifftmäßigkeit der Herbersteinischen Wappen ab Seiten des Capituls übergebene Einwendungen ganz unerheblich befänden, somit dadurch so wohl, als diejenige Urkunden, so Impetrant in dem Anschluß vorgelegt, die Stifftmäßigkeit dises so wohl, als des Trautmannsdorffischen, Wappens sattsam dargethan seye; als befehleten Ihro Kayserliche Maj. dem Capitel, daß dasselbe dem Kayserlichen Precisten ohne fernere Aufenthalt die optirte Präbende einraumen sollte.

So dann wurde dem Capitul besonders rescribirt: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. aus verschidenen in diser Sache ertheilten Capitularschlüssen ersehen, wie sich in solchen auf eine mit verschidenen Westphälischen Domstifftern und Ritterschafften errichtete Union bezogen worden seye: Nachdeme nun aber Ihro Kayserliche

Maj. den Innhalt diser angeblichen Union einzusehen verlangten; als habe das Capitul eine vidimirte Abschrifft derselben einzuschicken.

* * *

Jurisdictionssachen.

In Sachen: Zu Cölln Rector und Canonici des Collegii *ad S. Michaëlem* in Weydenbach contra Chur-Cölln und die Statt Cölln, puncto Violentiarum, erkannte der Reichshofrath den 16. Jun. 1770.

1. ein Rescript an Chur-Cölln: Kayserliche Maj. hätten ersehen, welchergestalten der Herr Churfürst bey der durch dessen General-Vicarium in dem klagenden, mit einem besonderen von Kayser Friderich III. ertheilten Privilegio versehenen, Collegiatstifft in Weydenbach Anno 1768. in Spiritualibus vorgenommenen Visitation bereits schon in dem Visitations-Decret vom 20. Oct. ej. an. nicht nur in verschidenen bloß die Administrationem Temporalium betreffenden Puncten einseitig verfüget, einen so nennenden Oeconomum mit besonderer, allein ad Temporalia wiederum ertheilten, Vorschrifft angestellt, und zu einem nicht undeutlichen Vorgeschmack einer gänzlich intendirenden Abänderung dises Stiffts in seiner Gestalt, die zwey Novizen ausgeschaffet habe, sondern daß derselbe ferners nach der Hand dem Rector des Collegii, als solcher so wohl bey dem geistlichen Oberrichter, als auch bey Kayserlicher Majestät, Hülffe gesucht, mit offentlichem Gewalt selbst

aus

aus dem Stifftshaus wegführen= in Arrest brin=gen lassen, und in disem so lang behalten wolle, biß er des Herrn Churfürstens Verordnungen sich fügen und allem Recurs renunciiren würde; wobey es dann der Herr Churfürst noch nicht belassen habe, sondern noch weiter die zwey Stifftsgeistliche, Gewer und Claren, ganz nich=tiglich, allem weiteren Recurs zu renunciiren, gezwungen, einen auswärtigen Rectorem via facti angestellt, und nunmehro, so gar das Stifftsgebäude niderzuwerffen, angefangen habe:

Gleichwie aber Kayserliche Maj. dergleichen einseitige Einmischungen des Herrn Churfürstens, qua Ordinarii, in blosse Temporalia nicht zu=geben, zu Handhabung Kayserlicher, von Dero Vorfahren am Reich ertheilten, Privilegien, of=fentliche Contraventionen und Gewaltthaten da=gegen nicht zulassen, denen darauf provocirenden Personen, die gebührende Hülffe bey Ihro zu suchen, nicht abschneiden, am allerwenigsten aber geschehen lassen könnten, daß, wie das bißherige Verfahren des Herrn Churfürstens deutlich ver=rathe, dises so privilegirte collegiat=Stifft von demselben einseitig, ohne Dero Vorwissen und Begnehmigung, via facti, gegen den klaren Buchstaben des erhaltenen Privilegii, in seiner ganzen Gestalt abgeändert werde; als wollten Ihro Kayserliche Maj. über all=obiges des Herrn Churfürstens Verantwortung, zu Fassung wei=terer Kayserlicher Resolution, gewärtigen; an=bey aber Demselben, mit Cassation der von de=nen beyden Stifftsgeistlichen, Gewer und Cla=

ren, abgezwungenen Renunciationis litis, so vil Kayserliche Maj. betreffe, allergerechtest aufgeben, Rectorem und Collegium, weder directe noch indirecte, zu behindern, ihren an Dieselbe genommenen Recurs fortzusezen, den Rectorem so fort des Arrestes zu entlassen, und mit allen ferneren Gewaltthaten, insonderheit aber mit weiterer Einreissung des Gebäudes, an sich zu halten etc.

2. Dem Magistrat zu Cölln aber wurde, mit Notification dessen, rescribirt: Einsweilen gegen dise Kayserliche Vorschrifft aller weiteren dem Herrn Churfürsten zeithero geleisteten Aßistenz sich zu enthalten.

Den 14. Sept. wurde dem Magistrat zu Cölln ferner rescribirt: Da, auch nach beschehener Insinuation der Kayserlichen Verordnungen, mit Niderwerffung des Stifftsgebäudes ad S. Michaëlem zu Weydenbach, ohne daß der Magistrat bißher dagegen eine Vorkehrung gemacht, fortgefahren werde; als solle der Magistrat alsofort denen daselbstigen Werckmeistern alle weitere Handanlegung zu sothaner Niderreissung inhibiren.

Leztlich beschlosse der Reichshofrath den 11. Aug. 1775.

Mit abermahliger Verwerffung der von dem Herrn Churfürsten Ordnungswidrig gemachten Einwendungen und unstatthafften Declarations- und übrigen Gesuchs, auch mit Cassation alles dessen, was immittelst von des Herrn Churfürstens

stens General-Vicario und dem intendirten Rectore Daniels judicatwidrig vorgekehret worden, solle der Herr Churfürst denen vorigen Kayserlichen Judicatis ein völliges Genügen leisten, cum extensione ad nova facta, somit den Daniels gänzlich abzuschaffen, die Gewer und Claren in das Collegium mit ihrer vorigen Freyheit wieder einzusezen, ihnen das Haus zu ihrem alleinigen Gebrauch unentgeltlich zu überlassen, die präripirte fructus, nebst Erstattung der Schäden und Kosten, zu restituiren, denselben die freye Wahl eines Rectoris unter sich, oder aus einem der uniirten Collegiorum, frey zu lassen, auch sie an Aufnehmung anderer Novizen nicht zu behindern; widrigen Falls eine Executions-Commißion erkannt seyn solle.

*

Den 15. Oct. 1771. wurde auf eine von dem Magistrat zu Cölln gegen den Churfürstlichen geistlichen Hofrichter puncto arrogatæ Jurisdictionis in Cives Colonienses in causa mere civili angestellte Klage dem Herrn Churfürsten ferner rescribirt: Gleichwie Kayserliche Maj. gedachten geistlichen Hofrichters gegen die Kirchenmeistere der Pfarrkirche ad S. Christophorum in Cölln erlassene Decrete allerdings als Eingriffe in die Magistratische Befügnisse ansähen; zumalen dem Magistrat die Anstell- und Verpflichtung der zu Verwaltung der Kirchengüter aufgestellten weltlichen Personen zustehe, mithin auch die Oberaufsicht und Erkenntnisse über dise Rechnungen als eine nothwendige Folge gebüh-

re; als verseheten Sich Kayserliche Maj. zu dem Herrn Churfürsten, Derselbe werde so fort seinem geistlichen Hofrichter all-weiteres Verfahren dißfalls inhibiren, von dem Verfolg der bißherigen Decreten abzustehen, anbefehlen, die Kirchenmeister in ihrem Recurs an den Magistrat nicht zu hindern, mithin disen in Ausübung seiner dißfallsigen Gerichtbarkeit nicht zu turbiren ꝛc.

Ferner erkannte der Reichshofrath den 7. Febr. 1775. ein Rescript an den Herrn Churfürsten zu Cölln: Kayserliche Maj. hätten aus den Anschlüssen mißfälligst ersehen, welcher gestalten desselben geistlicher Hofrichter, des unterm 15. Oct. 1771. an den Herrn Churfürsten erlassenen Kayserl. Rescripts, und darauf unterm 10. Aug. 1772. nachgefolgten Rescripti paritorii ohnerachtet, so wenig von seinen anmaßlichen Eingriffen gegen den Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Cölln abgestanden, daß derselbe vilmehr seit der Zeit durch einen unbefugten Recurs nach Rom sich unterfangen, ganz incompetente und nichtige Citationen von der Rota Romana auszuwürcken, und mittelst deren Insinuation in den Magistrat zu dringen: Gleichwie nun Kayserliche Maj. Sich billig zu dem Herrn Churfürsten versehen hätten, derselbe würde, in Gemäßheit obiger Kayserlicher Rescripten, die nöthige Befehle an seinen geistlichen Hofrichter erlassen haben; also gäben Sie ihme wiederhohlt allergerechtest auf, nicht nur solches annoch zu thun, sondern anbey auch demselben anzubefehlen, von dem nach Rom ergrif-

fenen

fenen Recurs alsofort abzustehen ꝛc. widrigen Falles so wohl wegen des ein- als anderen, eine Executions-Commißion erkannt seyn solle ꝛc.

2. Wurde dem Magistrat zu Cölln rescribirt: Im Fall weitere Römische Erkenntnisse in diser Sache an ihn wollten gebracht werden, solche nicht anzunehmen, noch sich dadurch irre machen zu lassen.

*

In Sachen: **Kunzmann**, weltlicher Priester und Curat in Banath contra den Herrn Bischoffen zu **Eichstätt**, puncto injuriarum, violentiarum & arresti, schlosse der Reichshofrath m. Sept. 1775. Das Begehren habe nicht statt.

* * *

Kirchenbannsachen.

s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 899.

In Sachen: Zu **Cölln** Burgermeister und Rath contra den **Erzstifft-Cöllnischen** geistlichen Hofrichter und das Stifft zu St. Aposteln daselbst, puncto Banni ecclesiastici contra Cives nulliter relaxati, erkannte der Reichshofrath den 8. Mart. 1771.

1. Wann das Implorantische Stifft zuforderist die vorgebliche von Kayserlicher Maj. Vorfahren am Reich, auch Päbstlich- und Erzbischofflicher Macht, bestättiget worden seyn sollende Privilegia Immunitatis seiner Stifftshäuser in forma probante beybringen, und dise angebli-

gebliche Immunität überhaupt besser, als geschehen seye, beweisen würde; so erfolge wegen des gebetenen Kayserlichen Schuzes fernere Kayserliche Entscheidung.

2. Wurde dem Herrn Churfürsten zu Cölln rescribirt: Ob zwar Kayserliche Maj. die von dem Implorantischen Stifft ad SS. Apostolos in Cölln angebliche ihren Canonical-Häusern anklebende Immunität unter heutigem dato zu besserer Beweisführung ausgestellet hätten; so könnten Sie doch nicht umhin, von nun an den von dem Magistrat der Reichsstatt Cölln eingeklagten, sich mit dem Kayserlichen Feldwebel Leibinger ergebenen, Fall für keineswegs dergestalt beschaffen anzusehen, daß dabey von einem nach denen Rechten beschaffenen jure Asyli nur einiger massen eine Frage seyn könne: So, wie Sich demnach Kayserliche Maj. bey dergestalten Umständen, ohnehin zu dem Herrn Churfürsten verseheten, Derselbe werde, wegen Ausliferung des gedachten Leibinger, Falls solche immittelst nicht beschehen, das nöthige zu verfügen, bedacht seyn; also könnten Sie eben so wenig die von seinem Officialen, nach angeblicher Disposition einer theils ohnehin die weltliche Gerichtbarkeit zu beschränckern vermögender, theils auf den gegenwärtigen Fall, zumalen bey noch rechtlich nicht erwiesener Immunität der Canonicalhäuser qu. gar nicht anwendlichen Bullæ Pontificiæ, gegen die beede Stättische Gewaltrichter verhängte und resp. angedrohete Excommunication billigen, und erwarteten von dem Herrn Churfürsten,

sten, Derselbe werde gedachtem seinem Officialen die unverzügliche Aufhebung derselben, und resp. Einhalt mit all-fernerer Erkenntniß, alsofort gemessenst anbefehlen, und hierbey pro futuro seinen geistlichen Gerichten dergleichen unziemliche Eingriffe und Beschränckungen der weltlichen Gerichtbarkeit ernstlich untersagen: Wie dann Ihro Kayserliche Maj. überhaupt zu dem Herrn Churfürsten das Vertrauen hegeten, Derselbe werde in Zukunfft, seiner bekannten Reichsständischen patriotischen Gesinnung und Obligenheit nach, keine zum Nachtheil der Kayserlichen obrist-richterlichen und weltlichen Jurisdiction gereichende, auch der Freyheit der Teutschen Kirchen und Nation zuwiderlauffende, Päbstliche Bullen, vor Einsendung zur Kayserlichen Reichsoberhauptlichen Einsicht, publiciren ꝛc.

2. Ertheilte der Reichshofrath Ihro Kayserlichen Maj. Nachricht von diser gefaßten Entschliessung.

Ferner wurde den 18. Febr. 1772. beym Reichs-Hofrath, mit Verwerffung des Herrn Churfürstens, so wohl ex capite Asyli, als Immunitatis, gemachten unerheblichen, und der Kayserlichen Jurisdiction nachtheiligen, Exceptionum Fori & reliquorum, ein Rescriptum paritorium erkannt, cum extensione auf Abstellung der gegen den Kayserlichen Hauptmann von Milius geäusserten widerrechtlichen Bedrohung.

Den 20. Oct. aber wurde, Krafft Kayserlicher Resolution auf ein deßwegen erstattetes

Reichs-

Reichs-Hofraths-Gutachten, Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, die Execution der Kayserlichen Rescripten vom 7. Mart. 1771. und 18. Febr. 1772. aufgetragen.

* * *

Concordatensachen.

s. oben in diesem Capitel.

* * *

Präbenden.

In Sachen: *Saxoniæ* Electoralis Princeps, Dn. Cunegunda, contra Abbatissam Decanissam, & Capitulum Belisiense, vulgo **Münsterbisen**, puncto denegatæ Receptionis &c. wurde den 9. Mai. 1769. die vermöge Kayserlicher Verordnung vom 3. Jan. a. c. verfügte Reception genehmiget, und der Decanißin und Consorten auferlegt, die Prinzeßin als rechtmäßig aufgenommen zu erkennen, bey Bedrohung der Sequestrirung ihrer weltlichen Einkünffte und der Excitirung des Fiscals gegen sie.

Den 1. Sept. 1769. aber schlosse der Reichshofrath:

1. Cum rejectione insufficientis plane & incongruæ Declarationis & paritionis, rescribatur Dn. Episcopo & Principi Leodiensi: Cum Sacra Sua Cæsarea Majestas, ob continuatam & præfractam Decanissæ & reliquarum ei adhærentium Capitularium inobedientiam in adimplendis Ordinationibus Cæ-

sareis,

sareis, favore receptionis Saxoniæ Electoralis Principis Cunegundæ emanatis, Seſe motam videat, contra inobedientem Decaniſſam & ejus aſſeclas Sequeſtrum cunctorum redituum temporalium ad illas ſpectantium decernere; proinde altefatam Suam Sacram Cæſaream Majeſtatem illum jubere, ut autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſuper cunctos ad prædictam Decaniſſam & ejus aſſeclas ſpectantes reditus arreſtum & Sequeſtrum imponat, &, ut ne minimum quidem de ſequeſtratis reditibus, usque ad ulteriorem Ordinationem Cæſaream, ad eas perveniat, curet &c.

2. Excitetur quoque contra Decaniſſam & ei adhærentes Capitulares Fiſcalis Imperialis aulicus, & moneatur officii ſui.

Anno 1770. 29. Maji wurde vom Reichshofrath die angezeigte unhinlängliche Parition nochmals verworffen, und dem Herrn Biſchoffen zu Lüttich wiederhohlt befohlen, wann das Stifft denen vorigen Kayſerlichen Verordnungen nicht innerhalb 14. Tagen parire, mit dem den 1. Sept. 1769. befohlenen Arreſt und Sequeſter, aller Einwendungen unerachtet, vorzugehen.

Nachdeme hierauf die Decaniſſin und Conſ. völlig parirt, wurde den 11. Dec. dem Herrn Biſchoffen zu Lüttich reſcribirt: Nunmehro von dem anbefohlenen Arreſt und Sequeſter abzuſtehen.

Den

Den 22. Dec. endlich wurde, nach erstattetem Reichshofraths-Gutachten, auch die fiscalische Action gegen die Decanißin und Conf. aufgehoben; doch gegen Erstattung der dem Fiscal verursachten Unkosten.

*

Von einer Präbendesache bey der Universität zu Cölln, sehe man im 2ten Buch, unter: Cölln, Statt.

* * *

Primariæ preces.

§. Cap. 1.

* * *

Geistliche Stifftung.

Der Herr Fürst zu Salm-Kyrburg übergabe bey dem Reichs-Hofrath die Fundation eines Collegii piarum Scholarum in Kyrburg, mit Bitte, sie ad Acta zu legen; wie auch den 21. Maji geschahe.

§. 19.

Resp. angeblich, nicht recht verwaltete Justiz.

In Sachen: Metricke contra Bamberg ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 6. Oct. 1769.

1. Hat das von dem Impetranten hier nachgesuchte Mandat zur Zeit noch nicht statt; sondern würde derselbe

2. bescheinigt hier anzeigen, daß er seine Klage bey einer ordentlichen Justizstelle zu Bamberg erst behörig angebracht, alldort aber keine Justiz erhal-

erhalten können, so ergehet so dann fernere Kayserliche Verordnung ꝛc.

*

In Sachen: Rotrner contra Nürnberg, schlosse der Reichs-Hofrath den 15. Dec. 1769. Nachdeme Implorant im geringsten nicht bescheiniget, daß er seine Klage vor dem Nürnbergischen Forstgericht, (als wohin sie allerdings rechtskräfftig zu Ausführung dises Streithandels verwisen worden,) in rechtlicher Ordnung angebracht, oder dortselbst usque ad conclusionem in causa ac inrotulationem Actorum abgeführet, am allerwenigsten aber, daß ihme von ermeltem Forstgericht die Justiz verzögert oder gar verweigert worden wäre; als werde derselbe nochmals ab- und an das Nürnbergische Forstgericht verwisen.

*

In Sachen: von Storch contra von Freyburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Oct. 1770.

1. ein Rescript an das Mecklenburgische Hof- und Landgericht zu Güstrau: Ihro Kayserliche Maj. hätten mit äusserstem Mißfallen vernommen, was gestalten selbiges die auf Landes-Erbvergleich sich gründende Kayserliche Verordnung vom 20. Sept. 1768. bißher ganz unbefolgt gelassen, und, derselben gerad entgegen, so wohl die vorhin allergerechtest caßirte, als fernerhin (eben so unbefolgt, als widerrechtlich,) von der Herzoglichen Regierung erlassene Ver-

ordnungen zur Richtschnur seines illegalen Verfahrens genommen, ja so gar, Appellanten in diser blossen privat-Justizsache auf die von der Regierung erwartete Resolutionen zu verweisen, sich beygehen lassen ꝛc. allenthalben Appellanti die Justiz auf eine unverantwortliche Art versagt, ja so gar sich nicht entsehen, dessen dißfallsige gerechte Beschwerden und Beruffung auf die Landescompactaten und Kayserliche Verordnung als einer fiscalischen Ahndung würdig zu erklären. Wie nun dises gesezwidrige und mehrgedachter Kayserlicher Verordnung schnurstracks entgegen lauffende Verfahren dem Hof- und Landgericht ernstlich verwisen werde; also wollten Kayserliche Maj. mit gänzlicher Caßier- und Aufhebung aller diser widerrechtlicher Procederen, auch sämtlicher seit dem Kayserlichen Rescript vom 20. Sept. ergangenen Regierungs-Verordnungen, und der in Conformität derselben erfolgter Hofgerichts-Resolutionen, ꝛc. demselben anbefohlen haben: 1. ꝛc. ꝛc.

2. Ergienge ein Rescript an den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin: Kayserliche Maj. verseheten Sich zu Ihme, daß er, seiner Regierung keine weitere Eingriffe in diser blossen privat-Justizsache zu gestatten, von selbsten geneigt seyn werde; er hätte ihro also die ungesaumte ernstliche Weisung zu geben, daß dieselbe das Hof- und Landgericht in dem Vollzug der an dasselbe ergangenen Kayserlichen Verordnung nicht behindere, noch, wie bißhero geschehen, denen Landescompactaten zuwider, den

stracken

stracken Lauff der Justiz in diser Sache durch unbefugte Vorschrifften fernerhin aufhalte.

*

In Sachen: von Huber contra den Reichs-Erbtruchsessen zu Zeyl-Wurzbach, puncto Nullitatum & Satisfactionis, fiele beym Reichs-Hofrath den 12. Oct. 1770. die Urthel dahin aus: Daß das gesammte von beklagtem Grafen im Jahr 1757. gegen Klägern unternommene Verfahren, in specie die Urthel vom 4. Jul. samt der Urphede, als widerrechtlich und nichtig, zu cassiren und aufzuheben, Beklagter auch dem Kläger, der zugefügten Beleidigung halber, 6000. fl. zu bezahlen ꝛc. schuldig seye; cum condemnatione in expensas hujus Processus &c.

*

Den 10. Jan. 1774. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Rescript an den Herrn Bischoffen zu Eichstätt: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus einer gewissen Anzeige mißfälligst ersehen, was massen der Herr Bischoff und Fürst, auf beschehene Klage, daß der Rector Lycæi keinen Jüngling, der nicht zuvor die Domschule frequentirt, oder, mittelst Erlegung eines sicheren Quanti, von diser Frequentation dispensiret worden, aufnehme, die von seiner subordinirten Regierung abgefaßte Sentenz ex Cabineto reformiret habe; obwohlen der Freyheitsbesiz offenbar wäre, und er selbst dise Justizsache erwendter Regierung, der Ordnung gemäß, zum

Spruch Rechtens zugesandt hätte: Kayserliche Maj. liessen es also bey dem Regierungsdecret vom 14. Nov. 1772. mit Aufhebung des ex Cabineto erlassenen Admarginati, lediglich bewenden, und gebeten dem Herrn Fürsten allergnädigst auf, dem Sohn des Appellanten, so wie Jedem andern, den freyen Zutritt in das Licæum, nach geschehener Prüfung, zu gestatten ꝛc.

*

In Sachen: **Provino contra Perinet, und den Magistrat zu Augsburg**, ergienge den 17. Mart. 1774. am Reichs-Hofrath eine Urthel, unter anderem dahin: Daß der Magistrat die durch sein in Sachen verhangenes illegales Verfahren dem Kläger zugezogene Schäden demselben mit 33000. fl. (wann Lezterer zuforderist, daß die eingeklagte Schaden sich wenigstens auf so hoch belauffen, eydlich bestärcken werde,) zu vergüten, und nebst dem, biß zum baaren Abtrag der zu beschwörenden Summ, demselben, à dato Sententiæ, monathlich 50. fl. vor die weiter entgehende Benuzung des aus den licitirten Borden gelösten minderen Quanti, alles nach dem 24. fl. Fuß, zu zahlen schuldig seye.

2. Wurde besagtem Magistrat rescribirt: Die Kayserliche Vorsorge vor das Augspurgische gemeine Stattwesen erfordere, zu verfügen, daß das Ærarium hinwiederum von denenjenigen, so an der Beschädigung des Provino Schuld gewesen, behörig indemnisiret werde; er

sollte

sollte also das taxirte Schadensquantum, nach abgelegtem dem Kläger zuerkanntem Eyd, ungesaumt auf diejenige, so an den widerrechtlichen Senatsdecreten vom 23. Jan. 2. 5. und 16. Mart. 1765. oder auch nur an einem derselben, vel consulendo vel votando, Theil genommen, repartiren, und von jedem derselben, oder Falls deren ein- oder anderer post litis contestationem verstorben, von dessen Erben, die betreffende Ratam ohne Nachsicht executive eintreiben, auch, wie solches geschehen solle, längstens inner zwey Monathen, den würcklichen Erfolg aber zu seiner Zeit anzeigen, ꝛc.

*

In Sachen: **Becker contra die Oldenburgische Regierung**, puncto denegatæ Justitiæ, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1774. 28. Jul. ein Decretum per Imperatorem an den Kayserlichen obrist-Hofmarschallen: Besagten Becker, wegen seiner mit denen ungegründetesten und strafbarsten Injurien und Calumnien angefüllten Memorialien so gleich zur gefänglichen Hafft bringen und drey Monath lang bey geringer Kost verwahren, nach deren Ablauff aber von Wien, mit der schärfesten Verwarnung wegschaffen zu lassen, daß er sich, bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe, an dem Kayserlichen Hoflager nicht weiter betretten lassen solle.

Auf ein so dann erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten aber wurde den 27. Sept.

1774. ein Decretum per Imperatorem an an den Kayserl. obrist-Hofmarschallen, Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, erlassen: Nunmehro die Veranstaltung zu treffen, daß zwar der gefangene Becker seines Arrests entlassen, im übrigen aber der Innhalt des vorigen Conclusi vom 28. Jul. jüngsthin seinetwegen vollzogen werde.

*

Man sehe auch vorhin, unter: **Criminalien.**

§. 20.

Münzsachen.

Den 10. Dec. 1771. wurde dem Westphälischen Craysausschreibamt rescribirt: Nachdeme angezeigt worden, daß die Gräflich-Lippe-Detmoldische Münzen nicht Conventionsmäßig wären, und den innerlichen Werth resp. des Conventions-Thalers, (hierzu die feine Marck Silber ad 20. fl. gerechnet,) nicht enthielten; als möchte durch den Crays-Generalmünzwardein eine legale Probir- und Valvirung derer Lippe-Detmoldischen ausgeprägten, biß auf jene, so würckliche Scheidmünzen, samtliche Silbersorten, nach dem Conventionsmässigen Verhältniß und Fuß vorgenommen, so dann aber der Befund, nebst Beylegung des original-Probzettels und der Valvationstabelle, an Kayserliche Maj. mit Gutachten berichtet werden.

*

Der Herr Erbprinz zu Hohenzollern-Sig-

Sigmaringen klagte am Reichs-Hofrath gegen den Magistrat zu Franckfurt, wegen unbilliger Weise zurückgehaltener 1000. fl. worauf den 26. Febr. 1773. von dem Magistrat Bericht erfordert wurde.

*

In Franckfurt wurde ein Coffre mit einigen geringhaltigen Geldsorten angehalten, welchen der Holländische Gesandte, Graf von Wartensleben, in Anspruch nahme: Der Reichs-Hofrath erstattete deßwegen den 26. Febr. ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 11. Mart. wurde die dem Reichs-Hofraths-Gutachten gemässe Kayserliche Resolution publicirt, und, Krafft derselben, an den Magistrat zu Franckfurt rescribirt: Obwohlen Kayserl. Maj. des Magistrats bezeugtes Reichsconstitutionsmäßiges Betragen bey Anhaltung der Anno 1771. in ihre Statt gekommen und an den Joh. Matth. d'Orville addreßirt-mit Geld beschwerten Küste, und was hierauf weiters geschehen, begnehmigten; so könnten Sie doch, aus besonderen Gründen, geschehen lassen, daß die in diser Küste befindlich gewesene Gelder, und zwar die gute Sorten in natura, die geringhaltige aber, nach deren vorläufigen Umschmelzung, in Conventionsmäßigen Münzen, mit Abzug der Münzkosten, dem Grafen von Wartensleben verabfolget werden können.

§. 21.

Religionsbeschwerden.

s. Neue Staatscanzl. 31. Theil, S. 211. 213.

Was Kayserliche Maj. Anno 1770. an beede höchste Reichsgerichte wegen der Religionsbeschwerden überhaupt erlassen haben, ist schon oben Cap. 3. vorgekommen.

Den 28. Jun. 1770. kame darauf zum Reichs-Hofraths-Protocoll.

Der Augsp. Conf. Verwandten Religionsbeschwerden betreffend; sive Ihro Kayserliche Maj. haben sub dato 19. huj. & præl. hod. Dero Reichs-Hofrath, auf das an Allerhöchstdieselbe von denen der Augsp. Conf. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigtigten Gesandten geschehen-geziemendes Ersuchen, die schleunige Justizpflege nach innvermeldter Vorschrifft per Decretum gnädigst aufgeben wollen.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben die schuldigste allerunterthänigste Folge geleistet werden.

Den 6. Jul. 1770. aber liesse das Cammergericht durch einen gemeinen Bescheid den Kayserlichen Befehl samtlichen Advocaten und Procuratoren eröffnen, mit dem Anhang: Die gerichtlich neu einzuführende Religionssachen so wohl, als auch jene, so würcklich eingeführet und noch zu erörteren seyen, nach ihren schwe-

ren

ren Pflichten, Ordnungsmäßig, und mit besonderem Fleiß und Treue, nebst jedesmaliger Beylegung eines besonderen kurzen pro memoria über die eigentliche Bewandtniß sothaner Religionssachen zu besorgen und fortzusezen.

Bey dem Reichs-Hofrath seynd von 1769. biß 1775. vile Religionsbeschwerden vorgekommen; davon im 3ten Buch, unter denen resp. Ständen, auch Landes- und Ortsherrschafften, gegen welche die Klage gegangen ist, das mehrere nachgeschlagen werden kan.

§. 22.

Recurs an die Lehenhöfe.

s. meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 630. 650. 703. Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 199.

In Sachen: Zu Ehrstätt Gemeinde contra ihre Ortsherrschafft, die Freyherrn von Degenfeld, puncto diversorum Gravaminum, ergienge Anno 1769. ein merckwürdiges Conclusum: Weil aber selbiges weitläufftig ist, und ohne Zweifel in der nächstens von Herrn Secretario Mader zu gewarten habender Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschafftlichen Sachen vorkommen wird; so will ich hier nur so vil davon melden, daß denen Unterthanen unter anderem auch befohlen worden ist, sich von allem widerrechtlichen, auch höchstverpönten, Recurs an die Lehenhöfe zu enthalten.

*

In Sachen: Zu Massenbach Gemeinde contra ihren Condominum Georg Wilhelm von Massenbach, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Mart. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an Joseph von Massenbach: Ihro Kayserliche Maj. hätten nicht ohne Befremden vernommen, wie er nicht nur in der von der Gemeinde und Unterthanen gegen seinen Vetter habenden Beschwehrführung, die Klägere, nach bereits würcklich hierüber bey dem Reichsritterschafftlichen Directorio angebrachten Rechtklage, davon abwendig zu machen, und sie damit zu einem in diser bloß civil-Sache an den Lehenhof zu nehmenden Ordnungswidrigen Recurs zu verhezen, sondern gar selbsten dahin sträflichst zu recurriren, sich unterstanden, annebst der Reichs-Ritterschafft nachgesuchte Verwendung eines hierinn zum Besten der Gemeinde und Herrschafft zu erzilenden gütlichen Vergleichs, mit ganz ungesittetem Betragen zu vereiteln, und mit denen führenden, einem Ritterschafftlichen Mitglide unanständigsten, principiis fremder Hülffe und Schuznehmung offentlich hervor zu tretten, sich nicht entblödet. Kayserliche Maj. verweiseten ihme anmit solche widrige Bezeugungen in Ungnaden, und befehleten ihme so fort ernstlichst, von all-weiterer Prosequirung seines an den Lehenhof genommenen Recurses alsogleich abzustehen, und sich in gegenwärtige, bloß zwischen denen Unterthanen und seinen Vettern vorseyende, civil-Streitigkeiten

keiten fernerweit im geringsten nicht einzumischen; mit Verwarnung, daß, bey mindestem sich fernerhin zu Schulden gebrachten dergleichen pflichtwidrigen Betragen, mit Eintreibung der bereits würcklich verwürckten, in der Ritterordnung und denen Reichs-Ritterschafftlichen Privilegiis andictirten, Strafe von 50. Marck löthigen Goldes gegen ihne ohne weiteres fürgegangen werden solle.

3. Wurden Kayserliche Patenten an die Gemeinde zu Massenbach erkannt: ꝛc. Von allem anderwärts, als an die Ritterschafft, in gegenwärtiger Sache zu nehmenden widerrechtlich- und höchstverpönten fremden Recurs alsogleich abzustehen, und sich weder durch den Joseph von Massenbach, noch sonst Jemand, zu dergleichen strafbaren Vergehungen weiters verleiten zu lassen, als im widrigen Uebertrettungs-Fall sothaner Kayserlicher Gebotten bey schwerer Kayserlichen Ungnade, mit allerschärffesten Kayserlichen Verordnungen unausbleiblich verfahren werden solle.

4. Der Reichs-Ritterschafft im Craichgau endlich wurde befohlen: Das Rescript zu insinuiren, die Patenten aber zu publiciren und zu affigiren, so nächst den ehemals angegangenen gütlichen Weg neuerdings zu reassumiren, in dessen Entstehung aber ꝛc. über die von der Gemeinde angebrachte Beschwerden rechtlich handlen zu lassen, und demnächst, causa sufficienter instructa, das, mittelst Versendung der Acten ad Impartiales, eingeholte Urthel,

salva

salva cuique parti Appellatione, zu publiciren ꝛc.

In eben diser Sache erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Aug. 1770. unter anderem:

2. Patentes ulteriores an die Gemeinde zu Massenbach: Ihro Kayserliche Maj. hätten in höchsten Ungnaden vernommen, daß sie, denen vorigen Patenten vom 6. Mart. a. c. und mehrfältigen Reichs-Ritterschafftlichen Weisungen und Geboten ungeachtet, nach kurz ausgeschlagen- und abgebrochenem Weg der Güte, nicht nur mit neuerlichen Recursen an das Chur-Pfälzische Hofgericht und Lehenhof freventlich fortgefahren, sondern so gar, eine Commißion von dannen nach Massenbach zu extrahiren, derselben in allem mit an Hand zu gehen, ihre gegen ihren Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Massenbach habende blosse civil-Sache und Beschwerden daselbsten, dem Kayserlichen Verbott gerade entgegen, rechtshängig zu machen, und denen Kayserlichen Commißions-Verfügungen boshaffter Dingen sich entgegen zu sezen, sich nicht gescheuet. Gleichwie nun Kayserliche Maj. alles bey disem incompetenten und widerrechtlichen Verfahren von ihnen vorgegangene und verhandelte caßirten und annullirten; also gebieten Sie ihnen insgesammt, und einem jeden ins besondere nochmalen, ernstlich und gemessen, sich alles so sträflichen Ungehorsams und Vergehungen gegen Kayserliche Gebotte und Verbotte, sive directe, sive indirecte, anmit alles querulirens, recurrirens und Anhängs an die Chur-Pfälzi-

sche Gerichte in diser mit ihrem Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Massenbach, habender blosser civiler Rechtssache fernerweit gänzlich zu enthalten, solche ledig vor der Reichs-Ritterschafft, als hierinn aufgestellter Kayserlichen Commißion, rechtlicher Ordnung nach, zu verhandlen, und deren Entscheidung, wie sich getreuen und gehorsamen Unterthanen eigne und gebührе, ruhig abzuwarten; wo im widrigen, bey mindestem fernerweiten Uebertrettungsfall, gegen selbe, und jeden ins besondere, mit aller Schärfe, auch würcklicher Leib- und Lebensstrafe, als Widerspenstige und Rebellen, ohne weiteres fürgegangen werden solle ꝛc.

4. Wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau unter anderem befohlen: Besagte Patenten zu publiciren und zu affigiren, in der Sache selbst aber, nach nunmehro sich zerschlagener Güte, in ordine legali, und in Conformität des ihr bereits gegebenen Auftrags, weiters fürzufahren, so fort den Beklagten Ge. Wilh. von Massenbach zu Beybringung seiner Exceptionsschrifft, Falls solche nicht inzwischen eingereichet ꝛc. anzuhalten, zugleich aber die klagende Gemeinde zu Bestellung eines Syndicats und Legitimation eines Advocati causæ zu diser ihrer Rechtsklage ad Acta anzuweisen.

5. Wurde dem Herrn Churfürsten zu Pfalz rescribirt: Kayserlicher Majestät wäre befremdend, aus den Acten zu ersehen, daß er, auf Anlauffen der Gemeindsunterthanen des

Reichs-

Reichs-Ritterschafftlichen, Kayserlicher Maj. unmittelbar unterworffenen Orts Massenbach, in gegenwärtiger Civilsache, mittelst desselben aufgestellten Hofgerichts, sich durch Judicial-Cognitionen, Citationen, Visitirung deren dasigen Herrschafftlichen und Gemeinds-Waldungen, Abschickung einer ordentlichen Commission nach Massenbach, und andere rechtliche Verfügungen, einer vollkommenen vermeintlichen Jurisdiction gänzlich unterzogen, auch sothane Commißion so gar die in Massenbach publicirte und affigirte Kayserliche Patenten abund mit sich hinwegzuführen, erkühnet habe.

Gleichwie nun aber dem Herrn Churfürsten dergleichen in einer blossen civil- so fort allein unter Kayserlicher Gerichtbarkeit und Erkenntniß stehender Sache keineswegs gebührete; wo sich die von besagten Unterthanen gegen ihren einen Condominum, Ge. Wilh. von Massenbach, habenden Beschwerden einzig in Bekränckung ihres Beholzungsrechts, in Rescißion eines mit disem ihrem Ortsherrn vormahls getroffenen Pachtcontracts, ihrer eigenthumlichen Gemeindsgüter, in Entziehung derselben, Härte derer Frohnden, u. d. zusammen zieheten, anmit sothane Strittigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschafft in einer ledigen Civil-Rechtsklage bestünden; als caßierten und annullirten Kayserliche Maj. alles von des Herrn Churfürstens Hofgericht bißhero hierinnen incompetenter, anmit krafftlos und nichtig, vorgegangen- und vorgenommenes seines gänzlichen Innhalts,

halts, und befehleten dem Herrn Churfürsten, weder seinem Hofgericht, noch sonst einigem anderen seiner Gerichten und Beamtungen, in diser allein unter Kayserlicher Untersuch- und Entscheidung stehenden Sache künfftighin zu gestatten, sondern die Unterthanen zu Massenbach ohne weiteres von sich ab- und an die bereits vorlängst ernannte Kayserl. Commißion zu verweisen; dessen vollständiger Befolgung Sich Kayserliche Maj. zu dem Herrn Churfürsten gänzlich versehen haben wollten.

Den 21. Jun. 1771. wurden die von Chur-Pfalz gemachte unerhebliche Einwendungen vom Reichs-Hofrath verworffen, und ein Rescriptum paritorium dahin erkannt: So wenig Ihro Kayserliche Maj. gemeinet wären dem Herrn Churfürsten die ihme, als Lehenherrn, in causis feudalibus zustehende Gerichtbarkeit zu entziehen; so wenig könnten Sie auch jemahls geschehen lassen, daß die seit mehreren Jahrhunderten in notoria possessione Immedietatis sich befindende, und darinnen durch die Reichsfundamental-Geseze geschüzte, Reichs-Ritterschafftliche Mitglider, ex capite derer in das tieffeste Petitorium einschlagenden Behelffe, ihrer Reichs-Unmittelbarkeit via facti entsezet, und der Ihro Kayserlichen Maj. allein competirenden Jurisdiction entrissen würden. Dem Herrn Churfürsten bleibe demnach zwar unbenommen, über angezeigte, oder in sichere Erfahrung bringende, unmittelbare Deterioration und Devastation lehenbarer Grundstücke jedesmahl

mahl seine lehenherrliche Jurisdiction auszuüben, und so fort die gerechte Verfügungen von Lehenherrschafft wegen zu treffen: Derselbe vermöge jedoch mit keinem Schein Rechtens Sich einiger Judicatur in denen über die Benuzungen sothaner Lehengrundstücke, und alle übrige blosse civil-Objecta, zwischen Herrschafft und Unterthanen entstandenen Zwistigkeiten anzumassen: Dannenhero befehleten Kayserliche Maj. dem Herrn Churfürsten, dem unterm 16. Aug. a. pr. an Ihn ergangenen Kayserlichen Rescript die schuldige Folge länger nicht zu versagen, alle, deme zuwider, und gegen die abgenöthigte, in loco Massenbach vorgekehrte, Kayserliche Executions-Verfügungen, zum Despect des Kayserlichen obristrichterlichen Executions-Amts, zeithero unternommene Thätlichkeiten gänzlich abstellen, so fort seiner untergebenen Regierung, Hofgericht und untergeordneten Gerichten und Beamten von Hilspach, Schluchtern, Kirhard und Rilchen, alle weitere Unterstüzung derer ihren eigenen Ruin befördernden rebellischen Unterthanen nachdrücklichst und bey schwerer Straf zu untersagen, und selbigen in seinen Landen keinen weiteren Aufenthalt zu gestatten, 2c.

2. Wurde dem Joseph von Massenbach scharff verwisen, daß er sich in Civilsachen an den Chur-Pfälzischen Lehenhof gewendet, und befohlen, sich dessen zu enthalten, bey Verlust seiner Reichsunmittelbarkeit und Straf 50. Marck Goldes, auch Sequestrirung seines Revenüenantheils.

3. Wur-

3. Wurde der Reichs-Ritterschafft im Craichgau dises notificirt, und vilerley anbefohlen; unter anderem, von dem Commendanten zu Philippsburg nöthigen Falles noch mehrere Mannschafft unter Vorzeigung diser Kayserlichen Verordnung, zu verlangen ꝛc.

Den 25. Apr. 1774. wurde die Kayserliche Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt. Deren zu Folge wurde nunmehro

1. Joseph von Massenbach, wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die Kayserliche Verordnungen und pflichtwidriger Vergehungen, vorhin angedroheter massen, seiner Reichsunmittelbarkeit in contumaciam verlustig und in die Pön von 50. Marck löthigen Goldes fällig erkläret.

2. Mit Notification dessen wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts im Craichgau rescribirt: Dieselbe hätte so fort sothane von Kayserlicher Maj. angeordnete Verlustigung der Reichsunmittelbarkeit gedachten Josephs von Massenbach samtlichen Orts-Mitgliedern behörend bekannt zu machen, und demnächst per Edictales zu publiciren; desselben an Massenbach habenden Revenüen-Antheil aber nunmehro autoritate Commissionis Cæsareæ zu sequestriren, dessen Frauen und Kindern jedoch davon die nöthige Alimentation abzureichen, und von dem übrig bleibenden die verwürckte Strafe der 50. Marck löthigen Goldes nach und nach successive an den Kayserlichen Reichshoffiscalen einzuschicken ꝛc.

4. Wurde dem Herrn Churfürsten zu Pfalz ferner rescribirt: Nachdeme sich aus seinem, in Betreff des in seinem Stättlein Hilspach gegegen das Kayserliche Executions-Commando im Febr. 1773. unternommenen gewaltsamen Vergehens, an Kayserliche Maj. erstatteten Anzeige ergebe, daß der Amtskeller Jung an der von dem dasigen Stattschultheissen Senzenbach begangenen Frevel that keinen Theil genommen, sondern lezterer hierunter ohne Ordre zu Werck gegangen; so wollten zwar Ihro Kayserliche Maj. benannten mit der anbefohlenen Stellung nach Philippsburg nunmehro verschonet wissen, hätten aber dagegen erstbenannten Senzenbach zur gerechten Ahndung seines strafbaren Vergehens, über die bereits erlittene Suspension, annoch in eine dem Commendanten der Vestung Philippsburg öffentlich und kniend zu leistende Abbitte condemnirt, und verseheten Sich zu dem Herrn Churfürsten, er werde obgedachten Senzenbach ungesaumt zu obigem Behuf nach Philippsburg sistiren; inmassen an den dasigen Commendanten, mittelst dem Kayserlichen Hofkriegsrath, dißfalls die nöthige Weisung ergehe. Und da auch Ihro Kayserliche Maj. aus denen Ritterschafftlichen Kayserlichen Commißionsberichten entnehmeten, daß zu dasigem Amt Hilspach vor die Kosten dises arrestirt gewesenen Commando von dem Reichs-Ritterschafftlichen Secretario Bauer noch vor dessen Wiederlossassung 84. fl. 2. fl. deponiret werden müssen; so habe der Herr Churfürst die alsobaldige Zurück-

rückgabe dises zur Ungebühr erpreßten Geldes an die Kayserliche Commißion so fort zu veranstalten ꝛc.

5. Wurde dem Kayſ. Königl. Hofkriegsrath durch ein Insinuatum in Freundschafft von obigem Nachricht gegeben, um hiernach dem Commendanten zu Philippsburg den weiteren Befehl hierüber ertheilen zu können.

Man sehe auch hernach, unter: Execution.

*

In Sachen: Von Gail contra die widerspenstige Unterthanen zu Altorff, puncto excitati tumultus, Rebellionis & Recursus ad Curias feudales, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Jul. 1770. unter anderem:

2. Es werde der gesammte von der Gemeinde zu Altorff in denen mit ihrer Reichsunmittelbaren Herrschafft habenden Strittigkeiten an die Fürstliche Lehenhöfe, theils appellando, theils sonst, zur Ungebühr genommene Recurs, samt der darauf von denen Lehenhöfen incompetenter, und zum Abbruch der Kayserlichen Jurisdiction, sich angemaßten Cognition und erlassenen Verfügungen, caßirt; nicht weniger die, dem Angeben nach, denen neueren Fürstlich-Nassauischen Lehenbrieffen inserirte, mit der Reichsunmittelbarkeit des Orts Altorff streitende, an sich nichtige, Claulula reservatoria, vor krafftlos und ungültig erkannt und aufgehoben.

3. Wurden Patentes an die Unterthanen

des Reichs-Ritterschafftlichen Orts Altorff dahin erkannt: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus der an Sie von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, bescheinigt-erstatteten Official-Anzeige mit allergerechtestem Mißfallen ersehen müssen, was massen sie, Unterthanen, einige Wenige ausgenommen, mit sträflicher Contravention gegen die schon unterm 4. Febr. 1720. erlassene Kayserliche Patentes, und neuerlich von dem Ritterdirectorio wiederhohlt erlassene Dehortatorien, die zwischen ihnen und ihrer Reichsunmittelbaren Herrschafft obwaltende, zum Erkenntniß der Lehenhöfe auf keine Art qualificirte, Differentien an selbige gebracht, und dahin incompetenter genommenen Recurs, zu Schmälerung der Kayserlichen Gerichtbarkeit, und zum Nachtheil der Ritterschafftlichen Gerechtsame, forthin ungehorsamlich betriben, über dises aber sich so weit vergessen, daß sie ihrer Herrschafft und dem Ritterdirectorio auf tumultuarische Art allen Gehorsam versagt, dem neuaufgestellten Gericht sich thätlich widersezt, und endlich gar den Abtrag der schuldigen Rittersteuern verweigert:

Wie nun der von ihnen Unterthanen, theils appellando, theils sonsten, an die Lehenhöfe genommene Recurs, samt allen darauf von daher ergangenen Verfügungen, unter heutigem dato caßiret worden; also fänden zwar Ihro Kayserliche Maj. gerechteste Ursache, gegen gesammte Unterthanen, so an sothanem Recurs

Theil

Theil genommen, die in den oberwehnten vormaligen Kayserlichen Patenten angedrohete Geld- auch Gefängniß- und Leibesstrafe sofort vorkehzu lassen: Wollten jedoch, aus vorwaltender Milde, es in puncto Recursus ad Curias feudales vor dißmahl annoch dabey bewenden lassen, daß ihnen ihr dißfallsiges Ungebührnis in Kayserlichen Ungnaden verwisen, anbey aber gemessenst aufgegeben werde, von sothanem Recurs alsobald gänzlich abzustehen, ihre so wohl gegen den amtlichen Bescheid vom 14. Apr. 1767. als sonst gegen ihre Herrschafft habende, incompetenter bey den Lehenhöfen angebrachte, Beschwerden bey dem Ritterdirectorio ein- und auszuführen, und, Falls sie durch den künfftigen Spruch gravirt zu seyn vermeinen sollten, sich deßhalben allein an Ihro Kayserliche Maj. zu wenden, und von Deroselben die Remedur zu erwarten ꝛc.

Ferner wollten Sie allen übrigen, so (ausser denen beeden Haupträdelsführern,) an derselben boshafften Renitenz auf einige Weise Theil genommen, dises ihr strafbares Beginnen vor dißmahl ernstlichst ver-gesammte Unterthanen aber dahin angewisen haben, den Ausgang des Processes bey der Ritterschafft, und eventualiter bey Ihro Kayserlichen Maj. ruhig abzuwarten, aller Empörung gegen ihre Obrigkeit sich zu enthalten, von weiterem Recurs an die Lehenhöfe ein- vor allemal abzustehen, dem von Ihro Kayserlichen Maj. biß zum Austrag der Sache bestättigten neuen Gericht die schul-

dige Achtung und Gehorsam zu erweisen, die ausgeschribene Rittersteuern unweigerlich und ohne Anstand zu prästiren, und sich hierunter allenthalben als getreue und gehorsame Unterthanen so gewiß zu bezeugen, als bey dem ersteren Contraventionsfall gegen die Uebertrettere diser Kayserlicher Verordnung mit unausbleiblicher Leibes- und, nach Befinden, Lebensstrafe vorgegangen werden solle.

4. Der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft wurde unter anderem rescribirt: Wie hingegen nun aber auch erforderlich seye, daß denen Unterthanen gegen ihre Herrschafft, in denenjenigen Puncten, worinnen sie gegründete Beschwerden zu haben vermeinen, in Foro competenti schleunige und unpartheyische Justiz administrirt, der Ruhestand zu Altorff wieder hergestellt, und gegen diejenige, so die zeitherige Zerrüttung durch ihr aufwiegleriches und tumultuarisches Betragen hauptsächlich veranlasset, die wohlverdiente Ahndung vorgekehret werde; als sollte

1. der Gemeinde zu Altorff annoch ein weiterer Termin von zwey Monathen, binnen welchem dieselbe, in Verfolg des Ritterschafftlichen Decrets vom 22. Jul. 1768. ihre so wohl gegen den amtlichen Bescheid vom 14. Apr. 1767. habende Nothdurfft, als auch sämtliche übrige (incompetenter an die Lehenhöfe gebrachte,) Beschwerden bey dem Ritterdirectorio anzubringen habe, und zwar unter der Verwarnung anzuberaumen seye, daß bey dessen abermahliger fruchtloser Verstreichung nicht nur mit ungesaum-

gesaumter Execution sothanen amtlichen Bescheids vom 14. Apr. 1767. vorgegangen, sondern auch der Gemeinde ratione der übrigen Beschwerden in contumaciam das ewige Stillschweigen auferleget werden solle; wie dann auch Reichs-Ritterschafft,

2. bey weiterer (nicht zu vermuthender,) Contumacia der Unterthanen, mit Purification des angedroheten præjudicii so fort zu verfahren, bey deren gehorsamen Erscheinung aber

3. zuforderist zu Erlangung eines gütlichen Austrags allen Fleiß anzuwenden, in dessen Entstehung die Parthien genüglich gegen einander zu hören, causa instructa die Acta ad impartiales Exteros, wider welche von keinem Theil excipirt wird, zum Spruch Rechtens zu verschicken, und das einlangende Urthel, salva ad S. Cæsaream Majestatem Appellatione, zu publiciren habe.

4. Lassen es Ihro Kayserliche Maj. biß zum Austrag der Sache, bey der beschehenen Entsetzung Melch. Kupfers, des Heimburgern, dann Joh. Jac. Becks und Christ. Geigers, beyden des Gerichts, und darauf erfolgten Aufstellung neuer Gerichtspersonen, dergestalt bewenden, daß, wenn, wider Vermuthen, die Unterthanen, der an sie ergehenden geschärfften Kayserlichen Verordnung unerachtet, dem neuen Gericht die schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten fernerhin verweigern, oder auch in Abtragung der schuldigen Rittersteuern sich saumig erweisen sollten, die Reichs-Ritterschafft

so fort executive vorzugehen, die an der Renitenz vorzüglich Theil habende zum Arrest bringen, und, zu Verfügung der in den Patenten angedroheten Strafen, ungesaumt bey Kayserlicher Maj. anzuzeigen. So vil aber

5. quoad præteritum das zeitherige tumultuarische, alle Ruhe und Ordnung stöhrende, Betragen der Unterthanen betreffe, wollten Ihro Kayserliche Maj. solches an denen beeden hauptsächlichen Rädelsführern, Joseph Seger dem Krumholz, und Jacob Mohringer, mit Nachdruck geahndet wissen: Die Reichs-Ritterschafft habe demnach jeztbemelte beyde Personen ungesaumt zum Arrest zu bringen, selbige über ihre zeitherige ganz unverantwortliche aufrührische Proceduren zu vernehmen, dise, im Laugnungsfall, mit Vornehmung nöthiger Zeugenverhörs, gebührend untersuchen, und darüber zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution die berichtliche Anzeige zu ertheilen. Damit auch

6. die Reichs-Ritterschafft all-obige Kayserliche Verordnungen, bey sich etwa ereignender Opposition, manu militari zum Vollzug zu bringen vermöge; so habe dieselbe, so bald es die Umstände erforderten, hierunter das nöthige an den Commendanten der Reichsvestung Philippsburg gelangen zu lassen, und selbigen um die militarische Aßistenz zu ersuchen ꝛc.

5. Wurde der Kayſ. Kön. Hofkriegsrath von dem Reichshofrath durch ein insinuatum in Freundschafft ersucht: An besagten Com-

mendanten ungesaumt die nöthige Anweis- und Verfügung deßwegen zu erlassen, und davon beliebige Nachricht zu geben.

In eben diser Sache resolvirte der Reichs-Hofrath den 23. Apr. 1771. Da die bey der Gemeinde des Reichs-Ritterschafftlichen Orts Altorff, theils unter sich selbst, theils zwischen ihr und der Ortsherrschafft, vorwaltende Differentien nicht den geringsten Schein einer ad Decisionem der Lehenhöfen gehörigen causæ feudalis mit sich führen; als habe das von dem Bischofflich-Straßburgischen, Marckgräflich-Baden-Badischen und Fürstlich-Nassau-Usingischen Anwälden interveniendo angebrachte Begehren nicht statt; sondern es werde vilmehr deren Principalen hiemit aufgegeben, sich künfftighin gänzlich aus der Sache zu halten, und der Justizadministration in Foro ordinario den gebührenden Lauff zu lassen, sonach aber die an Sie recurrirende Altorffer Unterthanen von sich ab- und an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald Ortenauischen Bezircks zu verweisen.

Man sehe auch hernach unter: Execution.

*

In Sachen: Rüd von Collenberg contra seine Unterthanen zu Sindolsheim, &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Sept. 1770. Patentes an die Unterthanen: Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, mit

was pflichtswidriger Widersezlichkeit ersagte Unterthanen sich gegen ihre Obrigkeit, dem Freyherrn von Rüdt, aufgelehnet, demselben den gebührenden Gehorsam verweigert, und, zu vermeintlicher Behauptung diser ihrer Halsstarrigkeit, in diser causa non feudali an den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Lehenherrn, gegen die in Anno 1715. ausgegangene Kayserliche Mandata und Patenten, zu recurriren, und daselbst ihren Herrn, den Freyherrn von Rüdt, in Ansprach zu nehmen, sich unterfangen haben: Ihro Kayserliche Maj. wollten dahero ihnen dises pflichtwidrige Betragen nicht nur alles Ernstes verwisen, sondern auch alles durch die Chur-Maynzischen Lehenscurie hierunter verhängte caßiret haben; befehlen demnach besagten Unterthanen, von gedachtem nach Maynz genommenen, und auch künfftig dahin in causis non feudalibus zu nehmenden weiteren Recurs um so gewisser abzustehen, und dessen sich gänzlich zu enthalten, als sonsten, nach Innhalt der Kayserlichen Patenten, gegen dieselbe mit nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß- und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe, sofort geschritten werden solle; dagegen mehrgedachten Unterthanen, ihre allenfalls gegen den Freyherrn von Rüdt zu vermeinen habende Beschwerden bey Kayserlicher Maj. anzubringen, und die rechtliche Entscheidung abzuwarten, freygelassen werde; wo immittelst dieselbe, ihrer Herrschafft den schuldigen Gehorsam zu leisten, sie an ihren hergebrachten Juribus nicht eigen-

mächtig

mächtig zu turbiren, insonderheit an der Ausübung des Inventur- und Theilungs-Rechts nicht ferner zu hindern, sich hierinn durante lite zu fügen, auch die von derselben andictirte Strafe unweigerlich abzutragen hätten.

* * *

An die Unterthanen zu Hainstatt aber wurden

1. Patentes ulteriores, in conformitate priorum, erkannt.

2. Wurde dem Freyherrn von Rüdt rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dessen eigenen Anzeigen mißfälligst ersehen, welcher gestalten derselbe durch seinen Procuratorem bey dem Chur-Maynzischen Hofgericht in diser Sache habe forthandlen lassen, und also zu denen ergangenen weiteren Erkenntnissen mit Veranlassung gegeben habe: Wie nun sothanes Betragen gegen die Kayserliche Gerichtbarkeit und seine Pflichten anlauffe; also werde ihme solches nicht nur alles Ernstes verwisen, sondern auch zugleich aufgegeben, der an das Chur-Maynzische Hofgericht ergriffenen Appellation, nachdeme die ganze Sache bey Kayserlicher Maj. (wohin dieselbe allein gehöre,) hange, und die Chur-Maynzische Erkenntnisse bereits in denen Patenten vom 2. Jun. 1769. cassiret worden, ausdrücklich zu entsagen.

In eben diser Sache wurden den 22. Nov. 1771. am Reichs-Hofrath

1. Patentes adhuc ulteriores an die Unterthas-

terthanen erkannt: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, daß sie, gegen die Patenten von 1769. und 1770. auf dem Recurs an Chur-Maynz beharret und ein vermeintliches weiteres Urthel vom 22. Mart. a. c. ausgewürckt: Gleichwie aber all dises caßirt und denen Unterthanen auf das schärffeste verwisen würde; also sollten sie dociren, wie sie disem incompetenten Recurs renunciiret hätten; widrigen Falles sie in die denen Kayserlichen Privilegien einverleibte Strafe condemniret werden würden.

2. Wurde Chur-Maynz rescribirt: Kayserliche Maj. haben den Recurs diser bloß lehenbaren, übrigens aber Reichs-Ritterschafftlichen Unterthanen in einer causa non feudali, sed mere civili, und die ergangene Erkenntnisse, als gegen die Kayserliche eigene Gerichtbarkeit anlauffend, caßirt und versehen Sich zu dem Herrn Churfürsten, Er werde seinen Gerichtsstellen nicht nur allen weiteren Fürschritt in diser Sache inhibiren, sondern auch denselben aufgeben, die allenfalls sich meldende von Rüdtische Unterthanen mit ihrer Klage an Kayserliche Maj. zu verweisen.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts am Steigerwald contra Bamberg, puncto illiciti Recursus ad Forum feudale & turbatæ possessionis vel quasi juris collectandi auf denen Freyherrlich-Bibraischen einzelnen Lehen zu Hochstätt, wurde den 20. Febr. 1772.

1772. vom Reichs-Hofrath ein Rescript an Bamberg resolvirt: Aus der Bambergischen Regierung Bericht hätten Kayserliche Maj. mißfälligst ersehen, was gestalten dieselbe, unter dem Vorwand der von dem von Bibra bey ihr privilegirten Jurisdiction, sich der Cognition in der zwischen gedachtem von Bibra und seinen Unterthanen zu Hochstätt obwaltenden und zu einen lehenherrlichen Erkenntniß keineswegs qualificirten Sache anzumassen, kein Bedencken getragen habe: Gleichwie nun Kayserliche Maj. mit Verwerffung diser Reichsgesezwidrigen Principiorum, sämtliches von seiner Regierung aus disem widerrechtlichen Grund in gemeldter Sache vorgenommenes Verfahren andurch caßirt und aufgehoben, und, in Zukunfft von dergleichen unerlaubten Eingriffen in die Reichs-Ritterschafftliche Gerechtsame dehortiret haben wollten; also befehleten Sie dem Herrn Fürsten, auch so vil die von ersagten Unterthanen annoch ad Cassam equestrem rückständige Steuern betreffe, die Reichs-Ritterschafft an Eintreibung derselben, wie auch, wann sie, gegen die Morosos die Execution auf derselben steuerbaren Gründen vorzunehmen, nöthig erachte, nicht nur allein an dem innoxio transitu nicht zu hindern, sondern auch, Falls der Herr Fürst von der Reichs-Ritterschafft darum behörig ersuchet werde, hierzu die hinlängliche Aßistenz zu leisten ꝛc.

2. Wurde der Reichs-Ritterschafft die ihr in Betreibung diser Sache zu Last ligende Saum-

seligkeit

seligkeit ernstlich verwisen, und dieselbe, pro futuro dergleichen sich nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, ermahnet, als Kayserliche Maj. im widrigen, mit schärfferen Ahndungen gegen dieselbe fürzugehen, Sich bewogen sehen würden.

*

In Sachen: Von Geysoisches Debitwesen, in specie den von der Höflichischen milden Stifftungs-Administration an den S. Coburg-Meiningischen Lehenhof genommenen Recurs betreffend, erkannte der Reichshofrath den 25. Nov. 1774. unter anderem ex officio ein Decret an den Orts-Gebürgischen Consulenten Höflich: Der Kayser habe aus denen von ihme zum Protocoll verhandelten Recessen die gesezwidrige sträfliche Principia mißfälligst wahrgenommen, wodurch er der Ritterschafft in gegenwärtiger Sache die Jurisdiction zu bezweiflen und den in einer causa mere civili &c. an den Lehenhof genommenen Recurs zu rechtfertigen ꝛc. sich unterfangen habe: Der Kayser verweise dise ihme, als einem Ritterschafftlichen Consulenten, zur Last ligende Pflichtvergessenheit in Ungnaden, und ermahne ihn, sich dergleichen fernerhin um so gewisser nicht zu Schulden kommen zu lassen, als der Kayser ansonsten, mit der schon dermalen verdienten Strafe, auch, bewandten Umständen nach, mit der Cassation selbsten, gegen ihn fürzugehen, unermanglen würde. ꝛc.

In

*

In Sachen: Sulzfeld, Gemeinde, contra Göler von Ravensburg, puncto div. Gravaminum, in specie Recursus ad Curiam feudalem, beschlosse der Reichs-Hofrath den 22. Sept. 1775.

2. ein Rescriptum cassatorium & inhibitorium an den Oettingischen Lehenhof: Daß, nachdem derselbe in hac causa mere civili sich einer Cognition angemasset, Kayserliche Maj. alles dises wollten aufgehoben haben, anbey auch untersagten, sich ferner in dergleichen Fällen irgend einer Cognition anzumassen ꝛc.

3. Wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau in der Kirchenbausache, daraus diser Recurs entstanden ist, Commißion aufgetragen.

4. Ergienge ein Decret an die Gemeinde Sulzfeld: Kayserliche Maj. hätten den von ihr an den Oettingischen Lehenhof genommenen Recurs nicht nur mit Mißfallen vernommen, und verweisen ihr denselben ernstlichst, sondern befehlen ihr auch, in Ansehung des der Ritterschafft beschehenen Auftrags die schuldige Folge zu leisten, damit Kayserliche Maj. nicht genöthiget wären, mit schärfferen Verordnungen vorzugehen.

*

Mehreres sehe man im 2ten Buch, unter: Oesterreich.

§. 23.

Recurs an andere Reichsstände.

Meine Abhandlung: Von dem Recurs Teutscher Landstände an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten, wie auch von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der Landesherrlichen Reversalien und Landesverträge; in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Stück, S. 146. 3. Stück, S. 307. 4. Stück, S. 379.

S. wiederum das 2te Buch, unter: Oesterreich.

§. 24.

Unerlaubter Recurs an geistliche Gerichte.

Freyh. von Cramer Nebenst. 119. Theil, S. 429.

Zu Aachen wurde von einer Anno 1768. verstorbenen Frauen ein weltlicher Hospital gestifftet. Als es wegen dessen Verwaltung Streitgabe, wandten sich die Erben an den Bischoff zu Lüttich, der auch die Sache annahme: Die Statt Aachen aber sahe dises als einen Eingriff in ihr Privilegium de non evocando Cives & Subditos an, und belangte den Bischoff deßwegen am Cammergericht.

*

Freyh. von Cramer Nebenst. 84. Theil, S. 32.

In Sachen: Gemeinde Deuz contra den Prälaten daselbst, erkannte das Cammergericht Anno 1769. 14. Jan. ein Mandatum S. C. revocatorium & cassatorium Processuum & Sententiæ incompetenter & nulliter impetratorum, adeoque de desistendo ab omni illicito Recursu & prohibita Evocatione ad Nunciaturam Colonienſem incompetentem, restitutorio, nec in iisdem ulterius procedendo, sed deducendum jus suum, si quod habere putaverit, in Foro competente; so dann wurde der Fiscalis generalis, wegen des genommenen unerlaubten Recurses ad Nunciaturam, seines Amts erinnert.

*

Ein Gräflich-Traunischer Rath von Henzeler und Cons. belangten die Reichsstatt Wangen am Reichs-Hofrath, puncto illiciti Recursus ad Judicem ecclesiasticum in causa mere laicali: Erhielten aber den 23. Apr. 1773. zum Bescheid: Das Begehren habe angebrachter massen nicht statt.

Man sehe auch oben, unter: Adelssachen, und im 2ten Buch, unter: Costanz.

§. 25.

Unerlaubte Recurse nach Rom.

Tr. juris publici, de Appellationibus & Evocationibus ad Curiam Romanam, ad il-

lustrationem Art. 14. §. 3. 4. & 5. Capitulationis Cæsareæ. Franckfurt und Leipzig, 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 544.

*

Von einem in Sachen, welche Preces primarias betrafen, nach Rom genommenen Recurs, sehe man oben Cap. 1.

*

In Sachen: von Droste contra von Ketteler wurde vom Reichs-Hofrath den 16. Nov. 1771.

1. ein Mandatum S. C. erkannt, de abstinendo in hacce meram quæstionem facti & jus Patronatus laicale concernente causa ad Curiam Romanam sumto Recursu, & illi quantocius renunciando.

2. Dises wurde dem Official zu Münster notificirt, mit dem Anhang: Dem von ihme den 19. Febr. 1757. erlassenen Bescheid gemäß, den von Droste bey dem ertheilten Besiz des Beneficii zu manuteniren, und sich weder durch die bißherige, noch andere etwa noch erfolgen mögende, Römische Erkenntnisse nicht hindern zu lassen.

*

In Sachen: *Parmentier*, Canonicus, Nic. Jos. contra den Professor Arn. Decker, puncto Recursus ad Curiam Romanam, resolvirte der Reichs-Hofrath den 12. Dec. 1771. ein Kayserliches Decret an das Collegiatstifft

zu

zu St. Severin in Cölln: Ueber die Klage, besonders: Ob weder von Seiten der Universität zu Cölln, als Indultario Pontificio, einige Nomination und Präsentation, noch sonst einige Päbstliche Bull einer Collation der durch den im Bett todt gefundenen Canonicum Jäger sich erledigten Canonicat-Präbende intra trimestre dem Stifft insinuirt und vorgelegt worden seye? zu berichten.

*

Das Capitul zu Thorn übergabe bey dem Reichs-Hofrath eine Anzeige der à Curia Romana unternommenen Cognition über den von der Abtißin geleisteten Eyd, und dißfalls dem Päbstlichen Nuntio gemachten Auftrags, mit Bitte, pro cassanda Resolutione incompetenter lata & rescribendo ad Abbatissam, de desistendo ab omni ulteriori Recursu ad dictam Curiam: Das Capitul nahme aber seine Schrifft selber wieder zurück, ehe noch eine Reichs-Hofräthliche Resolution darauf erfolgte.

Eben dises Capitul kame zwar hernach wieder mit einer Anzeige à Curia Romana unternommener Cognition ein, mit Bitte, pro cassanda incompetenter lata Resolutione & decernendo Rescripto S. C. pœnali ad Dn. Abbatissam, de desistendo ab omni Recursu ad dictam Curiam: Es erhielte aber den 7. Maji 1773. zum Bescheid: Das Begehren habe nicht statt.

§. 26.
Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile.

RIEFEL (Josua Joseph) von den Mängeln der Reichs-Executionen; von ihrer Hülffe; in der kritisch. Staatsbetracht. 3. Theil, *n.* 3. S. 157.

Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 12. 37. Staatsact. unter K. Joseph II. 5. Theil, S. 15. H. OERTELS K. Tagsdiar. 1773. S. 208. 212. Neue Staatscanzl. 36. Theil, S. 448.

Anno 1769. 23. Febr. erkannte das Cammergericht in der Gelnhauser Exemtionssache die Executions-Commißion allein auf Chur-Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten: Einige Tage hernach aber wurden die Worte, (so, aus Versehen, im abschreiben weggebliben seyen,) beygeruckt: "Cum extensione auf des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten."

Anno 1773. 2. Apr. drohete es mit der Clausul: "Samt und sonders" und den 17. Jul. wurde sie würcklich erkannt.

Den 13. Sept. übergaben darauf die Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Gesandte dem Corpori Evangelicorum ein pro memoria, wie nachtheilig dises denen Evangelischen auf mancherley Art seye:

Chur-Maynz hingegen sagte: Er seye weder als Churfürst zu Maynz, noch als Reichs-Erz-

Erz-Canzler, sondern als Ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Crayses, pro Interesse Circuli eingekommen, könne also nicht als partheyisch angesehen werden, sondern die Execution wohl verrichten; wie dann auch das Fränckische Craysausschreibamt ihme nur in subsidium adjungiret worden, und es bloß um die Immedietät, aber keineswegs um die Religion, zu thun seye.

Das Corpus Evangelicorum faßte aber dennoch An. 1773. 25. Sept. dises Conclusum ab: "Es hätte sich ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum bey denen von des Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichte, in der daselbst schon länger anhängigen Exemtions-Sache der Statt Gelnhausen, beklagten Fürstlichen Evangelischen Hessen-Hanauischen Theil, unterm 2. Apr. und 17. Jul. a. c. ausgesprochenen Executions-Commißions-Erkenntnissen, aus der alleinigen Rücksicht auf das dabey besonders-mit einschlagende Evangelische Religions-Interesse, gemüßiget gesehen, dise sonst allerdings wohl, in mehr anderen Betracht, zu einer allgemeinen Reichs-Entscheidung gehörige Angelegenheit, nach derjenigen Veranlassung, welche so wohl Ihro des Königs in Preussen, als des Königs von Groß-Britannien Maj. Maj. und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. mittelst des von Höchst-Dero vortrefflichen Churfürstlichen Gesandtschafften ad Corpus Evangelicorum gestellten pro memoria, de dicto den 15ten huj. zu geben geruhet, bey der dißfalls am

22. ejusd. gehaltenen Evangelischen Conferenz in förmliche Berathschlagung zu nehmen; wo sich dann so gleich anfänglich in der befremdesten Art gezeiget habe, daß das ersagte Reichsgericht sich just zu der, der so mehrmalen beschehenen Gegen-Vorstellungen ohngeachtet, mit eben so übereilten, als bedencklichen Erkenntnissen in causa abgeben mögen, da von denen angesehensten Reichshöfen die möglichste Sorgfalt angewendet worden sey, jene Exemtionssache überhaupt in gütlichen Wegen auszugleichen, und so mit denen bereits vorhin in solchem Betref an verschidenen Orten vorgefallenen mißliebigen Eräugnissen die abhelffliche Maasse, auf eine schickliche und Ordnungsmäßige Weise, zu verschaffen; noch unerwarteter aber habe bey denen vorbemeldten Reichscammergerichtlichen Executions-Aussprüchen erscheinen müssen, wenn damit in dem gegenwärtigen Fall offenbar gegen die in denen ersten Reichs-Grundgesetzen so heilig- wie durchgehends zwischen denen beyden Religionstheilen im Reich überhaupt, also auch in specie bey Executions-Fällen, respectu derer von beyderseitigen Religionen darzu zu bestellenden Commissarien, festgesezte Gleichheit in der Art und Maasse angestossen werden wollen, daß, nach solchen Erkenntnissen, der in der Sache befangene Fürstlich-Evangelische Theil allerdings dem Fall ausdrücklich ausgesezet wird, wo Derselbe sich bloß und alleine denen Händen derer ad Executionem verordneten Catholischen Commißions-Höfen überlassen sehen muß; dagegen

gegen auch keinesweges zu einem hinlänglichen Behelff dienen mag, daß der von Fränckischen Crayses ausschreibender Evangelischer Seite bißhero noch, in Uebernehmung jener gleichmäßig auch auf dieselbe vorhin schon erkannten Executions-Commißion, geäusserte Anstand die nunmehro eben deßwegen denen Catholischen Commißionshöfen allenfalls alleine überlassene Hülffs-Vollstreckung schon sattsam rechtfertige; in näherem Betracht, daß, wenn auch sonst die vorernannter Evangelischen Crays-Ausschreibamts Seite fürwaltende Anstandsursachen nicht so richtig und erheblich, als sie allerdings erscheinen, seyn sollten, dennoch dises überhaupt in Ansehung des in der Sache befangenen Evangelischen Fürstlichen Parts selbst, und des darunter Ihm aus denen Gesezen zu statten kommenden eigenen Rechts, schlechterdings keine nachtheilige Veränderung veranlassen könne. Wann denn aber solcher gestalt auf die ungekränckte Aufrechthaltung derer damit gegen die kläresten Vorschrifften des Westphälischen Fridensschlusses und der Kayserlichen Wahlcapitulation allerdings verlezten allgemeinen Evangelischen Rechte, fürnemlich auch auf den Fall, da jenseitig, jene Executions-Commißion dermalen schon in die würckliche Vollstreckung zu bringen, auch selbige wohl gar in die Hände des eigenen in der Sache, als Intervenient, erscheinden Theils zu stellen, die Meinung seyn sollte, der ernstliche Bedacht zu nehmen, damit man Evangelischen Reichstheils

wider dergleichen beschwerliche, weder mit denen Gesezen, noch dem Herkommen, übereinstimmende Verfügungen des ermeldeten Reichsgerichts, für jezt und künfftig hinlänglich gesichert seyn möge; als habe Corpus Evangelicorum den einmüthigen Schluß hierbey gefasset, auf der standhafften Verwahr- und Behauptung der bey derley gleichen Executions-Commißionen jederzeit zu beobachten-erforderlichen Parität beyderseitigen Religions-Commissarien unabwendig in solcher Art zu beharren, daß, in enstehenden Contraventions-Fällen, sich darwider jedesmalen, wenn in denen anderen ordentlichen Wegen nicht auszulangen, gesammter Hand und mit Nachdruck zu stellen sey. Anbey aber auch beliebet worden ist, daß von sothaner Conferential-Entschliessung, so wohl bey dem Kayserlichen Hrn. Con-Commissario allhier, als denen hiesigen Gesandtschafften beyder Catholischen Executions-Höfe in causa, in dem vollen Vertrauen auf ihre Gemüths-Billigkeit, und weitere Sachdienliche Einleitungen, ein Gebrauch in guter Art durch die Chur-Sächsische Gesandtschafft gemachet werden möge.“

*

In Sachen: von Clodt contra von Brempt, modo den Grafen von Nesselrode, wurde den 15. Oct. 1772. der Kayserlichen Executions-Commißion befohlen: 1. Dem Kläger die Quart (der unmittelbaren Herrschafft) Landscron in dem taxirten Preis zu überlassen; 2. denselben

selben in die im Chur-Cöllnischen Territorio gelegene Güter, in Gefolg der von dem Herrn Churfürsten gethanen Erklärung, autoritate Commissionis Cæsareæ, zu immittiren; 3. wegen der im Jülchischen gelegenen Güter aber den Herrn Churfürsten zu Pfalz zu requiriren, daß er, seinem Erbieten gemäß, die Urthelsmässige Immißion des von Clodt durch seine Behörde vornehmen lasse; und 4. endlich, wegen der im Clevischen gelegenen Güter den König in Preussen ebenfalls also requirire.

Es mag aber der König in Preussen auf der Kayserlichen Executions-Commißion Requisition, in Ansehung der im Clevischen gelegenen Güter, keine favorable Antwort ertheilet haben: Der Reichs-Hofrath erstattete deßwegen ein Gutachten an Kayserliche Majestät, Welche solches approbirten, und es wurde den 26. Aug. 1773. an den König, als Herzogen zu Cleve, rescribirt: Es könnten zwar Ihro Kayserliche Majestät die in besagter Antwort enthaltene sämtliche Einwendungen keineswegs erheblich finden: Damit aber dise so lang andaurende Sache endlich einmal ihre, denen Kayserlichen Judicatis gemässe, Endschafft unaufzüglich erreichen möge; so ertheilten Kayserliche Majestät dem König den Auftrag, daß Er, als Herzog zu Cleve, den von Clodt, auf sein Ansuchen, nach Vorschrifft der rechtskräfftigen Urthel vom 8. Maii 1771. in die Bremptische, anjezo Nesselrodtische, in seinem Territorio gelegene Güter, rechtlicher Ordnung nach, immittire.

*

In Sachen: von Gail contra Rupfer und Conſ. puncto excitati tumultus & rebellionis &c. erlieſſe der Reichs-Hofrath den 23. Apr. 1771. an den Kayſerlichen Hofkriegsrath ein Inſinuatum ulterius in Freundſchafft dahin: Das Anno 1767. beſchehene Anlangen um militariſche von einer Kayſerl. Königl. Beſazung zu leiſtende Aßiſtenz ſeye ohne Vorwiſſen des Kayſerl. Reichs-Hofraths von dem Directorio der Schwäbiſchen Ritterſchafft Viertels am Neckar und Schwarzwald an die Kayſerl. Königl. Stellen ergangen, und vermuthlich deßhalb von Ihro Maj. dem Kayſer inhibiret worden: Da es aber dermalen um Vollſtreckung der ſeit der Zeit unter Allerhöchſtgedacht- Ihro Kayſerlichen Maj. eigenen Unterſchrifft erlaſſenen Reichsobriſtrichterlichen Verfügungen zu thun ſeye; ſo zweifle ein Kayſerl. Reichs-Hofrath nicht, es werde ein löbl. Kayſerlicher Hofkriegsrath den gemachten Anſtand gehoben finden, und ſo nach gebetene Verfügung, dem wohlbedächtig geſchehenen Antrag gemäß, an den Commendanten der Reichsveſtung Philippsburg um ſo ſchleuniger zu erlaſſen belieben, als Gefahr auf dem Verzug haffte.

Gleichwie übrigens die Ritterſchafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezircks, der ihr bereits gegebenen Weiſung zu Folge, den Commendanten der benannten Reichsveſtung Philippsburg um die benöthigte Mannſchafft beſonders angehen werde;

werde; so würde auch demselben von ihr das, in Verfolg der Kayserlichen Verordnungen, weiters nöthige, und besonders, an wen der zu beordrende Officier anzuweisen seye, an Hand gegeben werden:

Damit aber auch dißfalls so wohl, als wegen nöthiger Verpflegung der Mannschafft und sonst, an benannte Ritterschafft die weitere nöthige Verfügung erlassen werden könne; so erbitte Sich Ein Kayserl. Reichs-Hofrath von der an den erwehnten Commendanten erlassenen Verfügung baldig beliebige Nachricht aus.

Den 5. Jun. darauf wurde der Reichs-Ritterschafft Ortenauischen Bezircks rescribirt: Nachdeme nunmehro an den Commendanten der Reichsvestung Philippsburg die erforderliche Verordnung zu Leistung der nöthigen militarischen Aßistenz aus dem Kayserlichen Hofkriegsrath erlassen worden seye; so habe die Ritterschafft, bey der angezeigten beharrlichen Renitenz der Altorffer Unterthanen, auf deren Kosten, ohne weiteren Anstand, zum executivischen Vollzug des vorhin anbefohlenen zu schreiten, zu dem Ende mit besagtem Commendanten der Reichsvestung Philippsburg über die Zahl der Mannschafft, und der Marschroute halber, die nöthige Abrede zu nehmen, in Verfolg derselben vor das Unterkommen und Verpflegung des Commando, so wohl in Altorff, als auf dem Marsch, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten, Krafft dises, die nöthige Vorkehrungen in Zeiten zu treffen, und denen Landesherrn, welcher

welcher Territorium die Mannschafft zu betretten hat, davon Nachricht zu ertheilen.

In eben diser Sache flosse den 23. Jun. 1772. in ein Reichs-Hofrathliches Reinsinuatum an den Kayserlichen Hofkriegsrath ein: Da es um den executivischen Vollzug derer von Ihro Kayserlichen Maj. als obristen Reichsrichter, in Sachen erlassenen Verordnungen zu thun seye, wo bey dergleichen Gelegenheit aber keine förmliche Requisition und Einwilligung derjenigen Reichsstände erfordert werden möge, deren Territorium die Executions-Mannschafft zu betreten habe, übrigens auch in substrato die Badische samtliche Einwendungen verworffen worden seyen, so nach aber der würcklichen Executions-Vollstreckung in diser die Kayserliche Gerechtsame betreffenden Sache weiter nichts in dem Weg stehe; so verspreche sich der Reichs-Hofrath, der Kayserliche Hofkriegsrath werde den Commendanten der Reichsvestung Philippsburg, Generalmajor von Bender, auf seine Anfrage dahin bescheiden, daß er sich in Vollstreckung des ihme vorhin beschehenen Auftrags weiter durch keine Marckgräflich-Badische oder anderwärtige Einwendungen irren, vilmehr der Reichs-Ritterschafft, auf deren anderweites Anlangen, die begehrte Mannschafft alsofort verabfolgen zu lassen, und lezstere dahin zu instruiren habe, daß sie, auf der mit benannter Ritterschafft zu concertirenden nächsten Route, gegen nicht zu vermuthende thätliche Widersezung eines oder andern Landes-

desherrns die erforderliche Gegengewalt gebrauchen, und auf den Fall, daß die zu Unterbringung und Verpflegung der Mannschafft nöthige Maaßregeln von denen (darum Ritterschafftlicher Seits anderweit, mit Bestimmung der Zeit, zu ersuchenden,) Obrigkeiten nicht getroffen seyn sollten, hierunter selbst und eigenen Gewalts alles erforderliche vorkehren solle.

*

In Sachen: Von Massenbach contra von Massenbach, wurde, nach erstattet- und approbirtem Reichs-Hofraths-Gutachten, den 5. Apr. 1773. an Chur-Pfalz rescribirt: Der Herr Churfürst werde bereits des mehreren unterrichtet seyn, was bey dem Demselben untergebenen Amtsstättlein Hilspach, mittelst gewaltsamer Anhaltung eines nach Massenbach daselbst durchmarschirenden Kayserlichen militar-Executions-Commando von Philippsburg den 4. Febr. nup. vor ein ungebührliches Factum durch recht geflissentliche Veranstaltungen und ertheilte Befehle dasigen Amtskellers Jungens unternommen worden seye. Kayserliche Maj. wären versichert, daß dergleichen auf des Herrn Churfürsten Befehl und Vorwissen nicht geschehen seye; Sie könnten jedoch ein solches gewaltsames Verfahren und zu offenbahrer Verachtung des obrist-richterlichen Amtes und Kayserlichen Ansehens gereichendes Beginnen ohne behörige Bestrafung nicht hingehen lassen; dahero gesinneten Kayserliche Majestät an den Herrn Churfürsten, Derselbe werde nicht entstehen, alsogleich gedachten

dachten Amtskeller Jung, als den Urheber und Anstiffter dises höchstärgerlichen Facti, nacher Philippsburg an dasigen Kayserlichen Commendanten hinüber stellen zu lassen, damit Kayserliche Maj. die weitere Ahndung und Bestrafung gegen denselben fürgehen lassen könnten.

Darauf erklärte sich der Herr Churfürst zu Pfalz: Daß Er sich nach dem in der Kayserlichen Rescripto paritorio von 1771. 21. Jun. Ihme beschehenen Auftrag vollkommen achten werde; wobey es der Reichs-Hofrath den 9. Dec. schlechterdings, und mit Verwerffung der unstatthafft gemachten Reservationen, bewenden liesse ꝛc.

* * *

Reichs-Hofrath.

---

§. 27.

Schrifften.

Sammlung von Reichs-Hofraths-Gutachten. 5ter und 6ter Theil. Franckfurt, 1769. 8.

Dise Theile rühren weder von dem Herausgeber derer vorigen Theile her, noch bestehen sie aus lauter Gutachten, sondern auch aus einzelnen Votis und anderen Stücken.

Zwölf Reichs-Hofraths-Gutachten, wegen des Jesuiter-Ordens; dessen Aufhebung, und die wegen der ehemals von ihme besessenen Güter entstandene Streitigkeiten betreffend. 1775. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 357.

Dit-

Ditterich (Franc. Ant.) de quatuor præcipuis Consilii Imperialis aulici Processibus. Wien, 1775. 8. s. Revis. der Teutsch. Litterat. 1. Stück, S. 104.

Kramer (Christ.) und Theod. Alex. Freyherr Münch von Bellinghausen, Abhandlung: Ist bey dem Kayserl. Reichs-Hofrathe der Supplication gleicher gestalt, wie bey dem Kays. Reichskammergerichte der Revision, der effectus suspensivus benommen worden? Wien, 1773. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 295.

Lang (Frid. Wendel.) Erläuterung der Frage: Ob die Kammer-Gerichts-Visitations-Abschiede den Kaiserlichen Reichs-Hofrath, wie das Kammer-Gericht verbinden? Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

Meine erwisene Freyheit derer Reichsständischen Gesandten von der Reichs-Hofräthlichen Jurisdictions-Sperr; in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 554.

§. 28.

Kleidung.

s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 2. Theil, S. 58.

Anno 1770. wurde beym Reichs-Hofrath, auf Kayserlichen Befehl, die Spanische Manteltracht abgelegt.

§. 29.

§. 29.

Reichs-Hofraths-Agenten.

Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 67.

Nachdeme die von dem Reichs-Hofrath darzu ermannte Commissarien wegen der von dem Reichs-Hofrathsagenten von H. begangenen verschidenen Ungebührnisse, im Reichs-Hofrath referirt, wurde den 9. Jan. 1769. derselbe 1. von dem Amt eines Kayserlichen Reichs-Hofrathsagentens removirt, 2. ihme dasselbe durch ein Decret notificirt; mit dem Anhang, sich fernerhin aller in sein aufgehabtes Amt einschlagenden Geschäfften gänzlich zu enthalten; 3. wurde dem Reichs-Hofraths-Thürhüter aufgetragen, ihme solches Decret so fort zu Handen zu stellen, und demnächst die gebührende Anzeige de facta insinuatione ad Acta zu thun.

§. 30.

Reichs-Hofraths-Gerichtbarkeit und Freyheiten.

s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 79. 119. 142. 159. 164. 178. 182. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 857. u. f. Samml. der neuest. Merckw. 2. Band, 1. Stück, *n.* 6. S. 6.

Den 12. Jan. 1769. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königl. obriste Justizstelle dahin: Es

seye

seye dem Kayserl. Reichs-Hofrath von dem Wuchererischen Fideicommiß-Curatore angezeiget worden, was massen die Löbl. Kayserl. Königl. Nider-Oesterreichische Regierung jüngsthin bey dem Nachlaß einer in des Freyherrn Wucherer von Huldenfeld Diensten verstorbenen Magd die Jurisdictionssperr angelegt habe: Gleichwie aber benannter von Wucherer der Zeit noch wegen seiner am Kayserl. Reichs-Hofrath rechtshängigen Angelegenheiten bey und an Demselben seine Anwesenheit hat, und deßhalb, nach Vorschrifft der Reichs-Hofraths-Ordn. Tit. 1. §. 8. von allem anderem Jurisdictionszwang befreyet ist; also hat auch nicht nur der Kayserliche Reichs-Hofrath sothane Ihme in Personam & Familiam des benannten Freyherrn von Wucherer competirende Jurisdiction, besage des unterm 12. Maj. 1762. an die Löbl. Kayserl. Königliche obriste Justizstelle erlassenen Insinuati in Freundschafft, gegen die damals von Einer Löbl. Kayserl. Königl. Nider-Oesterreichischen Regierung intendirte Eingriffe gewahrt, und durch Eröffn- und Abhandlung des über das Wuchererische Vermögen entstandenen Concurses bis jezo ausgeübt; sondern es haben auch Ihro Kayserliche Maj. noch erst neuerlich die dem benannten Wucherer und seinen Dienstleuten, ex capite Exemtionis von fremdem Gerichtszwang, zustehende Befreyung von allen personal-Oneribus, bey Gelegenheit, da die Kayserl. Königliche in Extrasteuersachen in Nider-Oesterreich aufgestellte Commißion dem

Wucherer die Einrichtung der Faßionen, für sich und seine Dienstleute, saint dem Steuerbetrag, abgefordert, allergnädigst bestättigt, und das diserhalb an Allerhöchstdieselbe erstattete Reichshofräthliche Gutachten unterm 7. Mart. a. pr. in Gnaden approbirt.

Bey disen Umständen habe der Kayserliche Reichs-Hofrath nicht Umgang nehmen können, auf die Ihme, Eingangs erwehnter massen, beschehene Anzeige, so fort die ebenmäßige Anlegung der Jurisdictionssperre zu verfügen; und zweifele anbey keineswegs, es werde eine Löbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle die ungesaumte Veranstaltung treffen, daß die von der Kayserl. Königl. Nider-Oesterreichischen Regierung angelegte Sperr so fort wieder abgenommen, und die des quästionirten Nachlasses halber etwa weiter nöthige Abhandlung dem Kayserlichen Reichs-Hofrath lediglich überlassen werde.

*

Den 13. Jan. 1769. wurde wegen der verstorbenen Reichshofraths-Agentin von Schlössern Schuldenwesen ein ferneres Decret an den Kayserlichen Herrn obrist-Hofmarschallen erlassen, des Innhalts: Nachdeme seit dem lezthin erlassenen Kayserlichen Citations-Edict sich eine solche Menge von Creditoren angemeldet, welche die Veranlassung eines förmlichen Concurses unvermeidlich machten; als solle er, autoritate Commissionis Cæsareæ, dißfalls alles nöthige rechtlicher Gebühr nach, veranstalten

und

und besorgen; zu welchem Ende ihme sämtliche seit 1765. verhandelte Acten, wie auch derer Creditoren und Schlösserischen Töchtern neuerliche Exhibita, beygeschlossen würden.

In eben diser Sache resolvirte der Reichshofrath den 4. Dec. 1769. auf des Reichshofraths-Agentens von Grezmüller Anzeige etc. Nachdeme das ihme von dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallenamt zugegangene Decret eine Folge des vom Reichshofrath dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmarschallen autoritate Cæsarea aufgetragenen Commißionsgeschäffts seye; als habe derselbe sich der von dort aus geschehenen Curatelsaufstellung allerdings gemäß zu betragen.

*

In des ehemaligen würcklichen Kays. Reichshofraths, Grafens von Kayserling, Schuldensachen erkannte der Reichshofrath den 8. Jun. 1769. ein Decretum per Imperatorem an den Kayserlichen obristen Hofmarschall, Herrn Fürsten von Schwarzenberg, dahin: Nachdeme bereits mehrere Jahre dahin gegangen, ohne daß die um ihre Bezahlung wiederhohlter anruffende verschidene Graf-Kayserlingische Creditores befridiget worden wären; als würde nunmehro ihme hiemit aufgegeben, daß er, seinem unterm 11. Aug. 1767. gethanen Vorschlag zu Folge, den abwesenden Grafen von Kayserling, autoritatae Commissionis Cæsareæ edictaliter citiren, demselben unter einem dreymonathlichen Termin die Befridigung sämtlicher seiner Cre-

ditoren, oder die Verhandlung mit selben, peremtorie auferlegen, bey dessen abermahliger fruchtloser Verstreichung aber, nomine des Abwesenden, einen Curatorem ad Litem bestellen, zwischen disem und denen sämtlichen Creditoren die Liquidirung ihrer habenden Forderungen veranlassen, und, bey Ermanglung anderweiter Zahlungsmittel, mit gerichtlicher Taxation und Licitirung derer verarrestirten Graf Kayserlingischen Bibliothec und übrigen Mobilien, nach rechtlicher Ordnung und Ausweisung Kayserlicher Rechten fürfahren, so fort aus dem hieraus erlösenden Geld die samtliche Creditores befridigen, anbey zumalen auf den von der Reichshofräthin von Warnesius noch zu fordern habenden Ausstand behörig reflectiren, und, wie alles dises geschehen, Kayserlicher Maj. zu seiner Zeit berichtlich anzeigen solle.

Den 11. Dec. wurde befohlen: Aus denen angeführten Ursachen, die gegen den Grafen von Kayserling erlassene Citationem edictalem nochmals zu wiederhohlen ꝛc.

*

Den 1. Sept. 1769. beschlosse der Reichs-Hofrath wegen des von dem Nider-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgericht gegen Joh. Gottfrid Webern verhangenen Verfahrens: Cum inclusione Exhibiti, fiat Insinuatum in Freundschafft an die Löbl. Kayf. Königl. obriste Justizstelle, sequentis tenoris: Es werde Dieselbe aus dem Anschluß mit mehrerem ersehen,

sehen, was massen sich das Nider-Oesterreichische Mercantil- und Wechselgericht gegen den in der verwittibten Reichshofräthin, Freyin von Vockel, würcklichen Diensten sich befindenden Supplicanten durch Verfügung einer anmaßlichen Sperr und Decretirung personal-Arrests einer Jurisdiction angemasset: Wann nun aber, bekannter massen, dergleichen Personen von allem Gerichtszwang der hiesigen Stellen befreyet; als werde eine Löbl. Kayſ. Königl. obriste Justizstelle von Selbst geneigt seyn, so, wie bereits in mehreren dergleichen Fällen geschehen, der Beschwerde abzuhelffen, somit dem Nider-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgericht alles fernere Verfahren gegen supplicirenden Weber, und zwar, bey dem auf dem Verzug hafftenden periculo Arresti personalis, ungesaumt, zu inhibiren, den Kläger aber ad Forum competens des Kayserl. Reichshofraths verweisen zu lassen.

Nachdeme aber die Kayserl. Königl. obriste Justizstelle dem Reichshofrath vorgestellt, daß, nach dem von dem Weber so vilfältig anerkannt- und selbst erwähltem Foro mercantili, das fernere Verfahren, ohne Beleidigung der Justiz, nicht eingestellet werden könne; so resolvirte der Reichshofrath den 12. Oct. ferner: Nachdeme der Impetrant, denen angezeigten Umständen nach, sich in ein hiesiges bürgerliches Gewerb eingelassen; als habe dessen auf Exemtion von des Nider-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichts Jurisdiction gerichtetes Gesuch

nicht statt: Und von disem Entschluß wurde der Kayserl. Königl. obristen Justizstelle Nachricht ertheilt.

*

In Sachen: Mart. Eichingers Hausfrauen Todesfall betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1769. 12. Dec. "Fiat an die Kayser-Königliche obriste Justizstelle Insinuatum in Freundschafft: Es habe bey Kayserlichem Reichs-Hofrath der bey Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Harrach, in Diensten stehende Martin Eichinger, unterm 7. Dec. a. c. angezeiget, daß, als jüngsthin dessen Weib, mit Hinterlassung eines Kindes, verstorben, und von Kayserl. Reichs-Hofraths wegen die Sperr angelegt worden, von dem Kayserl. Königl. Nider-Oesterreichischen Landrechte ein gleiches nicht allein geschehen seye, sondern auch besagter Eichinger auf den 4. Dec. zur Erscheinung daselbst vorgeladen worden: Nachdeme aber die Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 1. §. 8. besaget: "Ingleichem soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident und Räthe, auch andere Personen zum Reichs-Hofrath gehörig, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Reichs-Hofrath haben, samt allem ihrem Hausgesind und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben, so lange sie sich nicht anderwärts verheurathen, oder anderstwohin begeben, aller personal-Auflagen und Beschwerung, auch von Vormundschafften und anderm Gerichtszwang frey- und in Unserm

Kayser-

Kayserlichen Schuz und Protection begriffen seyn; „ als versehe sich Kayserlicher Reichshofrath, eine Löbl. Kayserl. Königliche obriste Justizstelle werde dahin die Verfügung treffen, daß nicht allein bey gemeldtem Eichinger die unbefugt angelegte Sperr wiederum abgethan, und Eichinger mit aller Vorladung verschonet, sondern auch pro futuris casibus dergleichen Eingriffen vorgebeuget werde. „

*

Als Joh. David **Wagner**, so Processe am Reichshofrath führte, in Wien verstorben ware, resolvirte der Reichshofrath den 23. Dec. 1769. unter anderem:

2. Es könne nunmehro die Sperr, gebetener massen, wieder abgenommen werden; und werde

3. dem Reichshofraths-Secretario von Reizer aufgegeben, von denen bey ihme deponirten Wagnerischen Erbschafftsmassa-Geldern ad 4000. fl. so wohl die in dem bey den Acten befindlichen Testament und Codicill von dem verstorbenen Wagner angeordnete Legaten, als die von demselben eigends specificirte Schulden unverzüglichst abzuführen: Den davon bleibenden Ueberrest aber, biß auf weitere Kayserliche Verordnung bey sich zu verwahren ꝛc. Zugleich werde

4. der Reichshofraths-Agent von Wallau angewisen, das Absterben gedachten Wagners, so wohl in denen Wiener- als fremden öffentlichen Zeitungen durch die gewöhnliche Nachrichten annoch vor allem kund machen zu lassen; mit

dem Anhang, so Jemand an selben einige Schulden zu fordern habe, sich in termino peremtorio von sechs Wochen bey dem Kayserl. Reichshofraths-Secretario Reizer anzumelden ꝛc.

*

Was nach Absterben eines Reichshofraths-Vicepräsidentens Wittib vorgefallen ist, belehren dise Reichshofraths-Conclusa.

Lunæ 15. Jan. 1770.

von Hartig weyl. Frau Gräfin Mariâ Catharinâ, verwittibter Reichhshofraths-Vicepräsidentin, Sperr und Verlassenschafft betr.

Cum acclusione Implorantischer Anzeige de præs. hod. fiat Insinuatum in Freundschafft an die Kayf. Königl. obriste Justizstelle dahin: Dieselbe werde aus der Anlage des mehreren entnehmen, wie bey leztbinigem Absterben Mariâ Catharinâ Gräfin von Hartig, Kayserl. Reichshofraths-Vicepräsidentens Wittib, die allhiesige Nider-Oesterreichische Landrechten nicht nur die Anlegung einer Jurisdictionssperr anmaßlich vorgenommen, sondern so gar mit was für Zwangsmitteln und zudringlichen pönal-Verfügungen an die hinterlassene Erben, um die würckliche Abhandlung sothaner Verlassenschafft an sich zu ziehen, dieselbe fürgegangen seye.

Gleichwie nun aber besagte Gräfin von Hartig seel. in Ansehung ihrer Person, als

eines

eines Kayserl. Reichshofraths Wittib und Vicepräsidentin, wo selbe eben dahero biß an ihr Lebensende alle Reichshofräthliche Privilegien, Freyheiten und Exemtionen, ruhig genossen, lediglich unter des Kayserl. Reichshofraths Jurisdiction gestanden, und keinem anderen Foro unterworffen gewesen, anmit auch deren in blossen Mobilien bestehende Verlassenschafft von des Kayserl. Reichshofraths Jurisdiction, nach Vorschrifft der Kayserlichen Wahlcapitulation, der Reichshofraths-Ordnung, und mehrerer Reichsconstitutionen, allerdings abhanget, folgsam denen Nider-Oesterreichischen Landrechten hierinn einige Gerichtbarkeit wider sothane Reichsgeseze nie zustehen mag; besonders aber, mit dergleichen, wider alle Rechte und Gebühr anstossenden, Zwang und Compellirungen gegen die unschuldige Tertios, (da der Streit zwischen denen Collegiis selbst vorwalte,) zu verfahren, Denenselben wohl nicht zukommen kan;

Als werde eine Kayserl. Königliche obriste Justizstelle in Freundschafft ersucht, die behörige Veranstaltungen an mehrgedachte Nider-Oesterreichische Landrechte gelangen zu lassen, daß die von Selben anmaßlich angelegte Sperr so fort wieder abgenommen werde; besonders aber schleunigst an Dieselbe zu verfügen, mit allen Zwangsmitteln und Zudringlichkeiten in die Erben

diser alleinig zum Kayserl. Reichshofrath gehörigen Gräflich-Hartigischen Verlassenschafft und mit weiteren Jurisdictions-Anmassungen gänzlich inne zu halten.

Veneris 26. Jan. 1770.

von Hartig, weyl. Frau Mariä Catharinä, verwittibten Reichshofraths-Vicepräsidentin, Sperr und Verlassenschafft betreffend, sive einem höchstpreisl. Kayserl. Reichshofrath hat die hochlöbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle in Freundschafft eröffnet, aus was Ursachen Dieselbe sich ausser Stand sehe, wegen der sich in Sachen ergebenen Jurisdictions-Differenz Dessen Gesuch zu willfahren.

Fiat nunc Votum ad Imperatorem.

Es muß auch hierauf eine dem Reichshofrath favorable Resolution erfolgt seyn, weil es in Dessen Protocoll weiter lautet:

Lunæ 26. Mart. 1770.

von Hartig etc. sive innebenannte universal-Erben ab intestato, &c.

1. Ponatur die überreichte Erberklärung cum beneficio Legis & Inventarii de præs. 23. Mart. nup. ad Acta.

2. Conficiatur nunc Inventarium legale über die gesammte Verlassenschafft, mit Zuziehung derer beeydigten Schäzmeistere, durch den Kayserl. Reichshofraths-Secretarium von Stock; quo peracto

3. so nächst der gebetenen Licitirung halber die weitere Verfügung erfolgen solle.

Lunæ 2. Apr. 1770.

von Hartig ꝛc.

1. Ponatur das über die vorhandene sämtliche Verlassenschafft errichtete Inventarium legale ad Acta, und kan, auf allenfallsiges Anmelden und Begehren, sämtlichen Interessenten Copia hievon verabfolget werden.

2. Wird nunmehro die gebetene offentliche Licitir- und Verkauffung sämtlicher hinterlassener Effecten, (jedoch in so weit Defuncta über ein- und anderes ihre leztere Willens-Meinung in denen rückgelassenen leztwilligen Anordnungen dargeleget; als welche Stücke davon zu separiren kommeten,) hiemit bewilliget. Zu dem Ende, & in conformitate hujus

3. fiat Commissio auf den Kayserl. Reichshofraths-Secretarium von Stock: Die offentliche Licitirung und Subhastation sothaner von Hartigischen hinterlassener Effecten der behörigen Ordnung nach fürzunehmen, und über dessen Vollzug, nebst Beylegung des darüber verhandelten Licitations-Protocolls, demnächst allerunterthänigst zu berichten.

Mercurii 25. Apr. 1770.

von Hartig ꝛc.

2. Fiat

2. Fiat nunc petita Resignatio der angelegten Sperr, und ist benannten Erben die hinterlassene Verlassenschafft hiemit einzuantworten.

*

Lunæ 30. Apr. 1770.

Reichshofraths Immunitäten, in specie die Stellung innvermeldten Leopold Winckelhofers, Schreibern bey dem Reichshofrath, Grafen von Würben, coram Consistorio Archiepiscopali Viennensi betreffend.

1. Wird der Leopold Winckelhofer hiemit angewisen, sich, der von dem Erzbischofflichen Consistorio an ihn ergangenen Citation gemäß, auf den 7den nächstkünfftigen Monaths vor disem geistlichen Gericht zu stellen, auch sich, im Fall die gegen ihn angebrachte Beschwerde würcklich geistliche, vor dise Stelle gehörige, Gegenstände beträfe, daselbst gebührend einzulassen.

2. Injungatur dem Reichshofraths-Thürhüter, gedachtem Leopold Winckelhofer dises Conclusum behörig zu insinuiren, und, wie solches geschehen, ad Acta zu dociren.

*

Jovis 16. Aug. 1770.

Widdern Statt, puncto Confirmationis Privilegiorum; in specie Schmezer, Christoph, Statt-Widderischer Deputirter, Competentiam Fori betreffend.

Cum

Cum inclusione des Implorantischen Exhibiti de præs. 9. Aug. nup. in Copia, fiat Insinuatum in Freundschafft an die Löbl. Oesterreichische Regierung dahin: Nachdeme Implorant in anzugehenden Rechtsangelegenheiten vor Kayserlichem Reichshofrath allhier sich aufhalte, sofort hiesigem Foro biß nun zu lediglich unterworffen bleibe, und das Schottener Gericht, auf eine ihme hievon geschehene genugsame Bescheinigung, in der gegen Imploranten vor selbem vorgebrachten Klage weiter zu cognosciren, wohl Anstand nehmen, und weiters darum wenigstens anfragen sollen; als wolle Kayserl. Reichshofrath eine Löbl. Oesterreichische Regierung hiemit in Freundschafft ersuchen, durch die Behörde zu verfügen, daß gedachtes Schottengericht den gegen Imploranten klagenden Berner mit seiner Rechtsklage ab- und anhero verweise.

*

Anno 1770. starben zu gleicher Zeit so wohl des Herzoglich-Sachsen-Weymar- und Gothaischen Gesandtens von Rheboom hinterlassene Wittwe, als auch dessen Sohn, welcher Sachsen-Weymar- und Eisenachischer Legationsrath, aber bey dem Reichshofrath zu Betreibung derer Processe legitimiret ware.

So vil ich aus denen Reichshofraths-Conclusis schliessen kan, wurde bey des Legations-

raths

raths Verlassenschafft so gleich die Reichshofräthliche Sperr angelegt: Wogegen auch Sachsen-Weimar und Gotha in Schreiben an Kayserliche Maj. vom 14. und 21. Dec. protestiret haben:

Wegen der Gesandtin aber scheinet der Reichshofrath forderist durch ein Gutachten bey Kayserlicher Mai. angefraget zu haben: Ob er die Sperr anlegen solle?

Wenigstens seynd die Ausdrücke folgender Reichshofraths-Concluforum gar verschiden und merckwürdig:

Lunæ 21. Jan. 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend.

Fiat Votum ad Imperatorem.

von Rheboom, (1) weyl. verwittibter Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Räthin und Gesandtin Todesfall betreffend.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Darauf kame am 17. Febr. 1772. folgendes zum Reichs-Hofraths-Protocoll:

Reichs-Hofraths Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserli-

(1) Hier steht nicht: "Reichshofraths-Jurisdiction."

ferliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiger: Deme zu Folge

1. Ponantur Literæ hum. ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachsen-Weymar und Eisenach und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha d. d. 14. & 21. Dec. 1770. ad Acta, &
2. Hat es, deren von Seiten gedachter Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha in dictis Literis angebrachten unstatthafften Einwendungen ungehindert, bey der bereits angelegten Reichs-Hofräthlichen Sperr, und demjenigen, was annoch zu Abhandlung diser Verlassenschafft, auf Anruffen derer Erben besagten Legationsraths, allenfalls vonnöthen, in ordine & tramite Juris bewerckstelligen zu lassen, sein Verbleiben; wo übrigens
3. die allenfalls annoch in diser Verlassenschafft befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Briefschafften und Hausacten der Frau Herzogin und Herrn Herzogen an Derenselben hierzu Bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen, unaufhaltlich verabfolgen und behändigen zu lassen, kein Anstand getragen werden würde.

Eodem:

von Rheboom, weyl. verwittibten Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Räthin

Räthin und Gesandtin Todesfall, Sperr und Verlassenschafft betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea. (1) In Gefolg deren

1. Wird dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Secretario von Stock, bey der verwittibten von Rheboom Verlassenschafft die Sperr anzulegen, aufgegeben, und
2. Implorantinnin, das hinterlassene Testament zum Kayserlichen Reichs-Hofrath ad publicandum zu exhibiren, hiemit auferlegt.

Den 29. Maji 1772. wurde in diser Frau von Rheboom Sperr- und Verlassenschaffts-Sache ferner eine Kayserliche beyfällige Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin publicirt:

1. Der Kayserl. Reichs-Hofraths-Secretarius von Stock solle, in præsentia sämtlicher Erbsinteressenten, ein legales Inventarium der von Rheboomischen vorräthigen Verlassenschafft verfertigen, auch allenfalls in contumaciam der nicht-Erscheinenden damit fortfahren, und solches demnächst, mit seiner berichtlichen Anzeige, ad Acta exhibiren; wo so nach auch wegen des übrigen Petiti sothaner Verlassenschafft halber ferner ergehen solle, was Rechtens seye.
2. Nachdeme, von der Lithischem Angeben nach, ein Codicill von der Defuncta annoch vorhanden seyn solle; als solle solches inner 14. Tagen ad Acta gebracht, widrigen Falles aber, nach berich-

(1) Hier steht nichts davon, daß das Reichshofraths-Gutachten von Kayserlicher Maj. genehmiget worden seye.

berichtigtem Inventario, mit Vertheilung der Erbschafft, nach Vorschrifft der bereits publicirten mütterlichen leztwilligen Verordnung, ohne weiteres vorgefahren werden.

Es übergabe darauf die verwittwete Frau Herzogin zu Sachsen-Weymar eine Vorstell- Verwahr- und Erklärung:

Der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha thate ein gleiches, mit Bitte, denen Gesandtschafftlichen Rechten derer Reichsstände nicht zu präjudiciren:

Der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach adhärirte disem Gesuch, und bate, die Gesandtschafftsrechte zu manuteniren und zu beschüzen:

Es wurden aber den 27. Jul. alle dise Vorstellungen

1. zwar ad Acta decretirt; jedoch

2. mit dem Anhang: Es habe, mit nochmaliger Verwerffung derer bereits im Concluso vom 16. Febr. a. c. verworffenen unstatthafften Grundsäzen, bey der von Kayserlicher Maj. ertheilten Resolution vom 17. Febr. a. c. hiemit sein Bewenden; wobey jedoch

3. im übrigen die in diser Verlassenschafft allenfalls annoch befindliche Herzoglich-Weymar- und Gothaische Brieffschafften und Scripturen der Reichs-Hofraths-Secretarius von Stock denen Herzoglich-allhiesigen Bevollmächtigten auf das in Literis bey Kayserlicher Maj. dermalig-beschehene Ansuchen, alsogleich zu extradiren und zu behändigen, angewisen

werde: Und sollen künfftighin in solch= dergleichen Obsignationsfällen jedesmal alsbald vor der Obsignation dererselben Principalen Hausschrifften und Acta separirt, und gegen Recognition, so dann gleich in ipso Actu Obsignationis denen anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden.

Wegen der Gesandtin von Rheboom Todesfalls ꝛc. aber wurden an eben disem Tage

1. der Frau Herzogin zu Sachsen=Weymar und des Herrn Herzogs zu Sachsen=Gotha Vorstellungen ebenfalls ad Acta decretirt: Es habe aber,

2. mit Verwerffung der gemachten Einwendungen, und darauf gestellten ganz unstatthafften Petitorum, bey denen bißhero ertheilten Kayserlichen Verordnungen lediglich sein Bewenden. Solchemnach solle

3. das verfertigt= und überreichte Inventarium ad Acta gelegt werden, und seye samtlichen Erbsinteressenten Copia hievon, auf Anmelden, verabfolgen zu lassen.

4. Wurde auf den Kayserlichen Reichs=Hofrath, Freyherrn von Gärtner, eine Kayserliche Commißion dahin erkannt: Mit Zuziehung des Kayserlichen Reichs=Hofraths=Secretarii von Stock, nach Innhalt des Inventarii, und nach Vorschrifft der bereits publicirten mütterlichen lezten Willensverordnungen, die würckliche Theilung der Erbschafftsstücken und Portionen vorzunehmen, und zu Beendigung sothaner Erbschafftssachen denen Rechten

nach

nach fürzugehen; zu dem Ende ſamtliche Erbsintereſſenten autoritate Commiſſionis Cæſareæ vor ſich zu laden, und bey abermaliger nicht-Erſcheinung der Nitintereßirten von der Lith in contumaciam fürzugehen, und derſelben ausfallenden Erbſchafftsantheil und ratam ad Depoſitum judiciale zu bringen, auch, wie alles vollzogen worden, ſo dann ſeinen Bericht zu ſeiner Zeit zu erſtatten.

Der Sachſen-Weimariſche Hof wollte ſich hiebey nicht beruhigen: Der Reichs-Hofrath aber fuhre fort, wie diſes belehret:

Lunæ 19. Jul. 1773.

Reichs-Hofraths-Jurisdiction, in ſpecie die bey dem vorſtorbenen Herzoglich-Sachſen-Weymar- und Gothaiſchen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betr.

Ponatur deren beyden Fräulein von Rheboom eigenhändig gefertigte überreichte Renunciation der Erbſchafft (ihres Bruders,) de præſ. 7. Maj. a. c. gebetener maſſen, ad Acta.

Lunæ 6. Sept. 1773.

Reichs-Hofraths-Jurisdiction, in ſpecie die bey dem verſtorbenen Herzoglich-Sachſen-Weymar- und Gothaiſchen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betr.

1. Mit Verwerffung der unſchicklich mit angehängten Verwahrung, ponatur de reliquo der anderweiten Defuncti von Rheboom Schweſter, von der Lith, ei-

genhändig überreichte Erbserklärung de 31. Aug. a. c. ad Acta, und kan nunmehro

2. die Sperr, gebetener massen, wieder abgenommen werden.

*

In Sachen: Sauttier contra den Magistrat zu Augsburg wurde vom Reichs-Hofrath den 26. Apr. 1771. dem Sauttier anbefohlen, sich, nebst seiner Ehefrauen, innerhalb 8. Tagen von Wien wegzubegeben, als er widrigens so fort alles weiteren Schuzes und der Kayserlichen Jurisdiction eo ipso für verlustigt erklärt seyn solle.

*

Des verstorbenen Chur-Trierischen Legationsraths und Residentens von Klerff Testaments- und Verlassenschafft-Angelegenheit wurde Anno 1772. ruhig vom Reichs-Hofrath verhandelt.

*

Auf den erfolgten Todesfall Balth. Hornigs wnrde bey dem Reichs-Hofrath um Obsignation seiner Verlassenschafft gebeten: Es erfolgte aber den 6. Mart. 1772. der Vorbescheid: Die Jurisdictio Cæsarea solle besser, als geschehen, fundiret werden.

*

Den 12. Nov. 1772. erliesse der Reichs-Hofrath ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayf. Königl. obriste Justizstelle: Es seye dem

dem Reichs-Hofrath die Anzeige gemacht worden, daß, nach dem am 3ten dises erfolgten Todesfalls Joh. Christ. Lozbecks, Fürstl. Oettingischen Hofraths und der Reichsstatt Weissenburg bürgerlichen Consulentens, von der Nider-Oesterreichischen Regierung eine vermeinte Jurisdictionssperr angeleget worden seye: Nachdeme aber erstgemelter Lozbeck lediglich um seiner beym Reichs-Hofrath obschwebenden, und zum Theil unentschidenen, Rechtssachen willen sich in Wien aufgehalten habe, mithin unter dessen alleinigen Gerichtbarkeit unstreitig gestanden seye; als werde die K. K. obriste Justizstelle ersucht, die nöthige Verfügung an die Nider-Oesterreichische Regierung ergehen zu lassen, daß solche die von ihr incompetenter angelegte Sperr wiederum abnehmen solle.

Die Kayf. Königl. obriste Justizstelle benachrichtigte auch nachhero den Reichs-Hofrath, daß die Nider-Oesterreichische Regierung die Wiederabnehmung der Jurisdictionssperr verordnet habe.

*

Die verwittwete Reichs-Hofräthin v. Senckenberg beklagte sich beym Reichs-Hofrath wegen eines ihro von dem Kayserlich-Königl. Ober-Mauthamt vorenthaltenen Centners Zucker; worauf der Reichs-Hofrath den 26ten Apr. 1773. ein Votum ad Imperatorem erstattete.

*

In Sachen, des verstorbenen Kayserlichen

Reichs-Hofraths von Warnesius Debitwesen betreffend, ergienge den 23. Jul. 1773. eine Reichs-Hofräthliche Resolution, so aus 13. Membris bestehet, aber nichts hieher taugliches enthält.

Den 10. Dec. folgte ein ferneres aus 16. Membris bestehendes Reichs-Hofraths-Conclusum; welche aber auch alle nichts enthalten, so ich anzuführen dienlich fände.

*

Als eines Würtembergischen Legationsraths Wittwe starb, unterzoge sich der Reichs-Hofrath der Erbschafftsache ruhig, ohne daß sich der Würtembergische Hof deßwegen beschwerte; wie dises belehret:

Jovis 11. Febr. 1773.

Von Straube, weyl. Herzogl. Würtembergischen Legationsraths hinterlassenen Wittib, Maria Theresia, Testament, Sperr und Verlassenschafft betr.

1. Publicatur das sub hod. dato überreichte Testament, und kan Copia hievon samtlichen Interessenten, auf Anmelden, verabfolget werden; &
2. wird zugleich vor den minderjährigen hinterlassenen Sohn, Friderich Gustav von Straube, der Kayserl. Reichs-Hofraths-Agent Vacano zum Tutore & Curatore ex officio hiemit bestellt und ernennt, und derselbe so fort zu Ablegung des gewohnlichen Juramenti Tutelæ angewiesen.

Den

*

Den 12. Oct. 1773. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königl. obriste Justizstelle dahin: Kayserlicher Majestät seye von dem mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in annoch unentschiedenem Streit befangenen Joh. Heinr. Reinhard die Anzeige beschehen, was gestalt ihme von dem Kayserl. Königl. Statt- und Landgericht, seiner daselbst eingewendeten Exceptionis Fori ohnerachtet, in einer gegen ihn von dem Juden Oppenheimer angebrachten Schuldsache, unter Bedrohung gewaltsamer Abhohlung, zu erscheinen, auferleget worden seye: Nachdeme es nun mit der von ermeldtem Reinhard angegebenen Litispendentia allerdings seine Richtigkeit habe; so versehe Sich Kayserl. Reichs-Hofrath zu der Kayserl. Königl. obristen Justizstelle: Sie werde ersagtem Statt- und Landgericht alsofort, (Falls von dem Kläger, daß Reinhard dermalen in Kayserl. Königl. Diensten stehe, oder ein burgerliches Gewerb treibe, nicht erwisen werden könne,) alles fernere Verfahren zu untersagen, und den Juden Oppenheimer mit seiner allenfallsigen Klage an den Kayserl. Reichs-Hofrath zu verweisen, von selbsten bedacht seyn.

Die Kayser-Königl. obriste Justizstelle thate darauf dem Reichs-Hofrath die Anzeige: Wie daß Dieselbe wegen Aufhebung des von dem Juden Oppenheimer bey dem Stattge-

richt zu Wien gegen den Joh. Reinhard erkannten Arrests, nach nunmehro aufgeklärter Litispendenz, an die Nider-Oesterreichische Regierung, die behörige Weisung zu erlassen, ohnermanglen werde.

Den 22. Sept. 1774. aber erliesse der Reichs-Hofrath wiederum ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayſ. Königl. obriſte Justizstelle: Es seye von dem Reinhard die anderweite Anzeige geschehen, was gestalten das Nider-Oesterreichische Wechselgericht, gegen denselben, einer daselbst eingeklagten Wechselschuld halber, neuer Dingen einen Arrest zu verhängen, im Begriff stehe: Der Reichs-Hofrath aber zweifle keineswegs, die K. K. obriſte Justizstelle werde, in Folge der in dero Reinsinuato vom 3ten Jun. abhin, nicht entstehen, besagtem Wechselgericht alle fernere Erkenntniß inhibiren und den Kläger zu Ausführung seiner vermeintlichen Klage an den Reichs-Hofrath verweisen zu lassen.

Ferner beschlosse der Reichs-Hofrath den 27. Jun. 1775. ein Insinuatum ulterius an die Kayſ. Königl. Böhm- und Oesterreichische Justizstelle dahin: Aus derselben Reinsinuato vom 9. Jan. nup. habe Kayserlicher Reichs-Reichs-Hofrath entnommen, was gestalt dieselbe, dem Antrag des Kayſ. Reichs-Hofraths vom 22. Sept. 1774. gemäß, in Betreff derer zweyen Reinhartischen Wechsel von resp. 130. fl. 35. kr. und 618. fl. 20. kr. dem Nider-Oesterreichischen Mercantil-Gericht die fernere Erkennt-

kenntniß zu inhibiren, von darum angestanden habe, weil gedachter Debitor sich disem Gericht freywillig und ausdrücklich unterworffen habe, auch das Reinhartische Suchen überhaupt dem Trauen und Glauben, auch Handel und Wandel sehr nachtheilig, auch zu vilfältiger Hintergehung der Glaubiger die Veranlassung geben dörffte, wann ein solcher Schuldner nach der Hand einen Rechtsstreit beym Reichs-Hofrath anhängig machen, und sich desselben Gerichtszwang unterwürffig machen könnte; dahero man für unthunlich finde, dem Wechselgericht die Ausübung der demselben gegen Alle, so sich demselben unterworffen, zuständige Jurisdiction zu inhibiren.

Nun könne zwar Kayserlicher Reichs-Hofrath keinesweds umhin, sich gegen disen allgemeinen und ohne Unterschid der Personen aufgestellt werden wollenden Saz auf das feyerlichste zu verwahren, und sich jederzeit, nach bewandten Umständen, bey denen ihme deßfalls zustehenden Gerechtsamen zu handhaben: Nachdeme aber gleichwohlen, so vil den Reinhartischen casum specificum betreffe, derselbe lediglich seines bey diser höchsten Gerichtsstelle habenden Processes wegen sich des Reichs-Hofräthlichen Fori zu erfreuen gehabt, sich aber dessen freywillig begeben; so bleibe der Kayſ. Königl. obristen Justizstelle in alle Wege frey, gegen disen Debitoren nach Ordnung des Wechselgerichts fürzugehen.

Als bey dem Stattgericht zu Wien gegen

disen Joh. Reinhard neuerdings eine Forderung eingeklagt wurde, und er sich deßwegen an den Reichs-Hofrath wandte, erhielte er den 26. Sept. zum Bescheid: Nachdeme aus seinem eigenen Anbringen erscheine, daß er mit den Waaren qu. zu Wien Gewerb getriben; als habe dessen Suchen nicht statt.

*

Und so gabe es auch einen Streit wegen des Fori der Weiber des bey dem Reichs-Hofraths-Personali dienenden Hausgesindes.

Jovis 9. Dec. 1773.

Reichs-Hofraths-Jurisdiction betreffend; sive Eine löbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle sub præs. 25. Nov. machet Einem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath die freundschafftliche Anzeige, nebst Ersuchen, dem bey dem seel. Reichs-Hofrath von Waldstetten als Kutscher in Diensten gestandenen Jordan aufzuerlegen, sich, auf abermaliges Begehren, bey ermeldter Stelle, zu Berichtigung der Abhandlung seines verstorbenen Eheweibes zu stellen, samt Anerbietung des Reciproci,

1. Ponatur Insinuatum der löbl. Kayserl. Königl. obristen Justizstelle de præs. 25. Nov. nup. ad Acta.
2. Fiat an Dieselbe Reinsinuatum in Freundschafft, sequentis tenoris: Nachdeme Kayserl. Reichs-Hofrath auf die allerhöchste Kayserliche Resolution de 6. Jul. 1770. wegen verschidener darinnen enthaltener

Puncten,

Puncten, und unter anderem auch in Ansehung der Weiber des bey dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Personali dienenden Hausgesindes, an Ihro Kayserl. Majestät eine weitere Vorstellung zu erlassen Sich bemüßiget gesehen, und hierauf die allerhöchste Kayserliche Resolution annoch gewärtige; als werde Eine löbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle von selbst ermessen, wie Kayserl. Reichs-Hofrath vor dero Erlangung der anverlangten Stellung des Waldstättischen Kutschers nicht deferiren könne.

*

Hingegen wurde aber auch eine Person, so sich nicht unter das Reichs-Hofraths-Forum qualificiren konnte, abgewiesen.

Martis 21. Sept. 1773.

Ingelhoferin, burgerlichen Pergaments Wittib allhier contra des Bogenschreibers Langen Ehweib, puncto Injuriarum.

Würde Impetrantin das Forum des Kayserlichen Reichs-Hofraths, mittelst Docirung, daß der Beklagtin Ehemann in des Reichs-Hofraths-Agentens von Fabrice würcklichen Diensten, oder beständigen Sold stehe, behörig fundiren; so ergehet so dann weitere Kayserliche Verordnung.

Martis 12. Oct. 1773.

Ingelhoferin contra des Bogenschreibers Langen Ehweib, puncto Injuriarum.

Wird

Wird Impetrantin, bey nicht beygebrachter Bescheinigung, daß der Beklagtin Ehmann in würcklichen Diensten, oder beständigem Sold des Reichs-Hofraths-Agentens von Fabrice stehe, mit ihrem nicht hieher gehörigen Klagwerck von hier abgewiesen.

*

Nachdeme Dieterich von Cronstern um Erlaubniß angehalten, sich ferner, ohne Zeitbestimmung, unter Reichs-Hofräthlicher Jurisdiction in Wien aufhalten zu dörffen, wurde es ihme den 3. Febr. 1774. abgeschlagen, und er des Reichs-Hofräthlichen Fori verlustig erklärt.

*

In Sachen: Von Rheboom Augustä Fridericä Sperr und Verlassenschafft betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1774. ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayser-Königliche obriste Justizstelle: Dieselbe werde aus dem Anschluß von selbsten entnehmen, wie des Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Raths und Gesandtens, allhier verstorbenen, von Rheboom, auch nachhinig ebenfalls allhier verstorbenen ihrer Mutter hinterlassene, bereits majorenne, Töchtern noch nie ihrer Eltern seel. allhiesiges Reichs-Hofraths-Forum mutiret haben, noch weniger ein beständiges Domicilium in allhiesig-Oesterreichischen Landen noch zur Zeit fixiret; wie dann Reichs-Hofrath nicht verhalten könne, daß allerdings

lerdings besagte Töchter wegen der so wohl mü-
terlich- als brüderlichen Verlassenschafft gehab-
ten Streitigkeiten, die vor kurzem erst zu Ende
gegangen, sich noch bey allhiesigem Kayserlichen
Hoflager aufzuhalten, würcklich benöthiget ge-
wesen seyen; wornach bey diser vor kurzen Tä-
gen erfolgten Todtfall der einen Tochter, Fri-
derica Augusta, derselben hinterlassenes Vermö-
gen der Zeit noch sich unter Kayserlicher Reichs-
Hofraths-Jurisdiction befinde; von dem Kay-
serl. Reichs-Hofrath daher bereits den 21sten
dises die benöthigte Sperr angelegt worden
seye: Kayserlicher Reichs-Hofrath ersuche
demnach Eine Kays. Königliche obriste Justiz-
stelle dahier in Freundschafft, zu verfügen, daß
die von hiesiger Nider-Oesterreichischen Regie-
rung, angezeigter massen, gleichfalls angelegte
Sperr, bey solch-obgedachten der Sachen
Umständen, anwieder abgenommen werde.

Den 28. Jun. 1774. erliesse der Reichs-
Hofrath ein ferneres Insinuatum in Freund-
schafft an die Kays. Königliche obriste Justiz-
stelle, des hauptsächlichen Inhalts: Er habe
aus dem Reinsinuato vom 28. Maj. ersehen,
was die Nider-Oesterreichische Regierung we-
gen der ihrer Seits angelegten Sperr in Be-
ziehung auf die neuerliche Kayserliche Resolution
vom 15. Jan. a. c. geäussert und besagte obriste
Justizstelle in deren Conformität angetragen ha-
be. Es besage aber die selbst-angezogene Re-
solution: Könne dem Befreyten drey Jahre
nach dessen Dienstverlassung, dessen Wittib

aber

aber drey Jahre nach des Manns Tod, und denen Kindern Ein Jahr sechs Wochen post adeptam Majorennitatem die Freyheit von dem Landesfürstlichen Abzuggeld eingestanden werden: Nach Verlauff diser Termine hätten sie insgesammt sothaner Abgabe zu unterliegen: In facto aber wäre unverneinlich, daß die von Rheboomische Töchter von Anno 1770. als der Zeit des Todesfalls ihres noch einigen Bruders, und kurz darauf ihrer Mutter seelig, in deren alleinigem Brodt und Unterhalt sie immerhin gestanden, ihres Vermögens und Eigenthums halber, damit zu schalten, oder einige Entschliessung zu fassen, biß vor kurzer Zeit des im Martio 1774. erfolgten Todesfall der Augustä Fridericä, unvermögend und behindert gewesen, als sie so wohl mit den Sächsischen Höfen, als der einen Schwester, von der Lith, über ihre theils des Bruders, theils der Mutter, Erbschafft wegen, deren eine mit der andern verknüpft gewesen, immerhin hier vor dem Reichs-Hofrath im Proceß gelegen, wo anerst sothane Strittigkeiten durch das Conclusum vom 6. Sept. 1773. zu seinem völligen Ende gediehen, die Sperr abgethan und das Vermögen ausgehändiget worden: Woraus anmit die unumstößige Folge, daß das in selbstangezogener Resolution ihnen gegönnete Spatium deliberandi vom 6. Sept. 1773. biß 20. Mart. 1774. keineswegs annoch erfüllet gewesen, und mithin defuncta Augusta Friderica, selbst nach der von der Nider-Oesterreichischen Regierung anziehen

wollen-

wollenden Kayserlichen Resolution, zu dem Kayserlichen Reichshofrath, als ihrem vorhinigen Foro, immerfort gehöret habe. Bey solch der Sachen Beschaffenheit, und von der Kayserl. Königl. obristen Justizstelle selbst nehmen werdender Einsicht, wie wenig angezogene Resolution selbsten für die Nider-Oesterreichische Regierung das Wort rede; müsse der Kays. Reichs-Hofrath wiederholter mahlen in Freundschafft darum ansinnen, und verhoffe um so mehr, daß die K. K. obriste Justizstelle es ohne längeren Anstand dahin verfügen werde, daß nicht nur sothane widerrechtlich von der Nider-Oesterreichischen Regierung angelegte Sperr ohne weiteres abgenommen, sondern auch mit einiger Inventur und Abhandlung, wie bereits neuer Dingen vorgehen zu wollen, angezeigt worden, an sich gehalten werde, als über diß gedachte, solcher gestalten der Kayserlichen Jurisdiction lediglich unterligende Erbschafft der Augustä Fridericä von Rheboom allschon vollständig berichtiget und das Eigenthum derselben der von der Verstorbenen ernannten universal-Erbin, nunmehro verehligten Kays. Reichs-Hofraths-Agentin Alt vorlängst von hiesigen Gerichts-wegen überantwortet worden seye.

*

In Sachen: Gruben, weyl. Fürstlich-Paderbornischen Hofraths Sperr und Verlassenschafft betreffend, wurde den 19. Sept. 1774. unter anderem dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Secretario von Stock aufgetragen: Mit Beyziehung

ziehung des Fürstlich-Paderbornischen Bevollmächtigten Siverdes, die Fürstlich-Paderbornische im Sterbhaus vorfindige Acten und Schrifften bey Resignirung der Sperr von der übrigen Nachlassenschafft forderſamst zu separiren, und solche gedachtem Bevollmächtigten, gegen ausstellenden Empfangschein, verabfolgen zu lassen.

*

Lunæ d. 26. Sept. 1774.

Reichs-Hofraths Jurisdiction betr. in specie die über den Kayserl. Reichs-Hofrath Grafen von Windischgräz in blossen personal-Klage von den Nider-Oesterreichischen Land-Rechten angemaßte Cognition betr. sive impetrantischer Anwald Schumann sub præs. 19. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito Insinuato in Freundschafft. Appon. num. 1. cum subadjunctis A. & B. in duplo.

Fiat cum inclusione Exhibiti de præs. 19. curr. Insinuatum in Freundschafft an die K. K. obriste Justizstelle dahin:

Aus dem Anschluß werde dieselbe ersehen, was der Kayſ. Reichs-Hofrath, Graf von Windischgräz in Betreff einer von dem Baumeister Gerl puncto debiti bey den hiesigen Land-Rechten angebrachten Klage bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst vorgestellet. Da sich nun aus dem Exhibito beyligenden libello des Klägers selbsten deutlich ergibt, daß es

hierbey

hierbey lediglich um eine nirgends als bey Kayserlichen Reichshofrath zu erörternde personal-Klage zu thun seye; so versehe sich Kayserl. Reichshofrath zu einer Löbl. Kayserl. Königl. obristen Justizstelle, Dieselbe werde denen Land-Rechten also fort alle fernere dißfallsige Erkenntniß zu untersagen von selbst bedacht seyn, den angeblichen Kläger aber zu Ausführung seiner vermeintlichen Klage, anhero verweisen zu lassen.

In Sachen: Reichshofraths Jurisdiction, in specie die von den Nider-Oesterreichischen Landrechten gegen den Grafen von Windischgräz angemaßte Cognition betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 3. Aug. 1775. ein Insinuatum ulterius an die Kayser-Königl. obriste Justizstelle: Der Reichshofrath habe aus deren Reinsinuato diejenige Gründe ersehen, woraus die von denen Nider-Oesterreichischen Landrechten gegen den ehemaligen Kayserlichen Reichshofrath, Grafen von Windischgräz in Betreff einer von dem Baumeister Gerl auf ein ersagtem Grafen gehöriges Ständisches Haus daselbst erlangte Pränotation erlassene Citation gerechtfertiget werden wolle.

Obwohlen nun Kayserl. Reichshofrath, so vil ersagten Grafen ins besondere betreffe, nach desselben immittelst erfolgten Resignation der bekleideten Reichshofraths-Stelle, und da von dem Baumeister Gerl keine Action beym Reichs-

hofrath angestellet worden, den Nider-Oesterreichischen Landrechten alle fernere Erkenntniß lediglich anheim gestellet seyn lasse; so könne derselbe dennoch Pflichten halber nicht umhin, in Ansehung künfftiger ähnlicher Fälle, der Kayſ. Königl. obristen Justizstelle in Freundschafft zu erkennen zu geben: Daß man zwar in Rücksicht auf die in dem anhero communicirten Bericht der Nider-Oesterreichischen Regierung aufgestellte Principia keineswegs gesinnet seye, denen Nider-Oesterreichischen Landrechten die Befügniß, auch in blossen Personalklagen ad instantiam eines Glaubigers auf ein von einem Reichshofräthlichen Mitglid besessenes, diser Stelle untergebenes, Haus oder Gut die Prænotation fürzunehmen; daß man aber ohne Benachtheiligung Kayserlicher Maj. über das Reichshofraths-Personale allein zustehenden Jurisdiction, keineswegs den gegen die allgemeine Rechte lauffenden Saz nachgeben könne, daß durch eine solche Prænotation die gegen ein Reichshofräthliches Mitglid angestellte Personalklage circa veritatem Debiti in eine Actionem realem übergehe, und dadurch das Reichshofraths-Mitglid, welches zugleich mit einem unter die Landrechte gehörigen Immobili angesessen seye, sub prætextu der Vormerckung, aller seiner Reichsgesezlichen personal-Exemtion à Jurisdictione der Erbländischen Gerichte privirt werden könne: Die Kayſ. Königliche obriste Justizstelle werde dahero von selbsten erkennen, daß Kayserlicher Reichshofrath sich hierbey nicht beruhigen, sondern gegen dergleichen Eingriffe

bestens

bestens verwahren müsse: Derselbe trage dahero zu besagter Stelle das billige Zutrauen, sie werde, zu Vermeidung aller ferneren unangenehmen Collisionen, die Nider-Oesterreichische Landrechte dahin anzuweisen von selbsten geneigt seyn, daß, nach erfolgter Prænotation einer personal-Forderung der Glaubiger, im Fall Widerspruchs, zu Ausführung seiner Klage jedesmahl an den Kayserl. Reichshofrath verwisen werde.

*

Den 18. Oct. 1774. erliesse der Reichshofrath ein Insinuatum an die Kays. Kön. obriste Justizstelle: Der durch den Hauptschub schon einmahl von hier hinweggeschaffte Wölfel hätte sich von neuem eingefunden: Da nun demselbigen seine samtliche Petita nochmalen abgeschlagen, er aber angewisen worden seye, sich binnen drey Tagen von Wien wegzubegeben; als ertheile man zu dem Ende Nachricht davon, damit nicht allein zu dessen Fortschaffung die gewohnliche Mittel vorgekehrt, sondern auch, zu Vermeidung desselben vorzusehender Rückkehr, ihme eine Urphede abgenommen werde.

*

In Sachen: von Saurau, Grafen, Fürstlich-Salzburgischen Lehensgesandtens, Sperr und Verlassenschafft betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 6. Jul. 1775.

1. Ponatur die eigenhändige Erbserklärung des Grafen Raymund von Saurau ad Acta.

2. Kan nunmehro die Sperr wieder abge-

nommen, und demselben die sich allhier befindliche Verlassenschafft verabfolget werden.

Den 9. Sept. 1775. beschlosse der Reichshofrath ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayſ. Königl. obriste Justizstelle: Es habe Amsel Moyses Neuburger angezeigt, was massen er sich seit einigen Wochen zu Wien befinde, lediglich um seinen Proceß bey dem Kayserl. Reichshofrath zu betreiben, und von denen Mauthpachtern, (ohnerachtet er keinen Handel treibe,) angehalten werden wolle, täglich 1. fl. 15. kr. zu erlegen: Gleichwie aber alle Personen, so sich am Kayserlichen Hoflager befinden, um ihre Processe zu betreiben, nach denen Reichsgesezen von denen personal-Anlagen befreyet seyen; so ersuche der Kayserliche Reichshofrath die Kayſ. Königl. obriste Justizstelle, die Befehle an die Behörde ergehen zu lassen, damit gedachter Jud, (in so lange selbiger keinen Handel treibe,) von disem Onere befreyet bleiben möge.

§. 31.

Taxsachen.

Ein Berner supplicirte beym Reichshofrath: Dem Taxamt zu befehlen, daß es ihme eine gewisse Summ zurückgebe: Er erhielte aber den 22. Mart. 1770. den Bescheid: Sein Gesuch habe hier Orts nicht statt.

§. 32.

Revisionsportuln.

Den 21. Jun. 1775. wurde ein revidirender von der Lübe, wegen bekannter Ermanglung eige-

eigenen Vermögens, von Erlegung der sonst gewohnlichen Succumbenz-Gelder, seinem Petito gemäß, ex speciali gratia Cæsarea dispensirt.

* * *

Cammergericht.

§. 33.

Schrifften.

Fortgesezte Reverien von Verbesserung des Justizwesens; bey Gelegenheit der Kays. und Reichs-Cammergerichts-Visitation zum Druck befördert; mit etlichen bißher ungedruckten Actenstücken. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 52.

Herr Schott vermuthet, der damalige Herr Cammergerichts-Assessor, Freyherr von Nettelbla, seye der Verfasser.

Kurze, auf die Reichsgeseze sich gründende, Abhandlung von dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte und dessen anjezo vorseyender Visitation. 3ter Theil, 1769.

Erörterung der Frage: Ob Vater und Sohn, oder sonst zween nahe Anverwandten, zu gleicher Zeit auf den Richterstülen des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts sizen können? nach denen Gesezen und dem Herkommen. 1775. s. Revis. der Teutsch. Litterat. 1. Stück, S. 122.

Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des Kayſ. und Reichs-Cammergerichts; mit einer Vorrede von Joh. Steph. Pütter. 1776. 4.

*

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) Institutiones Juris Cameralis; ad usum Prælectionum, tam Wezlariensium, quam academicarum. Ulm, 1769. 8.

Derselbe: Warum, nach Einführung des verbesserten Calenders, doch noch bey dem Cammergericht die doppelte Feyertäge beybehalten worden? in seiner Nebenst. 86. Theil, S. 22.

KRAMER (Christ.) und Ant. Graf von Colloredo: Wer verleyht dem Kayserl. Reichskammergericht die Gerichtbarkeit? Wien, 1773. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 294.

Desselben Abhandlung von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kayserl. und Reichscammergerichte. Bützow, 1769. 4. s. Anhang zu der allgem. Deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 273. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 627.

SCHNEIDERS (El. Conr.) Diss. de Quadrante Gratiæ, & in specie quatenus obtineat in Collegio Cameræ Imperialis. Giessen, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 746.

TAFINGERI (Frid. Wilh.) Institutiones Jurisprudentiæ Cameralis. Vermehrte Auflage.

ge. 1ster Theil. Tübingen, 1775. 8. s. Revis. der Teutsch. Litterat. 1. Stück, S. 84.

VOELCKER (Joh. Elias) kurze Erörterung der Frage: Unter welchem Gerichtsstand stehen die Cammergerichts-Personen in geistlichen Sachen? Franckfurt und Leipzig, 8. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 641. Anhang zu der allgem. Deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 283.

s. Freyh. von CRAMER* Nebenst. 107. Theil, 471. S. 109. Theil, S. 150. *Observ. Jur. univ. Tom. 6. p. 546. sqq.* Meine T. Justizverfass. 2. Band, S. 391. 491. 558. 564. 765. u. f. 772. u. f. 797. 840. u. f. 1022. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 236. 424. 2. Theil, S. 129. 625. u. f. H. OERTELS R. Tags-Diar. von 1769. biß 1775. in sehr vielen Stellen; seine Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 17. 19. Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 191. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 292. 29. Theil, S. 1. 30. Theil, S. 1. 32. Theil, S. 31. u. f. 278. 33. Theil, S. 257. 383. u. f. 448. 34. Theil, S. 1. 21. 35. Theil, S. 73. 38. Theil, S. 49. 39. Theil, S. 1.

§. 34.

Reichstags-Handlungen wegen des Cammergerichts. (*)

(*) Ausserhalb der Visitationssachen; davon unten das mehrere vorkommt.

Anno 1769. 13. Jan. schriebe das Cammergericht an Kayserliche Majestät: Dieselbe hätten dem Cammergericht befohlen, über die drey Puncten: 1. Die genaue Ordnung im referiren, 2. die Vornahm der recurrenten judicial- und extrajudicial-Sachen, und 3. die Eintheilung des Cammergerichts in zwey beständige Definitiv-Senate, betreffend, ein wohlerwogenes Gutachten, mit Beyseitsezung aller Nebenrücksichten und eigenwilligen Aussinnungen, und zwar von jedem besonders, einzusenden: Sie legten also die gesammte Vota bey, samt einem kurzen Auszug der Meinung eines jeden.

Die Beylagen bestehen in folgendem:

1. Directorial-Vortrag vom 20. Dec. 1768.

2. Auszug derer im Pleno abgelegten Stimmen. Daraus will ich hier nur so vil melden:

1) Für den Turnum votirten: 1. H. von Leipziger, 2. H. von Riedesel, 3. H. de l'Eau, 4. H. von Zillerberg, 5. H. von Harpprecht, 6. H. von Bürgel, Sen. 7. H. von Summermann.

Wider den Turnum waren: 1. H. von Ortmann, 2. H. von Papius, 3. H. von Clausbruch, 4. H. von Trott, 5. H. von Loskant.

1. H. Burggraf von Kirchberg machte einen Unterschid zwischen judicial- und extrajudicial-Sachen.

2. H. von Albini sezte eine Separation der recurrent- und neuen Sachen voraus.

3. H.

3. H. von Reuß gab ihn bey einem Senat von 10. Personen zu.

4. H. von Cramer wollte alles in Pleno nach einem gewissen Turno referiren lassen.

5. H. von Bürgel, Jun. wollte es auf eine Probe ankommen lassen.

6. H. Graf von Bassenheim: Truge auf die Beybehaltung der bißherigen nach Möglichkeit und Umständen beobachteten Ordnung an.

2) Wegen Beybehaltung der recurrirenden Sachen in dem vorigen Senat waren die Stimmen noch verschidener; doch im Hauptwerck:

a) Dafür: 1. H. Graf von Kirchberg, 2. H. von Albini, 3. H. von Reuß, 4. H. von Bürgel, Jun. 5. H. von Ortmann, 6. H. von Papius, 7. H. von Bürgel, Sen. 8. H. von Trott, 9. H. von Loskant, 10. H. Graf von Bassenheim.

b) Dawider: 1. H. von Leipziger, 2. H. von Riedesel, 3. H. de l'Eau.

Dritter Meinung waren: 1. H. von Cramer, 2. H. von Zillerberg, 3. H. von Harprecht, 4. H. von Summermann, 5. H. von Clausbruch.

3) In Ansehung der Bestellung zweyer beständiger Senate, waren im Hauptwerck dermalen:

a) Dafür: 1. H. von Leipziger, 2. H. von Riedesel, 3. H. de l'Eau, 4. H. von Zillerberg,

berg, 5. H. von Harpprecht, 6. H. von Summermann.

b) Dawider: 1. H. Graf von Kirchberg, 2. H. von Reuß, 3. H. von Bürgel, Jun. 4. H. von Papius, 5. H. von Bürgel, Sen. 6. H. von Clausbruch. 7. H. von Trott. 8. H. von Loskant. 9. H. Graf von Bassenheim.

c) Dritter Meinung waren: 1. H. von Albini, 2. H. von Cramer, 3. H. von Ortmann.

Den 24. Febr. 1769. wurde dem Reich durch ein Kayserl. Commißionsdecret diser Bericht mitgetheilt, und versichert, wann der Visitations-Conseß seinen Bericht ebenfalls erstatten würde, solchen der allgemeinen Reichsversammlung auch zugehen zu lassen.

Den 15. Dec. 1769. übersandten die Kayserliche Commissarii und Visitatores zu Wezlar an Ihro Kayserliche Maj. was bey Ihnen über die vorstehende Aeusserungen des Cammergerichts von der 322sten biß 369sten Seßion berathschlaget worden seye.

Aus denen sehr weitläufftigen Votis will ich nur folgendes anführen:

Chur-Trier: Es seye anzutragen, 1. auf die gesezmäßige Herstellung des Turni in jedem Senat; zugleich aber auch 2. auf die Anordnung beständig- und unabänderlicher zweyer Definitiv-Senate, pro præsenti numero Assessorum; als woraus durch die fünf überschiessende ein extrajudicial-Senat ohnedem resultiren werde; und

3. daß

3. daß die rückständige Recurrentsachen in den Senat, in welchem der Re= und Correferent mit denen Mehreren des vorigen Senats zu sizen kommen werden, biß zu deren völligen Abmachung verwisen werden möchten.

Chur=Brandenburg truge 1. a) auf Beobachtung des Turni und b) in turno auf ordinem causarum, 2. auf zwey beständige definitiv=Senate an; ob aber gar keiner Veränderung unterworffene anzuordnen? wäre allenfalls künfftig zu berathen; 3. in Recurrentsachen seye, ausser in wenigen Fällen, nur auf die vorige Referenten zu sehen.

Chur=Sachsen: Cum proximo.

Oesterreich: 1. Das Cammergericht sey Reichsschlußmäßig zu besezen, 2. so dann in so vile Senate, als thunlich, einzutheilen, 3. die judicial=Senate mit einem Präsidenten und sechs Assessoren zu besezen, denselben auch ein Nebenrath von drey Beysizern zu extrajudicial=Sachen ꝛc. beyzugeben; 4. in legalen Fällen die Adjunction zu verfügen; 5. aus dem Nebenrath die Abwesende oder Recusirte zu ersezen; 6. die Senate die gesezmäßige Zeit dauern, und nicht zu jeden einzelnen Fällen zu verordnen, allenfalls aber von dem Cammerrichter mit den Präsidenten, auch Re= und Correferenten, darüber zu berathschlagen; 7. die privilegirte Sachen zu classificiren; die personal=Sollicitatur aber zu entfernen, und den öffters wiederhohlenden Restitutionsgesuchen Schrancken gesezet werden; 8. die

Distri=

Distribution wäre nur alle Vierteljahre vorzunehmen, und dabey die privilegirte und ältere Sachen mit möglichster Gleichheit unter denen Assessoren, beobachtet werden; 9. die Relationen sollen nach der Reihe des Sizens im Senat abgelegt werden; 10. nach geendigter Deliberation solle der Referent in den Nebenrath aus- und einer aus dem Nebenrath in den Definitivrath eintretten; 11. nach veränderten Senaten solle die Reyhe bey dem anfangen, wo sie im vorigen stehen gebliben; 12. in Recurrentsachen sollen die vorige Votanten zusammengesezt, deren Stellen aber allenfalls aus dem Nebenrath ersezt, der wieder-Eintrettende aber die ihn in der Ordnung betroffene Relationen nachhohlen dörffen. 13. Die Auszüge der Acten und die Relationen sollen kürzer gefaßt werden.

Bremen: Im Hauptwerck, wie Chur-Brandenburg.

Bamberg: Truge 1. auf Vermehrung der Assessoren auf 25. oder mehrere, an; 2. daß im referiren mehr die Ordnung der Sachen, als der Referenten, zu beobachten seye, und darinn dem Cammerrichter das Ermessen bevorbleiben solle; 3. in extrajudicial-Recurrentsachen haben nur die vorige Re- und Correferenten zu bleiben, judicial-Sachen hingegen (mit Ausnahm der Restitutions-Fälle,) haben die Assessores, so zuvor darinn gesprochen haben, abzuthun; 4. es seye bey der bißherigen Abtheil- und Verfassung der Senate und des Cammerrichters Direction darinn zu lassen.

Sachsen-

Sachsen-Gotha: Wie Bremen: Ehe die Senats- und Relations-Ordnung wieder hergestellt worden, seye nicht auf Vermehrung der Assessoren anzutragen.

Brandenburg-Culmbach: Wie Chur-Sachsen.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Wie Chur-Trier, Chur-Brandenburg, Bremen, und Gleichstimmende.

Münster: 1. Allenfalls seye auch noch vor Vermehrung der Assessoren der Turnus herzustellen, a) nach der Reihe in jedem Senat, b) jeder Referent nach Ordnung der Sachen, c) überhaupt aber sollen die besonders privilegirte und wo eine Gefahr auf dem Verzug haffte, vorgezogen werden. 2. Alte Recurrentsachen sollen dem Senat übergeben werden, darinn der Referent und Correferent, nebst den meisten vorigen Votanten size, oder, wo Referent und Correferent in zweyen Senaten und in jedem eben so vile vorige Votanten wären, in den Senat des Referenten. 3. Es wären zween ständige Senate zu formiren, und die in jedem Senat über sechs vorhandene zu extrajudicial-Sachen ꝛc. auch Ergänzung abgängiger Stellen, zu gebrauchen; doch, daß dem Cammerrichter bevorbleibe, wo nöthig, sonderlich wo in einem Senat die Einig- oder Uneinigkeit zu groß wäre, einige Beysizer zu verwechslen.

Baden-Durlach: Wie Bremen.

Mecklenburg: Wie Chur-Sachsen und Bremen.

Pfalz-Lautern: Truge 1. auf zwey perpetuirliche definitiv-Senate an, davon die über sechse zu einem Nebenrath und Ersezung der Abgängigen ꝛc. und Adjunctionen gebraucht werden können; da übrigens die Reichsgeseze ergeben, wie sich der Cammerrichter bey der Bestellung zu verhalten habe. Recurrent-Sachen werden an den vorigen Senat und die vorige Votanten verwisen. Der Turnus wäre in den Sachen zu beobachten, die gleiches Vorzugsrecht haben; in höchstprivilegirten hingegen, und wo Gefahr auf dem Verzug haffte, nicht ꝛc.

Hessen-Darmstatt: Wie Chur-Trier, Chur-Brandenburg und Bremen.

Costanz: Das Cammergericht wäre in zwey ständige Senate zu theilen, und dabey die schon geordnete Re- und Correferenten in Einen Senat zusammen zu sezen: Die über sechse würden zu extrajudicial-Sachen gebraucht. Alsdann würde in jedem Senat die persönliche Ordnung beobachtet: Wann einer referirt, trette er ab, und dagegen einer von denen mit Extrajudicialien beschäfftigt gewesener ein. Dise Senate wären ohne erhebliche Ursachen nicht abzuändern: Wann eine ausserordentlich befreyte Sache vorkomme, oder eine Gefahr auf dem Verzug haffte, seye es eine Ausnahm von der Regel. Der Cammerrichter wäre in seinen gesezlichen Amtsbefügnissen nicht einzuschräncken; habe aber bey

Distri-

Distribuirung der Acten wegen der privilegirten Sachen die möglichste Gleichheit zu beobachten. Alte Recurrentsachen wären in den Senat zu geben, wo die mehreste vorige Votanten seyen. Zu Adjunctionen wären die überschiessende zu gebrauchen, etc. etc.

Bayern: Wie Chur-Trier, Chur-Brandenburg und Bremen.

Prälaten: Im Hauptwerck, wie Costanz.

Nürnberg: Nach dem Voto des Herrn Assessoris, Freyherrns von Harpprecht.

Augspurg: In seine Maasse, wie Oesterreich.

Statt Regensburg: Pro Turno; bey älteren Recurrentfällen seye die Gegenwart des Re- und Correferenten zulänglich; und endlich wären ständige und ohne erhebliche Ursachen nicht zu verändernde Definitiv-Senate anzuordnen.

Chur-Maynz: Die Ordnung nach der Reyhe im Senat wäre zu beobachten, auch die Ordnung der Sachen aufrecht zu erhalten, und nöthigen Falles jener vorzuziehen; die privilegirte Sachen seyen zu claßificiren, und die privilegirteste vorzuziehen; nicht mehr einem zuzutheilen, als er in einem Viertel-Jahr ausarbeiten könne; dem Directorio freyzulassen, in gewissen Fällen etwas vorzuziehen; die Schrifften, Relationen und Vota abzukürzen, und die Anzahl der Beysizer zu vermehren. Die Theilung in zwey beständige Senate seye nicht räthlich, wohl aber die Bestellung eines neuen Senats zu jeder einzel-

zelnen Sache zu untersagen, auch die Senate 2. 3. 4. Jahre unabgeändert zu lassen; zu 4. definitiv-Räthen, jeden zu 6. Personen, Assessores anzunehmen; in alten Recurrent-Sachen der vorige Senat wieder zusammen zu sezen; die Adjunctionen würden, wann vier definitiv-Räthe seyen, leicht geschehen können etc.

Grafen: Wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bremen.

Strifft Regensburg: Der Rang der gefreyten Sachen seye näher zu bestimmen, die Austheilung der Acten darnach zu geschehen, und so dann die personal-Ordnung im referiren zu beobachten etc. etc. Recurrirende Sachen sollen in den vorigen Senat gebracht werden, ausser in kleinen Sachen, und welche von einem Senat einmüthig entschiden worden. Es wären drey ständige, aber nicht beständige, definitiv-Räthe anzuordnen- und in dem von 5. die Sachen vorzunehmen, welche keine Religions-Gleichheit erfordern.

Cölln: Wann die privilegirte Sachen classificirt, die Distribution darnach eingerichtet und die Zahl der Assessoren vermehret worden seye, werde viles möglich seyn; ausser deme aber nicht bey vorhandenen 61233. Rechtssachen. Es wären zwey Räthe anzuordnen, und vor 5. oder mehr Jahren ohne erhebliche Ursachen nicht abzuändern: Die Recurrentsachen derer Unmittelbaren wären in den vorigen Senat, der Mittelbaren aber (wann sie ohne mercklichen Abbruch

bruch des Turni nicht in den vorigen Senat gebracht werden könnten,) auch in andere Räthe zu bringen, worinn der Re- und Correferent, auch die meiste vorige Votanten, sizen. Uebrigens mit Costanz.

Chur-Sachsen truge nach: Daß, ehe der Turnus und ständige Senate wieder eingeführet worden, die Vermehrung der Assessoren eher schädlich als nüzlich seyn würde; welchem auch andere beypflichteten:

Chur-Maynz hingegen behauptete das Gegentheil, und daß das Directorium 1. die Actendistribution neu einzurichten und hierauf bey Vornahm der Relationen zu halten habe; 2. daß (mit Ausnahm der äusserst dringenden Sachen,) die Referirordnung nach dem Rang des persönlichen Sizes im Senat thunlichst wieder einzuführen; 3. die ständige Senate erst mit würcklicher Einruckung mehrerer Beysizer anzufangen; 4. inzwischen aber es bey Combinirung der ständigen extrajudicial-Senaten, 5. ingleichem wegen der Recurrenzordnung bey denen Gesezen und deren zeitheriger Auslegung dermalen zu belassen seye.

*

Anno 1770. den 31. Jan. wurde durch ein Kayserliches Commißionsdecret der den 15. Dec. 1769. von der Cammergerichts-Visitation an Kayserliche Maj. erstattete Bericht, wegen der Ordnung im Referiren und Vornehmung der Recurrentsachen, samt dessen Beylagen, dem Reich communicirt, um nun über

diſen und vorige Berichte Gutachten zu erſtatten; ꝛc.

Den 3. Aug. 1770. wurde ein Reichsgutachten an den Kayſer erſtattet: Nachdeme man aus denen, gelegenheitlich der Viſitation des Cammergerichts, an die Reichsverſammlung gelangten, die materiam Turni & Recurrentium betreffenden Kayſerlichen Hof- und Commißions-Decreten de dict. 20. Aug. 1768. 27. Febr. 1769. dann 5. Febr. 1770. und denen mit ſelbigen erhaltenen Berichten des Viſitations-Conſeſſes und des Cammergerichts, des mehreren wahrgenommen habe, daß es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reich für ſehr erſprießlich, ja unumgänglich nöthig, angeſehen werde, daß die vorhin durch förmliche Reichsſchlüſſe feſtgeſtellte Verſtärckung der Cammergerichtlichen Beyſizer zum Vollzug gebracht werde; als möchte der Kayſer darüber: 1. In wie fern die in diſer Materie ergangene bekannte Reichsſchlüſſe in Erfüllung geſezet worden, und 2. wie dermalen die ſo nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beyſizer am ſchleunigſten bewürcket, und 3. in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne? ſo wohl von dem Viſitations-Conſeß, als dem Cammergericht, Bericht erforderen, und ſolchen ſo dann der Reichsverſammlung zukommen laſſen.

Kayſer Joſephs II. Maj. hierauf den 22. Aug. an das Cammergericht erlaſſenes Reſcript, um Bericht zu erſtatten, wie auch, was an die

Cam-

Cammergerichts-Visitation deßwegen ergangen, ist an denen angezeigten Orten zu lesen:

Der Kayser ertheilte auch den 19. Nov. dem Reich durch ein Commißionsdecret Nachricht davon.

Den 2. Oct. 1770. proponirte Chur-Maynz folgende Puncten:

1. Wie, zu näherer Erzielung der Kayserlichen Intention, auch Kayserlicher Maj. und des Reichs Entschliessung, am deutlichsten von Visitations-wegen vorgeleget werden möge, in welchen Umständen sich die nach und nach erfolgte Minderungen des Matricularanschlags und die Rückstände an Cammerzilern befinden, auch auf welche Art sich die dermahlige Einnahm und Auszahlung bey der Pfenningmeisterey-Cassa verhalte, so fort, in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen?

2. Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Beysizer des Kayſ. Reichs-Cammergerichts am schleunigsten bewürcket werden könnte?

3. Wie die hinkünfftige Entrichtung an Cammerzilern und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Münzfuß beständig festzusezen?

4. Wie, zu Erspahrung an Nebenauslagen, besonders Porto, Provisionen und Franckfurter Meßkosten, die Cammerziler biß an den Wohnsiz des Kayserl. Reichs-Cammergerichts einzulifern? und ob nicht solches, auf eigene

Kosten eines jeglichen Reichsstandes, durch die Agenten beschehen könne, welche die Cammerziler so, wie sie solche verpetschirter erhalten, mit dem Sortenzettel, unaufhaltlich, bey Straf der Cassation und schwerer Ahndung, an die Pfenningmeisterey, gegen Erhaltung der Quittung, auslifern sollen?

5. Ob nicht, da zu Unterhaltung dises höchsten Reichsgerichts mit 25. Beysizern und zween Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personali, alljährlich eine Summe von 91575. Rthl. 70. Kr. erforderlich ist, die in der von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht dem Reichstage vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matricul aber, (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären, noch auf dem Abgang stünden,) dennoch mehr nicht, als 78488. Rthl. 78. Kr. betrage, dahin anzurathen sey, daß jedes der jährlichen zwey Cammerziler um ein Viertel erhöhet werden möge?

6. Wie eines solchen Beytrags zum Unterhalt dises höchsten Reichsgerichts sich Landstände, Landsassen und Unterthanen, Innhalts des jüngern R. Absch. §. 14. und Kayserl. Wahlcap. Art. 15. §. 3. nicht entschlagen mögen, und also alles, was zu richtiger und vollständiger Entrichtung der Reichssteuern in denen Gesezen heilsam versehen ist, mit allen dabey vorkommenden gewöhnlichen Clausuln, in Ansehung der solcher gestalt neuerhöheten Cammerziler zu beobachten seye?

7. Wie übrigens von der Cammermatricul hin-

hinkünfftig keine Folge auf die Reichsmatricul, noch hinwieder, zu machen; also auch bey diser vorkommende Nachläß und Moderationen nicht auf die Cammerziler zu erstrecken; sondern vilmehr, in Gemäßheit des Reichsgutachtens vom 18. Jan. 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun, dienlich seye? Endlich

8. was, um den Fundum Sustentationis des Kayserl. Reichs-Cammergerichts in unabbrüchigem Stand zu erhalten, oder sonsten in Betreff der Vermehrung der Beysizer weiters anzurathen, nüzlich erachtet werde?

*

Anno 1771. 20. Mart. erstattete das Cammergericht einen Bericht und Gutachten wegen seiner Unterhaltung: Selbiger gehet, so weit er hieher einschläget, dahin: 1. Die Rückstände der Cammerziler seyen zu einem Surrogato Fundi unhinlänglich und unsicher; 2. die Herbeybringung derer ohngangbaren Posten seye schwer zu bewürcken; 3. die Einführung des Stempelpapiers neben dem Tax seye viler Bedencklichkeit unterworffen; 4. ein nahmhaffter Beytrag der Reichs-Ritterschafft wäre nicht unbillig, zumalen, wann ihr dagegen ein Präsentationsrecht zugelegt werden wollte; 5. Reichslotterien, Sportelgelder, Errichtung eines Capitals von einigen Römermonathen, u. d. wird übergangen; 6. am besten wäre, jährlich ein halbes erhöhtes Zil weiter zu übernehmen: So bekäme man 92427. Rthl. 32. Kr. und so vil brauche man zu 25. Assessoren: Es müßte aber

alles 1. nach der Reichsvaluta von 1719. oder dem 18. fl. Fuß bezahlt, 2. alles franco eingeschickt, 3. die abgängige Anschläge ergänzet werden. Zur Bevestigung dises Fundi seye erforderlich: 1. Die Erneurung derer Cameral-Schlüsse, 2. die Ergänzung der Cammermatricul, 3. daß an den Cammer-Matricularanschlägen keine Moderation vorgenommen, noch 4. an den Rückständen etwas nachgesehen, sondern 5. selbige allenfalls zu Capital geschlagen werden; 6. die Belegung derer in der usual-Matricul nicht begriffenen Stände; 7. zu dem Ende die Craysausschreibämter zu excitiren; 8. neben den lauffenden Zilern jährlich zwey rückständige zu zahlen, und 9. die Säumige ohne lange Nachsicht würcklich zu exequiren.

Den 9. Dec. 1771. wurde, auf Veranlassung der Kayserlichen Commißion, von dem Reichsdirectorio das noch wegen des Turni, der Recurrentien, und der Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren zu erstatten rückständige Reichsgutachten in Erinnerung gebracht, und beliebt, der Stände Aeusserung darauf der Kayserlichen Commißion durch das Reichsdirectorium eröffnen zu lassen.

Den 13. Dec. wurde also der Kayserl. Principal-Commißion ein pro memoria zugestellt: Weil unter den Gegenständen des verlangten Gutachtens auch der Punct von der Vermehrung der Anzahl der Cammergerichts-Assessoren und deren Unterhaltung sich befände, darüber von dem Cammergericht und Visitations-

tions-Conseß Bericht erfordert, derselbe jedoch noch nicht erstattet worden: Dessen vorläuffige Einsicht aber, und die Erwägung der darüber vorkommenden Umstände jedoch nöthig seye; so möchte die Kayſ. Commißion es dahin einleiten helffen, damit dem Visitations-Conseß die baldige Erlassung bemeldter Berichte aufgegeben würde.

Kayserliche Maj. erlieſſen darauf ein Monitorium an die Visitation, und ertheilten dem Reich Nachricht davon.

*

Anno 1772. 13. Jan. erstattete die Cammergerichts-Visitation ihren Bericht ebenfalls an Kayserliche Majestät, welchem die samtliche in diser Sache gehaltene Protocolle beygelegt seynd.

Kayserliche Majestät lieſſen den 15. Febr. 1772. beede durch ein Commißionsdecret dem Reich abschrifftlich mittheilen, daß mit hinlänglich ausgiebigen allgemein einverständigten Mitteln eine solche dauerhaffte Einrichtung an Handen gegeben werde, wodurch dem Justizwesen am Cammergericht die standhaffte gute Ordnung und zuverläßige Hülffe verschaffet werde.

* * *

Nun ereignete sich aber ein ganz neuer Zeitlauff und Epoque in denen Cammergerichtlichen Angelegenheiten.

Bißhero waren nemlich die Berathschlagungen allein auf die von Kayserlicher Maj. an die

Hand gegebene, wie auch von Chur-Maynz Anno 1764. und 1770. vorgeschlagene, Puncten gerichtet:

Nachdeme aber der ehemalige Reichs-Hofrath und nachherige Kayserl. Königl. Staatsrath, Freyherr von Borrie, als Oesterreichischer Directorial-Gesandter nach Regensburg gesandt worden ware, suchte er die Sache in einen ganz anderen Weg, (wobey von obgedachten Chur-Maynzischen Deliberandis ganz abgegangen wurde,) einzuleiten.

Es traten nemlich an das Licht:

Ohnmaßgebliche Vorschläge, die Visitation und die Beförderung des Justizwesens am Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, dann dessen Sustentationswerck betreffend. 1772. fol.

Die 1ste Abtheilung handelt von der Visitation in 11. §§. die 2te von dem Cammergerichts-Justitienwesen in 52. §§. die 3te von dem Cammergerichts-Sustentationswesen in 22. §§. Der Text enthält die Vorschläge: Die Noten aber deren Erläuter- oder Bestärckung aus denen Reichsgesezen, Visitationsabschiden und Handlungen, oder auch sonst.

Sie seynd nun auch in der neuen Europäischen Staatscanzley zu lesen.

Besagter Oesterreichische Comitial-Directorialgesandte, Freyherr von Borrie, ist Verfasser davon.

Sie sollten den Stoff zur Comitial-Berathschlagung in der Cammergerichtlichen Angelegen-

legenheit abgeben; sie wurden dahero auch in der Instruction für die Chur-Böhmisch- und Oesterreichische Comitial-Gesandtschafften fast von Wort zu Wort zu Grund gelegt, und solche Instructionen vorläuffig bekannt gemacht, um sich an andern Höfen darnach achten zu können.

Es erschiene aber noch Anno 1772. fol. eine Prüfung diser Vorschläge, welche einigen Evangelischen Subdelegirten bey der Cammergerichts-Visitation, und ins besondere dem Herzoglich-Bremischen Herrn Oberappellationsrath Selcken, zugeschriben wird.

Ein Auszug ꝛc. so wohl der Vorschläge, als der Prüfung, findet sich auch in Herrn Hofr. von SELCHOW juriſt. Biblioth. 4. Bandes 1stem Stück, S. 98. u. f. desgleichen in der allgem. deutsch. Biblioth. 23. Band, 1. Theil, S. 164. und in H. Schotts Critic, 5. Band, S. 515. 6. Band, S. 503.

Einiger weiteren kleinen Wechselschrifften, (welche auch in der neuen Staatscanzl. 38. Theil, S. 96. u. f. zu lesen seynd,) will ich hier nur im Vorbeygehen gedencken.

Fulda (dessen Stimme der Freyherr von Borrie führete,) ahndete den 2. Aug. 1773. eine gewisse Stelle diser Prüfung, und hängte so dann an: "Zu wünschen wäre demnach, daß dise Prüfungen ohne allen Eindruck und Wirckung bleiben mögten; wenigstens verdienen solche die wachsamste Aufsicht der wahrhafft patriotisch denckenden Mitständen."

Ferner wurde beliebt, um die Cammergerichts-Visitationssache zur baldigen Vornahm desto besser zuzubereiten, erstgedachte ohnmaßgebliche Vorschläge ꝛc. durch eine Reichsdeputation untersuchen und berichtigen zu lassen; zu welchem Geschäffte man der Deputations-Höfe Comitial-Gesandtschafften bestimmete, und die Abrede nahme, daß selbige an jeglichem Rathstage sich zu solchem Ende zwey Stunden vor der ordentlichen Rathszeit versammlen wollten.

Bey disen Conferentien thate Oesterreich mündliche Vorschläge, wie aus der Sache zu kommen seyn möchte: Die übrige Gesandte aber faßten selbige in die Art eines Protocolls, und fügten zuweilen einige Anmerckungen bey.

Den 18den und 22sten Maji durchgiengen sie also die erste und zweyte Abtheilung, so dann den 17. Jul. die dritte.

Alsdann wurden sie auch andern Gesandten durch die privat-Dictatur mitgetheilt und an die Höfe eingeschickt.

Es giengen darauf Chur-Sächsische, Chur-Pfälzische, Chur-Braunschweigische und Hessen-Cassel'sche, resp. Resolutionen und Instructionen bey dem Reichsconvent geschriben herum.

Anno 1773. den 5. und 8. Mart. ward bey dem Reichsconvent in der Visitations-Materie der Punct von den Berichts-Erforderungen von dem Cammergericht und der Visitation in Vortrag gebracht; aber bloß die Berichts-

richtserstattung an die Herrn Principalen beliebt.

Den 8. Apr. liesse der König in Preussen zu Wien vorstellen: Die von dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg gemachte Versuche, seine Vorschläge wegen der Visitation und Verbesserung des Cammergerichts zu einem Vorwurff der Comitial-Berathschlagungen zu machen, erweckten die Besorgniß, es möchten durch dises Benehmen dem kaum wieder hergestellten Visitations-Conseß neue Hinderniße zubereitet werden: Nun wären aber die Reichsgeseze in Ansehung des Cammergerichts Einrichtung und Verfassungsart hinreichend und bestimmt genug, so, daß es keiner neuen bedörffe, sondern nur darauf ankäme, die schon vorhandene zu beobachten und zu handhaben: Und da in dem Fall, daß es einer neuen Gesezgebung über disen Gegenstand, (wie doch nicht abzusehen,) bedörffen sollte, der Visitations-Conseß, nach vollendeter Untersuchung der Mängel und Unordnungen, nach seinen Erfahrungen und Wahrnehmungen, mittelst gutachtlich abzustattenden Berichts, Verbesserungs-Vorschläge zu thun, allein einen gesezmäßigen Beruff habe; so wünschte der König, daß der Kayserlich-Königliche Hof in disem Stück gleiche Gesinnungen hegen, und obgedachter Plan, wodurch dem Visitations-Conseß im Grunde vorgegriffen würde, aufgegeben werden möchte.

Der Kayser-Königliche Hof erklärte Sich darauf den 13. April: Daß man dissеits nicht

wohl

wohl begreiffen könne, wie die von dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten herausgegebene, und mit mehreren Gesandtschafften freundschafftlich verabredete, Vorschläge in dem Visitationswerck neue Hindernisse zubereiten, und durch eine über dise Vorschläge bey der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzunehmende Berathschlagung dem Visitations-Conseß in seinem gesezmäßigen Beruff vorgegriffen werden sollte. Der Kayserin-Königin Absicht seye keine andere, als welche der König, mit mehreren anderen patriotisch denckenden Reichsständen, mehrmalen geäussert habe, der gegenwärtigen Visitation, mit gründlicher und schleuniger Behebung aller wahren Gebrechen, ein baldiges und fruchtbares Ende zu verschaffen. Daß diser heilsame Endzweck bey der dermaligen Lage der Visitation niemalen werde erhalten, sondern nur Kosten auf Kosten umsonst versplittert, und stets neue vergebliche Aufzüge hervorgesuchet werden, seye nicht nur von dem Reichstag selbst bereits erkennet worden, sondern es rede die Sache selbst, wann man eines Theils das wenige, was bißhero bey dem Visitations-Conseß durch bald sechs volle Jahre zum Stand gebracht worden, andern Theils aber die biß zum Eckel weitläufftige, übertriebene, und gar offt nur auf offenbare Kleinigkeiten hinauslauffende, Behandlungsart, und auch die mehrmals geflissentlich eingestreute, und nur zum privat-Nuzen der Subdelegirten dienende, Verlängerung des Geschäffts zum Endzweck habende Einhängun-

gungen, und Einmischung fremder Materien, in eine unbefangene Erwägung ziehe. Es seye also, bey diser Gestalt der Sachen, nothwendig, daß die Reichsstände sich über solche, durch Kayserliche Decrete bereits wiederhohlt anverlangte, Maaßnehmungen einverstehen, und dem Kayser zur Begnehmigung vorlegen, durch welche nicht allein denen Visitatoren nähere Schrancken ihrer Verrichtungen vorgeschriben, sondern auch wohl einige wichtige Gegenstände wegen Verbesserung der Justizpflege, (in Betrachtung, daß selbe theils durch Visitations-Berichte dem Reich schon vorgelegt worden, theils aber bey der Visitation noch lang, oder gar nicht, eine Erledigung erhalten dörfften,) von ihnen selbst vor die Hand genommen und entschiden würden. Es seyen Vorschläge, zu welchen jeder Reichsstand, Krafft seiner Stimm-Freyheit, befugt, und, wann er selbe für das Wohl des Reichs nüzlich erachte, als ein Patriot, verbunden seye; welche aber eben deßwegen, weil es Vorschläge seyen, Niemanden aufgedrungen werden, sondern allemal der Mehrheit der Stimmen noch ausgesezet bleiben: Eben dise Mehrheit der Stimmen werde sodann auch entscheiden: Ob die für das Cammergericht stehende Geseze fortan in ihrem ganzen Umfang beybehalten, oder aber, ob hierinnen, wegen veränderter Umstände, etwas abzuänderen seye, und hierbey denen dissеitigen, oder aber eines anderen Reichsstandes, Vorschlägen nachgegangen werden wolle? Und da es also

zugleich

zugleich bey diser Entscheidung anf die Gesezgebende Macht, und auf die über die gutachtliche Meinung des Reichstages zu ertheilende Kayserliche Entschlieſſung ankomme; so könne man nicht wohl ermessen, daß eine dergleichen auf dem Reichstage vorzunehmende Berathschlagung für einen Eingriff in den gesezmäßigen Beruff der Visitations-Deputation, (die nur so lang daure, als der Gesezgeber es wolle,) anzusehen wäre: Dann da so wohl die Gewalt, Instruction und ganze Wesenheit diser Deputation von der Willkühr des Kayſers und der Reichsstände abgehangen habe; so müsse auch natürlicher Weise die Dauer, die Verfahrensart, und die weitere Beschäfftigung derselben, auf eben diser Willkühr beruhen, und werde es dahero auch von Seiten des Kayſers und der Reichsstände wohl niemals die Meinung haben können, Sich einem von ihrer Macht angeordneten Conseß gleichsam zu unterwerffen, und der Gewalt Sich zu begeben, selben zu verbessern, einige ihme anfänglich überlassene Gegenstände selbst zu entscheiden, oder auch denselben wohl gar, wann es nüzlich scheinen sollte, aufzuheben: Dann auf solche Art würden, gegen die Natur der Sache, die Mandantes denen Mandatariis unterligen.

So offenbar nun aber auch dise Grundsäze seyen; so habe dannoch sich, nicht ohne Befremden, eine eben dahin gehende Absicht der damaligen Visitations-Deputation verrathen, nemlich, selbige nicht nur ganz zu verewigen,

und

und in die Gestalt eines obersten Gerichts einzukleiden, sondern auch in Ansehung ihrer Geschäffte sich von dem Reichstag unabhängig zu machen, und demselben nach und nach selbst Geseze vorzuschreiben: Allein, gleichwie durch eine solche abentheuerliche Absicht die ganze Reichsverfassung erschüttert würde; so halte man sich auch überzeugt, daß die Reichsstände wohl niemals gesinnet seyn werden, den Einfluß, welchen sie bey der Gesezgebung haben, und zwar im haicklichsten Punct der Justizpflege, einer Deputation von 24. Subdelegirten preis, oder auch nur selbige verewigen zu lassen. Wann man also, gegen Vermuthen, auf dem Reichstage keine solche ausgiebige Anstalten treffen sollte, durch welche nicht nur die obige widrig gesinnete Absichten ganz erstickt würden, sondern auch von der dermaligen Visitation ein baldiges Ende zu hoffen wäre, würde die Kayserin Königin keinen Umgang nehmen, Sich andern der Visitation schon müden Reichsständen zuzugesellen, und auf dem Reichstag öffentlich auf die Dissolution der dermaligen Visitation mit Nachdruck antragen zu lassen.

Den 26. und 30. Jul. auch 2. 6. 9. und 13. Aug. 1773. kame so dann die Cammergerichtliche Visitations-Angelegenheit bey dem Reichsconvent in würckliche Berathschlagung.

Die Directoria der beeden höheren Collegien suchten es in ihrer Proposition einzuleiten, daß die Vota nach dem Innhalt der mehrgedachten

dachten (Oesterreichischen) unmaßgeblichen Vorschläge eingerichtet, mithin zumal 1. über das Visitations-Geschäfft, 2. über das Justizwesen am Cammergericht und 3. über den Unterhalt desselbigen, sich geäusseret werden möchte:

Es richteten sich auch mehrere Chur- und Fürstliche catholische Höfe hierinn und sonst nach dem Willen des Kayserlichen Hofes:

Die Evangelische Chur- und Fürsten hingegen wollten sich nur über die Kayserliche Commißionsdecrete, folglich bloß über die Materien: 1. Wie bey dem Cammergericht die Ordnung im referiren einzurichten? 2. Wie die Vornehmung der Recurrentsachen zu beförderen? 3. wie die Senate anzuordnen, und 4. wie die Anzahl der Cammergerichts Assessoren zu verstärcken seye? herauslassen: Das weitere aber wollten sie sich vorbehalten, bis die bey dem Cammergerichte sich geäusserte personal- und real-Gebrechen abgestellet und von dem Visitations-Conseß Berichte über gewisse Puncten erstattet seyen.

Vile Catholisch- und Evangelische Chur- und Fürsten aber hielten gar mit ihren Stimmen zurück.

Die in dem Churfürstlichen Collegio abgelegte Chur-Trierische, Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Stimmen wurden einzeln, die gesamte Fürstliche Protocollen vom 2. 9. und 13. Aug. aber von jeder Seßion zusammen, gedruckt: Das Chur-Sächsische Votum hingegen gienge nur geschriben herum.

Bey

Bey disen Umständen nun ware so wohl in dem Chur- als Fürstlichen Collegio gar zu keinem Schluß zu gelangen.

Als die gewöhnliche Comitial-Ferien beliebt wurden, recommendirten zwar die Directoria auf das nachdrücklichste, daß innerhalb solcher Zeit nähere Instructionen eingehohlet werden möchten: Es wollte sich aber auch nachhero damit so wenig fügen, daß das übrige ganze Jahr hindurch zu keiner weiteren Berathschlagung in der Sache geschritten werden konnte.

Ihro Kayserliche, wie auch Ihro Kayſ. Königliche, Maj. Maj. liessen zwar erklären: Daß, wenn nicht inner einer gewissen Zeit ein Schluß gefasset würde, Sie Ihre resp. Commissarien und Subdelegirte von Wezlar abfordern würden: Aber auch dises ware nicht vermögend, den Zweck zu erhalten.

Auch in denen abgelegten Stimmen waren beede Religionsparthien gar sehr in manchem von einander unterschiden. Theils denen ausdrücklichen Worten, theils dem Sinn, theils anderen Nachrichten zu Folge, kommt es hauptsächlich darauf an:

Die Catholische wollen: Man solle alles bey der dermaligen Verfassung lassen, auch, wann man gegen den Cammerrichter ꝛc. zu klagen habe, sich an seine Person halten, und es nicht das Amt entgelten lassen.

Die Evangelische hingegen sagten: Bey denen sich nun zeigenden, hauptsächlich von dem

Mißbrauch des Directorii herrührenden, unleidentlichen und erstaunlichen, Justizgebrechen seyen eine neue Verfassung und darnach abgemessene Vorsehung um so nöthiger, je mehr sich bey der Visitation zu Tag lege, wie schwer es halte, gegen die persönliche Gebrechen gewisser Personen und Religions-Verwandten den nöthigen Ernst zu beweisen; und wann hier nicht geholfen, noch dem willkührlichen Verfahren des Directorii hinlänglicher Einhalt gethan werde, seye alles andere eine palliativ-Cur, und die Cammergerichtliche Justiz ein blosses Gnadenwerck des Cammerrichters.

Bey disen Umständen gabe Chur-Maynz den 13. Aug. in dem Churfürstlichen Collegio, statt eines Schlusses zum Protocoll: Es habe aus denen im vorigen und disen Monath abgehaltenen Protocollen wahrzunehmen gehabt, daß man von einem in der im Vortrag stehenden wichtigen Materie zu wünschenden gedeyhlichen Schluß noch weit entfernet seye: Dann, nebst dem, daß einige Vota noch zurück gebliben, wäre in den würcklich abgelegten Stimmen von einigen über verschidene Gegenstände sich herausgelassen, von Andern aber nur wenige berühret worden; und auch in Ansehung derer, worüber man sich ein- und anderer Seits erkläret, fände sich ein solcher Unterschid in den Meinungen, der, wie er da lige, nicht vereinbarlich, am leichtesten aber durch nähere Einverständniß zu heben seye. Die Sache seye wichtig; da an der Aufrechterhaltung des Justizwesens im Reich männiglich

niglich gelegen, und um so mehr ein gesegneter Ausgang zu hoffen seye, wann sich, zu Erlangung dises heilsamen Gottgefälligen Zwecks, gemeinsam und vertraulich verwendet werde. Man hege hierunter gleiche, auf das gemeine Beste gerichtete, Absicht, und komme es nur darauf an, daß man sich auch über gleiche hierzu führende Mittel einverstehe. Die Zeit der eintrettenden Comitial-Ferien, binnen welcher denen Höfen die abgehaltene Protocollen vorgelegt werden könnten, dörfften die Gelegenheit geben, den Unterschid der Meinungen einzusehen, und in weitere Ueberlegung zu ziehen: Ob und was hierunter anderweit zu erklären, oder an den würcklich abgelegten Stimmen zu mindern, oder zu mehren und zuzusezen seye? Besonders aber würden die von denen Churfürstlichen Gesandtschafften hierüber zu erstattende Berichte dem Werck einen guten Vorschub geben können. Von Seiten des Directorii gedencke man in diser (vorgemeldter massen, sehr wichtigen,) das Reichsjustizwesen betreffenden, und in dessen Verfassung einschlagenden, Angelegenheit nichts zu übereilen: Wünsche aber doch, bald nach zurückgelegten Ferien, zu einem, wo nicht alle, doch die wichtigste, Gegenstände begreiffenden Schlusse schreiten zu können.

Im Fürstlichen Collegio aber meldete Oesterreich: Der Innhalt derer zum Protocoll gegebenen Stimmen zeige, wie verschidentlich die Meinungen in den proponirten Cammergerichts-Sachen ausgefallen, und aus was Ursa-

chen jeden Orts die Sachen in einem anderen Gesichtspuncte betrachtet würden; wo jedoch das endliche Absehen allenthalben das nemliche wäre, um dem Justizwesen am Cammergerichte anwiederum aufzuhelffen. Ab Seiten des Directorii habe und erkenne man die Amtsobligenheit, dahin sich zu verwenden, damit die allseitige Meinungen zu einem so heilsamen Endzweck, wo möglich, vereiniget, und, wo solches in allen Puncten nicht sollte beschehen können, die Handlungen jedoch dahin geleitet werden, damit schädliche Spaltung und Trennung in einem alle Stände des Reichs gemeinsam angehenden Geschäfft vermieden, und die Wege zu weiteren Handlungen und daraus erwachsenden ferneren Eingang fortan geöffnet bleiben mögen. Das Directorium werde dise Amtsobligenheit treulich handlen, um vor GOtt, Kayserlicher Maj. dem gesammten Reich, und der spaten Nachkommenschafft, sich vor aller Verantwortung zu wahren. Die ältere Reichstagshandlungen gebeten die Beyspile, in was verschidenen Gesichtspuncten derley das Justitienwesen betreffende Sachen offtmalen wären angesehen, und, nach dem einander gegönnten Vertrauen, am Ende doch gedeyhlich geschlossen worden: Zuversichtlich werde GOtt zu einem von Demselben so hoch gebottenen und der Menschlichkeit so nöthigen Werck, welches die Stüze eines jeglichen Reiches seye, den gleichen Segen auch jeztmalen verleihen: Zu dem Ende wolle das Directorium die allerseitige Gesandtschafften auf das angelegentlichste ersuchet haben,

daß

daß Dieselbe die verschidene Meinungen und deren Gründe in der Zwischenzeit der eintrettenden Ferien in voller Gemüthsruhe erwägen, und dabey reifflich überdencken wollen: Ob und wie auf die Erinnerungen und Bedencken, so einige Stände mehr, als die andere, in dem guten Absehen, allenthalben zu helffen, vorgebracht haben, sich gefällig wolle herausgelassen werden; in der wahren Gesinnung, das gemeinsame Geschäfft in auch gemeinsamer Handlung einverständlich zu behandlen und gedeyhlich zu beschliessen: Die Puncten aber, in welchen man sich, wider Verhoffen, jeztmalen nicht sollte einigen können, in einer solchen Lage der weiteren Zeit, auch der Nachkommenschafft, zu überlassen, daß disen die Wege der Einigung fortan offen erhalten werden.

Nach denen Ferien aber konnte man abermalen eben so wenig einig werden, als zuvor.

Anno 1774. roullirten:

Verzeichniß derer in den Cammergerichtssachen vom Jahr 1719. biß anhero an Kayserlichen Hof- und Commißions-Decreten, auch von dem Cammergericht an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben.

Ferneres Verzeichniß derjenigen besonderen Schreiben des Kayserl. Reichs-Cammergerichts, so dasselbe, nebst den jährlichen Anzeigen über den Stand der eingegangenen und wiederum verwendeten Cammerzieler, vom Jahr 1734. biß 1774. an die all-

gemeine Reichsversammlung erlassen; mit Erläuterungen und Anmerckungen.

Disen 12. Vorstellungen und Anfragen ware ein Gutachten beygefügt, was darauf zu resolviren seyn möchte.

Den 10. Mart. 1774. wurden im Fürstlichen Nebenzimmer privatim dictirt: Nähere, nach Ordnung des in der Visitations-Materie den 30. Jul. 1773. zum Protocoll gegebenen Chur-Braunschweig- und Herzoglich-Bremischen Voti gefaßte, Vereinigungs-Anträge. Sie betrafen: 1. Die Anzahl der Assessoren; 2. die Zahl und Besezung der Senate; 3. die Anordnung und Abwechslung der Senate; 4. die Distribuirung der Acten, und die Recusationen; 5. die Zahl der Beysizere eines Senats; 6. die fictam paritatem; 7. die extrajudicial- und Bescheidtischsachen; 8. die Recurrenz; 9. den Turnum; 10. die gleiche Stimmen; 11. die Restitutions-Sachen; 12. die Abänderung der Senate. Die solchergestalten verglichene Puncten, (mit allenfallsiger Auslassung des eilften,) könnten, als die erstere Reformation und Abstellung der bey dem Cammergerichte vorgefundenen Hauptrealgebrechen, an Kayserliche Maj. gebracht und Dieselbe erbeten werden, über gewisse Puncten von dem Visitations-Conseß Bericht zu erfordern.

Den 18. Mart. meldete das Fürstenraths-Directorium: Wann die in der Cameralmaterie noch abgängige Stimmen nicht gleich nach

Ostern

Ostern nachgetragen würden, das Directorium nicht entstehen könne, in der Handlung seines Amts weiter fürzugehen, und nach denen in dem Protocoll ligenden Votis den Schluß abzufassen:

Und den 21. Mart. nochmals: Directorium: Werde nicht ermanglen, so gleich nach denen anjezo eintrettenden Osterferien das Protocoll anwiederum zu eröffnen, und, der lezten Aeusserung gemäß, in Sachen weiter fürzugehen.

Eben disen 21. Mart. wurde auch denen beeden höheren Reichscollegiis kund gemacht: Kayserliche Maj. hätten an Dero Commißion rescribirt: Sie verlangten auf das nachdrücklichste, daß über die längstens durch Kayserliche Commißions- und Hof-Decreten, auch Visitations- und Cammergerichts-Berichte zur Comitial-Berathschlagung gestellte Visitationsgegenstände, vorzüglich aber über die Reichsgesezmäßige Classen-Abwechslung das mehrmalen begehrte ausgiebige Reichsgutachten ehestens, und zwar so zeitlich, erstattet werde, daß die erste Visitationsclasse mit der zweyten unfehlbar, und längstens biß zum 1. Nov. lauffenden Jahres ordentlich ohne Verwirrung abgewechselt werden könne; mit der ernstlichen Erklärung, daß, wann disem gerechtesten Verlangen nicht unaufhaltlich und zeitlich ein Genügen geschehe, Dero unabweichlicher Entschluß gefasset seye, nicht allein denen Ständen die mehrmalen begehrte Abrufung ihrer Subdelegirten zu verstatten, sondern auch ohne weiteres alsdann Dero Kayserliche

Commissarien von der Visitation gänzlich abzuruffen, und ihnen darzu den stracklichen Befehl zu ertheilen, den daraus erwachsenden Erfolg aber jenen zur Schuld und Verantwortung zu überlassen, welche, nach Zeugniß des offenligenden Hergangs, den gesezlichen Anordnungen, in den Kayserlichen darnach stetshin genau und unpartheyisch abgemessenen wohlmeinenden Gesinnungen und Verfügungen, sonderlich aber der so vile Jahre her, mit grossem Kostenaufwand und wahren Justizeyfer, bezeugten ernstlichen Verwendung, Mäßigung und Reichsväterlichen Langmuth, die schuldige Achtung und Befolgung zu leisten, unterlassen hätten.

Indessen wurde doch nicht räthlich erachtet, weder die Visitation abzubrechen, noch bey dem Reichsconvent einen völligen Schluß bloß nach denen mehreren Stimmen zu machen.

Den 4. Aug. 1774. wurde in einem Kayserlichen Hofdecret gemeldet: Ihro Kayserliche Maj. wären der Zuversicht, daß (nach berichtigten Visitationsclassen,) auch nunmehro das übrige zur dauerhafften Einrichtung und Erhaltung des Justizwesens am Cammergerichte erforderliche, auf die deßhalb seit mehreren Jahren der allgemeinen Reichsversammlung vorgelegte Gesinnungen, in reiffe Berathschlagung gezogen und zum gedeyhlichen vollständigen Gutachten gebracht werde.

Und den 8. Aug. thate Chur-Maynz in Circulo die Anzeige: Daß Se. Kayserliche

Maj.

Maj. durch Dero Commißion die unverzügliche weitere Vornahm der Cameral-Materie und das darinn noch rückständige Reichsgutachten auf die seit Anno 1768. ergangene Kayserliche Hof- und Commißions-Decrete, auch Berichte des Visitationsconsesses und Cammergerichts, annoch vor den bevorstehenden Comitial-Ferien, unverlängt zu erstatten, hätten verlangen lassen.

Den 12. Aug. wurde auch dise Materie reproponirt: Es ware aber nochmals zu keinem Schluß zu gelangen.

Man pfloge so dann Unterredungen in denen Chur- und Fürstlichen Nebenzimmern, vergliche sich auch endlich, biß auf zwey Puncten, 1. wegen Distribuirung der Acten, und 2. Abänderung der Senaten. Wegen der übrigen formirte man Projecte von Conclusis, communicirte sie ad ædes und gabe die Anzeigen davon zum Protocoll; mit dem Anhang: Daß man während der zugleich beschlossenen Ferien noch fernere Instruction darüber einholen möchte.

Oesterreich meldete bey diser Gelegenheit unter anderem: Man wünsche einen allgemeinen Schluß, damit nicht nöthig seyn möge, nach dem Befund der mehreren Stimmen Reichsverfassungsmäßig vorzugehen: In dem Distributionspuncten seyen 53. gegen 38. und wegen Abänderung der Senaten 44. gegen 42. Stimmen; welche Mehrere die von dem Directorio angeführte Gründe für sich hätten: Es wäre

dahero so gleich zur Schlußfassung auch diser Puncten wegen vorzugehen gewesen: Nachdeme aber Einige unter denen Minoribus das Verlangen geäussert, damit noch einige Zeit Anstand zu nehmen, um zu Einhohlung weiterer Instructionen Zeit zu lassen, die Majora sich auch solches gefallen lassen, um darzuthun, wie willig sie zu Erzilung einer gemeinsamen Vereinigung seyen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß in Entstehung dessen das Project Concluſi als berichtiget, publicirt und zum Protocoll gegeben werden solle; so habe das Directorium sich deme fügen wollen.

Die Evangelische aber behielten sich gegen diſen Anhang um so mehrers reſervanda & quævis competentia bevor, weil, mit Einwilligung der mehresten Stände, sonderlich diſes Collegii, der bequemeste und sicherste Weg der gütlichen Handlungen nicht ohne Würckung eingeschlagen worden, und, davon so unbedencklich etwa wiederum abweichen zu wollen, in mancherley sehr beträchtlichen Rücksichten, so wenig jezt als künfftig, rathsam oder nüzlich seyn würde.

Die Mehrere replicirten: Das in ihrem Namen bemerckte habe darum zum Protocoll gebracht werden müssen, auf daß man für jezo einsehen und die spate Nachkommenschafft bemercken möge, aus was Ursachen dieſelbe in der Maasse, als es geschehen seye, sich in diſer Sache benommen haben, und zu einem mehreren und anderen nicht haben eingehen können; welchemnach man in einigen weiteren Widerspruch sich nicht einlassen,

lassen, sondern die Beurtheilung des ein- und des anderen allermänniglich anheimstellen, anbey auch hoffen wolle, daß bey der so gleich nach der Endigung gegenwärtig innstehender Ferien erfolgenden anderweiten Wiederangehung dises Geschäffts die erwünschende Vereinigung sich noch ergeben werde: Wo übrigens allgemein daran gelegen seye, daß die wegen der Krafft und Würckung der mehreren Stimmen bestehende Reichsgrundgeseze aufrecht erhalten würden.

Die Evangelische hingegen bezogen sich darauf bloß ad priora.

Nebst deme wurde von einem hohen Ort der Entwurff der Chur- und Fürstlichen Conclusorum dem Reichsstättischen Collegio unter der Hand communicirt, um sich darnach achten zu können:

Auch thate der Kayserliche Herr Concommissarius denen Reichsstättischen, (welche nicht geneigt waren, weder ein weiteres halbes Cammerzil zu bewilligen, noch die Cammerziler nach dem 20. Guldenfuß zu zahlen,) eine Vorstellung deßwegen.

Da nun die Sache bey dem Reichsconvent ruhete, und an die Höfe kame, liesse der Kayserliche Hof über das Chur-Braunschweigische Ministerium, in diser und anderen Sachen, so wohl bey denen Comitial-Gesandtschafften, als bey dem Könige in Großbritannien selbsten, Beschwerde führen: Es solle aber dises auch anderen Höfen grosses Auffehen verursacht haben, und

Namens

Namens des Königs zu Londen vorläuffig zur Antwort ertheilet worden seyn: Der beschehene Antrag seye etwas unerwartetes; indeme der König jederzeit in gutem Vernehmen mit dem Kayserlichen Hofe zu stehen suche: Bey den Teutschen Reichsgeschäfften mache Er von der allen Ständen zustehenden Stimmfreyheit Gebrauch, und handle nach patriotischen Grundsätzen; lasse Sich auch deßwegen keinen Vorwurff machen: Wäre Er aber dabey bißweilen nicht einerley Meinung mit dem Kayserlichen Hof; so seye dises keines Weges für ein Merckmahl einer widrigen Gesinnung, und daß man nur dem Kayserlichen Hofe entgegen seyn wolle, anzusehen; so wie der König auch, wegen Verschidenheit der Meinungen, Niemanden einen Vorwurff zu machen pflegte: Es seye dahero sehr dictatorisch gesprochen, wann der Kayserliche Hof Sich berechtiget zu seyn glaube, es denenjenigen empfinden zu lassen, die mit Ihm nicht einstimmen wollten.

Es giengen übrigens nicht nur die Comitial-Ferien, sondern auch der Rest des Jahres, vorbey, ohne daß beede Theile in der Cameral-Materie einander näher gekommen wären.

*

Eben so gienge es auch im Jahr 1775. biß in das Spatjahr.

Den 15. Sept. 1775. aber communicirte das Chur-Maynzische Directorium in Circulo denen Churfürstlichen: "Vorschläge zur Einschal-

schaltung in das Project Churfürstlichen Schlusses, und zwar die §§. 4. und 15. oder die Abänderung der Senate und die Austheilung der Acten, betreffend: „ Das Oesterreichische Directorium aber denen Fürstlichen einen gleichen Aufsaz über das Project Fürstlichen Concluſi, und zwar die §§. 6. und 19. mit dem Antrag, darüber unverzüglich Bericht zu erstatten, und biß zu Ende der Comitialferien die Instructionen zu Errichtung eines Reichsgutachtens zu erwürcken.

*

Reichsschluß von 1775.

Endlich kame es den 23. Oct. 1775. zu einem Reichsgutachten; davon ich aber, (da dessen Innhalt in dem Kayserlichen Ratifications-Commißions-Decret wiederhohlet wird,) nichts umständlicher melde, sondern nur so vil anzeige, daß einige Verbesserungen in dem ersten Abdruck desselbigen erstgedachtem Commißions-Decret beygefüget seynd.

Den 15. Dec. 1775. wurde besagtes Reichsgutachten durch schon gemeldtes Kayserliches Commißions-Decret also ratificirt:

„ Ihro Römisch-Kayserliche Maj. (begnehmigen)

ad 1. Daß bey dem Kayserlichen Cammergericht in Ablegung derer Relationen der Gesezmäßige Turnus ohne Ausnahm dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysizer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und biß zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sizen bleiben,

ben, die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirte, (einschlüßig der hochwichtigen,) nach ihrer Ordnung: Unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey denen Causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, (unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3. vom Jahr 1595. §. 3. und vom Jahr 1600. §. 3. besagen,) referire.

ad 2. Wann etwa eine dringende Ursach, oder anderer erheblicher in der Cam. Ger. Ordn. P. I. Tit. 10. §. 8. bemerckter Bewegungs-Grund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine Causarum, und jenem Personarum in einem einzlen Fall abzugehen wäre, so solle solches, und ob der Beysizer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Cammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertrettenden Präsidii, und der andern Beysizern dises Senats, nach der Mehrheit dessen und der Beysizern Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. zu erklären.

ad 3. Ueber die Bestimmung der Claßification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu diser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn möchten, das Bedencken des Cammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitationsconseß zu vernehmen.

ad 4. Eine ganz neue Austheilung deren Acten bey dem Cammergericht vorzunehmen, anbey jedoch

jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beysizern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahm dahin zu machen, daß selbige von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

ad 5. Um die neue Distribution Ordnungsmäßig vollbringen zu können, eine Claßification aller bey dem Cammergericht eingeklagten Sachen nöthig seye, somit denen Procuratoren dises Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerckung, in welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey dem Cammergericht angebracht, auch wann und in welchem Punct, oder ob definitive darinn submittiret, verfertige, annebst bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenschafft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu seyn ihme bedüncke, anfüge, von denen Sachen aber, welche verglichen seyn, oder welche die Parthey ruhen zu lassen ihn Procuratorn befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemercke; dise Verzeichnissen hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leser aus solchen die Register dergestalten zu verfassen, daß für eine jede Gattung deren privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde, nach disem Register die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewürcken, von

dem

dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey, oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgender Classification ein Bedencken finden, so hätte derselbe solches bey dem Senat anzuzeigen, und von disem mit dessen Präsidio durch der Beysizer und des Präsidii Abstimmung die fernere Claßification der Sachen zu bestimmen, auch ein gleiches hiernächst mit denen Sachen zu beobachten, welche dermalen von denen Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden; für das künfftige sonach von jedem Senat mit dessen Präsidio vorgedachter massen eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkanntniß zu claßificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wann in währendem Lauf des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen würde.

ad 6. Anlangend die für die zukünfftige Zeit vorzunehmende Distribution deren Sachen, so begnehmigen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät fernerweit gnädigst, daß demnächst dißfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beysizere zu unterscheiden, mithin die ganze und insonderheit die erstgedachte Distribution nach Vorschrifft der O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samstage nach denen Rathsstunden, in Gegenwärtigkeit deren Beysizer, von dem Cammerrichter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leser geschehe, welcher ein kurzes Protocoll führen solle, damit

damit eine künfftige Visitation daraus ersehen könne, in wie fern dise gesezliche Vorschrifft befolget worden; der Cammerrichter habe hierbey die zur Distribution bestimmte gefreyte, ungefreyte, Judicial- und Extrajudicial-Sachen, nach der Zahl der vorhandenen Senaten, in drey Theile zu sezen, und zwar dergestalt, daß er, so vil nach Beschaffenheit der Sache thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so vil wichtige, schwere und weitläuffige Sachen kommen, als in anderen: Gleichwie aber dise Regul in einigen Fällen ihre Ausnahm leide, also habe der Cammerrichter hiebey diejenige Sachen zu separiren, so a) connexitatem causæ haben, b) inter easdem partes eines Effects seyn, c) worinn inter easdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der O. C. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesezen den vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Cammergerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des jüngeren Visitations-Abschids §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer deren Senaten eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen, ganz oder doch mehresten Theils referiret, die andere Senaten aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten; so wäre in disem Fall solche

Gattung der gefreyten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senaten zuzutheilen.

Die Rubriquen deren also separirten Sachen nebst den Gründen, warum sie separiret worden, sollen in dem Protocoll bemercket, und dise Sachen sodann dem Senat und Referenten, wohin sie gehören, gelassen, mithin dadurch vermieden werden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Geseze eine Ausnahm machen, nicht zufallen, und der Ordo causarum sowohl, als die Gleichheit unter denen Senaten desto ausgiebiger gefördert werde; wann dise Eintheilung und Absönderung geschehen, so habe alsdann das auf Befehl des Cammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen solle.

Nach solcher vorgegangenen Abtheilung deren Acten in die drey errichtende beständige Senaten, seye die weitere Distribution derer Acten in jedem Senat an die Beysizer, folglich die Benennung derer Re- und Correferenten ebenfalls gleich alle Samstag nach denen Raths-Stunden und in Gegenwärtigkeit deren Beysizern von dem Cammerrichter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artickel de 1557.

§. 5.

§. 5. und den jüngeren Visitations-Abschid §. 60. — 63. nachgetragen worden, daß nemlich solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geschicklichkeit deren Beysizern dermassen fürzunehmen und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter denen Beysizern gehalten, und keiner vor dem anderen mit vilen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beschwerlicher Weis aufgehalten, und sonderlich bey solcher Austheilung die älteste oder sonst gefreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden sollen.

ad 7. Daß die vertragene Sachen unter der im Reichsabschid vom Jahr 1557. §. 56. gesezten Straf jedesmal bey Gericht angezeigt werden.

ad 8. Alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach oberwehnter Distribution deren Acten, und darmit erfolgter Bestellung deren Referenten, und Bestimmung des Senats eingeleget werden, nicht anderst als in Schrifften mit ausdrücklicher Anführung trifftig- und erweislicher Ursachen zuzulassen.

ad 9. Bey einer, solchergestalt vorgebrachten Recusation, hätte der Cammerrichter, oder wer in desselben Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache

einen solchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-handlung des Recusati insgemein, erheische, oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frag seyenden einzlen Sache, ohne sonstige Beschwerung desselben übriger Amts-handlungen, auszuschliessen geeignet seye.

In dem ersteren Fall habe der Cammerrich-ter von demjenigen, welcher eine so geartete Re-cusation eingeleget hat, den Beweis der- oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erfor-deren, und nach Erlangung dessen sein Amt nach dißfallsiger Vorschrifft der O. C., und jüngeren Visitations-Abschid zu handlen; in dem lezteren Fall aber mehrmalen die zwey Fäl-le zu unterscheiden: a) Ob die Recusation vor, oder b) nach der allschon geschehenen Distribu-tion der Acten eingeleget worden; ad a) wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Re-cusatum, oder einen anderen Beysizer dessen Senats nicht treffe, alsdann habe der Cam-merrichter den ihm angezeigten Verdacht und die Ursachen desselben in geheim zu behalten; ad b) seye die geschehene Recusation, und die we-gen solcher vorgebrachte Ursache, dem Recu-sato von dem Cammerrichter zu eröffnen, und wann derselbe sich darmit nicht beruhigen woll-te, der Recusant zum Beweiß deren Gründen der vorgebrachten Recusation anzuhalten, über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Cammerrichter nach Gestalt und Wichtig-keit der Ursachen entweder mit Rath deren Prä-

siden-

sidenten und einiger alt erfahrner Beysizern, oder des Pleni über die Recusation in Folge des jüngeren Visitations-Abschids §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Ruksicht, daß gegen denjenigen Beysizer oder auch Präsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher anzuzeigen unterlassen habe, wann er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senat zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschafft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möge recusiret werden, verwandt, oder sonst in denenselben Sachen einem Theil advociret, consuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschid zwischen denen Partheyen, wes Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

ad 10. Die alten und neuen Recurrent-Sachen seyen in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sizet, wenn auch ein- oder mehrere Glider des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet haben.

ad 11. In dem Fall, da bey Abänderung deren Senaten der Correferent einem anderen Senat zugetheilet worden, seye ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten zu bestellen.

ad 12. Die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes sollen in dem Senat, wo der Referent sizet, von neuem vorgetragen, und dabey weiter das beobachtet

werden, was bey Recurrent-Sachen vorstehender massen angetragen worden.

ad 13. Entstünden künfftig Paria in einem Senat, und würde bey solchen auch nach der zweyten und dritten Umfrag bestanden; so seye, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wann die Sache sodann wiederum in Paria verfiele, so habe solche ad Plenum zu gelangen.

ad 14. In denen Fällen, da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, habe der Cammerrichter, oder dessen Amts-Verweser die beede andere Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormercken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senat schreiten könne, und sodann jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

ad 15. Die Vorschrifft der O. C. P. I. Tit. 13. §. 10., daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, seye aufzuheben, hingegen trette ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senat die Religions-Gleichheit fehlte, und solche nach dem Instrumento Pacis erfordert würde. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät begnehmigen sodann ferner, daß

ad 16. Die Ernennung deren Senaten in einzelen Sachen abzustellen, und nach der bey dem Cammergericht unten vorkommender Vermehrung der Anzahl Beysizern drey beständige Senaten aus acht und resp. neun Beysizern

anzuordnen, auch ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuänderen, worüber in jedem derselben der Cammerrichter, und die Präsidenten das Präsidium dergestalten Jahrweis abwechslend zu führen haben, daß der Cammerrichter die Präsidenten in den Senaten nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechsle, daß er sowohl, als die Präsidenten jedesmal in einem anderen Senat, als worinn sie die beede vorige Jahre gesessen, vorsizen, wobey jedoch dem Cammerrichter frey zu lassen, daß er alle Senate besuche, ohne jedoch das Präsidium in denen, worinn er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Betragen in denen Senaten seine Aufmercksamkeit zu wenden, noch in die Entscheidung deren darinn abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß zu nehmen.

ad 17. Wann der Cammerrichter oder ein Präsident bey dem Senat, in welchem er das Präsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, daß alsdann der in solchem befindliche vorderste Beysizer den Senat nach dißfallsiger bißheriger Uebung zu dirigiren habe, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und wann diser vorderste der Re- und Correferens in der in Vortrag stehender Sache wäre, von dem auf ihn nächst folgenden Beysizer für die Zeit der in diser Sache fürdaurenden Relation das Directorium zu führen habe.

ad 18. Die dermalige vorgedachte erste Abtheilung deren Präsidenten und Beysizern in

die drey Senate habe der Cammerrichter annoch in Anwesenheit der jezigen Extraordinari-Visitation zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung denen zu gedachter Visitation geordneten Kayserlichen Commissarien und deren Deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen den Subdelegirten in Schrifften vorzulegen, damit dise dabey das nöthig erachtende erinneren können, welche Erinnerung sodann von dem Cammerrichter zu befolgen, und soll dise Handlung erst nach Genehmigung deren vorgedachten Kayserlichen Commissarien und Subdelegirten gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; wann jedoch zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existire, so seye es gleichwohl sodann nach der in folgenden 19. Articul gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Cammerrichter dessen Entwurff denen Präsidenten und Acht Assessoren observata Religionis Paritate vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgab eben gemeldten Artickels zu verfahren.

ad 19. Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Cammerrichter, wie auch einem jeden Präsidenten und Beysizer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen künfftigen drey Senaten vorzunehmen; so seye solche von dem Cammerrichter (welchem die dißfallsige Handlung zustehe, und zu deren anderweiter Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag,) mit Rath und Zuziehung deren Präsidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit von dem

Pleno

Pleno jedesmal nach Gutdüncken zu erwählender und zu deputirender Beysizer in der Maaß zu bewürcken, daß sowohl über die Vorfrage: Ob die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern? als auch in dem Fall der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: Wie die Senate, welche abzuändern, neu zu bestellen seyen? die acht Beysizer zuerst, nachhin die Präsidenten, und dann der Cammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, und über beede Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen, geschlossen und verfahren werden solle, wobey annoch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Präsidenten abwesend, oder wegen Kranckheit, oder sonstiger Ursach zu erscheinen verhindert, oder aber eine diser Stellen eben nicht besezet, in solchen Fällen anstatt deren oder des nicht erscheinenden Präsidenten, ein oder zwey Beysizere von der nemlichen Religion, als der ermanglende Präsident ist, zu deputiren, und von disen ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Präsident seine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen seyen: In gleicher Art auf den weiteren Fall sich zu benehmen, wann bey Absterben oder Austrettung eines Beysizers, ein Bedencken vorkommen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beysizer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

ad 20. Der Unterschid zwischen denen Judicial- und Extrajudicial-Senaten seye hier-

nächst gleich bey Zustandbringung deren vorberührten drey beständigen aus acht und resp. neun Beysizern bestehenden Senaten gänzlich aufzuheben, und alle dise Sachen an sothane Senaten auf oberwehnte Art zu weisen und auszutheilen; welchemnach bey einem jeden Senat, nebst denen Definitivis, auch die zu solchem gehörigen Extrajudicialia, Interlocutoriæ & Sabbathinæ auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitivsachen und Interlocutoriæ vim Definitivæ habentes (wegen der lezteren die behörige Beobachtung der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mit-Verfassung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärffen wäre) nicht anders als in Beyseyn sechs Beysizern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- und Sabathin-Sachen aber, der Unterschid dahin beobachtet werde, daß, wann solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von weniger, aber auch nicht von mehreren, als sechs Beysizern, die Causæ aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht weniger als vier Beysizern erörtert werden.

ad 21. Zur Zeit, wo die vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derselben, nach der

Art

Art der in der Relation stehenden Sachen, überschiessende Beysizer zu den Bescheid-Tisch, nach dißfallsiger Vorschrifft der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 15., jedoch in einer unter allen gleich umgehenden dem angezogenen Geseze gemässen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Beysizer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheid-Tisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefasset wäre, von dem Cammerrichter, oder Senats-Präsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu disem Senate gehöriger Beysizer, welcher seine Bescheid-Sachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheidrath an seine statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

ad 22. Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen so vile vorkommen sollten, daß solche alle in den ordinairen Seßionen nicht könnten erlediget werden, so wären zu deren Abhandlung ausserordentliche Seßionen auf sonst gefreyte Täge in Folge des Visitations-Memorials vom Jahr 1576. jedoch Vormittags anzuordnen, und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Cammergerichts betreffen, es lediglich bey dem jüngeren Visitations-Abschid §. 31. & leq. zu belassen.

ad 23. Da den ausserordentlichen Seßionen, die Expens-Tarationen, wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzu-

anzuweisen sind; so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Meynungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, oder unterschiden seyn, schrifftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun seyn.

ad 24. In währender Relation und Deliberation wäre ausser besonderen hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beysizen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Präsidenten-Urlaub zu ertheilen, und hätte der Cammerrichter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

ad 25. Und da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Präsidenten-Urlaub von der jezigen Cammergerichts-Visitation in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich geeiniget worden, und solche nunmehro von Churfürsten, Fürsten und Ständen gut geheissen, auch Ihro Kayserliche Majestät um die erforderliche Bestättigung allerunterthänigst belanget worden; so begnehmigen Allerhöchst-Selbe sothane Verordnung hiermit, und werden deßhalb eben so, wie

ad 26. wegen des bey denen Cammergerichts Beysizeren von neueren Jahren her annoch wahrzunehmen gewesenen Repräsentations-Geists, als welcher allschon in dem jüngeren

Visitations-Abschid mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich ist, zu dessen gänzlicher Ablegung mit Ihro Kayserlich-obristhauptlicher Verfügung das Cammergericht auf deren genaue Einhaltung sofort stracklich anweisen. Gleich auch fernerweit Ihro Kayserliche Majestät

ad 27. begnehmigen, daß denen Cammergerichts Beysizern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäfften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere beym Cammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert und unausgemacht ligende Rechtssachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch wollten Ihro Kayserliche Majestät auf den alleinigen Fall, wenn ein Cammergerichts Beysizer ohne Vernachläßigung seiner Amts-Geschäffte ein solches Werck verfasset haben sollte, welches keine Fortsezung, oder fortwührige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nuzen gereichen könnte, dem Cammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen seye.

ad 28. Ihro Kayserlichen Majestät gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und Dero zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte

tigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte, ihre Berathschlagungen auf die übrige noch ohnerledigte Gegenstände zu mehrerer Förderung der Justiz am Kayserlichen Cammergericht fortsezen, und nach der Maaß, als man sich über einige Puncten ferner vereinigen werde, das fernere Gutachten an Allerhöchstgedachte Majestät bringen wollen, hiezu aber Allerhöchst-Selbe geziemend bitten, der Cammergerichts-Visitation die baldmöglichste Erstattung ihrer Gutachten; 1.) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur; 2.) über die Frage: Ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen möge, wann die Judicial-Referenten sogleich nach der Reproduction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beybehalten würden; 3.) wegen der Ordinationen; 4.) wegen des Mandat-Processes; 5.) wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis; 6.) wegen der Cumulation beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis; 7.) wegen des Conflictus jurisdictionis beyder obristen Reichsgerichten; 8.) wegen Schärffung der Strafe der Corruption, und Bestimmung der Mittel zur dißfallsigen Ueberzeugung; 9.) wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum; 10.) wegen der Taxa Laborum; 11.) wegen der Pfennigmeisterey-Rechnung; und 12.) wegen der Depositorum, und zwar ein jedes derselben ins besondere abzuforderen.

Aller-

Allerhöchstgedacht Ihro Majestät werden nach solchem patriotischen mit Allerhöchst-Ihro Reichs-väterlichen Gesinnung übereinstimmenden Verlangen Ihro zur jezigen extraordinari Cammergerichts-Visitation verordnete Kayserlichen Commissarien, und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten den gemessenen Auftrag dergestalt zugehen lassen, daß solche in Vereinbarung der vorhandenen deutlichen Vorschrifft der Gesezen und Reichs-Schlüssen sothane Berichte und Gutachten mit und nebst der Vornahm der Revisionen, auch in der darauf zu richtenden Abtheilung, zur Hand und in Arbeit nehmen, damit die gesezliche Abwechslung der dritten mit der vierten Classe auf den 1. May 1776. und die der vierten mit der fünften und lezten Classe auf den 1. November jeztgemeldten Jahrs, nicht gehindert, noch aufgehalten werde, als bey welchen gesezten Zeiten, und darnach aufhörender Verrichtung jeder Classe es sein ohnabweichliches Bewenden behaltet.

ad 29. Gleichwie ferner Ihro Römisch-Kayserl. Majestät gänzlich einverstanden sind, daß um Handhabung gleich durchgehender stracker Justizpflege für das künfftige bey dem Kayserlichen Cammergericht dessen Visitationen, und daselbstige Vornehmung derer Revisionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Classen in bestimmter Zeit zurück gelegt und vollbrachter dermaliger extraordinari-Visitation hierzu wiederum zu

schrei-

schreiten, anmit in der Folge alle drey Jahre dergleichen ordinari-Visitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinari-Visitationen vorgefallene Veränderungen eine anderweite Reichsgesezliche Anordnung im Voraus erforderen, so wünschen und verlangen Allerhöchst-Selbe angelegentlich und gnädigst, damit, wir schon in dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 26. Januarii 1767. vermög der Wahl-Capitulation gleiche allerhöchste Gesinnung an die allgemeine Reichs-Versammlung auch schon hierauf in voraus erstrecket worden, die dauerhaffte Einrichtung der künfftigen Cammergerichtlichen ordinari-Visitationen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berathschlagung genommen, und die dazu erforderliche neue gesezliche Anordnung zu baldmöglichsten Gutachten, und Allerhöchst Kayserlicher Einsicht und Entschliessung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihro Kayserliche Majestät so, wie das ganze Reich, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren bevollmächtigten Räthen, Bothschafftern und Gesandten wohlmeinende eifrige Mitwürckung danckknehmig aufnehmen und erkennen werden.

ad 30. Da die Vermehrung der Cammergerichts-Beysizer wenigstens einsweilen auf fünf und zwanzig, als die Halbscheid der Friedensschlußmäßigen Anzahl, mit Einschluß des jemaligen Kayserlichen, so wie der Königlich-Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigischen Präsentaten, bereits durch die mehrere in dem

1719ten

1719ten und folgenden Jahren ergangene Reichs-Gutachten, und Kayserliche Commißions-Ratifications-Decreten, somit in kräftigen Reichsschlüssen befestiget, Ihro Kayserliche Majestät auch noch besonders in Ihro Königlichen Wahl-Capitulation verbindlich gemacht worden, Sich alles Ernsts anzuwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was gedachte Reichsschlüsse wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beysizern enthalten; dessen werckthätiger Vollzug Allerhöchst-Ihro Orts stetshin wohlmeinend verlanget worden: so gereiche es Allerhöchst-Ihro zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit so, wie dem gesammten Reich zur Wohlfahrt, daß Churfürsten, Fürsten und Stände zu sothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotisch darzubieten wiederholter einmüthig entschlossen, und Allerhöchst-Sie ersuchet haben, dem Cammergericht aufzugeben, damit dasselbe zu der Aufnehmung und fortwührigen Aushaltung der fünf und zwanzig Beysizer alsogleich fürgehen, und solche bis nächste Ostern 1776. vollbringe.

Von Ihro Kayserl. Majestät ergehet sothaner Auftrag an das Kayserliche Cammergericht auf das nachdrücklichste, um dises so heilsame, und mit der verbesserten dessen Einrichtung verbundene Werck mit allem Ernst und ausgiebigen Erfolg auf das schleunigste in Gang und Stand zu bringen, wornach Allerhöchst-Sie

die weitere Begutacht- und Mitwürckung Churfürsten, Fürsten und Ständen wünschen und erwarten, wie die zu obgedachter Fridensschluß-mäßiger Halbscheid der Beysizer Zahl gehörige, zeither in Irrung und ungangbar gewesene Präsentationen gütlich ausgeglichen, oder zur rechtlichen gesezmäßigen Entscheidung zu weisen seyen. Ihro Kayserliche Majestät bewilligen und bestättigen solchemnach gnädigst

ad 31. Daß ein zweyter Cameral-Medicus bestellet und fortwührig mit fünf hundert sechs Reichsthaler 60. Kreuzer aus der Cammergerichts-Pfennigmeisterey-Cassa ausgehalten werde; sodann daß

ad 32. zu Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für das vorgemeldter massen vermehrte Cammergericht über die allschon bestehende erhöhete zwey Cammer-Ziler provisorio modo, biß der Unterhaltungs-Punct, sammt der Cammergerichts-Matricul, näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Zil in einer jeden der jährlichen beeden Franckfurter Messen mit der weiteren Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Franckfurter Ostermeß 1776. mit würcklicher Zahlung, als eines zusammen schon verfallenen Zils anfangend, entrichtet, und mit gänzlicher Zuversicht nach der schon im Jahr 1719. anbeliebten, und jezigen weitern Erhöhung, nachdeme die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, und bey dem Abgang der gutgängigen vollständigen

digen Bezahlung, somit ermanglender festgesezter Zahl der Arbeiter, die ganze verbesserte Einrichtung, und das Cammergericht endlich gar verfallen müsse, allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

ad 33. Verstatten und billigen Ihro Kayserliche Majestät fernerweit, daß zu Beyhülf des solchergestalt vermehrt werdenden Quanti zum Cammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, ohnverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen; ingleichen

ad 34. daß die Cammerziler jezo und künfftig nach dem zwanzig Gulden Fuß abzuführen, und nach dem von Kayserlicher Majestät bestättigten Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechsel-Geld, und anderer Auslage frey in die Legstadt Franckfurt, oder in die Pfennigmeisterey-Cassa zu Wezlar, welches von beeden nach jedes Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingelieferet werden, als zu dessen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kayserl. Majestät an die ausschreibende Herren Fürsten der Reichs-Crayse, an das Kayserl. Cammergericht, und den Pfenningmeister die behörige Verordnung ohnverzüglich ergehet. Im übrigen aber, ausser was vorstehender massen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ausdrücklich neu geordnet und gebessert wird, es durchaus bey der Verfassung

des Cammer-Gerichts, und der demselben aufgetragenen Justizverwaltung, und in allem sein lediglich und unverrücktes Verbleiben hat, was der Natur der stracken unpartheyischen Justiz-Vollendung gemäß, in Gesezen und Herkommen enthalten, und zum Reichs-Obristrichterlichen Amt gehörig ist. "

Deme zu Folge erliessen Ihro Kayserliche Majestät ferner

1. ein Rescript an die Cammergerichts-Visitation, wegen dessen, worüber sie gutachtlich berichten solle;

2. ein Rescript an das Cammergericht: Einige Articul so fort in Vollzug und Uebung zu sezen, so dann zur neuen Haupteinrichtung des Gerichts in seinem vermehrten Stand und Abtheilung so gleich das Beschlossene in behörige Zubereitung und Vorkehrung zu stellen, damit die übrige Articul, so mit das ganze unfehlbar biß Ostern 1776. den gedeyhlichen Anfang und Fortgang haben könne;

3. ein Rescript an die Craysausschreibende Fürsten: Daß die zum erhöheten Sustentations-Fundo auch weiters zu erhöhen nöthig gewesene bewilligte Cammerziler auf die Ostermeß und so fürohin zuverläßig und unabbrüchig am bestimmten Orte eingelifert werden.

Wegen der übrigen, in denen vorgehenden Kayserlichen Commißions- und Hof-Decreten enthaltenen, annoch unerörterten, Gegenstände, vorzüglich des strackliehen Vollzugs derer Urtheilen, verlangten endlich Ihro Kayserliche Maj.

das

das weitere Gutachten zu beschleunigen; da Sie indessen, vermöge Ihres obrist-richterlichen Amtes, die ergehende Erkenntnisse sträcklich vollziehen, und gegen den, wider Vermuthen, in der Execution künfftig sich ergebenden Mangel nach desfallsiger Vorschrifft derer Reichssazungen verfahren lassen, und hierunter das Kayf. Cammergericht fernerhin wiederhohlt darauf ernstlich anweisen würden.

Anhang.

Nachdeme nun Kayserliche Maj. dem Cammergericht den Reichsschluß insinuiret hatten, faßte Dasselbe den 9. Jan. 1776. ein Conclusum ab: Daß in Pleno mit dem vom Referenten verfaßten Vortrag über die Befolgung der allerhöchsten Kayserlichen Intention und Reichsgesezlichen Vorschrifft fortzufahren, darüber zu votiren, und die Sache zum Schluß zu befördern, auch darzu die gewöhnliche Rathsstunden anzuwenden wären, biß dahin die Vornahm der judicial- und extrajudicial-Sachen zu beruhen hätte.

Daraus nun entstunde ein gänzlicher Stillstand des Cammergerichts:

Der Visitations-Conseß aber erliesse an Dasselbe dises Decret:

Von wegen ꝛc. wird dem Herrn Cammerrichter hiermit bedeutet, daß

a.) bey dem jezigen Bestand des Kayserlichen Reichs-Cammergerichts keine zwey Sena-

te anzuordnen, sondern mit Vornahme derer judicial- und extrajudicial-Sachen noch zur Zeit in denen- bey Einlangung des jüngsten Reichs-Schlusses angeordnet gewesenen Senaten fortzufahren; jedoch

b.) solche Senate nicht weiters zu verändern, noch zu einzelen Sachen besondere Senaten zu bestellen, anbey

c.) in Ablegung derer Relationen der gesez-mäßige Turnus zu beobachten, und auf den Ordinem causarum zu sehen, dabenebens

d.) die nöthige Rücksicht dahin zu nehmen, daß diejenige Relationen, mit welchen die Re- und Correferenten vollkommen gefasset seynd, so vil möglich, zum Vortrag gebracht, und vor dereinstigen Reichs-Schlußmäßigen Eintheilung derer Senaten beendiget werden; weiters

e.) dahin besorgt zu seyn, damit an die höchst- und hohe Stände, wegen schleuniger Benennung derer Præsentandorum, die erforderliche Anschreiben und Erinnerungen, unter Bezug auf den §. 30. des jüngsten Reichs-Schlusses, ohnverzüglich erlassen, und

f.) denen Cammergerichts-Procuratoren die Fertigung und Einreichung zuverläßiger Verzeichnissen aller Sachen, in welchen ein jeder bedienet ist, nach Vorschrifft des §. 5. ebengedachten Reichs-Schlusses, mittelst

mittelst eines gemeinen-Bescheids, sogleich anbefohlen; Ferner

g.) das Gutachten über die Bestimmung der Claßification deren gefreyten Sachen, und welche Sachen weiters zu diser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten? bestmöglichst von dem Collegio Camerali beschleuniget, und anhero erstattet, endlich

h.) die Plena Cameralia nicht weitershin, wie der hohe Reichs-Visitations-Congreß mißfällig bemercket, in denen ordentlichen Raths-Stunden, sondern durchaus in horis extraordinariis gehalten, anmit dem ohnleidentlichen bisherigen Justitio ohne Verzug ein Ende gemacht, und von dem Collegio Camerali seinem Amts-Beruf, zum Trost derer nothleidenden Partheyen, in Ertheilung ohnpartheyischer Justiz, gefolget; solch alles aber denen Herren Präsidenten und Cammergerichts-Beysizern zu ihrer Nachachtung verkündet werde. Conclusum in Consilio Visit. Wezlariæ die 15. Jan. 1776.

(L. S.) Chur-Fürstl. Maynzische Canzley.

* * *

Von allerley Cammergerichtssachen insbesondere.

§. 35.

Ort des Cammergerichts.

s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 295. u. f.

In denen Anno 1769. der Cammergerichts-Visitation übergebenen von Albinischen Vorschlägen wurde auf Beybehaltung der Statt Wezlar zum Ort des Cammergerichts angetragen; doch aber zugleich auch allerley dabey erinnert.

Anno 1770. 7. Maj. rescribirte der Kayser an das Cammergericht: Die Beweggründe: Ob das Cammergericht in Wezlar zu lassen, oder es anderwärtshin zu transferiren? in gemeinschafftliche reiffe Berathschlagung zu ziehen, fort solche sowohl an den Kayser, mit Beyfügung des darüber führenden Protocolls, einzusenden, als auch zu gleicher Zeit selbige der Cammergerichts-Visitation zu überreichen; demnächst des Kaysers mit gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen treffende Vergleich und Entschliessung zu gewärtigen.

Das Cammergericht verlangte darauf auch ein wohlerwogenes Gutachten von samtlichen dessen Advocaten und Procuratoren: Dise theilten sich aber in ihren Meinungen, und jede Religionsparthie erstattete ihr eigenes Gutachten.

Der Evangelischen ihres ist an unten (1) ange-

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 126. Theil, S. 272.

angezeigtem Ort zu lesen, und gehet darauf, das Cammergericht zu Wezlar zu lassen.

Der Catholischen ihres ist Anno 1770. zu Wezlar gedruckt, und des hauptsächlichen Innhalts: Wann ihnen, nach denen vom Jahr 1690. und hernach vorhandenen Schlüssen, vor das künfftige die freye Religionsübung in der Statt Wezlar nicht weiters behindert werden sollte, seye die Transferirung des Cammergerichts weder nöthig, noch nüzlich, und hielten sie solche, zumalen jezo, nicht vor dienlich. Die Schrifft führet den Titul:

Geschichte der Verlegung des Cammergerichts, und den Ursachen, die solche veranlassen können; nebst einem Gutachten des Catholischen Theils der Kaiserl. Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren: Zu Folgleistung des Concluſi Pleni vom 25. Sept. 1770. fol.

§. 36.

Plenum.

Von dem Pleno seynd die der Cammergerichts-Visitation Anno 1769. übergebene von Loskantische Anmerckungen, S. 46. u. f. mit Nuzen nachzusehen.

§. 37.

Senate.

Pütters (Joh. Steph.) unpartheyische Gedancken über die in dem Cammergerichts-Visitationsberichte vom 16. Jul. 1768. enthalte-

haltene Materie, 1. die Eintheilung in Senate, 2. die so genannte Recurrenz, und 3. den Turnum betreffend. Göttingen, 1769. 4. s. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 3. Band, S. 518. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 124.

Desſelben freymüthige Betrachtungen über die Senate am Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte, und was nach Anleitung des Kayserl. Commißions-Decrets vom 15. Febr. 1772. für eine dauerhafte Einrichtung damit zu treffen seyn möchte. Göttingen, 1772. 4. s. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 4. Band, 1. Stück, S. 128. Allgem. deutsch. Bibl. 23. Band, 1. Stück, S. 168. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 299.

Rudloff (Wilh. Aug.) Versuch von den Senaten am Kaiserl. und Reichs-Cammergericht. Bützow, 1769. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 16. Band, 1. Stück, S. 238. Götting. Anzeig. von gel. Sach. 1770. S. 762. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 255.

In denen besagten von Loskantischen Anmerckungen wurden S. 42. gegen die in Vorschlag gekommene Anordnung zweyer beständiger Senate allerley Einwürffe gemacht.

In meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 315. habe ich erzählt, was von 1772. an wegen der Senate in denen von Borrieischen unmaßgeblichen Vorschlägen,

in

in deren Prüfung, und bey dem Reichsconvent selbst, vorgekommen ist.

Wohin endlich Anno 1775. der Reichsschluß darinn ausgefallen seye, ist oben zu ersehen.

§. 38.

Rathsstunden.

Was von 1772. an wegen der Rathsstunden verhandelt worden ist, sehe man in der cit. Justizverfass. S. 331.

§. 39.

Ferien.

Von denen Cameralferien ist in denen von Crameriſchen Gutachten ꝛc. von 1769. S. 110. u. f. vilerley zu lesen.

§. 40.

Cammerrichter und Cammergerichts-Präsidenten.

Der entscheidende Zufall des Cammerrichters bey einer Stimmen-Gleichheit der Beysizere im grossen Rath, in denen Fällen, welche durch das Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. 54. und 56. zur weiteren Reichstägigen Berathung und Ermäßigung nicht seynd gewisen worden. 1773. fol.

Man hielte den Oesterreichischen Directorialgesandten, Freyherrn von Borrie, für den Verfasser. Es will darinn behauptet werden, daß, wann auch die Stelle der Cam. Ger.

Ordn.

Ordn. *P. 1.* Tit. 13. §. 10. einer legal-Interpretation bedörffte, selbige bey denen Westphälischen Fridenshandlungen allschon seye ertheilt, und des Cammerrichters Votum decisivum erkannt worden.

Haasens (Dam. Ferd.) patriotische Gedancken von des Cammerrichters Voto decisivo, wie weit solches in der Cammergerichtlichen Ordnung und dem Herkommen gegründet sey. Ein Auszug daraus findet sich in den neuest. Staatsact. 4. Theil, S. 1.

Meine Abhandlung: Von der Reichsritterschafftlichen Mitglidere Fähigkeit zu der Richter- und Präsidenten-Stelle bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht; in den vermischt. Beyträg. zu R. Ritterschafftl. Sachen, S. 225.

Riefel (Joh. Jos.) von dem Entscheidungsrechte des Cammerrichters bey gleichen Stimmen der versammleten Beysizer; in seinen kritisch. Betracht. über verschid. Staatsfrag. 2. Theil, S. 1. add. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 199.

Rudloff (Wilh. Aug.) über die so genannte entscheidende Stimme des Cammerrichters bey einer Stimmengleichheit der Beysizer. Hannover, 1773. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 837. Allgem. Deutsch. Biblioth. 21. Band, 1. Theil, S. 169.

In denen von Loskantischen Anmerckungen über die Cam. Ger. Ordnung von 1769. wollte

S. 30. u. f. umständlich behauptet werden, daß dem Cammerrichter in gewissen Fällen ein Votum decisivum zu gestatten seye.

Von 1772. an wurde bey dem Reichstag scharff deßwegen gestritten: Die Catholische wollten es zugeben, die Evangelische hingegen nicht; man konnte auch zu keinem Schluß darinn gelangen.

Wegen Verbesserung der Besoldungen des Cammerrichters und der Cammergerichs-Präsidenten kame Anno 1772. einiges vor; aber zu keinem Schluß. s. meine Just. Verf. S. 369.

Bey der jezigen Cammergerichts-Visitation wollte verschidenen Cammerrichtern ein despotisches Verfahren in Justizsachen, interessirte Absichten, auch andere sehr ohnanständige Handlungen, zur Last geleget werden.

Anno 1773. roullirten:

Auszug der von dem Herzoglich-Bremischen Herrn Subdelegirten bey der Cammergerichts-Visitation angegebenen real-Gebrechen des Directorii Cameralis; mit Anmerckungen.

Der Gebrechen seynd 54. In denen Anmerckungen aber wird behauptet: 1. Die meiste seyen keine real- sondern allenfalls personal-Gebrechen, besonders des verstorbenen Cammerrichters, Fürstens von Hohenlohe-Bartenstein; 2. einiges aber seye nicht wider die Reichsgeseze, oder 3. wohl gar denenselbigen gemäß.

Anno 1773. 6. Aug. klagte Chur-Sachsen beym

beym Reichsconvent offentlich zum Reichsprotocoll über die hauptsächlich anstößige allzugrosse Directorial-Willkühr, deren schädliche Folgen bey gegenwärtiger Visitation bereits so deutlich entdeckt worden seyen, daß zu derselben Einstellung, (daferne die Reichsstände das Cammergericht ferner als ein Gericht, bey deme sie ohne Gefahr und der Ordnung gemäß Recht nehmen mögen, betrachten sollen,) so gar dermalen die Nothwendigkeit einer eigenen neuen Gesezgebung erscheinen wolle.

*

cit. Verm. Nachr. S. 267. Meine neuest. Geschichtr. der. R. Ritterschaft. 2. Theil, S. 675.

Anno 1772. wurde der Freyherr Johann Sigmund Carl von Thüngen, ein Mitglid der Fränckischen Ritterschafft, bey Anwesenheit der Kayserlichen und Reichs-Visitation, Evangelischer Cammergerichts-Präsident.

*

Der Herr Cammergerichts-Präsident, Graf von Bassenheim ist zugleich Ritterhauptmann bey der Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft; es entstunde also die Frage: Ob dise beede Aemter neben einander stehen können? Eine dißfalls für den Herrn Grafen gefertigte Deduction, und meine (was die Sache an sich betrifft,) dabey habende Bedencklichkeiten, seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Was

(1) in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Band.

*

Was wegen des Directorii bey Cammergerichtlichen Senaten, wann weder der Cammerrichter, noch ein Präsident, zugegen ist, Anno 1772. u. f. bey dem Reichsconvent vorgekommen seye, belehret meine Just. Verf. S. 380.

§. 41.

Assessoren.

Gedancken, wie durch Anstellung 12. extraordinari-Beysizer die Appellationssachen derer Unterthanen jener Reichsstände, welche mit einem illimitirten Privilegio de non appellando nicht begabt seynd, und diser Stände gemeine Sachen, am Kays. und Reichs-Cammergericht erlediget werden könnten. 1773. MS.

TAFINGER (Frid. Wilh.) Ob und wie ferne einzele Beysizer des Reichs-Cammergerichts in einer besonderen Verbindung mit ihren Präsentanten stehen? Tübingen, (1770.) 4.

*

Was von 1770. an wegen Vermehrung der Anzahl der Cammergerichts-Assessoren bey dem Reichsconvent vorgegangen ist, findet sich in meiner T. Justizverfass. 2. Theil, S. 391. u. f.

Und was endlich Anno 1775. dißfalls beschlossen worden seye, sehe man oben.

*

Was ferner wegen Präsentirung derer Assessoren ebenfalls von 1772. an vorgekommen ist, sehe man *l. c.* S. 398. u. f.

Anno

*

Anno 1774. giengen geschriben herum: "Bedingungen, nach welchen die Augsp. Conf. Verwandte der Chur-Pfalz eine Catholische Präsentation, statt der bißherigen Protestantischen, in Zukunfft lassen wollen. "

* * *

Anno 1769. 11. Jul. wurde durch ein Visitations-Decret der familiaire Umgang derer Assessoren mit denen Advocaten und Procuratoren, und bey disen öffters geschehende Gastereyen, nachdrücklich untersagt.

*

Von der bey jeziger Cammergerichts-Visitation erfolgter anfänglichen Suspension, und nachmaligen Cassation, dreyer Cammergerichts-Assessoren, sehe man unten bey der Materie von der Visitation.

*

Was ferner Anno 1775. wegen einer bey der Cammergerichts-Visitation Catholischer Seits gegen den Herrn Assessoren von Leipziger vorgehabten Ahndung vorgegangen ist, habe ich schon oben erzählt.

*

Wegen Beförderung derer Cammergerichts Personen Kinder, und wegen Schärffung derer auf die Corruptionen gesezten Strafen kame Anno 1772. einiges vor, aber zu keinem Schluß. (1)

§. 42.

(1) s. cit. Just. Verf. S. 603.

§. 42.

Uebrige Cameral-Personen.

Wegen eines zweyten Cameral-Medici und dessen Besoldung kame es endlich Anno 1775. beym Reichsconvent zu einem Schluß.

*

Einige Reichsstände trugen Anno 1773. auf Abschaffung der Cammerbotten an; doch kame es zu keinem Schluß.

*

In denen von Loskantischen Anmerckungen von 1768. wurde S. 87. auf eine starcke Verminderung der Anzahl der Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren angetragen.

§. 43.

Unterhaltung des Cammergerichts.

Was von 1770. an wegen Unterhaltung des Cammergerichts vorgegangen ist, davon habe ich das wichtigste oben erzählet; vil anderes davon trifft man in meinem Tr. von der teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 493. u. f. an:

> Und der Reichsschluß darauf von 1775. ist auch schon oben zu lesen.

§. 44.

Cassasachen.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 531. 1770. S. 20. 62. 1771. S. 237. 1773. S. 220. 1774. S. 132. Neue

Staatscanzl. 32. Theil, S. 389. 37. Theil, S. 15. 39. Theil, S. 323. Mein Tr. von der teutsch. Justizverfassung, 2. Theil, S. 558.

Anno 1769. 18. Jul. meldete das Cammergericht dem Reichsconvent: 1) Daß die Rückstände an den Cammerzilern 496914. Rthl. betragen; 2) Anno 1768. 103198. Rthl. eingenommen worden, und davon 3) noch 19904. Rthl. in der Casse vorräthig seyen.

Der Cammergerichtliche Bericht vom 23. Jun. 1770. enthält: Im vorigen Jahr seye an Cammerzilern eingegangen 68324. Rthl. 2. In der Casse seyen noch gewesen 19904. Rthl. 3. Und, nach Abzug der Ausgaben, übrig geblieben 9196. Rthl. Hingegen betrugen die Restanten 1. von denen ganz ungangbaren Posten, 92480. Rthl. 2. von denen zum würcklichen Abgang sich neigenden, 14777. Rthl. 3. von denen entkräfteten, durch das Debitwesen, oder andere Unglücksfälle geschwächten, Ständen circa 60000. Rthl. 4. die Preußische Rückstände 202582. Rthl. und machen einen jährlichen Abgang von 3820. Rthl.

Anno 1771. 14. Jul. berichtete das Cammergericht: Die Einnahm des vorigen Jahres seye, (incl. des Cassenvorraths,) gewesen 87695. Rthl. davon, nach Abzug der Ausgabe, noch übrig verblieben seyen 7392. Rthl.

Anno 1772. 23. Jun. berichtete das Cammergericht die Einnahm und Ausgab der Cammerziler des vorigen Jahres: Die Einnahme

ware

ware in allem 93688. Rthl. und in der Cassa blieben übrig 16498. fl.

Den 27. Jul. 1772. proponirte Chur-Maynz auf dem Re- und Correlations-Saal in Circulo: Aus des lezthin dictirten Cammergerichtlichen Schreibens Beylagen seye zu ersehen, was für beträchtliche Rückstände an Cammerzilern vorhanden seyen: Da nun bey längerer Andauerung derselben die gegenwärtige, ohnehin geringe, Anzahl der Assessoren nicht mehr bestehen noch salariret werden könnte; so möchten die Gesandte ihren Principalen die Abtragung der Restanten bestens recommendiren; welches auch versprochen wurde.

Anno 1773. den 6. Sept. berichtete das Cammergericht an den Reichsconvent, daß Anno 1772. incl. des gehabten Vorraths, 99857. Rthl. eingegangen, und, nach Bestreitung der Ausgaben, 30719. Rthl. in der Cassa übrig verbliben seyen.

Anno 1774. meldete das Cammergericht: Anno 1773. seye die Einnahm, (innschlüßig des Cassa-Recesses,) gewesen 99748. Rthl. davon noch in Cammerwährung übrig seyen 28721. Rthl.

*

Der Advocat Lozbeck zu Weissenburg hatte Anno 1770. dem Reichsconvent einen Plan einer Actien-Lotterie übergeben, zu Bestreitung der Unterhaltungskosten für das Cammergericht, Annahm mehrerer Cammer-Assessoren,

und Versorgung der Vestung Philippsburg, auch anderer kleiner Reichsausgaben:
Er fande aber keinen Beyfall.

§. 45.

Cammergerichts-Matricularsachen.

*

Schrifften.

m. Dec. 1775. wurde bey der Cammergerichts-Visitation gedruckt distribuirt:

Präliminar-Vortrag, die neue Einrichtung einer Cameral-Matricul, und deren Erläuterung betreffend. Nebst Beylagen Lit. A. & B. item Nro. 1. usque 10. fol.

Herr Cammergerichts-Assessor, Joh. Heinrich Freyherr von Harpprecht, hat disen Aufsaz schon im Jahr 1773. verfertigt.

Meine Abhandlung von den Rechten und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der Cammergerichtlichen Matricular-Anschläge. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4. in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 3. u. f.

*

Reichsschluß wegen einiger Matricular-Anschläge von 1769.

s. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 370. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmat. 3. Band, S. 837.

Anno 1769. 12. Maj. wurde durch ein von

Ihro

Ihro Kayserlichen Maj. ratificirtes Reichsgutachten:

1. Der Osteinische Beytrag wegen Mylendonck, zu denen Cammerzilern, (selbst übernommener massen,) auf 4. Rthl. zu jedem Zil festgesezt; auch

2. dem Grafen von Aspermont, Reckheim freygestellt, wegen der würcklich erschienenen und im Rückstand hafftenden Cammerziler, sich an das Cammergericht zu wenden, und sich (salva Ratificatione,) über einen Nachlaß einzuverstehen.

*

Was in dem Reichsgutachten von 1769. wegen nicht-Erstreckung der Reichs-Matricular-Moderationen auf die Cammergerichts-Matricular-Anschläge vorbehalten worden ist, sehe man 1. Buch, 2. Cap.

*

s. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 58. u. f.

Bey Gelegenheit des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Unterhaltungs-Punctens trugen Böhmen, Oesterreich und vile Geichstimmende, 1773. bey dem Reichsconvent darauf an: Daß insonderheit der Anschlag wegen der obern Pfalz zu berichtigen wäre.

Chur-Bayern hingegen hielte davor: Es sollte kein Stand mit neuen und in denen Reichs-Matriculn nicht enthaltenen Matricular-Anschlägen beschweret werden, ohne daß vorher,

dem Westphälischen Fridensschluß gemäß, auf Kayserliche Veranlassung, Materia Rectificationis Matriculæ in Comitiis eigens vorgenommen seyn werde.

* * *

§. Freyh. von Harpprechts Bericht vom Unterhalt. Werck des Cammerger. S. 213. u. f.

Nachdeme durch den Westphälischen Friden die obere Pfalz von Chur-Pfalz an Chur-Bayern gekommen ware, wollte Chur-Pfalz, welches vorhin die obere Pfalz unter seinem Churfürstlichen Matricular-Anschlag mit-vertretten hatte, nun nur noch die Helffte dises Anschlags bezahlen, Chur-Bayern hingegen, ob es gleich die obere Pfalz in würcklichem Besiz hat, nichts davon übernehmen.

Im Fürstenrath äusserte man sich An. 1723. 18. Jun. Man hoffe, Chur-Bayern würde, zu Lieb der Justiz, dise Halbscheid um so williger erlegen lassen, als es eigene Assessoren präsentire, und nicht verlangen werde, daß solcher Unterhaltslast andern Ständen zuwachsen sollte.

Das Cammergericht truge auch, von 17[illegible]. an, disen Posten in die Cammergerichts-Matricul ein:

Ingleichem wurde Anno 1733. 30. Mart. in einer fiscalischen Urthel dem Chur-Bayrischen Anwald auferlegt, sich, denen Reichsgesezen und jüngeren An. 1726. erfolgten Reichsschlüssen gemäß, wegen eines zu übernehmenden Anschlags, in der angesezten Frist zu erklären.

Endlich

Endlich hat auch das Cammergericht versucht, bey denen der Rückstände halber gepflogenen Handlungen disen Posten in Bewegung zu bringen, und der Fiscal hat fernerweit darauf gerichtlich angeruffen:

Es ist aber bißhero alles vergeblich gewesen.

*

Sanct-Maximinischer Anschlag.

s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 70.

Die Abtey St. Maximin erbote sich, wegen der Herrschafft Freudenberg, zu 8. Rthl. für jedes Zil, welches auch per Conclusum Pleni vom 8. Maji 1772. angenommen worden: Chur-Trier widersezte sich aber; weil es Freudenberg nicht für unmittelbar erkennen will.

Anno 1773. verbote auch Chur-Trier der Abtey St. Maximin, wegen Freudenberg Cammerziler zu bezahlen: Die Abtey erhielte darauf am Cammergericht ein Mandatum S. C. der Churfürst aber wollte sich bey dem Cammergericht nicht einlassen, weil es keine Justiz- sondern eine vor den Kayser und das Reich gehörige Staatssache seye, beschwerte sich auch deßwegen bey der Cammergerichts-Visitation und dem Reichsconvent.

*

Thornischer Anschlag.

Anno 1774. 24. Jan. wurde in Sachen des Kayserlichen Fiscals wider die in Bezahlung

des Cammergerichts Unhalts saumige Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, in specie das Stifft Thoren betreffend, vom Cammergericht denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses aufgetragen: Daß sie das Stifft, unerheblichen Einwendens ungehindert, mit einem ihres Landes Ertrage gemässen, oder anderen Ständen proportionirten, Anschlage belegen sollen.

*

Dyckischer Anschlag.

Meine Abhandl. *l. c.* S. 59.

Den Salm-Reifferscheidischen Anschlag wegen der Herrschafft Dyckh betreffend, wurde vom Cammergericht Anno 1774. 24. Jan. des Westphälischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten auch aufgegeben: Daß sie den Herrn Grafen, unerheblichen Einwendens ungehindert, mit einem des Landes Ertrag gemässen, oder anderen Ständen proportionirten, Anschlag belegen sollten.

*

Hanau-Lichtenbergischer Anschlag.

s. Freyh. von Harpprecht *l. c.* S. 268.

Den Hanau-Lichtenbergischen Anschlag betreffend, wurde, nachdeme seit 1717. deßwegen tractiret worden ware, von dem Cammergericht endlich Anno 1773. 30. Mart. das Hessen-Darmstättische Erbieten, zu jedem erhöhesten Zil 14. Rthl. 38½. Kr. zu übernehmen, salvo jure Cæsaris & Imperii, angenommen.

Rein-

*

Reineckischer Anschlag.

Neue Staats-Canzl. 34. Theil, S. 3. 37. Theil, S. 19. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 97. 1773. S. 236. Meine Abhandl. *l. c.* S. 88.

Wegen der Burggrafschafft Reineck stellte ein Graf von Sinzendorff Anno 1772. dem Reichsconvent vor: Anno 1727. seye derselben Reichsmatricular-Anschlag von 12. fl. auf 2. fl. in Simplo herabgesezet worden; zu dem Cammergericht aber solle er zu jedem Zil 16. Rthl. 19½. Kr. zahlen, und es fordere das Cammergericht 1752. Rthl. Rückstand, habe auch die Execution deßwegen auf Chur-Maynz erkannt: Weil nun die bey der Moderation des Reichsanschlags vorgewaltete Umstände auch auf den Cammergerichts-Anschlag passen, und er auf den Rest einige 100. fl. zahlen lassen; als bitte er um den Nachlaß des übrigen Rests und Moderirung des Anschlages auf $\frac{1}{6}$.

Anno 1773. folgte ein

Pro memoria und documentirter Nachtrag zu dem Sinzendorffischen Memorial an die Reichsversammlung von 1772. um billigmässige Moderation des Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Matricular-Anschlags und Nachlaß der aufgeschwollenen Restanten. Mit Beyl. Lit. A. biß D. fol.

Man habe die Haupt-Avulsa von der Burggrafschafft Rheineck ausfündig gemacht. Selbige

bige werden meistens von dem Freyherrn von Warsberg besessen, und steuern weder dem Reich, noch sonst Jemanden. Sie bestehen 1. in der Erbvogtey zu Obermendig, worzu die beyde Dörffer Obermendig und Volckersfeld gehören; 2. in dem Dorff Bergweiler, an denen Luxenburgischen Gränzen, 3. in der Herrschafft Broich, einem Chur-Trierischen Lehen, welche ein Freyherr von Kesselstatt innehabe, und wovon das meiste unter Luxenburgischer, das wenigste aber unter des Reichs, Hoheit gelegen seye; doch seye der Freyherr von Kesselstatt nicht ungeneigt, wegen des lezteren einen proportionirten Anschlag zu übernehmen. Obige Stück möchten also belegt, Sinzendorff hingegen ein billiger Nachlaß gegönnet werden.

*

Ysenburg-Grenzauischer Anschlag.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 15. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 156.

Actenmäßiger Unterricht von dem Rechtsstreit über die Reichs- und Crays-Abgaben, insonderheit aber die Cammerziler, von der Grafschafft Nider-Ysenburg-Grenzau, welcher an beyden höchsten Reichsgerichten zwischen dem Chur-Rheinischen Crays-Directorio, dem Erzstifft Trier, und dem Reichs-Cammergerichts-Fiscali, eines-wider den Grafen zu Neuwied andern Theils, seit

vilen

vilen Jahren anhängig ist. Nebst Beyl. von num. 1. biß 27. incl. Neuwied, 1771. fol.

Der Herr Graf von Neuwied stellte dem Reichsconvent vor: Es werde Erzstifft-Trierischer Seits schon über ein halbes Jahrhundert Neuwied der 8te Theil an dem Nider-Ysenburg-Grenzauischen Matricular-Anschlag aufgebürdet, es werde mit Executionen deßwegen bedrohet, und müsse an beyden Reichsgerichten Processe darüber führen. Wied seye am Reichs-Hofrath Anno 1728. von solchem Beytrag so lang freygesprochen worden, biß Chur-Maynz und Chur-Trier ihre Fundamenten, und, warum sie, Wied in den Chur-Rheinischen Crays zu ziehen, befugt zu seyn glauben, benebst, ob jemalen der Chur-Rheinische Crays in exercitio collectandi actuali atque incontradicto über die quästionirte Orte, Alzbach und Grenzhausen, gewesen seye, dargethan haben würden: Solches seye aber weder geschehen, noch möglich, noch bey dem Cammergericht darinn in rechtlicher Ordnung gesprochen worden; und doch werde Wied seit 1749. der 8te Theil besagten Reichsanschlags in der usual-Matricul angesezt, und ein starcker Rückstand gefordert, auch in des Freyherrn von Harpprecht Bericht von dem Unterhaltungswerck des Cammergerichts S. 274. diser Streit so vorgetragen, daß der Herr Graf sich nicht dabey beruhigen könne: Er habe dahero in vorgemeldter Schrifft gezeigt, daß er nicht einen Fuß von demjenigen

Land

Land besize, von welchem der Ysenburg-Grenzauische Anschlag zu entrichten seye, daß auch sonst nicht gezeigt werden könne, woher er darzu, oder sich zum Chur-Rheinischen Crays rechnen zu lassen, schuldig seye: Er bitte also, die Gesandtschafften möchten den wahren Grund der Sache an ihre Principalschafften berichten.

Bey der Dictatur dises Schreibens wurde angezeigt, daß Chur-Maynz seinen Crays-Directorial-Gerechtsamen dadurch tacendo nichts vergeben wolle.

*

Anhang.

Anno 1776. wurde von dem Cammergericht ein neuer Entwurff einer Cammergerichts-Usual-Matricul in den Druck gegeben.

§. 46.

Reichs-Ritterschafftliche Concurrenz zur Unterhaltung des Cammergerichts.

Dißfalls kame zum Vorschein.

Auszug derer jüngsten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichs-Ritterschafft Zuziehung zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichscammergerichts. (Regensburg,) 1773. fol. auch in mein. Beyträg. zu R. Ritterschaft. Sach. 1. Stück, S. 11. und in der neuen Staatscanzl. 37. Theil, S. 130.

Die Absicht ist, zu erweisen, die Reichs-Ritterschafft seye keinen solchen Beytrag schuldig.

Die

Die Sache kame einiger massen bey dem Reichsconvent zur Sprache (1), und die Stimmen waren sehr getheilt; da einige solchen Beytrag für billig hielten, hingegen Böhmen und Oesterreich sich disem Vorschlag entgegen sezten; welchen so dann, gewohnlicher massen, vile andere Catholische beypflichteten: Am Ende aber wurde dennoch nichts in der Sache beschlossen.

§. 47.
Religionssachen.

s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 578.

Beweis, daß die unter dem grossen Statt-Insigel im Jahr 1692. von dem Magistrat zu Wezlar geschehene Erklärungen wegen Vollständigkeit der Catholischen Religions-Uebung überhaupt so wohl, als insonderheit wegen unbeschränckter Zulassung der Proceßionen in und ausser der Statt, keine blosse Tractaten, sondern ganz verbindliche Zusagen, gewesen, unter welchen das Cammergericht daselbst eröffnet worden. Auf gn. Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, aus lauter Archival-Urkunden herausgegeben. 1772. fol.

*

Anno 1770. lase man in denen öffentlichen Blättern m. Mart. Die ganze Statt lige voll Hessen-Darmstättischer Trouppen: Sie seyen, (die Landmiliz mit eingerechnet,) 1400. Mann starck,

(1) s. Meine Beytr. zu R. Ritterisch. Sach. S. 28.

starck, und haben 4. Canonen bey sich. Die Veranlassung darzu habe das vom Pabst ausgeschribene, von der ganzen catholischen Christenheit feyerlich zu begehen anbefohlene, Jubilæum Inthronisationis gegeben. Disem zu Folge hätten die Catholische drey Sonntäge nach einander eine feyerliche Procession halten wollen, so, wie am Frohnleichnams-Tage zu geschehen pflege; sie hätten auch würcklich schon alle Anstalt darzu gemacht: Allein, als der Zug eben aus der Stifftskirche rücken wollen, habe der Magistrat seine 50. Mann Soldaten versammlet, denen Catholischen eine Deputation von der Burgerschafft entgegen geschickt, darwider, als eine Neurung und unerlaubte Ausdehnung ihres Religions-Exercitii, protestieren, und ihnen sagen lassen, daß, wann es nicht unterbliebe, man dagegen Gewalt gebrauchen würde. Die Catholische hätten sich zwar darauf zurückverfügt; allein die Kayserliche Commißion habe so gleich Courier über Courier nach Darmstatt geschickt, daselbst auf ihr freyes Religions-Exercitium provocirt, und des Herrn Landgrafens schleunigste Hülffe implorirt, mit dem Anhang, daß, wann er ihnen hierinn entstehen würde, sie genöthiget wären, Chur-Maynzische und Chur-Trierische Trouppen zu ihrer Sicherheit in die Statt rücken zu lassen: Der Herr Landgraf habe darauf seine Trouppen beordert, weil er, als Schuzherr der Statt Wezlar, die Einrückung fremder Trouppen nicht habe gestatten können. Sie seyen also in Wezlar angekommen;

men; worauf folgenden Sonntag die erste Procession, unter Paradierung von Grenadiers, Musquetiers, Landmiliz und Patrouillirung Darmstättischer Soldaten, gehalten worden seye, und die beede folgende Sonntage die noch übrige nachfolgen, die Trouppen aber so dann wieder abmarschiren sollten: Die Statt hingegen habe abermals dabey protestirt, und sich an den Reichstag gewandt.

Hessen-Darmstättischer Seits aber wurde in einer weitläufftigen Facti Specie viles anderst erzählt, dem Magistrat allerley zur Last gelegt, auch behauptet, daß Craystrouppen parat gestanden seyen, in Wezlar einzurücken, wann H. Darmstatt die Procession nicht hätte vor sich gehen lassen; worüber es zur Zerstöhrung der Cammergerichts-Visitation, ja des Cammergerichts selbsten, hätte kommen können; es seye eine kleine Procession, nicht durch die Strassen, sondern bloß um den Kirchhof, gewesen, welche der Magistrat selbst habe gestatten wollen; die Darmstättische Miliz habe nur dem Cammerrichter ꝛc. die Honneurs erwisen, u. s. w.

Nachhero verlautete: Ihro Kayserliche Maj. hätten die ganze Sache mißbilliget.

Man sehe auch die vorhin angeführte Schrifft, und Cap. 3. unter dem Corpore Evangelicorum.

*

Evangelische Prediger.

s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 582.

Bey der Cammergerichts-Visitation suchten die Evangelischen Subdelegirte, den Rath und die Burgerschafft dahin zu disponiren, daß sie bey Ersezung derer Evangelischen Pfarrstellen mit denen Evangelischen Cameralen communiciren möchten. Ihr Vorschlag gienge dahin: Daß die in die Wahl zu bringende Candidaten jedesmal dem Evangelischen Präsidenten und Beysizern zuvor angezeigt, die von disen gegen deren Personen, Lehre und Wandel, nöthig findende Erinnerungen angenommen, und, wenn von Seiten der Statt nichts erhebliches gegen dise Erinnerungen einzuwenden stünde, in behörige Rücksicht gezogen, und andere Subjecta zur Anzeige und Wahl gebracht werden möchten.

Die Evangelische Cammergerichts-Visitatoren sprachen zwar der Statt Deputirten, welche sie persönlich vorfordern liessen, auf alle Weise zu: Als es aber nichts verfienge, gaben sie den Deputirten ihr Mißvergnügen zu erkennen, und stellten übrigens dem Evangelischen Theil des Cammergerichts die fernere Maaßregeln anheim.

Als auch eine Evangelische Pfarrstelle vacant wurde, machten Rath und Burgerschafft auf das von denen Evangelischen Subdelegirten und Cameralen besonders approbirte Subjectum nicht die geringste Reflexion, sondern erwählten mit Fleiß ein anders.

Die Evangelische Cameralen trugen darauf bey dem Corpore Evangelicorum auf Annehmung

mung eines eigenen Cameral-Predigers an, und daß zu solchem Ende der von ihnen noch in Handen habende Rest von 4593. fl. 18½. kr. derer zu dem Wezlarischen Kirchenbau eingegangenen Collectengelder zu Capital angelegt, und eine universal-Collecte in allen Evangelischen Reichslanden gestattet werden möge.

*

Evangelischer Kirchenbau.

Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 581.

Der Rath zu Wezlar producirte endlich Anno 1769. 30. Jun. durch eine Deputation bey dem Evangelischen Cammergerichts-Präsidenten einige Quittungen, wegen der zu dem Evangelischen Kirchenbau erhaltenen Collecten; welche aber weder in Ordnung noch sonst hinlänglich waren: Und ob die Deputirte gleich versprachen, dise Defecten zu ergänzen; so unterbliebe es doch hernach.

§. 48.

Cammergerichts-Ordnung.

Anno 1769. wurden dictirt und in fol. ohne beygesezten Namen derer Herrn Verfassere gedruckt:

1. Des Herrn von Loskant, Catholischer Religion, neuer Aufsaz des ersten Theils einer neuen und verbesserten Cammergerichtsordnung; 2. des Freyherrn von Cramer, Evangelisch- und Herrn von Albini, Catholischer Religion, Aufsäze des zweyten Theils; 3. des Freyherrn von

Riedesel, Evangelischer Religion, Auffaz des dritten Theils; wie auch sein Entwurff einer Concurs-Ordnung. Dise habe ich gesehen, und allerley daraus in meinen Tr. von der Teutschen Justizverfassung hin und her eingetragen.

Hier ist aber noch beyzufügen: Daß Evangelischer Seits auch der Freyherr von Harprecht über den ersten- und Herr von Ortmann, Catholischer Seits, über den dritten Theil einen Auffaz verfertiget hat.

In des verstorbenen Chur-Brandenburgischen Herrn Subdelegirten kurzen Auffaz ꝛc. von 1772. heißt es: Der Herr Cammerrichter habe die Hände mit in der Arbeit haben wollen und allerley Hindernissen versucht: Es seyen aber dennoch die Arbeiten derer darzu erwählten Herrn Assessoren, (biß auf die Auffäze des darüber ercknackten Herrn Assessoren von Ortmann,) bereits in Ruhe verfertiget und dem Visitations-Conseß zur weiteren Deliberation übergeben worden.

§. 49.

Cammergerichts-Proceß.

Unpartheyischer Bericht vom Turnus, oder der persönlichen Reihe im Referiren am Kayserlichen und Reichs-Cammergericht. 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 535. Allgem. Deutsch. Bibl. 16. Band, 1. Theil, S. 241. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 717. Herr Hofrath Rudloff ist der Verfasser.

Püt-

PÜTTERS &c. s. oben.

Seit 1772. ist auf dem Reichsconvent vieles wegen des Processes am Cammergericht gehandelt worden; davon ich in meiner T. Just. Verf. 2. Theil, S. 627. u. f. manche Nachricht ertheilet habe:

Was nun dißfalls endlich Anno 1775. zum Theil zum Schluß gekommen seye, ist bereits gemeldet worden.

§. 50.

Rechtsmittel gegen die Cammergerichts-Urtheile.

Reichsgesezmäßige Erörterung der Frage: Ob der effectus suspensivus denen Revisionibus, nach dem wahren Geist des R. I. N. §. 124. bey Gegenwart einer Visitations-Deputation zu verstatten seye? Occasione einer bey dem Kayserl. Cammergerichte anhängig gewesenen Causa illustri ans Licht gegeben. 1769. fol. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 274. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 291.

Der Verfasser ist der Oettingische Hofrath Lange.

Der Innhalt betrifft die Angelegenheit zwischen dem Teutschen Orden und Oettingen.

HOFFMANNS (God. Dan.) oder des Resp. Joh. Christ. Heinr. Zellers, Diss. de Juramento revisorio Camerali. Tübingen, 1769. 4. s. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 726.

Wachs (Jac. Val. Conr.) Compendium Praxeos Cameralis systematicum, cum Observandis notatu dignis ad introducendam Revisionem. Wezlar, 1773. 4.

*

Was seit Anno 1772. bey dem Reichsconvent wegen der Restitution in integrum vorgekommen ist, sehe man in meiner cit. Just. Verf. S. 692. u. f.

So dann oben den Reichsschluß von 1775.

*

Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 467. 1034.

Anno 1769. 21. Jun. wurde durch ein Visitations-Decret, wider die bißerige ungegründete Observanz, denen Procuratoren verstattet, die gehörig eingewandte Revisionen in der Cammergerichtlichen Audienz zu introduciren, und darinn alle weitere Nothdurfft, so wohl bey dem Cammergericht, als bey der Reichs-Visitation und Revisions-Deputation, ihrem Amt gemäß, zu besorgen; dieselbe wurden auch angewisen, hierinn auf keinerley Weise ihren Parthien zu entstehen:

Das Cammergericht thate dagegen an die Visitation eine Vorstellung, welche in verschidenen Stücken als anstößig geachtet worden; worauf der Bescheid ergangen: Daß, wann der Bericht verbessert und gereinigt wieder zur Visitation gelangen würde, darauf weitere Entschliessung erfolgen sollte; wo immittelst der Procurator

tor Brand zu Introducirung einer benahmsten Revisionsache zuzulassen seye; übrigens auch denen Notarien unbenommen bleibe, auf Verlangen der Parthien, Revisionen zu introduciren, und alles sonstige dabey weiters zu besorgen:

Das Cammergericht hat aber dennoch den Procuratorem Brand nicht zur Introducirung der Revision zugelassen, und den Bericht ungeändert an die Visitation zurückgeschickt; worauf die Sache erligen gebliben ist.

*

Von der vorgekommenen Frage: Ob gegen ein Cammergerichtliches extrajudicial-Decret eine Revision statt habe? sehe man das 3te Buch, unter: Chur-Sachsen.

*

s. Mein Tr. von der T. Justiz-Verfass. 1. Theil, S. 1207. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band S. 98.

In Sachen: Sturmfeder contra Leyen, liesse der Herr Graf Franz Carl von der Leyen, den 9. Febr. 1774. gegen eine den 16. Jul. 1763. am Cammergericht gefällte Urtheil das seltene Remedium Syndicatus & Querelæ Nullitatis ergreiffen.

* * *

Cammergerichts-Visitations-Sachen. (*)

§. 51.

Schrifften.

(*) Ausser der Classen Berichtig- und Abwechslung; davon hernach.

Sammlung der nöthigsten, zum Theil noch ungedruckten, Actenstücke, die Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts betreffend. Zweyten Bandes, erster Theil. 1769. 2ter, 1774. 4.

Der darinn enthaltenen Stücke seynd 47.

Kurze ꝛc. s. oben.

Beobachtungen über Joh. Steph. Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Cammergerichts. Franckfurt und Leipzig, 1770. 4. s. H. Schotts Critic, 2ter Band, S. 595.

Auszug des Fürstenraths-Protocolls vom Jahr 1766. die Visitation des Kayserl. Cammergerichts betreffend. (1773.) fol.

BIEDERMANN (Traug. Andr.) de Visitatione & Revisione Camerali, tanquam causa Regiminis, vi potestatis inspectoriæ, instituenda. Leipzig, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 741.

GATZERT (Christian Hartm. Sam.) Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts. Giessen, 1772. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 4. Band, 1. Stück, S. 167. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. ꝛc. Band, S. 271. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 873.

HOFFMANNI (God. Dan.) Commentatio de

de eo, quod Visitatio Judicii Cameralis in singularibus coram hoc pendentibus caussis potest & solet. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 21. Band, 2. Theil, S. 498. Göttinger. gel. Anz. 1770. S. 625. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 404. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, S. 648.

Derselbe, de jure Principum ecclesiasticorum, Prælatorum & Capitulorum, subdelegandi ad Visitationem Cameræ. Tübingen, 1769. 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 928.

Meine Abhandlung von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation; absonderlich in Parthiesachen: Mit einem Anhang: 1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Inhibition an Dasselbige ergehen lassen könne? Franckfurt und Leipzig, 1775. 4. auch in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2tem Band, S. 445. add. 3. Band, S. 827.

Pütters (Joh. Steph.) Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen; insonderheit der Visitation des Cammergerichts. Göttingen, 1769. 4. s. H. Schotts Critic, 2ter Band, 115. S. H. von Selchow jurist. Biblioth. 3. Band, S. 524.

Riefel (Josua Joseph) vom kayserlichen Ratificationsrecht bey Cammergerichts-Visitationen; in der kritisch. Staatsbetracht. 1. Theil, *n.* 3. S. 85. f. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 48.

Wagner (Christ. Gottfr. Dan.) de modo peragendi Visitationes Camerales; in seinen *Observ. Jur. publ.* Edit. 1770.

*

Was sich von Anfang der noch fürdaurenden Cammergerichts-Visitation biß auf das Jahr 1769. zugetragen hat, habe ich in denen beeden Anno 1768. 69. gedruckten Theilen meines Reichs-Staatshandbuchs erzählt:

Und was in die Berichtigung und Abwechslung der Visitationsclassen einschläget, will ich hernach melden.

§. 52.

Personale der Visitation.

Die Personen, welche als Commissarii, Subdelegirte und Legations-Secretarien bey der Cammergerichts-Visitation gebraucht worden seynd, findet man an mehreren Orten, als z. E. in dem Franckfurtischen genealogischen Handbuch, fern[illegible] in H. Oertels **Reichstags-Diario** die

von der 1sten Claß beym Jahr 1767. S. 220. und beym Jahr 1768. S. 384.

von der 2ten, beym Jahr 1775. S. 237.

von

von der 3ten, in der Samml. der neuest. Merckwürd. 2. Band, S. 240.

Zu Anfang der gegenwärtigen Visitation ware der erste Commissarius ein nachgebohrener Fürst von Fürstenberg; seit 1772. aber ein Graf von Colloredo: Derselbige geniesset aber auch ein Fürstliches Ceremoniel; wie diser Articul in denen öffentlichen Zeitungen belehret.

"Franckfurt, den 21. Febr. 1772. Des von Sr. Kayserlichen Majestät zur Cammergerichts-Visitation nach Wezlar ernannten ersten Kayserlichen Principal-Commissarii Herren Grafen von Colloredo Excellenz trafen am 18ten dises unter Abfeurung der Canonen von den Wällen in hiesiger Statt ein, und beliebten das Logis in dem hiesig berühmten Gasthofe zum grossen rothen Haus, woselbst Sie eine Compagnie der hiesigen Garnison zur Ehrenwache vorfanden, zu nehmen. Hochgedachte Se. Excellenz wurden so fort von einer ansehnlichen Rathsdeputation complimentirt, und Ihnen der Ehrenwein und Hafer, als das gewöhnliche Reichsstättische Geschencke, präsentirt: Sie werden heute, unter den nemlichen Ehrenbezeugungen wie bey Dero Ankunfft, nach Wezlar abgehen."

Der zweyte Commissarius ware der Kayserliche Geheime Rath und ehemalige Chur-Triesische Minister, Freyherr von Spangenberg:

Nachhero kame auch noch ein dritter Commissarius, ein Freyherr von Erthal, Kayf. Geheimer Rath und Domherr zu Bamberg und

Würzburg, hinzu; welcher aber Anno 1775. als Kayserlicher Concommissarius nach Regensburg abberuffen wurde:

Und zuweilen versahe der Freyherr von Spangenberg die Kayserliche Commißion allein.

§. 53.

Visitationshandlungen.

Im 2ten Jahr der Cammergerichts-Visitation vom 1. Maj. 1768. biß dahin 1769. wurde: 1. den 6. Maj. 1768. des Cammergerichts gemeiner Bescheid vom 17. Jul. 1760. aufgehoben; 2. an Kayserliche Maj. und und das Reich über die Recurrentsachen Bericht erstattet; 3. in der 64sten Seßion, wegen der Sollicitatur eine Verordnung erlassen; 4. in der 202ten Seßion, wegen der Präsidial-Urlaub desgleichen; 5. so auch in der 208ten Seßion, wegen der Vergleichs-Stifftungen, und 6. wegen der Cammerbothen; 7. ferner, wegen Annahm und Ueberzahl der Procuratoren; 8. in der 216den Seßion, wegen der Præsentatorum Prob-Relationen; 9. in der 219den Seßion, wegen übermäßiger Dilationen und Vervilfältigung der Paritori-Urtheln; 10. wurde über die Dubia Cameralia in 17. Seßionen berathschlagt; 11. in der 233sten Seßion wurde wegen der Verwandtschafft unter denen Assessoren ein Conclusum abgefaßt; 12. so auch in der 245sten wegen Weitläufftigkeit der Relationen und Schrifften, auch ohnnöthigen Allegationen eine Verordnung; 13. wegen Familiarität der Assessoren

soren mit denen Procuratoren, auch Empfehlung der Procuratoren an Parthien, wurde berathschlagt, aber nichts beschlossen; 14. und 15. In der 231. und 237sten Seßion wurde eine Verordnung wegen Sammlung der Privilegien de non appellando und der Landesstatuten durch das Cammergericht gemacht; 16. wegen Ausdehnung der Cammergerichtlichen Jurisdiction in Mandatfällen und Vernachtheiligung der Austregal- und ersten Instanz, auch des Privilegii Fori, wurde mehrmalen berathschlagt, aber kein Schluß gefaßt; 17. wegen Schreibens um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn wurde in der 263sten Seßion eine Verordnung gemacht; 18. desgleichen in der 264sten wegen Wiederherstellung des in Abgang gekommenen Bescheidtisches. 19. Endlich wurde auch berathschlagt, aber noch nichts beschlossen: a) Wegen ungebührlichen Verfahrens des Cammergerichts in denen bey demselben sich ereigneten Inquisitions-Processen; b) wegen der Nachfesten und Eintheilung diser Täge in andere gefreyte Gerichtstäge; c) wegen Erkennung der Commißionen auf Cameral-Personen, Advocaten, Procuratoren und Notarien; d) wegen langsamer und beschwerlicher Execution der Cammergerichtlichen Urtheile; e) wegen des Cammergerichtlichen mangelhafften Verfahrens in Concurssachen; f) wegen Mißbrauchs des offtmahligen Restitutionsgesuchs, und g) wegen Mißbrauchs der Cammergerichtlichen Ordinationen.

Das

Das Cammergericht erstattete in diſem Jahr Berichte und resp. Gutachten, a) wegen deſſen Suſtentation, b) wegen der Recurrentſachen, c) wegen der Schedularum abſentiæ, d) wegen der Dubiorum Cameralium, e) wegen des Cammergerichts-Hauſes Bauweſens, f) wegen der Depoſiten, g) wegen der Reſtitutionen, h) wegen des Turni, i) wegen Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches.

Die beede Cammergerichts-Präſidenten thaten eine Vorſtellung wegen der Veniarum præſidialium.

Die Herren Aſſeſſoren von Riedeſel und von Albini übergaben ihre Gutachten und Entwürffe wegen Reviſion der Cammergerichtsordnung, ingleichem der erſte wegen einer Concursordnung.

Das Viſitations-Decret vom 3. Febr. 1769. wegen Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches findet ſich auch in des Freyh. von Ckamer Nebenſt. 117. Theil, S. 41.

*

Von Anno 1769. biß 1770. 1. Maji ergienge: 1. Ein inhäſiv-Decret wegen der dreyſtündigen Winterſeßionen; 2. eine Verordnung wegen Introducirung der Reviſionen; 3. Verfügungen wegen der Pfenningmeiſterey- und Bau-Rechnungen; 4. wurden die Monita zu der Pfenningmeiſterey-Rechnung berichtiget: Und der Herr Aſſeſſor F. von Harpprecht übergabe ſeinen Antheil einer revidirten Cammergerichts-Ordnung.

Anno

Anno 1770. 31. Jan. liessen Kayserliche Maj. in ein Commißionsdecret einfliessen: Die Stände würden aus den Beylagen von selbsten genugsam ersehen, wie nothwendig es seye, denen Subdelegirten der ersten Classe ernstlich aufzülegen, mit unnöthigen Weitläufftigkeiten und dahin nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keineswegs aufzuhalten, sondern selbige nach dem wahren Verstand der Reichssazungen forderſamst zu beschleunigen; worzu Ihro Kayserliche Maj. Dero Orts durch Dero dortige Kayserliche Commißion alles mit-beyzutragen geneigt seyen, und dieselbe auch bereits dahin angewisen habe, durch die baldige Endigung dises mehreren Ständen allschon zu nicht geringer Last gereichenden Wercks, eine dauerhaffte Justizpflege am Cammergericht herzustellen und zu bevestigen.

Was bey dem Visitations-Conseß Anno 1770. 31. Aug. 2. Oct. und 19. Dec. wegen Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren und des Unterhalts dises Reichsgerichts vorgekommen ist, kan man an unten (1) angezeigten Orten lesen: Es waren aber blosse Vorbereitungen auf die würckliche Berathschlagung über dise Angelegenheit.

*

Vom 1. Maj. 1770. biß dahin 1771. machte die Visitation, unter anderem, Verfügungen

(1) in des Freyh. von CRAMER Obs. Juris, Tom. 6. p. 550. sqq. und in der neuen Staatscanzl. 32. Theil, S. 402. u. f.

gen 1. wegen der Familiarität der Assessoren mit den Procuratoren; 2. wegen der Anwesenheit der Präsidenten in denen Audienzien; 3. auch einiger Defecten der Audienzien; 4. wegen der Mißbräuche bey Correlationen; 5. wegen der Aufmercksamkeit währender Relationen: Und Herr Assessor von Losl'ant übergabe sein Pensum an der revidirten Cammergerichts-Ordnung.

Das Visitations-Decret vom 21. Jan. 1771. wegen der Correlationen liset man in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 112. Theil, S. 506.

Anno 1771. 5. Jun. wurden durch die mehrere Stimmen Ein Evangelischer und Zween Catholische Assessoren von ihrem Amt suspendirt:

Als aber dise Suspension lang dauerte, ohne daß ein Endurtheil herauskame, entstunde bey dem Reichsconvent einige Bewegung darüber. (1)

Den 13. Dec. 1771. ersuchte der Reichsconvent die Kayserliche Commißion unter anderem: Es dahin einleiten zu helffen: Daß Kayserliche Mai. dem Visitations-Conseß aufgeben möchten, mit Beyseitsezung unnöthiger, zur Hauptsache nicht gehöriger, Weitläufftigkeiten, sich, nach Thunlichkeit, kurz zu fassen; anmit das schon so weit gediehene Visitationsgeschäffte bald zu beförderlichem Ende zu bringen, und hiernächst zu ungesaumter Vornehmung der Revisionen zu schreiten.

Kayser-

(1) s. meine T. Just. Verf. 2. Theil, S. 816. u. f.

Kayserliche Maj. erliessen darauf an Ihre Commißion bey dem Visitations-Conseß ein dahin abzilendes Rescript, und gaben dem Reichsconvent Nachricht davon.

Die mehrere Mitglider der Cammergerichts-Visitation wollten in der Gelnhauser Exemtions-sache einen gemeinschafftlichen Bericht an Kayserliche Maj. und das Reich erstatten: Weil aber die Kayserliche Commißion und Chur-Maynz entgegen waren, konnten sie es nicht dahin bringen:

Sie faßten darauf bloß in ihrem Namen einen dergleichen Bericht ab: Das Maynzische Reichsdirectorium zu Regensburg aber wollte selbigen ebenfalls weder annehmen, noch dictiren.

*

In dem 5ten Jahr der Visitation vom 1. Maj. 1771. biß 1772. ergienge den 19. Jun. 1771. eine fernere Verordnung wegen Herstellung des Bescheidtisches und Vornahm derer Extrajudicial-Sachen; welche auch in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 119. Theil, S. 42. zu lesen ist.

*

Den 8. Jan. 1772. wurde bey der Visitation wegen Ausfertigung des an Kayserliche Maj. zu erstattenden Berichts wegen Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren berathschlagt; da dann sonderlich wieder Streit entstunde: Ob er allein an Kayserliche Maj. oder auch zugleich an das Reich, erstattet werden sollte?

sollte? Die Catholische hielten jenes davor; die Evangelische hingegen dises: Nur trate Pfalz-Lautern denen Evangelischen, und hinwiederum die Statt Regensburg denen Catholischen, bey. Darüber entstunden Paria; es wurde nochmals umgefragt, und es verbliebe wieder dabey, konnte also kein Conclusum gemacht werden.

Den 13. Jan. aber wurde endlich per Majora beschlossen: Es wären dem Begleitungsbericht die Worte: "Legen an Euer Kayserliche Maj. und das Reich etc." beyzusezen, so fort der Bericht abzuschicken:

Die Kayserliche Commißion bezoge sich dabey auf verschidene vorherige Reservationen, mit dem Anhang: Sie könne sich den Bericht in dem Verstande gefallen lassen, daß selbiger allerhöchsten Orts ohnedem dahin, (an die allgemeine Reichsversammlung,) gebracht zu werden, mit bestimmet seye, dieweil Kayserliche Maj. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, Sich hierüber näher berathen und vergleichen werden.

Weil aber die Subdelegirte bey der Cammergerichts-Visitation sich in der Hauptsache keiner gemeinschafftlichen Grundsäze vergleichen konnten; so bestunde diser ganze Bericht darinn: Es werde Kayserlicher Maj. und dem Reich in Abschrifft hier beygelegt, was zu Befolgung des Reichsschlusses bey der Visitation in verschidenen Rathssizungen dißfalls zum Reichsprotocoll abgegeben worden seye.

Geschri-

Geschriben roullirte:
Kurzer Aufsaz, was von dem Visitations-Convent bißher in wesentlichen Stücken geschehen? 2. Was zurück gebliben, oder hintertriben worden? 3. Woran es eigentlich lige, daß der Visitations-Convent noch nicht ein mehreres ausgerichtet habe? 4. Was geschehen müsse, um die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende zu bringen, und den wahren Nuzen von derselben zu bewürcken.

Der Verfasser dises wichtigen Aufsazes solle der verstorbene Chur-Brandenburgische Subdelegatus bey der Cammergerichts-Visitation, Herr Tribunalsrath **Reuter**, gewesen seyn.

Bey dem 1sten Puncten wurde gezeigt, was 1. zur Abstellung derer bey dem Cammergericht vorgefundenen a) real-Defecten und b) personal-Gebrechen, 2) ausser dem zu Erhaltung, Beförderung und Verbesserung der Cammergerichtlichen Justizpflege a) würcklich zum Stande gebracht, oder b) doch wenigstens vorbereitet worden seye.

In demselben wird §. 5. gemeldet: "So viel = = = die personal-Defecte betrifft, hat sich deren, theils aus denen auf die aufgestellte Interrogatorien erfolgten Aussagen, und in Monitis, auch sonsten, vorgekommenen Anzeigen viler so wohl Cameral- als anderer Personen, auch bey genommener Einsicht derer Acten und Protocollen, eine unbeschreibliche Menge = = dergestalt ergeben, daß, über die mehreste mit der weiteren Untersuchung hinaus zu gehen, dem

wahren Zweck der Visitation und denen Aufträgen von Kayserlicher Maj. und gesamten Reich nicht gemäß erachtet worden, u. s. w.“ In der Folge werden von dem Juden Nathan Aaron Wezlar, der sich zu Sollicitirung der Processe am Cammergericht gebrauchen lassen, und einen Handel damit getriben, erstaunende Dinge erzählt: Und hernach wird gesagt: Der Conseß seye mit denen (gewiß nicht bloß einen Juden betreffenden,) wichtigsten und solchen Gegenständen, als noch keine Visitation erlebt, und die alle Vermuthung übersteigen, beschäfftiget.

Nach disem Auffaz wird **Chur-Maynz** hauptsächlich zur Last gelegt, 1. daß es in allen Visitations-Senaten dirigiren und votiren wolle, 2. daß es in seinen eigenen Angelegenheiten dirigiren, 3. hingegen Andere vom votiren ausschliessen, 4. wann gleich Majora vorhanden, kein Conclusum formiren, 5. von denen dem Conseß zu übergebenden Schrifften vorläuffig Notiz nehmen, und selbige, wann sie ihm nicht anständig seyen, zurückhalten wolle, 6. vile wichtige Materien, alles Erinnerens ohngeachtet, nicht proponire, 7. in langer Zeit keinen Ansagzettel herumgehen lasse, u. s. w.

Noch etwas weiteres von disem Auffaz zu gedencken; so wird darinn gemeldet: 1. So vil die Abstellung derer real-Defecten betreffe, seyen, (ohne was in Sachen von minderer Wichtigkeit gethan worden,) die umständlich erzählte 18. Verordnungen an das Cammergericht ergangen.

2. An-

2. Andere real-Defecten seyen theils biß auf die Ausfertigung derer Concluſorum und Erlaſſung derer Decreten an das Cammergericht inſtruirt, theils ſo weit vorbereitet, daß die erforderte Cameral-Berichte eingezogen, auch ſchon bey einigen darüber die Deliberationen angefangen worden ſeyen; wohin die bemerckte 5. Materien gehören: Dabey wird angemerckt: Bey gewiſſen ſchweren Sachen, in welchen die Gränzen des Gebrauchs und Mißbrauchs ſo ſchwer zu beſtimmen ſeyen, komme viles auf die Erfahrung der Viſitation an: Diſe nehme täglich zu, da ſie bey denen Unterſuchungen über die perſonal-Defecten, theils durch Depoſitionen, theils durch Leſen viler 100. Voluminum von Acten und Protocollen, ſich nähere Information erworben. Ohnehin gehen die perſonal-Defecte vor: Wären diſe geendiget; ſo würden die jezige Viſitatores, wann ſie nicht behindert werden, gewiß einen ſtattlichen Viſitations-Receß zu Stande bringen.

3. An perſonal-Defecten der Cameral- und Canzley-Perſonen habe ſich eine unbeſchreibliche Menge dergeſtalt ergeben, daß man über die mehreſte mit einer weiteren Unterſuchung nicht hinausgehen können: Diſe hätte ſchon gegen Ende des Jahres 1768. einen Anfang genommen; worauf eine Menge derſelben, theils, weil man dieſelbe nicht genugſam gegründet befunden, auf ſich beruhend erkläret, theils abgeſtellet worden ſeyen: Eine noch gröſſere Menge (zum theil ſchwerer,) perſonal-Gebrechen aber

befinde sich noch in der Untersuchung, oder Relation; welche jedoch so wohl durch die Weitläufftigkeit der Untersuchungs-Acten, als auch durch die nothwendige Nachsehung gar viler voluminoser Acten und Protocollen, sehr mühsam würde: Einige Relationen seyen auch fertig, und würden längst abgelegt seyn, wann man das Geschäffte von Commißions-wegen nicht unterbrochen hätte. Im Monath Maji 1771. habe man endlich des Juden Nathan Aaron Wezlar (so die wichtigste Sachen sollicitirt,) abscheuliche Corruptionen zu entdecken angefangen; wovon vile Specialien erzählt und vile Processe benahmset werden, in welchen er von 2000. biß 8000. fl. überhaupt aber 400000. fl. zu solchem Ende empfangen habe, woraus man das weitere vermuthen könne; und er habe den verstorbenen Cammerrichter und einigen Beysizern, auch anderen behelffenden Personen, besonders denen noch lebenden benahmsten Beysizern, beträchtliche Summen theils baar bezahlt, theils an Rechnungen nachgelassen; worauf auch 3. Assessoren suspendiret worden; ausser welchen aber auch die benahmste hohe Personen und Beysizer sich auf die angezeigte Art mit dem Juden eingelassen hätten. Die Würckung und Früchte diser bißherigen mühsam, standhafft, und unter unzähligen (biß zur Ermüdung) sich in den Weg legenden, zum Theil noch fortdaurenden, Hindernissen fortgesezten Bemühungen in denen wichtigsten und solchen Gegenständen, dergleichen noch keine Visitation erlebt,

und

und die alle Vermuthung übersteigen, würden sich nun in voller Maasse zeigen, und, ohne dises Uebel in der Wurzel ausgerottet zu haben, würde übel nur ärger worden seyn.

4. Was ausser deme geschehen seye, bestehe a) in der Vorbereitung zu dem wichtigen Werck der Revidir- und Verbesserung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, welches (aller von dem Herrn Cammerrichter versuchten Hindernissen unerachtet,) biß auf des darüber erfranckten Herrn Assessoris von Ortmann Antheil, übergeben worden. b) Seye des Cammergerichts Bericht wegen Berichtigung der Appellations-Summ in der Stände Privilegien, nach dem dermalen eingeführten Münzfuß, erfordert worden. c) Seyen die Dubia Cameralia zum gutachtlichen Bericht instruirt. d) Ueber die Pfenningmeisterey-Rechnungen seyen Notamina formirt und Bericht darüber von dem Cammergericht eingezogen worden; e) zu den fiscalischen Rechnungen aber habe man die Belegen noch nicht erhalten; f) die Bau- und Armenseckel-Rechnungen seyen zur Relation übergeben; g) die Nachsehung der Depositengelder-Rechnungen seye noch zurück; h) wegen Vermehrung der Zahl der Assessoren seye Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich erstattet worden; i) wegen der langsam- und kostbaren, oder gar unterbleibenden, Executionen seye von denen Procuratoren gutachtlicher Bericht erfordert; so auch k) wegen der Dilationen und Prorogationen; l) wegen der Re-

visionen habe man verschidenes Vorbereitungsweise verfügt; m) wegen des Policeywesens habe man von dem Magistrat zu Wezlar specielleren und bestimmteren Bericht verlangt.

5. Was hintertriben worden, oder zurückgebliben, erhelle theils aus dem bißherigen, theils bestehe es darinn: a) Die gründliche Hebung der Sollicitatur-Mißbräuche; die Untersagung des familiaren Umgangs mit vornehmen Sollicitanten, des Spilens, wie auch des Geld- und Waaren-borgens von Sollicitanten; b) die häuffige Paria, besonders in Fällen des Religions- und Westphälischen Fridens; c) die übertribene Ausdehnung der Cammergerichtlichen Jurisdiction, besonders in geistlichen und Kirchen- criminal- und Policey-Sachen, wie auch die Uebertrettung der Privilegien, besonders de non appellando; d) die Mißbräuche in Erkennung derer Commißionen; e) die real-Defecten der Directorial-Willkühr, welche durch die beschehene Einschränckung der Assessoren nur noch mehr erhebet werde; f) die bey Untersuchung der personal-Defecten sich noch weiters ergebende real-Defecten; g) die real- und personal-Defecten der Canzley, auch Procuratoren und Advocaten; h) die Canzleytax-Erhöhung.

6. Ferner seyen noch unter die Hand zu nehmen: a) die Revisionen; b) die Collisionen der beeden höchsten Reichsgerichte über verschidene Puncten; c) die Bewerckstelligung dessen, was im Reichs-Abschid Anno 1654. verordnet, aber

aber noch nicht vollzogen worden; d) die Verbesserung der Pfandungs-Constitution; e) die Durchgehung der gemeinen Bescheide; f) die Visitationes und Revisiones ordinariæ. g) Durch den von der Kayserlichen Commißion gehinderten Vollzug derer puncto Turni, der Recurrenz und der ständigen Senate, abgefaßten Schlüsse, hange die Administration der Justiz noch jezo von der alleinigen Willkühr des H. Cammerrichters ab, welches zum Theil sehr beträchtliche Gebrechen verursache; deren Abstellung aber bißhero Widerspruch und Hinderniße erlitten habe. h) Als in der Gelnhauser Executions-Sache vom Cammergericht ein Bericht, mit Beylegung der Protocollen, erfordert werden wollen, habe die Kayserl. Commißion dissentirt; i) in der Schlegelischen criminalsache habe das Reichs-Directorium ein Fürstliches Votum ungebührlich ausschlieſſen, und den Schluß nicht nach den mehreren Stimmen machen wollen; welchemnach also k) die Reichsstände mit ihren Beschwerden übel daran seyen; l) seye von Chur-Maynz dem Visitations-Conseß einiges, so der Jud Nathan ausgesagt, hinterhalten worden; m) als die Brieffschafften des Judens Nathan obsigniret werden sollen, haben sich allerley Widersprüche und Hinderniße dargestellt, die Sache seye vom Maji biß October 1771. aufgehalten und der Magistrat zu Franckfurt auf die Gedancken gebracht worden, es seye seinen obrigkeitlichen Rechten nachtheilig, wann die Obsignation durch den

Chur-Maynzischen Secretarium geschähe; dahero er die Absonderung selbst vornehmen und das dienliche einsenden wolle; da er doch nicht wissen könne, was dienlich seye, oder nicht; wodurch also die Untersuchung verzögert und resp. hintertriben worden. n) Die schon Anno 1767. beschlossene abwechslende persönliche Besuchung der Cammergerichts-Versammlungen habe ebenfalls nicht zur Ausübung gebracht werden können.

Der Schluß dises Auffazes lautet:

8. Woran es eigentlich lige, daß der Visitations-Convent nicht ein mehreres ausgerichtet habe?

Es ist ein Theil der Ursachen in der Verfassung selbst anzutreffen.

1. Das Visitationsgeschäfft wird von einer Versammlung betriben, so aus denen Kayserlichen Herrn Commissarien und 24. Reichsständischen, Churfürstlichen, Fürstlichen, Reichsprälatisch-Reichsgräflich- und Reichsstättischen Subdelegationen zusammengeordnet worden: Die Verhältnisse gegen einander und zu denen bey der Visitation vorkommenden Gegenständen seynd zu unterschiden, als daß ganz übereinkommende Maximen, das ganze Geschäfft zu behandlen, zu erwarten seyn mögen; zumalen wann ein grosser Theil der deputirten Stände selbst bey dem Judicio visitando in zur Zeit der Visitation würcklich zur Deliberation und Entscheidung kommenden Rechtsangelegenheiten befangen seynd. Es lässet sich das specielle hierinn

nicht

nicht so leicht anführen, als aus denen Vorkommenheiten wahrnehmen. Daher können dann gar zu leicht Anstände und Hinderniſſe erwachsen, die sich gar zu offt so wenig durch den in thesi unbestrittenen Saz: Majora concludant, wie die Erfahrung lehret, als noch weniger durch von Kayserlicher Majest. und dem gesammten Reich, ohne vorgängigen Visitationsbericht, ergehende allgemeine Erinnerungen, unnöthige Weitläufftigkeiten bey Seiten zu sezen, (welche ohnedem, nach der verschidenen Art zu dencken, schwer zu bestimmen seynd,) heben lassen.

2. Ist unlaugbar, daß die jezige, schon in Recessu Visit. nov. §. 130. beschlossene, und, nachdem sich seit so geraumer Zeit (weit mühsam- und schwerer, wie sonsten, zu entdeckende,) real- und personal-Mängel in grosser Menge gehäuffet, von Ihro glorreichest regierenden Kayserlichen Majestät völlig zum Stande gebrachte, Visitation, unter allen, mit Aufträgen am meisten und schwereſten beladen; deren gleichwohl dieselbe sich so lange nicht entziehen mag, als von Kayserlicher Maj. und dem Reich darinn keine Abänderung getroffen worden. Eben dise Visitation ist

3. dahier eingerückt, ohne daß die Umstände verstatteten, daß Derselben eine von Kayserlicher Maj. und dem Reich vorher verglichene besondere, auf die jezige Umstände sich genau schickende, Instruction mitgegeben, und die Anstände, worinn Dieselbe hernach sich selbst überlassen gewesen, zum Voraus gehoben werden können.

4. Der bißherige, nach dem Herkommen eingeführte, und in der Reichs-Instruction §. 8. ausdrücklich bestättigte, modus visitandi, besonders den dermahligen fehlerhafften Zustand des zu visitirenden Gerichts erst durch Interrogatorien, so denen Cameral-Personen, (wovon vile gleichwohlen, wider alle Erwartung, mit der Wahrheit heraus zu gehen, Anstand genommen,) auf Eydespflichten vorgelegt worden, wie auch in loco durch schrifftliche Berichte des Gerichts zu erforschen, hat zu geschwinderer Betreibung des Geschäffts und Erspahrung viler Zeit nicht dienen können: Gleichwohlen ist derselbe, theils der angeführten Instruction zur Genüge, theils bey dermahliger Ermanglung anderer Mittel, hinter die in den mehresten Fällen nur von aussen und im allgemeinen ruchtbar gewordene Wahrheit zu kommen, dermalen nicht zu umgehen gewesen. Bey diser Gestalt der Sachen hat

5. das Schicksal die jezige Visitation betroffen, daß dieselbe, so wohl gleich Anfangs bey der Frage der einzurichtenden Senaten der Reichsdeputation, durch die (ihre Folgen auf das Geschäffte weiter verbreitende) Chur-Maynzische Prätension eines Voti & Directorii quadruplicati, als hernach, bey weiterer Fortsezung des Geschäffts, durch weiters versuchende Behauptungen unzuläßiger Directorial-Vorzüge, (v. c. der Führung eines Directorii in propria causa, Ausschliessung Reichsständischer Stimmen, vorläuffige Notiznehmung

von

von denen für den Conseß exhibirten Aufsäzen, und deren Vorenthaltung, wie auch durch sich ereignende Conflictus mit denen Kayserlichen Herrn Commissarien, (welche das an sich, in denen darzu gehörigen Fällen, unbestrittene allerhöchste Kayserliche Ratificationsrecht auf blosse nur auf Anwendung derer bereits zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich vergliechenen Geseze beruhende Visitations- und Justiz-Materien erstrecken, und dadurch, wider Gesez und Herkommen, alle würcksame Concurrenz derer deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände zu Abstellung derer real- und personal-Defecten, ganz und gar vernichten wollen,) in Streitigkeiten und protocollarische Stimmwechsel verfallen, die Zeit verlohren, und in denen der Herstellung der bey dem Gericht in den hauptsächlichsten oder wesentlichsten Stücken aus den Augen gesezter Ordnung, auch der Abstellung gesezwidriger Willkühr des Cammergerichtlichen Directorii, gewidmeten Verrichtungen, gehindert worden. Ein Theil diser das Geschäfft verzögerenden Vorkommenheiten ergibet sich aus denen, mittelst Visitationsberichts an Kayserliche Majestät und das Reich in Betreff des Turni, der Recurrenz und ständigen Senaten eingesandten Visitations-Protocollen: Von den übrigen zeugen die Visitationsacten, und werden die von denen Subdelegationen an ihre höchst- und hohe Höfe eingesandte pflichtmäßige Berichte die weitere Aufklärung enthalten. Hieraus ist weiter

6. die

6. die Folge erwachsen, daß, gewiß nicht ohne Zeitverlust, und ohne Nachtheil und Verzögerung, endlich Auswege gesucht, und durch einstweilige Ausweichung das Geschäfft möglichst in seinem Fortgang erhalten werden müssen. Jene Prätensionen und Strittigkeiten haben

7. ferner verursacht, daß die in Vorschlag gekommene, zu Beförderung des Geschäffts nüzliche, Subdelegationen hintertriben, und nunmehro alles, auch Dinge von minderer Wichtigkeit, in pleno Conseßu vorzunehmen; welches mit so grösserer Verzögerung verknüpfet ist, als, so vil und offt auch Extraseßionen, nachmittägige und verlängerte Seßionen, zu Hülff genommen worden, doch die zu Haus zu verrichtende Visitationsarbeit derer Herrn Subdelegirten es nicht verstattet, daß täglich Sizungen gehalten werden. Wann nun

8. das Reichsdirectorium, ohne mit denen übrigen Subdelegationen einen Plan zu verabreden, ja in denen lezteren Zeiten gar ohne Ansagzettel, (dann der lezte ist vom 2. Maii 1771. und der vorlezte vom 9. Apr. 1769.) das Geschäfft so, wie dasselbe es gut findet, dirigiret, und solcher gestalt Leztere nicht immer zeitig genug zu der propponirten Materie zubereitet seyn können; so hat auch wohl hierdurch das Geschäffte keine Beförderung erlangen mögen. Es ist

9. mit Zeitverlust verknüpfet gewesen, wann, nach Maaßgebung derer Visitations-Protocollen

collen und abgelegten Relationen, beträchtliche real- und personal-Mängel weitläufftig vertheidiget, und darauf die nähere Ausführungen und Beleuchtungen solcher Mängel in denen ferneren Votis und Nachträgen veranlasset worden.

10. Die Protocolle der Visitation bezeugen, und die pflichtmäßige Berichte müssen bewähren, wie schwer es offt hergegangen, und mit welchem Zeitverlust es vilmals verbunden gewesen, wann (um die Visitationsmäßige Untersuchungen, nach Vorschrifft der Geseze, vom Obersten biß zum Untersten, ohne Ansehen der Person, ins Werck zu richten,) die Person des Herrn Cammerrichters ein Gegenstand gewesen. Ja selbst

11. der Vorgang wegen einer durch einige hiesige Bürger gehinderten Procession, (weil der Magistrat davor gehalten, daß eine gewisse Strittigkeit wegen des publici illimitati Exercitii Religionis Catholicæ noch nicht ausgemacht seye,) hat auf das Visitationsgeschäfft, (so wenig auch der Evangelische Theil der Reichsdeputation daran Antheil genommen,) im Monath Merz 1770. einen solchen Einfluß nehmen müssen, daß weitaussehende Propositionen zu denen Visitations-Protocollen gekommen, das Geschäffte selbst einstweilen abgebrochen, ja gar auf die zudringlichste Weise allhier im Visitations-Conseß mit protocollarischen Ausführungen dem Corpori Evangelicorum quæstio status formirt werden wollen. Ob nun

wohl

wohl dergleichen Benehmen bey Sr. Kayserl. Majestät, nach Allerhöchstdero weltgeprisenen Reichsväterlichen Gesinnung, keinen Beyfall finden können, und dahero auch alle fernere nachtheilige Weiterungen gehemmet worden; so ist doch der unwiderbringliche Verlust der Zeit, die Versäumniß und Verzögerung des Visitationsgeschäffts, und ein trauriges Andencken, wie weit noch in denen jezigen Zeiten der Religionseyfer, oder andere Absichten, gegangen, in den Visitations-Acten übrig gebliben.

Wann nun

12. weiter in Betrachtung kommt, daß jezuweilen Sachen mit grösserer Weitläufftigkeit, als der eigentliche Zweck des Geschäffts erfordert, behandelt werden, (wovon das doppelte referiren und concludiren in Anno 1770. nach Maaßgebung derer Protocollen ein Beyspil gebet,) und verschidentlich über Puncten von minderer Wichtigkeit nicht mehr, als geschehen, hinausgegangen wird; so ergibet sich die Berechnung der verbrauchten Zeit, und erhellen die Ursachen, warum der Visitationscompent, bey vorkommenden Umständen, nicht schon ein mehreres, als geschehen, ausgerichtet habe.

8. Was geschehen müsse, um die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende zu bringen?

So seynd hierzu keine andere Mittel anzugeben, als daß

1. die in vorhergehenden §§. bemercklich gemachte Hinderniße gehoben, und für das künftige sorgfältig vermieden; so dann

2. das

2. das noch zur Vollendung übrige Geschäfft mit vereinigten Kräfften in Ruhe, Einverständniß, und ohne Anmassung unausgemachter Vorzüge, zur Erhaltung des gemeinsam seyn sollenden Zwecks der Herstellung der Verfassung des Gerichts so, wie solche nach der Cammergerichtsordnung und Reichsgesezen seyn soll, und der Administration stracklicher, gründlicher und unverfälschter Justiz, angegriffen, hierzu so wohl von Seiten derer Kayserlichen Herrn Commissarien, als auch vorzüglich des Reichsdirectorii und übriger Subdelegationen, sich beeifert und allerseits beherziget werde, daß, wann, statt dises Zil zu erreichen, nur darauf Bedacht genommen werde, daß die gesezlose Willkühr eines Einigen aufrecht erhalten werde, es besser seyn würde, wann nie eine Visitation angeordnet, und das Cammergericht seinem Schicksal, mit allen dessen Folgen, überlassen worden wäre. Wann dann nichts, als die Schwürigkeit, so die Arbeit selbst in so schweren Sachen mit sich führet, übrig bleibet; so ist Hoffnung, daß solche, bey fortdaurendem Eyfer, mit vereinigten Kräfften werde in kurzer Zeit überwunden, und die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende gebracht werden.

*

Mittlerweile entstunde bey dem Visitations-Conseß selbst Anno 1772. ein hefftiger innerlicher Streit; womit es dise Bewandtniß hatte:

In der so genannten Walloner Sache, oder: Carthaus Wallon contra Belli, (darinn abscheu-

scheuliche Corruptionen vorgegangen seynd,) ware der Chur-Trierische Herr Subdelegirte Reiß Referent und der Herr Braunschweig-Bremische Falcke Correferent: Der erstere behielte sich in der den 10. Apr. gehaltenen Seßion einen Nachtrag zu seinem Voto bevor, worauf er den 27sten die Falckische Correlation widerlegte: Herr Falcke vertheidigte sich den 29. Apr. und zeigte, daß der Herr Referent einige den Herrn Cammerrichter suspect machende Umstände in seiner Relation übergangen hätte; worüber der Herr Cammer-Richter vor allen Dingen persönlich vernommen werden sollte: Welches aber per Majora nicht beliebt worden ware, und in diser Seßion (jedoch mit Widerspruch aller gegenwärtigen Evangelischen Subdelegirten,) nochmals wiederhohlet wurde.

Den 2ten Maji fuhre Herr Falcke in der Correlation fort, und man hat im Publico vile Abschrifften von disem damals vorgekommenen Stück sothaner Correlation.

Den 4. Maj. wollte Herr Falcke in der Correlation weiter fortfahren; die Herrn Catholische verlangten die Communication derselben, Herr Falcke aber wollte vor deren Vollendung sie nicht aus Handen geben.

Darauf erklärten die Kayserliche Commißion und die Herrn Catholische: Daß sie beleidiget wären, und nicht mehr mit ihme arbeiten würden:

Die Anfangs nicht zugegen gewesene beede Evangelische Reichsstättische Subdelegirte, Herr Wild und König, traten denen Catholischen ebenfalls bey.

Die

Die übrige 10. Evangelische hingegen hielten auch zusammen, und nahmen die Falckische Parthie.

Darauf kame es zur Feder, und es erschienen:

Nota des Chur-Maynzischen Directorii bey der Cammergerichts-Visitation zu Wezlar, über den am 4ten Maji 1772. in dem Visitationsconseß sich ereigneten Vorgang.

Des Chur-Maynzischen Directorii Aufsaz vom 5. Maj. 1772. mittelst dessen denen ihme beygetrettenen 14. Subdelegirten vorstehende Note zur Einsicht communicirt und von disen durch ihre Unterschrifften genehmiget worden.

Verwahrung, von 10. Evangelischen Subdelegirten unterschriben, vom 6. Maj. 1772. gegen die Entziehung des einen Theils des Visitations-Consesses und Sistirung des Geschäffts.

Nota vom 6. Maj. 1772. desjenigen, was der Chur-Maynzische Secretarius dem Chur-Sächsischen im Namen der Kayserlichen Commißion und deren 14. Subdelegirten mündlich ausgerichtet, auch dessen, was der Chur-Sächsische Subdelegirte hierauf geantwortet hat.

Den 15. Maji geschahe beym Reichsrath eine Anzeige von denen zu Wezlar bey der Cammergerichts-Visitation sich ereigneten Streitigkeiten, und wurden einige in der Sache nach Regensburg gekommene Stücke verlesen, so dann aber zu schleuniger Berichtserstattung communicirt.

Unter dem 18. Maji wurde ein Schreiben

des Chur-Braunschweigischen Ministerii zu Hanover in diser Sache bekannt.

Den 24. Jun. ergienge ein sehr hefftiges Rescript deßwegen von Chur-Trier an seinen Subdelegirten zu Wezlar.

Zu Regensburg gaben sich die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Comitialgesandten Mühe, dise Sache beyzulegen: Es kamen aber dagegen zum Vorschein:

"Monita über den von einigen Herrn Comitial-Gesandten in gemeinsamer Sprache entworffenen Bericht, die am 4ten Maji vorgefallene Trennung des Visitations-Confesses betreffend."

Es wird darinn unter anderem gemeldet: Daß besagte Comitial-Gesandtschafften zu disem gewagten Schritt keinen Auftrag gehabt; wie solches daraus erhelle, weil sie nur privatim den Versuch tentiret hätten: Wie es aber mit den Pflichten eines Comitialgesandtens zu conciliiren seye, daß er privatim contra Jura Status Vorschläge thun, und, ohne Befehl seines Hofes, für sich, propria autoritate, die Avocation eines der Reichsständischen Subdelegirten anrathen, mithin hiedurch ein Beyspil zu stifften sich bemühen könne, welches allen, besonders aber denen mindermächtigen, Reichsständen und deren Subdelegirten, biß zu ewigen Zeiten höchstgefährlich und bedencklich, ja leztere schrecklhafft, werden müsse, wann sie über die Defecte des Cammerrichters, der Präsidenten,

und

und der von Wien präsentirten Assessoren, endlich tapfer und ohne Menschenfurcht referiren und votiren sollen? solches alles wolle man nicht untersuchen; weil obgedachte beyde Comitiales diserhalb eben so, wie die Subdelegirte, lediglich ihren Principalen, und sonst keinen, responsabel bleiben.

Den 10. Sept. thate der Chur-Braunschweigische Gesandte zu Wien mündlich Vergleichs-Vorschläge;

Auf welche den 24. Sept eine Kayserliche Erklärung erfolgte, nebst 2. Beylagen, als 1. einer Punctation dessen, was noch vor Wiederherstellung des Geschäffts des Visitations-Consesses vestzustellen und zu berichtigen; so dann 2. ein Formular der Proposition bey Wiedereröffnung des Visitations-Consesses:

Deme folgte eine Chur-Braunschweigische Gegenerklärung.

Den 5. Dec. gabe der Kayserliche Hof eine fernere Erklärung von sich wegen Reassumirung der Seßionen auf den 1. Febr. 1773. in dessen Entstehung aber beschlossener Abberuffung der Kayserlichen Commissarien von Wezlar.

Den 18. Dec. wurden zu Wezlar im Chur-Sächsischen Quartier nähere Vereinigungs-Vorschläge, so von Chur-Brandenburg an die Hand gegeben worden, ins Reine gebracht, auch von dem Chur-Brandenburgischen Subdelegirten der Kayserlichen Commißion und Chur-Maynz übergeben.

Unter dem 22. Dec. liesse der Herr Churfürst zu Cölln dem Großbritannischen Minister an seinem Hofe ein pro memoria in diser Sache zustellen, darinn des Chur-Braunschweigischen Ministerii nicht zum Besten gedacht wurde.

Es ware aber dises ganze Jahr hindurch zu keiner Beylegung solcher Streitigkeiten zu gelangen.

Absonderlich drunge man auf die Abberuffung des Herrn Falcke; worein aber der König in Großbritannien und die andere Evangelische nicht willigen wollten.

Darauf drohete man: Die Kayserliche Commißion und die mehrere Subdelegirte würden, durch eine formliche Erkenntniß, den Bremischen Subdelegirten ausschliessen, das also beschehene, mit denen darzu bewegenden Ursachen, durch die Chur-Maynzische Canzley des Bremischen Subdelegirten Hof verkündigen, und demselben die Verfügung der Ahndung gegen seinen Subdelegirten, wie auch die Ernennung eines andern, überlassen. Man glaubte, darzu berechtiget zu seyn, 1. durch den R. Absch. von 1559. §. 60. 62. und 64. und 2. durch ein Anno 1766. bey dem Reichsconvent abgelegtes selbsteigenes Herzoglich-Bremisches Votum.

Es wurde aber dagegen versezt: 1. Daß besagte Stellen ganz verkehrt ausgelegt und applicirt würden; 2. daß der Bremische Subdelegirte nichts gegen seine Pflichten gethan habe; 3. daß die, so sich für beleidiget hielten, nicht

in

in ihrer eigenen Sache Richter seyn könnten; 4. daß vil mehr dieselbe zu dem ganzen Streit Anlaß gegeben, und ihres Orts sich mancher Beleidigungen schuldig gemacht hätten; 5. daß es um die Cognition eines Gesandtens Handlungen zu thun seye, welche Niemanden zukomme, als seinem Principalen; 6. daß diser, Krafft der ausgestellten Vollmacht, so lang er ihn nicht selber schuldig befinde, ihn zu vertretten habe; 7. daß dises von den gefährlichsten Folgen seyn würde, und jeder Hof in Gefahr stünde, wann sein Gesandter oder Subdelegirter herzhafft spräche, daß man darauf dringen möchte, ihn abzuberuffen:

Weil nun, wenn man dise Ausschliessung hätte durchsezen wollen, die meiste Evangelische nicht mehr bey denen Seßionen erschienen wären, und also das ganze Visitationswerck sich zerschlagen hätte; so hatte auch besagte Drohung keine Würckung.

*

Anno 1773. 31. Jan. liesse Chur-Maynz wieder zu Rath ansagen.

Den 4. Dec. 1773. ergienge von der Visitation ein Decret an den Assessorem, Freyherrn von Reuß: Ihme werde hiemit angekündet: Was gestalten, nach der gegen ihn angestellten Untersuchung, und genugsam vorgegangenen Gehör, auch darauf von ihme geführten Defension, die Sache für beschlossen angenommen, so fort, nach genauer Erwägung deren Umständen, zu Recht erkannt worden seye: Daß er,

Freyherr von Reuß, wegen der ihme zur Last verbleibenden Verbrechen und Mängel, seines bißhero bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht aufgehabten Beysizeramts und Stelle gänzlich zu entsezen, so fort allen mit diser Stelle verbundener Tituls, Ranges, Gehalts, Freyheiten und Immunitäten, verlustig zu erklären; mit dem ausdrücklichen Befehl, daß er, Freyherr von Reuß, sich künfftighin aller Geschäffte bey dem dahiesigen Reichsgericht, es sey mit sollicitiren, oder sonsten, gänzlich enthalten, und dannenhero längstens innerhalb sechs Wochen sich von hier hinwegbegeben, auch niemalen mehr an dem Wohnsiz des Kayserl. Reichs-Cammergerichts erscheinen, oder sich, unter einigerley Vorwand, daselbsten aufhalten solle; es wäre dann, daß der Reichs-Visitations-Congreß ihne anhero forderte, als auf welchen Fall er unweigerlich zu erscheinen verbunden bleibe.

Bey dem Reichsconvent sahe man:

Gedancken über den §. 5. Tit. 50. *Part.* 1. der Cammergerichts-Ordnung. 1773. MS.

Der Innhalt gehet dahin: Daß die Mängel und Beschwerden, welche, Krafft diser Stelle, bey der Cammergerichts-Visitation angebracht werden mögen, von der Eigenschafft seyn müssen, daß solche in ihrer Folge eine allgemeine Beschwerde aller Stände nach sich ziehen, und durch eine allgemeine Verordnung behoben werden können und müssen.

Ferner giengen geschriben herum:

Realia, welche in dem 2ten Jahr der Cammergerichts-

gerichts-Visitation vom 1. Maji 1768. biß dahin 1769. seynd beschlossen worden.

Desgleichen vom 3ten, 4ten und 5ten Jahr.

Zwölf Puncte, die Erkenntniß des Visitations-Convents zu Wezlar, wegen gänzlicher Absezung eines und Suspendirung zweyer Cammergerichts-Assessoren daselbst, enthaltend.

Bey dem Reichsconvent liessen sich zwar vile Catholische über manche das Visitationswesen betreffende Stücke heraus: Die Evangelische hingegen glaubten, es seye noch nicht Zeit darzu; sondern es müsse über manchem allererst Bericht und Gutachten von der Reichs-Visitation erfordert oder resp. erwartet werden.

*

Anno 1774. 1. Mart. wurde bey der Cammergerichts-Visitation per Majora beschlossen: Der Assessor, Freyherr von Papius, seye, weil er der schändlichen Verbrechen der Collusion geständig, und der Corruption hinlänglich überführet seye: 1. Seines Cammergerichts-Beysizer-Amts gänzlich zu entsezen, auch 2. seiner Ehre verlustigt zu erklären; welche Strafe jedoch seiner unschuldigen Ehegattin und Kindern an ihrem Stand, Ehren und Rechten unschädlich, auch an ihrem guten Leinmuth auf keine Art nachtheilig seyn, noch auf irgend einige Weise jemalen zu dem mindesten Vorwurff gereichen solle. 3. Solle er sich innerhalb 14. Tagen von Wezlar entfernen, auch niemalen mehr an dem Wohnsiz des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts, un-

ter Vermeidung schärffester Ahndung, erscheinen, noch sich, unter einigerley Vorwand, daselbsten aufhalten; 4. er werde dann von dem Visitations-Conseß besonders vorgefordert; wie dann auch 5. gegen ihne die schärffeste Ahndung vorzubehalten seye, falls er sich unterfangen sollte, mittel- oder unmittelbar, mit Jemanden, wer es auch seye, in Betreff Cammergerichtlicher Sachen und Angelegenheiten, auf irgend einige Weise, im mindesten sich einzulassen. 6. Dises Urthel seye ihme zu seiner Nachachtung schrifftlich zuzuschicken, auch 7. dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu communiciren, mit Anfügung eines zum schreckenden Beyspil und Genugthuung des Publici in offentlicher Audienz zu verkündigenden Decrets. 8. Solle das Collegium Camerale dises alles dem Protocollo Pleni, zur künfftigen Nachricht und der Befolgung halber zu habenden gehörigen Auffsehens, beygelegt, auch 9. wie alles vollzogen worden, schrifftlich zur Visitation berichtet werden.

Den 22. Apr. 1774. wurde von der Visitation ferner durch die mehrere Stimmen beschlossen: Die Untersuchungssache gegen den Assessorem Freyherrn von Nettelbla wäre, 1. nach nunmehro genüglich gestatteten Gehör, auch von dem Inquisiten angetrettenen und geführten Defension, vor beschlossen anzunehmen; 2. gedachter Herr von Nettelbla, wegen der ihme zur Last verbleibenden schändlichen Verbrechen, seines Cammergerichtlichen Beysizeramts, gänzlich zu entsezen, 3. auch aller mit diser Stelle verbunde-

nen

nen Tituls, Rangs, Gehalts, Freyheiten und Immunitäten, verlustig zu erklären; mit dem Befehl, 4. diejenige 100. Ducaten, welche seine Ehegattin, in Sachen: Ghysel contra Powers, von einem Powerischen Sollicitanten zum Präsent gegeben und von ihr angenommen worden, innerhalb dreyen Tagen, aus seinem bereitesten Vermögen, ad Fiscum Cæsareum zu erstatten, auch so fort 5. sich nie zu unterfangen, mittel- oder unmittelbar mit Jemand, wer der auch sey, in Betreff Cammergerichtlicher Sachen und Angelegenheiten, im geringsten sich einzulassen, sondern alles dessen, unter schärffester Ahndung, sich zu enthalten; forthin auch 6. innerhalb vier Wochen, mit seiner Ehegattin, den Wohnsiz des Kayserl. Cammergerichts zu verlassen, auch keines von ihnen jemalen mehr daselbsten, unter gleichmäßiger schärffester Ahndung, zu erscheinen, noch sich allda unter einigerley Vorwand aufzuhalten; es seye dann, 7. er, Freyherr von Nettelbla, oder seine Ehegattin, würden von dem Reichs-Visitationscongreß anhero vorgefordert: Welches Urtheil 8. ihme, zu seiner und seiner Ehegattin Nachachtung, schrifftlich zuzuschicken, auch 9. dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zur Nachricht zu communiciren, mit Anfügung eines, zum schreckenden Beyspil und Genugthuung des Publici in offentlicher Cammergerichtlichen Audienz zu verkündenden, Decrets; deme 10. mit beyzufügen, daß die in dem von Nettelbla im Druck herausgegebenen, so betitulten, abgeforderten und resp. vermehrt- und

verbesserten Berichten, puncto Salarii und deren Cammergerichtlichen Assessoratsstellen vorkommende respectswidrige und frevelhaffte Ausdrücke so wohl, als die in disen Druckschrifften geäusserte, insonderheit zur Anreizung und Begünstigung derer Corruptionen, auch Vereitelung derselben Untersuchung, boshafft ersonnene Grundsäze, offentlich als anstößig, grundgefährlich, gemeinschädlich, und zu Corruptionen verleitend, verwerfflich erkläret, auch Jedermännigliche hierwider auf das nachdrucksamste verwarnet werde; 11. das Collegium Camerale dem Protocolli Pleni zur hinkünfftigen Nachricht, und, der Befolgung halber zu habenden gehörigen Auffehen, beyzulegen, und 12. wie all- dises vollzogen worden, anhero schrifftlich zu berichten hätte.

Den 10. Jun. 1774. wurde von dem Visitations-Conseß gegen den Juden Nathan Aaron zu Wezlar erkannt: Daß dessen, wegen der bey dem Kayf. Reichs-Cammergericht in denen von ihme sollicitirten Rechtssachen verübten, auch eingestandenen, abscheulichen Justiz-Mäckeleyen und Corruptionen deren ehemaligen Cammergerichts-Mitglidern, auch aus disem schändlichen Gewerbe und getribenen Justizhandel gezogene Gewinste, in Gemäßheit deren Reichsverordnungen und gemeinen Rechten, die Summ von 232145. fl. zu des Fisci Nuzen, aus seinem Vermögen, in so weit solches hinreiche, entrichtet, anbey zu weiterer Bestrafung, (als worzu ihme der dreyjährige Wezlarische Arrest mit angerechnet wer-

werde,) annoch auf drey Jahr lang nacher Franckfurt zur gefänglichen Verwahrung abgelifert, dem dasigen Magistrat, als des Inquisitens Obrigkeit, übergeben, und daselbsten auf seine eigene, in deren Ermanglung aber auf des Kayserlichen Fisci, Kosten unterhalten werden solle. Uebrigens werde Jud Nathan vor immer von dem Wohnsiz des Kayſ. und Reichs-Cammergerichts verwisen, und solle ihme nie verstattet seyn, jemalen, unter einigem Vorwand, daselbsten persönlich sich einzufinden, noch mittel- oder unmittelbar mit Cammergerichtlichen Mitgliedern, oder sonstigen disem Gerichte angehörigen Personen, einige Correspondenz oder Umgang zu pflegen, am wenigsten aber, weder durch sich, noch durch Andere, einige Sollicitatur an disem Reichs-Cammergericht zu übernehmen, noch mit Jemanden sich über etwas, es bestehe auch worinn es immer wolle, so er bey dem Visitations-Congreß entweder schrifftlich oder mündlich angebracht habe, (es werde dann solches durch Reichs-Visitations- oder auch obristrichterliche Befehle aufgegeben,) einige Eröffnung zu thun.

*

Was das Corpus Evangelicorum in seinem den 26. Jul. 1775. abgefaßten Schluß für grosse Beschwerden, wegen der denen Evangelischen bey dem Visitations-Conseß, besonders von Chur-Maynz, beschehenden Eingriffe, geführet habe, ist bereits oben gemeldet worden.

*

In dem hinwiederum den 12. Aug. 1775.

von

von denen Catholischen Ständen an Kayserliche Maj. erlassenen Schreiben wird gemeldet: Dem Kayser seye vorhin bekannt, wie manche Ordnungswidrige Handlungen sich einige Subdelegirte Augsp. Conf. zum Nachtheil Catholischer Stände, Hintansezung ihres Auftrags, Verzögerung der Geschäffte und Belästigung anderer Stände ꝛc. hätten zu Schulden kommen lassen.

In Evangelischen Anmerckungen darüber aber hiesse es: Die bey allen Gelegenheiten angebrachte, auf gehäßige und theils unanständige Persönlichkeiten hinauslauffende, Aeusserungen, als ob denen Handlungen und Schrifften der Subdelegirten Augsp. Conf. lediglich der Grund der bißherigen Irrungen und kostsplitterenden Aufzüglichkeiten zuzuschreiben seye, würden dise vermuthlich aus denen Visitations-Protocollen und andern Urkunden am besten aufklären, und zu Rettung ihrer angefochtenen Ehre die nöthige Vorkehrung selbsten ohne Verlegenheit besorgen können; wenigstens bleibe zuverläßig wahr und gewiß, daß die neuerliche sehr unnöthige Streitigkeiten über die Classenabwechslung, und die Gräfliche Deputationsbefügnisse, lediglich von denen Catholischen, und vornemlich von den Chur-Maynzischen, erregt worden seyen, und wer Nachrichten von denen Vorgängen habe bey der Schlegelischen Criminalsache ꝛc. von der offtmahligen Zurücknahme und Abänderungen der Catholischen Votorum und Aeusserungen, von dem so übereilt erhobenen Feyertagsstreit, von weitläufftigen und voluminosen Partheylichkeiten

keiten bey Untersuchung der Personalgebrechen, u. a. ja von der neuesten von Kellerischen Abbitte und Erklärung, der werde sich vor der Hand durch erstermeldte, gar vil bedeutende, kecke Auflagen nicht so leicht blenden lassen.

Besonders wurde auch in einem von dem Herrn Reichsvicekanzler an den Kayserlichen Gesandten zu Berlin erlassenen Schreiben über den Chur-Brandenburgischen Subdelegirten zu Wezlar, von Böhmer, grosse Beschwerden geführt:

Der König in Preussen aber liesse durch seinen Gesandten in Wien erklären: Daß die dißfalls gebrauchte Art dem König empfindlich und unanständig, die Aufbürdungen aber ungegründet seyen, besagter Subdelegirter von Verlängerung des Visitationsgeschäffts keinen Vortheil ziehe, sondern im Gegentheil dessen Ende und seinen Rappell sehnlichst wünsche; nicht weniger derselbe an denen neuerlich entstandenen Zwistigkeiten in keine Wege Schuld seye; vilmehr der König demselben überhaupt wegen seines Benehmens bey dem Geschäffte seinen völligen Beyfall gäbe, ihne auch bereits seiner völligen Zufridenheit versichert hätte.

In disem Jahr ware es ferner wieder nahe dabey, daß die Visitation abgebrochen worden wäre: Es hatte sich nemlich der Kayserliche Herr Concommissarius, Freyherr von Erthal, gegen die Evangelische, und der Chur-Maynzische, Herr von Keller, wegen des verstorbenen Chur-Brandenburgischen Subdelegirtens Reuters,

hart

hart herausgelassen: Ihro Kayserliche Maj. mißbilligten es, und die erstere Sache wurde durch eine Erklärung bald beygelegt: Wegen des lezteren aber hielte es härter, es wurde lang auf Abberufung des Herrn von Kellers bestandeu, und es kamen scharffe Königlich-Preußische Schreiben und Rescripte zum Vorschein: Endlich mußte Herr von Keller seine Uebereilung feyerlich bekennen, und dabey bliebe es so dann.

§. 54.

Andere Visitationssachen.

Was Anno 1772. u. f. bey dem Reichsconvent wegen Wiederherstellung derer ordentlichen Visitationen verhandelt worden ist, habe ich in meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 774. u. f. erzählt.

*

Ob dise Subdelegirte den Character eines Gesandtens haben oder nicht? stritte man, aus Gelegenheit der jezigen Visitation, und Böhmen 2c. gabe Anno 1773. zum Protocoll: "13. Wissen Ihre Kayserliche und Königliche Apostolische Majestät sich wohl zu erinnern, daß in vorigen ältern Zeiten die- zu den Visitation- und Revisionen am Cammergerichte subdelegirte Räthe und Syndici, jezuweilen Räthe, Bottschaffter und Befehlhaber, auch: Räthe, Befehlhaber und Gesandte seynd genennet worden; Höchstdieselbe erachten jedoch, daß es bey der- wegen derselben in der Instruction vom Jahr 1706. §. 5. ausgedruckten Benennung:

Gevoll-

Gevollmächtigte Räth und *Syndici*, und bey dem damalen weiter gefasseten Entschluß, daß denselben einiger anderer Character nicht mitzugeben, zu belassen wäre, zumalen durch die mit der Ertheilung eines höheren Characters sich erhöhende Kösten der Unterhaltung die nöthige öffters Begehung der Visitation und Revisionen nur erschweret würde.

Nun conformirten sich zwar vile Catholische damit: Es kame aber doch zu keinem Schluß darinn.

*

Ob und wie ferne die gesammte Visitation denen einzelnen Subdelegirten zu befehlen habe, oder nicht? kame es Anno 1772. 73. gleichfalls zur Sprache.

Böhmen ꝛc. votirte: Anbey weiter zu betrachten seyn wolle, daß, wenn ein jeder Subdelegirter auch in Ansehung der Art, die Geschäfften zu behandlen, und in der Zeit, die Stimme abzugeben, nur von seiner Willkühr, oder von dessen Stands einzelen Gutfinden, abhangen sollte, die Verfassung des Reichs in eine Anarchie würde verunstaltet, und einem jeden einzelen Stand, auch dessen Subdelegirten, die stille Gewalt in die Hand gelegt werden, das Geschäfft nach Privat-Absichten aufhalten zu können und dadurch in der Folge solches gar zerfallen zu machen.

Und nochmals: "Weiter halten Ihre Kayserlich- und Königl. Apostolische Majestät den Saz für richtig, daß dem ganzen Convent, mit Zuthun der Kayserl. Commißion, der gebietende

Gewalt

Gewalt über einzele dessélben Mitglider in allem deme, was zu Erhaltung guter Ordnung und Förderung des Geschäffts nöthig oder diensam seyn mag, zustehe, und davon, ohne in eine Arnarchie zu verfallen, und alles das Uebel, was dise nach sich ziehet, eintretten zu machen, nicht abgegangen werden könne. Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät vermeinen, daß ein jeder einzeler Stand hierunter zuverläßig beruhiget seyn könne, daß von dem ganzen unter Ihro Kayserl. Majestät, in den Personen Dero Commissarien, versammleten Conseß den einzelen Subdelegirten ein mehreres und anderes nicht werde angesonnen, auch auferlegt werden, als was an sich billig und zu Förderung des Geschäffts nöthig ist. "

Ob aber gleich, gewohnlicher massen, dise Stimme von vilen Catholischen secundirt wurde; so wurde doch kein Schluß daraus.

*

Als die erste Classe durch die zweyte abgelöset wurde, ward der bißherige Sachsen-Gothaische Rath Balemann, der während der ersten Classe Secretarius bey der Sachsen-Gothaischen Subdelegation ware, zum Sachsen-Coburgischen Subdelegirten ernannt: Dise Ernennung wollte Anfangs Schwürigkeiten finden; wurde aber endlich doch ohne Widerspruch zugelassen.

Es kamen deßwegen folgende Schrifften zum Vorschein:

Beytrag zum deutschen Gesandtschafftsrechte, in freund-

freundschafftlichen Briefen. 1. Brief. 1774. 8. s. allgem. deutsch. Biblioth. 26. Band, 1. Stück, S. 169.

Etwas vorläufiges von den gesezlichen persönlichen Eigenschafften eines Reichsständischen Visitators des Kays. und Reichs-Cammergerichts. 1774. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 280. Allgem. deutsch. Biblioth. l. c. S. 170.

* Wie das Corpus Evangelicorum sich in seinem Schluß vom 26. Jul. 1775. über Chur-Maynzische Eingriffe bey dem Visitationswesen beschweret habe, siehe oben.

* Unter dem 13. Dec. 1775. berichteten die Reichsstättische Subdelegirte zu Wezlar gemeinschafftlich an das Reichsstättische Collegium: Daß man unter denen Subdelegirten einen Unterschid habe machen, und einige in den Ansagezetteln und Stimmen: vortreffliche, andere hingegen nur: löbliche benennen wollen; da doch Alle gleiche Würde hätten: Doch müßten sie auch bemercken: 1. Daß die Reichsstättische Subdelegirte der beyden ersten Classen es geduldig ertragen hätten, 2. von den meisten Chur- und Fürstlichen Höfen das individual-Repräsentationsrecht behauptet werde, 3. die deputirte Reichsstände, wann sie persönlich erschienen, ohne Zweifel ein verschidenes Ceremoniel erhalten würden, 4. es wahrscheinlich sehr schwer halten würde, allen Unterschid aufzuhe-

ben: Weil auch die Reichsstättische Herrn Gesandte auf dem Reichstag in Behauptung eines anständigen Ceremoniels sehr kleinmüthig seyen, und sich wohl schon öffers ungeahndet haben Deputirte nennen lassen; so glauben sie, es weit genug gebracht zu haben, daß jezt den Stätten das Prädicat: Wohllöblich zum Reichsprotocoll beygelegt seye, und die Subdelegationen nicht mehr in vortreffliche und löbliche unterschiden werden.

*

Einige pro memoria des Statt-Ulmischen Subdelegirten, Herrn von Wölckern, (deme man Schuld gegeben, daß er gegen die Herrn Catholische, sonderlich in der Westphälischen Grafensache, allzunachgebend gewesen seye,) lisset man in der Samml. der neuest. Merckwürd. 2tem Band, S. 255. und. 259. Eine Antwort des Evangelisch-Gräflich-Subdelegirten, Herrn Grüns, darauf aber S. 283.

*

Von der Handelsweise bey Visitationen kame Anno 1772. u. f. bey dem Reichsconvent allerley vor.

*

Von der Gewalt derer Visitations-Deputationen ist nicht nur auf dem Reichsconvent einiges zur Sprache gekommen; sondern es seynd auch zwischen der Kayserlichen Commißion und denen Reichsständischen Subdelegirten, wie auch zwischen der Visitation und dem Cammergericht, allerley Streitigkeiten deßwegen entstanden.

In

*

In einer den 27. Febr. 1773. zu Regensburg gehaltenen Conferenz wurde der jezigen Visitation Schuld gegeben, daß folgende deren Schlüsse etwas enthielten, so ihren Gewalt überschreite und dagegen in die Gesezgebende Macht einschlage: 1. Wegen der supernumerari-Cammerboten, 2. wegen der künfftigen Zahl der Procuratoren, 3. wegen der präsentirten Cammergerichts-Assessoren, 4. wegen der Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen, und 5. wegen Zulassung der Cammergerichts-Procuratoren bey Revisionssachen.

*

Die Cammergerichts-Visitation und das Cammergericht seynd etliche mahle an einander gerathen; z. E. wegen Introducirung der Revisionen durch die Procuratoren, in der Gelnhauser Sache, und wegen des Zeugen-Eydes in der Isidorischen Sache: In diser lezteren wurde dem Cammergericht sein Bericht mit der Weisung zurückgeschickt: Daß es nahmhafft machen und anzeigen solle, worinn Demselben gegen seine durch Geseze und Herkommen wohl hergebrachte Zuständigkeiten zu nahe getretten worden, und was dasselbe bißhero gelassen über sich ergehen lassen, auch, was die Worte besagen wollen: Daß Dasselbe sich bißhero still gehalten, und wovon solches dermahlen noch keine Erwehnung zu thun gedencke, sondern es biß zu einer anderen Zeit vorbehalte: Das Cammergericht hat aber solchen Bericht,

mit einem anderen Begleitungs-Bericht, ohne in die verlangte Specialien hinein zu gehen, zurückgesandt.

*

von SELCHOW juriſt. Biblioth. 3. Theil, 659. S. und mein Tr. von der T. Justizverfaſſ. 2. Theil, S. 837.

In der Streitſache zwiſchen Chur-Cölln und Corvey, wegen des Wiederkauffs gewiſſer Güter, befahle die Cammergerichts-Viſitation dem Cammergericht Anno 1769. 12. Jul. mit mit dem weiteren Fortgang in der Sache inne zu halten: Das Cammergericht aber lieſſe dennoch den 17. Jul. darauf eine Endurthel in der Sache ergehen.

*

Anno 1775. 7. Jul. lieſſe der Gräflich-Fränckiſche Subdelegatus Grün in ein pro memoria einflieſſen: Daß die Reichsſtätte, wann die Frage über zum Fürſtenrath gehörige Stimmen, in Betreff der conſtituirenden Perſonen, vorkomme, nichts dabey zu ſprechen habe:

Die Reichsſtättiſche Subdelegirte bey der Cammergerichts-Viſitation aber hielten ſolches denen im Weſtphäliſchen Friden beſtättigten Gerechtſamen derer Reichsſtätte nachtheilig zu ſeyn, und erſtatteten den 13. Dec. 1775. einen gemeinſamen Bericht deßwegen an das Reichsſtättiſche Collegium.

*

Als man bey einer Evangeliſchen Conferenz, ſo Anno 1769. 19. Oct. gehalten wurde, wegen Concurrenz der Evangeliſchen Cameralen bey denen Wezlariſchen Pfarrwahlen berathſchlagte,

schlagte, abstrahirte der Statt-Regensburgische Subdelegirte vom votiren, um seine Obere gegen alle sonst etwa daraus ziehende nachtheilige Folgen sicher zu stellen.

*

Wegen räth- und möglich- oder nicht räth- noch möglicher Sezung eines Termins zu Endigung des Visitationsgeschäffts wurde An. 1772. pro und contra disputirt. (1)

§. 55.

Berichtigung und Abwechslung der fünf Visitations-Classen.

Kurze Beobachtungen über die Abwechslung der zur Visitation des Kais. und Reichs-Cammergerichts verordneten Reichsdeputations-Classen; herausgegeben von E. D. P. bey Gelegenheit des Kaiserlichen Commißions-Decrets vom 31. Jan. 1770. 1770. 4.

CRAMERS (Joh. Chr.) Ausführung der Frage: Ob die Crone Böhmen bey der fürwährenden Cammergerichts-Visitation ꝛc. in Rang und Ordnung vor Chur-Bayern einzurücken habe? Franckfurt, 1769. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibliorh. 3. Band, S. 786. krit. Wörterb. 3. Alph. S. 35.

Was vor 1769. wegen Berichtig- und Abwechslung der Visitationsclassen vorgekommen ist, belehret mein 1768.69. gedrucktes Reichs-Staatshandbuch.

Die neueste Geschichte diser Classen-Ab-

(1) s. cit. Just. Verf. 2. Th. S. 855.

wechslung wird in der von Chur-Maynz den 2ten Maji 1774. in dem Churfürstlichen Collegio abgelegten Proposition also zusammengezogen: Daß durch das Kayserliche Commißions-Decret de dict. 27. Jan. 1767. ein Reichsgutachten darüber erfordert worden, wie nach eröffneter und zur Ausübung gebrachten Visitation, derselben mit den ferneren Classen zu versehende Fortsezung in immerwährendem gesezmäßigem Gang zu erhalten sey; worauf auch den 18. Dec. ej. a. dise Sache in Vortrag gekommen, und den 21. Mart. 1768. im Churfürstlichen Collegio ein Schluß gefasset, davon aber kein Gebrauch gemacht worden. Unterm 23. Apr. 1768. gelangte wegen Berichtigung der zwoten und übrigen Visitations-Classen ein anderweites Kayserliches Commißions-Decret an die Reichs-Versammlung. Hierauf wurden die von dem Reichs-Directorio wegen Berichtigung der Visitations-Classen entworfene und beyden höheren Reichscollegiis erst im Deputations-Zimmer vorgelegte, Vorschläge allen dreyen Reichscollegiis auf Verlangen dictirt, den 19. Aug. auch dasjenige per Dictaturam bekannt gemacht, was das Reichsstättische Collegium, auf die darüber gepflogene Communication, welche Reichsstätte die in dem Deputations-Schemate erledigte Pläze am füglichsten zu übernehmen im Stande seyn möchten, an das Reichs-Directorium gelangen lassen; welchem nächst den 26. Aug. oben bemeldtes Commißions-Decret in Vortrag gestellet, ein notificatori-

torisches Gutachten beliebt, und die damalige Verhinderniſſe, ein anderes zu fertigen, angezeigt, Kayſerl. Maj. aber zugleich erſuchet worden, ſolche Vorſehungen zu treffen, damit das Viſitations-Geſchäfft hierunter nicht leide. Lezteres wurde von Ihro Kayſerlichen Maj. auch gut gefunden, und das erforderliche, beſage des Hof-Decrets de dict. 7. Nov. 1768. verordnet, zugleich aber die Erſtattung des mehrerwehnten noch rückſtändigen Reichsgutachtens erinnert. Es erfolgte ſo dann ein Kayſerl. Commißions-Decret d. d. 31. Jan. & dict. 25. Horn. 1770. worinnen die Erſtattung jenen Reichsgutachtens wieder in Erinnerung kam. Deſſelbigen baldige Fertigung wurde durch ein pro memoria de dict. 19. Dec. 1771. der Kayſerl. Principal-Commißion verſichert, dabey aber das Anſuchen baldiger Bewürckung der von dem Viſitations-Conſeß und Cammergericht damals erforderten Berichte geſtellt. Den 9. Aug. 1773. ward diſer Gegenſtand von neuem in Propoſition geſtellt, und den 21. Mart. a. c. geſchahe dem Churfürſtlichen Collegio per Chur-Maynz die ſchrifftliche Anzeige, wie man von der Kayſerl. Principal-Commißion zu vernehmen gehabt, daß ein Reſcript von Kayſerlicher Maj. eingelanget ſeye, wodurch auf das nachdrücklichſte verlanget werde, daß über die durch Kayſerliche Hof- und Commißions-Decrete, auch Viſitations- und Cammergerichts-Berichte, an die Reichsverſammlung gelangte Viſitations-Gegenſtände, vorzüglich aber über

die Reichsgesezmäßige Classen-Abwechslung, ein Reichsgutachten, und zwar so zeitlich, verlanget werde, damit die erste Visitations-Classe mit der zwoten längstens biß den 1. Nov. a. c ohne besorgliche Verwirrung, abgewechselt werden könne; da widrigen Falls Kayserliche Maj. nicht nur denen Ständen, welche die Zurückberuffung ihrer Subdelegirten begehret, solche gestatten, sondern alsdann auch Dero Kayserl. Commißion abberuffen, und den daraus erwachsenden Erfolg jenen zur Verantwortung überlassen würden, welche die Befolgung der Kayserlichen gesezmäßigen Gesinnungen unterlassen hätten. Diser Antrag ist neuerlich von der Kayserl. principal-Commißion wiederhohlt und versichert worden, daß hierzu anderweite Befehle eingelanget seyen ꝛc.

Ich füge disem nur noch bey: Den 18. Mart. 1774. votirte Oesterreich: Nachdeme der biß zum 1. Maj. noch übrige Zeitraum allzueng seye, um das, was der Abwechslung der ersten Classe vorher zu gehen habe, noch berichtigen und allenthalben ausführen zu können; so wollten die Kayserin-Königin zwar dahin miteingehen, daß die erste Deputations-Claß ihre Handlungen längstens biß Ende Octobers dises Jahres noch weiter erstrecken möge: Sie bestünden aber, aus denen vormals allschon angeführten Ursachen, dabey beharrlich und unabweichlich, daß alsdann mit der Eintrettung dises Zeitpuncts der der ersten Classe im Namen aller Stände beschehene Auftrag ipso facto für erlo-

erloschen geachtet werden solle, und nehmeten solchen Dero Orts anmit, auf disen sich begebenden Fall, würcklich zurück; wären auch fest entschlossen, Ihren Oesterreichischen Subdelegirten von Wezlar, gleich andern Ihnen wohl bekannten und gleiche Gesinnung hegenden Höfen, abzuruffen, und mit disen Reichsständen Kayserliche Maj. zu bitten, daß Sie auch Ihre Commißion von da abziehen wollten; allermassen der von angefangenen Revisionssachen in den Gesezen anderweit enthaltene Fall jeztmalen, da zu denen Revisionen noch nicht einmahl geschritten worden seye, nicht obhanden wäre.

Und am Ende der Seßion meldete das Directorium: Kayserliche Maj. hätten durch Dero Commißion in Erinnerung bringen lassen, daß über die allbereits mehrere Jahre hindurch in Vortrag stehende Materien der Abwechslung der ersten- und Berichtigung der übrigen Classen zum Schluß geschritten und das deßwegen bereits 1768. erforderte Reichsgutachten einsmalen erstattet werden wolle: Da nun mehrere Vota in diser Sache noch nicht wären abgegeben worden; so empfehle man deren Nachtragung um so mehr angelegentlichst, als, bey dessen Unterbleibung, das Directorium nicht entstehen könnte, in der Handlung seines Amtes weiter vorzugehen, und nach denen in dem Protocoll ligenden Votis den Schluß abzufassen.

Den 21. Mart. wurde ferner in beeden höheren Collegiis angezeigt: Kayserliche Maj. hätten durch ein Rescript an Ihre Commißion

die Beförderung des Reichsgutachtens mit der Erklärung verlangt: Daß, wann disem gerechtesten Verlangen nicht unaufhaltlich und zeitlich ein Genügen geschehe, Ihr unabweichlicher Schluß gefasset seye, nicht allein denen Ständen die mehrmalen begehrte Abruffung ihrer Subdelegirten zu verstatten, sondern auch alsdann ohne weiteres Ihre Commissarien von der Visitation gänzlich abzuberuffen, den daraus erwachsenden Erfolg aber jenen zur Schuld und Verantwortung zu überlassen, welche der Kayserlichen nach den Reichsgesezen abgemessenen Gesinnung und so vile Jahre her mit sehr grossem Kosten-Aufwand und wahren Justizeyfer bezeugten Reichsväterlichen Verwendung die schuldige Achtung und Befolgung zu leisten unterlassen haben.

m. Maj. 1774. wurden in beyden höheren Collegiis Anfangs zweyerley Projecten von Conclusis vorgelegt, und so dann eines daraus erwählt:

Den 6. Maj. kame es auch endlich zu disem Reichsgutachten: Daß die dermalen noch in der Behandlung dises Geschäffts begriffene erste Visitations-Classe denen in der zwoten benannten Ständen Plaz zu machen hätte, mithin den 1. Nov. lauffenden Jahres durch dise abzulösen, und des Endes das erforderliche vorzukehren seye; wobey Kayserliche Maj. erbeten worden, von gedachter erster Classe einen vor dem Eintritt des 1. Nov. a. c. darüber, was von derselben während-jeziger Visitation verfüget und verordnet, auch, bewandten Umständen nach, zu Kayserlicher Maj. und des Reichs

Ge-

Genehmigung ausgestellet worden, zu erstattenden summarischen Bericht, (in welchem lediglich vorgedachte Anzeigen, ohne Anführung der bey den Untersuch- und Berathschlagungen vorgefallenen, und nicht unumgänglich dabey zu bemercken nöthigen, Umstände, auch ohne Hinzufügung der Protocolle, und bloß mit Einsendung der ergangenen Decrete, zu thun seyen,) zu erforderen, und solchen der Reichs-Versammlung mitzutheilen.

Auch wünsche man, daß von der ersten Classe, (wann es anderst biß auf den 1. Nov. laufenden Jahres thunlich seyn sollte,) darüber, wie die noch übrige Materien unter die folgende Classen zu vertheilen seyn möchten, ein Gutachten erstattet werde; dergestalt jedoch, daß solches dem Abwechslungsgeschäffte selbst keinen Verschub geben müsse, und die zwote, und allenfalls übrige Classen, ohne Abwartung Kayserlicher Maj. und des Reichs Genehmigung sothanen Gutachtens, oder darüber zu erlassender Verfügung, nicht nur einzurücken, sondern auch die Visitations- und Revisions-Handlungen zu übernehmen und fortzusezen habe; und wären sothane Revisionen, (nach vorgängigen inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen,) von der zwoten Deputations-Classe alsogleich zur Hand zu nehmen:

Wobenebenst Kayserliche Maj. auch dise und die folgende Classen dahin anzuweisen geruhen möchten, daß solche dergleichen Berichte von drey zu drey Monathen zu erstatten hätten:

Worauf,

Worauf, nach völlig zu Ende gebrachtem dermahligen Visitations-Geschäffte, der Visitations-Abschid zu fertigen wäre:

Und eben so hätte auch dise erste Classe die noch übrige Untersuchung der personal-Gebrechen des Collegii Cameralis, mit all-möglichstem Fleisse und Kürze, allenfallsiger Vermehrung der Rathstäge und Sizungen, auch dermahliger Beyseitsezung der Ferien, biß auf den 1. Nov. lauffenden Jahres zu Ende zu bringen; so daß kein Verschub hierunter den Eintritt der zwoten Deputations-Classe in termino des 1. Nov. a. c. hinderen solle.

So dann behalte man sich zwar dermalen noch vor, wegen der Ergänzung sämtlicher Visitations-Classen ein besonderes Reichsgutachten, und zwar unmittelbar nach den nächstbevorstehenden Pfingst-Ferien, an Kayserliche Maj. allergehorsamst zu bringen: Da man aber hierdurch dem Abwechslungsgeschäffte keineswegs einen Aufenthalt zugehen zu lassen gedencke; so möchten Ihro Kayserliche Maj. indessen geruhen, Ihro Churfürstliche Gn. von Maynz zur Beschreibung der in der zwoten Classe des Schematis vom Jahre 1654. enthaltener Stände, mit Zuziehung der Chur Braunschweig, und Ersezung der zween anderen Plätze aus den folgenden Classen, zu veranlassen; und zwar, was die Chur Braunschweig belanget, in Krafft des wegen Derselben und Chur Böhmen diserhalben allschon bestehenden allgemeinen Reichsschlusses vom Jahr 1708. und dessen was

diser-

diserwegen bey den Anno 1741. und 1764. obgewesenen Wahlhandlungen vorgekommen, und an Kayserliche Maj. gebracht, auch von Allerhöchst-Ihro in das Reich erlassen worden.“

Oesterreich hatte zwar vorgestellt: Daß die Erforderung eines Gutachtens, wie die noch übrige Materien unter die folgende Classen zu vertheilen seyn möchten, auszulassen wäre, weil es nicht nur denen deputirten Ständen der folgenden Classen betrüblich fallen müsse, durch die erste Classe das Maaß ihrer Bearbeitung sich zurichten zu lassen, sondern es auch aus denen bißherigen Visitations-Berichten bekannt seye, was für eine lange Zeit erfordert werde, biß bey disem Convent die Berathung über ein zu erstattendes Gutachten vollbracht werde, und daß man doch zulezt, wie schon zum zweytenmal geschehen, nur allein getheilte Meinungen einsende; welchemnach durch die Erforderung eines solchen Gutachtens nichts gedeyhliches bewürcket, wohl aber dadurch dem Conseß die Zeit zu Vollbringung der noch obhabenden Arbeiten benommen werden dörffte:

Das Fürstliche Collegium wollte auch dise Stelle auslassen: Weil aber das Churfürstliche Collegium darauf bestunde, daß sie beyzubehalten wäre; so gabe das Fürstliche Collegium endlich darinn nach.

Den 20. Maj. ratificirten Kayserliche Maj. das Reichsgutachten durch ein Kayserliches Hofdecret, in welchem gemeldet wird: Daß Ihro Kayserliche Maj. bey Ihrem gefaßten, nunmehro

10. Ein Graf. (*)	10. Ein Graf.
11. Statt Cölln.	11. Statt Regensburg.
12. Statt Augsburg.	12. Statt Nürnberg.

(*) modo: Pfalz-Lautern.

Classis II.

1. Chur-Maynz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Cölln.	2. Chur-Braunschweig.
3. Salzburg.	3. Sachsen-Coburg.
4. Burgund.	4. = = = = Altenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburg-Onolzbach.
6. Speyer.	6. Braunschweig-Zelle.
7. Augsburg.	7. Hinter-Pommern.
8. Pfalz-Neuburg.	8. Hessen-Cassel.
9. Ein Prälat.	9. Holstein.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Statt Aachen.	11. Statt Augsburg.
12. Statt Rothweil.	12. Statt Ulm.

Classis III.

1. Chur-Maynz.	1. Chur-Brandenburg.
2. Chur-Böhmen.	2. Chur-Braunschweig.
3. Eichstätt.	3. Magdeburg.
4. Straßburg.	4. Sachsen-Weimar.
5. Hildesheim.	5. Braunschweig-Calenberg.
6. Freysingen.	6. Baden-Hochberg.
7. Lüttich.	7. Würtemberg.
8. Pfalz-Simmern. (*)	8. Mecklenburg-Güstrau.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Statt Ueberlingen.	11. Statt Lübeck.
12. Statt S. Gmünd.	12. Statt Speyer.

(*) Diser Plaz gehöret und bleibet Osnabrück, wenn es einen catholischen Bischoff hat; es tritt also Simmern nur für dismahl ein.

Classis IV.

1. Chur-Maynz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Bayern.	2. Chur-Brandenburg.
3. Worms.	3. Sachsen-Eisenach.
4. Paderborn.	4. Vor-Pommern.
5. Passau.	5. Lübeck.
6. Brixen.	6. Sachsen-Lauenburg.
7. Basel.	7. Anhalt.
8. Pfalz-Zweybrücken.	8. Razeburg.
9. Ein Prälat.	9. Herßfeld.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Statt Wangen.	11. Statt Worms.
12. Offenbach.	12. Statt Rothenburg.

Classis V.

1. Chur-Maynz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Pfalz.	2. Chur-Braunschweig.
3. Teutschmeister.	3. Halberstatt.
4. Trient.	4. Verden.
5. Fulda.	5. Baden-Baden.
6. Ellwangen.	6. Holstein.
7. Corvey.	7. Anhalt. (*)
8. Leuchtenberg.	8. Schwerin.
9. Ein Prälat.	9. Mömpelgart.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Statt Zell am Hamersbach.	11. Statt Franckfurt.
12. Statt Gengenbach.	12. Statt Bremen.

(*) Doch nicht für allezeit: Dann dise Stelle bleibt Osnabrück, wann es einen Bischoff Aug. Conf. hat, und kommt nur alsdann an Anhalt, wenn diser Bischoff, wie jezo, nicht erscheinet, oder wenn ein Catholischer Bischoff zu Osnabrück ist:

Indessen hätten die Theilhaber an dem Anhaltischen Voto sich zu vergleichen, wie sie es bey diser Deputation halten wollen.“

Hiebey ist noch folgendes zu bemercken:

1. In dem von Chur-Maynz entworffenen Schemate ware der Rang derer Evangelischen in der 4ten und 5ten Claß etwas anderst, als er nun nach dem Evangelischen Schemate eingerichtet ist.

2. In der 5ten Classe stunde in dem Maynzischen Schemate:

”6. Henneberg. b)

b) Doch nicht für allezeit; denn dise Stelle bleibt Oßnabrück, wenn es einen Bischoff A. C. hat, und kommt nur alsdann an Henneberg, wenn ein Catholischer Bischoff zu Oßnabrück ist, oder der Protestantische, wie jezo, nicht erscheinet.

Die Hennebergische Vertrettung aber müßte enweder per Chur-Sachsen allein, oder durch sämtliche andere Theilhaber an disem Voto conjunctim, geschehen, so, daß der Theil, welcher jedesmal in Classe tertia nicht inter Deputatos gewesen, in der fünften Classe zu erscheinen hätte.“

In dem Reichsgutachten aber ist es nach dem Evangelischen Schemate eingerichtet.

3. Bremen ꝛc. gabe zum Protocoll: Daß in der 4ten Classe die Grubenhagische Stelle an Razeburg nicht aus einer Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen, überlassen worden seye.

4. Mag-

4. Magdeburg gabe das in einer Evangelischen Conferenz concertirte Schema des Evangelischen Lateris zum Protocoll; welchem die übrige Evangelische beytraten: Und die Catholische liessen es, unter Wiederhohlung einer Reservation von 1654. ratione Sessionis, Præcedentiæ, & ulterioris Nominationis, dabey bewenden.

5. Die Fränckische Grafen bezeugten, daß sie sich (nach dem unter denen Gräflichen Collegiis getroffenen Einverständniß,) in Bereitschafft sezen, und bey der gewöhnlichen Convocation darzu gefaßt seyn werden.

Den 4. Aug. erfolgte die Kayserliche Ratification durch ein Kayserliches Hofdecret; mit dem Anhang: Daß, wie das nöthige, wegen Einrückung der zweyten Claß bereits verfüget seye; also auch die fernere Abwechslung derer folgenden Classen auf die in dem jüngsten Reichsabschid deutlich vorgeschribene und durch die Wahlcapitulation bestättigte Weise fortgesezet werden solle; als zu welchem Ende die angebogene Kayserliche zur Sachen ferneren gesezlichen Leitung ertheilte Aufträge an Chur-Maynz, die Kayserliche Visitations-Commißion und das Cammergericht, ergangen seyen.

*

Als nun die dritte Visitations-Claß einrücken sollte, beschriebe Chur-Maynz selbige, aus Kayserlicher Veranlassung, auf den 1. Jul. 1775. Die Evangelische wollten aber solche Beschreibung nicht erkennen.

Den 11. Sept. erklärte die Oesterreichische Gesandtschafft in Circulo: Daß Se. Kayserliche Maj. die Verfügung getroffen hätten, daß die dritte Visitations-Deputations-Classe auf nächsten 1. Oct. daselbst eintretten solle:

Weil nun dises mit Einverständniß der vornehmsten Evangelischen Höfe geschehen ware; so trate auch die dritte Claß auf solche Zeit ihre Geschäffte an.

§. 56.

Streitigkeiten wegen der Gräflichen Subdelegationen.

*

Privatschrifften.

Zweifel über die Erheblichkeit der Frage: Ob die Fränckische und Westphälische Herren Grafen katholischer Religion bey dermaliger ausserordentlichen Kammergerichts-Visitation unter den Reichs-Deputirten auf katholischer Seiten Siz und Stimme haben können? 1775. fol.

Hoffmann (God. Dan.) Diss. utrum jus Comitum ad Deputationes Imperii & Visitationes Camerales extraordinarias Personale sit, an Collegiale? Tübingen, 1776. 4.

*

Reichstags ꝛc. und andere Handlungen.

S. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 284. 300. 301. 330. Neue Staatscanzl. 41. Theil, S. 224. u. f.

Als

Als die Schwäbische Grafen die erste Classe der jezigen Visitation auf Catholischer Seiten beschicken sollten, verglichen sie sich mit Chur-Pfalz dahin: Daß dises, in Ansehung gewisser Güter, als ein Mitglid des Schwäbischen Grafencollegii aufgenommen, auch ihme zugleich überlassen wurde, den Visitations-Conseß Namens besagten Schwäbischen Collegii zu beschicken:

Dises nun erregte bey denen übrigen dreyen Reichsgräflichen Collegien ein Befremden; besonders aus der Ursache, weil es ohne Unionsmäßige Communication geschehen ware: Indessen verbliebe es dabey, und Chur-Pfalz beschickte die erste Classe Namens des Schwäbischen Grafencollegii.

Als es aber zur zweyten Classe kame, überliesse das Schwäbische Collegium das Beschickungsrecht an Chur-Bayern; welches es denen übrigen Gräflichen Collegien zur Nachricht eröffnete.

Es erliessen aber die Directoria deren drey übrigen Gräflichen Collegien Protestationsschreiben an das Schwäbische Collegium, daß solches die catholische Mitglider der übrigen Collegien von dem Deputationsrecht ausschliessen wolle.

Ins besondere geschahe dergleichen auch; unter dem 8. Jun. 1769. auf Verlangen der catholischen Mitglidere des Westphälischen Collegii, und mit ihrer Genehmigung, von dessen Directore, dem Grafen von Neuwied, dahin: Daß, ob sie gleich, nach der Lage ihrer Lande, einer

Evangelischen Curiæ beygetretten, dennoch keineswegs zu behaupten stehe, daß sie dadurch sich eines ihrem Stand anklebenden juris personalis begeben haben, oder dessen beraubet worden seyen, sondern, daß sie, deme ungeachtet, zu denen Reichsdeputationen dergestalten qualificirt und berechtiget seyen, daß, ob sie wohl kein besonderes Votum bey der jeztmaligen Reichsdeputation sich anmassen können, dennoch das Deputationsrecht eine solche untheilbare Sache gebliben seye, daß (ob wohl solches, durch die Errichtung der Grafen-Collegien, quoad modum exercendi, denen Grafencollegien vorzüglich beygelegt worden seye,) dennoch die darzu mit-berechtigte Mitglider eines anderen Collegii davon so wenig ausgeschlossen worden seyen, daß in begebenden Fällen das Reichsgräfliche Deputationsrecht auch von einem einzelnen Glid eben so in seiner Maasse ausgeübet werden könne, wie es sonsten die sämtliche Reichsgräfliche Collegia auszuüben berechtiget wären: Es möchte also das Nachtheil redreßirt, und die Sache wieder in ihr rechtes Geleis gebracht werden:

Das Schwäbische Grafen-Collegium aber antwortete nichts darauf.

Die Wetterau- Fränck- und Westphälische Grafencollegia thaten dahero dem Kayser m. Oct. 1769. eine Vorstellung dagegen:

Besonders verwahrete auch der Graf von Neuwied, als Director des Westphälischen Collegii, den 13. Oct. 1769. bey dem Kayser der Catholischen Glider dises Collegii hierunter zu-

stehen-

stehende Gerechtsame, und bate, nicht geschehen zu lassen, daß das Schwäbische Grafencollegium die catholische Mitglider der übrigen Collegien von ihrem Mitdeputations-Recht verdrängen möge:

Aber auch hierauf erfolgte keine Kayserliche Resolution.

Es wurde endlich dem Gräflich-Westphälischen Comitialgesandten ein pro memoria deßwegen zugesandt, um es bey dem Reichsconvent zu distribuiren: Er fande es aber bedencklich, weil es die Einrückung der zweyten Claß verhindern möchte

Anno 1774. 4. Jun. schriebe darüber Chur-Maynz an den Grafen von Neuwied: Er solle zu der zwoten Claß zur Vertrettung der Grafenstelle auf dem catholischen Latere Jemanden abschicken.

Der Graf von Neuwied suchte darauf das Schwäbische Grafencollegium zu einem Kostenbeytrag zu vermögen; welches aber nicht darauf antwortete:

In der Hauptsache hingegen machten der Graf von Neuwied und der catholische Graf von Metternich m. Aug. einen Vergleich: Daß lezterer (da die Erwählung eines catholischen Directoris, wegen Kürze der Zeit und anderer Hindernisse, nicht zu Stand gebracht werden können,) in seinem und seiner convocirten Mitglider Namen, alles thun und verrichten solle, was Singuli qua Singuli nicht thun können, sondern bey einem Corpore politico zu geschehen pflege.

Der Graf von Metternich subdelegirte solchemnach, in seinem und seiner catholischen Mitglidere Namen, seinen Canzleydirectorn Hertwich.

Als aber diser seine Vollmacht producirte und als Reichsgräflich-Westphälischer Subdelegirter aufgeruffen wurde, protestirten samtliche Evangelische Chur- und Fürstliche, (denen der erst nachhero angekommene Sachsen-Coburgische beytrate,) wie auch der Reichsgräflich-Evangelische, und der eine Reichsstättische Evangelische dagegen.

Der Ulmische Subdelegirte von Wölckern aber stimmete dahin: Wie er wünschte, daß (nach dem in verschidenen Votis geschehenen Antrag,) der Reichsgräflich-Westphälische Subdelegirte über die vorgekommene Anstände, (welche vorzüglich jura Tertii beträfen,) vernommen werden mögte; wo inzwischen, zu Beförderung des von Kayserlicher Maj. so hoch empfohlenen Visitations- und Revisions-Geschäffts, die quästionirte Vollmacht, salvo jure cujuscunque, und biß von der höchsten Gesezgebenden Gewalt ein anderes verordnet würde, einesweilen angenommen werden könnte.

Die Catholische behaupteten also: Daß die mehrere Stimmen für die Annahm der Vollmacht und den Subdelegirten vorhanden seyen, und er stimmete darauf würcklich mit, ohne von denen Evangelischen als Subdelegirter erkannt zu werden; als welche vilmehr an den Kayser und das Reich dißfalls provocirten und einen gemein-

meinsamen Visitations-Bericht deßwegen an Kayserliche Maj. erstatten wollten; welches aber Chur-Maynz verhindert hat.

Den 11. Maj. 1775. schriebe der Herr Graf zu Neuwied an das Corpus Evangelicorum: Als der Herr Churfürst zu Maynz obgedachter massen an ihne geschriben, habe er, theils, um sich durch keinen Aufschub bey Kayserlicher Maj. und dem Reich verantwortlich zu machen, theils aber auch, in der voraus gesezten Meinung, wie es damit, nach dem Zusammenhang so wohl verschidener älterer Reichsfürstenraths-Protocollen, als auch der dermaligen vorhergegangenen Negotiationen und Behandlungen, keine andere Absicht, als auf eine Vereinbarung der Catholischen Westphälischen Mitglider mit dem Reichsgräflich-Schwäbischen Collegio, (als welches sich bekanntlich unterm 28. Jul. 1766. die Bestellung der zweyten Deputationsclasse öffentlich und ausdrücklich zum Reichsfürstenraths-Protocoll vorbehalten,) haben könne, nicht allein von Directorii wegen denen Catholischen Mitglidern von der geschehenen Convocation die ungesaumte Nachricht gegeben, sondern auch, durch Communication mit dem Schwäbischen Gräflichen Directorio, die Sache noch weiter zu befördern, sich angelegen seyn lassen: Gedachte Catholische Mitglider des Westphälischen Collegii hätten aber bey Einrückung der zweyten Classe, allen vorherigen Verhandlungen zuwider, einen ganz andern Weg eingeschlagen, und sich die Bestellung der zweyten Visitationsclasse nicht allein überhaupt

privative anmassen, sondern auch solches, unter der Benennung: Westphälische Grafen, geltend zu machen, und, vornemlich aus dem Grund, als ob das Reichsgräflich-Westphälische Collegium auf Reichstägen, bey Deputationen, und andern Reichshandlungen, als ein Collegium mixtæ Religionis zu halten seye, durchsezen wollen: Dessen Ungrund seye aber in der Beylage gezeiget worden; er bitte also, die ganze Sache nach ihrem völligen Umfang so zu beherzigen, und darüber solche Maaßreguln und Entschliessungen zu fassen, daß den Absichten der Catholischen vor jezo und das künfftige Einhalt gethan werde.

Die Anlage ist ein

Pro memoria, die anmaßliche Aufstellung einer Reichsgräflich-Westphälisch-catholischen Subdelegation bey der zweyten Classe der Kayserl. und Reichs-Cammergerichts-Visitation betreffend. Neuwied, 1775. fol. und in der neuen Staatscanzl. 41. Theil, S. 228.

In demselbigen wird gemeldet: Catholischer Seits gründe man sich darauf:

1. Das Westphälische Collegium seye mixtum; indeme a) die Catholische Mitglider desselben nicht erst darein getretten seyen, als es schon formirt gewesen, sondern selbiges haben errichten helffen, und daher b) von Anfang an ein Catholisches Directorium, wie die Evangelische Mitglider ein Evangelisches, hergebracht hätten; massen auch c) mehrere catholische Westphäli-

phälische Comitialgesandten aufgestellt gewesen, und d) die Vollmachten derer Westphälischen Catholischen so wohl als Evangelischen Comitialgesandten von beyden Directoren verschidener Religion jederzeit unterschriben worden seyen. e) Stellten die Directorial-Aeusserung im Reichs-Fürstenrath vom 18. Sept. 1702. ingleichem f) die Vorgänge in der Catholischen Conferenz, z. E. von 1728. das Westphälische Collegium als ein gemischtes dar.

2. Erfordere das Deputations-Schema von 1654. an die Stelle von beyden Religionsseiten bloß einen Grafen; folglich seyen die Catholische Westphälische Grafen, auch ohne Concurrenz des Schwäbischen Collegii, befugt, einen catholischen Subdelegirten aufzustellen.

3. Die Evangelische Mitglider des Grafenstandes könnten dagegen um so weniger etwas einwenden, als sie zu Aufstellung eines Catholischen Subdelegirten selbsten behülfflich gewesen seyen.

Hingegen will in disem pro memoria erwisen werden:

1. Das Westphälische Collegium seye in Ansehung seines Voti curiati nicht gemischt: Dann a) es seye aus dem Wetterauischen Collegio entstanden; welches (ohngeachtet der vormahls einverleibten mehreren Catholischen Mitglider,) niemalen pro mixto gehalten worden; b) jenes seye als ein Evangelisches Collegium, zu etwelcher Gleichstellung gegen die 1653. aufgenommene mehrere neue Catholische Stimmen im R. Fürsten-

stenrath, recipiret worden; c) die Catholische Westphälische Grafen haben weder Vertrag, noch Gesez, noch Herkommen, für sich, daß es ein gemischtes Collegium seyn solle. d) Von der Religion eines Directors lasse sich kein Schluß auf die Eigenschafft des Voti curiati machen; als welche sich nur bey Deputationen und Trennung der Religionsparthien zeige; e) vormals, auch noch bey Eröffnung des jezigen Reichstages, hätten die meiste Mitglider particular-Gesandten gehabt; die aber meistens Evangelisch gewesen, auch das Votum nur von ihnen abgelegt und als ein Evangelisches erkannt worden seye: Dem Catholischen Gesandten aber seye biß in seinen Tod widersprochen und dessen Stelle nicht wieder ersezt worden. f) Daß die Catholische Directores die Vollmachten der Evangelischen Gesandten mit-unterschreiben, beweise die gemischte Eigenschafft nicht; g) den 18. Sept. 1702. seye die Westphälische Stimm von einem Evangelischen abgelegt worden; und h) der Vorgang bey einer Catholischen Conferenz seye denen Evangelischen nicht entgegen.

2. Der Ausdruck des Schematis von 1654. bedeute nur den gesammten Grafenstand einer Religion, der sich deßwegen vergleichen müsse: Der Visitationsconseß könne disen Streit auch nicht entscheiden.

3. Seye falsch, daß die Evangelische denen Catholischen Mitglidern nachgegeben hätten, ein eigenes Votum, und unter dem Namen: Westphälische Grafen, zu führen.

Am

Am Ende wird zu erkennen gegeben: Es lige darunter die Absicht versteckt, denen Evangelischen ein Votum vor erst zur Helffte, und am Ende ganz, zu entziehen und zu vereiteln; dahero gebeten werde, den von je her behaupteten Religions-Zustand des Westphälischen Collegii aufrecht zu erhalten.

Darauf erschiene:

Standhafter Beweis des Ungrundes des den 13. Jun. 1775. distribuirten pro memoria, worinn unter dem Namen des Herrn Grafen von Neuwied, gegen die ursprüngliche Verwilligung des Voti curiati; gegen die collegial-Verfassung; gegen das Herkommen beym Reiche; gegen die offtmalige Anerkenntnisse des protestantischen Reichstheiles; gegen das Ansehen des gesammten Grafenstandes; und gegen die eigene so wohl, als sämtlich-protestantischer Reichsgrafen, selbstige Veranlassung, der katholischen Fürsten und Reichsgrafen des Westphälischen Reichsgrafencollegii in allem gleiche Theilhabung an der Reichstags-Stimme und die Aufstellung einer Westphälisch-katholischen Subdelegation zur zweyten Cammergerichts-Visitationsklasse anmaßlich und nichtiglich, zum selbstigen Nachtheile, bestritten worden. Mit Beylagen à n. 1. bis 91. fol.

Nach einem Vorbericht, welcher die Geschichte des jezigen Streits enthält, solle

der 1ste Theil beweisen, daß das Westphälische

lische Reichsgrafen-Collegium von seinem Ursprung an biß anjezo eine vermischte Curia gewesen und noch sey. Der 1ste Abschnitt beschreibet das Verhältniß der Westphälischen Reichsgrafen vor Verstattung des besonderen Voti curiati; der 2te, den Ursprung des Westphälischen Voti curiati und dessen Verhältniß auf jüngerem Reichstage; der 3te, das Verhältniß des Collegii vom Anfange des fürwährenden Reichstags biß in das Jahr 1697. der 4te, von 1698. biß 1732. der 5te, von 1732. biß 1746. der 6te, von 1747. biß anhero.

Der 2te Theil solle beweisen, daß, auch ohne Rücksicht auf die collegial-Beschaffenheit, den katholischen Reichsgrafen des Westphälischen Collegii die Deputationsbefugniß nicht bestritten werden könne. 1. Abschnitt: Daß der Widerspruch aus einem unrichtigen Unterrichte entstanden; 2ter, daß die Deputationsfähigkeit einzeler Reichsgrafen in klaren, keiner Auslegung bedörffenden, Reichsgesezen und dessen Herkommen unverneinlich radiciret sey; 3ter, daß dise vorligende Gräfliche Personalbefugnisse alle sonst gemachte Einreden von selbsten beseitigen; 4ter, daß also die von den protestantisch-Gräflichen Geschäfftsführern gegen das Deputations-Schema von 1654. gewagte Einwendungen einen üblen, jedoch unwürcksamen, Willen, des Grafenstandes jura personalia zurück zu sezen, an Tag geben.

Der 3te Theil solle beweisen, daß das dermalige Benehmen denen vorhinigen Handlungen

gen des Grafen von Neuwied entgegen gesezt, und eine Beschwerde so wohl aus der Deputations-Ausrichtung, als aus dem Aufruff, unter gedachten Grafens Namen, widersprechend neuerlich aufgestellet worden seye. 1ster Abschnitt: Daß alles, so der Graf von Neuwied selbst an Handen gegeben, unter dessen Namen widersprochen werde; 2ter, daß das Visitations-Conclusum Sess. 902. einer gesezwidrigen Censur ausgesezet werde; 3ter, daß durch subtile Auswege gesuchet werde, die Handlungen des Grafen von Neuwied zu verdrehen; 4ter, daß die in dem Reichsfürstenraths-Protocoll vom 4. Mai. 1667. gesuchte Decisio causæ für den Verfasser widrig ausfalle; 5ter, daß bey dem Aufruff: Westphälische Grafen, keine gegründete Beschwerde vorhanden seye.

Des Nider-Sächsisch-Westphälischen Reichsgräflichen Directorii kurzgefaßte Antwort auf die in der Reichsgräflich-Catholischen Deputations-Streitigkeit, unter dem Titel: "Gesez- und Actenmäßige Prüfung etc." herausgekommene Schrifft. Neuwied, 1775. fol.

Der Haupt-Innhalt gehet dahin: Es komme lediglich darauf an: Ob das Westphälische Collegium in Ansehung seines Voti curiati bey Reichs- und Deputationstägen ein Evangelisches oder vermischtes seye? Dermalen komme es noch vornemlich auf das Possessorium an; und dabey seye zu erwägen: 1. Daß es nicht bey allen Reichsgeschäfften auf den Religions-Unter-

terschid ankomme; 2. daß auch eine Vereinigung mehrerer Mitglider von zweyerley Religion an und für sich kein vermischtes Collegium ausmache; sondern 3. aus der Ablegung der Stimme auf der einen oder andern Religionsseite in Fällen, wo sich die gesammte Reichsstände der Religion wegen in zwey Latera theilen, sich ergebe, ob sie vermischt, Evangelisch, oder Catholisch seye: Und in disem lezteren Fall seye der Besiz und das Herkommen für die Evangelische.

Anno 1775. 15. Maj. schriebe indessen der Herr Churfürst zu Maynz an den Herrn Fürsten Philipp Heinrich zu Hohenlohe-Ingelfingen, als Directorem des Fränckischen Grafen-Collegii: Er möchte, zur Vertrettung der Grafenstelle auf dem catholischen Reichsständischen Latere, auf den 1. Jul. Jemanden in Wezlar erscheinen lassen.

Den 15. Jun. aber sandte die Hohenlohe-Ingelfingische Regierung dises original-Schreiben an die Chur-Maynzische Regierung zurück, weil die Fränckische Grafen vor und nach dem Anno 1640. erlangten Stimmrecht allezeit ein pur Evangelisches Collegium vorgestellt hätten, eben so wohl als die Prälaten ein Catholisches, ob gleich Evangelische Stiffter unter ihnen seyen; zumalen da der Catholischen Grafen Lande Evangelisch seyen; dahero auch die Catholische Directores sich nicht in Evangelische Religionssachen mengeten. Endlich hätten sich die mit unmittelbaren Landen versehene catholische Mitglider, (ausser Schwarzenberg,) seit 1743. mit ihren Matricular-Beyträgen von dem Collegio getrennet.

Die

Die Maynzische Regierung hingegen schickte ebenfalls der Hohenlohe-Ingelfingischen beede Schreiben wieder zurück, weil es keine Landes- sondern Kayserliche und Reichsrechte betreffe; also der eingeschlagene Weg weder der gebührenden Anständigkeit, noch der guten Ordnung, gemäß seye: Allenfalls möchte sich der Fürst an den Churfürsten selbsten wenden, worauf er die Reichsverfassungsmäßige Gebühr verfügen würde.

Der Gräflich-Fränckische Comitialgesandte hatte mittlerweile den 5. Jul. dem Corpori Evangelicorum von dem Chur-Maynzischen Schreiben vom 15. Maj. Nachricht gegeben, und den 11. Jul. stellte er demselben vorläuffig in einem pro memoria vor: In des Corporis Evangelicorum den 2. Maj. 1678. an das Fränckische Grafendirectorium erlassenen Schreiben werde 1. das bey disem Collegio vorwaltende gemeinsame Evangelische Religions-Interesse, 2. dessen Eigenschafft eines Evangelischen Collegialvoti im Reichsfürstenrath, und 3. namentlich die Ausübung seines Rechts bey ausserordentlichen Reichsdeputationen auf der Evangelischen Seite, und zwar 4. ausdrücklich, nach der im Westphälischen Friden vestgestellten Religionsparität, dergestalt bündig erklärt und offentlich bezeuget, daß man hoffe, das Corpus Evangelicorum werde, biß zu der vorbehaltenen umständlichen Ausführung und nachherigen weiteren Verwendungen bey Kayserlicher Maj. oder wo es sonsten nöthig, solche vor-

läuffige Entschliessungen fassen, welche der Wichtigkeit der Sache und des Gegentheils abzilenden höchstpräjudicirlichen Vorkehrung Reichsverfassungsmäßig angemessen seyn würden.

Den 26. Jul. faßte auch das Corpus Evangelicorum den Schluß: Es habe, nach denen bedauerlichst-schon älteren vilfältigen anderen bey dem Visitationsconvent zu Wezlar, hauptsächlich durch Chur-Maynz, veranlaßten Gesezwidrigsten Vorgängen, (als wodurch theils denen Reichsständischen Befügnissen überhaupt zu nahe getretten, theils aber in specie denen Evangelischen Gerechtsamen ein übergrosses Nachtheil zugefüget seye,) jene Beschwerden insonderheit, welche von dem Westphälischen so wohl- als dem Fränckischen Reichsgrafen-Collegio in denen Dictatis vom 13den des verwichenen und 12ten des jezigen Monaths, auch dem darzu gehörigen Communicato vom 5ten ejusd. angeführt zu befinden, in nähere Erwägung zu ziehen, sich gemüßiget gesehen. In diesen Exhibitis werde des mehreren dargeleget, wie bey denen zeitherigen Visitations-Handlungen, ohne Reichsständisches Vorwissen und Bewilligung, in dergestaltige gesezlose Wege eingegangen worden, daß unter andern auch so gar einzelne Grafen, die sich zu Verführung eines besonderen Voti curiati nicht qualificiren könnten, zu jenem wichtigen Deputationsgeschäffte einberuffen, die darwider eingewandte Protestationen und Provocationen ad Cæsarem & Imperium ausser behöriger Achtung gelassen,

lassen, die bekannte zwey Gräflich-Fränckisch- und Westphälische Collegialstimmen gleichsam vervierfachet, in Vota mixta eigenmächtig zu verwandlen getrachtet, und nur zur Helffte auf die Catholische und Evangelische Seite wechselsweise gezogen, andurch ihre innere (durch solenne Recesse befestigte,) Verfassung nicht wenig zerrüttet, ja selbsten das Catholische Schwäbische Collegium von der durch alle vier folgende Visitations-Classen sich zum Protocoll eigends vorbehaltenen Ausübung seiner Deputations-Befügnisse, worzu es nicht einmahl beschriben worden, unbegreifflicher Weise dispensirt, mithin von der auf der Entschuldigung und dem nicht-erscheinen hafftenden gesezlichen Bestrafung willkührlich entbunden; so dann, um jene Absichten desto ehender zu erzilen, in einer allzusehr beschränckten Frist die Ablösung derer weiteren Classen bestimmet, hierzu der 1ste Tag Julii, (von welchem der R. Absch. von 1654. nichts wisse,) ausdrücklich anberaumt, andurch eine Verwirrung oder Ungewißheit in dem Zeitpunct des Anfangs und Beendigung sothaner Geschäfftspflege veranlasset, und nunmehro sogar de facto die Handlungen der zweyten Classe, ohne das Reichsgutachten vom 6. Maj. 1774. erfüllet, oder angefangene Arbeiten (nach Maaßgabe des §. 131. Rec. Imp. nov.) vollführet zu haben, vor beschlossen angesehen, hingegen der Wiedereintritt der dritten, (wobey man villeicht die Vollmachten der erscheinenden Subdelegirten einstweilen und desto leichter berichti-

gen, andurch aber, die Abwesende von der Beurtheilung ihrer Gültigkeit ausschliessen zu können glaubet,) zur Ungebühr begünstiget, oder gar etwa bereits schon verhänget, und überhaupt, besonders aber die Evangelische Reichsstände, welche diser ganz unvermutheten Uebereilung unmöglich folgen, noch weniger in die anmaßliche Aufstellung zwey neuer Catholischen Gräflichen particular-Stimmen, geschweige dann in andere Reichs-Saz-und Verfassungs-widrige Vorkehrungen, gehehlen mögen, in ihrer unstrittigen Concurrenz ad omnia negotia Imperii auf das empfindlichste bekräncket werden wollen.

Gestalt nun aus dem allem ein jenseitiges durchaus unstatthafftes und Evangelische Rechte aufhebendes Benehmen und Verhalten allerdings erscheine; so habe man von einem gesammten Corpore Evangelicorum hierauf, nach reiffer der Sache Ueberlegung, dafür gehalten und beschlossen: Gegen alles obige, mit denen Gesezen, dem Besizstande, und dem Reichsherkommen, nicht zu vereinbarende, wohl aber in seiner Maasse ein offenbares Gravamen commune vel particulare Statuum Evangelicorum involvirende, Beginnen auf das feyerlichste sich zu verwahren, demselben ausdrücklich zu widersprechen, sonderlich aber und in Gelegenheit derer Reichsgräflich-Westpälisch-und Fränckischen bestgegründeten (oben angeführten,) Vorstellungen, vorerst und einstweilen die notorische Collegialverfassung dererselben, mit allen davon ab-

abhangenden Gerechtsamen, (worunter die im Reichsfürstenraths-Protocoll vom 21. Jul. 1766. ohne den mindesten Widerspruch verwahrte, und selbst durch das Kayserliche Ratifications-Decret begnehmigte Verführung ihrer Votorum curiatorum bey Reichs- und Deputations-Versammlungen auf der Evangelischen Religionsseite vorzüglich mit-gehöre,) sorgsamst beyzubehalten, und auf das nachdrucksamste zu unterstüzen, und so auch jene vermeintliche Geschäfftspflege eines unqualificirten Gräflich-Metternichischen Abgeordneten zur zweyten Visitationsclasse, (welcher sich billiger massen an das Gräflich-Schwäbische Collegium mit-anschliessen sollen,) für nichtig und vergeblich zu erklären: Wornächst auch (unter anzuhoffender selbsteigener Kayserlichen Beschüzung,) gegen jene das Evangelische Religionswesen allzuempfindlich bekränckende Neuerungen und Zudringlichkeiten hiemit vestgestellet werde, daß die Evangelische Subdelegirte bey dem Visitations-Convent, so wohl in der bevorstehenden dritten, als in denen weiters folgenden Classen, in einige Berathschlagungen mit einzelnen Catholischen Grafen, so sich im Namen des ganzen Collegii, oder samtlicher Mitglider, curiatim behörig zu legitimiren nicht vermögen, sich nicht einzulassen-vilmehr bey deren Erscheinung cum protestatione jedesmalen abzutretten hätten; zuforderst aber von all-solchem so wohl jezige, als nachhero einrückende, Evangelische Deputationshöfe, zu weiteren selbstbeliebigen Maaßregeln, ungesaumt

zu benachrichtigen, und das weitere anheim zu geben wäre.

Den 5. und 12. Aug. 1775. hielten die Catholische Conferentien über dise Angelegenheiten; darinn ein Schreiben an Kayserliche Maj. beliebt und erlassen wurde.

Der Schluß dises Schreibens gehet dahin: Man müsse Catholischer Seits sich der Schuz- und Nothwehre bedienen, und, aus dem Grunde: Quod quisque juris &c. zu der in solchen Fällen erlaubten Retorsione juris iniqui, unter anhoffender Kayserlicher Genehmigung, schreiten, und erklären: Daß, in so lang die Protestantische Gesandtschafften darauf bestehen, und den Fränck- und Westphälischen Grafen Catholischen Theils ihr Deputationsrecht widersprechen, auch die Verfassung des Westphälischen Grafencollegii mißkennen, anmit solches nicht als ein der Religion nach vermischtes Collegium ansehen, noch dem Catholischen Theil desselben gleiche Rechte als dem Protestantischen eingestehen werden, man sich weder mit einem Fränckischen oder Westphälischen Gräflichen Deputirten Augsp. Conf. bey der Visitation, oder anderen Deputationen und Handlungen, einlassen, solchen für hierzu unfähig ansehen, ingleichem die fernere, nach jenseitiger Absicht geartete, Verführung des Gräflich-Westphälischen Comitial-Voti, wenn der Turnus, wie jezo, also auch künfftig, an einem Stimmvertretter der Augsp. Conf. seye, feyerlich und förmlich widersprochen, und hierunter, biß die Collegial-

Ver-

Verfassung erkannt und eingehalten würde, keineswegs nachgeben werde.

Hinwiederum kame in den Druck:

Vertheidigung derer Evangelischen Maaßnehmungen gegen die Catholischen Lehrsäze und vermeinte Klagen, in Betreff derer Reichsgräflichen Deputations-Befügnisse. 1775. fol.

Nachdeme forderist darinn über das, was in denen Catholischen Conferentien paßieret ist, einige Anmerckungen gemacht worden, werden 13. denen Evangelischen aufgebürdete Beschuldigungen angeführt und abgelehnt; davon aber hier etwas weiteres zu melden meinem Plan nicht gemäß ist.

Den 29. Sept. schriebe besagter Herr Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen an das Corpus Evangelicorum, berichtete den Vorgang mit Chur-Maynz, unterstüzte der Evangelischen Fränckischen Grafen Gerechtsame mit noch mehreren Gründen, und bate, sich dahin zu verwenden, daß dises Collegium in seinem allzunotorischen Besizstand eines Evangelischen Collegii auf hinreichende Art fernerhin erhalten, und gegen alle neuerliche Zudringlichkeiten nachdrücklichst geschüzet werde.

Deme ware beygefügt ein

Geschicht- und Actenmäßiger Beweis, daß das Fränckische Grafencollegium von jeher auf 1. allgemeinen Reichstägen, 2. anderen öffentlichen Reichsständischen Versammlungen, 3. Creiß- und 4. Grafen-Tägen,

so dann 5. nach seiner ganzen innerlichen Verfassung und Ausübung derselben, als ein Evangelisches Collegium jederzeit gehalten = als solches 6. zu allen Reichsdeputationen auf der Evangelischen Seite gezogen worden, mithin vor, bey und nach dem Westphälischen Friden ruhig hergebrachten, und selbst von der Zeit an, da einige Mitglider desselben sich zur Catholischen Religion bekennet, allbereits über 100. Jahr fortgesezten, unbestrittenen und ununterbrochenen Besizstand noch biß dise Stunde nicht anders zu halten seye. Nebst einer besonderen Beylage Sign. ⊙ und andern vom Buchstaben A. biß Pp. 1775. fol.

Der Innhalt bestehet darinn: Evangelisches Religions-Verhältniß der Fränckischen Grafen:

1. Auf Reichstägen; vor ihrem Anno 1641. erhaltenen eigenen Voto curiato: Dise ware Ursach an dem im 16den Jahrhundert zwischen den Fränck- und Schwäbischen Grafen entstandenen Stimm- und Seßionsstreit, und sie wurde behauptet bey dem Gesuch eines eigenen Voti curiati; die Fränckische Grafen hielten es An. 1610. mit der von den Evangelischen Ständen errichteten Union, wie auch mit denen An. 1619. zu Nürnberg und 1631. zu Leipzig gehaltenen Evangelischen Correspondenztägen: Endlich wurde ein besonderes Votum auf Reichstägen in der Eigenschafft eines Evangelischen erwürcket; so fort solches ausgeübt, 1. auf dem Westphälischen Fridenscongreß, 2. auf dem Reichs-

tag

tag 1653. und 54. 3. auf dem noch fürwährenden Reichstag; und zwar a) durch Zuziehung zu Reichsdeputationen in Latere Evangelicorum, b) durch ihre beständige Beyhaltung zu dem Corpore Evangelicorum, und c) durch Bestellung lauter eigener Evangelischer Comitial-Gesandten, oder Uebertragung des Reichsgräflich-Fränckischen Collegial-Voti an Evangelisch-Fürstliche Gesandtschafften; d) durch Bestellung der Legations-Secretarien.

2. Auf Craystägen, a) in Ansehung der Craypräsentation zu Evangelischen Cammer-Assessoren, b) der Prätensionen Catholischer Mitglider, c) der Bestellung Evangelischer Crays-Kriegsräthe, und d) eines Evangelischen Collegial-Secretarii zum Craysprotocoll.

3. In der innerlichen Verfassung, a) durch Führung des Directorii, b) Bestellung des Collegial-Syndici, c) dessen und des Collegial-Secretarii Amt und Verrichtung bey Grafentägen, so dann d) Auffsicht und Verwahrung des Collegial-Archivs.

Nachhero folgte ein:

Nüzlicher Nachtrag zu dem in der Reichsgräflichen Deputations-Streitigkeit von Seiten des Fränckischen Grafen-Collegii bekannt gewordenen Geschicht- und Actenmässigen Beweis ꝛc. (1775.) fol.

Es werden darinn die in disem Beweis nur angezeigte Stellen aus des von Meiern Westphälischen Fridenshandlungen wörtlich angeführt, um zu erweisen, daß das Fränckische

Grafencollegium als ein Evangelisches behandelt worden seye: Hin und her werden Anmerckungen darzu beygefügt.

Den 11. Sept. erklärte die Oesterreiche Comitial-Gesandtschafft in Circulo: Daß Kayserliche Maj. provisorie die Verfügung getroffen hätten, daß, in Ansehung der Grafencollegien, das Schwäbische und Wetterauische zu der dritten Claß beruffen werden sollten.

Endlich kamen in diser Angelegenheit auch noch zum Vorschein:

Ausführliche und aus lauter öffentlichen Reichstags-Handlungen gezogene Nachrichten,

1. wie es mit der Benennung: Ein Prälat, Ein Graf, in dem Deputations-Schema vom Jahr 1654. nach ihrer ersten Veranlassung, eigentlich beschaffen sey, und

2. daß, solcher Benennung ohngeachtet, die Prälatische und Gräfliche Reichsdeputationen, nach wie vor, nicht ein einziges mahl anderst, als nach ihren Votis curiatis auf dem Reichstag, und nach ihren Collegiis und deren hergebrachten Verfassungen, ausgeübet worden. 1775. fol. auch in der neuen Staatscanzl. 41. Theil, S. 410.

Vorläuffige Ausführung des einem Fränckischen Catholischen Grafen eben so, wie einem Fränckischen Grafen Aug. Conf. zustehenden Rechts der Erscheinung und Stimmung bey der durch den jüngern Reichsabschid angeordneten extraordinari Reichs-Deputa-

putation zu Begehung der Cammergerichts Visitation und Revisionen. Mit Beylagen von Num. 1. biß 12. incl. 1775. fol.

Vorläuffige Anmerckungen über die vorläuffige Ausführung des einem Fränckischen Catholischen Grafen ꝛc. zustehenden Deputations-Rechts. 1775. fol.

Gesez- und Actenmäßige Prüffung und Ergänzung der das Westphälische Grafencollegium betreffenden Auszüge aus den Acten des jezigen Reichstages und der Actenmäßigen Erläuterungen über die zu Wezlar vorgebrachte Argumenta, die Westphälische Grafen-Subdelegation in Latere Catholicorum betreffend. 1775. fol.

Nachricht über die Deputations- und andere Reichsständische Gerechtsame derer Fürst- und Gräflichen Theilhabere an dem Voto curiato Franconico. (Geschriben.) 1775.

m. Oct. 1775. kamen auch in diser Sache zum Vorschein:

Vorläuffige Anmerckungen über das Conclusum Corporis Evangelicorum vom 26. Jul. 1775.

Pro memoria.

Gedancken.

§. 57.

Revisions-Deputationssachen.

Was vor dem Jahr 1769. wegen der Revisionssachen vorgegangen ist, habe ich in meinem R. Staatshandb. von 1768. ꝛc. erzählt.

Wie

Wie Anno 1771. 13. Dec. der Reichsconvent darauf gedrungen habe, daß das Visitationsgeschäfft zu Ende gebracht und hiernächst zu ungesaumter Vornahm der Revisionen geschritten werde, haben wir schon oben vernommen.

Was Anno 1772. u. f. auf dem Reichstag wegen der Revisionssachen verhandelt worden ist, belehret meine T. Just. Verf. 2. Theil, S. 825. u. f.

Und was Anno 1774. und 75. dißfalls vorgekommen ist, sehe man vorhin.

In dem Reichsschluß vom 7. Maj. 1774. wurde beliebt: Daß die zwote Classe, nach vorgängigen, inzwischen zeitlich zu veranstaltenden, rechtserforderlichen Zubereitungen, die Revisionen alsogleich vorzunehmen hätte.

Anno 1775. empfohlen dahero Kayserliche Maj. Dero Commißion bey dem Cammergericht mehrmalen, bey der 3ten Visitations-Classe die nun biß ins neunte Jahr rückständig verbliebene Revisionen, nach Vorschrifft der Reichsgeseze, nun einsmalen mit und neben dem Visitationsgeschäfft zur würcklichen Vornahm beförderen zu helffen, allenfalls aber über die Verhinderungen Bericht zu erstatten.

Den 2. Oct. 1775. recommendirte auch, bey Eröffnung der dritten Classe, die Kayserliche Commißion dise Sache zur Vollziehung.

Den 18. Oct. stellte das Reichs-Directorium solches in Berathschlagung; worauf sich samtliche Catholische zur gleichbaldigen Vornahme

nahme der Revisionen bereitwillig erkläreten; die Evangelische hingegen behielten sich das Protocoll offen.

Den 8. Nov. erklärte sich die Statt Lübeck, sub reservatione reservandorum: Daß man, so wohl bey der obhandenen Vorschrifft verschidener Reichsgeseze, als auch bey dem ab Seiten Kayserlicher Maj. und des Reichs neuerlich geäusserten Wunsch, daß auch die Revisionen alsogleich zur Hand genommen werden mögen, so bereit als schuldig seye, hierzu alles mögliche beyzutragen; jedoch nöthig zu seyn erachte, daß vorgängig eines Theils, nach buchstäblichem Innhalt des Reichsgutachtens vom 6. Maj. 1774. die Rechtserforderliche Zubereitungen, (in so fern es nicht bereits geschehen,) veranstaltet, und andern Theils die der Behandlungsart bißanhero im Weg gestandene Hinderniße weggeraumet, auch sonsten noch die nöthige nähere Vereinbarungen dißfalls getroffen werden.

Speyer: Man werde sich auf keine Weise entziehen, in schuldigster Befolgung des Reichsgutachtens vom 6. Maj. 1774. das Revisions-Geschäfft, (so bald die in ebengedachtem Reichs-Gutachten erforderte Präparatorien berichtiget, und der modus tractandi festgestellet seyn werde,) so gleich anzutretten ꝛc.

Die Kayserliche Commißion recommendirte darauf die Sache von neuem, und Chur-Maynz fragte wieder um; da dann die Stimmen nochmals ausfielen, wie vorhin.

Den

Den 10. Nov. votirte Chur-Brandenburg: Da in dem jüngeren R. Absch. §. 130. ausdrücklich verordnet, daß die Visitation, nächst Verrichtung der Visitation, die Revisionssachen vornehmen solle, und Anno 1774. demselben gemäß beschlossen worden seye: Daß die Revisionen, nach vorgängigen, inzwischen zeitlich zu veranstaltenden, Rechtserforderlichen Zubereitungen, vorzunehmen wären; so hätte man vom Directorio, wegen der theils veranstalteten, theils annoch zu veranstaltenden, Rechtserforderlichen Zubereitungen, so wohl ab Seiten des Cammergerichts, als der Visitationsdeputation, eine Anzeige und Proposition zu erwarten gehabt: Da aber, statt dessen, eine Erklärung verlangt worden, welche das Directorium in den Stand sezen solle, das weitere seinem Amt gemäß zu veranstalten; so habe man solches so ausserordentlich und bedencklich gefunden, daß man nöthig erachtet habe, es einzuberichten, und sich immittelst das Protocoll offen zu behalten: Da aber dises bedencklich angesehen werden wollen; so habe man dises einsweilen zum Protocoll geben und sich Competentia resolviren wollen:

Deme pflichteten auch die übrige Evangelische, ausser denen Stättischen, bey.

Den 15. Nov. proponirte Maynz: Es seye bereits der 2ten Classe die Anzeige geschehen, daß, Ausweis des von dem Cammergericht erstatteten Berichts, mehrere Actenstöcke zur würcklichen Revisionsvornahme bereit ligen; nemlich,

daß

daß in diſen Reviſionsſachen der Libellus Gravaminum und die Exceptionsſchrifft eingebracht, auch die Succumbenzgelder proviſorie angeſezet ſeyen; hingegen die Ermäßigung der Succumbenzgelder, nach Vorſchrifft des jüngeren R. Abſch. §. 126. eben ſo, wie die Vergleichung über jenes, was den modum revidendi näher betreffe, nach Innhalt des R. Abſch. von 1598. vor die Reviſores gehöre; als wolle man vernehmen: Ob gefällig ſeye, zu der Eintheilung in Senate vorzuſchreiten?

Die Catholiſche ſagten ja: Die Evangeliſche aber wollten reſp. es berichten und ſich das Protocoll offen behalten.

Den 11. Dec. äuſſerte ſich Chur-Brandenburg.: Man erwarte vor allen Dingen des Directorii Erklärung: Ob von der im Maj. 1767. (gegen die aus dem R. Deput. Gutachten von 1644. und jüngern R. Abſch. §. 130. hervorleuchtende Willensmeinung Kayſerlicher Maj. und des Reichs,) hervorgetrettenen Prätenſion des Maynziſchen Directorii in allen Senaten abgeſtanden ſeye?

So auch die übrige Evangeliſche;

Chur-Maynz bezoge ſich einsweilen auf das Reichsdeputations-Gutachten von 1644. auf die kundbare Reichsgeſeze und Verfaſſung; das weitere ſich vorbehaltend.

Und hiebey verbliebe es im Jahr 1775.

§. 58.

Reichsſtättiſche Viſitations-Sachen.

ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 240.

Neue

Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 117. 38. Theil, S. 127. 39. Theil, S. 205.

Deme, was hievon bereits schon oben vorgekommen ist, füge ich noch folgendes bey.

Anno 1773. 18. Aug. wurde der Punct wegen der Concurrenz zu denen Visitationskosten in dem Reichsstättischen Collegio von neuem in Proposition gestellt: Aber wiederum Anfangs bloß ad referendum genommen.

Den 16. Nov. 1773. erstatteten die Reichsstättische Comitial-Bevollmächtigte einen gemeinsamen Bericht wegen der auf die Reichsstättische Subdelegirte bey der Cammergerichts-Visitation bereits ergangenen und künfftig ergehenden Kosten; welcher im Hauptwerck darauf hinauskommt: Anno 1766. seye in denen Deliberationspuncten auf eine gemeine Anlage zu Unterhaltung samtlicher Reichsstände Subdelegirten angetragen, den 8. Aug. aber die Unterhaltung auf eigene Kosten zwar einstweilen beliebt, jedoch das weitere sich vorbehalten worden: Indessen hätten die vier in der ersten Classe befindliche Reichsstätte den Last nun bald siben Jahre allein getragen, welches ihnen nicht zuzumuthen seye; sie schlügen dahero dises vor: Die Entschädigung für vier Stätte, jede jährlich à 3000. Rthlr. erfordere jedes Jahr 12000. Rthlr. und in siben Jahren 84000. Rthlr. Ein gangbarer Matricular-Anschlag von allen Stätten betrage 7800. Rthlr. Es würden also 11. solche Anschläge erfordert. Würden jährlich 4. mithin 31200. Rthlr. bezahlt, und davon

von die jährliche Unterhaltung mit 12000. Rthlr. abgezogen, blieben von Vieren 76800. Rthlr. Im 5. Jahr würden nur noch 3. Anschläge erfordert, im 6ten aber nur noch Einer.

Als es Anno 1774. mit Abwechslung der Classen Ernst werden wollte, liessen sich einige Catholische Reichsstätte vermercken, daß sie nicht ungeneigt wären, ihre Stellen einem andern hohen Reichsstand zu überlassen, weil ihnen unmöglich falle, die darzu erforderliche Kosten zu bestreiten, manche auch nur einen einigen Consulenten hätten, den sie nicht entrathen könnten: Es wurden aber von denen Kayserlichen Comitial-Ministern dem Reichsstättischen Collegio unter der Hand dessen Folgen vorgestellt, und an Hand gegeben, wegen des Kostenbeytrags von dem gesammten Reichsstättischen Collegio sich an den Kayserlichen Hof zu wenden.

Die Statt Memmingen gabe Anno 1774. heraus:

Bemerckungen über die Unterhaltung der zu Reichs-Cammergerichtlichen Visitationen abgeordneten Reichsstättischen Subdelegaten.

In denselben wird die Geschichte der Cammergerichts-Visitationen, und wie es die Reichsstätte in Ansehung derer darzu erforderlichen Kosten halber von Zeit zu Zeit gehalten haben, erzählt, und daraus am Ende geschlossen: Die gegenwärtige Visitationsstätte hätten bey ihrem Entschädigungs-Ansuchen die Reichssazungen

aller Zeiten und die Observanz älterer und jüngerer Jahre gegen sich. Was bey den Reichs-Prälatischen und Reichs-Gräflichen Collegiis üblich gewesen und noch seye, könne bey der Reichsstättischen Verfassung, wegen der Ungleichheit, keine Anwendung finden. Nicht einzelne Prälaten und Grafen, sondern ihre Collegia, ernenneten, bevollmächtigten und ordneten ihre Subdelegirte ab; folglich müßten die Kosten auch collegialiter getragen werden: Reichsstättische Deputirte aber repräsentirten nicht das Stättische Collegium, sondern die einzelne Stätte, von welchen sie abgeschickt würden: Dann nicht von dem Collegio, sondern von jeder Statt, würden sie bevollmächtigt, aufgestellt und instruirt, und erstatteten auch an dise wiederum ihre Berichte. Nur die kleine und unvermöglichere Reichsstätte hätten durch das Regulativ von 1566. eine Erleichterung gesucht; und dise allein wären es auch, auf welche das Augenmerck des Chur-Maynzischen Directorii bey dessen bekannten Aeusserungen gerichtet worden seye; dise könnten es dahero auch nur allein seyn, wegen welcher, wann der Visitations-Turnus sie einstens treffen sollte, auf Collegial-Unterstüzung oder Vertrettung den Bedacht zu nehmen, der Billigkeit und andern Rücksichten allerdings nicht ungemäß seyn dörfte: In so lange aber, als die Reyhe die wahrhafft unvermögliche Stätte nicht treffe, noch, in Ansehung ihrer, entweder nach dem Prälatischen oder Gräflichen Typo verhältnißweise ein anderweites

weites abgemessenes, oder sonst schickliches und adäquates, Normativ, Ordnungsmäßig ausgeglichen seyn werde, in so lange würden die übrige Stätte an Gesez und Herkommen sich halten, und eine Concurrenz sich verbitten, die mancher Statt schwerer und empfindlicher fallen würde, als der ganze Aufwand solchen Stätten seye, wie Cölln, Nürnberg, Augsburg und Regensburg.

Dawider erschiene im Druck:

Actenmäßige Beleuchtung über die von Seiten der Reichsstatt Memmingen durch den Druck bekannt gemachte Bemerckungen über die Unterhaltung der zu Reichs-Cammergerichtlichen Visitationen abgeordneten Reichsstättischen Subdelegaten.

Forderist werden über das von der Statt Memmingen in diser Sache bezeugte Betragen grosse Beschwerden geführt, alsdann aber die Memmingische Gründe widerlegt und behauptet, daß von alten Zeiten her die auf Stättetägen beschlossene weitere Verhandlungen und Abschickungen zu Reichstägen und andern Collegialgeschäfften aus einem gemeinsamen Beytrag bestritten worden seyen; welche Schlüsse noch nicht aufgehoben seyen. Indessen mache diser Vorgang die Fürsicht nothwendig, daß nicht leicht eine oder mehrere Stätte, zur Ehre und Besten der übrigen, sich in eine über die Bestimmung der Geseze gehende Verbindlichkeit mehr einlasse, daß man alle gemeinsame Aufsäze zur gemeinsamen Berichtserstattung vermeide, ꝛc.

Anno 1774. roullirte geschriben:

Chronologische Bemerckung, was wegen gemeinsamer Reichsstättischer Contribution zu Cammergerichtlichen Visitations- und anderen Geschäfften auf den Reichsstättischen Collegialtägen geschlossen worden ist.

Sie fangt vom Jahr 1474. an, und gehet biß 1601. incl.

Dem Reichs-Gutachten vom 3. Jun. 1774. wurde eingerückt: Die beede höhere Collegia haben vor nöthig erachtet, Kayserlicher Majestät vorstellig zu machen, wie man bey der dermaligen Einrichtung des Schematis der fünf Classen die Hauptabsicht darauf gewendet habe, daß solches künfftig keinem Mangel ausgesezet, noch diserhalben jemals ein Unterbruch oder Hinderniß bey Vornehmung der Visitation und Revisionen zu besorgen seyn solle: Gleichwohl aber fänden sich, nach aller diser gebrauchten Vorsicht, in dem Verzeichnisse solche Reichsstätte inter Deputatos Imperii, von denen es gemeinkündig sey, daß sie, dise Last zu übernehmen, und die hierzu erforderliche Kosten aufzubringen, ausser Stande seyen; woraus dann in der Folge bey dem Geschäffte selbst eine Unordnung entstehen könnte, und es also, um dise Besorgniß aus dem Wege zu raumen, nöthig seyn wolle, daß von Seiten des Reichsstättischen Collegii, (wenn man anderst das Kleinod, inter Deputatos Imperii zu seyn, beybehalten, und nach Würden und der Sachen Wichtigkeit

vertret-

vertretten wolle,) hierunter amore publici auf die dißfalls erforderliche Maaßnehmungen gedacht werde; dahero dann Kayserliche Majestät zu ersuchen wären, das Reichsstättische Collegium hierüber zu vernehmen, und selbes zu veranlassen, daß denen unvermögenden Stätten Hülffe geleistet, und zur Bestreitung der jezo und künfftig bey der Visitations-Deputation auf Seiten der Reichsstätte sich ergebenden Kosten, (es möge nun auch eine Classe länger, als in den Gesezen bestimmet ist, bey dem Geschäffte zu verbleiben haben oder nicht,) entweder ein bey dergleichen ausserordentlichen Fällen in der sonstigen Observanz gegründet scheinender gemeinsamer Geldbeytrag statt finden, oder andere der Collegial-Verfassung gemässe Vorschläge gemacht werden möchten, wodurch man von der Beywürckung der in das Schema gesezten Mitglider des Reichsstättischen Collegii zuverläßig gesichert seyn, und es daran niemals fehlen könne:

Nachdeme aber das Reichsstättische Collegium disem wegen Unterstüzung des Reichsstättischen Deputatorum zu dem Geschäffte der Visitation und Revisionen in dem Concluso beyder höheren Collegiorum befindlichen Beysaze nicht beygetretten und auf seinem besonderen Concluso bestanden seye; so wolle man auch solches an Kayserliche Majestät bringen und hierneben fügen.

Diser Reichsstättische Schluß lautet: Was den Antrag in der Reichsstättischen Entschädigungs- und Unterhaltungs-Angelegenheit anbe-

lange; so habe man (nach der Lage der Majorum Collegii, welche dem gemeinsamen Beytrag nicht beygestimmet haben,) anmit zu erklären, wie man bey seinen Gerechtsamen, und dem alt-hergebrachten Collegial-Herkommen, die etwa eintrettende, und für die Zukunfft besorgte, Anstände unter sich auszugleichen, belassen zu werden, verhoffe.

Der Kayser erklärte Sich darauf in einem Hofdecret vom 4. Aug. 1774. Er würde, verlangter massen, das Reichsstättische Collegium vernehmen, und in alle Wege bewürcken, damit, nach dem Sinn und Vorschrifft derer Reichsgeseze, niemals ein Unterbruch oder Hinderniß bey Fortsezung der Visitation und Vornehmung derer Revisionen zu besorgen seye.

§. 59.

Kayserliches Landgericht in Schwaben.

In Sachen: **Reichserbtruchseß**, Graf zu Fridberg und Scheer, contra das Kayserliche **Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff**, schlosse der Reichshofrath den 6. Jun. 1774. Der appellantische Theil solle durch einen Kayserlichen Notarium die Ausfertigung des von dem Kayserlichen Landgericht zu Altorff zu erstattenden Berichts formlich sollicitiren, auch zu dem Ende die zu diser Auslösung erforderliche Kosten anbieten lassen, und sothanen Bericht so dann überreichen, oder, daß ihme derselbe

auf

auf deſſen Sollicitirung verweigert worden ſeye, beſcheinigt beybringen ꝛc.

*

In Sachen: **Biberach** contra das Kayſerliche **Landgericht in Schwaben der Mahlſtatt Ravensburg**, puncto ulterius turbatæ Jurisdictionis jam præventæ, ac arrogatæ Jurisdictionis ſuperioris in Magiſtratum Biberacenſem, tanquam Statum Imperii immediatum, erkannte der Reichshofrath den 14. Sept. 1770. ein Mandatum S. C. caſſatorium & inhibitorium.

Lunæ 5. Aug. 1771.

Zu **Biberach** Burgermeiſter und Rath contra das Kayſerl. **Landgericht in Schwaben der Mahlſtatt Ravensburg**, modo in ſpecie den Grafen von **Stadion**.

- - 3. Cum incluſione Impetrantiſcher Exhibitorum - - - reſcribatur nunc quoque dem Grafen von Stadion zu Warthauſen: Kayſerlicher Maj. falle die in Betreff eines von ſeinem Oberamt Warthauſen gegen die Impetrantiſche freye Reichsſtatt Biberach, auf des Kayſerl. Landgerichts in Schwaben geſtelltes Anſuchen, verhängten Arreſts derſelben ſämtlichen im Rißegg habenden verſchidenen Geld- und Natural-Gefällen, von ihme, Grafen, geſchehene Verweigerung der ſchleunigen Hülffe um ſo mehr befremdlich, als Demſelben eben diſes Landgerichtliche incompe-

tente und nichtige Verfahren gegen besagte Reichsstatt Biberach von Kayserlicher Maj. bereits gerechtest caßirt, und alle weitere Vorgänge inhibirt worden zu seyn, sattsam dargelegt worden: Allerhöchstdieselbe befehleten so fort Ihm, Grafen, sein Oberamt Warthausen unverzüglich dahin anzuweisen, sothanen durch ledige Veranlassung des Landgerichts nichtig & incompetenter angelegten Arrest alsogleich aufzuheben, das allenfalls eingezogene und in Beschlag genommene anwiederum zu restituiren, Impetrantischer Reichsstatt hierwegen an freyem Bezug ihrer Gefällen nichts weiteres in Weg zu legen, und alles, wie es vorhero vor disem nichtig-caßirten Landgerichtlichen Verfahren gewesen, zu belassen, auch, wie deme die Folge geleistet worden, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

*

In Sachen: Der Statt Biberach contra das Kayserl. Landgericht der Mahlstatt Ravensburg ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath den 28. Sept. 1772. eine Paritoriam des Kayserl. Mandats vom 14. Sept. 1770. auch den auf der Statt sämtliche Gefälle angelegten Arrest alsogleich wieder aufzuheben, und deren ungesaumte Relaxir- und Zurückerstattung zu veranstalten.

*

In Sachen: Biberach contra das Kayserli-

ferliche Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Ravensburg, erkannte der Reichshofrath den 31. Aug. 1775. abermalen ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: Buchau contra das Kayserl. Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Ravensburg, ergienge am Reichs-Hofrath den 19. Apr. 1773.

1. gegen das Landgericht ein Mandatum S. C.

2. Wurde dem Magistrat vorbehalten, nach nunmehro caßirtem Verfahren des Kayserl. Landgerichts, den Schuzjuden Michael Levi zu Ersezung der durch disen Recurs verursachten Kosten von Obrigkeits wegen anzuhalten.

*

In Sachen: Ysny contra das Kayſ. Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff, puncto incompetenter arrogatæ Jurisdictionis, wurde den 13. Oct. 1775. dem Landgericht vom Reichshofrath um Bericht rescribirt.

*

In Sachen: von Löwen contra das Kayserliche Landgericht der Mahlstatt Altorff, puncto Nullitatum &c. erkannte der Reichshofrath den 14. Nov. 1772. ein Rescriptum inhibitorium, cassatorium & annullatorium, nec non damnorum & expensarum restitutorium.

§. 60.

Nellenburgisches Kayserliches Landgericht.

*

Nellenburgisches Landgericht und Petershausen.

s. Mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 1017.

In Sachen: Zu Petershausen, Reichsgotteshaus, contra den Kayserl. Königl. Landrichter der Grafschafft Nellenburg, puncto inique extensæ Jurisdictionis, beschlosse der Reichshofrath Anno 1769. 29. Aug. ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königlich obriste Justizstelle, des Innhalts: Es werde Dieselbe aus denen Beyschlüssen des mehreren ersehen, wie sich das Impetrantische Gotteshaus gegen den Kayserlichen Landrichter zu Nellenburg darüber beschwere, daß derselbe, die Landgerichtliche Gränzen auf den ausser deren Bezirck gelegenen Ort Sauldorff neuerlich zu erstrecken, angefangen hättte: Nachdeme nun aber der Kayser-Königl. Landrichter zu Nellenburg in seinem erstatteten Bericht selbst anerkannt, wie diser Ort innerhalb der von Erzherzog Ferdinand erneuerten Landgerichts-Ordnung beschribenen Gränzen ermeldten Landgerichts nicht gelegen seye; die verfertigte Mappæ auch bloß die centgerichtliche Gränzen diser Landgrafschafft zum Gegenstand zu haben scheinen; die dem Impetrantischen Gotteshaus zur Communication verweigerte Præjudicia de Annis 1735.

1735. & 1743. worauf die Nider-Oesterreichische Regierung sich hauptsächlich begründet, wofern solche die nämliche seyn sollten, welche ab Seiten des Impetrantens dermalen vorgelegt worden, zu keinem Behuf einer exercirten Landgerichtlichen Jurisdiction angezogen werden könnten, weilen damals dise Jurisdiction bloß ex capite rei sitæ gegen Sauldorffer Unterthanen fundirt worden; als versehe man sich zu der bekannten Gerechtigkeitsliebe einer Kayser-Königlichen obristen Justizstelle, daß Sie, bey so bewandten Umständen, an seine Behörde die gemessene Befehle zu ertheilen geruhen werde, damit dem Kayserl. Königl. Landrichter zu Nellenburg alle eigenmächtige Extension seiner Landgerichtlichen Jurisdiction auser denen in der Landgerichtsordnung bestimmten Gränzen untersagt, ihme anbey anbefohlen werde, die gegen den Wirth zu Sauldorff erkannte Citation und die gegen die Impetrantische Beamte erlassene Compulsoriales und Inhibitoriales wieder einzuziehen, das diserhalben abgenommene zu restituiren, besonders aber die verhängte Execution und Sequestration anwieder aufzuheben.

§. 61.

Kayserliches Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

*

Reichslehensachen.

Von der durch den Reichshofrath disem Landgericht verbotenen Cognition in Reichslehensachen, sehe man des 1. Buchs, 1. Cap.

Nürn-

*

Nürnberg und das Landgericht.

In Sachen: Nürnberg contra das Kayserliche Landgericht zu Nürnberg und Consorten, verschidene Beeinträchtigungen betreffend, wurde vom Reichshofrath den 12. Dec. 1769. eine Executions-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Gotha erkannt; mit Beziehung auf das Kayserliche Mandat und die Paritorias von 1765. 3. Aug. und 1767. 6. Mart.

Ferner wurde vom Reichs-Hofrath den 15. Maj. 1772.

1. die Impetratische vermeintliche Paritions-Anzeige verworffen, und

2. die Executions-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Gotha, auf den Fuß der vorigen vom 12. Dec. 1769. erneuert; und zwar unter der Clausul: "Samt und sonders."

* * *

s. Meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 665.

In Sachen: von H. Prodigalität ꝛc. betreffend, wurde den 20. Mart. 1771. auf Bamberg und Sachsen-Meiningen vom Reichs-Hofrath eine Kayſ. Commißion erkannt, wann das Kayserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg inner zwey Monathen denen Kayserlichen Rescripten von 1766. 13. Oct. und 1767. 7. Mart. nicht pariren würde, es executive darzu anzuhalten.

Von

Von dem Landgericht Burggrafthums Nürnberg kommt auch in der im 2ten Buch, unter: Bamberg angeführten Bambergischen Deduction wider Brandenburg viles vor.

§. 62.

Kayserliches Hirschbergisches Landgericht.

s. das 2te Buch, unter: Chur-Bayern.

§. 63.

Kayserliches Fürstenberg-Baarisches Landgericht.

s. Meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 665.

Anno 1771. 15. Jul. wurde, in Sachen: von Schellenberg Freyherr contra den Freyherrn von Neuenstein, die Sache vom Reichs-Hofrath in prima instantia an das Kayserliche Landgericht der Landgrafschafft Baar verwisen: Es sollte aber der intervenirende, mit disem Landgericht investirte, Herr Fürst von Fürstenberg die zu verhandlende Acta, causa concluſa, seinem Erbieten gemäß, ad Impartiales exteros versenden, und das einlangende Urthel, salva cuique Parti ad Sacram Cæsaream Majestatem appellatione, publiciren.

Zugleich aber wurde auch dem Herrn Fürsten rescribirt: Kayserliche Maj. hätten aus denen in diser Sache gepflogenen Verhandlungen ersehen, was massen Er die Ihme, vermöge zu Lehen tragenden Kayserlichen Landgerichts, über die in dem Bezirck der Landgrafschafft Baar gesessene

sessene Immediatos in realibus zustehende Jurisdictionsgerechtsame auf eine völlige Landsasserey auszudehnen, sich anmasse: Wie nun nicht abzusehen seye, aus was Grund sich der Herr Fürst hierzu berechtiget halten könne? so wollten Ihro Kayserliche Maj. hierüber Dessen umständlichen und documentirten Bericht und Verantwortung in termino duorum mensium gewärtigen.

Zusäze.

Zu S. 47.

Von dem für die Kayserliche Reichsburg Fridberg errichteten St. Josephs-Orden sehe man im 2ten Buch, unter den Reichs-Unmittelbaren.

Zu S. 207.

NETTELBLADT (Dan.) von der Wendung an den Reichstag zur Zeit einer ausserordentlichen und vollständigen Cammergerichts-Visitation; in seiner Erört. einig. Lehr. des deutsch. Staatsr. *n. 10.* s. Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1114.

Zu S. 221.

SIEBERS &c.) s. auch Anh. zur allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1093.

Zu S. 322.

OERTELS Corp. Grav. Rel.) 7de Abtheilung, nebst Registern und einer Einleitung von Joh.

Joh. Christ. Majer. 1775. s. auch den Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1131.

Zu S. 341.

Von disen Schrifften sehe man auch den Anh. zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1103.

Zu S. 353.

Das Reichshofraths-Conclusum vom 29. Aug. 1774. in der Kunckelischen Ehesache fiele dahin aus:

1. Nachdeme, auf die von der Kunckelin ergriffene Flucht nach Straßburg, die bey dasiger Behörde Chur-Trierischer Seits gethane Requisition um derselben Ausliferung bestbefugter massen geschehen seye; als habe des Magistrats zu Franckfurt unschickliches Gesuch, das gegen ihne erkannte Mandat um deßwillen, als propter attentatum Partis impetrantis, wiederum einzuziehen, nicht statt; sondern

2. er solle, so weit, nach immittelst erfolgter Entweichung der Kunckelin, die Befolgung des Kayserlichen Mandats dermalen in seinen Mächten stehe, demselben inner zwey Monathen pariren, widrigen Falls eine Paritoria in contumaciam gegen ihne ergehen würde.

3. Der Kunckelin samtliches Begehren habe nicht statt; sondern

4. es solle dem Herrn Churfürsten zu Trier rescribirt werden: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar Desselben Craysgesandtens Kunckels Ehefrau

frau mit ihren petitis abgewiſen: Nachdeme aber dieſelbe öffentlich ſich ihrer Unſchuld berühme, und, ſolche beſtens zu vertheidigen, ſich erbiete; als verſähen Sich Kayſerliche Maj. zu dem Herrn Churfürſten, daß derſelbe der Kunckelin, zu Ausführung ihrer angerühmten Unſchuld, auf derſelben Anſuchen, einen ſalvum conductum ertheilen, genügliches Gehör verſtatten, und hierauf die ſtracke Juſtiz adminiſtriren laſſen werde.

Zu S. 355.

HACKENS (Joh. Ge. Frid.) oder des Reſp. Ge. Frid. Püls, Diſſ. de jure eundi in partes in Negotiis circularibus locum non tenente. Bamberg, 1773. 4.

(*) Etwas nagelneues habe ich daraus erlernt: Es heißt *p. 3. not.* *** "Alſo hat der König in Preuſſen, als gefürſteter Abt zu Neuchatele, Votum & Seſſionem im Oberreiniſchen Creyß."

Zu S. 383.

KEES (Jac. Frid.) Origines juris eligendi & prædeliberandi Principum Electorum S. R. I. Leipzig, 1775. 4. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 554.

Zu S. 405.

Austräge.) Schrifften; ſ. 2. Buch, unter: Chur, Cölln.

Zu S. 407.

Ueber die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Cammergerichts Antheil an der

Deut-

deutschen Gerichtbarkeit gehabt? (Wezlar,) 1769. 8. s. Anh. zur allg. deutsch. Bibl. 13. Band ꝛc. S. 1092.

Der Verfasser ist der Chur-Sächsische Appellationsrath, Herr von Burgsdorff.

ELSAESSER (Car. Frid.) de integritate principiorum supremi utriusque Imperii Tribunalis in causis Alimentorum. Erlangen, 1775. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 571.

NETTELBLADT (Dan.) von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen; in seiner Erört. einig. Lehr. des deutsch. Staatsr. *n.* 7. s. Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. ꝛc. Band, S. 1113.

Zu S. 422.

ad Concordata Nationis Germanicæ integra, Documentorum Fasciculus 1. & 2. Bamberg, 1775. 8.

ENDRES (Jo. Nepom.) Diss. de Libertate Ecclesiarum Germaniæ, Concordatis vindicata. Würzburg, 1774. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 463.

Zu S. 425.

Das hier angeführte Conclusum, in Sachen: Schüttern ꝛc. gehört nicht dahin, sondern, als eine blosse Patronatsache, zu S. 464. nach denen Präbendesachen.

Zu S. 439.

Das hier angeführte Conclusum vom 17. Jul.

1775. wurde nicht expedirt, und beyde Fürstliche Theile verglichen sich, die bißhero gemeinschafftlich geweste hintere Grafschafft Sponheim gänzlich zu theilen: Baden machte die Theile, und Pfalz-Zweybrücken hatte die Wahl darunter; lezteres erwählte so dann den Theil, worzu Trarbach, Castellaun, ꝛc. gehören.

Zu S. 446.

Währenden Drucks gegenwärtigen ersten Theils seynd mir von dem allhier berührten Streit, in Sachen: von Thurn und Valsassina gegen das Domcapitul zu Costanz, verschidene gedruckte Schrifften zu Gesicht gekommen: Und zwar

1. der S. 447. gemeldete 1773. in fol. gedruckte Unterricht ꝛc. In selbigem wird S. 7. behauptet: Daß die Ritter-Directoria das Recht und den Besiz hergebracht haben, auch über die Stifftsmäßigkeit zu zeugen, und daß nicht die Stiffter den Adel des Beweisführers in seinem Ursprung, Versipp- und Eigenschafften, unmittelbar untersuchen, noch hierüber original-Beweise und Urkunden erfodern, sondern dises platter Dingen und gänzlich ad indagandum & cognoscendum denen Ritterschafften ausgestellt seyn lassen, und lediglich die Ritterschafftliche Attestaten, ut judicata arbitraria, zum Grund ihrer Entscheidung pro receptione canonica legen. Uebrigens gehet diese Schrifft nur den Stifftsmäßig-Thurnischen Adel an.

2. An den Kayser beurkundete Exceptions-Anzeige und Bitte, pro clem. declarando, proba-

probationem injuriarum à Parte impetrante sufficienter non esse factam, & idcirco Partem impetratam, cum condemnatione Partis impetrantis in expensas, ab actione haud fundata esse absolvendam, Impetrantischen Anwalds in Sachen ꝛc. puncto angeblicher Diffamation und Satisfaction. App. ult. Concl. cum Adj. sub Sig. ⊙. ejusque Subadj. à Lit. A. usque Z. fol. Dabey befindet sich:

3. Rechtsgegründeter Gegen-Unterricht zu der Exceptions-Anzeige, in Sachen ꝛc. puncto angeblicher Diffamation und Satisfaction. Mit Beyl. von Lit. A. biß Lit. Z. fol.

In disem Gegen-Unterricht wird ebenfalls zugestanden, daß die Ritter-Directoria das Recht und den Besiz hergebracht haben, auch über die Stifftmäßigkeiten zu zeugen, und daß derselben Attestata ut judicata arbitrata anzusehen seyen; daß also auf die Ritter-Directoria, als in gewisser Maasse aufgestellte Heroldsgerichte, mittelst eines allgemeinen, durchgängig hergebrachten, alten Gewohnheitsrechts, durch die Erz- und Hochstiffter compromittirt seye:

Uebrigens wird gemeldet: Das Capitul zu Costanz habe dem Proviso apostolico von Thurn zum Bescheid ertheilt: Daß derselbe die Adelsprobe Observanzmäßig mit 16. Ahnen zu machen habe; daß aber das Domcapitul, nach Maaßgab der weiteren Observanz, keine andere, als der Ritterschafft von unfürdencklichen Jah-

ren her einverleibte, und allein mit Ritterschafft-lich- oder Hochstifftischen Attestaten versehene Familien als Hochstifftsmäßig erkennen könne, und daß sein eingegebener Stammbaum weder mit dergleichen Attestaten versehen, noch die darinn begriffene Geschlechter auf dise Art beschaffen seyen ꝛc. welches leztere so dann mit mehrerem ausgeführet und endlich geschlossen wird: Man hoffe, die Impetranten würden mit ihrer ungegründeten Klage abgewisen werden.

Die Beyl. A. enthält die Requisita à Recipiendo in Canonicum Cathedralis Ecclesiæ Constantiensis circa petitionem primæ Possessionis observanda & præstanda, qui apostolice provisus est.

B. Statut des Domcapituls zu Costanz von 1669. welche Geschlechter für altadelich und Rittermäßig zu erkennen seyen, und daß ein anzunehmender Domherr von Adel 4. dergleichen väterliche und mütterliche alt-adeliche und Rittermäßige Ahnen erweisen solle; nebst des Bischoffs Franz Johanns Bestättigung desselben.

Beyl. Q. ist ein Schreiben der R. Ritterschafft im Hegau, Allgau und am Bodensee, vom 31. Dec. 1774. darinn sie ihr bißheriges Principium, als ob ehemalen der Thurgauische Adel mit dem Hegauischen vereiniget gewesen seye, als ungegründet erkläret, biß das Gegentheil erwisen seye.

In denen Afterbeylagen 1. von 1734. und 2. von 1736. hingegen wird behauptet: Daß

der

der Ritterstand der Landgrafschafft Thurgau vormahls unwidersprechlich mit dem Ritterbezirck Hegau nicht allein vereint, sondern auch die darinn angesessene adeliche Ritter-Mitglidere incorporirt und aller Ritterschafftlichen Freyheiten und Privilegien Mitgenossen gewesen seyen.

4. Kame in Druck: An den Kayser Beantwortung des gegenseitigen Nachtrags ad Exhibitum de præs. 14. Dec. 1773. mit Bitte, pro secundum Petita ordinando, Impetratischen Anwalds, in Sachen ꝛc. app. ult. Concl. cum adj. à Lit. A a. usque C c. incl.

Hauptsächlich wird darinn behauptet: Daß Fidel von Thurn zwar von dem Donau-Viertel Anno 1702. als ein Mitglid aufgenommen worden seye, aber ohne daß er seine vier Ahnen erwisen, und besagtes Viertel darinn wider die Schlüsse der fünf-Orts-Convente von 1694. und 96. gehandelt habe: Was aber andere Domstiffter in Ansehung der Thurnischen Familie möchten gethan haben, verbinde das Costanzische Domcapitul nicht.

Die gedruckte Replic und die Duplic seynd mir nicht zu Gesicht gekommen; wohl aber

5. die oben S. 449. angeführte Triplic, welche mit Beyl. von 50. — 67. versehen ist. Ueber das bereits oben daraus beygebrachte, wird noch ferner gemeldet: Wann des Domcapituls Schluß, künfftig 16. Ahnen zu fordern, gültig seyn sollte, müßte er von dem Kayser confirmirt seyn; welches aber nicht geschehen seye, hingegen das Domcapitul dessen Nothwendigkeit selbst

erkannt und selbige habe suchen wollen. Die Attestaten derer souverainen Eydgenossen wegen des Ritter- und Stifftsmäßigen Adels seyen selbst in Costanz allezeit für hinlänglich angesehen, und auch solche, die Schweizer, Burger und Zünfftig gewesen, zu Domherrn aufgenommen worden. Um das Jahr 1677. habe man einem von Reding, 8. Ahnen zu beweisen, zugemuthet; er habe aber demselben, als einer Neuerung, widersprochen, auch die gesammte Eydgenossenschafft sich seiner angenommen: Als er aber resignirt und geheurathet, habe der Kayser erklärt: Daß Er, die von Redingische Ahnen als Stiffts- und Rittermäßig aller Orten zu erkennen, kein Bedencken trage.

Unter den Beylagen ist n. 50. ein Schluß des Domcapituls zu Speyer vom 5. Aug. 1768. befindlich, wie es künfftig mit dem Beweis der Ritter- und Stifftsmäßigkeit gehalten werden solle.

n. 56. ist ein von Herrn Geh. Rath Sündermahler zu Würzburg, auf Verlangen des Domcapituls zu Eichstätt, abgefaßtes rechtliches Gutachten: In selbigem wird forderist von dem ehemahligen und jezigen Verhältniß zwischen dem Röm. Reich und der Schweiz, besonders auch dem Turgau, gehandelt, und darauf die Frage: Ob die vor dem Schweizerischen Abfall in Turgau angesessene Familien heut zu Tag bey einem Teutschen Hoch- und Dom-Stifft zu admittiren seyen, in welchen erfordert wird, daß die Geschlechter, welche unter denen Ahnen aufgefüh-

geführet werden, von Teutschem Geblüt herkommen, und intra fines Imperii angesessen seyen? mit: Ja! beantwortet: Wann hingegen eine zu einem Teutschen Domstifft admittirt werden wollende Familie erst nachhero, als die Eydgenossen mit ihren Unterthanen sich von dem Teutschen nexu völlig separirt hatten, mithin nach dem Westphälischen Fridensschluß, mit einem oder dem andern in Turgau angesessenen, sonst aber im Teutschen Reich nicht begüterten, Geschlecht alliiret worden wäre, würden der Stifftsmässigkeit einer solchen Familie, welche derley Turgeuische Geschlechtere unter seinen jüngeren Ahnen aufführet, gar beträchtliche Gründe entgegen zu stehen scheinen.

Beyläufig wird auch darinn angeführt, daß, nach der Observanz, sich unter denen Maltheser-Ordens-Rittern von der Teutschen Zungen jedesmalen drey aus der Schweizerischen Eydgenossenschafft befinden.

6. Endlich hat man auch noch im Druck: An den Kayser ꝛc. Abfertigung des gegenseitigen Nachtrags ad Duplicas, juncto petito legali, Impetrantischen Anwalds, in Sachen: ꝛc. Rescripti, die Erschwerung der Adelsprobe betreffend; app. ult. Concl. cum Adjunctis Nris 68. & 69. fol.

Hauptsächlich ist sie gegen des Hegauischen Directorii Aeusserung gerichtet, daß diser Canton keine Schweizerische Attestaten annehme, und dagegen eingewandt: 1. Daß diser Canton vormahls andere Grundsäze geheget habe; 2. daß

allenfalls sich daraus kein Schluß auf andere Cantons, oder die Stiffter, machen lasse; auch wird nochmals behauptet, daß des Schweizerischen Adels Burgerrecht nur honorarium, nicht aber onerosum, gewesen seye.

Zu S. 511.

LANG &c.) s. auch H. Schotts Critic, 7. Band, S. 563.

Zu S. 550.

BANNIZA (Joh. Pet.) gründliche Einleitung zu des Kais. und Reichskammergerichts Processen; mit nüzlichen Anmerkungen vermehrt; 2te verbesserte Auflage. Wezlar, 1769. 4. s. Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1102.

Zu S. 647.

NETTELBLADT (Dan.) von den verschidenen Arten der Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts; in seiner Erört. einig. Lehr. des deutsch. Staatsr. *n.* 8. s. Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1113.

Desselben Beweis, daß die auffsehende Gewalt der wahre Grund der Cammergerichts-Visitation seye; cit. Erört. *n.* 9. s. cit. Anh. S. 1114.

PÜTTER &c.) s. auch Anh. zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1127.

Register.

Register.

A.

Aachen. Streit mit einem Kayserlichen Officier. 40. Postsachen. 83.

Abdeckers-Kinder. 225.

Abgeordnete, ausserordentliche an den R. Tag. 171.

Absprung, von einem R. Gericht an das andere. 412.

Academia Cæsareo-Franciſca Artium liberalium. 56.

Accisſachen, beym R. Tag. 244. u. f.

Adelsſachen. 47. 444.

Advocaten, beym Cammergericht. 625.

Agenten, beym Reichs-Hofrath. 512. 514. u. f.

Ahnenſachen. 444.

Anhalt-Schaumburg und Haßlingen. 46.

Anwartſchafften auf R. Lehen. 154.

Appellationsſachen. 410. 413.

Aſpermont-Reckheim. Matricularſachen. 218. 629.

Aßbeck, Stifft. 452.

Aſſeſſoren; ſ. Beyſizer.

Aufkündigung eines R. Lehens. 109.

Augsburg, Stifft. R. Lehen. 93. 108.

Augsburg, Statt. Academia Artium liberalium. 57. Juſtizſachen. 468.

Ausſchreibamt des Fränckiſchen Crayſes. 356.

Austräge. 405.

B.

Baariſches Landgericht. 749.

Baden; Craysſtimm; 361. Baden-Badiſche Stimm im Fürſtenrath 387. Catechiſmusſachen 435. B. und Pfalz-Zweybrücken 439. 753. Lehensſachen. 489.

Bamberg, und R. Ritterschafft in Francken ꝛc. 492.
Basel; R. Lehen allda. 110.
Bayern (Chur-) R. Lehensachen, 96. 131. u. Schwabmühlhausen 100. Streitigkeiten mit dem R. Convent und der Statt Regensburg in Getraid ꝛc. und Mauth ꝛc. Sachen. 244. u. f.
Begräbnißsachen beym R. Tag. 168.
Belehnungssachen; s. R. Lehen.
Berichte, an die R. Gerichte. 418.
Beyrberg; s. Gerstlacher.
Beysizer, des Cammergerichts; deren Vermehrung 555. u. f. 623. Einiger Bestrafung 677. u. f.
Biberach, u. Landgericht in Schwaben 743. und Stadion. ib.
Bischoffswahlen; Kayserliche Commissarien darzu. 4.
Blauer Montag. 223. u. f.
Blutbann, R. Ritterschafftlicher 155.
Bonnische Reichs-Lehen. 88.
Brandenburg-Anspach; dessen Forderungen an das Reich. 217.
" " " " Culmbachische Stimm im Fürstenrath. 387.
Brixen und Oesterreich. 210.
Buchau, Statt, u. Landgericht in Schwaben. 745.
Büchersachen; (s. auch: Druckfreyheiten.) 68. schädliche Bücher. 419.
Bücher-Commissariat, Kayserliches 68. u. f.
v. Bünau; R. Lehen. 108.

C.

Cammerbotten. 625.
Cammergericht, (Kayserliches und Reichs-) 549. 760.
Camergericht (Reichs-). Matricularsachen. 219.
Cammergerichts-Ordnung. Deren Verbesserung. 641.
Cammergerichts-Präsidenten. 619.
Cammergerichts-Visitation. 645. u. f. 760.
Cammerrichter. 619.
Canonicate; s. Geistliche Sachen.
Cassasachen, des Cammergerichts. 625.
Catholische; neue Fürstliche

liche Stimm; 386. deren Beschwerung über die Evangelische bey der Cam. Gerichts-Visitation. 684.
Censursachen. 61. u. f.
Ceremoniel, des Kayserlichen Hofes, 2. beym R. Tag 158. u. f.
Churfürstliche Gesandte u. Kayserlicher Con-Commissarius 167.
Churfürstliches Collegium. 383.
Churrheinischer Crays. 360.
Classen, bey der Cam. Gerichts-Visitation; deren Berichtig- u. Abwechslung. 693.
Cölln (Chur-) u. Cölln, Statt. 454. 457. 459.
Cölln, Statt. Preces Primariæ, 30. 31. u. Chur-Cölln. 454. 457. 459.
Collegia (Reichs-) 383.
Collision, der R. Gerichte 411.
Comburg, Stifft. 436. 438.
Comitialgesandte. 167.
Commissarien, Kayserliche; zu Bischoffswahlen; 4. beym R. Tag. 158. 166. bey der Cam. Gerichts-Visitation. 649.
Con-Commissarius, Kayserlicher beym R. Tag. 166. u. f.
Concordaten der Teutschen Nation. 422. 753.
Confiscation, eines R. Lehens. 108.
Corpus Evangelicorum; 313. u. f. dessen Schlüsse, wegen der Religionsbeschwerden 326. Streit wegen Verbindung der Evangelischen R. Gerichts-Beysizere an dessen Schlüsse. 407. Schluß wegen der Gelnhauser Execution. 501.
Costanz (zu) Domcapitul u. Thurn. 446. 754.
Crayse; (Reichs-) 355. 752. Man sehe auch die Namen.
Criminalsachen bey den R. Gerichten. 427.

D.

Dames; erhalten Veniam ætatis. 67.
Davensbergische R. Lehen. 109.
Deputationen; zu des R. Convents Streitigkeiten mit Chur-Bayern. 264. zur R. Tags-Policey 304.
Deputirte (Reichs-); der Evangelischen Ernennung. 316.
Directorium; s. auch: R. Directorium des Fürstlichen Collegii 384. des R. Stättischen. 400.

Druckfreyheiten. 60.
Druckſachen beym R. Convent. 170.
Dünckelsbühl. Werbungsſachen. 44.

E.

Ebersteiniſche Stimm im Schwäbiſchen Grafen-Collegio. 398.
Egeriſche R. Lehen. 123.
Eheſachen, an den R. Gerichten. 429. 443.
Eichſtätt; Juſtizſachen. 467.
Endigung des R. Tags. 203.
Erbach. Venia ætatis. 67.
Erbſchafftsſachen eines Kayſerl. Officiers. 38.
Erzmarſchall; ſ. Reichs-Erzmarſchall.
Evangeliſche; ſ. auch: *Corpus Evangelicorum.* Neue Fürſtliche Stimm 386. Ev. Prediger zu Wezlar 639. Kirchenbau allda. 641.
Excommunication. 459.
Execution, der R. gerichtlichen Urtheile. 500.
Exemtionsſachen, geiſtliche 444.

F.

Felonieſachen. 105.
Ferien, beym Cammergericht. 619.
Fränckiſche Grafen; Streit wegen deren Beſchickung der Cammer-Gerichts-Viſitation. 720.
Fränckiſcher Crays. 356. Deſſen Forderungen an das Reich. 216. Fr. Cr. u. Nürnberg. 360.
Franckfurt am Mayn. Büchersachen 76. 419. Reichslehen 93. Comitial-Bevollmächtigter 169. Münzſacheu. 472.
Franckfurter gelehrte Zeitungen. 70.
Franzöſiſche Comitial-Miniſters. 171.
Freyheiten, des Reichs-Hofraths. 512.
Fridberg, Grafſchafft. R. Lehen. 98.
Fridberg, Burg; Kayſerl. Gnadenzeichen. 750.
Frucht; ſ. Getraid.
Fugger; R. Lehensſachen. 98.
Fürſtenberg, und Linz. 138. Baariſches Landgericht. 749.
Fürſtliche Comitialgeſandte; deren Handlungen mit denen fremden Comitialminiſtern. 171. u. f.
Fürſtliches Collegium. 384.

G.

Gefälle; ſ. Kayſerliche.
Geiſtliche Gerichte; unerlaub-

erlaubter Recurs an dieselbe. 496.
Geistliche Sachen, (s. auch: Kirchensachen) an den R. Gerichten: Zwischen zweyerley Religionsverwandten, 433. zwischen Evangelischen, 442. zwischen Catholischen. 444.
Geistlicher; dessen Stimrecht auf der weltlichen Fürsten Banck. 385.
Gelnhausen, und Hessenhanau. 500.
Gemünd (Schwäbisch). Preces primariæ. 28. Werbungssachen. 44.
Generalität; s. R. Generalität.
Gengenbach; Statt, und Oesterreich. 381.
Gerichtbarkeit; (s. auch: Jurisdiction,) über Kayserliche Officiers. 37. 38. 40. des Reichshofraths. 512.
Gerichte, geistliche; s. Geistliche.
Gerichtsstand, in R. Lehensachen. 104.
Gerstlacherische Erbschafftssache. 341.
Gesandten, (s. auch: Comitialgesandter,) Reichsständischer am Kayserlichen Hofe, Forum. 511. 525. 547. Ob die Subdelegirte bey der Cam. Gerichts-Visitation Gesandte seyen? 686.
Gesellen, der Handwercker. 224. u. f.
Getraidsperren. Reichs-Schluß deßwegen. 238. anderes davon. 355. 356. 361. 362.
Geuderische Reichslehen. 88.
Gnadensachen. 45.
Gnadenzeichen, Kayserliches. 47. 750.
Gölerische R. Lehen. 104.
Gräfliche Comitialgesandte. 168.
Gränzsachen. (Reichs-) s. R. Gränzs.
Grafen; Collegialsachen. 396.
Großbritannische Comitial-Ministers. 189.

H.

Hall in Schwaben. Werbungssachen. 44.
Hamburg. Werbungssachen. 44. Comitial-Bevollmächtigter. 169. Stimm und Rang beym R. Convent. 402.
Hanau. Bücherumschlag. 73.
Handlungszeichen. 59. 60.
Handwercksachen; R. Schlüsse darinn. 221.
Haßlingen und Anhalt-Schaumburg. 47.

Heilbronn; Werbungssachen. 44.
Heimgefallene R. Lehen. 123.
Herbolzheim. Religionssachen. 334.
Herrieden. Preces primariæ. 36.
Hessen-Darmstatt. Streit wegen eines Kayserlichen Officiers. 38.
Hessen-Hanau. Büchersachen. 73. Postsachen. 83. R. Lehen 109. und Gelnhausen. 500.
Hofpostamt, Kayserliches. 3.
Hohenwaldeck. 96.
Holstein; (s. auch: Oldenburg.) Recurs an den R. Convent. 208.
Holzsachen, beym R. Tag. 246. u. f.
Holzschuher; R. Lehen. 105.
Hornsteinische R. Lehen. 156.
Huttenische R. Lehen. 155.

I.

Jesuiter-Ordens Aufhebung. Kayserliche Rechte dabey. 12. add. 205. R. Lehen. 135.
Imhofisches R. Lehen. 134.
Ingelheim; R. Lehen. 109.
Iniuriensachen. 40.
Interims-Directorium; s. R. Directorium.
Johanniter-Orden. Matricularsachen. 218.
Jud; eines beym Cammergericht Bestrafung. 682.
Jülich und Berg; s. Chur-Pfalz.
Jurisdictionsachen, geistliche. 454. s. auch: Gerichtbarkeit.
Justizsachen beym R. Convent. 207. resp. angeblich, nicht recht verwaltete. 464.

K.

Kayser. Dessen Reisen; 1. Aeusserungen wegen der Religions-Beschwerden. 323. u. f.
Kayserliche Commissarien, zu Bischoffswahlen. 4. beym R. Tag. 158. 166. bey der Cam. Gerichts-Visitation. 649.
Kayserliche, Gefälle, aus Reichslehen; 100. Militarsachen; 37. Regierungsrechte. 3.
Kayserlicher Hof. Ceremonielsachen. 2. Trauersachen. 2. Hof-Postamt. 3.
Kayserliches Büchercommissariat. 68. u. f.

Kayſers-Pfründen. 26.
Kehl. 215. 374.
Kirchberg und Sachſen-Weimar. 338.
Kirchenbann. 459.
Kirchenbau; Evangeliſcher zu Wezlar. 641.
Kirchenſachen; (ſ. auch: Geiſtliche Sachen) Kayſerliche Gerechtſame darinn; 4. beym R. Convent vorgekommene. 205.
Königsegg. Venia ætatis. 67.
Kleidung, der Reichshofräthe. 511.
Kriegsforderungen an das Reich; 216. 217.
-ſachen; ſ. Militarſ.
Runckeliſche Eheſache. 349. 751.

L.

Landespolicey; ſ. 274.
Landgericht, Kayſerliches in Schwaben; 742. Nellenburgiſches. 746. Burggrafthums Nürnberg. 746. Hirſchbergiſches. 749. Fürſtenberg-Baariſches. 749.
Langeniſche R. Lehen. 124.
Laudemien. 99.
Legations-Cancelliſt. 170.
Legitimation ad honores. 50.
Lehen; ſ. Reichslehen.
Lehenhöfe; Recurſe an dieſelbe. 473.
Lehensfehler. 105.
Lehrbuben der Handwercker. 224. u. f.
Leiningen-Weſterburg, und Blumencron. 442.
Lichtenſtein. Belehnungsſachen. 97.
Limburg-Styrum. Werbungsſachen. 41. Kein Fürſt. 46. R. Lehen. 95. 117. und Graeb. 405.
Linziſches R. Lehen. 135. u. f.
Lippe-Detmold; Münzſachen. 470.
Löwenſtein; R. Lehen. 95. 97.
Loße; Preces primariæ. 31.
Lotterie. 59.
Lüttich. Preces primariæ. 28. 29. Concordaten. 426. Canonicatſachen. 450.

M.

Majeſtäts-Titul. 94.
Majora, bey R. Tägen. 200.
Maria-Mayingen. 54.
Marſchall; ſ. Reichs-Erzmarſchall.
Marſtalleriſche Erbſchafftsſache 349.

Massenbachische Reichslehen. 91. 106.
Matricularsachen, (s. auch: Reichsmatricul) des Cammergerichts. 563. 628.
Mauthsachen, beym R. Tag. 244. u. f.
Maynz (Chur-); Lehenssachen. 490.
Maynz, Vestung. 216.
Mecklenburg; Justizsachen. 465.
Medicus, beym Cammergericht. 625.
Mehrere Stimmen, beym R. Tag. 200.
Metteln, Stifft. 444.
Metternich; R. Lehen. 107.
Militarsachen, Kayserliche; 37. beym R. Convent. 210.
Mißheurathssachen. 47.
Moderationen; s. Matricular ꝛc. it. R. Matricul.
Montag (blauer) 223. u. f.
Montfort; R. Lehen. 113.
Moratorien. 50.
Mosach. Preces primariæ. 34.
Muffelische R. Lehen. 96. 106.
Münster; Appellationssachen. 415. und Ueberwasser. 4.
Münsterbisen, Stifft. 462.
Münzsachen. 364. 470.
Mylendonckische Matricularsachen. 218. 629.

N.

Nadelzeichen. 59.
Name des Corporis Evangelicorum. Streit darüber. 314.
Nassau-Usingen; Lehensachen. 483. 489.
Nellenburgisches Landgericht, und Petershausen. 746.
Nördlingen und Oettingen-Wallerstein. 411.
Normen, derer R. Gerichte. 407.
Notarien. 48.
Nürnberg, Burggrafthum. Dessen Landgericht. 747.
Nürnberg, Statt, und Taxis, 86. und Fränckischer Crays. 360. und Landgericht Burggrafthums Nürnberg. 748.

O.

Ober-Rheinischer Crays. 360.
Obristenfeld. Preces primariæ. 34.
Oesterreich; R. Lehenssachen. 98. 113. 140. u. f. Oe. und Schwäbischer Crays. 375. und Offenburg,

burg, Gengenbach und Zell. 381. Streitigkeiten mit dem Reichshofrath. 512. u. f.
Oesterreichischer Crays. 360.
Oettingen, und Teutscher Orden. 433. Lehenssache. 495. Wallerstein; Fürst. 45. und Nördlingen. 411.
Offenburg, und Oesterreich. 381.
Officiers, Kayserliche. Gerichtbarkeit über sie. 37. 38. 40.
Oldenburg, Herzogthum. 87.
Ort, des Cammergerichts. 616.
Osnabrück. Canonicatsachen. 423. 453.
Osteinische Matricularsachen. 218. 629.
Osterfeyer. 206. 318.

P.

Pabst; unerlaubte Recurse an ihn. 497.
Papierer Zeichen. 60.
Pappusische Reichslehen. 92.
Perhorrescenz der R. Gerichte. 413.
Personale des R. Tags, 158. der Cam Gerichts Visitation. 648.
Petershausen, und Nellenburgisches Landgericht. 746.
Pfalz (Chur-); dessen Streitigkeiten mit dem R. Tag. 300. Privilegium de non appellando wegen Jülich. 414. 417. Lehenssachen. 474. u. f.
Pfalz (obere); Matricularsachen. 629.
Pfalz-Veldenzische Stimm im Fürstenrath. 387.
Pfalz-Zweybrücken, und Baden. 439. 754.
Pfründen (Kayserl-) 26.
Philippsburg. 212.
Plenum, des Cammergerichts. 615. 617.
Plettenberg; R. Lehen. 95.
Policeysachen; so am R. Hofrath vorgekommen, 68. und beym R. Tag. 221. R. Tags-Policey. 302. s. auch: Landespolicey.
Pommern (Vor-); s. Schweden.
Postamt, Kayserliches Hof- 3.
Postsachen. 77.
Präbendensachen. 462.
Prävention, bey den R. Gerichten. 410.
Preces primariæ. 27.
Principal-Commissarius, Kayserlicher beym R. Tag. 158.

Privilegiensachen, 56.
Priv. impressoria. 60.
de non appellando. 410.
Proceß des Cammergerichts. 642.
Procuratoren, beym Cammergericht. 625.
Prüm. Matricularsachen. 219.

R.

Rainhausen; s. Holz.
Rangsachen beym R. Convent. 402.
Rathsstunden, beym Cammergericht. 619.
Ravensburgische Reichslehen. 92.
Räuber. 371.
Rechtsmittel gegen die Cammergerichts-Urtheile. 643.
Reckheim; s. Aspermont.
Reckische R. Lehen. 150.
Recurrentsachen, beym Cammergericht. 552. u. f.
Recurse, an den R. Convent, 207. 750. an das Corpus Evangelicorum. 321. 338. an die Lehenhöfe. 473. an andere Reichsstände. 496. an geistliche Gerichte. ib. nach Rom. 497.
Regensburg, Statt; deren Streitigkeiten mit Chur-Bayern, 244. u. f. und Chur-Pfalz. 301. u. f. Andere Handlungen mit dem R. Convent. 302. u. f.
Regierungsrechte, Kayserliche. 3.
Reich, Römisch- oder Teutsches. Sachen, so Dasselbe betreffen. 157. u. f.
Reichs-Cammergericht; s. Cammergericht.
Reichs-Collegia. 383.
Reichs-Crayse; s. Crayse.
Reichsdeputationen; s. Deputationen.
Reichsdirectorium. 198.
Reichserbtruchseß; R. Lehensachen, 97. und das Landgericht in Schwaben. 742.
Reichs-Erzmarschallische Gerechtsame bey R. Tägen. 200.
Reichs-Generalität. 210.
Reichsgerichte. 407. 752. deren Normen. ib.
Reichs-Gränzsachen. 205.

Reichs-Grafen; s. Grafen.
Reichs-Hofrath. 510.
Reichslehensachen. 87.
Reichsmatricular-Moderationen. 218.
Reichspostwesen; s. Postsachen.
Reichsritterschafft; sucht die R. Standschafft. 167. Religionsachen. 434. Concurrenz zu Unterhaltung des Cammergerichts. 636.
Reichsritterschafft in Francken, Orts Rhön-Werra. 411. Orts Steigerwald, und Bamberg. 492.
Reichsritterschafft in Schwaben. Blutbann. 155. Viertels Allgau ꝛc. und Linz. 138. u. f.
Reichsritterschafftliche Mitglider. Criminalsachen. 428. u. f. Ehesachen. 429. Recurse an die Lehenhöfe. 474. Prodigalität. 748. Jurisdiction des Baarischen Landgerichts über sie. 750.
Reichsschlüsse; deren Verbindlichkeit. 201. Seit 1769. abgefaßte, ib. in der Cammergerichtssache. 589.
Reichsstände; Recurse an sie. 496. s. auch: Gesandte.
Reichsständische Comitial-Gesandte. 167.
Reichsstättisches Collegium. 400. R. Stättische Cammergerichts-Visitationssachen. 735.
Reichsstandschafft, suchende. 167.
Reichstagssachen. 157. u. f. Verfassung; 197. Endig- oder Verlegung. 203. u. f. Streitigkeiten mit Chur-Bayern. 244. u. f. mit Chur-Pfalz. 300. u. f.
Reichsvestungen. 212.
Reichs-Unmittelbarkeit. Deren Verlust zur Strafe. 481.
Reigersbergerische Reichslehen. 89.
Reinhausen; s. Holz.
Reisen, des Kayfers. 1.
Reizensteinisches R. Lehen. 124.
Religionsbeschwerden. 321. 337. 472. 750.
Religionssachen; Kayserliche Rechte dabey. 4. Reichsritterschafftliche. 434. des Cammergerichts. 637.

Remedia Juris; s. Rechtsmittel.
Restitution in integrum. 644.
Revisionssachen beym Cammergericht; s. auch: Cam. Ger. Visitation; 643. u. f. Deputationssachen. 731.
Revisionsportuln, beym Reichshofrath. 548.
Reussen; Familien-Austräge. 406.
Reutlingische Reichslehen. 93.
Reutnerisches R. Lehen. 110.
Reinhausen; s. Holz.
Rheinischer (Chur-) Crays. 360.
- - - (Ober-) Crays. ib.
Rom; s. Pabst.
Rußische Comitial-Ministers. 196.

S.

Sachsen (Chur-). Werbungssachen. 44. Büchersachen. 72.
Sachsen-Coburgische Stimm im Fürstenrath. 389.
Sachsen-Coburg-Meiningen; Lehensachen. 494.
Sachsen-Hildburghausen. Werbungssachen. 43.
Sachsen-Weimar und Kirchberg. 338.
Sächsische Stimmen im Fürstenrath. 388.
Salm, kein Fürstenthum, 45. ober-Rheinische Crays-stimm. 360. Stimm im Fürstenrath. 385. 392.
Salm-Kyrburg; geistliche Stifftung. 464.
Salzburg, und Kayser. 2. Appellationssachen. 416.
Sanct Gallen und Montfort. 116.
Sanct Troud; Preces primariæ. 32.
Schelm von Bergen; R. Lehen. 106.
Schifffahrtsachen. 56.
Schinders-Kinder. 225.
Schloßkirche. Gottesdienst darinn. 434.
Schönthal und Würz. 6. 444.
Schwäbisch ꝛc. s. Gemünd; Hall.
Schwäbischer Crays. 361.

Schwäbisches Grafen-Collegium. 398.
Schwarzburg-Sondershausen. Werbungssachen. 44.
Schwarzenberg. R. Lehensachen; 155. Religionssachen. 334.
Schweden. Reichslehen. 94.
Senate, beym Cammergericht 552. u. f. 617.
Separatio Feudi ab Allodio. 152. 155.
Sicherheit, der Posten. 77. u. f.
Simultaneum. 434.
Solms-Braunfels. Dessen collegial-Beytrag. 399.
Solms-Rödelheim. Matricularsachen. 218.
Spaltungen, bey der Cam. Gerichts-Visitation. 671. 685.
Sparneckische R. Lehen. 104. 123.
Sperren; s. Getraid ꝛc.
Speyer; Kayserl-Pfründen allda. 26. Preces primariæ. 32.
Speyer, Statt. Streit wegen eines Kayserlichen Officiers. 38.
Spiegelfabriquen. 56. 59.
Spiegelfolien. 59.
Sponheim, hintere Grafschafft. 439.
Sportuln; s. Revision.
Stadion, u. Biberach. 743.
Standes-Erhöhungen. 45.
Steinwasserisches R. Lehen. 131.
Stiffter; deren Weltlichkeit; s. Weltlichkeit.
Stifftung, geistliche. 464.
Stimmen, mehrere beym R. Tag. 200. im R. Stättischen Collegio. 400. s. auch die Namen einzelner Stimmen.
Stimmrecht, eines Geistlichen auf der weltlichen Fürsten Banck. 385.
Stoppenberg, Stifft; Preces primariæ. 33. Ahnensachen 452.
Straßburg, Stifft; Lehensachen. 489.
Strassensachen. 373.
Subdelegations-Sachen bey der Cam. Gerichts-Visitation 648. 686. u. f.
Sustentation; s. Unterhalt.
Syndicat. 643.

T.

Taxsachen, beym Reichs-Hofrath. 548.

Taxis und Hessen-Hanau 83. u. Aachen 83. u. Nürnberg 86. Stimm im Fürstenrath. 394.
Teutscher Orden, und Oettingen. 433.
Thorn, Stifft; innerliche Streitigkeiten. 499.
Thronlehen, neues. 87.
Thurn (von) 446. 754.
Trauersachen, des Kayserlichen Hofs. 2. 167.
Trident und Oesterreich. 210.
Trier, Statt. Preces primariæ. 32.
Troud (Sanct-) s. Troud.
Truchseß; s. Reichs-Erbtruchseß.
v. Tucher; Reichslehen. 109.
Turnus beym Cammergericht. 552. u. f.

U. V.

Venia ætatis. 67.
Veräusserung der R. Lehen. 109.
Verbindlichkeit der R. Schlüsse. 201.
Verfassung, innere, des R. Tags, 197. des Corporis Evangelicorum 316.
Verlegung des R. Tags. 203.
Vestungen; s. R. Vestungen.
Uffich. Preces primariæ. 35.
Ueberlingen. Preces primariæ 27. und Schwäbischer Crays. 382.
Ueberwasser und Münster. 4.
Victualien-Sperr; s. Chur-Bayern und Regensburg.
Visitation; s. Cam. Ger. Visitation.
Unmittelbarkeit; s. Reichsunmittelbarkeit.
Unterhaltung, des Cammergerichts. 563. u. f. 625.
Völckerisches R. Lehen. 134.
Vor-Pommern; s. Schweden.
Vota; s. Stimmen.
Urtheile, Reichsgerichtliche; deren Execution. 500. Rechtsmittel gegen die Cammergerichtliche. 643.

W.

Wackerische R. Lehen. 116.
Wangen und Montfort. 116.
Waysenmeisters-Kinder. 225.

Webereysachen 224. u. f.
Weibsperſonen bey Handwerckern. 224. u. f.
Weltlicher Fürſten Banck; Stimmrecht eines Geiſtlichen darauf. 385.
Weltlichkeit der T. Stifter. Kayſerliche Rechte dabey. 4.
Werbungen, fremde. 41.
Weſtphäliſches Grafen-Collegium, 399. Streit wegen der Weſtphäliſchen Grafen Beſchickung der Cammergerichts-Viſitation 708. u. f.
Wetterauiſches Grafen-Collegium. 399.
Wezlar. Religionsſachen. 637. u. f.
Wittmarſchen, Stifft. 446.
Witgenſtein. Venia ætatis. 67.
Worms; Preces primariæ. 36.
Worms, Statt; Appellationsſachen. 414.
Würdenſachen. 48.
Würzburg, und Schönthal. 6. 444. Religionsſachen. 334.

Y.

Yſny, und Landgericht in Schwaben. 745.

Z.

Zeitungen. 62. 66. 70.
Zell am Hammersbach, und Oeſterreich. 381.
Zigeuner. 371.
Zollſachen, beym R. Tag. 244. u. f.

Brief 1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Koeniglich-Daenischen Etats-Raths, Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

Bd.: 1.

Franckfurt [u.a.] (1776)

J.publ.g. 533-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560485-2
VD18 8026316X-001